Die Könige der Germanen: Die Franken unter den Karolingen. ...

Felix Dahn, Friedel Dahn

Digitized by Google

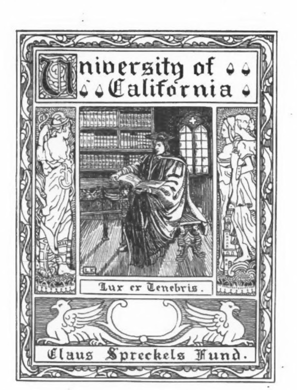

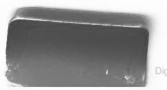

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Dritte Abtheilung.

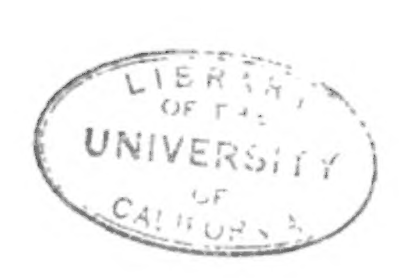

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1899.

Digitized by Google

III 125
II 2
v. 8: 3-4

Digitized by Google

Vorwort.

Wir haben hier nur die arnulfingischen und karolingischen Veränderungen des Merovingischen darzustellen: es versteht sich von selbst, daß die allermeisten merovingischen Einrichtungen und Zustände wie im Privat- und Straf-Recht und im Verfahren auch im Kirchen- und im öffentlichen Recht fortbestanden, nicht geändert oder aufgehoben wurden. Das ergab sich ja schon daraus, daß der Uebergang ein sehr allmäliger war: noch zwei Menschenalter nach der Schlacht bei Tertri sitzen Merovingen auf dem Thron und an grundsätzliche Aenderungen des Vorgefundnen dachte nicht einmal Karl, geschweige seine Vorgänger.

Schwierigkeiten machen solche karolingische Einrichtungen — zum Theil auch schon merovingische —, die ganz gleich oder doch ähnlich bei den andern dem Reich allmälig einverleibten Stämmen sich finden: so bei Alamannen, Baiern, Langobarden: oft liegt — ohne Entlehnung — Urgemeinschaftliches oder aus gleichen Gründen später gleich Gestaltetes vor. Selbstverständlich kann nicht bei diesen Stämmen das völlig Gleiche ausführlich wiederholt werden: es genügt, die Uebereinstimmung kurz anzugeben. Deßhalb muß es statthaft sein, bei völliger Gleichheit auch die Institute dieser Stämme zur Erläuterung der

Digitized by Google

fränkischen heranzuziehen, zumal unter (und nach) Karl, der ja seine Einrichtungen und Gesetze meist für sein ganzes Reich, zumal auch z. B. in Italien, durchgeführt wissen wollte, selten — wie allerdings oft bei den Sachsen — Bestimmungen traf, die nur bei Einem Stamm in Kraft treten, nur Ein Stammesrecht ändern sollten. Der Darstellung dieser einzelnen Stämme bleibt vorbehalten einmal 1) das ihnen von jeher — vor der fränkischen Zeit — Eigene, dann 2) die Abweichungen gemeinfränkischer Einrichtungen bei deren Einführung und endlich 3) die eben erwähnten karolingischen Normen, die nur für den einzelnen Stamm ergingen.

Was das Verhältniß der Darstellung zu den Quellen und der Literatur anlangt, ist es jedesmal bemerkt, wenn eine mir unzugängliche Stelle nur aus der Literatur angeführt werden konnte: es sind wenige. Die sehr häufigen Wiederholungen älterer Concilienschlüsse oder Capitularien in jüngeren unter Karl und dessen Nachfolgern wurden nur aus besonderen Gründen, — zumal bei bezeichnenden Abweichungen, — herangezogen.

Die Urkunden von König Pippin ab wurden nach Bouquet angeführt: wo keine andere Ausgabe genannt wird, sind Pippins und Karls Urkunden nach Bouquet V, die Ludwigs und seiner Nachfolger nach Bouquet VI—VIII angeführt: hienach war genauere Angabe überflüssig.

Man wird es tadeln, daß aus der umfangreichen, Band VII. 1—VIII. 3 im Eingang und sonst angeführten Literatur so wenig verwerthet worden ist. Allein, wären die Stöße von Auszügen aus der Literatur — und Bemerkungen über sie —, die sich im Laufe von elf Jahren angehäuft hatten, aufgenommen worden, würde sich die Bogenzahl der Bände VII und VIII

Digitized by Google

mehr als verdoppelt haben. Vor die Wahl gestellt, zog ich die ausführliche eigne Bearbeitung der Quellen der massenhaften Erwähnung und Beurtheilung fremder Ansichten vor und ließ — mit bittrem Bedauern der aufgewendeten Mühe — weitaus die größte Menge der Literatur-Auszüge fort. Zum Theil wenigstens werden sie in Band IX und X und in den „Fränkischen Forschungen“ gebracht werden können.

Pfingsten 1899.

Felix Dahn.

Berichtigung.

Band VIII. 2 und VIII. 3 ist einigemal (so: VIII. 3. S. 10, 15, 19, 20) aus Versehen »C. Pistoj.« statt »C. Pist.« gesetzt worden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

II. Die Verfassung des karolingischen Reiches.

A. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königs S. 1—286 ff.
I. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit S. 1—31.
1. Allgemeines. Namen-Abgränzung S. 1—4.
2. Capitularien S. 4—11.
a) Arten S. 4—5.
b) Inhalt. Canonisch Recht. Römisch Recht S. 5—9.
c) Veröffentlichung. Sammlungen S. 9—11.
3. Gesetz: Voraussetzungen der Gesetz-Herstellung S. 11—21.
4. Geltungsdauer S. 21—24.
5. Geltungsgebiet S. 24—26.
6. Gewohnheitsrecht. Volksrecht und Königsrecht? S. 26—30.
7. Schlußbetrachtung S. 30—31.
II. Amtshoheit. Aemterwesen S. 31—211.
1. Allgemeines S. 31—57.
a) Die Namen. Andere Ausdrücke S. 31—40.
1. Honor S. 32—34.
2. Ministerium, minister, ministerialis S. 34—36.
3. Miles, militia, militari, magistri locorum S. 36—37.
4. Ordo, dignitas, servitium S. 37—38.
5. Actor, actio, actus, agentes S. 38—39.
6. Judices S. 39—40.
7. Seniores (dominus?) S. 40.
b) Amts-Verleihung S. 41—42.
c) Amts-Entsetzung S. 42—43.
d) Amts-Gehalt S. 43—46.
e) Amts-Gebäude S. 46—47.
f) Uneigentliche Beamte: consiliarii, amici, familiares, auditores, Schöffen, Kronvassallen S. 47—52.
g) Schlußbetrachtung S. 52—57.
2. Amts-Mißbräuche und Amts-Reformen. Strafen S. 58—72.
a) Allgemeines S. 58—64.
b) Im Heerbann S. 64.

Digitized by Google

c) In der Rechtspflege S. 65—68.
d) In Verwaltung und Finanz S. 68—71.
e) Strafen S. 71—72.
3. Die einzelnen Aemter S. 72—211.
1. Der Graf S. 72—94.
a) Allgemeines S. 72—78.
α) Namen S. 72—73.
β) Geschichte des Grafenamts. Ernennung des Grafen S. 73—78
γ) Gesammtstellung S. 78.
b) Amtsgebiet. Namen S. 79—80.
c) Ehrung. Schutz S. 80—81.
d) Einkünfte S. 81—82.
e) Zuständigkeit. Verrichtungen S. 82—89.
1. Allgemeines S. 82—83.
2. In den einzelnen Gebieten S. 83—89
α) Verordnungsrecht S. 83—84.
β) Heerbann S. 84.
γ) Rechtspflege S. 84—87.
δ) Verwaltung S. 87—88.
ε) Finanz S. 88—89.
ζ) Schutz und Ueberwachung der Kirche S. 89.
f) Königsbann S. 89—90.
g) Insbesondere der Markgraf S. 91—94.
2. Stellvertreter des Grafen S. 95—103.
A. Der Vicarius S. 95—101.
a) Begriff: Arten der vicarii S. 95—96.
b) Ernennung S. 96—97.
c) Amtsgebiet, vicaria S. 97—98.
d) Zuständigkeit S. 98—101.
B. Der Vicecomes S. 101—103.
3. Centenar S. 103—107.
a) Stellung. Ernennung. Namen S. 103—106.
b) Verrichtungen. Zuständigkeit S. 106.
c) Andere Centenare S. 106—107.
4. Decanus S. 107—108.
5. Schuldheisch S. 108—109.
6. Tribunus S. 109—111.
7. Städtische Beamte; defensor S. 111—115.
8. Herzog S. 115—122.
9. Der Hof. Die Hofbeamten. Die Hof-Cancelei S. 122—150.
I. Der Hof S. 122—128.
II. Die höheren Hofbeamten S. 128—140.
1. Der Pfalzgraf S. 128—133.
2. Domestici S. 133—134.

3. Der Marifkalk S. 134—135.
4. Der Kämmerer S. 135—136.
5. Der Senifkalk S. 136—137.
6. Der Mundschenk S. 137—138.
7. Der Truchseß S. 138.
8. Der comes stabuli S. 138—139.
9. Der mansionarius S. 139.
10. Die ostiarii S. 139.

III. Die Hof-Cancelei S. 140—150.

10. Fiscal-, Finanz- und Domänen-Beamte S. 150—153.
11. Andere ordentliche Beamte S. 153—156.
12. Außerordentliche Beamte. Die missi S. 156—201.
   1. Missi vor, neben und nach den Königsboten Karls S. 156—159.
   2. Die missi — Königsboten — seit Karl S. 159—201.
      a) Allgemeine Uebersicht. Ursprung und Zweck der Einrichtung S. 159—165.
      b) Ausgestaltung S. 165—190.
      c) Verfall der Einrichtung S. 190—195.
      d) Rückblick auf die Zuständigkeit S. 195—201.
13. Unterbeamte S. 201—205.
14. Privatbeamte S. 205—209.
15. Rückblick S. 209—211.

III. Heerbann. Heerwesen S. 212—286.

1. Allgemeines. Die Namen und Ausdrücke. Die Grundlagen der Wehrpflicht S. 212—221.
   a) Namen. Ausdrücke S. 212—214.
   b) Die Grundlagen der Wehrpflicht; Wehrpflicht aller Freien, nicht nur der Grundeigner S. 214—221.
2. Die alten Mißbräuche. Karls Erleichterungen. Neue Mißbräuche S. 221—237.
   a) Die alten Mißbräuche S. 221—223.
   b) Karls Erleichterungen S. 223—235.
      α) Allgemeines S. 223—228.
      β) Die Ausführung der Aenderungen im Einzelnen S. 228—235.
   c) Neue Mißbräuche S. 235—237.
3. Aufgebot. Befreiungen. Heerführer S. 237—249.
4. Heerisliz. Strafe S. 249—251.
5. Wehrpflicht der Abhängigen S. 251—258.
6. Unfreie im Heere S. 258—260.
7. Mannszucht S. 260—262.
8. Verpflegung S. 262—265.
9. Landesvertheidigung S. 265—270.
10. Kriegsflotte S. 270.

11. Die Kriegseinrichtungen S. 270—281.
   a) Allgemeines S. 270—273.
   b) Steigende Zahl und Bedeutung der Reiter S. 273—275.
   c) Scara S. 275—278.
   d) Bewaffnung S. 278—281.
12. Karls Nachfolger S. 281—286.

Nachträge S. 287—296.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Agobardi Lugdunensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.

Amalarii epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.

Chronica minora saec. IV—VII. ed. Th. Mommsen. 1898.

Einharti epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.

Epistolae selectae pontificum Romanorum, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.

Frotharii episcopi Tullensis epistolae, Mon. Germ. hist. Epistolar. V. 1. 1898.

Leonis papae epistolae, Mon. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.

Mommsen, Liber pontificalis I. Monum. Germ. 1898.

Rappoltsteiner Urkundenbuch I. a. 759—1500. ed. Albrecht. 1896.

Variorum epistolae, Monum. Germ. histor. Epistolar. V. 1. 1898.

B. Literatur.

Allard, le Christianisme et l'Empire romain de Néron à Théodore. 1897.

Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte. 1899.

Bernheim, das Verhältniß der Vita Caroli Magni zu den Annales Einhardi, Histor. Vierteljahrsschrift. III. 2. 1897.

Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii. I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 2. Auflage. 1. Abtheilung (a. 613—855). 1899.

Bourgeois, le capitulaire de Kiersy.

Bruckner, die Quelle der origo gentis Langobardorum, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.

Brunner, nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Z. f. R.-G.^{2} XIX., Germ. Abtheil. S. 76.

Ciccotti, il tramonto della schiavitù nel mondo antico. 1897.

Declareuil, les preuves judiciaires dans le droit franc du V^{e} au VIII^{e} siècle. Nouvelle Revue historique de droit. 22, 2. 1897.

Desminis, die Eheschenkung nach römischem und insbesondre nach byzantinischem Recht. 1897.

Dieterich, die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. 1897.

Doizé, le gouvernement confraternel des fils de Louis le Pieux et l'unite de l'empire a. 843—855, Moyen âge XI. 7. 8. 1898.
von Dzialowski, Isidor und Ildefons als Literarhistoriker, Kirchengeschichtliche Studien. IV. 2. 1897.

Fanta, die venetianischen Verträge, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. I. Ergänzungsband S. 707 f.
Foß, Leben und Schriften Agobards, Erzbischofs von Lyon (Schriften zur Förderung christlicher Theologie).
Friese, das Strafrecht des Sachsenspiegels (in Gierke, Untersuch. 55). 1898.

Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur im Mittelalter. I. 1891.
Görres, die sogenannten Eisheiligen der katholischen Kirche, Zeitschr. f. wissensch. Theologie. 1896—1899.
—, die durchweg arianischen Erhebungen unter König Rekared. Ebenda.
—, König Rekared und Byzanz. Ebenda.
—, die Religionspolitik des Westgotenkönigs Witterich. Ebenda.
—, Bischof Cäcilius von Mentisa a. 612—632. Ebenda.
—, demüthige Titulaturen abendländischer Bischöfe des Vormittelalters. Ebenda.
—, König Rekared und das Judenthum. Ebenda.
—, Rekared der Katholische. Ebenda.
Grisar, Geschichte Roms und der Päbste im Mittelalter. I. 1898.
Größler, der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 19, 1. 1897.
Gudemann, zur Germania des Tacitus, Philologus LVIII. 1. 1899.

von Halban, das römische Recht in den germanischen Volksrechten. I. 1899 (Gierkes Untersuchungen 56. Bd.).
Halgan, essai sur l'administration des provinces sénatoriales sous l'empire romain. 1898.
Hartmann (Ludo Moritz), Geschichte Italiens im Mittelalter. I. 1897.
Haug und Sixt, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. 1898.
Hegel, die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Herzog, die Provinz Germanien, das Decumatenland, Bonner Jahrbücher 102. S. 83 f.
Hildenbrand, purgatio canonica et vulgaris. 1854.
Hodgkin, Charles the Great (Foreign statesmen). 1897.
Hubert, étude sur la formation des États de l'Église, Revue historique 69 B. I. 1899.

Jenny, Geschichte des langobardischen Herzogthums Spoleto (a. 570—774). 1890.
Imbart de la Tour, les paroisses rurales dans l'ancienne France, Revue historique 68. 1. 1898.
Joret, les plantes dans l'antiquité et au moyen âge. 1897.

Kauffmann, Germani. Eine Erläuterung zu Tacitus' Germania c. 2, Z. für deutsche Philologie 31, 1. 1898.
Ketterer, Karl der Große und die Kirche. 1898. (Dazu Stutz, Deutsche Literatur-Zeitung Nr. 46. 1898.)
Ch. Kohler, la vie de St. Geneviève est-elle apocryphe? Revue historique 67, 2. (1897).
Kohlschütter, Venedig unter Peter II.
Kornemann, zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. Gießen 1898.
Krause, über das Concil von Tribur von a. 895, Neues Archiv. XVII. XVIII. 1892. 1893.
Krusch, zur Afralegende und zum Martyrologium Hieronymianum, Neues Archiv. XXIV. 1. 1898.
Kurth, la bataille de Vouillé en 507, Revue des questions historiques 127. 1897.

Legris, les vies interpolées des saints de Fontenelle, Analecta Bollandiana XVII. 3. 1898.
Levison, zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. B. 103. S. 42—86.
Luschin von Ebengreuth, österreichische Reichsgeschichte. I. 1896.

Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1897.
(Ernst) Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. II. 1899.
Eduard Meyer, die Sklaverei im Alterthum. 1898.
Mühlbacher, deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896.

Niedner, der Mythus des II. Merseburger Zauberspruches, Z. f. d. A. 43, 1. 1899.
Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrücker Land. 1898.

Riese, zur Geschichte des Göttercultus im rheinischen Germanien, Westdeutsche Zeitschrift 17, 1. 1897.
Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß. 1897.

Sägmüller, die Entwickelung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolinger-Reiches. Akademische Festschrift. Tübingen 1898.
von Sarwey und Hettner, der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches. 1894—1897.
Schatz, die Sprache der Namen des ältesten Salzburger Verbrüderungsbuches, Z. f. d. Alterth. 43, 1. 1899.
Schlatter, die Tage Trajans und Hadrians, Schriften zur Förderung christlicher Theologie. 1897.
Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898 (konnte in dieser Abtheilung erst gegen das Ende verwerthet werden).
Schulten, die römischen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung. 1896.

(Alfred) Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. 1895.
Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? Historische Vierteljahrsschrift. III. 3. 1898.
W. Sickel, die Kaiserwahl Karls des Großen, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XX. 1899.
—, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, Histor. Zeitschr. B. 82 (Neue Folge 46). 1898. S. 1 f.
Steinmeyer und Sievers, die althochdeutschen Glossen. I—IV. (III 1895. IV 1898.)

Traube, Textgeschichte der Regula Benedicti, Abhandlungen der baier. Akad. histor. Klasse 21, 3. (1897.)

Weise, über den Weinbau der Römer (Hamburger Programm). 1897.
Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes, Württemberg. Vierteljahresheste. VII. 3. 4. 1898.

Zeumer, über die Formulae Turonenses, appendix, Neues Archiv VI. S. 66.
—, über westgotisches Urkundenwesen, ebenda XXIV. 1. 2.

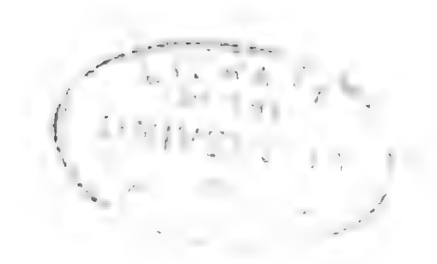

II. Die Verfassung des Karolingischen Reiches.

A. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königs.

I. Gesetzgebungs- und Verordnungshoheit.[1])

1. Allgemeines. Namen-Abgränzung.

Ausdrücklich und scharf wird einmal zwischen »lex« im engsten Sinne, den alten Volksrechten — so der Lex Salica — und den Capitularien unterschieden, obwohl auch dieser Name neben Verordnungen Gesetze d. h. unter Zustimmung des Reichstags ergangene Er-

1) Beseler, über die Gesetzeskraft der Capitularien (Festgaben für Homeyer). 1871.
Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. 1864.
—, Beiträge zur Capitularienkritik. 1874.
—, Selbstanzeige der Capitularienausgabe. Götting. gel. Anz. 1882 Nr. 3. 4. 1884 Nr. 18.
Bourgeois, le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise. 1883.
Eichhorn §§ 148—150.
Fustel de Coulanges, de la confection des lois aux temps des Carlovingiens. Revue historique III.
Knust, de Benedicti Levitae collectione capitularium. 1836. — (Bei Pertz, Legg. II. 2. p. 19.)
Mühlbacher, K. S. 264.
Schäffner I. S. 109, 136.
Schröder[3] S. 150, 250.
Seeliger, die Capitularien der Karolinger. 1893. — Volksrecht und Königsrecht? Histor. Vierteljahrsschrift III. 9. 1898.
W. Sickel, Statsverfassung S. 175.
Siegel S. 33 f.
Stobbe I. S. 214—240.
Thévenin, lex et capitula. Mélanges publiés par l'école des hautes études. 1878.
(R.) Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Z. f. R.-G.[2] IV. S. 54.
Waitz, capitulatio de partibus Saxoniae. Götting. gel. Anz. 1869.
Waitz, über sogenannte Capitularia missorum und die sogenannte admonitio generalis (v. Zeumer). Abhandl. ed. Zeumer I. 1896. S. 396, 403.
Wuttke, Karl der Große als Gesetzgeber. 1869.

lasse bezeichnet, die etwa auch eine lex im engeren Sinn ändern oder ergänzen[1]).

Aber im Allgemeinen findet durchaus nicht scharfe Sonderung der Ausdrücke statt, die vielmehr ganz verschiedene Arten von Erlassen mit wechselnder Bedeutung umfassen. So wird der Sprachgebrauch lex = Stammesrecht keineswegs streng eingehalten. Lex bedeutet auch objectives Recht überhaupt: communis lex und zwar auf Edictum = Capitular beruhend[2]). Wie capitulare[3]) bezeichnen sowohl Gesetz als Verordnung die Ausdrücke edictum[4]), constitutio, decretum. Nach andern[5]) nur Verordnung: aber die Lex Fris.[6]) ist doch keine „Verordnung"; sie droht neunfaches Wergeld: haec constitutio ex edicto regis processit; ebenso wenig konnte der König allein die Lex Ribuaria ändern: nun heißt es aber bei den capitula in leg. rib. mit-

---

Zeumer, über Heimath und Alter der Lex Romana Rhaetica Curiensis. Neues Archiv IX. XII (mit Recht gegen Gaudenzi, un' antica compilazione di diritto Romano . . .); vgl. auch Arthur Schmidt, Z. f. R.-G.² IV. und Zeumer, ebenda XX. S. 238.

1) So heißt es C. I. 2. p. 280 (allerdings wohl, wie Boretius bemerkt, aus Versehen bei diesen Capitula statt zu p. 292 herübergenommen aus p. 295. c. 5) capitula quae . . ludovicus . . promulgavit atque legis Salicae addere praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generale conventum habuisset, ulterius *capitula appellandum esse prohibuit*, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio praecepit: fast wörtlich entnommen p. 295. c. 5.

2) C. p. 218. c. 6 ceteris causis *communi lege* vivamus, quod Karolus . . in *edicto* adjunxit.

3) Ueber die manchfaltige Bedeutung des Namens capitulare Waitz III. S. 599 f., auch capitularius, auch brevis capitulorum; schon früher bei den Langobarden, wie Boretius, Beiträge S. 27 gezeigt hat; ein Absatz des capitulare heißt capitulum (aber auch Absätze z. B. der Lex Salica C. I. p. 170), und nach diesen capitula wurde das Ganze capitulare genannt, nicht aus der Conciliensprache entnommen, (wie v. Daniels S. 280), auch der darin behandelte Gegenstand? So Waitz S. 600: allein C. a. 819 c. 4 meint in der That den Absatz: de quarto capitulo exspectandum censuimus. Nicht nur Gesetze, auch Verordnungen heißen so; richtig gegen Eichhorn § 149 Waitz a. a. O.; gegen Fustel de Coulanges, der Revue historique III. S. 1877 auch Gesetze vom König allein errichten läßt, s. unten „Reichstag"; aber auch bloße im Archiv aufzubewahrende, nie publicirte Zusammenstellungen von Reichstagsbeschlüssen heißen capitularia und sind unter diesem Namen von Pertz und (meist im Anhang) von Boretius veröffentlicht.

4) Edictum = Capitular C. p. 218. c. 6 communis lex, quod Karolus . . in *edicto* adjunxit.

5) Waitz III. S. 602.

6) VII. 2; »legem« fränkisch »vizzu« C. I. 2. p. 380.

tenda[1]) geradezu nova legis constitutio. Auch bei einem decretum wird ausdrücklich die Zustimmung des Reichstags erwähnt[2]). Wird oft der Herrscher als allein handelnd dargestellt (constituit, statuimus, volumus atque jubemus)[3]), so geht dies einmal auf sein Bann-[4]) und Verordnungsrecht; aber auch von Gesetzen kann das gesagt werden, da er sie sanctionirt und verkündet[5]); (wir sagen auch „der König von Preußen erläßt ein Gesetz")[6]). Zuweilen ist auch durch Gesetz d. h. Reichstagsbeschluß ein Gegenstand der königlichen Verordnung überwiesen, der an sich durch Gesetz hätte geregelt werden müssen. Edictum heißt aber auch eine bloße Tauschverträge bestätigende Königsurkunde[7]). Eine Verordnung (und deren Beurkundung) heißt auctoritas nostra[8]). Ludwig nennt eine Zollbefreiung (durch Verordnung) bald (praedicta) lex, bald regiae auctoritatis decretum[9]). Ein bloßes praeceptum (im Unterschied von Capitular als Gesetz), Verordnung, kann sich auch nur an einige Grafen wenden. So das für die Spanier[10]). Die Verordnungs-Urkunde heißt praeceptum auctoritatis nostrae[11]).

Genaueres ist unten zu erörtern in der Darstellung des Gesammtcharakters der Schranken des Königthums und der Versammlungen im Reich überhaupt.

---

1) a. 803. p. 117. 2) C. Haristal. a. 779. p. 97.

3) Steht zuweilen nur admonemus, adhortamur, so sind das zum Theil Anträge an eine Versammlung (so richtig Waitz III. S. 602), z. B. a. 811 capitula quibus fideles nostros *alloqui* volumus et *commonere* de communi omnium nostrorum utilitate, zum Theil schonende Formen für einen Befehl in Gesetz oder Verordnung: die Verletzung solcher admonitio wird mit dem Banne bedroht. Daher (dieser Grund fehlt bei Waitz S. 603) sind nicht mit v. Daniels S. 282 capitularia merae admonitionis anzunehmen. In dem gleichen Capitular heißt es wechselnd admonemus, rogamus und praecipimus, statuimus, injungimus. C. a. 789. a. 802.

4) Daher nostrum bannum vel decretum C. a. 802 c.

5) C. p. 113 capitula quae d. Carolus .. *jussit* scribere: aber *in consilio suo* et jussit eas ponere inter alias leges. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 227.

6) Auch wird einmal, wo zunächst nur vom König gesagt war: complacuit nobis regi — beigefügt cum *abessent* abbates, comites sui reliqui fideles nostri Pippin. C. Ital. p. 191 (d. h. beriethen): so ist das wohl öfter zu verstehen.

7) Bouquet VI. p. 493. a. 816.

8) Z. B. über Freilassung und deren Formen C. I. 2. p. 277. a. 818/19.

9) Bouquet VI. p. 468. a. 814.

10) C. I. p. 169.

11) C. I. 2. p. 263. a. 816; vgl. II. 1. p. 96. a. 865 inbreviare, in einem breve vorschreiben. Du Cange IV. p. 317.

2. Capitularien.

a) Arten.

Ueber das grundsätzliche Verhältniß von Gesetz und Verordnung im Frankenreich ward bereits gehandelt[1]).

Manche Capitularien werden den missi mitgegeben, (nach den kurz vorher erlassenen legibus addenda und den per se scribenda) sie dem Volk bekannt zu geben[2]). Auch wird wohl aus einem allgemeinen, an das ganze Volk gerichteten Gesetz ein Auszug gefertigt, der nur für die Grafen als Ausführungs-Verordnung bestimmt ist. So verhalten sich zu einander das Capitulare Olonnense[3]) und die Memoria Olonnae comitibus data[4]).

Ganz anderer Art als die Capitularien, die Gesetze oder Verord-

1) VII. 2. S. 31 f. Sehr mit Unrecht meint man (Lezardière I. p. 654), die Capitularien hätten stets den leges derogirt: das gilt nie von den einfachen, nur von den den leges gleichgestellten, den Reichstags-Gesetzen. Ueber die angebliche Neuaufzeichnung aller Stammesrechte unter Karl a. 802 f. Brunner I. S. 285 f., 374. Die Urkunde Karls für Aachen, die von dieser Aufzeichnung der Volksrechte handelt, ist falsch, f. Gengler S. 141. Gewiß nicht hat Karl a. 802 alle Volksrechte zu Einem corpus legum zusammengefaßt; vgl. Stobbe a. a. O. S. 21, der mit Recht gegenüber weitergehenden Ansichten (f. diese daselbst) nur Sorge für Reinigung des Textes und Herstellung gleichlautender Abschriften annimmt. Die allerdings weiter zielende Absicht Karls kam nach Einhards Bericht v. Caroli c. 29 nicht zur Ausführung; nur die Lex Rib. erhielt a. 802 Zusätze und Abänderungen, und unter Ludwig die Lex Salica C. p. 292. a. 819 oder bald darauf. Ueber den Anhang zum Baiernrecht a. 801—813 C. p. 157 f. Baiern; das C. Baiuvar. C. a. 810. p. 158 gehört nicht dazu.

2) C. I. 2. p. 289. a. 819 haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum, ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant. Legatio omnium missorum nostrorum haec est. Alsdann werden in c. 5. 11. 12 jene früher erlassenen als nuper constituta, modo constituta bezeichnet. Ludwig erließ schon a. 814. 815, dann a. 819 eine allgemeine Neuregelung in 29 Cap. Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. Ueber die capitularia missorum f. Waitz III. S. 482 f. gegen Boretius Cap. und in seiner Ausgabe. Ohne Zweifel richtig betrachtet Boretius eine Anzahl von Capitularien als Instructionen oder Vorschriften für missi, aber nicht alle von ihm so bezeichneten hatten diese Aufgabe ausschließlich: so z. B. N. 23.

3) C. I. 2. p. 316.

4) p. 317, beide von a. 822/23, letztere zum Theil mehr ins Einzelne gehend. Ueber die zweifelhafte inscriptio: haec sunt capitula, quae pro lege habenda sunt C. II. 1. p. 17 (Lothar a. 832 für Italien l. c. p. 62), ebenso Ludwig II. a. 856 l. c. p. 88, 90, f. Boretius daselbst und Beiträge S. 29, 31.

nungen sind, ist die Ewa Chamavorum: sie ist unverkennbar ein Weisthum der chamavischen Franken: auf Befragung durch Graf oder missus sprechen sie — d. h. rechtskundige Männer — im offnen Mallus: „Wir halten es (hierin) so wie die übrigen Franken“[1].

b) Inhalt. Canonisch Recht. Römisch Recht.

Da der Reichstag Concil, der Kaiser Kirchenhaupt ist, ergehen von ihnen auch capitularia (mere) ecclesiastica[2], die auch rein kirchliche Strafen nach alten canonischen Satzungen oder Concilien von Nicaea, Chalkedon, Afrika androhen, daneben verhängen für das nämliche Vergehen weltliche Capitularien[3] weltliche Strafen. Geistliche verweisen für die Ausführung auf solche capitula mundanae legis[4]. Andrerseits werden weltliche Vergehen (Menschenraub) neben den weltlichen mit canonischen Strafen[5] bedroht. Dieselbe Versammlung, wie sie ja Kirchliches und Statliches verhandelt, mag generale placitum und synodale concilium heißen[6].

Auch bei rein kirchlichen Beschlüssen (de honore ecclesiarum) durch Concil oder Reichstag wird die Zustimmung „all unserer Getreuen“ (d. h. der dort Anwesenden) erwähnt[7]. Sogar eine überwiegend geistlichen Zwecken dienende Versammlung heißt „eine feierliche Vereinung unseres Volkes“[8]. Ausschließlich kirchliche Versammlungen werden aber auch wohl kurz vor oder nach oder gleichzeitig mit dem Reichstag, aber von den Geistlichen allein, abgehalten.

Besonders stark ist das Ineinanderfließen von Geistlichem und Weltlichem[9] in den Capitularien, die a. 813 nach Abhaltung der fünf Provincialconcilien eine große Zahl der hier beschlossenen Canones als weltliches Recht veröffentlichten z. B. über die Bußübungen, über die allgemein zu haltenden Feiertage[10], über das Chrisma und das Oel

1) Ed. Sohm c. 1, dessen Erklärung voll überzeugend ist, anders Boretius S. 170 und Simson, Karl S. 519 f.

2) So das von a. 818/19. C. I. 2. p. 276.

3) p. 285.

4) l. c. p. 276. 282.

5) p. 278; vgl. p. 282.

6) So die von Lothar a. 825 zu Olona gehaltene C. I. 2. p. 326.

7) C. I. 2. p. 289. a. 819.

8) C. I. 2. p. 356. a. 819.

9) S. unten „Theokratie“.

10) Weihnachten, Stephanstag (26. XII.), Johannes Evangelist, unschuldiger Kinder Tag, Neujahr (Octav des Herrn), Heilige drei Könige, Epiphanias (6. I.),

für die Katechumenen und die Sterbenden, über die Eucharistie, über Beicht- und Gebetbücher der Geistlichen, daraus vor den Nachstellungen des Teufels zu warnen, über das Verbot, Leichen in der Kirche zu bestatten, über das Verbot, Büßenden Wein oder Fleisch zu geben (außer gegen eine Geld-Gabe an die Kirche), über die Zeit der Taufe[1]), die Einhaltung der Fasten an den Quatembern und der Gebetspflicht[2]).

Bibelsprüche werden als Beweggründe, oft recht ungeschickt, verwendet, z. B. das Verbot häufigen Eides[3]) als Verbot des Falscheides verwerthet[4]).

Mahnungen, Verordnungen in Briefform werden mit des Königs Ring gesigelt[5]).

Gesetze, die freilich nur an Bischöfe und Aebte gerichtet sind, enthalten Anweisungen theologischer und sittlicher Prüfungsfragen, die jene an Geistliche und Laien zu richten haben: z. B. über den Begriff des Ausscheidens aus der Weltlichkeit (seculum remittere quid sit?). Ob das habgierige Ansichraffen fremden Bodens mit jedem Mittel der Bedrohung — auch mit der Hölle — oder Arglist mit jenem Begriff vereinbar sei? Ueber das Weiterleben dieser Mönche in der Welt; gar vorwurfschwer sind diese Fragen gefaßt. Auch über die Bedeutung der Teufelentsagung bei der Taufe und über „das Wesen dieses Teufels oder Feindes, dessen Werken und Stolz wir abschwören“. Auch über Leben,

Octav von Epiphanias (13. I.), Mariae Reinigung (2. II.), acht Tage Ostern, größere Litanei (drei Tage vor Himmelfahrt), Himmelfahrt, Pfingsten, Johannis des Täufers Tag (24. VI.), Sanct Peter und Paul (29. VI.), Sanct Martin (10. XI.), Sanct Andreastag (30. XI.): ob Himmelfahrt Mariae wird gefragt? Gilt als Feiertag Cc. Mog. a. 813. c. 36. Die Sonntagsheiligung wird wiederholt eingeschärft: Hauptgrund die Auferstehung des Herrn: „feiern doch auch die Heiden die Tage ihrer Götter“: — das geschah aber nicht mehr offen im Frankenreich. Zumal im Palatium scheinen die Herrscher und Großen (reges et principes) hiegegen gefehlt zu haben, zweimal in Einem Schreiben eifern die Bischöfe dawider: das Volk soll „schrecklich“ (terribiliter) vermahnt werden: „Viele, die am Sonntag Feldarbeit gethan, sind vom Blitze getroffen oder gelähmt oder zu Asche verbrannt worden.“ C. II. 1. p. 41. a. 829.

1) l. c. p. 182. Die verderbten Worte causa infirmitatis .. sehuti morbostis will Boretius bessern in: pascha et pentecoste: da aber von Krankheit die Rede, ist vielleicht zu lesen »sicuti morbositas«.

2) p. 182.

3) Sirach 23, 11.

4) C. I. p. 182.

5) C. I. p. 204. Et ut has litteras certius credatis, de anulo nostro supter eas decrevimus roborare.

Lesen, Singen der Geistlichen wurde ein Gesetz predigthafter Mahnungen ertheilt[1]). Ein nur an Bischöfe und Aebte gerichtetes Capitular schließt an einen Brief mit dem Versprechen öfteren Schreibens und einem Segenswunsch, ist auch reich an Anfragen[2]). Zuweilen werden in die Capitularien ganz alte byzantinische Conciliencanones wörtlich aufgenommen[3]).

Uebrigens sind die Anführungen aus älteren kirchlichen Quellen — Pabstdecreten, Concilienschlüssen — in den Capitularien und sogar in Concilienschlüssen häufig unrichtig[4]).

Der Predigt- und Lehr-Stil und -Inhalt der Capitularien geht so weit, daß mitten in Einem Capitular für missi a. 806 rein lehrhafte Begriffsbestimmungen von Zins, Begier in gutem und in schlechtem Sinne, Habsucht, schimpflicher Gewinn, Darlehen aufgestellt werden[5]); es wird nur dadurch einigermaßen erklärt, daß in einem folgenden Capitel von „Begier", turpe lucrum, (dagegen negotium) gesprochen wird: darnach wäre aber alle Speculationsanschaffung und Zeitspeculation auf das Steigen der Preise verboten. Freilich werden dann auch wohl den canonicae leges die publicae d. h. die weltlichen, die Statsgesetze entgegen gestellt[6]).

Aus dem römischen Recht ist in die Capitularien sehr wenig aufgenommen: mehr in die Canones der Concilien, sofern sie die nach römischem Recht lebenden Kirchen betreffen. Für diese wie für die Provinciales schreibt die Constitutio Clothachars die Anwendung des römischen Rechts vor —, die Einleitung ist wörtlich einer Novelle Valentinians[7]) entnommen. Hier wird auch den nach römischem Recht lebenden — natürlichen und juristischen — Personen die (römische) 30jährige Verjährung zum Schutz des Besitzes gewährt[8]).

---

1) C. I. p. 163.

2) C. I. p. 161. Nur kirchliche Fragen behandelt das C. missor. Theod. a. 803. C. I. p. 121, lectio, Gesang, Schreiber, Notare, Zeitrechnung in den Klöstern, Heilkunde, verwahrloste Kirchen, Mönche, Incest.

3) C. I. p. 207 interdixit per omnia magna synodus ut nulli episcopo vel presbytero atque diacono sive clerico introductam non habere mulierem etc. wörtlich aus Cc. Nicaean. c. 3.

4) Zahlreiche Fälle bei Boretius I. 1.

5) C. I. p. 132. c. 11—16.

6) C. II. 1. p. 41. a. 829. Ueber diese Bedeutung von publicus s. unter „Fiscus, Finanzhoheit".

7) T. 8.

8) Const. Chlot. c. 13 nach Codex Theod. 4. 14 und Nov. Valent. T. 8.

Dagegen nicht nur Römern, allen Unterthanen sollte zu Gute kommen der Verzicht des Königs auf das Recht, Frauen gegen ihren Willen zu verheirathen[1]), was zwar auch wie im westgotischen Breviar aus dem römischen Recht[2]) entnommen, aber gewiß kirchlichem Einfluß zuzuschreiben ist. Ebenso gilt für alle Unterthanen die zu Maestricht[3]) beschlossene, aus dem römischen Recht mit Aenderungen entlehnte Bestimmung über die Verjährung: die römische Unterscheidung von inter praesentes und inter absentes wird hier auf die Einheit des dux (provinciae) und des Grafen (judex) für beide Parteien bezogen: — dann 10 Jahre, für Waisen 20, sonst 30 Jahre[4]). Wohl hiernach setzt die römische Verjährung von 30 Jahren als gemeines Recht voraus das Wormser Capitular von a. 829, das das Sonderrecht für Coloni fast wörtlich der Lex Romana Wisigotorum entnimmt[5]). Außerdem ist nur noch die Epitome Juliani einmal für Kirchenrecht wörtlich[6]), ein andermal wahrscheinlich benutzt[7]). Auch bei Ansigis sind nur zwei die Kirche betreffende Stellen[8]) Julian entnommen[9]). Aus der Lex Burg.[10]) ist die römische 30jährige Verjährung in ein angebliches Capitular Ludwigs herübergenommen[11]). Häufiger als die Capitularien führen die Formeln geradezu bestimmte Titel des Codex Theodosianus (in der L. Visig.) an[12]).

---

1) Const. c. 7.

2) Cod. Theod. 3. 10.

3) (Trajectum) 596. 29. Febr.

4) Childib. II decretio C. c. 3. p. 15. Mißverstanden hat v. Sav. II. S. 98 den Schluß (vom Besitz in verschiedenen Reichen, quod regna detinent): gemeint ist der Fiscus, dessen Recht in fünf Jahren verjährt.

5) Interpret. Cod. Th. 5. 10. Cap. II. 1. p. 25; s. aber über die Benutzung der Lex. Burgund. und der epitome Aegidii Cod. Theod. V. 10. Krause daselbst.

6) C. a. 865 nach Iulian. Const. 48 C. II. 2. p. 330. c. 2. cf. c. 2. Cod. Theod. I. 1. 1.

7) Iulian. Const. 115. c. 28.

8) II. c. 29. 30.

9) Const. 7. c. 1. 2.; die Fälschungen bei Benedictus Levita kommen nicht in Betracht.

10) Tit. 79.

11) C. II. 1. p. 25.

12) Form. Tur. append. 2 sicut in Theodosiano Codice »de sponsalibus et ante nuptias donationibus« narrat auctoritas; viele Beispiele s. unter „Gerichtswesen, römisches Recht" in den „Fränkischen Forschungen".

Die acht Banne[1]) werden oft wiederholt[2]). Ist ein bannus einem Stammesrecht eingefügt, wie die 8 großen dem der Sachsen, Langobarden und Baiern, kann er nur noch durch Gesetz, nicht durch einen andern Bann im Verordnungsweg aufgehoben werden[3]).

Zuweilen wird einfach auf das schon bestehende Gesetzesrecht verwiesen: z. B. a. 825 von Lothar[4]) auf das alte Langobardenrecht bezüglich der Aldionen[5]), auch wohl ohne ausdrückliche Berufung auf die ältere lex[6]).

Merkwürdig ist die Glossirung, aber auch willkürliche Aenderung älterer Capitularien durch spätere (langobardische) Bearbeiter: so erhält das Capitular Karls aus Heristall von a. 779 bei den Langobarden wichtige Zusätze: so die Einziehung des Allods bei Rückfall in Blutschande[7]).

c) Veröffentlichung. Sammlungen.

Gewöhnlich wenden sich die Capitularien an Bischöfe und Aebte und Grafen ungeschieden: aber wegen der schwer beklagten Zwietracht zwischen Geistlichen und Beamten wendet sich Karl ausnahmsweise an beide getrennt[8]). Die gehörige Verkündigung der Capitularien — in verschiedenen Weisen — wird immer wieder eingeschärft.

Erzbischöfe und Grafen sollen sich vom Kanzler Abschriften geben und sie Geistlichen und Unterbeamten zur Verlesung zustellen lassen[9]). Die Verlesung geschah wie zuerst im Palast auf den Gerichtstätten (malli, placita), auf den Märkten in den Städten (in mercatis)[10]).

---

1) S. unten „Gerichtshoheit" und „Gesammtcharakter".

2) C. I. p. 157, 214; in Baiern a. 801—813, zweifelhaft ob hier zum ersten Mal? und bald darauf sollen Räuber, Todtschläger nach der (so erweiterten) Ewa Baiuvariorum vel lege bestraft werden. So ist wohl C. N. 69 im Verhältniß zu N. 68 zu fassen.

3) C. I. p. 158: das sind capitula in assiduitate, d. h. perpetua, im Unterschied von den reliqua reservata regibus, ut ipsi potestatem habeant nominative demandare unde exire debent.

4) C. I. 2. p. 331. c. 14 videtur nobis de aldionibus ut sicut lex habet ita sit.

5) Rothari 235.

6) l. c. c. 13; ähnlich c. 10 betrüglicher Selbstverkauf in Knechtschaft: videtur nobis . . . ut quod per antiquam consuetudinem facere debuit (hoc) impleat.

7) C. I. p. 48.

8) C. I. p. 161. a. 811.

9) C. a. 825. c. 5. 10) Edict. Carisiac. a. 861.

Die monatlich zweimalige Verlesung der Capitula des Bischofs Remedius von Cur beruht auf dessen Anordnung[1]). Wer von den missi die neuen Gesetze hat, soll sie (in Abschrift) den Andern senden, die sie nicht haben, auf daß keiner sich mit Unkenntniß entschuldigen kann[2]). Nach wiederholter Verkündung eines Verbots wird zweifacher Königsbann angedroht[3]).

Haupthinderniß des Bekanntwerdens der Capitularien unter den Germanen des Reiches war offenbar ihre lateinische Sprache. Die amtliche Verkündung geschah gewiß nur in dieser[4]): welchen Werth für die Sprach- und die Rechts-Geschichte hätten für uns Uebersetzungen in die germanischen Sprachen! Aber die einzige erhaltene, unter die lateinischen Zeilen geschriebene[5]) eines Capitulars Ludwigs[6]) ist eine Privatarbeit[7]). Gewiß sollten die missi und zumal die ordentlichen Ortsbeamten den Germanen den Sinn des verlesenen Latein auf germanisch erläutern[8]). Man[9]) meint, die Bischöfe verlasen die Gesetze von den Kanzeln, aber es ist sehr zweifelig, ob aperto sermone[10]) das bedeutet und ob das auch auf germanisch geschah.

Unter Ludwig sammelte Abt Ansigis von St. Wandrille die Capitularien Karls und die bis dahin (a. 827) ergangenen Ludwigs; die nicht amtliche Arbeit wurde schon von Ludwig und dessen Nachfolgern als amtliche behandelt, obzwar sie keineswegs vollständig war[11]). Ludwig führt des Vaters und eigene Capitularien genau nach Zahl (bei

---

1) C. Remed. c. 12.

2) C. I. p. 137.

3) C. I. p. 208.

4) Richtig Stobbe, R.-G. I. S. 225.

5) C. II. p. 378.

6) a. 818/819 Ansigis IV. 18 (aber gewiß nicht gab es eine Verdeutschung der ganzen Sammlung des Ansigis!).

7) Vgl. J. Grimm bei Pertz; dann Müllenhoff und Scherer, Denkmäler² N. 66. p. 538 lothringisch-trierische Mundart (Mischung von hoch- und niederdeutschen Formen) c. a. 900.

8) C. Remedii c. 12 presbyter . . explanet brevem istum illis qui bene possint intellegere (also nicht Allen!). Auch sprachen die Bewohner von Cur meist Vulgärlatein.

9) Stobbe, Quellen I. S. 219.

10) Edict. Pistoj. a. 864. Es heißt freilich ut ab omnibus possint intelligi.

11) Vgl. Boretius p. 383, derselbe über (ältere) Sammlungen in Italien Cap. p. 30, Brunner I. S. 383. Ueber die Forschungen des angeblichen Benedictus Levita von Mainz — der aber Mainz auf das rechte Rheinufer verlegt! — Brunner a. a. O. S. 385.

Ansigisus) und Wortlaut an[1]. Die Aufzeichnungen hinter Ansigisus[2]) sind zum Theil nur (behufs Einprägung ins Gedächtniß) von Privaten verfaßt. Zuweilen werden solche Privatarbeiten für Capitularien angesehen[3]). Uebrigens ist die Abfassung der Capitularien Karls bei der so erstaunlichen Sorgfalt im Einzelnen des Inhalts in der Form — ganz abgesehen von dem Latein der Sprache — zumal in dem Mangel der logischen Aufeinanderfolge oft ganz verwundersam: so wenn[4]) die zwei Bestimmungen über Aussatz durch sieben verschiedenartige Gegenstände getrennt, wenn in Einem Capitular Wiederholungen nicht selten sind: es erklärt sich daraus, daß Ein Capitular oft aus Wiederholungen mehrerer älterer Concilienschlüsse oder Capitularien zusammengesetzt ist. Solche Wiederholungen beweisen aber durchaus nicht, daß ohne sie ein Capitular bei dem Tode seines Erlassers erlosch.

Herzlich schlecht, mit zahllosen Sprüngen, zahllosen Wiederholungen[5]), ohne jede logische Gliederung der Fälle ist auch das so anspruchvolle Capitulare generale missorum verfaßt, das einer schlechten Predigt und Moralvermahnung viel mehr als einem Gesetze gleicht[6]). Sehr schlecht ist auch die Folgeordnung im Cap. de villis, voller Sprünge, Einschiebsel und Wiederholungen.

3. Gesetz: Voraussetzungen der Gesetz-Herstellung.

Die Gesetzgebung geschah wie früher[7]) auf den allgemeinen Reichs- oder den besonderen Stammes-Tagen. Auch jetzt gebrach es an aller Regelung der Standschaft: der König brachte in seinem Hofstat mit oder berief, wen er dabei thätig haben wollte; außerdem besuchten die Versammlung geistliche und weltliche Große, Beamte, Kronvassallen und solche Gemeinfreie, die in der Nähe wohnten oder besondere Anliegen — nicht nur als Proceß-Parteien — hatten.

---

1) C. II. 1. p. 13. 14. a. 829. Z. B. II. 1. p. 18. 19. 20. a. 829. III. 40. IV. 13. 25. 55 und oft.

2) C. I. p. 446.

3) So C. II. 1. p. 25 der Auszug eines Juristen in Burgund aus der L. Burg. tit. 79 und der epitome Aegidii ed. Hänel Cod. Theod. V. 10. p. 148.

4) C. I. p. 64.

5) z. B. c. 32, c. 37.

6) C. I. p. 95. a. 802.

7) VII. 2. S. 31 f.

Außer den Bischöfen, Aebten, Grafen (optimates) [1]) werden als auf den Reichstagen anwesend und die Gesetze beschließend angeführt auch reliquus populus in Aachen, omnis im generalis conventus zu Dietenhofen [2]). Die Zustimmung aller »fideles« auf dem Reichstag zu einem Gesetz wird oft erwähnt [3]), ebenso die vorgängige ausdrückliche Befragung [4]). Zumal bei den Gesetzen für Sachsen wird die Zustimmung Aller, auch der Sachsen aus den verschiedenen Gauen — Westfalen, Angern, Ostfalen — hervorgehoben [5]). Daß die Ergänzung der langobardischen Edicte [6]) von Karl ohne Befragung des fränkischen und des langobardischen Reichstags geschah [7]), folgt nicht aus dem Schweigen des Capitulars von solcher: auch ein anderes langobardisches schweigt und doch erhellt, daß es auf einem conventus erlassen ward [8]); andre langobardische [9]) erwähnen die Zustimmung des italischen Reichstags; auch die in Italien wohnenden Franken stimmen hier einmal. Uebrigens würde sich das Alleinhandeln Karls erklären, nachdem ihm das unbeschränkte Recht zu befehlen und zu bannen eingeräumt war [10]). Sogar für Sachsen holt Karl die Zustimmung des Reichstags ein, auch von Sachsen [11]); für die Zusätze zum Uferfranken- und zum Baiernrecht [12]) nimmt man [13]) die Zuziehung von legislatores an, aber die Ausdrücke sicut petierunt, ita consensit, de hoc capitulo judicatum est können, andre (omnes judicaverunt, judicatum est ab omnibus) müssen sogar von einer größeren Versammlung verstanden werden.

---

1) Deren Zustimmung z. B. C. I. 1. p. 111.

2) C. I. 2. p. 280. a. 818/19. Gesetze ergehen auf Bitten des Volkes II. 1. p. 90. a. 856.

3) C. I. p. 68 de part. Sax. a. 775—790. p. 81. a. 800, ebenso p. 116.

4) Z. B. a. 825. a. 853 capitularia quae consultu fidelium edidit Carolus .. quae consultu fidelium a nobis constituta sunt. C. II. 1. p. 84. a. 850.

5) C. I. p. 71. a. 791.

6) C. p. 204. a. 801. p. 188. a. 780—790 handelt es sich um authentische Auslegung, um Streitfragen abzuschneiden: hier war aber vorher mit den langobardischen Bischöfen berathen worden; anders und irrig Waitz a. a. O.

7) Dies nimmt an Waitz III. S. 64.

8) C. Mantuan. p. 196. a. 787/(?).

9) Von a. 782—786, a. 801—810. p. 191, p. 209. Nach einer scheda Karls p. 198. c. 1 placuit nobis atque convenit (wohl nur Pippin; zweifelnd Waitz).

10) Solche Bannfälle enthalten die von Waitz III. S. 613 angeführten Strafdrohungen, bei denen aber vorgängige Ermächtigung durch den Reichstag nicht ausgeschlossen ist. (Todesstrafe, Verlust der Hand, des Amtes, des Vermögens.)

11) a. 797. C. Sax. p. 71. 12) C. p. 117. p. 157. 13) Waitz III. S. 612.

Der Herrscher verlangt ganz allgemein Gehorsam, wie gegen seine neu erlassenen Gesetze so gegen seine rechtmäßigen Banne d. h. Verordnungen[1].

Auch als Ludwig den Stammesrechten Ergänzungen[2] und Entscheidungen zweifeliger Fragen[3] beifügte, wurden die Reichstage von a. 818 und a. 819 befragt. Die Königsboten und Grafen erhielten sie dann zur Verkündung[4].

Auf das Schärfste unterscheiden die Quellen die Stammesrechte, leges, wozu nunmehr auch deren Zusätze durch die Reichsgesetze zählen, von den Capitularia, die nicht das Stammesrecht ändern, auch nicht der Zustimmung des Reichstags bedürfen[5]. Es wird befohlen, die Zusätze zu den Stammesrechten leges, nicht capitularia zu nennen[6]:

---

1) C. a. 802. c. 2. c. 8 ut nullum bannum vel praeceptum domino imperatori nullus omnino in nullo marrire (verletzen, englisch to marr, vgl. Du Cange V. p. 287) praesumat neque opus ejus tricare (aufhalten [auch Lex Sal. 38, 4] Du Cange VIII. p. 179) vel inpedire vel minuere vel in alia contrarius fierit voluntati vel praeceptis ejus. Die in römischen Ueberlieferungen lebenden Gelehrten Karls leiteten diese Gehorsamspflicht wohl aus der imperatorischen Machtfülle ab. Alc. epist. 182 ed. Dümmler p. 644, wo wohl mit Waitz (statt latorum) imperatorum zu lesen ist. Anders aber Karl der Kahle C. a. 876, s. Legg. I. p. 530. Beseler S. 13 folgert aus dem Vorbehalt der Befragung des Kaisers c. 7. p. 292 die Abhaltung eines Stammestages durch einen missus (nicht Provinciallandtages, wie er sagt), das stimmt allerdings zu dem Verfahren der missi; bei den Zusätzen zum Baierurecht (— Einführung der Bannfälle —) folgert er mit Recht S. 2 Zustimmung der Stammesversammlung, weil diese sogar bei deren Einführung in Sachsen eingeholt ward, aber mit Unrecht findet er S. 19 fast gar keinen Unterschied zwischen lex und Capitular. Willkürlich beschränken Walter § 149 und Stobbe, Rechtsquellen S. 224 das Erforderniß der Zustimmung (der Schöffen) auf Aenderungen der Lex Salica.

2) quaedam pernecessaria quae deerant Annal. Einh. a. 819.

3) Vita Hlud. c. 32 in quibus causae forenses claudicare videbantur; dazu Zeumer, Götting. gel. Anz. 1882 S. 1420.

4) consultu der Bischöfe, Mönche, Aebte, Kanoniker, Optimates, dann cum universo coetu populi id est episcopi etc. C. p. 275. c. 5 cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est.

5) Ann. Einh. a. 819 legibus addita capitula C. p. 275 (Geistliches, dann:) *legibus* mundanis addenda, endlich *capitulis* inserenda; p. 214 alia per capitula se scribenda (nicht in die leges nachzutragen). In der bestrittenen Frage über diese Unterscheidung theile ich gegen Stobbe, Boretius, Sohm, aber auch gegen Eichhorn, Zöpfl, v. Daniels die Ansicht von Gengler, Rechtsgesch. S. 215 und Waitz III. S. 617. Per se scribenda begegnet nur einmal und zwar nicht technisch.

6) C. a. 820. c. 5.

also muß doch ein rechtsbegrifflicher Unterschied bestanden haben[1]. Und nur von einzelnen Capitularien wird gesagt, daß sie als leges anzusehen seien[2]; aber daß ein Capitular als lex gelte, bedarf der Zustimmung der Franken im generale placitum[3]. Schlagend beweist dies, daß eine »lex« (im Unterschied von einer Verordnung) d. h. eine Stammrechtsänderung nicht vom Herrscher allein ausgehen kann. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen lex und der lex gleichgestellten Capitularien von den einfachen Capitularien sowie allerdings[4]) darin, daß die alte lex aus dem Volk hervorgewachsen, das gleich gestellte Capitular wenigstens vom Reichstag, wenn nicht unmittelbar vom Volk gut geheißen, dagegen das einfache Capitular lediglich einseitige Verordnung des Herrschers war. Unrichtig aber findet man[5]) den Hauptunterschied darin, daß lex und gleichgestelltes Capitular nur dem Einzelstamm angehört, das einfache Capitular die Ordnung des ganzen Reiches geregelt habe: es giebt zahlreiche einfache Capitularien, die nur für Eine Landschaft, Einen Stamm, ja eine einzelne örtliche Angelegenheit gelten[6]).

Zu Aenderung der Stammesrechte war also stets Zustimmung des Reichstags oder doch einer Stammesversammlung erforderlich[7]); bei andern Vorschriften entschied ohne feste Gränze der Wille des Herrschers, ob wegen ihrer Wichtigkeit der Reichstag befragt werden müsse: aber auch wo er befragt wurde, ist die Befragung (abgesehen von Stammrechtsänderung) nicht immer als rechtsnothwendig auf-

---

1) Dies gegen Waitz III. S. 612.

2) C. Wormat. a. 829 haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt; zumal in Italien Const. Pap. a. 832. c. 14 haec capitula .. pro lege teneantur et conserventur.

3) C. a. 873. c. 8 capitula .. quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

4) Richtig Waitz III. S. 620.

5) Waitz III a. a. O. Aehnlich Boretius Beitr. S. 65. Besser Thévenin p. 155: aber mit dem Caractère mixte ist nur eine begrifflose Unklarheit gesagt. Vgl. hierüber die abweichenden Ansichten von Phillips, Walter, Stobbe, Sohm bei Waitz S. 620.

6) Schlagend beweist das C. a. 808. c. 8, wo gesagt ist, daß ein Capitular nur in einzelnen Grafschaften anzuwenden und nur von diesen Grafen zu verkünden sei in cujus ministeriis facienda haec sunt. Auf den Inhalt der Neuerung (meist Strafrecht und Proceß, meint Boretius Beitr. S. 52) kommt es wohl nicht entscheidend an, sondern auf die Formfrage, ob bisher etwas in einer lex geregelt war; so ist wohl Waitz zu vervollständigen III. S. 619.

7) Anders Waitz III. S. 594.

zufassen[1]). Wie wenig wesentlich die thatsächlich eingeholte und angeführte Zustimmung der Bischöfe, optimates, proceres, fideles war, zeigen die vielen Verleihungen von Krongut oder andern Rechten, die solcher Zustimmung durchaus nicht bedurften und dadurch nur bekräftigt werden sollten[2]). Daher wird das constituit, constituimus, statuimus nicht nur vom Herrscher allein, auch von der Mitwirkung des Reichstags ausdrücklich gebraucht[3]). Auch trifft der Herrscher wohl eine vorläufige Entscheidung durch Verordnung bis zur endgültigen durch den Reichstag[4]). In einem Gesetz selbst wird amtlich ausgesprochen, daß jedes Gesetz zu Stande komme consensu populi et constitutione regis[5]). Denn selbstverständlich bedurfte der vom Herrscher dem Reichstag vorgelegte, von diesem angenommene Gesetzentwurf nun doch der Sanction des Herrschers (und der darauf folgenden Publication).

Die angeblichen Capitula des Bischofs Remedius von Cur haben wohl nicht die nachträgliche Bestätigung Karls erhalten[6]). Da jedoch

---

1) Dadurch verlieren die Ausdrücke consilio obtimatum, Francorum, procerum und andere ihren rechtsbegrifflichen Werth.

2) Daß in einem „Brief" Karls an Pippin C. p. 211 eine Gesetzänderung des Wergeldes eingeführt wird, ist undenkbar ohne eine der obigen Voraussetzungen; das Gleiche gilt von den Zusätzen zu den Langobardischen Edicten C. p. 204; dies gegen Waitz III. S. 603, vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 53 f. Das »*edictum*« de denariis C. Francof. c. 5 war gewiß keine Verordnung; vgl. c. 11 daselbst placuit nobis *et sancto synodo*, c. 4 statuit rex consentienti sancto synodo.

3) So C. Aquisgr. p. 170 (a. 801—813) Carolus .. cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus .. cum consensu consilioque constituit, Chron. Moissiac. a. 813 Karl und die Großen constituerunt capitula; heißt es constitutum est, statutum est, so ist der Reichstag mit einbegriffen. Zahlreiche Belege der eingeholten Zustimmung des Reichstags bei Waitz III. S. 604 selbst, der doch jener absolutistischen Auffassung anderwärts widerstreitet, aber S. 608 fehlt es leider wieder ganz an den rechtsbegrifflichen Unterscheidungen.

4) C. Wormat. a. 829. c. 1 usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris .. constituerimus, qualiter in futurum de his (rebus ecclesiasticis) fieri debeat; dagegen ist die Verweisung ad pluriores fideles C. 227. c. 9 vielleicht eine Verweisung von der Vorversammlung an den Reichstag.

5) Edict. Pistoj. a. 864. c. 6, man kann hier constitutio nur als Sanction auffassen; populus sind die auf dem Reichstag Erschienenen, sie sind selbst der populus, nicht etwa dessen Vertreter.

6) Wie Stobbe S. 207, über die Zeit der Aufzeichnung derselbe de lege Romana Utinensi 1853. p. 26, jetzt aber Zeumer in seiner Ausgabe Monum. Germ. histor. Legg. V.

kein Unterthan, auch in weltlichen Dingen kein Bischof gesetzgebende Gewalt im Frankenreich üben konnte, müßte Karl, sofern die Capitula nicht lediglich Aufzeichnungen des geltenden Rechtes sind, den Bischof vermöge seiner weltlichen Gewalten im Bisthum zu den Neuerungen vorher ermächtigt haben[1]. Heißt es einmal, Karl habe bei der Neuaufzeichnung der Rechte die Herzoge, Grafen und das übrige Christenvolk mit den legislatores versammelt und so alle in seinem Reiche geltenden Stamm-Rechte (leges) verlesen, nach Bedarf bessern und gebessert aufzeichnen lassen, so sind diese »legislatores« nicht etwa berufsmäßige Gesetzesausarbeiter — etwa ein „Reichsjustizamt" — sondern vom Kaiser berufene Vertrauensmänner, wohl meist Geistliche, die er mit dieser Aufgabe betraut hatte: die Beamten und das Volk sollten dabei gehört werden, auch Vorschläge machen und schließlich stimmen dürfen, so daß in diesem weiteren Sinn auch sie legislatores waren[2].

Außerdem ward damals[3] beschlossen, Lücken und Widersprüche in den beiden fränkischen leges auszufüllen und auszugleichen, auch Verkehrtes zu beseitigen, was aber nur in geringem Umfang ausgeführt ward (in den additamenta zu beiden leges)[4]. Außerdem wurde das Recht aller Stämme seines Reiches, das noch nicht geschrieben war, nun aufgezeichnet[5], wobei wohl vorab an Sachsen, Thüringe, Friesen zu denken ist. Allein auch dies ward wohl nur unvollständig verwirklicht[6].

Die nothwendige Mitwirkung des Reichstags bei dem Erlaß

---

1) S. aber jetzt Zeumer p. 304, der eine Versammlung von Geistlichen und Beamten des Bischofs als Verfasser annimmt, wobei freilich die Frage nach der Ermächtigung wiederkehrt und wohl ebenso zu beantworten ist. Daß der Bischof nicht in Canon 5 selbst spricht, hat Zeumer gezeigt. Vgl. Brunner I. S. 364, der mit Recht die Immunität des Bischofs betont; aber gesetzgebende Gewalt enthielt diese nicht und die »homines« des Bischofs sind nicht (blos) Unfreie, da sie ehefähig sind.

2) Annal. Lauresh. a. 802. p. 39.

3) Post susceptum imperiale nomen Einh. v. C. c. 29.

4) In lege Rib. mittenda nova legis C. . . constitutio C. p. 117 in lege Salica mittenda capitula; aber nicht nur zu diesen wie Pertz, v. Einh. c. 29, auch ad legem Baivar. mittenda p. 157. Capitula quae d. C. jussit scribere et . . eas ponere inter alias leges quae . . in edictis legis Langobardicae . . praetermissa sunt . . addere curavimus p. 204.

5) l. c.

6) Vgl. Waitz III. S. 156, 345.

von Gesetzen unterscheidet die karolingische Verfassung von der absoluten Monarchie[1]). Nur auf der Machthöhe Karls ward — für kurze Zeit! — der Absolutismus insofern gesetzlich anerkannt, als ihm gestattet ward, in allen seiner Weisheit geeignet scheinenden Fällen beliebig hohe Banne anzudrohen[2]). Als daher Karl einzelne »Capitula« in der Lex Salica, der Lex Romana (Burgundionum) und der Lex Burgundionum fest stellt, wird der Zustimmung des Reichstags ausdrücklich gedacht[3]). Ebenso bei der Neuredaction der Lex Salica und anderer Stammesrechte im Jahre 803[4]): ja diese capitula in lege noviter addita[5]) wurden von den Königsboten in den malli[6]) öffentlich verlesen und alle Erschienenen oder (wie in Paris) nur die Schöffen wurden befragt, ob sie zustimmten: alle stimmten zu, versprachen diese Rechtsnormen fortab zu befolgen und unterschrieben die Urkunde (in Paris alle Schöffen, dann Bischöfe, Aebte und Grafen): hier also fand unmittelbare Volksbefragung statt (die Schöffen erschienen als Vertreter der Gemeinde, die wohl umher stand und Einspruch hätte erheben können[7]). Rechtsnothwendig war aber solche Befragung und Zustimmung des Volkes durchaus nicht: sie ist nur für das eine Mal bezeugt: die Zustimmung des Reichstags, die Sanction des Herrschers und die Verkündigung genügen[8]).

---

1) Man kann also nicht mit Waitz IV. S. 639 der merovingischen Zeit alle Mitwirkung des Volkes — der Großen — bei der Gesetzgebung absprechen, s. VII. 2. S. 31 f.: auch damals wie unter den Arnulfingen ist zwischen Gesetz und Verordnung zu scheiden und so zahlreich und tief eingreifend wie Karls Verordnungen sind die merovingischen bei Weitem nicht. Andrerseits geht wohl auch W. Sickel, Mittheil. Ergänz.-Band I. S. 222 in dem Maß der Unumschränktheit der Frankenkönige zu weit.

2) VII. 3. S. 416. Zuweilen werden umgekehrt die Glieder des Reichstags zuerst als die Beschließenden genannt, der König erst am Schluß, so C. Haristal. a. 779. p. 47 episcopi, abbates, comites .. una cum .. domino nostro (Sanction) consenserunt decretum.

3) C. I. 1. a. 801—813. p. 170; der Kaiser und alle Erschienenen unterschrieben das Protokoll.

4) l. c. p. 113.

5) Ueber diese Lesung jetzt auch bei Boretius p. 116. Waitz III. S. 610.

6) in civitate Parisius malle publico.

7) C. missor. a. 803. c. 19. p. 112. p. 116; der comes in Paris ist Sendbote, s. diese unten; das consentire, das in Italien verweigert wird (Epist. Carol. p. 212 Pippino directus a. 806—810) hat wohl nicht den gleichen Sinn: wenigstens läßt es Karl nicht nachholen; so auch Waitz III. S. 611.

8) Auf die Acten des Reichstags von a. 803 hätte sich Lezardière nicht berufen sollen: sie sind eine Fälschung von Benedict Levita IV. 370. Nach Boretius

Sollte auf Reichs- oder Stammes-Tagen das Stammesrecht aufgezeichnet oder geändert werden, so zog man rechtskundige Männer des Stammes zu[1]). Selbstverständlich bedarf es keines Gesetzes, wird lediglich die Einhaltung längst geltender kirchlicher canones[2]) oder weltlicher Gesetze eingeschärft. Hier genügt eine Verordnung, ja eine „Verfügung"; solche Verfügungen sind z. B. Capitularien, durch die Stationen (mansionatici) für Gesandte bestimmt werden[3]). Wie manche uns oft nur zum Theil erhaltene Capitularien vorläufige Anweisungen für missi sind, vorbehaltlich endgültiger Ordnung auf dem nächsten Reichstag[4]), sind andere offenbar erlassen, nachdem die Berichte der missi und befragten Grafen über Uebelstände in den Provinzen eingelaufen[5]).

Oft gab der König den missi neben den schriftlichen Capitularien Ausführungsanweisungen schriftlich und häufig auch nur mündlich mit[6]). Wie die Gesetze, sind auch die Verordnungen des Herrschers zuweilen halb kirchlichen Wesens z. B. Gebete, Almosen, Fasten wegen Hungersnoth, aber sie betreffen auch[7]) den Heerbann[8]), den Gerichtsbann, die Domänenverwaltung[9]). Dagegen ergehen auch Gesetze über Kirchensachen[10]). Keine besondere Gruppe[11]) bilden die den Sendboten oder

---

ward a. 803 das Volk befragt, weil die Berathung im Reichstag nicht zu Ende geführt, nur in consilio (im Statsrath) vollendet worden sei, deßhalb hole der missus für Paris, Graf Stephan, diese Zustimmung ein: allein das ist wenigstens unerweislich und zwischen consilium und concilium oder conventus kein Unterschied, s. unten „Reichstag", „Namen".

1) C. a. 789 lex a sapientibus populi composita; dahin gehören Wlemar und Sachsmund für das Friesenrecht und die legislatores von a. 802 Annal. Lauresh.

2) Z. B. das Verbot, Unfreien die Priesterweihe zu geben Juvavia p. 79.

3) Admon. c. 19.

4) C. II. 1. p. 9, 13. a. 829.

5) l. c. p. 11 seq. a. 829. So C. II. 1. p. 84. a. 850. No. 212 comitum nostrorum consilium quaerimus .. scire volumus, qualiter hoc emendandum sit, p. 85: inquirimus .. et hoc scire volumus .. consulimus dicant nobis .. dicendum est .. hoc quoque audire volumus. — Nr. 213 vgl. Boretius daselbst.

6) Vgl. C. I. 1. p. 66. a. 786 oder 792. c. 2.

7) ? Falsch ist die Anführung bei Waitz III. S. 606.

8) C. Bonon. a. 811.

9) S. „Finanzhoheit".

10) C. 52 constitutum episcoporum consensu, cum consultu fidelium nostrorum p. 81.

11) Anders Waitz III S. 607, ohne rechtsbegriffliche Unterscheidung.

den vom Reichstag heimkehrenden Reichstagsgästen mitgegebenen oder zugesandten Erlasse (so a. 789 und a. 802); sie sind Auszüge aus Gesetzen, ganze Gesetze[1]) oder Verordnungen, „Verwaltungsinstructionen" (beides behufs Verkündigung draußen in den missatica). Manche Capitularien werden nur den Bischöfen oder den Geistlichen, andere Allen verkündet[2]). In Italien ward einmal manchenorts die Befolgung von Gesetzen verweigert von Franken und Italienern, weil sie nicht verkündet worden seien: sie hatten also nicht Gesetzeskraft: Karl schärft Pippin die Verkündung in dessen ganzen Reich ein[3]). Auch sonst wird wiederholt gehörige Verkündung angeordnet: durch die missi[4]). Oft wird die den leges ganz gleich stehende Verbindlichkeit der Capitularien — auch der einfachen — ausgesprochen: nicht in einem Mangel oder in der kürzeren Dauer der Gültigkeit besteht der Unterschied, nur in der Form der einseitigen Erlassung und Aufhebung. So sagt Ansigis von allen von ihm gesammelten Capitularien (zunächst für die Kirche), sie seien fest als zu befolgendes Gesetz einzuhalten[5]).

Lehrreich sind die Aeußerungen und der Sprachgebrauch Hinkmars[6]): „die Könige und die Statsbeamten haben leges, wonach sie die Leute in den Provinzen regieren. Sie haben auch die capitula der christlichen Könige und ihrer Vorfahren, die nach allgemeinem Beschluß ihrer Getreuen einzuhalten sie gesetzlich verkündet haben" [7]). Hier

1) Waitz III. S. 608 nimmt jetzt selbst gegen seine früheren Zweifel und gegen Boretius Kap. p. 72 mit Simson, Karl S. 271, Zustimmung des Reichstags zu dem Erlaß von a. 802 an. C. de justitiis faciendis p. 176. Mit Unrecht bestreitet Waitz a. a. O. beiden Erlassen die Form von Gesetzen: (es heißt praecipimus, mandamus, statuimus, injungimus, vobis interdicendum esse scitote, ex nostro mandato; (über das admonemus daneben s. unten „Reichstag") und mit Unrecht S. 612 den Unterschied von Gesetz und Verordnung überhaupt.

2) Ad solos sacerdotes; omni clero; ad omnes; C. I. 1. p. 71 aliquid sacerdos, aliquid populus. Ueber nonanis Waitz S. 608 s. unten „Klosterwesen": (fehlt bei Du Cange) es sind Nonnen.

3) Epist. C. p. 212 a. 806—810.

4) C. a. 853 Legg. I. p. 423.

5) p. 394 pro . . firmiter tenenda sunt lege. Ebenso sagt ein Capitular von einfachen Capitularien sine ulla refragatione per regnum nostrum observanda mandamus Edict. Pistoj. a. 864; auch a. 857. c. 2 secundum leges et capitula regia. Doch galt lex als der feierlichere Name: so Gengler S. 313.

6) De ord. pal. c. 8; ich benutze nun die (Ende 97) eben erschienene Ausgabe in den Monumenta Cap. II. 3. p. 518 f.

7) l. c. capitula . . quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt.

ist von einfachen Capitularien gar nicht die Rede. Wohl aber anderwärts[1]): „hoffen die Leute dadurch etwas zu gewinnen, wenden sie sich zu der lex, glauben sie durch die lex nichts zu erlangen, nehmen sie ihre Zuflucht zu den capitula, und so geschieht es zuweilen, daß weder die capitula ganz eingehalten, vielmehr für Nichts gehalten werden, noch die lex" (im engsten Sinne).

Die Capitularien, nicht die »lex«, die immer nur das Recht Eines Stammes regelt, mochten auch für verschiedene einzelne Stämme wie für alle Reichsunterthanen gemeinsames Recht schaffen, unter Durchbrechung des Personalitätsprincips: dieses wird z. B. für Römer und Langobarden zunächst gewahrt, dann aber wird fortgefahren: „in den übrigen Dingen aber leben wir nach dem gemeinschaftlichen Recht (lex, hier aber nicht „Stammesrecht"!), das Karl, der König der Franken und Langobarden, in einem Edict beigefügt hat"[2]).

Die Urschrift der Beschlüsse, auch wohl mit den Unterschriften der Reichstagsglieder, wurden in dem Archiv zu Aachen[3]) aufbewahrt, die Zusätze zu den Stammesrechten aber auch in die Handschriften der leges aufgenommen[4]). Karl ließ die Beschlüsse von a. 808[5]) in vier Exemplaren ausfertigen, „eins für die missi, eins für die Grafen, in deren Amtsgebieten (ministeriis) sie anzuwenden waren, ein drittes für die Heeressendboten (heribannatores), das vierte für unsern Kanzler"[6]). Besonders wichtige Gesetze ließ man von den Großen beschwören, auch — nach Karl — vom Pabst bestätigen: so die Reichstheilung von a. 817[7]).

---

1) Pipp. II. p. 224; über lex = Inbegriff des Rechtsbestandes an subjectiven Rechten s. „Gerichtshoheit".

2) C. p. 218. c. 6, was Waitz III. S. 359 mit Unrecht nicht für ein Capitular, nur für die „Aeußerung eines Juristen" hält; vgl. unten „Gerichtshoheit". Mit Recht Waitz III. S. 620 gegen die Beschränkung dieser lex communis auf das öffentliche Recht bei v. Sav. I. S. 274 und Hegel II. S. 6, ward auch dies der Natur der Sache nach mehr als das Privatrecht gemeinsam gestaltet.

3) So die umfassenden Gesetze Ludwigs, die nach langen Berathungen a. 819 zu Aachen zu Stande gebracht wurden. C. a. 830. c. 5 placuit .. congesta in unum strictim congerere et in publico archivo recondere.

4) Beläge bei Boretius S. 112; ebenso die Aenderungen Ludwigs v. a. 819 Annal. Einh. a. 819 v. Hlud. c. 32.

5) De exercitu promovendo, die wichtige Wehrpflichterleichterung, s. unten „Heerbann".

6) C. a. 808. c. 8. Daß dies das Archiv-Exemplar, zeigt Convent. Silv. a. 853. c. 11 capitula .. de scrinio nostro vel a cancellario accipiant.

7) Agobard. opp. II. p. 45.

Karl behält sich einmal die Aenderung eines Capitulars vor[1]; ebenso bei der Reichstheilung von a. 806 einseitige Aenderung[2]), d. h. die Söhne sollen darauf kein unentziehbares Recht gründen.

Eine besondere Art von Capitularien bilden auch die praecepta, die Lothar und dessen Nachfolger (aber wohl auch schon Karl) in Ausführung völkerrechtlicher durch Statsverträge übernommener Verpflichtungen erließen[3]).

Auch eine adnuntiatio, auch eine Anfrage an das Volk kann in ein Capitular aufgenommen werden, ebenso beschworne Verträge[4]): die adnuntiatio wird oft lateinisch und zugleich lingua theotisca verlesen[5]).

4. Geltungsdauer.

Die Geltungsdauer der Capitularien ist bestritten.

Wie man in den hier zahlreichen Streitfragen denken mag, fest steht auch in karolingischer Zeit, daß Capitularien bald im heutigen Sinne „Gesetze", d. h. unter Zustimmung des Reichstags oder der Stammestage ergangen[6]), bald vom König allein erlassene „Verordnungen" waren, sowie daß die Bestätigung früherer Capitularien durch den Nachfolger und spätere Nachfolger durchaus nicht Voraussetzung der Fortdauer ihrer Gültigkeit war[7]).

---

1) Cap. Theod. a. 806. c. 18 nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; s. unten „Münzwesen".

2) C. I. 1. p. 130.

3) C. II. 1. p. 136 seq. 151. a. 840. Ludwig II. a. 856. Karl III. a. 883. Wido a. 891. Rudolf a. 924. Hugo a. 927.

4) C. II. 1. p. 154 seq. a. 860.

5) l. c. p. 157 seq.

6) Cap. v. 873. c. 8 capitula avi et patris nostri, quae Franci pro legibus tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro (Reichstag) conservanda decreverunt; ebenso II. 1. p. 62. a. 832.

7) Irrig erklärt Mably II. p. 383 die Verordnungen nur für „provisorisch": auch die Capitula missorum waren dies nicht, wie Waitz S. 613 meint, nur ganz ausnahmsweise ergeht eine Verordnung für Ein Jahr oder einen vorübergehenden Anlaß, z. B. einen Feldzug. Unrichtig nennt daher Thévenin, Lex et Capitula, das Stammesrecht (die Lex) „ewig", die capitula „das Princip des Todes in sich tragend": beides ist falsch. Auch Waitz III. S. 621 und Boretius, Beitr. S. 65 finden irrig den Unterschied von lex und Capitular in der dauernden Gültigkeit jener: wird diese Dauer zuweilen bei dem Capitular noch besonders hervorgehoben, so beweist das durchaus nicht, daß ohne dies das Capitular „bald" erloschen wäre: wann denn?

Karl hat eigene Capitularien und eines Pippins wiederholt, auch mehrmals dasselbe[1]), aber ganz und gar nicht[2]), weil die Capitularien sonst nur für den sie erlassenden Herrscher — Karl wiederholt ja auch seine eigenen!! — oder vollends nur für das Jahr ihrer Erlassung[3]) gegolten hätten. Pippin wiederholt a. 787 zu Pavia das kurz vorher von Karl zu Mantua erlassene Capitular in vielen Capiteln, mit ausdrücklicher Berufung hierauf[4]). Hätten die Capitularien nur für die Regierungszeit des Erlassers gegolten, weßhalb hatte Ansigis unter Ludwig die — dann nicht mehr gültigen! — Karls so sorgfältig wie die Ludwigs gesammelt? Und wir sehen ja noch a. 880 Capitularien Karls als geltend angeführt.

Daß die Gesetze nach dem Tod ihres Erlassers in Geltung bleiben, versteht sich ganz ebenso, wie daß sie der ausdrücklichen Aufhebung durch die Nachfolger unterliegen, die nur etwa gemahnt, gebeten werden, zumal solche zu frommen, kirchlichen, wohlthätigen Zwecken nicht aufzuheben. Die Urkunde wird feierlich unterzeichnet und gesigelt, damit die Nachfolger über Echtheit und Gültigkeit des Erlasses keinen Zweifel haben[5]).

So erkennt Ludwig[6]) ausdrücklich die Gesetze seines Vaters als in Kraft bestehend an. So befiehlt Karl II., daß ein Gesetz erst nach seinem Tod in Kraft trete[7]); ganz dasselbe gilt ja auch von den Reichstheilungen von a. 806, 817 und späteren, die erst nach Karls

---

1) S. die Fälle bei Waitz III. S. 287, 614.

2) Wie v. Sickel, Urkundenlehre S. 408, Boretius, Kap. S. 17; dagegen Beseler, Gesetzeskraft, worauf Boretius theilweise einschränkte. Sagt Brunner bei Holtzendorff I. S. 206, der König konnte Capitularien einseitig erlassen und aufheben, so gilt das nur von den Verordnungen, nicht von durch den Reichstag beschlossenen Gesetzen. Ermahnt Ludwig seine Nachfolger, an seinen Gesetzen nichts zu ändern, so beweist das, daß sie ohne solche Aenderung nach seinem Tode fort bestanden; daß sie trotz dieser Mahnung ändern durften, versteht sich.

3) So Senkenberg und Fischer, Despotismus S. 63, ich entnehme dies Waitz a. a. O.

4) C. I. p. 198 secundum sceda (sic) d. Carol. genitoris, ebenso a. 790. p. 200 incipit capitulare qualiter praecepit suis dominis rex de quibusdam causis, secundum jussionem domini nostri K. regis p. 198, sicut d. rex K. demandavit p. 198, 199, sicut est jussio ipsius d. n. K. regis p. 199.

5) C. I. p. 276. a. 818/819 ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur.

6) C. missor. a. 819. c. 27.

7) C. Caris. a. 877. c. 10.

oder Ludwigs Tod in Geltung treten sollen und doch zweifellos Reichsgesetze sind. Die Gesetze erklären ausdrücklich, daß sie nicht nur für die gegenwärtigen, auch für die künftigen Getreuen („und unsere Nachfolger") verbindlich sind[1]).

Wie oft wird vom Nachfolger die antiqua constitutio des Vorgängers als gültig anerkannt und angewendet[2]). So streng ist der Nachfolger nicht nur an Gesetze, auch an Urtheile, Verwaltungshandlungen und Privilegien des Vorgängers gebunden, daß die Ausnahme besonders hervorgehoben werden muß: z. B. bei einer ungerechtfertigten vestitura des Vorgängers unter Verletzung des Eigenthümers[3]). Selbstverständlich können solche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen vom Nachfolger wie vom Vorgänger selbst in den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden, — ganz wie nach heutigem Recht. Ganz ausnahmsweise wird auch zu Unrecht ergangenen vestiturae Unanfechtbarkeit nach Ablauf bestimmter Zeit vom Nachfolger (z. B. König Pippins) beigelegt[4]). Denn freilich konnten auch jene Herrscher nicht leges in perpetuum valituras schaffen: vielmehr hat diese Gesetzgebung in vielen Dingen stark geschwankt, ja sich in Widersprüchen bewegt[5]); man muß aber auch da bewußte Aenderung des älteren Rechts annehmen, wo solche Absicht, wie meist, nicht ausgesprochen wird: und stets bedarf es der Aufhebung eines älteren Gesetzes durch ein jüngeres oder durch Gewohnheitsrecht[6]).

Wie die Gesetze sollen auch die verliehenen Privilegien, z. B. Immunitäten, Zollbefreiungen, und die rechtsgeschäftlichen Verfügungen nicht nur die damaligen, auch alle künftigen „Treuen" d. h. Unterthanen verpflichten[7]); aber „auch unsere Nachfolger"[8]). Lothar gebeut die Aufrechthaltung der von seinen Ahnen gewährten Immunitäten[9]). Karl der Kahle erklärt, daß ein von ihm verliehenes Privileg auch seine Nachfolger verpflichten, wie die Nachfolger des Privilegirten schützen soll[10]).

---

1) C. II. 1. p. 21. a. 831.
2) C. Bonon. a. 811. c. 4.
3) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.
4) S. „vestiturae, Civilproceß".
5) Vgl. C. Harist. a. 779. c. 10 mit C. Theod. a. 805. c. 11.
6) S. dieses unten.
7) Bouquet VI. p. 476. a. 815 und oft.
8) l. c. p. 478. a. 815.
9) C. I. 2. p. 326. a. 825.
10) Bouquet VIII. p. 558.

Lothar I. und Karl II. sichern ihren fideles zu, sie wollen ihnen das Recht (legem, soviel als die Befugnisse), die ihnen der Vater und Großvater gegeben (gewährt), unverbrüchlich wie jene halten — aber nicht als ob solche Zusicherung erforderlich gewesen wäre: nur weil, wie sich die Könige selbst anklagen, in den Wirren seit a. 830 sehr häufig diese Rechte waren verletzt worden[1]).

Die allerdings so sehr häufig erbetenen und gewährten Bestätigungen der von früheren Herrschern verliehenen Immunitäten, Gebührenbefreiungen, aber auch der Vergabungen von Eigenthum gründen nicht darin, daß sie beim Tode des Verleihers erloschen: sie werden nachgesucht und bewilligt lediglich pro firmitatis studio, wie es so oft[2]) heißt, d. h. um der Sicherung der Beweismittel willen.

Die gleiche endgültige, die Nachfolger verpflichtende Wirkung wie Gesetze, Verordnungen, Schenkungen an Unterthanen und Fremde sollen auch haben völkerrechtliche Verträge (und statsrechtliche Zuwendungen), z. B. mit Byzanz, mit dem Pabst: ja, hier wird zuweilen die Unantastbarkeit für die Nachfolger ausdrücklich und feierlich ausgesprochen[3]). Zuweilen giebt sich ein Gesetz einen späteren Geltungsanfang[4]). Bei umfassenden (kirchlichen) Ordnungen wird ein Jahr Frist zur Ausführung verstattet[5]).

5. Geltungsgebiet.

Beschlüsse und Gesetze des fränkischen Reichstags und kaiserliche Verordnungen galten, falls sie sich nicht selbst räumlich oder auf einen Stamm beschränkten[6]), im ganzen Gebiet des Reichs als Reichsrecht,

---

1) C. II. 1. p. 77. a. 854.

2) Z. B. Bouquet VI. p. 460, 462, 463 (a. 814) und gar häufig. Erlasse des Sohnes und Mitkaisers werden auch wohl von dem Vater und (Ober-)Kaiser bestätigt. So die Ludwigs II. von a. 850 durch Lothar I. C. II. 1. p. 86.

3) C. I. 2. p. 354. a. 817, was freilich nicht immer eingehalten wurde.

4) C. I. p. 156 quicumque post missam St. Iohannis Baptistae latroni mansionem dedit.

5) C. I. 2. 340. a. 816/17.

6) Gareis S. 215 beschränkt das C. von a. 789 auf Aquitanien(?), das Cap. de vill. auf Nordfrankreich, letzteres mit guten Gründen, wenigstens was den Ausschluß von Aquitanien und Italien, deren Erzeugnisse fehlen, anlangt; aber daß nach Tassilo's Sturz die Krone nur jene zwei Höfe Tassilo's in Baiern geeignet habe, ist nicht anzunehmen: das ganze agilolfingische Vermögen, also auch alle bisher herzoglichen Höfe verfielen der Krone. Urgesch. III. S. 1009. Gareis

auch in Italien[1]). Hier wird einmal Capitularien zu dem Langobardenrecht die Anerkennung verweigert, weil sie dort nicht gehörig verkündet worden seien (oder langobardische Große den sie beschließenden [fränkischen] Reichstag nicht besucht hätten): Karl erinnert Pippin an seine mündlichen Aufträge bezüglich dieser Vorschriften[2]) und befiehlt Verkündung in ganz Italien[3]), die freilich gebräuchlich war.

Zuweilen werden langobardische Gesetze, die den Fiscus begünstigen, zum Vortheil des Volkes aus Gnade vom Herrscher außer Kraft gesetzt. So in der concessio generalis Lothars von a. 823[4]). Nach Langobardenrecht[5]) verfielen ein Knecht und die freiwillig heirathende Freie nach einem unbesprochenen Jahr dem Fiscus, fortab sollen sie dem Herrn des Knechts gehören; dahin gehören auch Einführung (wohl nur Einschärfung) der Dingpflichterleichterung Karls, Vorzüge für die Königsschützlinge, für Gastalden[6]). Oft wird gesagt, daß ein Gesetz oder auch ein verliehenes Privileg im ganzen Gebiet des Reiches Geltung haben solle[7]). Aber das versteht sich von selbst, falls keine Beschränkung ausgesprochen wird.

Das Territorialprincip verdrängt nur insofern das Personalprincip, als Gesetze, die Karl z. B. für Italien erläßt, für alle (si quis) dort Lebenden — Langobarden, Römer, auch Angehörige anderer Stämme

---

will S. 225 auch das C. Aquisgr. von a. 813 räumlich beschränken: aber Römer wohnten in ganz Gallien und die L. Rib., nach der z. B. die Karolinger selbst lebten, war gewiß nicht von der Lex Salica verdrängt. Das C. I. p. 170. a. 813 dagegen will nur gelten neben dem römischen, salischen und burgundischen Recht, nicht gerade nur in deren Gebieten: das Cap. will persönliches Recht der Römer, Salier, Burgunden werden, wo diese auch leben mögen.

1) Strafen, z. B. gegen die dort wuchernde Simonie C. I. 2. p. 298.

2) Wergeld von Geistlichen C. leg. add. a. 803. C. I. p. 113.

3) C. I. p. 212. a. 806—810, oben S. 19.

4) Dies Jahr hat Boretius C. I. 2. p. 320 höchst wahrscheinlich gemacht.

5) Liutpr. 24.

6) Dagegen c. 2 wird nur ein langobardisches Gesetz (Roth. 250, 251) neu eingeschärft: so das Verbot des Edict. Liutpr. 100. Legg. IV. p. 148, daß langobardische Wittwen vor Jahresfrist nach der Verwittwung den Schleier nehmen. C. II. 1. p. 90. a. 856; ebenso die Vorschriften (l. c. 20. p. 117) über Beweis bei der Mordklage l. c. p. 91.

7) Bouquet VI. p. 494, 495. a. 816 und oft. Auch nach Hervorhebung einzelner Landestheile. So l. c. p. 496. a. 816: nach Septimanien, Provence, Aquitanien heißt es dann doch ceteraeque provinciae.

des Reiches — gelten wollen[1]); ebenso jene Capitularien, z. B. die Erleichterungen der Gerichts- und der Wehr-Pflicht, die sich nicht ausdrücklich auf ein Stammesrecht oder eine Landschaft (Aquitanien, Langobardien, die Spanier in Südfrankreich) beschränken.

Dasselbe Gesetz unterscheidet aber auch wieder zwischen Römern und Langobarden einerseits, Franken, Alamannen und Angehörigen aller andern Stämme (natio) andrerseits: für jene soll Ersitzung (und Verjährung) flüchtiger Unfreier nach ihrem alten Recht[2]) behandelt, für diese aber jede Verjährung ausgeschlossen werden[3]). Erst später kam, nicht durch Gesetzesänderung, rein thatsächlich das Territorialprincip in Frankreich insofern zur Geltung, als im Süden die ganze Bevölkerung allmälig verrömert wurde, die wenigen dort lebenden Nicht-Römer in den Römern auf- und untergingen. Aehnlich war das in Graubünden, in Cur: das lang bestrittene Geltungsgebiet einer Aufzeichnung von ausschließlich römischem Recht ist jetzt ebenfalls als das Bisthum Cur erkannt[4]).

Nach Eroberung des Langobardenreichs bestanden alle vorgefundenen Gesetze fort, sofern sie nicht, was zuweilen geschah, besonders aufgehoben wurden: gar viele wurden durch Capitularien neu bestätigt[5]).

6. Gewohnheitsrecht. Volksrecht und Königsrecht?

Neben Gesetz und Verordnung wird sehr oft, zumal bei den Finanzlasten aller Art[6]) der Unterthanen, auf die „alte Gewohnheit" Bezug

1) C. I. p. 205. a. 801. II. 1. p. 88, 90. a. 855/56. Andere Abschnitte desselben Capitulars wollen nur für Langobarden gelten, indem sie den edictus ändern: c. 1 siquis *Langobardus*, c. 6 von den nur langobardischen Aldionen; dagegen der Heerbann und die acht Banne werden c. 2. 3 für alle Freien verkündet: siquis *liber*; Territorialprincip für Italien auch II. 1. p. 620, 832 (vgl. Boretius, Beitr. S. 29, 51) in Cap. pro lege tenendis.

2) Ed. Grim. 1. 2. 3) l. c. p. 206.

4) Brunner I. S. 361. S. Zeumer, Lex Romana Curiensis in den Monum. G. h. Legg. V. Danach ist die Annahme von Istrien (Udine; daher Lex Romana Utinensis oder Oberitalien (Schupfer) aufzugeben; Brunner a. a. O. hat gezeigt, daß die Aufzeichnung erst nach a. 843 entstanden ist; s. über das Verhältniß des römischen Rechts zu den germanischen im Frankenreich unten: „Gerichtshoheit".

5) C. I. p. 287—312.

6) S. dort die Beläge, z. B. per justitiam et antiquam consuetudinem C. Mant. anno? c. 7; die pagenses berufen sich wohl darauf, freilich mit vana

genommen, die zu gutem Theil besonders in Italien, aber auch sonst bis auf die römische Zeit zurückgeht. Gerade im öffentlichen, zumal im Finanz- (und Verwaltungs-)Recht dieses States beruht sehr viel auf Gewohnheit, altem Herkommen: so die meisten Rechte des Fiscus auf Leistungen der Unterthanen[1]): an Stelle der vergessenen römischen Steuergesetze waren consuetudo, usus getreten: karolingische Gesetze befassen sich nicht viel damit.

Die Rechte des Fiscus werden regelmäßig auf das Gewohnheitsrecht zurückgeführt[2]) (auf Leistungen z. B. auch der Klöster). Es ist seltne, aber durch das Bedürfniß leicht erklärte Ausnahme, wird einmal Brückenfrohn verlangt für die althergebrachten, aber auch, wo sie nothwendig sind, für neue Brücken, wo früher keine standen: dann soll[3]) alles in der Nähe siedelnde Volk arbeits- und lieferungs-pflichtig sein. Die Beamten sollen auf ihren Dienstreisen stipendia und Beförderung nur in den hergebrachten Gütern verlangen[4]). Bei den Gesuchen um Bestätigung alter Privilegiums-Urkunden wird ganz formelhaft jedesmal geltend gemacht, daß das Recht so von Alters bis zur Gegenwart geübt werde. Unterbrechungen durch Nachlässigkeit der Aebte, Lauheit der Bischöfe, Anmaßung der Beamten (judices) sollen nicht schaden[5]). Das Herkommen spielt eine solche Rolle, daß sich Karl einmal entschuldigt, daß er etwas neu einführe (Erneuerung einer schad-

---

contentio C. Theod. a. 818/819. c. 8. Das Herkommen gilt auch für den Unterhalt; z. B. für den Unterhalt des Kaisers (pastus imperatoris) in Italien C. II. 1. p. 110. a. 898 secundum antiquam consuetudinem, aber auch in andern Gebieten wird stets darauf als auf den anzuwendenden Maßstab verwiesen. C. II. 1. p. 64. c. 7 regis expensa solita . . ubi palatia *antiquitus* fuerunt: diese sollen, wenn zerfallen, wieder hergestellt werden; ebenso c. 8 beneficia quae antiquis temporibus . . habuerunt. Das Brückenwesen in Italien soll überall auf den alten Stand gebracht werden l. c. 85. a. 850 ad statum antiquitatis revocentur; ebenso die Wachtschiffe zum Schutz der Küsten (Italiens) und die königlichen Pfalzen; ebenso soll die Verpflegung und Beförderung der missi geschehen durch die gleichen Personen und Mittel wie von Alters her l. c. 85. a. 850, Waitz IV. S. 616. Auch im völkerrechtlichen Verkehr wird für Zölle, Gebühren und Anderes auf die alte Gewohnheit verwiesen C. II. 1. p. 133. a. 840.

1) S. „Finanzhoheit".

2) Bouquet V. p. 748. a. 782.

3) C. II. 1. p. 83, 87. a. 850. Baulast secundum antiquam consuetudinem für Königspfalzen p. 87. Auch gegenüber den Kirchen l. c. p. 102. a. 876. C. I. p. 306. a. 823—825 Einquartierung in statutis domibus . . per loca solita.

4) l. c. p. 88.

5) Bouquet V. p. 743. a. 779 und so gar oft.

haften Urkunde, was übrigens auch früher vorkam): mit der Nothwendigkeit (und seinem Seelenheil): „wir haben das nicht nach der Gewohnheit früherer Könige beschlossen“ [1]). Oft bedeutet lex nicht die geschriebene Lex, sondern das alte Gewohnheitsrecht des Stammes z. B. Lex Saxonum [2]).

Das Gewohnheitsrecht (jus loci) war nach Gauen in gar vielen Dingen verschieden: so auch für die Leistungen der Kronknechte [3]). Die lex loci [4]) wird auch im Strafrecht angewendet, soweit das Privileg einer Immunität nicht reicht [5]). Selbstverständlich gelten nur rechtmäßig entstandene Gewohnheiten. Mißbräuche sollen sich nicht auf ein „gleichsames“ Gewohnheitsrecht stützen [6]). Das ist der Sinn des ungeschickten widerspruchvollen Ausdrucks consuetudines legum [7]). Auf antiqua consuetudo [8]), nicht gerade „Gewohnheitsrecht“, wohl alte fromme Sitte, beruft man sich bei frommen Zuwendungen [9]). Neue Gewohnheiten bezüglich der Frohnden, Abgaben, Zölle, Gebühren sollen nicht gelten: sie werden als im Recht nicht begründet vermuthet [10]). Ueber die alten soll Bericht erstattet werden: überall werden als Maß und Norm der Leistungen die „alten Gewohnheiten“, das Herkömmliche aufgestellt, Ueberlastungen dem gegenüber als Mißbrauch, als nicht zu Recht bestehend verworfen. Ueber Gesetz und rectitudo (= recta consuetudo) hinaus sollen die Freien nicht beschwert werden [11]). Auch im Kirchlichen werden die Leistungen auf alte Gewohnheit zurückgeführt und auf deren Maß beschränkt [12]).

---

1) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

2) C. I. p. 70.

3) Urk. Karls, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 29 sicut . . fiscalini . . in unumquemque pago habuerunt consuetudinem.

4) VII. 2. S. 10 f.

5) Urk. Ludwigs p. 526. Form. Imper. 15.

6) C. II. 1. p. 110. a. 898 *quasi* pro consuetudine.

7) Bouquet VIII. p. 550.

8) Obwohl neben der »Lex Romana« genannt Form. Andec. 6.

9) Auch sonst consuetudo pagi consentit 54, ebenso 55.

10 C. I. 2. p. 289. a. 819 de *injustis* occasionibus et consuetudinibus *noviter* institutis. *novitates* aut argumenta quae ad detrimentum populi pertinent: jede Neuerung in den Forderungen der Beamten an die Unterthanen (inrationabiles preces ad adjutaria facienda, vgl. I. 1. p. 197. a. 787. p. 201. a. 790. p. 211. a. 806—810) ist als „arge List“ (argumentum) verdächtig. C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

11) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

12) C. I. 2. p. 332.

Zugleich auf Gesetz (die Lex Romana, nämlich Visigotorum) und Gewohnheit berufen sich oft die Formeln[1]. Nicht von Karl, von Pippin von Italien stammt — und also wohl mehr aus römischem Einfluß ist entstanden — der Satz: „wo ein Gesetz besteht, geht es der Gewohnheit vor und keine Gewohnheit soll dem Gesetz vorgehen"[2]. Mit Recht hat man[3] hohe Bedeutung diesem Satze beigelegt[4]. In vollem Widerspruch mit dieser Regel heißt es: lange, (alte) Gewohnheit, die dem Statswohl nicht zuwiderläuft, soll wie Gesetz eingehalten und alte Gewohnheiten sollen in Geltung bleiben[5]. In andern Stellen wird nur geeifert gegen Urtheile nach Willkür der Grafen und Vicarien: diese sollen ihre lex, d. h. die von ihnen anzuwendende, vollständig kennen und nur nach dieser (aufgezeichneten) lex urtheilen: ausgeschlossen wird hier nicht das Genossengericht, nur die Willkür des Gerichthalters: enthält die lex scripta keine Entscheidung, soll die Sache dem Königsgericht vorgelegt werden[6]. Nachdem die Neuaufzeichnung der Stammesrechte erfolgt war, sollte nur diese Fassung, weder das ältere Gewohnheitsrecht noch gar die Willkür des Beamten, entscheiden.

Auch in völkerrechtlichen Verträgen wird „das alte Herkommen" bestätigt[7].

Gegen die Annahme eines neben dem Volksrecht (Stammesrecht) stehenden Königsrechts (Amtsrechts) in dieser Zeit ist lediglich das für die

---

1) Form. Tur. append. 2 latores legis aedicerunt et antiqua consuetudo aedocet.

2) C. I. p. 201 (für Italien): placuit nobis (Pippino) inserere (dem Cap. Mantuan. v. a. 787): ubi lex est, praecellat consuetudinem et nulla consuetudo superponatur legi; vgl. I. 1. p. 96. a. 802, p. 144, 145. a. 801—814. II. 1. p. 98. (anno?).

3) Waitz III. S. 623.

4) Also auch keine Wirkung jüngeren Gewohnheitsrechts gegenüber älterem Gesetz. Das Cap. Pistoj. a. 869. c. 5 stellt wenigstens hinter lex und capitula die praefata consuetudo.

5) C. I. p. 220.

6) C. a. 802. c. 26 judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum, c. 34 comites vel vicarii legem suam sciant, ut ante eos injuste neminem quis (d. h. die Schöffen) judicare posset vel ipsam legem mutare. Legg. I. p. 528 tantum secundum scripturam judicent .. nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare, sed discant pleniter legem scriptam, de quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur (was aber nicht durchgeführt ward).

7) C. II. 1. p. 132. a. 840 secundum antiquam consuetudinem und oft in den Verträgen mit Venedig.

Merovingenzeit Gesagte zu wiederholen: Gesetz und Verordnung in den Capitularien binden, innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen, auch das Volk und die „Volksgerichte" der Hundertschaft, des Dorfes, der Mark ebenso wie die Königs-Beamten und deren Gerichte[1]).

7. Schlußbetrachtung.

Das Werk Karls als Gesetzgebers[2]) ist großartig, aber nicht wegen des Erreichten, sondern wegen des Umfassenden des Angestrebten und der rastlosen Eiferkraft des Willens, der das Höchste zugleich und das Geringfügigste im Auge hat: diese unermüdliche Idealität des Strebens für Kirche und Stat entschuldigt die zahlreichen, zum Theil vom römischen Stat, zum Theil von der Kirche überkommenen Mißgriffe und die nicht wenigen, aus theokratischem Wahn entsprungenen — oft so blutigen! — Irrthümer. Es ist doch das Schöpferische und Eigenartige in Karls Gesetzgebung verkannt, sieht man[3]) als deren „vorzugsweise Aufgabe nur an die Herrschaft des bereits geltenden Rechts durch Verordnungen (? nicht auch Gesetze?) zu befestigen": er hat doch auch viel des Neuen geschaffen.

Höchst einseitig und übertreibend sagt man[4]): „die Nivellirung der Stammesrechtsunterschiede wird das bewußte Ziel der Statsgewalt." (!) Und dabei hat Karl wiederholt die strenge Einhaltung der Stammesrechte eingeschärft und deren Aenderungen durch Stammes-, nicht durch Reichsgesetze ganz regelmäßig bewirkt! Ebenso wenig haben die Capitularien, die vor Allem stets dem gerade auftauchenden praktischen Bedürfniß rasch — oft nur für die Dauer dieses Bedürfnisses — abhelfen wollten, das Stammesrecht verdrängen wollen.

---

1) Gegen die Lehre vom Nebeneinander von Volksrecht und Königsrecht treffend Seeliger, Historische Vierteljahrsschrift III. 3. 1898. Gareis nennt die Beziehung von C. I. p. 170. a. 813 auf das Salische, Römische und Burgundische Recht ein „amtliches Falsum", weil diese Rechte nichts dergleichen enthalten: allein das Cap. will nur zu diesen leges, da wo sie gelten, hinzutreten, nicht im ganzen Reiche gelten.

2) Vgl. Monnier, Charlemagne législateur p. 66, der wie Sohm (s. unten) zuviel „Einheit" und einzige Absicht annimmt, vgl. Wyß, Karl der Große als Gesetzgeber S. 10 f.

3) Wilda S. 193.

4) Sohm, fränkisches Recht S. 10 f.

Einheitlichen Inhalt oder Plan[1]) stellen diese Gesetze aber auch freilich durchaus nicht[2]) dar: etwa „ein Reichsgerichtsverfassungsgesetz", „ein Reichsstrafgesetzbuch", „ein Reichsproceßgesetzbuch": dem stehen schon die zahlreichen Lücken auf allen diesen Gebieten, der eifrig zugesicherte Fortbestand der Stammesrechte und andrerseits die Ungleichmäßigkeiten der Capitularien entgegen: nur ausnahmsweise werden einzelne Neuerungen z. B. für Maß und Münze, die Erleichterungen der Ding- und der Wehr-Pflicht, Neuregelungen des Beneficial- und des Immunitäts-Wesens für das ganze Reich eingeführt oder doch auf einzelne Lande übertragen, so zumal nach Italien. Nur die Kirche und die Sittlichkeit betreffende Vorschriften werden oft als allgemeinen Zwecken dienend allgemein erlassen. Also: erschöpfende Codificationen wurden nicht hergestellt, aber über viele Einzeldinge für das ganze Reich geltende Vorschriften erlassen[3]).

II. Amtshoheit. Aemterwesen.

1. Allgemeines.

a) Die Namen. Andere Ausdrücke[4]).

Wie im ganzen Gebiet des Aemterwesens ist auch in der Bezeichnungsweise das Meiste aus der Merovingenzeit beibehalten, aber doch auch viel des Alten geändert und Neues aufgekommen.

Den Beamten wird entgegengesetzt die plebs[5]), d. h. das von ihnen regierte Volk: ohne verächtliche Nebenbedeutung: so heißt auch die Laiengemeinde im Gegensatz zu den Geistlichen[6]).

---

1) Wie Monnier p. 66 une grande unité, un seul dessin.

2) Wie Sohm S. 10.

3) Guizot, hist. de la civilisation II p. 234, hat die 1151 von ihm unterschiednen Artikel auf acht Gruppen vertheilt: theils willkürlich, theils nicht richtig, theils unvollständig: neben der législation morale, politique, pénale, civile, religieuse (von der morale nicht zu scheiden), canonique (von der religieuse nicht zu scheiden), domestique (von der politique in Finanz und Palast, sowie Thronfolge nicht zu scheiden), steht die de circonstance, die aber bei allen andern wiederkehrt. — Anderes über die Gesetzgebung s. unter „Reichstag".

4) VII. 2. S. 64 f.

5) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

6) S. unten „Kirchenhoheit, Kirchenwesen".

1. Honor.

Die Bezeichnung eines Statsamts, auch eines städtischen, ist honor[1]). Aber dies Wort macht in vielen Stellen Schwierigkeiten, da es ebenso häufig Beneficium[2]), zumal Kronbeneficium, bedeutet und in späterer Zeit, da fast alle Beamten Kronbeneficiare (auch Kronvassallen) waren, oft an derselben Stelle beides zugleich (auch wohl die Kronvassallität dazu)[3]).

Augustissimus honor heißt der Kaiser selbst[4]). Honor noster ist jedes Königsamt oder Reichsamt[5]). Nur Beamte, nicht Beneficiare, sind die honores habentes (administratores rei publicae) im Gau von Paris[6]). Honor = Amt wird auch von ziemlich niedrig stehenden Beamten gebraucht[7]). Auch steht so actus für honor[8]): Honor = Amt tragen Bischof, Abt, wie weltliche Beamte[9]). Anders die

---

1) Vgl. VII. 2. S. 77.

2) Deutlich sind honores Beneficien im Gegensatz zu proprietas, Allodium, C. II. 1. p. 158—164. a. 862.

3) So z. B. honores quos habet amittat . . homo liber vel *ministerialis comitis* . . *honorem* qualemcunque habuerit *sive beneficium* amittat: hier ist honor offenbar Amt neben dem Beneficium II. 1. p. 61. a. 832; vgl. 1) proprium perdat (Allod), daneben 2) honorem perdat (Amt), endlich 3) proprium et ministerium perdat, 1) für den missus, 2) für den comes, 3) für den minister comitis, l. c. p. 95. a. 865; daß proprium hier Allod, beweist c. 4 comites honores perdant, eorum basalli (sic) *et* proprium *et* beneficium amittant.

4) Mabillon, Acta IV. 2. p. 170.

5) C. I. 2. a. 825. c. 18 qui honores nostros habent . . bei Verschuldung: nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius . . habeat; ebenda steht aber honor auch für Ehre des Reiches und des Königs: inhonoratio regis et regni nostri et mala fama in exteras nationes . .; honorem nostri et regni . . custodire. Honore privabitur, ein säumiger Beamter C. II. 1. p. 86; vgl. 87 potentes et honorati sive ecclesiastici ordinis sive secularis potentes et honorati viri.

6) Bouquet VI. p. 468. a. 814; ebenso honor nur Amt, nicht Beneficium C. I. 1. p. 95. c. 19. a. 802.

7) Exactoribus . . infra pagum . . honores habentibus Urk. Karls p. 730.

8) C. I. 1. p. 48 in der langobardischen Fassung: beneficium aut *actum*, in der fränkischen: beneficium vel *honorem*; vgl. Du Cange I. p. 65.

9) C. I. 2. p. 291. c. 23 episcopum aut abbatem aut alium quemlibet quocumque honore praeditum; über honor = beneficium oben Anm. 2, bei Geistlichen oft nur Amt C. I. 1. p. 31, so wenn sie Jagdhunde oder Jagdvögel halten, s. unten „Kirchenwesen".

»Honores« der Priester in den Kirchen: d. h. Ehrenplätze während der Messe, getrennt von den Laien [1]).

Dieser römische Ausdruck für die Ehre eines höheren Amtes wird erst gegen Ende dieser Zeit der Name für Kronbeneficien (höherer Art), gleichviel, ob mit oder ohne Amt: doch mag auch jeder Kronvassall als honor tragend bezeichnet werden: und diese Anwendung hat mit dem römischen Sprachgebrauch nichts gemein [2]). Steht honor neben beneficium, so kann Tautologie vorliegen oder auch Amt neben beneficium gemeint sein (Immunitätsherr und Vassall) [3]). In gleichem Sinne steht nobilis: heißt es einmal von den Richtern (in Italien), sie sollen nobiles sein, so ist an adeligen Stand nicht zu denken, nur an Ehrbarkeit [4]): Verächtliche [5]) und minder Geeignete sollen die missi durch Tüchtige ersetzen. Juden freilich sind von Richter- und Zoll-Aemtern ausgeschlossen: ein Concil zu Pavia bestraft mit Excommunication jeden Beamten, der Juden zu Richtern

---

1) C. I. 2. p. 376. a. 826. (in presbiterio). Was man aber unter honor ecclesiarum verstand, zeigt C. I. 2. p. 446 [Karl] de ecclesiis sine honore manentibus absque officiis et luminariis.

2) S. die französische Literatur und die richtige Entscheidung der Streitfrage bei Waitz IV. S. 215. Die Stellen daselbst zeigen, wie honor ursprünglich nur Amt, erst später Amt und Amtsbeneficium, zuletzt nur Beneficium auch ohne Amt (s. schon C. Bon. c. 3 [anders Waitz]) später jedes Beneficium, jedes Leihgut im Unterschied von Allod [im neueren Sinn: Voll-Eigen, nicht mehr Erb-Eigen VII. S. 17] bezeichnet; über honor = Ehrengabe s. „Finanz, Einnahmen". Honorem perdat [comes] meint wohl oft das Beneficium, aber C. de part. Sax. c. 28 ist es das Amt. »Honorem perdat« Verlust des Amtes, nicht etwa der Ehre C. a. 802. c. 19. p. 95. Honor bezeichnet auch das Beneficium bei Nith. II. 1, wo Lothar a. 840 die concessos honores zu mehren verspricht, weil „Lehen ehrt", auch wohl weil ein Amtsbeneficium wenigstens ein Amt voraussetzt. Schon a. 779 neben einander beneficium et honorem perdat: ein Immunitätsherr und Vassall (et = vel?).

3) C. I. 1. a. 779. c. 9. Ob C. Bonon. a. 811. c. 3 homo nostros honores habens Kron-Beneficien oder -Aemter oder beides bedeutet, ist nicht zu entscheiden, fast jedes Amt war damals schon mit Beneficium verbunden. c. 5 heißt es dann: qui beneficium habent .. honorem suum *et* beneficium, also beides, perdant. Honor Amt und Beneficium: *ministerialis* comitis .. *honorem qualemcunque* .. *sive beneficium* amittat C. I. 2. p. 284. a. 818/19, der homo liber daneben hat nicht Amt, aber Beneficium; honor unzweifelhaf. beneficium II. 2. p. 256 (wiederholt).

4) C. II. 1. p. 64. a. 832 nobiles, sapientes et Deum timentes.

5) Viles, s. VII. 1. S. 176, VIII. 2. S. 80 f.

über Christen in Straf- oder bürgerlichen Sachen oder zu Zollerhebern bestellt[1]).

2. Ministerium, minister, ministerialis.

Häufiger als früher begegnet jetzt ministerium, ministri[2]), ministeriales. Ministerium bezeichnet nicht nur weltliche Aemter, auch die Bischofswürde und das Kaiser- und Königthum[3]). Ministerium ist dann auch das Amtsgebiet[4]). Gleichbedeutend stehen ad loca et potestatem seu ministeria comitum[5]). Ministerium heißt also allgemein, nicht nur wenn durch ministeriales verwaltet[6]), Amtsgebiet. Aber es bedeutet auch die sachliche Zuständigkeit, auch des Bischofs[7]), wie die räumliche[8]): so die sachliche Zuständigkeit[9]) und auch die Amtspflicht[10]), oft zugleich Amtsgewalt und Amtsgebiet[11]). Oft

1) C. II. 1. p. 123. a. 850; so schon Lex Rom. Visig. Nov. Theod. III. 2 (Interpretatio) ed. Hänel p. 256; vgl. auch Lex Rom. Rhaet. Cur. 173. Legg. V. p. 394. Könige VI². S. 410—421. Westgotische Studien S. 53—56; eben VII. 1. S. 306. VIII. 2. S. 248.

2) Z. B. rei publicae C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Beides wiederholt in C. II. 1. p. 51. 53 exauctoratio Hlud. Vgl. die Einleitung VIII. 1. S. 76.

4) C. a. 819. c. 25. p. 291. C. a. 823—825. p. 304 = Amtsgebiet, wiederholt Urk. Ludw. p. 526: ebenso C. Ticin. a. 876. c. 13 comites in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus. C. de part. Sax. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Aber auch seine „Beamtenschaft" Ried. I. p. 25 placitum publicum, ubi comes cum omni suo ministerio residebat. C. a. 819. c. 24. p. 291. Amtsgebiet Bouquet VI. p. 395 (der Grafen, eher als der missi); loca, potestates seu ministeria cujuslibet et comitum Bouquet VI. p. 496. a. 816.

5) Urk. Ludwigs p. 600.

6) Wie Waitz IV. S. 345.

7) C. Mant. I. 1. p. 190. (a. 781?) ut .. episcopus .. ministerium suum pleniter perficere valeat secundum canonicam institutionem.

8) C. a. 790—800. p. 203.

9) C. I. 1. (a. 814?) p. 298.

10) Daher judices ... constituantur ad sua ministeria *exercenda* C. Aquisgr. a. 809. c. 11. Ministerium = Amtsverwaltung, nicht Amtsgebiet? Migne CIV. p. 1107 actor .. qui .. fiscum .. in ministerio habet: oft im Cap. de villis, z. B. c. 45. Amtsausübung: m. impedire C. a. 811. c. 4.

11) C. de villis c. 26 majores amplius in ministerio non habeant nisi quantum in una die circumire aut previdere potuerint. Amtsgebiet: c. 45 judex in suo ministerio bonos habeat artifices. Ministerium quod comes habet Wirt. Urk.-Buch I. p. 117 = Amt und Amtsgebiet.

ist zweifelhaft ob 1) das Amt, 2) das Amtsgebiet, 3) die Unterbeamtenschaft gemeint ist: so wenn der Graf die Gesandten verpflegen soll: »de suo ministerio« [1]). Ministeria heißen aber auch die Kirchengeräthe [2]). Alle Beamten, von den höchsten bis zu den niedrigsten, umfaßt das vielbedeutige minister, ministerialis [3]). Ministerialis ist jeder Beamte, auch der Kirche wie des States [4]): beides (noch nicht im mittelalterlichen Sinne) bezeichnet jetzt nicht mehr blos den privaten Diener [5]), auch den Beamten, zumal, aber nicht ausschließlich die Palastbeamten [6]). So heißt es auch: „Der Graf oder ein (anderer) ministerialis rei publicae" [7]).

Der unbestimmte Ausdruck hat im Lauf der Zeiten sehr verschiedene Bedeutungen gehabt: Zusätze, wie aulicus, palatinus weisen auf den Hof: neben denen des Kaisers stehen hier die der Kaiserin und der Töchter [8]); der seniskalk und der buticularius, der comes stabuli, hohe Hofbeamte, sind ministeriales [9]): solche — das sind capitanei ministeriales [10]), — stehen dann über den gewöhnlichen vassi, aber nicht alle ministeriales [11]), die ja übrigens selbst vassi sein können [12]). Aber ebenso heißen ganz geringe Beamte, wie Förster, Füllenwärter [13]). Ministeriales sind auch die Beamten der großen Kronbeneficien, die deren homines aufzubieten haben [14]). Ministri

---

1) C. de vill. c. 11.

2) Thesaurus ecclesiae et ministeria ad officia ecclesiae peragenda Bouquet VI. p. 489.

3) Meitzen II. S. 629; Grafen und locopositi Thegan. c. 13.

4) C. I. 1. p. 217.

5) Dies II. 2. p. 256. a. 844; gleichbedeutend famulus.

6) Einh. v. Car. c. 24.

7) Cap. Lang. (a?). c. 9. p. 217. Epist. Syn. Caris. a. 858. Walter III. p. 90. Carli, Antich. Ital. IV. p. 5.

8) C. de disc. pal. c. 1.

9) C. de villis c. 17. Hinkmar de ord. pal. c. 23.

10) Hinkm. d. o. c. 27. Aehnlich wohl magistratus palatii bei Agobard, op. I. p. 101, letzteres entnehme ich Waitz a. a. O.; auch ein Graf ist ein m. fidelis noster et inluster comes Bouquet VIII. p. 376.

11) Wie wegen C. Aquisgr. a. 819. c. 26. 26 Waitz III. S. 530.

12) Vassus et ministerialis regis Muratori, antiq. I. p. 569 unter Ludwig II.

13) Forestarii, poledrarii .. telonarii vel ceteri ministeriales C. de villis c. 10.

14) C. I. 1. p. 137; ein diaconus m. des Bischofs von Rheims II. 2. p. 265. a. 853; unbestimmbar p. 287. a. 857.

rei publicae nennt Hinkmar die Beamten [1]). Freilich sind sie zumal auch Finanzbeamte, denn respublica ist = fiscus gedacht [2]). Ministeriales erscheinen als Reisediener, Reisebegleiter des Königs [3]). Oft steht ministeriales = juniores, Unterbeamte [4]). Einmal heißen die Diener, Gehilfen des Beamten participes [5]), meist aber ministeriales [6]), juniores [7]). Unterbeamte des Grafen sind die ministri comitis [8]), aber auch m. reipublicae [9]).

Die ministri des Grafen befehlen aber ihrerseits den unter ihnen stehenden villani [10]): so heißen jedoch ausnahmsweise auch Vorgesetzte, von den Förstern gewählte Sonderrichter [11]). Ministri heißen auch die Beamten der Immunitäten [12]) und Diener von Privaten z. B. Mönchen [13]). Die ministri comitum, die Gericht halten [14]), sind wohl oft die vicarii [15]).

3. Miles, militia, militari, magistri locorum.

Geistlicher Stand und weltlicher (Amts- oder Kriegs-) Dienst werden als ecclesiastica [16]) und saecularis militia unterschieden [17]).

---

1) De o. p. c. 5. Ebenso C. I. 2. p. 331. a. 825.

2) C. p. 144. c. 6. Mant. 197.

3) Bouquet VIII. p. 575. Lehrreich C. I. p. 165, wo den wirklichen ministeriales d. h. für den öffentlichen Dienst erforderlichen Falkner und Jäger unter dem bloßen Namen von ministeriales entgegengehalten werden (freilich aber auch Zöllner, Decani, Praepositi).

4) Form. Imper. 15.

5) Guérard, cartulaire de St. Victor I. p. 34.

6) C. I. c. 4 de rebus exerc. a. 811.

7) S. unten „Unterbeamte".

8) C. I. p. 196.

9) p. 197. C. Mantuan. c. 14. p. 196. ministri rei publicae C. Suess. a. 853. c. 7.

10) C. Verner. a. 884. c. 14, f. »villicus«.

11) Form. imper. 43.

12) Monum. Patriae I. p. 44 per ministros .. monasterii.

13) Mittelrhein. Urk.-Buch I. 10. p. 13 ministri fratrum, Klosterbeamte. Einmal ministrales, Bouquet V. p. 716, der [richtiger als Waitz IV. S. 306] monasterii statt ministerii und litos statt licitus liest.

14) C. II. 1. p. 83. a. 850.

15) VII. 2. S. 122 und unten „Amtshoheit"; allgemeiner steht ministeriales comitis l. c. p. 61. a. 832.

16) Militari, d. h. im Amte dienen, wird auch von Geistlichen gesagt. C. I. p. 35. a. 755 clerici in ecclesia militantes. Dagegen: militantes seculo, weltliche Beamte im Gegensatz zu den Bischöfen C. II. 1. p. 118. a. 850.

17) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Die ganze Beamtenschaft heißt die militia seculi im Gegensatz zu den Geistlichen [1], aber bei den Kronvassallen ist dabei doch besonders an Waffendienst zu denken [2].

Untechnische Umschreibung für Beamte ist: magistri locorum, qui rem publicam procurare noscuntur [3], wohl zu unterscheiden von den amtlich so heißenden magistri gewisser Gruppen von Beamten z. B. Förstern, die solche Vorsteher auch wohl wählen [4]. Auch über Unfreie (der Kirchen, Grafen, Kronvassallen) sind (freie und unfreie) magistri gesetzt, die (oder die Vögte) Schuldige bei Königsbann vor den Richter zu stellen haben [5].

4. Ordo, dignitas, servitium.

Das Amt heißt auch munus publicum, seculare munus [6], dignitas [7]. Die Beamtungen heißen auch ordines, wohl nach kirchlichem eher als altrömischem Vorbild [8]. Der Titel, die Anreden sind höchst verschieden: häufig »utilitas vestra«, etwa: „eure Wackerheit" [9].

Auch ein »servitium«, „Dienst" nennt man das Amt, ja, sogar königliche missi bezeichnen sich selbst als servos [10]. Im Dienst des Kaisers reisen heißt ambulare in servitium d. imperatoris [11].

---

1) Vita Walae II. 4; ebenso rei publicae militia Gallia christiana X. p. 240 (Karl III.).

2) Hinkm. opp. II. p. 132 res (ecclesiae) de quibus debent militari vassalli.

3) Bouquet VI. p. 455. a. 814.

4) S. unten „Amtshoheit, magistri".

5) C. II. 1. p. 61. a. 832. S. unten „Domänenbeamte".

6) Cap. Ticin. a. 850. c. 3. c. 10. C.

7) Cap. I. 1. p. 53. a. 789 saecularis potentiae, dignitatibus; ebenso Alkuin, epist. 86.

8) Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12; vgl. nullus comes neque ullius ordinis potestas Urk. Arnulfs, Böhmer N. 1096.

9) C. Langob. a. 790—800. p. 203.

10) Plac. Riz. ed. Carli Antich. Ital. IV. p. 5.

11) l. c. statt servitio (?).

5. Actor, actio, actus, agentes.

Die Bedeutung von actio, actus[1]), actor[2]), agens[3]) ist geblieben: für agentes steht auch actionarii[4]).

Actor ist nicht der Sondername eines bestimmten Amtes: z. B. Ratbertus actor: zu seinem ministerium (d. h. Zuständigkeit und Amtsbezirk) gehören die Häuser der königlichen Unfreien (servi) in Aachen und den zu Aachen gezählten nächsten kleinen villae (villulae)[5]).

Gleichbedeutend mit actor steht peractor[6]). Gleichbedeutend auch omnes rem publicam administrantes[7]). Da actor jeden Beamten, kann es auch, wie z. B. den Grafen[8]) oder den missus[9]), einen am Hof die Aufsicht über Leute und Güter Führenden bezeichnen[10]). Aber königliche actores in der villa Bern heischen auch die Naturalleistungen von St. Denis für die Villa[11]), gleichbedeutend mit ministri villarum, königlicher und privater[12]).

1) Des Tribunats Plac. Riz. l. c. Meitzen II. S. 629. Lex Rom. Rhaet. Curiensis I. 7. 1. beneficium aut actum, Beneficium oder Amt C. I. 1. c. 9. p. 418. a. 799.

2) Actores: z. B. des dux. So ist zweimal im Plac. Riz. C. II. 1. p. 132 zu lesen actores statt des sinnlosen (bei Carli und Waitz S. 492 stehen gebliebenen) auctores: judex vel actor.

3) VII. 2. S. 75.

4) Scr. II. p. 677. Form. Imp. 22. p. 302. v. Sickel V. S. 92 f. C. I. p. 193; actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9. Bouquet VI. p. 460. a. 814.

5) C. I. 2. (a. 814?). p. 298; ebenda c. 2 werden alle Beamten in Aachen actores nostri genannt; c. 7 wieder agentes vel ministeriales nostri: hier sind es alle (Unter-?) Beamten des Palastes, die wöchentlich über ihre Ausführung der Palastordnung dem Kaiser zu berichten haben.

6) Mittelrh. Urk.-Buch I. 22; actor dominicus M. B. XXXI. 1. 44.

7) Bouquet VI. p. 464. a. 814 rei publicae administratores; publici (secularis p. 88) muneris administrator, judex publicus C. II. 1. p. 86. a. 850; (comites et) exactores rei publicae l. c. p. 92. a. 865. Zumal Finanzbeamte p. 468. a. 814 = ministeriales nostri supradicti. Actores *publici* = Statsbeamte, Mittelrh. Urk.-B. I. 90 ad jus publicum freda solvere = ad fiscum l. c. Nullus comitum aut actor publicus C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) Ueber die comites, die actores non sunt [C. de discipl. pal. I. 2. c. 2. a. 814; sie sind abwesend von Aachen], s. unten »palatium«. — Codex Carol. 82 comites . . qui in Italia sunt actores, d. h. eure Grafen, die in Italien ihr Amt haben; [nicht = villici].

9) actor dominicus vel alter missus. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. de disc. pal. a. 814. c. 2.

11) Urk. Ludwigs p. 541.

12) Urk. Arnulfs, Lacomblet 75. I. p. 37.

Die actores der Kronvillen führen Processe, das Recht des Fiscus an zugelaufenen Unfreien zu beweisen[1]). Zumal auch Unterbeamte, Beauftragte im Allgemeinen heißen so. Daher haben auch Private agentes, d. h. Privatbeamte[2]). Der agens einer Kirche erscheint als deren Vertreter im Gerichthalten[3]). An den agens eines „Heiligen" ist eine Anfechtungsbuße zu zahlen[4]). Agentes sind (Finanz-) Beamte auch eines Klosters[5]), ebenso wie »judices« königlicher villae[6]). Daher giebt es auch unfreie agentes: ein unfreier actor des fiscus Tectis (Theux in Belgien) Aldrich wird von Karl freigelassen[7]).

6. Judices.

Auch judex hat die alte[8]) unbestimmte Bedeutung behalten, alle, keineswegs nur Richterbeamte, bezeichnend. So — für Franken wie für Römer — in Rom[9]). Ebenso — Beamte überhaupt — in Istrien[10]). Auch den Grafen bezeichnet es noch: Heerbannsäumige haben Rechenschaft zu geben judicibus nostris[11]): das sind Grafen, Königsboten und heribannatores. So setzt Karl Martell ihm ergebene »judices« in gefährdete Landschaften[12]), keineswegs nur Richter: waren doch viele Beamte — so vor Allem die Grafen — zugleich Richter, Heerführer, Verwaltungs- und Finanzbeamte. Als Statsbeamte heißen sie (judices, agentes) publici, ministri rei publicae, judices regales, fiscales[13]), wobei — wie früher — nicht nur an Finanzbeamte zu denken ist[14]).

---

1) C. I. 2. p. 288. a. 818/19. 2) Form. Mark. I. 28.
3) Form. Andec. 11 a.
4) l. c. 21.
5) Wirtemb. Urk.-Buch I. p. 117. 6) C. de villis c. 83.
7) Form. imp. 38. Simson, Ludwig II. p. 245.
8) VII. 2. S. 76.
9) Vita Hadriani p. 186 cum judicibus Francorum et Romanorum.
10) Plac. Rician. (auch Riz.) l. c. p. 5 judices de civitatibus sive castella.
11) Bouquet VI. p. 728.
12) Fred. cont. p. 109.
13) Judex fisci, judex publicus fisci; Urkunde Ludwigs von a. 835 für das monasterium Duserense: quolibet fisci nostri vel alterius cujuscumque potestatis (Amtszweig) judice sive administratore; judex publicus, ministri publici auch langobardisch C. I. 2. p. 320. a. 823 [?], aber hier auch publicus allein (sc. judex) Du Cange VI. p. 537; so auch Muratori, Antiq. II. p. 21: ingenui, servitores, publici [??].
14) VII. 3. S. 175.

Da judex = Beamter überhaupt[1]), mögen auch die Verwalter der Kronvillen judices villarum heißen[2]): d. h. der Maier auf den Krongütern[3]), der villicus, der ja auch Gericht zu halten hat[4]).

Seit Einführung der Schöffen bezeichnet judex oft auch diese[5]), was leicht irre führen mag. Welche judices[6]) von Graf und Volk zusammen gewählt werden, bleibt unklar, keinesfalls die Grafen: vielmehr sind wohl[7]) die Centenare gemeint[8]), die zweifellos von Volk und Graf gewählt und — wie andere Unterbeamte — jetzt regelmäßig judices genannt werden[9]); vielleicht auch die Vögte.

7. Seniores (dominus?).

Senior hat (außer der Bedeutung von Schutzherr)[10]) zuweilen auch die von Oberbeamten gegenüber Unterbeamten, ihren ministri[11]). Judices seniores d. h. höhere judices erscheinen in Rhätien und den capitula Remedii[12]), unter ihnen steht der Schuldheisch und — wohl gleichbedeutend — der (nur einmal genannte) capitanus ministerialis[13]), offenbar von caput = chef, der Erste, Vorgesetzte der ministri = Unterbeamten[14]).

---

1) Kaufleute se reclament ad judices nostros Jaffé VI. p. 287.

2) Hinkm. opp. II. p. 138. C. de vill. c. 3. 16. 47. Epist. a. 858. c. 14. (Walter III. p. 91.) judex publicus fisci jeder Beamte. S. unten „Finanzbeamte".

3) C. I. p. 83.

4) C. de vill. c. 56.

5) Judices quos scabineos vocant Markulf p. 589 ed. Bignon; judex et scabinus Muratori I. p. 527. Comites et eorum judices C. Lang. c. 12; nec comites nostri nec eorum judices = scabini C. p. 185. c. 1 (aber auch der Graf heißt, wie gesagt [oben S. 39], immer noch judex Trad. Blid. p. 17: so werden sie als judices den vicariis geradezu entgegengestellt C. Langob. c. 14: erst die *vicarii*: dann scabini qui cum *judicibus* residere debent; zweifelig die M. patr. I. p. 35 neben missus, comes und Schöffen genannten judices imperatoris; s. unten „Graf". Ueber den baierischen judex s. Baiern; er ist vom Grafen zu unterscheiden: ein judex wird hier später Graf.

6) Nach C. Aquisgr. a. 809. c. 22.

7) Zumal in Alamannien, s. diese.

8) S. diese.

9) Wie Sohm S. 148 gezeigt hat.

10) Oben VIII. 2. S. 168 f.

11) S. oben S. 34. Epist. Synod. Carisiac. a. 858. c. 12. C. II. 2. p. 437.

12) Legg. V. c. 12 judex publicus, er gehört zu den fünf seniores ministri c. 3.

13) Er fehlt bei Du Cange II. p. 134.

14) Unerklärt bleibt bei Aufzählung der Richterbeamten: si quis dominus aut comes, domesticus, vicarius vor allen andern der »Dominus«: für vice-

b) Amts-Verleihung.

In der Ernennung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis auf Widerruf, Versetzung, Absetzung hat sich im Anfang dieser Periode noch im Wesentlichen nichts geändert[1].

Wie früher[2] ernennt der König regelmäßig die Stats-Beamten: gewählt werden nur solche, die ausschließend oder doch zugleich[3] Gemeindebeamte in den Städten und auf dem flachen Lande sind. Vereinzelte Ausnahme ist es, wenn königliche und kirchliche Förster jährlich drei aus ihrer Mitte wählen dürfen, die an der Grafen Statt (ausgenommen in [schwereren] Strafsachen) über sie richten[4].

In Istrien hatten unter byzantinischer Herrschaft die Einwohner sich um die Aemter unter Genehmigung des Kaisers oder seines Stellvertreters beworben, der fränkische dux hob jene Aemter auf[5] und ernannte statt ihrer Centenare, centarchos[6]. Während die Königsboten die übrigen Mißbräuche hier beseitigen, ist von Wiedereinführung des alten Aemterwesens keine Rede, wohl aber ließ Ludwig durch Privileg — eine ganz vereinzelte Ausnahme! — hier nicht nur Patriarch und Bischöfe, auch alle weltlichen Beamten von den höchsten (gubernator et rector) durch die mittleren bis zu allen ordines — Amtsgraden — wählen[7].

Sollte der Graf seine juniores ernennen[8], nicht blos vorschlagen, so beruhte das auf übertragener Ausübung der Amtshoheit. Die Richterbeamten werden bei dem Amtsantritt darauf vereidigt, die Urtheile, die sie zu unterschreiben haben, wodurch sie die Verantwortung übernehmen, gerecht, ohne Bestechlichkeit oder Gunst zu fällen[9].

---

dominus kann es nicht wohl verschrieben sein an solcher Stelle Bouquet V. p. 743. a. 781. Seltsam einmal nec de *veteribus* nec junioribus a viris Bouquet V. p. 752. a. 790, während sonst junior mit der Jugend nichts zu thun hat: hier vetus statt senior?

1) Ueber die Amtsgewalt Sohm S. 102 f.

2) VII. 2. S. 81 f.

3) S. unten die einzelnen Aemter und über Gerichts- und Rüge-Schöffen „Gerichtshoheit".

4) Form. imper. 43.

5) Die tribuni, domestici, vicarii loco servatores Plac. Rician. a. 802. Carli, Antich. l. c. p. 12; s. über sie unten die einzelnen Aemter.

6) Plac. Ric. (ed. Carli) l. c. p. 12. S. unten „Centenar".

7) Carli, Antichità Ital. IV. p. 12.

8) Wie es aber nicht nothwendig aus C. I. 1. a. 802. c. 25 folgt.

9) C. II. 1. p. 64. a. 832.

Stellvertretung in der Amtsführung findet sich zumal in der königlichen Canzlei im Urkundenwesen: der archicancellarius wird oft von einem cancellarius oder notarius vertreten[1]): dabei wird allgemeine Verstattung oder — im Einzelfall — besondere Erlaubniß des Königs vorausgesetzt. Die schriftliche Bestallung kommt unter den späteren Arnulfingen nicht mehr vor[2]).

Wie in merovingischer Zeit[3]), bestellt der König auch wohl außerordentliche Beauftragte zur Erledigung eines Geschäftes oder einer zusammenhängenden Reihe von Geschäften[4]). Auch Unfreie können, wie früher, Beamte, z. B. königliche Förster werden[5]).

c) Amts-Entsetzung.

An der fast unbeschränkten Befugniß des Herrschers, weltliche Beamte zu entsetzen, ist nichts geändert[6]). Daher kann der Kaiser auch durch bloße Verordnung Amtsentsetzung androhen[7]). Zuweilen[8]) wird die Amtsentsetzung Verlust des cingulum genannt, wohl ohne daß an ein wirkliches cingulum der Beamten, — ähnlich dem »cingulum militare« wie in der Ritterzeit — zu denken wäre. Bei Ludwigs Absetzung (a. 833) ist das cingulum militiae einfach der Wehrgurt[9]): ihn und den habitus saeculi muß Ludwig ablegen, „auf daß er[10]) nach solcher und so schwerer Buße (paenitentia) niemals mehr zu weltlichem Amt (militia saecularis, hier Kaiserschaft) zurückkehren könne“[11]). Später[12]) wird gesagt, wer der öffentlichen Buße unter-

1) Gar oft ad vicem (Radonis) recognovit (Wigbertus, Giltbertus) z. B. Bouquet V. p. 743. a. 779, 744. a. 779—781, 746. a. 781.

2) Brunner II. S. 80 bemerkt mit Recht, daß die Form. imper. (unter Ludwig I.) keine enthalten.

3) Z. B. Chlothachar III. a. 664 den vir inluster Gengulf zur Vertretung der Rechte des Klosters Bèze, zumal auch vor Gericht.

4) S. unten »missi« verschiedner Bedeutung.

5) Form. imper. 43, natürlich ebenso Kirchenförster.

6) Amtsentsetzung umschrieben: si (comes) suo voluerit deinceps potiri honore C. II. 1. p. 105, daneben Excommunication.

7) C. a. 802. c. 19.

8) Wiener Sitz.-Ber. 84, S. 266 homicida, amisso cingulo .. monasterium adeat.

9) C. II. 1. p. 53.

10) „Ein solcher, nemo“.

11) C. II. 1. p. 55; dann episcoporum relatio p. 39.

12) Synod. Pap. a. 850. C. II. 1. p. 120.

worfen worden, darf kein cingulum militiae secularis mehr brauchen, keine öffentliche Würde mehr bekleiden, nicht Versammlungen besuchen, oder Begrüßungen (des Herrschers, hoher Beamter), nicht richten, weil selbst vor Gottes Gericht verwiesen, nur etwa sein Vermögen verwalten[1]). Meist ist es nicht einmal ein wirklicher Wehrgurt, sondern ein von diesem hergenommener symbolischer Ausdruck für Waffenrecht und Waffenehre[2]).

So lang der Richter im Amt steht, wird er in dessen Ausübung geschützt: wer ihn im Ding bedroht, schmäht, thätlich beleidigt, zahlt ihm des Thäters Wergeld. Wer ihn des (wissentlichen) Falschurtheils zeiht (falsidicos dixerit), oder um des Urtheils willen tödtet, zahlt 50 Pfund besten Goldes, die Hälfte den Erben des Getödteten, die Hälfte dem Fiscus[3]): daß jene Beschimpfung der Tödtung gleich gestellt wird, ist bezeichnend.

d) Amts-Gehalt.

Grundsätzlich hat sich hierin gegen früher[4]) nichts geändert: Gehalt in Geld, nur bei besoldeten satellites begegnend, wird ersetzt durch Amtsbeneficien, Antheile an den Strafgeldern[5]) und Gebühren[6]) und sehr manchfaltige Ansprüche auf Zins (Naturallieferungen) und Frohnden der Amtspflichtigen. Die Beamten müssen oft ermahnt werden ihre Lebenshaltung so einzurichten, daß sie die Nachbarn und Armen nicht durch übermäßige Ansprüche hierin bedrücken[7]).

Manche Befreiung von Zahlungen und andern Leistungen, — also auch Vermögensvortheile — erhalten sie nicht ihrer Person willen, sondern zum Vortheil des Dienstes[8]), wie auch z. B. Vassallen im öffentlichen Interesse vom Heerbann befreit werden. Die Zahl der Amtsbeneficien wird gegenüber der merovingischen Zeit bedeutend ver-

1) Vgl. l. c. p. 39. p. 18. a. 829. p. 55. 57. a. 833.

2) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 541: cingulo amisso entspricht dem armis ablatis v. Hlud. c. 45; Ludwig legt statt des bisherigen ein Bußkleid an. C. II. 1. p. 57 deposito habitu prestino (sic) et assumpto habitu poenitentis.

3) C. II. 1. p. 109. a. 891.

4) VII. 2. S. 83 f.

5) Ueber den Antheil des Grafen an den in seinem Gericht verhängten Geldstrafen C. missor. a. 802. c. 29; über die Lesart parte statt arte s. Boretius-Krause.

6) S. unten „Finanzen“.

7) C. II. 1. p. 76. a. 853.

8) So die Kronförster Form. Imper. 52.

mehrt, es werden ganz regelmäßig mit Grafen- und andern höheren[1]) Aemtern, z. B. dem Vicariat[2]), Kronbeneficien oder Einkünfte aller Art aus Krongütern, in Eigenverwaltung des Königs oder aus Privatländereien, von Rechtswegen und dauernd verbunden[3]): allein andere Arten solcher Verbindung sind damals noch ausgeschlossen[4]). Nur in diesem Sinn ist die Rede von res comitatus[5]), res ex jure comitatus possessae, ex comitatu[6]), wie andererseits diese Ausstattung des Grafenamtes auch mit Leistungen an eine königliche Villa belastet sein kann[7]). Daher können Güter, die „zu einem Grafenamt gehören", d. h. mit allen oder mit einzelnen Nutzungen, gleichwohl im Eigenthum des Königs stehen[8]); dies „zum Vortheil verwendet werden", ohne gerade in Eigenthum überzugehen, bezeichnet oft jenes pertinere[9]).

---

1) Aber auch mit geringeren Aemtern waren oft gewohnheitsmäßig bestimmte Hufen verbunden: so sitzen die (unfreien) Förster in einem großen Kronwald auf bestimmten mansi Bouquet V. p. 707. a. 708; bei diesen kann es zweifelig sein, ob es Amtsbeneficien im strengen Sinne sind. Sie schulden davon Frohndienste (manoperas) und andre Leistungen. C. de villis c. 10 qualiscumque major habet beneficium. Unrichtig hält Eichhorn Z. f. gesch. R. W. I. S. 207 deren mansi c. 10. l. c. für Allod.

2) Beispiel bei Waitz IV. S. 167.

3) Vielleicht ist mit Waitz IV. S. 168 so zu verstehen Form. Sangall. 2 eaedem possessiones ad nos tantum et nostros ministeriales (Beamte) aspectabant.

4) Anders Waitz a. a. O., dem ich hier durchaus widersprechen muß: es fehlt an den Rechtsbegriffen und spät Mittelalterliches wird verfrüht angesetzt: alles, was er S. 165 f. anführt, ist unter eine der obigen Rechtsformen unterzubringen.

5) Auch Nutzungsrechte, auch ein colonus comitatus Waitz IV. S. 166.

6) Bei Waitz a. a. O.; s. unten „Graf".

7) Nur so ist zu erklären Mon. Boica XI. p. 426 quod adpertinuit nostram villam . . ex comitatu; anders Waitz IV. S. 166.

8) Wartmann II. p. 70. N. 453 res proprietatis nostrae quae ad comitatum comitis A. pertinere videbantur.

9) S. die Stellen bei Waitz, der aber Eigenthum annimmt; villae, mansi de comitatu sind sowohl in der Grafschaft belegene als auch zum Grafenamt, Beneficium oder anderer Nutzung gehörige: so in der von Waitz angeführten Stelle, villa ex comitatu Massiliensi in comitatu Forojuliensi sita: denn an „Enclaven" ist nicht zu denken; aber die folgenden Stellen bei Waitz bezeugen einfach Grafenamtsbeneficien: villam cum sylva habuerunt *in beneficio* . . W. comes et post eum B. comes; dabei bleiben diese beneficia in ministerium (data) »in fisco nostro«, ja sogar ad opus regium. Hierüber s. unten „Finanz, Allgemeines, Namen".

„Zubehörden der Grafschaften, welche die Grafen nicht inne haben" [1]), sind, wie aus dem Folgenden (Kirchengut, das nicht die Kirche, sondern ein Anderer inne hat) erhellt, Güter und andere Vermögensrechte (Reichnisse), die dem Grafen zustehen, aber von Anderen genossen werden [2]).

So mochte man von solcher Zubehör des Amtes auch sagen: „sie ist des Amtes", „gehört zum Amt", obwohl sie im Eigenthum der Krone blieb (der Begriff der juristischen Person ward auf die Aemter noch nicht angewendet), wie man denn etwa heute sagt: „dies Pferd gehört der Domäne A, dieser Wagen gehört dem Trainregiment B", obwohl beide lediglich dem preußischen Fiscus zu eigen sind [3]). Schlagend beweist dies eine Stelle, die zwölf fiscalische mansi nennt und zwar: »servi ex comitatu sive ex fisco«: also sind die ex comitatu ebenfalls fiscalische, dem Grafschaftsamt nur zur Nutzung überwiesen. Die ex fisco stehen in Eigenverwaltung des Fiscus [4]).

Ein Krongut, das Amtsbeneficium eines comes ist, heißt daher fiscus comitialis [5]). Wird bei Bischöfen, Aebten und Grafen ein Beneficium vorausgesetzt, so ist wohl nicht blos an Amtsbeneficium [6]) zu

---

1) Pertinentia comitatus, quae comites *non* habent.

2) C. II. 1. p. 64. a. 832.

3) Rein thatsächliches Ansichreißen meint die Stelle aus Neugart bei Waitz: potestati (nicht proprietati!) comitatus *violenter* adjunxit. »Terra comitalis, comitialis« ist sehr vieldeutig. Ex beneficio aut ex comitatu Form. imper. 3 ist Amtsbeneficium oder sonstiges zum Amt (irgendwie) gehöriges.

4) Martene I. p. 34.

5) Cap. a. 898. Legg. I. p. 564. Unklar über Amtsbeneficien (davon verschieden andre Kronbeneficien?) und die Aemter selbst Waitz IV. S. 164. Mit Unrecht bringt Waitz IV. S. 167 auch Stellen hierher (zu seiner unbestimmten „Ausstattung des Amtes"), die zweifellos Amtsbeneficien betreffen: so ut ipse et successores . . utantur *sicut caetera beneficia*; ferner: res quas comes Adalpertus sub beneficio tenuit. (Richtig v. Roth, Ben. S. 431.) Andere Fälle daselbst Anm. 2 setzen Beraubung der Kirchen voraus: res ab ecclesia . . sublatae et in usus comitum redactae . .; ferner potestati Zurigaugensi(s) comitatus violenter conjunxit; ebenso reddere quae in suis honoribus (Aemtern) consistentia ecclesiae esse sciebantur. Aber alle Fälle sind nach unserer Auffassung rechtsbegrifflich zu erklären: worauf der Anspruch des Grafenamtes beruht, wird freilich oft gar nicht gesagt: quicumque (qui(d)cunque?) comes ex rebus St. Veterini habuisse cognoscitur. Die decimae et nonae eines comes an Kirchengut rühren von der sogen. Saecularisation her. Richtiger über die Ausstattung mit Land S. 168 Anm. 3.

6) C. I. 2. p. 291. a. 819.

denken, da damals (a. 819) die meisten in solchen Aemtern Stehenden eben Kronbeneficien, abgesehen von einem für dies Amt vielleicht gar nicht bestehenden Amtsbeneficium, besaßen. Aber alle „Vortheile“ aus dem Grafenamt (beneficia in diesem Sinne)[1]) mögen: »de comitatu«, »ex comitatu« heißen.

Ein Hof hatte als Amtsbeneficium hintereinander den drei Hausmeiern Ebroin, Waratto und Giselmar gehört: „er war vorübergehend in unsern Fiscus zurückgezogen“ und wird nun (a. 688) St. Denis geschenkt, d. h. in dessen Verwaltung und Nutzung: denn im Eigenthum des Fiscus war er auch als Beneficium verblieben[2]). Bei den missi findet sich weder ein Amtsbeneficium, was aus der Unständigkeit des Amtes folgte[3]), noch Antheil an den von ihnen erhobenen Wetten und anderen Einnahmen: vielleicht hielt Karl diese Einrichtung von seiner Lieblingsschöpfung fern um der schlimmen Erfahrungen willen, die man hierbei an den Grafen gemacht hatte.

Provendarii sind solche — wohl niedrige — Unterbeamte, die kein Land erhalten, sondern durch praebenda — Nahrungsmittel — aus der Villa erhalten werden[4]).

Wie nach römischem Herkommen erhielten Beamte Gebühren für Mühwaltung, z. B. der Graf für Ausstellung von notitiae, vielleicht jetzt auch der Canzler und (für das Urtheil?) die Schöffen[5]). Für die Cancellarii in Italien wird (von Lothar) eine Gebührenordnung aufgestellt: für größere Schriftstücke $^1/_2$ Pfund Silber, für kleinere weniger als $^1/_2$ Pfund, nach billigem Ermessen der Richter, von Waisen und Zahlungsunfähigen nach Ermessen des Grafen nichts, für indiculi nur das erforderliche Pergament[6]). Byzantinische Beamte wurden besoldet, die Franken schafften Amt und Besoldung ab[7]).

c) Amtsgebäude.

Amtsgebäude, z. B. für die Grafen, gab es ursprünglich nicht, da ja im Freien oder in Basiliken (was freilich verboten ward) oder

---

1) Urgesch. III. S. 727.
2) D. Pertz N. 57.
3) So treffend Waitz IV. S. 175.
4) C. de vill. I. p. 86.
5) C. I. 1. p. 145. Die Lex Salica enthält davon nichts.
6) C. II. 1. p. 62. a. 832.
7) Plac. Ric. ed. Carli p. 119.

in Kron-Villen oder Kron-Palästen getagt ward: sie wohnten in allodialen Häusern oder auf ihren Amts-[1]) oder anderen Beneficien. Allein Karl gebot, zur Abhaltung der Gerichte gedeckte Gebäude herzustellen, in denen man gegen Winterkälte und Sommerhitze geborgen war[2]). Wie lang und wie weit nördlich mögen sich die Gebäude der alten römischen curiae erhalten haben? In den Städten hielt man die Versammlungen oft auf den offnen Fora.

Missus, Graf, Richter sollen nicht in Gebäuden der Kirchen „gleichsam nach Gewohnheit" placita abhalten oder Einquartierung verlangen, sondern die statlichen Gebäude hierfür bereit stellen nach (wirklichem) altem Herkommen[3]). In Italien hatten sich in den Städten außer den palatia zahlreiche solchen Zwecken, aber auch kriegerischer Einquartierung dienende Gebäude gar häufig erhalten, deren Pflege oder Wiederherstellung den Beamten wiederholt eingeschärft wird[4]).

f) Uneigentliche Beamte: consiliarii, amici, familiares, auditores, Schöffen, Kronvassallen.

Neben den eigentlichen Beamten stehen öffentlich thätige Personen, die, ohne Beamte zu sein, den Stat bei Ausübung der Gerichtshoheit, der Beamtenüberwachung u. s. w. zu unterstützen haben: Schöffen, Rügeschöffen (auditores, Urtheiler). Sodann giebt es Ausdrücke, die bald wirkliche Beamte bezeichnen, bald nur thatsächlich durch das Vertrauen Bevorzugte: — Private oder auch in sonstigen Aemtern stehende (z. B. amici, consiliarii). Nicht Alles ist hierbei durchsichtig. Endlich werden, wie wir sahen, die Kronvassen, ohne Beamte zu sein, je später desto häufiger und stärker, ganz wie Beamte verwendet.

Bezüglich der consiliarii[5]) ist schwer zu sagen, wiefern die merovingischen Dinge hierin geändert wurden. Fehlte es damals an einem förmlichen Amt des Königsberathers völlig — auch Einhard[6])

---

1) Hier könnte man eine Art „Dienst-Wohnung" finden; Hausmiethe gab es wohl gar nicht, nur Pacht oder Beneficium, meist mit Ackerland u. s. w. Ueber die Gerichtsstätten J. Grimm, R. A. S. 793 und unten „Gerichtswesen".

2) S. unten „Gerichtswesen".

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) S. unten „Verwaltung" und „Finanz".

5) I. 1. p. 53. 208. II. 1. p. 49. 165. 281; 2. 429. 452; 3. 516. 522. 526. 528. 529.

6) v. C. c. 8.

sagt von Karl noch lediglich: die primores der Franken, die er zu Rath zu ziehen pflegte —, so wird jetzt allmälig wenigstens der Titel eines consiliarius (a secretis) ausdrücklich verliehen. Die Beläge für Karl sind freilich recht unsicher[1]).

Allein unter Ludwig ist (neben viel zahlreicheren rein thatsächlich[2]) von Einfluß, gern gesuchtem Rath berichtenden Stellen)[3]) in Urkunden von dem consiliarius als von einem Amt in gleichem Sinn, wie von ostiarius und comes die Rede[4]). Sie heißen und sind consiliarii electi[5]). Während manche dauernd am Hofe lebten[6]), wurden andere für besondere Fälle berufen[7]), was von den regelmäßigen kleineren Herbstversammlungen[8]) — in Vorbereitung der großen Frühlingsreichstage — nicht immer zu unterscheiden ist: jedesfalls von dem Belieben des Herrschers, auch wohl des Oberfeldherrn (z. B. Pippins gegen die Avaren [a. 796], der eine Versammlung von Bischöfen beruft)[9]) abhängig. Ueberhaupt war die ganze Einrichtung sehr locker, ohne Ordnung von Pflichten und Rechten, gefügt.

---

1) Denn ob Cap. Ital. a. 790—810(?). p. 208 von Karl herrührt, ist zweifelig, zumal aber auch, ob die consiliarii hier als amtliche gedacht sind: „die selbstisch Rathenden soll man nicht hören, und aus der Stellung von Berathenden entfernen rejiciantur de loco (nicht officio oder honore consiliariorum). Wenn die Päbste und Pabstleben Fulrad und andre Vertraute so nennen, und ein Brief Alkuins 126 von suis (Karls) consiliariis spricht, so beweist dies für ein Amt wenig; anders Waitz III. S. 531. Wie archaisirend und für die Gegenwart unwirklich die Ausdrücke der Gelehrten auch hier sind, zeigt Abt Lupus von Ferrières (gest. nach a. 861), der für diese Räthe Valerius Maximus über den römischen Senat(!) verwerthet, wie er ja auch Trajan und Theodosius als Vorbilder aufstellt Epist. Baluze 93. Die neue Ausgabe von Desdevises du Dezert 1888 ist mir zur Zeit nicht zugänglich. Wattenbach I. S. 236. Potthast I. S. 753.

2) Anders Waitz III. S. 530.

3) So die Heiligenleben bei Waitz III. S. 531: consiliarius untechnisch! Derselbe heißt pater patriae, rei publicae defensor, consul, consulatus.

4) Bouquet VI. p. 618. p. 627. V. Walae II. 8. 7. Dagegen das hier häufige senator halte ich nicht für einen technischen Titel — Karl ernannte gewiß nicht Senatores zu Aachen! — sondern (wie consul) für gelehrte, archaisirende Umschreibung von consiliarius, z. B. II. 5 consules in senatu. Denn senatus wird von den Zeitgenossen, zumal Dichtern, zweifellos von der Gesammtheit der Großen am Hof gebraucht, Theodulf I. p. 505; auch »orator« (Fürbitter bei Gott) Waitz III. S. 522 steht in gleichem Sinn untechnisch.

5) Hinkm. c. 31.

6) Bedeutet das consiliarii aulici? v. Hlud. c. 59.

7) Einh. a. 826. Hinkm. c. 32. 33.

8) Hinkm. c. 30. 9) Jaffé VI. p. 312.

Mit den Hervorragenden unter ihnen und wenigen (anderen) Vornehmen[1]) werden auch jene jährlichen (kleineren) Vorversammlungen gehalten. Bewährte Beamte empfahlen sich selbstverständlich am Meisten auch zur Rathbefragung: daher mag ein consiliarius zugleich comes und ostiarius sein[2]), überhaupt „Beamter"[3]). Die consiliarii werden neben den übrigen Palastgroßen auch als Gerichtsbeisitzer befragt: aber das theilen sie mit allen anwesenden Palastgenossen[4]). Lediglich lehrhaft und formlos ist die Einschärfung, daß guter Räthe Rath befolgt, ein selbstischer Mann als Rath entfernt werden, dann welche Eigenschaften ein Rath haben soll[5]). Die Zahl wechselte unaufhörlich: wenn a. 862 die drei Könige 200 „Räthe" haben, so sind das ihre (mitgebrachten) Großen überhaupt[6]). Weder hatten sie ein Recht, gehört, geschweige befolgt zu werden, noch war ihre Zuständigkeit bestimmt: der Herrscher fragte, wenn, wann, worüber[7]), wen er wollte.

Selbstverständlich stieg die Bedeutung dieser Räthe, je tiefer die Eigenkraft des Herrschers sank. Dabei ist die Ueberlieferung[8]), wonach Karl wie ein Schulknabe Tag und Nacht seine Einfälle aufschrieb, um sie zuerst mit drei „Räthen", die er immer mit sich führte, dann aber mit der Gesammtheit seiner Räthe zu erörtern und nur nach deren Zustimmung auszuführen, nicht „sagenhaft"[9]), sondern fabelhaft und Karls unwürdig. Unter Ludwig freilich glitt die Entscheidung der wichtigsten Dinge in die Hände Judiths und anderer Berather so völlig über, daß auch ihm günstige Berichte diese Anklage erheben[10]). Schwer zu sagen ist, wiefern von a. 814 ab bis auf Karl III. häufig begegnende Bezeichnungen, die einen dieser consiliarii

---

1) Hinkm. de o. p. c. 30 cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis, s. Reichstag; vielleicht ist consiliariis auch auf senioribus zu beziehen: aber vorher stehen die seniores allein den minores gegenüber.

2) Bouquet VI. p. 627 unter Ludwig.

3) ministerialis et consiliarius Muratori II. p. 205.

4) Gesta Aldrici p. 117.

5) Was Waitz III. S. 533—535 vorbringt, ist ohne alle Bedeutung für das Recht, könnte den Inhalt einer Predigt bilden, zumal Hinkm. c. 31, auch Alkuin, epist. N. 162.

6) So richtig Waitz a. a. O.

7) Auch in Ausübung der Amtshoheit, aber ohne Rechtszwang. Epist. Lupi. Baluze 81.

8) Bei Mansi XVII. p. 553 — ich entnehme sie Waitz III. S. 535.

9) Waitz a. a. O.

10) Einleitung VIII. 1. S. 88.

als den Obersten, den Nächsten nach dem König, den Vertrautesten, Geliebtesten, auch mit mehr technisch gefärbten Ausdrücken — wie »archi-minister« — hinstellen, von thatsächlicher Bevorzugung, wiefern von amtlicher Ueberordnung zu verstehen sind: doch ist bei der lockeren Formlosigkeit der ganzen Einrichtung im Zweifel eher das nur Thatsächliche zu vermuthen[1]). Dafür spricht stark, daß wie für gewisse Zeiten Einer, doch auch gleichzeitig mehrere mit den gleichen Hervorhebungen bedacht werden[2]).

Gerade der Mangel amtlichen Auftrags unterscheidet solche einflußreiche Berather und Palastgroße[3]) von den Beamten, die vom Herrscher seinen zu Königen in Italien oder Aquitanien bestellten Knaben als Regenten mit gegeben werden: so Adalhard[4]) dem Knaben Pippin: von bloßer Berathung des Vierjährigen kann nicht die Rede sein: der Regent herrscht, gebietet an seiner Statt. Aehnlich später für Pippins Sohn Bernhard[5]), Wala für Lothar[6]), Arnold für Ludwig[7]). Ob diese Regenten zugleich die Erziehung der Kinder leiten sollen, wie Adalhard[8]) und Wala als »paedagogus«, »magister«[9]) und Arnold als bajulus[10]) bezeichnet werden, ist für jene Regentenstellung gleichgültig.

1) V. Walae II. 8 primi palatii . . rectores (Geistliche und Laien), primi et eximii palatii; nur „weltliche Große“ neben den Bischöfen sind die consiliarii C. I. p. 53. a. 789. Consiliarii, die nicht Beamte, sind auch die Karls II. von a. 856: die von ihm abgefallnen Vassallen, die seine fideles et consiliarii sein sollten C. II. 2. p. 281.

2) So erledigen sich, so weit ich sehe, die Stellen bei Waitz S. 536, der nur mehr als wohl statthaft rechtlich-amtliche Ordnung hiebei annimmt: so gab es gewiß nie ein Amt consiliarius totius imperii v. Walae II. 14: was gemeint ist, zeigt die vita Adalhardi c. 32: primus inter primos . . in senatu clarior cunctis . . in militia (d. h. Statsdienst) fortior cunctis. Ueber Bernhard (und Guntbold) als secundus ab imperatore s. die Einleitung VIII. 1. S. 70: das war kein Titel: denn man konnte darüber streiten: Nithard I. 4; ähnlich in latere rerum summam regentis, primus palatii etc. Anders, wenn der wirkliche Erzkanzler Karls III., Liutward von Vercelli, summus consiliarius heißt.

3) Mit Unrecht zusammengestellt von Waitz III. S. 537: es fehlt wieder die juristische Unterscheidung.

4) Vita Adalhardi c. 16.

5) Transl. st. Viti c. 6.

6) v. Walae I. 25.

7) v. Hlud. c. 4.

8) l. c. ut regnum et regem . . ad statum rei publicae et ad religionis cultum (politische und religiöse Erziehung) . . informaret.

9) magister einmal = nutritor Bouquet VIII. p. 396. 401.

10) S. diese unten „Hof“.

Die Nachfolger der consiliarii wie der ministeriales werden aus den in der Hofschule und im Palast Herangezogenen oder aus den Unterbeamten jener genommen[1]).

Consiliarii d. h. nur thatsächlich vertraute Berather, nicht Beamte, sind die etwa 200 consiliarii (Bischöfe, Aebte, Laien) der drei Könige zu Savonnière a. 862, die vom populus unterschieden werden[2]).

Noch viel weniger von Amt und Recht als in consiliarius steckt in Ausdrücken wie amici[3]), deliciosi (Günstlinge) des Königs. Aber auch familiaris[4]) bedeutet weder einen Beamten, noch[5]) einen Verwandten des Königs. (So heißt Paulus Diaconus bei Karl.) Später ward familiaris ein auszeichnender Name, aber kein Amtsname, der vielmehr daneben steht: episcopus, et f. noster, abbas et f. noster, vassallus et f. noster, familiaris consiliarius vollends[6]) ist nur „vertrauter Rath"[7]). Auch die secretarii und a secretis sind nicht beamtete „Secretäre", sondern Vertraute des Königs[8]).

---

1) Hinkm. c. 24. 26. Ist der (späte) silentiarius Mabillon IV. 1. p. 124. Waitz III. S. 519: ein consiliarius = auricularius Jaffé IV. p. 355?

2) Oben S. 49; C. II. 1. p. 165. Dagegen gleichzeitig ein consiliarius a secretis als Beamter, wohl nicht nur Titelträger Annal. Fuld. a. 864 (statt a. 862), Dümmler II². S. 112. Unter beiden sind wohl die susurrones (Ohrenbläser) und detractores zu suchen, auf deren Verhetzung der unaufhörliche Hader der Nachkommen Karls geschoben wird C. II. 1. p. 169. a. 878.

3) Wenn auch einmal Egidio inter amicos regis primus heißt Ann. Einh. a. 817. Aehnlich Annal. Laur. min. cont. a. 816. Fuld. a. 849. Die amici werden, vielleicht manchmal antikisirend (Du Cange I. p. 224), den imperatorischen nachgeahmt, neben den optimates, principes, pares, wie neben den beamteten ministri genannt; die Stellen mit deliciosus s. bei Du Cange III. p. 52.

4) Du Cange III. p. 410; deliciosos *et* familiares Hink. opp. II. p. 175.

5) Wie Waitz meint III. S. 539; manche der von ihm Angeführten sind nicht Verwandte.

6) Wilmans I. p. 72.

7) ad familiam (unfreies und freies Gesinde) constringendam werden Waffen zu Hause belassen. C. I. 2. p. 291. a. 819.

8) So nennt Alkuin Angilbert epist. N. 32. Die zweite Stelle bei Waitz III. S. 538 gehört einer bedenklichen Urkunde an; die creditarii (fideles ac creditarii) v. Hlud. c. 23 sind wie früher VII. 2. S. 247 (wie schon diese Zusammenstellung zeigt) lediglich Vertrauensmänner; anders Waitz a. a. O. Daß amator kein Amtsname VII. 2. S. 153 nimmt nun auch W. Sickel a. a. O. an. Daß amicus kein Rechtsbegriff, zeigt auch Einh. v. C. 22 filii, optimates et amici: sie werden zum Bad in Aachen eingeladen.

Nicht Beamte — so wenig wie die heutigen Schöffen und Geschworenen — sind die Urtheilfinder, die mit wechselnden Namen neben dem Richter, dem vir venerabilis, auftreten: die auditores sui (Rachinburgen, später Schöffen) so wenig wie der Umstand (reliqui viri qui ibidem aderant), darunter die Gerichts-Urkunden-Zeugen[1]).

Immer mehr werden schon seit Karl die Kronvassen ganz wie Kronbeamte verwendet, ohne doch wirklich — als solche — Beamte zu sein: die meisten Beamten wurden aber in Personalunion auch Kronvassen und Kronbeneficiare[2]). Unter Ludwig stehen die Kronvassallen gleich hinter den Grafen vor den vicarii, Centenaren (schon a. 816) und missi discurrentes[3]). Eine häufige Verwendung der Vassen war Schutz des Friedens, der Frauen, der Häuser in Abwesenheit ihrer seniores, Hilfe bei der Aerndte, Zucht des Gesindes, Empfang königlicher missi[4]).

g) Schlußbetrachtung.

Erwägt man, daß schon in altgermanischer Zeit Beamte, Grafen, Richter bestanden bei den ja meist königlosen Stämmen und daß dann auch wenigstens die Völkerschaftsstaten, die mehr als Einen Gau umfaßten[5]), außer dem König noch Vorsteher der Gaue haben mußten, wird man nicht die fränkischen Beamten so stark auf die Gefolgschaft des Königs zurückführen, wie dies wieder neuerdings geschieht[6]): gar viele sind ja beibehaltene römische oder, wie der wichtigste: der Graf, aus Römischem und Altgermanischem gemischt. Nicht Gefolgentreue, nur die allgemeine Unterthanentreue, gesteigert durch die besondere Amtspflicht, hat der Beamte zu leisten: „Amtstreue“. Daher redet sie der König treffend an: vestra fidelitas[7]), daher ihm wie jedem Unterthan die Ungnade des Königs wegen Ungehorsams, wegen Nicht-

1) Form. Tur. 39. Die causidici C. Theod. a. 805. c. 8 sind clamatores, Proceßparteien, nicht Fürsprecher oder Vögte.

2) S. oben VIII. 1. S. 251 f.

3) Bouquet VI. p. 487. Nur comites, vassi und Kirchenbeneficiare l. c. p. 493. a. 816.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819. Oben S. 51.

5) D. G. I. S. 193.

6) Von Brunner II. S. 78.

7) C. I. 1. c. a. 823—825. p. 304. c. 8. Dann: memores sitis fidei nobis promissae.

Erfüllung der Amtspflicht gedroht werden mag[1]). Selbstverständlich konnte dann der Beamte auch abgesetzt, konnten ihm Amts- und andere Beneficien entzogen werden.

So auch die Herzoge[2]) und — folgerichtig — auch die zu Königen bestellten Söhne des Kaisers, die Unterthanen bleiben und nun, den Stammesherzogen ähnlich, gewissermaßen hohe Beamte des Kaisers werden[3]). Den Vortheil des Königs sollen die Beamten fördern[4]).

Wenn Karl die schon merovingischen[5]) Aufforderungen zu gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten, der wirksamen Durchführung der Gesetze wiederholt, so treten doch jetzt die theokratischen Einschärfungen der Pflichten der Beamten gegen Gott, die Kirche, den Kaiser als Haupt der Amtshoheit und diese selbst stark hervor[6]).

Der König kann dem Beamten ganz allgemein den Königsbann übertragen, aber auch nur für einzelne bestimmte Befehle: so für Entrichtung der Zehnten[7]); dann soll der Beamte gebieten »de verbo nostro«, z. B. der Königsbote die Sachsen also berufen[8]), oder der Graf wie der missus soll Verbote ex banno regio erlassen[9]), oder der Heerbann[10]) soll so ergehen.

Außer dem Grafen[11]) erhielten noch andere Beamte zuweilen höheres Wergeld. So geben die Capitula Remedii den fünf obersten Beamten (senioribus ministribus): dem camararius, butiglarius, seniscalcus, judex publicus und comestabulus, ohne Rücksicht auf den Geburtstand (linea), 120 solidi, dem Schuldheisch oder andern Unter-

---

1) Si gratia nostra optatis sagt Karl seinen Sendboten Cap. missor. gen. v. 802. Cap. p. 95; vgl. Form. imper. 21.

2) Tassilo Annal. R. Fr. a. 781. 787 schuldet Treue wie dem König, so dessen Söhnen und „dem Volk der Franken".

3) Divisio a. 806. c. 20 ut oboedientes habeamus praedictos filios nostros *atque . . populum nostrum* cum omni subjectione quae patri a filiis *et imperatori ac regi* a suis populis exhibetur. Das Gleiche sagt Ludwig a. 817. C. II. p. 271.

4) nostri veri adjutores C. I. 1. a. 823—825. p. 304. c. 8.

5) VII. 2. S. 88 f.

6) Epist. Minor. a. 801—813. p. 184 quae ad Dei cultum seu ad christiani populi salvationem (das ist „Seelenheil", die custodia folgt dann erst) pertinent, totis viribus agere studeatis.

7) Pippini epistola Cap. 42.

8) C. de part. Sax. c. 34.

9) C. a. 857. c. 4.

10) C. Aquisgr. de exercitu c. 3.

11) VII. 2. S. 90 f. und unten „Graf".

beamten (capitanius ministerialis), wenn frei geboren, ebensoviel, wenn unfrei 110, dem vassallus (dominicus de casa, fester Sitz auf einem Beneficium) sine ministerio (ohne Amt), oder einem junior im Amt und in einem Beneficium des Herrn (honoratus), wenn frei geboren 90, wenn unfrei 60[1]). Ob der missus als solcher oder nur bei besonderer Verleihung ein höheres Wergeld hat, steht dahin. Die besondere Amtsehre ist anerkannt, Ungehorsam, Widerstand, Gewalt gegen den Beamten wird schwer gestraft, am Schwersten begreiflich in Sachsen[2]).

Im Laufe des VII. Jahrhunderts stellte sich die Zerrüttung des Merovingenstates ganz besonders in der Zerrüttung des Amtswesens dar. So lang zwei, drei dieser Beamten — die Hausmeier der drei Reiche — sich selbst in blutigen Kriegen bekämpften, konnten sie die unter ihnen Stehenden, auf deren Hilfe sie angewiesen waren, nicht in Zucht halten. Daher waren es gerade die Beamten, die sich zu jenen »tyranni« in ihren Gebieten aufwarfen, während die Herzoge[3]) der Thüringe, Alamannen, Baiern, Aquitaniens sich überhaupt nicht mehr als Beamte der Hausmeier ansahen[4]). Schon Pippin brachte hier Besserung und Karl der Hammer zerschlug nicht nur jene Gewaltherren und beugte die Agilolfingen und Alamannen wieder zum Gehorsam, — er hat auch den ersten Schritt gethan auf einer Bahn von weltgeschichtlicher Bedeutung: der Verwandlung der Aemter in Beneficien, der Beamten in Vassallen.

Wir sahen[5]), schon viel früher hatten häufig Beamte statt des Geldgehalts Beneficien erhalten, die auch wohl schon ständig mit gewissen Aemtern verknüpft wurden. Allein nun geschah ganz anderes. Während es bisher rein zufällig gewesen war, wenn ein Herzog, Graf, Vicar zugleich sich in die Vassallität des Königs oder Hausmeiers commendirte, vergab Karl Martell planmäßig jene Aemter fast ganz ausschließlich an seine bewährten, durch besondere Treuepflicht ihm verbundenen Vassallen: jetzt erst tritt dies Private, Persönliche zu dem Amtsverhältniß, nicht schon in der Merovingenzeit, und zwar in der

---

1) Capit. Remedii (sogenannte) p. 304. c. 3.

2) Cap. de part. Sax.

3) Brunner II. S. 13 denkt nur an die Hofbeamten: aber die Herzoge gehorchten von a. 638—690 auch nicht mehr dem Meroving zu Paris oder Metz.

4) VIII. 1. S. 1.

5) VII. 2. S. 183.

Form der Vassallität, aber nicht der längst erloschenen Gefolgschaft[1]). Als seine Machtstellung in Burgund bedroht schien durch eines dieser „Tyrannen"-Geschlechter, schickte Karl (a. 733) in die dortigen Aemter lauter Vassallen, zumal an die Gränzen als Beamte und Befehlshaber, Männer voll Eifers, widerstrebenden und ungetreuen Bevölkerungen zu wehren[2]).

Seine Söhne und Enkel und Urenkel dehnten dies Verfahren immer weiter aus: bald sollten sich aber zu den alten, nie völlig ausgerotteten merovingischen Mißbräuchen neue, aus dem neuen Verfahren erwachsende Uebel und Gefahren einstellen.

Allein noch war das Amt nicht Beneficium, noch der Beamte nicht als solcher Vassall geworden (man gab blos die Aemter vorzugsweise Vassallen): vielmehr suchte man die Pflicht der Amtstreue gerade dadurch noch zu steigern, daß man den Beamten nachträglich erst noch besonders und ausdrücklich zum Vassallen machte: so Pippin den jungen Baiernherzog (a. 757)[3]) und später mußte dieser den Vassalleneid wiederholen[4]). Daher kann nicht der Thronfall in karolingischer Zeit das Amt regelmäßig entziehen[5]). Wir kennen viele Fälle, in denen der Beamte nach dem Tode des verleihenden Königs das Amt unverändert weiterführt: so nach dem Tode Karl Martells, Pippins, Karlmanns: dies ist sogar vielmehr die Regel. Aber freilich konnte der Nachfolger — wie übrigens der Verleiher selbst auch — dem ihm mißliebigen Beamten das Amt nehmen, nicht nur im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens, auch durch bloße Verordnung Kraft der Amtshoheit: so wurde nach Karls Tod eine gewaltige „Säuberung" auch der Aemter im Palast zu Aachen vorgenommen[6]).

So ist denn die allerdings häufige thatsächliche Erblichkeit der Aemter auch nicht — damals schon — Folge der Auffassung des Amtes als Beneficium: kommt sie doch schon unter den Söhnen und Enkeln Chlodovechs vor. Uebrigens sind hierin die Herzogämter in Aquitanien und bei den drei ostrheinischen Stämmen von den übrigen Beamtungen zu unterscheiden: nur ganz kurze Zeit vermochten die Merovingen diese Herzoge einfach wie ihre übrigen Beamten zu behandeln:

---

1) Vgl. oben S. 52 f.
2) Fredig. cont. c. 14. Urgesch. III. S. 801, 802.
3) Urgesch. IV. S. 130. a. 787.
4) Urgesch. IV. S. 128.
5) Anders Brunner II. S. 82.
6) Oben Einleitung VIII. 1. S. 64.

bald nehmen diese ein gleiches erbliches Recht an ihrem Herzogthum in Anspruch, wie die Merovingen an ihrem Thron[1]).

Auch die Arnulfingen bestreiten dies nicht ganz: wenn sie auch Erbstreitigkeiten der Agilolfingen oder in Aquitanien entscheiden, so wählen sie den Herzog, so lange sie ihn dulden müssen, (oder die mehreren in Baiern), doch stets aus dem alten Herzogsgeschlecht.

Als allein und sicher herrschende Hausmeier, wie später als Könige konnten die Arnulfingen auch die Grafen und diesen ähnlichen Provincialbeamten ganz anders in scharfer Zucht halten, als in merovingischer Zeit von a. 590, zumal a. 638—690 geschehen war: großartig, echt statsmännisch gedacht war die zu diesem Zweck von Karl den Bischofsvisitationen nachgebildete Einrichtung der Königsboten[2]).

Eine wahre Abdankung des Königthums hat sein schwacher Sohn ausdrücklich ausgesprochen — schon zehn Jahre nach Karls Tod! —, indem er die Statsgewalt „durch göttliche und menschliche Ordnung zwischen der Krone und den Provincialbeamten getheilt" erklärte[3]). Früh starb die Königsbotenschaft ab, als Karls Geist aus ihr gewichen: in das reine Gegentheil der Zwecke Karls bei der Einrichtung erscheint es verkehrt, wenn nun die ordentlichen Beamten, die Grafen, Vicare, Bischöfe der Provinz, selbst und lebenslänglich das Amt und die Aufgaben der Königsboten erhalten: — diese sollten ja jene überwachen, überall draußen in den Provinzen den Willen des Königs gegen den der oft widerstrebenden ordentlichen Beamten zur Geltung bringen.

Die bald ausbrechenden und bis zur Auflösung des Reiches kaum mehr unterbrochenen Hauskriege der Karolinger mußten die Provincialbeamten in den drei, vier Reichen aus denselben Gründen wieder zuchtlos werden lassen wie weiland die inneren Kriege der Merovingen und ihrer Hausmeier. Jene „Theilung der Statsgewalt" ward nun der Ausdruck dafür, daß ja die Beneficien ein gespaltenes Eigenthum voraussetzten und dafür, daß alsbald das Amt selbst als Beneficium verliehen ward[4]).

Das merovingische Königthum war überwältigt worden sowohl

---

1) S. „Herzog" und die Darstellung der Thüringe, Alamannen, Baiern in Band IX.

2) S. unten »missi«.

3) Das hat Brunner II. S. 82 zuerst hervorgehoben, s. unten S. 57 Anm. 1.

4) Vgl. Brunner a. a. O., aber das gehört doch erst der nachkarolingischen Zeit an.

von einem Centralbeamten, dem Hausmeier, als auch von den Provincialbeamten, den Herzogen, die wie in Aquitanien so in Thüringen, Alamannien, Baiern sich aus Beamten in unabhängige Territorialfürsten verwandelt hatten[1]: beide Arten von Beamten wurden von Pippin dem Mittleren bis einschließlich Karls des Großen gebändigt: unter seinen Nachfolgern kam zwar nicht wieder ein Centralbeamter, wohl aber das Stammesherzogthum abermals zu einer Machtfülle, welche die Krone überragte und die Reichseinheit sprengte.

Unter Karls Nachfolgern vollendet sich die Auffassung des Amtes als Beneficium, die, ursprünglich zur Verschärfung der Treupflicht beabsichtigt, in das Gegentheil umschlug, nachdem das Beneficium als selbstständiges unentziehbares Recht erschien und daher auch das Amt.

Wie die Verhältnisse in den so verschiednen nun zum Reich gehörigen Landen überhaupt, so waren die Aemter-Organisationen verschieden: in Istrien bestanden zunächst die byzantinischen Einrichtungen fort, wurden durch einen gewaltthätigen dux Karls zerstört, aber wohl durch die Königsboten von a. 804 wieder hergestellt; bald (a. 811) wurden wenigstens die Häfen Istriens Byzanz zurückgegeben[2].

Hier ist selbstverständlich die Beamtung ganz römisch: unter dem tribunus[3] als oberstem Kriegs- und Friedens-Beamten stehen domestici, vicarii, loco servatores[4].

Auch im Kirchenstat übt der Kaiser in Ueberordnung über den Pabst die Amtshoheit: er lädt die ihm nach Namen und Zahl anzugebenden päbstlichen Beamten in Rom vor sich und ertheilt ihnen eine Vermahnung über ihre Amtsführung[5].

---

1) So sehr richtig Brunner II. S. 82, der aus der admonitio ad omnes regis ordines a. 823—825. c. 2. Cap. p. 303 die divina auctoritas et humana ordinatio anführt, die bereits jedem die sibi commissa portio zutheilt, wonach also die Statsgewalt von Gottes und Rechts wegen unter die Beamten gegliedert erscheint.

2) Einh. v. C. c. 15.

3) Vgl. die in Venetien Cassiod. Var. VII. 30. XII. 24.

4) Placitum von Riziano von a. 802. Carli, Antich. Ital. l. c. oben S. 41; anders die conservatores populi C. I. 2. p. 304, untechnisch: „Beamte".

5) admonitionem de ministerio sibi credito. C. I. 2. p. 324. a. 824. Ueber die duces und judices im Kirchenstat (z. B. C. I. 2. p. 323. a. 824) s. „Fränkische Forschungen".

2. Amts-Mißbräuche und Amts-Reformen. Strafen.

a) Allgemeines.

Man kann kurz und wahr sagen: die Amtsmißbräuche der Merovingenzeit dauerten fort und — trotz aller Bemühungen Karls — neue der alten und der neuen Beamten traten hinzu.

Wie kaum je ein andrer Herrscher hat Karl Eifer, Klugheit, Sorgfalt, Strenge darauf gewendet, die altüberlieferten[1]) und die in den neuen Verhältnissen neu eingeschlichenen Amtsübelstände jeder Art, zumal in Bedrückung der kleinen Freien, zu verhüten oder zu bestrafen: die ganze großartig gedachte Einrichtung der missi dient diesem Zweck! Er selbst griff ein, wo immer im Reich er weilte und Schäden entdeckte. Aber wie wenig alle Mühe fruchtete, zeigt nicht nur die unaufhörliche Wiederholung dieser Maßregeln, trauriger noch der Zustand, in dem das Reich[2]) fast gleich nach Karls Tod, zum Theil noch vor schwerer Verschuldung seines Nachfolgers, sich darstellt, hilflos Raubscharen zu Wasser und zu Land auf allen Seiten Preis gegeben.

Wohl mochte Karl in den Stoßseufzer ausbrechen: „über die (schlimmen) Dinge, die keinen Tag aufhören!“[3]).

Schlechte Beamte bringen dem Herrscher Schande (inhonoratio), ja sie gefährden sein Seelenheil, seine Verantwortung vor Gott[4]). Gegen Mißbräuche in der Rechtspflege werden Bibelsprüche angeführt[5]).

Wohl waren die Herzoge in Aquitanien, Alamannien, Baiern beseitigt: aber die Grafen und andre Beamte wuchsen doch auch jetzt allmälig zu Landfürsten und Landherrn heran, welche die Amtspflichtigen schwer bedrückten[6]). Sogar Karls eifriger Bewunderer Alkuin klagt, daß allerbester Wille des Kaisers solche Mißbräuche jeder Art nicht verhüten könne, ja daß er häufiger Verderber als Schützer der Gerechtigkeit zur Anstellung bringe[7]). Unermüdlich mahnt Karl Beamte, die Böses ge-

---

1) VII. 2. S. 288 f.

2) Der tiefste Verfall der Zucht in seinen letzten Jahren beschränkt sich aber doch wohl meist auf die unsittlichen Zustände zu Aachen A. M. Mühlbacher, D. G. S. 215.

3) C. I. 1. p. 150. 4) C. II. 1. p. 8. a. 829. 5) C. I. p. 58. a. 789.

6) Vita St. Wilh. Tolos. Mabillon IV. 1. p. 75 terrae principes et dominos temperabat, ne subditos . . violenter opprimerent.

7) Epist. 189. a. 802. p. 667; er klagt, die Simonie, d. h. die Bestechlichkeit und Habgier der weltlichen Richter stecke auch die Geistlichkeit an Ep. 192. p. 675. a. 802.

schehen lassen (male consentientes) oder thun, durch bessere zu ersetzen, welche die Rechtssachen gerecht zu entscheiden das Wissen und den Willen haben[1]). Die Grafen und andern ständigen Beamten sollen mit ihren Nachbarbeamten in zusammenwirkendem Einvernehmen stehen[2]).

Ein Capitular handelt ausschließend von „schlechten" (de pravis) Grafen, Centenaren, Vögten, Vicarien, Vicedomini, Archidiaconen, Präpositi und Schöffen[3]).

Einen »potens« als Freier fürchtet auch die Kirche so, daß sie — gegen die Regel — vor der Zeit einem Mädchen den Schleier giebt[4]).

Noch gegen Ende seiner Regierung (a. 802—813) muß Karl klagen, daß seine zahlreichen Erlasse nicht befolgt worden sind[5]).

Schlechte Vögte, Vicedomini, Vicare, Centenare sollen durch tüchtige (alle durch Wahl? Wahl wessen?) ersetzt, schlechte Grafen dem Herrscher angezeigt werden[6]). Und als Karls unermüdliche Wachsamkeit und begeisterte Kraft in Erfüllung seiner Herrscherpflichten durch den schlaffen Sohn und die Zerrüttung seines Hauses wie des Reiches abgelöst ward, steigerten sich diese Uebel ins Ungemeßne. Bezeichnend ist die Klage, in welche das Gesicht des Mönches Wetti des Klosters Reichenau ausbricht[7]): er sieht in der Hölle die Schätze, die böse Grafen durch Erpressung, Raub und Bestechung an sich gebracht; von bösen Geistern werden sie gehütet: der führende Engel sagt dem erschrocknen Mönch: „Die Grafen strafen nicht die Verbrechen, sie verfolgen, Dieben und Frevlern gesellt, die Menschen, wie die Teufel, verurtheilen die Gerechten, sprechen die Schuldigen frei. Bestochen verkaufen sie die Gerechtigkeit wie ihre Seelen."

Unter Karls Nachfolgern ward die Bestechlichkeit der Beamten — und der Herrscher selbst! auch abgesehen von der unaufhörlich geübten

1) C. Theod. a. 805. c. 12 und p. 144. c. 3 (801—806—814?); das Gleiche gilt für Italien C. Ital. a. 781—810. c. 6.

2) Z. B. sich ihre Maßregeln gegen Verbrecher, Bannung der Räuber mittheilen, C. Aquisgr. I. 1. c. 4.

3) C. I. 1. p. 185.

4) C. I. 2. p. 279.

5) C. I. 1. p. 147.

6) C. I. 1. p. 124.

7) Von Bischof Heito von Basel gest. a. 836. Dümmler, Poetae Lat. II. p. 271. (Walahfrid Strabo hat die Prosa in Hexameter gebracht.) c. 12 de muneribus comitum. 13 de miserabili vita comitum. Wetti war am 3. XI. a. 824 gestorben. Wattenbach I[6]. S. 277.

Simonie — himmelschreiend: „Alles ist feil am Hof und ohne Bestechung nichts zu erhalten", klagt Hinkmar [1]). Die Beamten (judices) erpreßten von ihren Amtspflichtigen die Geschenke, die sie zur Bestechung für den König oder dessen Räthe verwandten, gaben diese für eigene Gaben aus [2]); ebenso erzwangen sie Beiträge zu öffentlichen Festen [3]).

Gegen Verfehlungen der Beamten seines Vaters, auch der missi, schritt Ludwig gleich zu Anfang scharf ein, vielleicht aber nicht gerecht, sondern parteiisch [4]). Der Druck der Aemter führte zu stätem Geschrei (clamor) der gequälten (cruciati) Armen, das Ludwig „mit Ekel" erfüllt [5]).

Wie vor Bestechlichkeit wird vor Habgier, Begünstigung, Hochmuth, Haß, Einschüchterbarkeit gewarnt: — mit wenig Erfolg [6]).

Statt der von Karl so dringend verlangten Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten finden wir gar oft Klagen über deren Hader: diese plünderten die reichen wehrlosen Kirchen und Klöster, niemand ärger in der Folge als die zu ihrem Schutze bestimmten Vögte — »advocati non defensores, immo eversores sunt effecti ecclesiarum« hieß es später — jene [7]) suchten die Weltbeamten zu ihren willenlosen Werkzeugen herabzudrücken. Die Grafen und Vicare zwingen die Freien zu Knechtesarbeit in Wiese und Weinberg, beim Pflügen und Aerndten [8]), sie und die andern Beamten (judices) und Centenare, auch Bischöfe und Aebte [9]) schwindeln den Armen unter dem Schein des Kaufes ihre Habe ab oder rauben sie [10]); sie unterdrücken die »pagenses«, plündern deren Aerndten, Weinberge, Wiesen und Wälder, rauben ihre Rinder und Schweine [11]); statt die Hadernden zu vergleichen, drängen sie solche vor Gericht wegen der dann zu zahlenden Wetten und Gebühren [12]).

---

1) Opp. II. p. 182, s. unten „Finanz, Einnahmen". „Die Habgier ward die Wurzel aller Uebel".

2) Placitum Ricianum oben und Waitz III. S. 490.

3) Lex Rom. Cur. VIII. 4. 4) Form. imp. 14.

5) C. II. 1. 2. p. 17. a. 829.

6) C. I. 2. a. 823—825. p. 304. c. 8.

7) Cc. Meld. a. 846. c. 71. Mansi XIV. p. 836.

8) C. I. 1. p. 144 (a. 801—814). 9) C. a. 811. I. 1. p. 165.

10) C. a. 813. I. 1. p. 174; über die Mißbräuche der Finanzbeamten „Finanzhoheit".

11) friscingas, Frischlinge. Du Cange III. p. 611. Epist. syn. Charis. a. 858. Walter III. p. 90.

12) l. c.

Auch die neuaufgenommenen Spanier in Aquitanien werden von den Grafen, deren oder den königlichen Vassen, obwohl diesen commendirt, aus den von ihnen bestellten Ländereien vertrieben, die sie für sich nehmen oder gegen Entgelt (propter praemium) Andern geben wollen [1]).

Ein Muster solchen Amtsmißbrauchs gewährt nach Aussage der Rügeschöffen von Istrien [2]) der kurz vorher (a. 802—803) von Karl eingesetzte dux Johannes mit seiner Vergewaltigung (fortia) manchfaltigster Art: er nimmt den Bauern ihre Wälder und Wiesen [3]) und die für deren Nutzung erhobnen Gebühren, setzt ins Land gerufene Slaven auf ihre Güter, die nun hier pflügen, Gras mähen, Vieh weiden und dafür dem dux Pachtgeld (pensio) zahlen: „die nehmen Rinder und Rosse und, sagen wir was, drohen sie, uns todt zu schlagen; auch die von unsern Vorfahren erbauten Hüttlein (casinos) nahm er uns". Während in byzantinischer Zeit die Einwohner die städtischen Ehrenämter selbst bekleideten, die Curia besuchten, in nach jenen Aemtern geordneten Plätzen, ernannte er — unter Beseitigung jener Aemter — „Centarchen", d. h. Centenare. Ja, er vertheilte die Einwohner unter seine Söhne, Töchter und seinen Eidam und zwang die Aermeren zur Frohn beim Bau eines Palastes. Er hob die Aemter der Tribunen auf, verstattete den Einwohnern nicht, freie Abhängige (homines) zu haben, nahm ihnen ihre Freigelaßnen (d. h. deren Leistungen) ab und stellte deren Unfreie neben die Freien in den Heerbann ein. „Fremde Anzügler verdrängen uns [4]), wir selbst haben keine Gewalt über unsere Häuser und Gärten (ortoria). Zur Zeit der Griechen hatte jeder Tribun 5 Scyphatos [5]) und mehr: er hat sie (d. h. Amt und Besoldung) genommen. Unerhörte Frohnden, Natural- und Geld-Leistungen hat er eingeführt [6]), nicht nur für sich, auch zum Vortheil seiner Söhne, Töchter, des Eidams. Reist er im Dienst des Kaisers oder schickt er hiezu seine homines, nimmt er der Einwohner Pferde sowie Söhne und läßt diese seine Lasten tragen (hier klafft eine Lücke) mehr als

---

1) C. I. 2. p. 263. a. 816.

2) Plac. Ric. ed. Carli.

3) Gärten? ortora, fehlt bei Du Cange.

4) Hier ist der Text verderbt: advenas homines *ponimus*: ponit nobis in casas?

5) S. über diese Goldmünze unten „Münzwesen". Carli p. 119 nicht scusatos = excusatos; Chabert, Wiener akad. Denkschriften III. S. 146. Huillard-Bréholles, hist. dipl. introd. p. 436.

6) S. „Finanzhoheit, Einnahmen".

dreißig Meilen(?) und läßt sie zu Fuß heimkehren, verschickt die Pferde aber nach Francia oder verschenkt sie an seine Leute. Er fordert auf, für die schon in byzantinischer Zeit üblichen Ehrengeschenke (xenia) zu sammeln[1]) und einen Vertreter des Volkes mit ihm an den Kaiser zu schicken: darauf sammeln die Leute mit großer Freude, kommt es aber zum Aufbruch, spricht er: 'ihr braucht nicht zu gehen, ich werde als euer Vertreter zum Herrn Kaiser reisen.' Dann geht er mit unsern Geschenken zum Herrn Kaiser, erschmeichelt (placitat) sich und seinen Söhnen dadurch Ehrung und wir sind in großer Unterdrückung und Trauer. Zur Zeit der Griechen leisteten wir Einmal im Jahr, falls missi erschienen, eine collecta von je Einem Schaf auf hundert, jetzt erhebt er Eins, wenn einer auch nur drei hat, und wir können es nicht wehren[2]). Jedes Jahr nehmen seine Beamten[3]) uns Alles. Zu seinem Bedarf[4]) nimmt dux Johannes, was nie der magister militum der Griechen gehabt hat. Der schickte immer die Tribunen ab (dispensabat) zum Empfang (und der Bewirthung, muß man hinzudenken) der kaiserlichen missi und kommenden und gehenden Gesandten, wir aber haben jährlich, ja täglich collectas (von Naturalien) zu liefern, ob wir wollen oder nicht. Die der Kirche geschuldeten Zehnten haben wir drei Jahre lang[5]) den heidnischen Slaven entrichten müssen, die er auf der Kirchen und des Volkes Land gesetzt hat ihm zur Sünde und uns zum Verderben"[6]). Ergreifend schließen sie: „Alle die genannten Frohnden (angariae) und Aufbürdungen[7]) tragen wir durch Gewalt, durch Gewalt gezwungen: — unsre Vorfahren haben das nie gethan, wodurch wir Alle verarmen[8]): . . . (vielleicht) anders steht es als bei unsern Vorfahren in Venetien, Dalmatien, auch bei den Griechen, unter deren Gewalt wir früher standen. Hilft uns Herr Kaiser Karl, können wir davon kommen, wo nicht, ist es uns besser, zu sterben als

---

1) Aus dieser Stelle ersehen wir, daß Johannes byzantinischer Unterthan, wenn nicht schon dux gewesen war: — er sagt „wie wir zur Zeit der Griechen thaten".

2) l. c. et nescimus *tueri*: so ist statt des sinnlosen *intueri* aller Ausgaben zu lesen.

3) Actores, so ist hier statt auctores zu lesen.

4) ad opus suum Du Cange VI. p. 51. Einnahme, Unterhalt, auch Frohnrecht.

5) Also kam Johannes wohl a. 801 ins Amt.

6) In sua peccata et nostra perditione l. c.

7) superpostas: fehlt bei Du Cange VII. p. 668.

8) Hier klafft eine Lücke.

zu leben"[1]). Schwer muß solch verzweifelt Klagen den wohlwollenden Kaiser erschüttert haben.

Gar schwach ist die Vertheidigung des Verklagten: „Jene Wälder und Weiden habe ich für Kaiserliches, für Statsgut gehalten: da ihr Geschwornen nun aber also sprecht, werde ich sie euch übergeben. Die collectae von den Schafen werde ich nur nach eurer alten Gewohnheit erheben, deßgleichen die Geschenke an den Kaiser. Das »opus«, die Schiffsfrohn, die andern Frohnden (angariae), scheinen sie euch hart, sollen nicht mehr erhoben werden. Euere Freigelaßnen werde ich euch nach dem Recht eurer Vorfahren (d. h. nach römischem Recht) zurückgeben. Ich werde euch gestatten, Freie durch commendatio als homines zu halten, vorausgesetzt, daß sie in allen Stücken dem Kaiser das Schuldige leisten[2]). Die Zugewanderten (advenas), die sich auf eurem Lande niedergelassen haben, sollen in eurer Gewalt stehen (!). Was jene Slaven anlangt, so wollen wir auf die Liegenschaften gehen, wo sie siedeln, und untersuchen: wo sie ohne Schaden für euch wohnen, mögen sie wohnen bleiben: wo sie euch Schaden thun an Aeckern, Weiden, Brachfeldern oder irgendwo, wollen wir sie hinauswerfen (! Er hatte sie herbeigerufen). Gefällt es euch, sie in solches leer stehendes Land zu setzen, wo sie ohne Schaden für euch weilen können, so mögen sie dort wie die andern Einwohner dem gemeinen Nutzen dienen"[3]).

Fast wie ein technischer Ausdruck für Amtsmißbrauch hat sich eingebürgert »fortia«. So sprechen die Rügeschöffen von Riziano von der „Vergewaltigung (fortia), über die ihr uns befragt habt, die uns der dux Johannes angethan, sagen wir die Wahrheit, wie wir sie wissen"[4]). Amts-, aber auch andere Vergehen der Grafen heißen auch forfacta[5]).

Die zur Ueberwachung und Ahndung der ordentlichen Ortsbeamten[6]) entsendeten missi verübten selbst, allein oder im Einverständniß mit jenen, neue Mißbräuche[7]). Die missi müssen verwarnt

---

1) l. c.

2) l. c. liberos homines vos habere permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem (omnibus?) potestatem domini nostri faciunt: doch wohl nicht: so wie die dem Kaiser commendirten ihm dienen.

3) l. c.

4) Plac. Rician. Carli, l. c.

5) Pippin. Cap. Langob. a. 790. c. 7. p. 200 de rebus forfactis per diversos comites: neufranz. forfait, Du Cange III. p. 555.

6) C. missor. a. 817. c. 23. 24.

7) Epistol. Alcuin. 184. p. 648: in Tours; quos volebat, flagellabat, quos volebat, in catenam misit, quos volebat, jurare fecit, quos placuit, ad

werden, dem Volk auf ihren Reisen nicht zur Last zu fallen, „damit sie nicht die Leute schädigen, denen sie helfen sollen" [1]).

Den Anzeigepflichtigen wird Strafe gedroht, falls der Herrscher von Uebelständen und Verbrechen früher durch Andre Kenntniß erhält [2]).

Auch darin zeigt sich die Gleichstellung der Vassallen mit den Beamten, daß die stärkeren Vassallen der Grafen ganz die gleichen Bedrückungen des Volkes durch unberechtigte Frohnden, Geld- und Naturalien-Zinse üben wie die Beamten [3]).

b) Im Heerbann.

Besonders auch die Bedrückung der Kleinfreien durch Mißbrauch des Heerbanns und des Gerichtsbanns führten zu den umfassenden Besserungen Karls auf diesen beiden Gebieten [4]).

Die Grafen lassen — aus Bestechung oder aus Vetterschaft — Wehrpflichtige zu Hause oder erlassen ihnen die Heerbannbuße: (dann haben sie diese, abgesehen von schwererer Strafe, selbst zu zahlen) [5]), oder lassen den conjectus an sich statt an den Ausziehenden zahlen und lassen den so Bestechenden zu Hause [6]). Den Grafen ward daher die Beitreibung dieser Bußen und Beiträge ganz entzogen [7]). Oder sie boten die Armen [8]) auf und ließen die, welche Bestechungsgeld zahlen konnten, alsbald wieder heimkehren [9]). Traurig ist, daß gegen das Ende von Karls so fürsorglichem Walten a. 811 die Klagen über die Mißbräuche des Heerbannwesens so stark sind wie je zuvor [10]).

---

vestram vocavit praesentiam. Wahrscheinlich ist hier aber nicht ein Sendbote im neueren Sinn, nur ein außerordentlicher Beauftragter (VII. 2. S. 248) gemeint.

1) C. I. p. 291. 309. a. 819. 825. II. 1. p. 8. a. 829.

2) C. II. 2. p. 313. a. 864.

3) C. I. p. 197 (für Italien); aber auch wie Bischöfe und Aebte p. 199, diese haben dann Buße und Königsbann zu zahlen.

4) S. unten „Heerbann" und „Gerichtsbann".

5) C. Bonon. C. I. 1. c. 9. p. 167, ebenso der senior für seine homines.

6) C. de exerc. promov. c. 3.

7) C. Langob. a. 781—810. c. 13. C. I. 1. p. 207.

8) C. missor. C. I. 1. a. 802. c. 7.

9) l. c. c. 5.

10) C. I. 1 de rebus exerc. p. 164. c. 3. 5.

c) In der Rechtspflege.

Wie den Heerbann mißbrauchten die Beamten den Gerichtsbann, indem sie den Freien, der ihnen die kleine Scholle nicht auflassen und sie, mit Zins und Frohn beschwert, zurück empfangen oder sich nicht in ihr Eigenthum verkaufen oder in ihre Schutzgewalt commendiren wollte, so oft zum Ding bannten[1]), daß er vollends verarmte oder wegen ungehorsamen Ausbleibens in Wette genommen wurde, die er nicht bezahlen konnte, worauf Eigenthum und Freiheit doch verloren ging.

Auch hiegegen schritt Karl ein durch jene Umgestaltung der Rechtspflege und der Gerichtsverfassung, die zum Theil bis in das vorige Jahrhundert nachgewirkt hat[2]). Aber die alten Amtsmißbräuche — zumal Erpressung der Gütlein in übermäßigen Anforderungen an die Unterthanen[3]) — werden auch c. a. 850 noch geübt[4]), auch die Häufung der Dinge durch die ministri comitum (vicarii?) dauert noch a. 850 und später fort[5]).

Gegen ungerechtes Urtheilen aus Haß[6]), zumal aber aus durch Bestechung erkaufter oder durch Verwandtschaft begründeter[7]) Gunst, oder um sich einzuschmeicheln[8]), wird von Pippin bis zum Ausgang seines Hauses immer wieder geeifert: wie die stäten Wiederholungen und die Klagen der Schriftsteller[9]) — Alkuin belehrt die Richter über ihre Pflichten[10]) — zeigen, mit wenig dauerndem Erfolg[11]). Bischöfe, Aebte, die Kirchenfürsten[12]), Grafen, judices, Schöffen nehmen gegen das Recht sportulas[13]) und munera. Der Königsbann und Amts-

---

1) C. I. p. 217. c. 3.

2) Eine preußische Dorfordnung für Schlesien von 1808 kennt noch das Dreiding. Freundliche Mittheilung von Herrn Dr. Fleischmann hier.

3) C. I. p. 144. a. 811. p. 220. a. 813.

4) C. II. 1. p. 80. (a. 845—850?).

5) l. c.

6) Per odia non damnent innocentes C. I. 1. p. 240 admonitio missi.

7) defensione propinquitatis.

8) adulationis ingenio C. a. 802. c. 9.

9) In Prosa wie in Versen Beläge bei Waitz IV. S. 422. Alkuin, Theodulf, Agobard, Heito.

10) De virtutibus et vitiis c. 20. Opera II. p. 138.

11) Von C. Vern. a. 755. c. 25 bis a. 890.

12) Agobard, op. I. p. 327.

13) Sportolas (sic) contra drectum, quia ubi dona currunt, justitia evacuatur C. I. 1. p. 37. a. 755. Du Cange VII. p. 563.

entsetzung bedroht dies[1]). Auch für gerechtes Urtheil soll der Schöffe nicht Geld nehmen[2]).

Und die missi, die dem hätten steuern sollen, waren selbst so unverlässig, daß Karl nach einigen Erfahrungen nicht mehr arme Vassen, nur reiche Große als solche verwendete[3]). Aus Haß, Gunst oder Bestechung ungerecht urtheilende Schöffen sollen durch den missus vor Ludwig gestellt werden[4]). Auch im Pfalzgericht suchen die Großen des Palastes den Schuldigen durch schlaue Rechtsauslegung, falsche Zeugen, Ränke und Schliche frei zu bringen[5]).

Unabläßig müssen die armen Freien geschützt werden gegen die »potentiores«, die sie zur Hergabe ihrer Gütlein zwingen, so daß ihre Kinder das Erbe verlieren, Bettler und Räuber werden und der König leistungsfähige Pflichtige verliert[6]): zumal soll auch der Gerichtsbann nicht zu ihrer Bedrängniß mißbraucht werden[7]).

Die Beamten, auch die missi, treiben ihren Antheil an den Strafgeldern ein, obwohl der Herrscher diese erlassen hat[8]); sie lassen sich für Auslieferung flüchtiger Unfreier von deren Herren bezahlen[9]). Das Langobardenrecht[10]) hatte das verstattet; in dem Verbot liegt eine höhere Auffassung der Amtspflicht. Richter lassen sich bezahlen von dem berechtigten Kläger und zugleich von dem schuldigen Beklagten![11])

Rechtsverzögerung und Bestechlichkeit der Grafen und Schöffen wird unabläßig bedroht. Die Grafen sollen[12]) nicht die Gerichtstage um der Jagd, des Schmauses, anderer Scherze[13]) willen versäumen oder kürzen, sondern so pflichttreu über ihre Gerichtspflichtigen richten wie der König über die Grafen.

Nach Statsverträgen hat der venetianische Richter sich durch Eid

---

1) C. de part. Sax. c. 28 honor des comes ist hier wohl nicht wie sonst oft Beneficium.

2) C. Wormat. a. 829. c. 4.

3) Annal. Lauresh. a. 802; s. oben.

4) C. Wormat. a. 829. c. 4. C. I. 2.

5) Paschas. Radbertus, v. Walae p. 544.

6) C. I. p. 125.

7) S. „Gericht, Karls Erleichterungen".

8) C. missor. a. 802. c. 29.

9) C. (Pippin) I. 1. p. 211. I. 2. p. 331. a. 825.

10) Roth. 264. Liutpr. 44.

11) C. II. 1. p. 181. a. 847.

12) C. Aquisgran. C. I. 1. a. 809. c. 7.

13) Alia loca C. I. 1. p. 63. a. 789. p. 135. a. 807.

und Eidhelfer vom Verdacht der Pflichtverletzung zu reinigen gegenüber Lothar, bei bewiesener Amtsverletzung aber schwere Bußen (dem fränkisch-langobardischen Kläger) zu zahlen[1]: nach zweimaliger Mahnung vor Zeugen darf er vom Kläger gepfändet werden.

Vicare und Centenare bergen und schützen Räuber und Diebe[2]. Gegen Bestechlichkeit der Grafen, Vicare, Centenare muß, wie schon im Uferfrankenrecht[3], noch a. 819 und bis zum Ende des Reiches geeifert werden[4]. Grafen und Centenare lassen gefangene Zauberer gegen Bestechung frei[5]. Die Vicarii begnadigen für Geld von dem Grafengericht zum Tode Verurtheilte, dann werden auch sie hingerichtet[6].

Die Grafen verknechten ihnen als Geisel gegebene Freie und behalten sie 57 Jahre in Knechtschaft[7]. Aber auch Königsboten verknechten freie Frauen[8].

In den schlimmen Zeiten der karolingischen Hauskriege brachen die Mißbräuche in der Rechtspflege (und die Ausplünderung des Kronguts) wieder schlimm hervor![9] Beamte (praepositi, advocati, centenarii und andere dignitate praediti) bilden Banden[10] behufs Begehung von Verbrechen: sie werden der multitudo von Unfreien und Freien entgegen und vor den König gestellt[11]. Die Beamten henkten sogar ohne Richterspruch[12].

Sehr bezeichnend bezweckt die Immunität Schutz „vor der Unruhe richterlicher Gewalt", d. h. Beunruhigung durch sie[13].

---

1) C. II. 1. p. 131. 132 seq. a. 840.

2) C. I. 1 (Ital.) a. 801. N. 98. I. 2. p. 290. a. 819.

3) L. Rib. 88 ut nullus . . quibuslibet gradibus sublimatus . . munera ad judicium pervertendum non accipiat.

4) C. I. p. 148. 149 (Schöffen, Zeugen). 2. p. 291.

5) C. I. p. 228.

6) C. I. 1. p. 172.

7) Form. imper. 53.

8) 51 l. c.

9) Vgl. Annal. Fuld. a. 852 über Sachsen.

10) Collectae, heriszuph Formula de bannis C. I. 1. p. 224.

11) C. II. 1. p. 16. a. 829.

12) C. eccles. a. 789. c. 67, C. a. 808. c. 2. p. 138 de hominibus appensis propter leves culpas.

13) ab inquietudine judiciariae potestatis Bouquet VI. p. 481. a. 815.

d) In Verwaltung und Finanz.

Aeußerst manchfaltig sind die Mißbräuche der den Beamten zustehenden Rechte auf Naturalleistungen in Zins und Frohn der Amtspflichtigen: keine erdenkbare Ungebühr, keine Art der Erpressung, keine Art der Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes fehlt hiebei.

Diese (widerrechtliche) Einquartierung heißt applicare, albergare [1]), sogar placita hielten die Grafen mit Gewalt in Privathäusern.

Die Großen bedrücken ihre armen Nachbarn (minor populus) auch, indem sie ihre Rosse deren Wiesen abweiden und sie auch im Winter füttern lassen [2]), oder bei ihren Reisen durch abgenöthigte Verpflegung: zumal auch auf den Reisen zum König geschieht solche Bedrängung [3]): daher muß jeder Große, der im Palast eintrifft, durch einen seiner glaubhaften Leute (idoneum hominem) schwören lassen, daß sie unterwegs nichts genommen haben, oder andernfalls eidlich Ersatz versprechen; nur, wo es hergebracht, dürfen sie stipendia und paraveredos beanspruchen und diese nicht zu außeramtlichen Zwecken verwenden [4]).

Die Beamten entreißen den Aermeren mit Gewalt oder listigem Vorwand ihre Gütlein: daher wird Oeffentlichkeit der Landkäufe angeordnet [5]); eine unzählbare Menge fanden Ludwigs erste Sendboten des Eigens, ja selbst der Freiheit beraubt [6]). So häufig drückten Grafen [7]) und andre Beamte [8]) Freie in Knechtschaft herab, daß Formeln für deren Wiederbefreiung verfaßt wurden! [9])

Die Freien müssen geschützt werden gegen die Forderungen von Graf und Vicar an Aerndte-, Pflug-, Acker-Frohnden und Naturalleistungen (conjectus). Für eine minor legatio dürfen die Grafen

---

1) Du Cange I. p. 165, 328. C. II. 1. p. 108.

2) C. II. 1. p. 85, 87. a. 850. p. 103. a. 876. Die Folge zeigt, daß zumal an Beamte gedacht ist: proprio honore carebit.

3) l. c. p. 92. a. 865.

4) p. 88 l. c.

5) C. a. 813. p. 174. c. 22.

6) Thegan. c. 13. Fortdauer der Bedrückung der ärmeren Freien durch die potentiores, wie schon a. 779 C. I. 1. p. 51, so noch a. 832 II. 1. p. 61; hier wird als Grund des staatlichen Einschreitens (auch) angegeben, daß dadurch der königliche Dienst leide, ne regale obsequium minuatur.

7) Form. imp. 5.

8) Fiskale: actionarius ad fiscum nostrum Form. imp. 9 = agens.

9) Form. imp. 14.

und deren Vicare nicht so viel conjectus in Anspruch nehmen wie für eine größere[1]); jene schulden nur das servitium dem König, den heribannatores und königlichen Gesandten: schlechte Vicarii sollen durch gute ersetzt werden, sie und die Grafen das von ihnen anzuwendende Recht kennen[2]). Unaufhörlich zwingen die Grafen die Freien zu knechtischen Leistungen[3]).

In Italien verlangen die Beamten vom dux bis zum venator Zins und Frohn wider Recht wie von den Freien, den Gemeinden, so von den Kirchen, Klöstern und deren Abhängigen[4]). Die Maier der Krongüter zwingen deren familia (s. VIII. 2. S. 213 f.) in ihren Dienst, zu Frohnden (corvadas), zwingen ihnen „Geschenke" ab, die auf geringe Werthe beschränkt werden[5]).

Die Amtleute (judices) der Krongüter lassen sich für Entrichtung der Zehnten „Geschenke" machen[6]), während sie doch in Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Pflichten ihren Untergebnen mit gutem Beispiel vorangehen sollen[7]). Die Rentmeister[8]) bedrückten die Insassen ihrer »fisci«, zwangen die Kronleute zu Dienst, Frohn und Zins zu eignem Vortheil: sie sollen keinerlei Geschenke von ihnen annehmen, auch nicht an Nahrungsmitteln ausgenommen Lauch[9]), Aepfel, junge Hühner und Eier[10]); auch Einquartierung (mansionaticos) für sich und ihre Hunde erzwangen sie[11]).

---

1) C. I. 1. p. 219. a. 819. II. 1. p. 11. a. 829 [?].

2) C. I. p. 144.

3) C. I. p. 201 (für Italien). 4) C. I. 1. 212.

5) Ortus, Gartenfrüchte, Lauch, daneben sind buticulae doch schwerlich Flaschenkürbisse, wie Gareis S. 220 (Hühner, Eier C. I. p. 83), sondern Flaschen, etwa voll Obstwein? Du Cange I. p. 795: mehrfach buticulas .. *de vino*; so Hinkmar Rhem. Opp. I. p. 715. Ueber die wirthschaftlichen Mißbräuche auf den selbstverwalteten Krongütern wie auf den Kronbeneficien s. ganz besonders Gareis S. 217; die majores suchen die Knechte und Halbfreien der Krone sich zu verknechten oder mit Frohn zu belasten: so alt wie die Beneficien selbst ist die Gefahr, daß sie allodificirt oder daß die Allodien durch Raubbau auf den Beneficien bereichert werden.

6) Martene, Collectio II. p. 29 (Ludwig der Deutsche).

7) C. de villis c. 36. 8) S. unten „Finanzbeamte".

9) (ortum) Du Cange VI. p. 70.

10) C. de villis c. 3; auch diese wohl nur bei Amtsbesuchen: namentlich ausgeschlossen werden Roß, Rind, Kuh, Schwein, Ferkel, Widder und Lamm.

11) c. 11. S. auch C. I. 1. p. 144. 196 und „Naturalleistungen". Ueber die besonders zahlreichen und schweren Mißbräuche der Finanzbeamten s. Genaueres unter „Finanz".

Gegenüber solchen halb abgezwungnen „Geschenken" an die Grafen werden nur wirklich völlig freiwillige von den Reichen und Mächtigen aus gegenseitiger Liebe — daher unter Gegenseitigkeit (»invicem«) — verstattet[1]). Den Grafen und sogar den Bischöfen muß eingeschärft werden, daß sie in ihren Amtsgebieten (ministeriis) nur in ihren eignen Häusern wohnen, nicht sich (sammt ihren Vassallen!) bei einem armen Nachbar gegen dessen Willen einlagern dürfen[2]). Bischöfe und Grafen zwingen ihren untergebnen Kleingütlern (Armen) für Korn und Wein unter Geißelstrafe Höchst-Preise auf[3]).

Das System, die Beamten auf Theile der Abgaben an den Stat als Gehalt anzuweisen, legte den Mißbrauch sehr nahe, daß sie das Ganze und zwar auch solche Reichnisse einbehielten, an denen sie keinen Antheil hatten. So jener dux Johannes von Istrien (oben S. 61): zur Griechenzeit wurden die 344 Mancosi zwar auch an den dux bezahlt, aber von diesem an den Palast d. h. den Kaiser abgeführt: der neue fränkische dux behält sie ein und sagt (Kaiser Karl) nicht, daß sie ein Recht des Palatiums ausmachen. Er hat das Recht auf Fischlieferung für seine Tafel „bis zur Sättigung": aber er behält auch die daneben dem Stat gebührenden 50 Solidi Mancosi ein[4]). Sogar zur Fütterung ihrer Hunde nahmen die Beamten die freien Amtspflichtigen in Anspruch[5]). Sie entrissen den vom König Beschenkten die geschenkten Güter[6]), auch Klöstern[7]). Zumal die zahllosen Immunitäten der Kirchen reizten die Beamten (wie auch die bloßen weltlichen Nachbarn, potentes), diese Befreiungen von Gebühren nicht zu beachten. Die von den Königen so oft[8]) gerügten Verletzungen jener Rechte gingen meist von den Beamten aus: gegen die Beamten vor Allem sind die Strafandrohungen in jenen Urkunden gerichtet.

„Der Beamten wilde Habgier" (saeva judicum cupiditas) be-

---

1) C. Mantuan. C. I. 1. c. 6.

2) C. Ticin. a. 876. c. 13 in suis consistant domibus neque praesumant occasione ospitis (unter dem Vorwand des Gastbesuchs) in pauperioris cujuspiam vicini domo . . commorari.

3) Co. Paris Mansi XIV. c. 52.

4) Placitum Ricianum. Carli, antichità italiche IV. p. 8.

5) C. de vill. c. 11. p. 84.

6) Wilmans, Kaiserurk. I. p. 7. M. U. I. 22.

7) Zürich, Wartmann I. p. 249.

8) Waitz IV. S. 297. Unten „Immunitäten"

droht unablässig die Immunitätsrechte der Klöster[1]). Mit Einziehung des Vermögens wird die Verletzung bestraft[2]). Die Bischöfe lassen sich daher ständige Formeln fertigen für Beschwerden über sie[3]).

e) Strafen.

Die Stufenleiter der Strafen für Amtsvergehen steigt vom einfachen Verweis durch den missus oder den König im Palatium bis zur Todesstrafe mit Vermögenseinziehung.

Veruntreuung von Statsvermögen durch einen Statsbeamten (comes aut ministerialis rei publicae) gilt als infidelitas[4]). Beamte, die mehr als die schuldigen Abgaben erpressen, werden abgesetzt und haben außer Herausgabe des Raubes ihre lex und das Friedensgeld zu zahlen[5]). Auch wird Doppelersatz der widerrechtlich erhöhten Steuerbeträge gedroht[6]).

Ein ähnlicher Gedanke wie der des späten Rechtssprichworts „Lehen ehrt" liegt zu Grunde, wenn einem der Feigheit vor dem Feind überführten Grafen nicht nur der König (wegen infidelitas) Amt und Kronbeneficien, auch Andere ihm früher gegebene Güter (doch wohl beneficia) entziehen dürfen[7]). Einem Grafen Mahtfrid von Orléans, der sich a. 827 feig gegen die Saracenen gehalten hatte, wurden auf dem Reichstag zu Aachen (Febr. a. 828) die »honores« genommen, d. h. Amt und Kronbeneficia: wer ihm Güter gegeben (andere beneficia), sollte sie auf dem Reichstag im Rechtsverfahren (rationem habere) zurückfordern dürfen[8]). Eine etwas plumpe, aber für die Zeit bezeichnende Strafe für pflichtsäumige Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassallen oder andere Beamte und Beneficiare verhängt Karl, indem er den missus (oder den Grafen) im Haus und auf Kosten des Säumigen wohnen (sedere) und zehren läßt, bis zur Leistung der Pflicht[9]).

---

1) Auch sonst ist saeva statt seria zu lesen; Bouquet V. p. 703. a. 757. und oft.

2) p. 723. a. 772; ganz stehend formelhaft: — oft in den Formeln, z. B. F. Mark. II. 3.

3) Ueber Gastalden oder missi Form. minor. II. p. 521.

4) C. I. p. 217.

5) C. II. 1. p. 17. a. 829.

6) Cap. Wormat. a. 829. c. 13.

7) C. II. 1. p. 10. a. 829.

8) l. c.

9) C. a. 799. c. 21; über soniare daselbst, de sua casa soniare, s. Du Cange VII. p. 526 (neufranz. soigner) C. missor. a. 819. c. 23.

(Aehnliches begegnet in dem mittelalterlichen Einlager, aber in umgekehrter Richtung.)

Eine ähnlich seltsame Strafe wird gedroht Beamten, die versäumen, verfallene palatia herzustellen: sie werden darin oder dort bis zur Herstellung eingebannt; ebenso die zum Bau der Brücke zu Pavia Verpflichteten, falls sie bis 1. März a. 851 ihren Antheil nicht fertig gestellt haben[1]). Auch Bischöfe, die nicht dem durchziehenden Heere sich angeschlossen, werden in der fraglichen Mark eingebannt, bis wieder einmal ein (fränkisch-langobardisches) Heer durchzieht oder sie — sterben![2])

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann auch das Leben abgesprochen werden: so droht Lothar I.[3]) Dagegen ist es nicht eine besondere Beamtenstrafe[4]), wenn die königliche Gnade entzogen wird: das kann allen Unterthanen gedroht werden.

Gelegentlich wird dem Angeber von Amtsmißbräuchen, — z. B. Erhebung von Zöllen von Pilgern — die Hälfte des verwirkten Königsbannes zugesprochen[5]).

3. Die einzelnen Aemter.

1. Der Graf.[6])

a) Allgemeines.

α) Namen.

Neben das lateinische comes tritt jetzt, von jeher gleichbedeutend, häufiger[7]) das germanische grafio[8]); graffio statt comes begegnet zum ersten Male in einer Geschichts-, (nicht Rechts-) Quelle a. 613.[9])

---

1) C. II. 1. p. 87. 2) S. „Bischöfe“, „Wehrpflicht“.

3) Waitz III. S. 308 si non emendaveritis ... capitalem super vos manere sententiam.

4) S. unten „Gesammtcharakter“. Anders, scheint es, Brunner II. S. 79, der auch dies auf die Gefolgschaft zurückführt: er giebt aber selbst an, daß auch der höhere Beamte dem untergeordneten das Gleiche drohen mag, Form. Merkel N. 51, ja auch ein Bischof gegenüber seinen villici, Brunner a. a. O., wobei doch an Gefolgschaft nicht zu denken.

5) Cap. I. p. 32. a. 754/5.

6) Vgl. VII. 2. S. 90 f. Pernice, „Graf“, Encyclopädie von Ersch und Gruber B. 78. S. 135. Sohm, S. 74 f. 146 f. v. Amira² S. 74. Mühlbacher, K. S. 278. R. Schröder³ S. 127.

7) S. die Stellen bei Waitz III. S. 383.

8) Bouquet V. p. 699. a. 753 comitibus, graffionibus.

9) Bei Fredig. c. 40. Urgesch. III. S. 599.

Wie man immer noch die Einheit von Graf und comes leugnen kann, ist schwer begreiflich: dieselbe Formel nennt denselben Richter erst comes, dann garafio[1]. Seltsamermaßen sind allerdings bei den Aufzählungen comites und grafiones zuweilen durch die domestici getrennt[2]. Ganz regelmäßig heißt der Graf judex (provinciae) in den Formeln von Tours[3]: er ist der vir inluster, vor dem und andern cives von Tours geklagt wird in rationes publicas[4]. Die comites et judices d. h. Beamte überhaupt stehen meist hinter den Bischöfen und Aebten[5]. Auch actor[6] bezeichnet den Grafen[7]. Sein Amt heißt auch wohl praefectura, er selbst, zumal bei Schriftstellern, praefectus oder gar consul[8]: sie erachten die Vermeidung des technischen Namens und die Verwendung antiker — ob zwar ganz unpassender — Bezeichnungen für geschmackvoll; praefectus und praefectura sind daher auch oft späte[9] gelehrte Namen des Grafen. In stark romanischen Ländern (Provence, Istrien, Venetien, Cur) wird der römische Name rector, praeses beibehalten[10]. Abgesehen von den Markgrafen giebt es keine rechtlich verschiedene Art von Grafen. Die fortiores comites, mediocres, minores[11] sind nur thatsächlich nach Umfang und Reichthum der Grafschaft verschieden[12].

---

1) Form. Bign. 9. Die Unterscheidung von comes und grafio, die erst Karl beseitigt haben soll (Brunner II. S. 165, 174 f.), kann ich nicht für bewiesen erachten: ebensowenig die Annahme Schröders S. 128, daß er früher den Heerbann als den Gerichtsbann gehabt: der altgermanische Gaugraf hatte beide von je

2) Bouquet V. p. 763 vor a. 800, Form. imper. 29 und sonst.

3) So 24, s. Sohm I. S. 156. L. R. V. C. Theod. III. 17, 3. Judex für Graf später seltener? So Sohm S. 148.

4) F. Tur. 29. l. c.

5) Admon. gen. a. 789. C. I. 1. p. 58. c. 62.

6) Oben S. 38.

7) comes et actor noster (Maginar von Sens; actor = Beamter) Form. imp. 36. Simon, Ludwig II. S. 245.

8) Waitz a. a. O.

9) Annal. Fuld. a. 852.

10) Waitz a. a. O. Die principes Lotharii consules Annal. Xant. a. 834 sind aber wohl mit Waitz a. a. O. zu verstehen als die ersten, hauptsächlichen „Rathgeber", consiliarii, vgl. VII. 2. S. 247 und VIII. 2. S. 68.

11) C. episcop. I. 1. a. 780 (?). p. 52.

12) So richtig Waitz III. S. 384.

β) Geschichte des Grafenamts. Ernennung des Grafen.

Der Graf wird wie früher[1]) vom König ernannt[2]). Unter den tyranni, die Karl der Hammer niederschlug[3]), waren wie duces auch zahlreiche Grafen gewesen, die, zu erblichen Territorialherren gewandelt, aus den wichtigsten Werkzeugen der Statsgewalt zu Schmarotzern an ihrer Kraft geworden waren. Auch Pippin und Karl duldeten solch Unwesen nicht: aber gleich in den ersten Jahren Ludwigs wucherte dies Verderben wieder empor.

Wie gegenüber allen Beamten üben die Arnulfingen bis a. 814 auch über die Grafen alle Rechte der Amtshoheit kraftvoll und wachsam: ganz besonders behufs ihrer Ueberwachung, Bändigung und Bestrafung führte Karl Königsboten und Rügeschöffen, sowie zur Verhütung ihrer beliebtesten und schädlichsten Amtsmißbräuche Erleichterungen der Dingpflicht und der Wehrpflicht ein[4]). Die Hausmeier von a. 687—751 und die Könige bis a. 814 üben unbeschränkt die Ernennung, Versetzung, Absetzung, Bestrafung der Grafen wie der übrigen Beamten. Karl band sich in Besetzung der Grafenämter freilich nicht an die den Merovingen vom Adel abgetrotzten Beschränkungen: er nahm die Grafen auch aus ihren Grafschaften fremden Provinzen.

Selbstverständlich ward die alte Regel zumal im Anfang auch noch von Karls Regierung nicht beseitigt, daß, wie unzählige Heiligenleben, aber auch die Geschichtschreiber schon seit Chlodovech berichten, die Söhne vornehmer römischer und germanischer Geschlechter gar oft wie die andern Würden auch das Grafenamt erlangten[5]). Ja die höchst bedeutsame Stelle[6]), die für die Folgezeit (seit a. 781, dann a. 786 und a. 792) Abweichungen berichtet, bestätigt doch selbst bis zum Jahre 781 die alte Sitte.

---

1) VII. 2. S. 90 f.

2) Die judices, die nach C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 22 von Graf und Volk zusammen gewählt werden, sind keinesfalles die Grafen, vielmehr die Centenare, auch vielleicht Vögte, s. beide unten.

3) Urgesch. III. S. 832. D. G. Ib. S. 227.

4) S. unten „Gerichtsbann“ und „Heerbann“.

5) Vgl. VII. 1. S. 165. Fälle der thatsächlichen Vererbung, fünf Brüder zugleich Grafen, bei Waitz III. S. 387.

6) Adrevald oder Adalbert (über deren Einheit Wattenbach I. S. 417 und die französische Literatur daselbst) von Fleury, schrieb noch im IX. Jahrhundert die Wunder des heiligen Benedict, Adrevaldi Floriacensis Miracula St. Benedicti M. G. hist. Scr. XVI. 1. c. 18. p. 485.

„Als durch Eroberung Italiens das Reich erweitert (und Pippin dort zum König bestellt) war, ward es nothwendig, über diesem Königreich und das (neu) unterworfene Volk Beamte[1]) zu stellen, die es zwängen, die Gesetze und gewohnte Sitte Franciens einzuhalten. Deßhalb geschah's, daß das Palatium entleert wurde von den Ersten und Vornehmen des Volkes, weil Karl viele aus den Adelsgeschlechtern der Franken[2]) — (die also bis a. 781 das palatium als duces = Beamte gefüllt hatten —) dem Sohn überwies, die mit ihm[3]) das neu übernommene Reich schützen und leiten sollten. Aus dieser Veranlassung, wie Manche meinen oder, wie den Meisten glaublich scheint, wegen Mißtrauens in die Treue der[4]) Franken, deren Untreue er einmal bei der Verschwörung zu Anfang des Sachsenkriegs erfuhr[5]), das zweite Mal aber bei der Verschwörung seines Bastards Pippin[6]), hat er die Verwaltung des Reiches, d. h. die Grafschaften und andern wichtigsten Aemter manchen seiner Unfreien[7]) nach erfolgter Freilassung übertragen": es werden als Beispiele genannt die Grafen Raho von Orléans (von dem sofort gar Uebles berichtet wird), Sturminius von Bourges und Bertmund von Arvern.

Die Stelle ist zunächst so wie sie lautet voll glaubhaft: sowohl die Abgabe zahlreicher Grafen und anderer Beamter an den neu einzurichtenden Hof zu Pavia und in die langobardischen ducatus und die dadurch in Francien gerissenen Lücken[8]) als das Mißtrauen Karls in die Treue mancher fränkischer Adelsgeschlechter.

Allein es muß das doch tiefer begründet und mit höheren Zwecken zusammengebracht, von allgemeineren Gesichtspunkten aus erfaßt werden.

Die Rettung die Erhaltung der mittleren und kleinen Gemeinfreien war unter Karls weltlichen Zwecken sachlich der edelste und ihm selbst einer der theuersten.

Gerade die nach dreihundertjähriger Gewohnheit in die Grafen-

---

1) duces: schwerlich sind technisch die duces in Langobardien gemeint, s. unten nochmal »duces« im Palatium.

2) Multos ex Francorum nobili genere, d. h. nobilibus generibus.

3) Er zählte vier Jahre!

4) (vornehmen).

5) a. 785. Hardrad und die Thüringe Urgesch. III. S. 999.

6) a. 792 Urgesch. III. S. 1031.

7) Wie übrigens schon die Merovingen, Beispiele Urgesch. III. S. 152 f.

8) Aber deßhalb ist es irrig dies und den Fall Raho mit Mabillon II. p. 375 schon in das Jahr 769 zu setzen statt seit a. 774 und a. 781.

ämter berufenen potentiores[1]) waren die schlimmsten Schädlinge gewesen, planmäßig bestrebt, die Krone zu schwächen, die Kleinen zu knechten. Es war daher nur folgerichtig, suchte Karl in diese Aemter Leute zu bringen, die, persönlich und wirthschaftlich von ihm völlig abhängig, jenem Dienstadel nicht nur nicht angehörten, vielmehr im Sinne des Königs zu wehren bereit waren. Dabei mag er gelegentlich in Ermangelung von Freigebornen auch freigelaßner Kronknechte[2]) sich bedient haben, wie etwa aus ähnlichen Gründen die Staufer ihrer Ministerialen: „das Reich ist der Dienstleute", sagte man im XIII. Jahrhundert[3]).

Inwiefern jene Verschwörungen von a. 785 und a. 792 Regungen gerade jener von Karl scharf gezügelten Adels- und Grafen-Geschlechter gegen die starke Amtshoheit des Herrschers waren, steht dahin: eher ist dies von der thüringischen von a. 786 anzunehmen, der Bastard Pippin scheint nach dem Thron getrachtet zu haben; Betheiligung von bairischen Edeln[4]) ist unerweislich, ebenso, wie weit Fastradens grausame Rathschläge — angeblich — erbitternd mitwirkten: Karl hat vor und nach ihr die potentiores gebändigt. In Bisthümer waren neben Vornehmen, dem „demokratischen Geist" der Kirche gemäß, von jeher auch niedrig Geborene gelangt[5]).

In gefährdete oder erst zu sichernde Provinzen (Aquitanien, Italien, Sachsen) schickte Karl als Grafen besonders Franken[6]). Acht Germanen auch sind Grafen an der Pyrenäengränze[7]). Ueberhaupt finden wir unter den Arnulfingen viel häufiger als früher Germanen in allen — auch den höchsten — geistlichen und weltlichen Aemtern: so auch bei den missi[8]).

Gleich den übrigen (ständigen) Beamten werden die Grafen auf Lebenszeit ernannt, richtiger auf unbestimmte Zeit, da der König, auch

---

1) VII. 1. S. 177.

2) Ueber einen solchen bei den Alamannen s. diese.

3) Die jenem Raho sehr abgünstige Stelle berichtet ohne Ahnung solches Zusammenhanges. Aber auch die Bemerkung von Leibniz, Annales I. p. 156, von dem Einfluß von Freigelaßnen als Anzeichen der Despotie verkennt völlig die tieferen Gründe.

4) Die Waitz III. S. 115 annimmt.

5) VII. 3. S. 230 f.; anders Waitz a. a. O.

6) S. VIII. 2. S. 50.

7) C. I. 1. p. 169. a. 812.

8) S. über diese unten genaue Angaben.

abgesehen von der Entsetzung als Strafe [1]), sie beliebig nicht nur als Grafen in andere Gaue, auch in andere Aemter versetzen kann. Beispiele sind zahlreich, nicht nur wegen Verschwörung [2]). Karls Nachfolgern bringen dann die Großen das Versprechen ab, die von ihnen oder den Vorfahren verliehenen Aemter nicht willkürlich zu entziehen [3]): bei den unablässigen Hauskriegen waren diese letzten Karolinger bald wie weiland die Merovingen auf den guten Willen der großen Vassallen angewiesen. Da der Ernennende selbst an sich das Amt beliebig entziehen konnte, stand das Recht auch dem Nachfolger zu: deßhalb suchte man häufig dessen Bestätigung nach [4]).

Schon um der Amtsbeneficien willen trachteten die Söhne, das Amt des Vaters zu erhalten, und bei der Schwäche der Herrscher seit a. 814 ward die thatsächliche Vererbung der Grafen- wie der übrigen Aemter immer häufiger [5]). Diese Amtsbeneficien wurden nun immer häufiger, d. h. stets die nämlichen mit bestimmten Aemtern verbunden: sie heißen nunmehr res oder pertinentia comitatus oder fiscus comitalis [6]), d. h. Königsgut, das zu einem Grafenamt gehört. Diese Amtsbeneficien bildeten den Ausgangspunkt der verhängnißvollen Entwickelung, die das Amt selbst in ein Lehen umgestaltete. Die Erblichkeit des Grafenamts aber wurde dadurch befördert, daß schon Chlothachar II. a. 613 und Childerich II. a. 674 versprechen mußten, die Grafen stets aus den Eingesessenen der Grafschaft zu wählen [7]), das ward zwar — wie es scheint — nicht streng eingehalten, gewiß nicht von Karl dem Hammer [8]) und Karl dem Großen, der in Sachsen und Italien häufig Franken zu Grafen bestellte, ebenso in den Marken [9]): allein gegen

---

1) C. de part. Sax. I. 1. c. 24. 28. Amtsentziehung für Amtsverletzung (nicht Beneficiumverlust) wird den Grafen und allen Statsbeamten angedroht (alle waren doch nicht Beneficiare) mit den Worten „wenn sie sich ihrer honores erfreuen wollen" C. II. 2. p. 370. a. 864 sicut de suis honoribus volunt gaudere.

2) Urgesch. III. S. 999, 1031. Mon. Sangall. I. 13.

3) So Lothar bei Ludwigs Tod Nithard II. 1. Vor solcher Willkür soll auch Karl seinen Nachfolger gewarnt haben Thegan c. 6. p. 76.

4) S. Gebundenheit des Nachfolgers an Rechtshandlungen der Vorgänger.

5) Wie aber die Bestätigung des vom Vorgänger verliehenen Amtes, dem ersten Empfänger selbst ertheilt, die Erblichkeit herbeiführen konnte, Waitz III. S. 388, ist unbegreiflich: er verwechselt Thronfall mit Lehenfall.

6) C. missor. a. 832. c. 8. C. II. 1. p. 64.

7) Urgesch. III. S. 685.

8) Urgesch. III. S. 832.

9) Urgesch. III. S. 686.

Ende der Karolingenzeit (oder doch zu Anfang des X. Jahrhunderts) finden wir in allen drei Reichen — Deutschland, Frankreich, Italien — schon häufig die Grafschaften im erblichen Besitz bestimmter Vassallengeschlechter.

Zuletzt wird ein comitatus d. h. das Grafenamt (nicht schon das Gebiet) wie eine villa als Beneficium verliehen[1]. Immer häufiger commendirten sich jetzt auch ihre Amtseingesessenen in ihren Schutz[2]. Nach den Eroberungen in Spanien werden die vorgefundenen comitatus, z. B. von Barcelona, beibehalten, nur fränkisch eingerichtet[3], in Langobardien die vor der Eroberung sehr seltenen Grafen nun allgemein und zwar gemäß der fränkischen Gestaltung des Amtes eingeführt[4]. Bei den Langobarden wird daher in fränkischer Zeit der comes allgemein vorausgesetzt, wie der unter ihm stehende locopositus und sculdasius[5].

γ) Gesammtstellung.

Graf und dux sind es recht eigentlich, die — nach dem König — das Volk regieren[6]: sie üben im Auftrag des Königs alle Hoheitsrechte der Krone: Verordnungsrecht, Heerbann, Gerichtsbann, Verwaltungshoheit, Finanzhoheit, Kirchenhoheit und Kirchenschutz[7]. Daher sind es die Grafen, welche die »publicas functiones« d. h. die Leistungen an den Stat, auch die Wehrpflicht, gegen Umgehungsversuche zu erzwingen (distringere) haben[8]; comites steht daher für weltliche (höhere) Beamte überhaupt[9]. Die Amtsgewalt des Grafen (wie des Patricius und des Dux) erstreckt sich gleichmäßig über Franken, Römer, Burgunden und die übrigen »nationes«[10].

---

1) Hinkmar op. II. p. 853.
2) a. 816. Cap. I. 1. p. 263.
3) C. II. 2. p. 258. a. 844.
4) S. Band X „Langobarden".
5) C. II. 1. p. 108. a. 891.
6) Jonas de instit. regali ed. d'Achéry p. 331 duces et comites qui post regem populum .. regere debent; Epist. syn. Charis. a. 858 Walt*r III comites et ministros rei publicae und dies sehr oft.
7) S. unten „Zuständigkeit".
8) C. I. 2. Olonn. a. 825. c. 2.
9) C. I. 1. p. 161 separare episcopos ... et comites.
10) Form. Mark. I. 8.

b) Amtsgebiet. Namen.

Der Amtsbezirk des Grafen heißt dessen ministerium [1]). Manchmal ist es zweifelhaft, ob comitatus das Amt oder das Gebiet der Grafschaft bedeutet [2]). „Wohlweislich" verlieh Karl regelmäßig nur je Eine Grafschaft (Einen Gau, pagus) je Einem Grafen: Ausnahmen machte er — angeblich — nur bei Markgrafen [3]). Indessen ist das nicht genau zu nehmen: wie früher schon in arnulfingischer Zeit mehrere Binnengrafschaften in einer Hand vereint waren [4]): so geschah es auch jetzt. Und Karl selbst setzt voraus, daß Ein Graf mehrere ministeria [5]) haben kann. Unter Pippin hat Graf Warin zwei Gaue, Graf Udalrich, Bruder Hildigards, unter Karl wenigstens drei [6]): das waren nicht Markgrafen. Er darf von jedem ministerium zwei Krieger zu Hause lassen, das ministerium (d. h. das Grafschaftsgebiet) zu bewachen: dies ist in dem allgemeinen Heerbanngesetz von a. 808 gesagt, das sich selbstverständlich nicht auf Markgrafen beschränkt [7]). Allerdings aber werden die Fälle erst nach Karls Tod und mit der Erstarkung der Territorialgewalten häufiger [8]). Regelmäßig ist der Amtssitz des Grafen

1) Rein räumlich: C. de p. S. I. 1. c. 34 unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat; C. I. 2. p. 283. a. 818/19 ministerium comitis. S. oben S. 34. W. Sickel, zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reich, Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. III.

2) So Hinkmar op. II. p. 853 comitatus = grasceffi, C. I. 2. p. 380 per comitem = turuch then grauun, missum = bodun. Er ist comes pagi, daher hießen seine Amtspflichtigen seine pagenses, germanisch ge-landeo C. I. 2. p. 380.

3) Mon. Sangall. I. 13 *Providentissimus* Carolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant plus quam unum comitatum aliquando concessit.

4) So zwölf in Griffos, der sich dadurch einem dux näherte, Urgesch. III. S. 855. Ein Graf mit zwei Grafschaften zugleich Mon. Boica XXXI. 1. p. 60.

5) S. oben S. 34 f.

6) S. die Beläge bei „Alamannen".

7) C. I. 1. c. 4. p. 137; irrig spricht Schrader, Dynasten, S. 7 hier von „Comitialbezirken" in Einem Gau: das müßten Hundertschaften sein, die heißen aber nicht ministeria; zwei Comitatus eines alamannischen Grafen unter Ludwig s. bei „Alamannen".

8) Die zwölf Grafschaften, die Ludwig Aldrich von Le Mans a. 832—856 verspricht, falls er im Statsdienst bleibe, sind aber wohl nicht zu verwerthen. Ueber diese Gesta Aldrici s. Wattenbach S. 303, Sickel, Acta IV. S. 289. Wilhelm von Toulouse übergiebt seine „Grafschaften" seinen beiden Söhnen v. St. Wilhelmi Mabillon IV. 1. p. 83. c. 25.

die civitas des pagus[1]): doch giebt es Ausnahmen[2]). Wir sahen[3]), noch unter Karl ward gar selten die Grafschaft nur nach dem Grafen benannt. Wohl aber wird schon früh[4]) neben dem Namen von Gau oder Grafschaft beigefügt, „wo X. als Graf waltet", in Nachahmung des Gebrauchs bei Bisthümern und Klöstern.

Karl verlangt treues Zusammenwirken der Nachbargrafen: in den Monaten, da sie nicht der missus in Anspruch nimmt, sollen sie zu gemeinschäftlichen placita zusammen kommen, behufs gemeinsamer Rechtshilfe, zumal gegen die unausrottbaren Räuber[5]).

c) Ehrung. Schutz.

Der Graf ist als der eigentliche Träger der statlichen Amtsgewalt deren Feinden (— so unterworfnen Sachsen, Slaven, Avaren, Arabern —), am Meisten verhaßt und den Angriffen ausgesetzt Aller, die er durch Statszwang (districtio, distringere, constringere) zum Gehorsam unter das Gesetz zu beugen hat. Als werthvollste Waffe des Königthums hat er zu seinem Schutz[6]) das dreifache Wergeld seines Geburtsstandes, d. h. er behält es wie in merovingischer Zeit[7]), wie alle Beamten von ihm aufsteigend, so der dux, der missus (als solcher?)[8]). Verbrechen gegen ihn, Verletzung, Tödtung werden schwerer gestraft, in Sachsen steht auf Grafentödtung Einziehung[9]), aber auch der Tod. Der Graf heißt illustrissimus, serenissimus[10]), der

1) Der Graf heißt deßhalb wie comes civitatis so comes pagi Urk. Pippins p. 660. Auch gehäuft in pago illo, in grafia illa Form. Senon. rec. 7; regelmäßig aber in pago illo, in centena illa, in loco illo F. Sal. Merkel. 10.

2) So ist ein bloßes castrum (Tornotrense) Bouquet VI. p. 461. a. 814. caput des comitatus Tornotrensis (des Tonnerrois): also doch wohl Amtssitz des Grafen, obzwar, so scheint es, nicht civitas; doch schwankt der Sprachgebrauch: Ein Ort mag beide Namen führen. Dijon ist nur castrum l. c.

3) Oben S. 79.

4) Z. B. Form. Sen. rec. 4.

5) C. I. 1. p. 177.

6) S. auch VII. 2. S. 97.

7) VII. 2. S. 97.

8) L. Chamav. c. 7 siquis comes *in suo comitatu* occisus fuerit, in tres wergildos, sicut sua nativitas est, componere faciat scheint dies auf das Gebiet seiner Grafschaft beschränken zu wollen: in comitatu suo, d. h. keinesfalles „auf Amtsdauer", wie Gaupp, Eua Cham.: denn das versteht sich von selbst.

9) C. de part. Sax. I. 1. c. 30.

10) Trad. Sangall. N. 697.

Zusatz Dei gratia[1]) verwandelte sich aus einem Ausdruck christlicher Demuth — wie bei den Königen — in den des Hochmuths: allein während das bei dem Monarchen richtig die Eigenrechtigkeit bezeichnet, ist es bei den Grafen Verleugnung der Wahrheit und des Rechts der Könige: denn sie sind *regis* gratia comites.

d) Einkünfte.

Außer den Amtsbeneficien[2]) und wohl auch an ihrer Stelle, wo sie fehlen, erhalten die Grafen andere Kronbeneficien, zumal auch solche, die, im Eigenthum der Kirche stehend, vom König verliehen werden: sie werden als Träger solcher „Kirchenbeneficien" vorausgesetzt[3]). Wie früher[4]) besteht eine den festen Geldgehalt ersetzende erhebliche Einnahme des Grafen ferner in einem verschieden bemeßnen Antheil an den von ihm für den Fiscus erhobenen Einkünften manchfaltigster Art: ein Drittel[5]) der Friedens-, Bann- und andern Straf-Gelder, andre Theile beim Münzregal[6]), bei den Zöllen[7]), bei Naturalzinsen. Alle Leistungen dieser Art in einer Landschaft, getheilt zwischen Fiscus und Grafenamt, werden oft in den Immunitätsbriefen erlassen[8]). Der Graf bezieht einmal auch einen Antheil an den Grundsteuern seiner Grafschaft, von dem $^1/_{10}$ der König verschenkt[9]).

Der Anspruch auch des Grafen erlischt, falls der König die Wette im Gnadenweg erläßt[10]). Dies Drittel wird an das Palatium verwirkt, wird eine Sache vermöge der Grafen Nachlässigkeit statt durch

---

1) Beläge bei Waitz III. S. 389.

2) S. oben VII. 2. S. 117 und VIII. 2. S. 117, 145.

3) Cap. Pipp. a. 802 comitibus et omnibus fidelibus .. quicumque de rebus ecclesiae beneficia habent.

4) VII. 2. S. 117.

5) Ueber das Grafendrittel ganz allgemein Cap. ital. Pippini I. 1. a. 790. c. 5. p. 201, Cap. Bonon. a. 811. c. 2. l. c. p. 166. Welches ist der früheste merovingische Belag?

6) S. dieses unten.

7) Urk. Pippins bei Waitz S. 170: hier wird das Grafenamt im Unterschied von des Grafen Person sehr deutlich als Gläubiger dargestellt: aliter non teloneum contendebat nisi quomodo antecessores illius *qui comites fuerunt* ante illum.

8) Viele Beläge bei Waitz IV. S. 169.

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 117.

10) Cap. miss. gen. v. a. 802. I. 1. c. 29. Cap. p. 96.

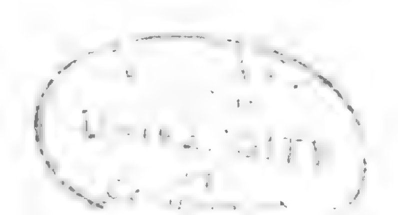

sie durch den missus erledigt[1]), jedoch nicht, wenn der Verbrecher von einem andern Beamten, aber in des Richters Amtsgebiet — »provincia« — verurtheilt ist[2]). Die merovingischen Rechte des Grafen auf manchfaltige Zinse und Frohnden der Amtspflichtigen, zumal auf seinen Reisen und bei Abhaltung der Dinge, bestehen fort[3]): Einquartierung, Verpflegung, Beförderung mit Pferden und Wagen[4]). Leistungspflichtig gegenüber dem Grafenamt behufs des königlichen Dienstes[5]) kann ein Gut und dessen Bewohnerschaft werden durch Beneficium oder durch adprisio[6]). Und von dem Grafen können auch dessen Unterbeamten (juniores) solche Leistungen als Amtsgehalt zugewiesen werden[7]). Auch freiwillige Geschenke brachten die Gerichtspflichtigen einem Grafen wegen seiner Milde und Freundlichkeit zur Ehrung und als Huldigung: aber das war gefährlich! Denn leicht machten er oder seine Nachfolger eine Zwangspflicht daraus[8]), und oft waren sie von Anfang an nicht freiwillige „Geschenke", sondern abgedrungene[9]).

e) Zuständigkeit. Verrichtungen.

1. Allgemeines.

Die Zuständigkeit des Grafen[10]) hat sich im Wesentlichen nicht verändert: er vertritt den König ganz allgemein in Ausübung aller Hoheitsrechte kraft königlichen Auftrags: nur haben diese Hoheitsrechte

---

1) C. I. 1. p. 201 (für Italien).

2) Der Pactus pro ten. pac. c. 16. p. 7 scheint diesen Satz nicht neu einführen, nur einschärfen zu wollen in Anwendung auf die mehreren Theilreiche, die hier Vertrag schließen.

3) VII. 3. S. 146.

4) S. unten „Finanz, Naturalleistungen". Cap. a. 826. I. 2. c. 10. p. 315.

5) Baluze II. p. 1497 *partibus comitis* (dreimal als technischer Ausdruck wiederholt, übrigens lediglich = comiti; ebenso partibus fisci = fisco Urkunde Pippins p. 660 = partibus palatii = palatio Bouquet VIII. p. 433 partibus fisci seu partibus comitatus) ad servitium regis exercendum, s. unten „Finanz".

6) S. oben VII. 2. S. 31, hier wohl Ersitzung: schwerlich Erwerb von herrenlosem Gut. Beneficium kann hier, muß aber nicht Amtsbeneficium sein.

7) Schöpflin I. p. 79; ich entnehme dies Waitz IV. S. 169.

8) C. I. 2. p. 262. c. 5; die Spanier in Aquitanien. Gerade hier war das unter Karl [Bouquet V. p. 777] schon geschehen.

9) S. unten „Finanzhoheit".

10) VII. 2. S. 101.

vielfach neuen wichtigen Inhalt erhalten in Verwaltung, Kirchenhoheit und auf andern Gebieten und die unermüdliche Fürsorge Karls lädt wie der Krone so den Beamten immer neue, immer schärfer bestimmte Aufgaben und Verrichtungen auf. Diese werden in jenen einzelnen Gebieten der Verwaltung u. s. w. genauer, angemessener dargestellt: hier genügt ein rascher Ueberblick mit der Bemerkung, daß für alle Gesetze und Verordnungen der Graf das vermuthete, vorausgesetzte Vollzugswerkzeug ist, wo nicht andere Beamte — z. B. behufs seiner Ueberwachung die Königsboten oder Bischöfe — ausdrücklich berufen werden; zumal auch den besonderen wie den allgemeinen Königsschutz[1]) hat er zu gewähren, wo kein besonderer Vertreter vom König hiefür bestellt ist, z. B. den durch die acht Banne[2]) geschützten Personenklassen: Arme, Wittwen, Fremde, Waisen, auch Kirchen[3]). Und wie der König kann auch der Graf Wittwen und Waisen einen Vertreter seines Schutzes, verschieden von vicarius oder vicecomes, bestellen[4]). Als Hauptverrichtungen des Grafen (ebenso des Patricius und Dux) werden in der Ernennungsformel ausdrücklich angeführt[5]): Schutz der Wittwen und Waisen, Bekämpfung der Verbrecher, Rechtsprechung und Einsendung der Leistungen an den Fiscus: also Verwaltung, Rechtspflege, Finanz. Dazu tritt nun aber auch seine Thätigkeit im Heerbann, in Ausübung der Kirchenhoheit und des Verordnungs- (Verfügungs-) Rechts, so daß er auf allen Gebieten des Statslebens (im Inneren) beschäftigt erscheint. Aus Thorheit oder Trotz dürfen vor den Grafen gehörige Sachen ihm nicht entzogen werden[6]).

2. In den einzelnen Gebieten.

α) Verordnungsrecht.

Sehr häufig werden die Grafen einerseits ermächtigt, andrerseits angewiesen, die Gesetze und die königlichen (allgemeinen) Verordnungen in ihren Amtsgebieten durch ihre besonderen Verordnungen (und Verfügungen im Einzelfall) zur Ausführung zu bringen: die missi haben die Nicht-Erfüllung dieser Pflicht behufs Bestrafung dem König zu berichten[7]).

---

1) S. diesen unten „Gesammt-Eigenart".
2) S. VII. 3 S. 414 und unten „Gesammt-Eigenart".
3) C. 804. C. I. 1. c. 14. p. 94. a. 804.
4) C. Langob. a. 782. l. c. c. 5. p. 192.
5) Form. Mark. I. 8.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819.
7) S. unten »missi«.

β) Heerbann.

Der Graf bietet kraft des vom König mit dem Grafenamt übertragenen Heerbannes die Heermänner seines Gaues auf, führt sie an den vorbestimmten Sammelort, befehligt sie als ihr ordentlicher Anführer, kann unter Karl auch Entbindung von der persönlichen Wehrpflicht ertheilen und dafür den conjectus, das adjutorium einziehen[1]), wie er die durch Heerislitz (im weitesten Sinne) verwirkten Heerbannbußen eintrieb, bis Karl, dem maßloßen Mißbrauch gerade dieses Rechts zu wehren, dies seinen Sendboten übertrug[2]): aber das währte nach Karl nicht lang[3]), wie die ganze Lebenskraft der Sendboten-Einrichtung.

Selbstverständlich hat der Graf kraft seines Heer- und (Sicherheits-) Polizei-Bannes auch die Gränzen zu schützen[4]). Der Graf hat zur Abwehr der seit a. 814 immer bedrohlicher auftretenden Raubschiffe von Arabern und Nordleuten die Küstenwacht in seinem Gau zu halten[5]). Der Graf führt seine pagenses auch aus dem Felde wieder nach Hause[6]).

γ) Rechtspflege.

Der Graf hält kraft seines Gerichtsbannes das ordentliche Ding, ursprünglich mit den Rachinburgen, später mit den Schöffen in dem mallus[7]).

Vor Allem als *judiciaria* potestas kommt er in Betracht[8]). Die baierische Ostmark hat drei Grafen: das sind die *judices* orientalium[9]). Er wird ganz allgemein als der ordentliche Richter vorausgesetzt, das Gerichtsverfahren betreffende Capitularien wenden sich in erster Reihe an ihn. Gar viele[10]) Urkunden schildern ihn, wie er

1) D. G. Ib. S. 634; unten „Heerbann".

2) C. I. 1. p. 166 (a. 811). 207 (a. 781—810); doch soll der Graf wie bisher das Drittel der nunmehr vom Sendboten erhobenen Bußen behalten; anders, falls der König die verwirkte Buße im Wege der Begnadigung erläßt C. l. c. p. 92 (a. 802), s. oben S. 81.

3) Gewiß richtig meint Brunner II. S. 165 nicht über a. 850 hinaus.

4) V. Hlud. c. 3 firmum tectamen, s. unten „Markgrafen".

5) Comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt C. I. 2. a. 821. c. 5; das Folgende zeigt in seinem Amtsbezirk: in suo ministerio.

6) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14.

7) C. I. 1. p. 32. (754/5).

8) Urkunde Ludwigs Wenck III. p. 20 neque comes neque aliqua alia judiciaria potestas.

9) C. II. 2. p. 250. a. 906.

10) C. missor. c. 25. l. c. p. 291.

im öffentlichen placitum das ordentliche Gericht hält: die drei echten Dinge und andere [1]). Seine richterliche Thätigkeit ist so wichtig, daß er auch durch den Wachtdienst an der Seeküste nicht von ihr entbunden wird, befinden sich seine Schöffen bei ihm (in seinem Aufgebot) [2]). Da es aber neben den comites noch andere richterliche Beamte giebt, mögen andremal comites und judices neben einander stehen [3]). Weil in jedem Ding auch Rechtssachen z. B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verhandelt werden mochten, werden placitum und justitia weniger getrennt als zusammengestellt [4]).

Als „ordentlicher" Richter entbehrt der Graf aber der vom König in Person geübten oder den Sendboten als seinen persönlichen Stellvertretern übertragenen außerordentlichen Gerichtsgewalt, wie sie das Hofgericht entfaltet [5]): auch darf er nicht begnadigen: ihm (seinem Vicar) wird das Recht, dem von den Schöffen verurtheilten Räuber das Leben zu schenken, ausdrücklich entzogen: er hatte es wohl auch früher nicht gehabt, es sich's aber zuweilen angemaßt. Doch darf er die von ihm selbst verhängte Aechtung nach erfolgter satisfactio aufheben [6]). Das Inquisitionsrecht [7]) hat er aber nur bei ausdrücklicher Verleihung.

Gegen gewisse gemeingefährliche Verbrechen schreitet er von Amtswegen ein, wie er auch die Todesstrafe und andre Strafen unter seiner Aufsicht vollziehen läßt. Viele Beläge gewähren die Heiligenleben. Zumal die Unterdrückung der Räuber [8]) wird ihnen bei schwerer Strafe

---

1) C. I. 2. a. 819. c. 14. p. 290 tria generalia . . caetera placita.

2) C. I. 2. a. 821. c. 5 volumus ut comites qui ad custodiam maritimam deputati sunt quicumque ex eis in suo ministerio (Amtsbezirk, Grafschaft) resident, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam, sed si ibi secum suos scabineos habuerit, ibi placitum teneat et justitiam faciat.

3) Cc. Arel. (ed. Mansi) a. 813. c. 23 und oft.

4) Z. B. c. 34 placita et justitias facere und oft.

5) S. dieses. C. Aquisgr. C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) non est licentia comitis aut vicarii (latroni dijudicato) vitam concedere.

6) S. „Gerichtswesen".

7) S. darüber Brunner, Inquisitionsbeweis, und unten „Gerichtswesen", „Finanzhoheit" und „Krongut".

8) Durch ihre Unterbeamten, ministeria, Pippin. C. Langob. I. 1. a. 801—810. c. 13; auch durften sie (wohl) wie die missi (v. Hlud. c. 53) ihre homines dazu aufbieten.

für Saumsal[1]) zur Pflicht gemacht[2]). Jetzt hat er auch die Frohnung der Grundstücke wie von je die Pfändung der Fahrniß[3]). An ihn sind Verbrecher, die in eine Immunität geflüchtet oder auf handhafter That ergriffen sind, auszuliefern[4]).

Seit Karls Reformen[5]) hält die tria magna placita der Graf, nicht der Vicar oder Centenar. Aber in casus majores muß der Graf auch gebotne Dinge — etwa alle 40 Nächte[6]) — gehalten haben: denn Fristen von 4 Monaten gab es nicht: so würden sich außer den drei echten Dingen etwa acht bis neun regelmäßig gebotne, abgesehen von Vermehrung in Nothfällen, ergeben. Damit stimmt, daß der Graf in den Monaten Gericht halten soll, in denen die Königsboten kein Gericht halten: dies sind 4, also jene 8[7]). Es war wohl seltne Ausnahme, daß Ein Graf in zwei comitatus Gericht hielt[8]): vielmehr werden auch in benachbarten comitatus verschiedne comites vorausgesetzt[9]).

Ursprünglich hatte nur Ein Graf, eben der des Gaues, des comitatus, bei dem Grafengericht zu erscheinen. Werden später zwei und mehr[10]) in einem placitum genannt, so ging dies offenbar[11]) hervor aus den von den missi abgehaltnen placita, wo alle Grafen ihres stets mehrere Grafschaften umfassenden misssaticum erscheinen mußten: letzteres ward nun eingeführt auch für die Monate, in denen der missus nicht erschien[12]). Ueber den Begriff eines erweiterten

---

1) Vita Hlud. c. 54.

2) C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 11; für Sachsen C. de part. Sax. c. 24.

3) S. unten „Gerichtswesen".

4) Cap. Haristall. v. 779. c. 9. C. I. 1. p. 48. Cap. Legibus addend. v. 803. c. 2. l. c. p. 113.

5) S. unten „Gerichtshoheit".

6) Pérard, p. 34 in proximo mallo post 40 noctes quem ipse comes .. tenet, vgl. C. I. 2. a. 819. c. 1. Leg. Sal. add.; aber auch 7 (L. Chamav. c. 43), 14, 20 Nächte begegnen Conv. Ticin. a. 855. II. 2. c. 2: inter placitum et placitum sint dies quindecim.

7) C. I. 2 de just. fac. c. 8. p. 177.

8) C. II. 2. Conv. Ticin. a. 855. c. 2. S. VIII. 2. S. 14 f.

9) C. II. 2. Edict. Pist. a. 864. c. 32.

10) Bis fünf, Beläge bei Waitz IV. S. 411.

11) Dies fehlt bei Unger, Landstände I. S. 72, der die Thatsache zuerst hervorhob, Sohm S. 289 (Landtage) und Waitz a. a. O.

12) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 12; zumal behufs Verfolgung der Räuber, aber auch ad ceteras justitias faciendas.

Grafengerichts geht es aber hinaus, kommen neben den mehreren Grafen auch Bischöfe und andere Vornehme: das nähert sich dann einem Provincial- oder Stammes-Landtag [1]). Der Graf und seine Vertreter müssen die lex, d. h. die sie in ihrem Amtsgebiet anzuwenden haben, was durchaus nicht ihre angeborne sein muß [2]), genau kennen, „auf daß Keiner vor ihnen wider Recht verurtheilt oder das Recht geändert werden könne" [3]).

δ) Verwaltung.

Für die Zuständigkeit des Grafen in allen Verwaltungssachen spricht die Vermuthung: sie haben die Namen der Unbotmäßigen zu verzeichnen und dem missus vorzulegen oder dem Kaiser einzusenden [4]). Sie sind dem König verantwortlich für den Ungehorsam ihrer pagenses [5]). Sie brechen durch ihre »districtio« den Widerstand von ungehorsamen Geistlichen und Laien (z. B. auch bei gewaltsamer Behinderung Anderer) durch Abforderung von Bürgen für Gestellung vor dem König, unter Einziehung des Königsbannes [6]). In Italien verfügen die Grafen auch über die Vassallen der Bischöfe zur Verfolgung der Räuber [7]).

Sie haben wie die Sicherheits- und Straf-, so die Verkehrs-, zumal auch die Markt-Polizei [8]). Der Graf übt auch die politische Polizei: die Ueberwachung der Fremden und die Vereidigung aller die Eidmündigkeit erreichender Unterthanen, auf die man noch immer einen — nach allen Erfahrungen! — schwer begreiflichen Werth legte. Selbstverständlich kann aber der König in diese Zuständigkeiten nicht nur durch persönliches Erscheinen eingreifen, auch einzelne Verrichtungen dem Grafen abnehmen und außerordentlich Entsendeten übertragen, auch Personen und — durch Immunität — ganze Gebiete der Grafschaft seiner Zuständigkeit entziehen. Auch Berichte, statistische Angaben in Verwaltungsdingen haben die Grafen einzusenden: so ein Verzeichniß aller alten und neueren Märkte ihrer Grafschaft und deren Begrün-

---

1) Sohm a. a. O.

2) Die Grafen u. s. w. sollen walten und richten secundum lege et consuetudine der Amtspflichtigen Form. Mark. I. 8.

3) C. I. 1. p. 144. c. 40; unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 184.

5) C. Worm. I. 2. a. 829. c. 11.

6) C. I. 1. p. 31, 32. a. 754.

7) C. II. 1. p. 86. a. 850.

8) Rathgen, Märkte S. 10. Könige VII. 3. S. 154.

der[1]). Aber nicht der Graf vereidigt die Unterthanen eines Unterkönigs (Königssohnes): er bannt[2]) sie nur zu diesem Behuf in die Städte, Dörfer und Castelle, wo ihnen ein vom Oberkönig (Vater) entsendeter missus den »leudesamio« abnimmt, auf die mitgesandten heiligen Ueberbleibsel.

ε) Finanz.

Kraft seines Finanzbannes erhebt er die Steuern, sendet sie und die Erträgnisse der Zölle und Gebühren[3]), sowie $^2/_3$ der verwirkten Banngelder und Wetten ein. Er hat erbloses Gut, z. B. der Freigelaßnen, an den Palast einzusenden[4]). Er hat die Münzung in den Städten seines Amtsgebietes zu überwachen[5]). Der Münzer heißt geradezu der monetarius des Grafen[6]), wobei doch durchaus nicht ein Münzregal des Grafen gemeint ist.

Die Verwaltung der Krongüter in seiner Grafschaft hat er regelmäßig jetzt so wenig wie früher[7]), nur ganz ausnahmsweise kam das vor[8]): zumal der Name »actor« beweist das nicht[9]). Auch die Aufsicht über die Domänenverwaltung hat der Graf nur, insofern er überhaupt Recht und Vortheil des Königs zu wahren hat: hier entdeckte Mißbräuche hatte er sonder Zweifel dem Königsboten anzuzeigen, wenn auch nicht selbst abzustellen[10]). Aber zur Zeit Markulfs hatten die Grafen manchenorts die Verrichtungen der domestici, daher auch die Freilassung der Kronknechte[11]).

1) Edict. Pist. a. 864. C. II. 2. c. 20.

2) Form. Mark. I. 40.

3) VII. 3. S. 146 f.

4) C. I. 1. p. 171.

5) C. (Ludwigs) I. 2. p. 299. c. 1. 5. (a. ?) C. de moneta p. 299. c. 5 civitatis illius moneta publice sub custode comitis fiat; C. I. 1. a. 825. c. 20 (capitula) quae . . illis comitibus dedimus in quorum ministeriis (Amtsbezirk) moneta percutitur. Aquisgr. a. 825. c. 20 durch seinen vicecomes: Pistoj. a. 864 (?).

6) C. Pist. l. c.

7) VII. 2. S. 116; anders Waitz IV. S. 168.

8) So v. Hlud. c. 3 comes villarum provisor; dagegen bezieht Waitz das villarum regiarum ruralem provisionem l. c. gewiß richtig mehr auf die vassi als auf die comites, anders v. Dönniges S. 70.

9) S. oben S. 38 actor = Beamter überhaupt; dies gegen die Stellen bei Waitz: comes et actor noster, comites qui in Italia sunt actores; über die comites im palatium, qui non sunt actores, s. unten palatium.

10) So ist wohl zwischen Eichhorn § 171, Waitz IV. S. 168 und Langethal I. S. 101 und Andern zu vermitteln.

11) Form. Mark. I. 39.

ζ) Schutz und Ueberwachung der Kirche.

Der Graf soll vor Allem die Kirchen in seiner Grafschaft schützen, den Bischof in Bekämpfung heidnischer Gebräuche[1]) unterstützen und bei all dessen geistlichen, weltlichen und so häufig gemischten Pflichten: er ist oft »defensor« der Kirche[2]). Jedoch eine Ueberwachung des Grafen durch den Bischof[3]) ist hier[4]) nicht angeordnet[5]). Vielmehr mahnt und pfändet er auch einen säumigen Bischof[6]) und wahrt im Allgemeinen die Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

f) Königsbann.

Behufs Erzwingung des Gehorsams[7]) hat der Graf von Amtswegen die Banngewalt: diese wird ihm mit dem Amt von Rechtswegen zugleich, nicht besonders, verliehen, es sei denn, daß er außergewöhnliche hohe Bannbußen, z. B. Königsbann, androhen und einziehen kann. Die gewöhnlichen bestimmt das Gesetz[8]). Den Königsbann erhält der Graf besonders verliehen für Ahndung schwerer Verbrechen oder auch wohl zur Durchführung wichtiger Anordnungen, zumal etwa gegenüber höher stehenden Personen: so erzwingt er (gemeinschaftlich mit dem Archidiakon) durch den Königsbann das Erscheinen der Geistlichen im Concil[9]).

Für faida und schwerere Fälle (in Sachsen) giebt der König dem Grafen den Königsbann von 60, für geringere den Grafenbann von meist 15 sol.[10]). Der vom König dem Grafen übertragne Grafenbann ist begrifflich Eins mit dem des Königs selbst: er ist das jus sub mulcta jubendi aut vetandi, das Befehls- und Verbot-Recht unter Androhung einer Geldstrafe! Jedoch ist eben diese erheblich geringer als die königliche Bannbuße von 60 solidi und in den einzelnen

1) Concil von a. 742. c. 5. I. 1. p. 25.

2) Später advocatus: C. I. 1. l. c. grafio qui defensor est ecclesiae ist technisch, vom »defensor«, zu verstehen.

3) Wie im Westgotenreich VI.² S. 388.

4) Und auch C. Mant. (a. 781?) I. 1. c. 6 p. 190 nicht.

5) Wie Dove, Z. f. K.-R. S. 22.

6) C. Mant. c. 8. p. 197.

7) districtio VII. 3. S. 24.

8) C. missor. spec. a. 802. I. 1. c. 54 caeteri .. banni quos comites et judices faciunt secundum legem uniuscujusque componantur.

9) C. I. 1. p. 31. a. 754/55.

10) C. I. 1. p. 70.

Stammesrechten verschieden, woran auch Karl nicht änderte. Bei den Franken selbst schwankt sie von 4[1]) bis zu 15 solidi[2]). Dies wird jetzt Regel[3]). Bot der Graf nur kraft eignen, nicht kraft Königsbannes auf, so betrug die Bannwette (oft) nur 12 sol., wovon der Graf wie sonst 1/3 erhielt[4]).

Damit ist der starke Irrthum[5]) widerlegt, jeder Graf habe nach seinem persönlichen Rechte gebannt: also wäre dasselbe Vergehen eines Baiern durch einen baierischen Grafen um 12, durch einen chamavischen nur um 4 sol. gebüßt worden! Und dann wären wohl die Römer als Grafen am Beliebtesten gewesen: die durften — nach ihrer Lex — gar nichts erheben!

Doch konnte der Grafenbann, zumal bei Ungehorsam gegen den ersten Befehl, gesteigert, verdoppelt werden[6]), und die Fälle, die der Graf unter Königsbann verordnen darf, werden gegenüber der merovingischen Zeit[7]) stark gemehrt: vor den Rügeschöffen, im Finanzbann[8]), in weitestem Umfang aber in Sachsen[9]). Hier erhalten die Grafen für schwere Fälle den Königsbann von 60, für leichte den üblichen Grafenbann von 15 sol.[10]). Aber neben diesen Geldstrafen kann der Graf auch ächten, friedlos legen (forbannire, meziban): jeder Graf soll die von ihm Geächteten den Andern mittheilen, auf daß niemand den Aechter aufnehme[11]).

---

1) Lex Chamavorum 34, 35.

2) S. den Beweis bei Brunner II. S. 167.

3) Vgl. Cap. legibus add. I. 1. a. 803. c. 2 de part. Sax. c. 31. Cap. Sax. c. 36. Cap. I. 1. p. 113. L. Sax. 36. C. missor. a. 802. I. 1. p. 104. Oben S. 89 Anm. 8. secundum legem uniuscujusque d. h. des betroffnen Unterthans componantur. So gewiß auch schon merovingisch.

4) So verstehe ich Lex Chamav. c. 34; andere Auslegungen bei Waitz IV. S. 579; war zugleich ein Königsbann verfallen, was leicht denkbar, konnte der Graf erst nach Bezahlung des Königsbannes Zahlung seines Bannes fordern. C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2.

5) Sohms, S. 175.

6) Cap. leg. add. v. 803. I. 1. c. 2. Cap. I. p. 113 (15 zu 30, dann wird der Bergende wie der geborgene Verbrecher gestraft) Th. v. Sickel, Karl. Urk. a. 775. N. 38.

7) VII. 2. S. 101 f.

8) Cap. Aquisgran. 801—813. c. 6. Cap. I. 1. p. 171.

9) S. diese.

10) C. I. 1. p. 70.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 4. C. missor. a. 809. c. 11. S. unten „Gerichtswesen“.

g) Insbesondere der Markgraf.[1])

Nur eine Unterart der Grafen, aber freilich eine ganz besondere, sind die Markgrafen[2]): im Unterschied von den Binnengrafen haben sie meist ein ausgedehnteres Gebiet — eben eine „Mark" — als Amtsbezirk und zumal in Heerbann und Polizeibann schärfere Rechte.

Hier machte Karl häufig Ausnahmen von der Regel, Einem Grafen nur je Eine Grafschaft anzuvertrauen[3]): schon strategische Gründe erheischten oft, Gebiete, die nur einheitlich vertheidigt werden konnten, in Eine Amtsgewalt zu legen: auch bedurfte der Gränzschutz stärkerer Aufgebote, als Eine Grafschaft stellen mochte. So enthält die baierische Ostmark (a. 903—906) drei Grafschaften[4]).

Das so von den Binnengrafschaften abgezweigte Gränzgebiet hieß, wie die Gränze selbst, marca, marchia, limes, terminus, confinium. Deßhalb ist oft nicht zu entscheiden, ob die Gränzlinie oder die ganze Marklandschaft gemeint ist: z. B. „die Heidenvölker, die außerhalb unsrer Marken sitzen"[5]).

Marca kann auch die Markwache bedeuten: man „schickt sie aus"[6]), dasselbe was sonst scara[7]). Meist wird ein ganzes, großes den Feinden abgenommenes[8]) Gebiet als solches Markland behandelt: die Mark war gedacht als ein in Feindesland vorspringendes Glacis, ein Außenwerk des Reichs, bestimmt, den feindlichen Anlauf von dem dahinter liegenden Binnenland abzuwehren: daher auch durch Befestigungen

1) S. VII. 1. S. 100f. VIII. 2. S. 12 und die Abhandlung: „Die karolingischen Marken" in den „Fränkischen Forschungen".

2) Stenzel, de marchionum origine. — Stephens, de marchionum in Germania origine et officio publico. 1824. — Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen 1877. — Dümmler, über die südöstlichen Marken. — Lipp, die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Großen I. 1892 (Königsberger Doctorschrift). — Irrig brachte L. v. Maurer, Einleitung S. 50, die Marklandschaft mit der Dorfmark VII. 1. S. 100 in Zusammenhang.

3) Mon. Sangall. I. c. 13. Oben VIII. 2. S. 14, 16.

4) C. II. 2. p. 250; vgl. Zarncke, Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. VIII. 1856. S. 178; unten „Finanz, Zölle".

5) C. I. 1. p. 245. Das Gleiche gilt von den meisten Stellen, die Waitz III. S. 370 für marca = Gränze anführt; auch marcam ampliare kann die Gränze hinausschieben wie die Mark erweitern bedeuten.

6) Dimissa marca contra Saxones. Annal. Regni Fr. a. 774.

7) Misit scaras suas ad marchias Chron. Moissiac. a. 809; s. „Heerbann". Dagegen die Markgrafschaften ebenda a. 814 *disposuit* et marchas suas undique.

8) Daß aber dies begrifflich für jede Mark erforderlich war, Waitz III. S. 370, ist nicht nachweisbar.

mancher Art, Wartthürme, Castelle, gesichert, ein »debatable ground«, nicht ganz in gleichem Sinne zum Reichsgebiete gehörig wie Binnengrafschaften: der König scheint einmal kraft der privatrechtlichen Erbeutung (nicht nur völkerrechtlicher Eroberung) privatrechtliches Eigenthum (nicht nur statsrechtliche Gebietshoheit) an dem ganzen Boden der Mark an den Pyrenäen in Anspruch genommen zu haben: die bisherigen Eigenthümer waren geflohen oder verknechtet als Kriegsgefangne und Unterworfne und die Krone hatte das herrenlose Land eingezogen oder eingewanderte Spanier — unter späterer, zuerst stillschweigender, dann ausdrücklicher Genehmigung des Königs —es besiedelt, zum Theil nach neuer Rodung des verwilderten Feldes.

Der Markgraf heißt comes[1]) marchae, auch wohl als Befehlshaber der Markhut dux limitis[2]), praefectus limitis[3]), marcae[4]), marchio[5]), marchensis[6]), marchisus[7]), sehr oft comes et marchio, comes et praefectus limitis[8]), auch einmal comes, dux et marchio. Graf Wido heißt inluster comes, es ist aber der Markgraf von Spoleto[9]). Die außerfränkischen Gränzanwohner heißen conlimitantes[10]). Die Mark heißt bald nach der Provinz, die sie schützen[11]), bald nach den Feinden, die sie abwehren[12]) soll. Erst

1) Einh. Ann. a. 822.

2) Annal. Fuld. a. 849.

3) Einh. Annal. a. 799.

4) a. 818. Untechnisch custos limitis l. c. a. 826; aber custodes limitis = scara = die Krieger der Markhut l. c. a. 793.

5) l. c. a. 829. C. I. 1. (Ingelh.) a. 807. p. 151.

6) Annal. Fuld. a. 893.

7) Hinkmar, de ord. pal. c. 30.

8) Einh. Ann. a. 799. 818.

9) C. II. 1. p. 67. a. 846. Wüstenfeld, Forsch. z. D. G. III. S. 396.

10) v. Hlud. c. 5. Sarracenorum dux cum reliquis regno Aquitanico conlimitantibus; vgl. haec patria, d. h. das Gränzgebiet hüben und drüben, C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

11) Saxoniae marchio Bouquet l. c. limes Einh. Ann. a. 819. Brittaniae marca Ann. r. Fr. a. 799. Forojuliensis Einh. Ann. a. 788. Britannicus limes Einh. Ann. a. 799. Hispanicus a. 810. Hispanica marca l. c. 821. Sitz des Markgrafen war Barcelona Annal. Einh. a. 829; gleichbedeutend (oft) Gothiae marchio Annal. Bertin. a. 863. Septimaniae seu Provinciae (= Provence) Annal. Bertin. a. 844. Ueber den Schutz Nordalbingiens durch eine Mark der Wagrier s. Beyer, der limes Saxoniae Karls des Großen.

12) Avaricus Ann. Einh. a. 826; gleichbedeutend Pannonicus limes Ann. Fuld. a. 861. Danicus limes (zwischen Eider und Schlei, Waitz, Heinrich I. S. 265) Ann. Fuld. a. 852. Sorabicus a. 849. Winidorum marca Bert. a. 864.

später[1]) begegnet der Name Ostmark, limes, marca orientalis für alles Land östlich von Baiern, meist ehemals avarisches Gebiet: früher war der Süden dieses Landes als Friaulische Mark dem dux von Friaul unterstellt[2]). Ludwig vertheilte die Mark unter vier Grafen[3]): der Norden stand unter einem (Mark-?) Grafen zu Lorch[4]).

In manchen Fällen — so in Friaul — scheint der Markgraf zugleich die nächst gelegene Binnen-Grafschaft verwaltet zu haben, die durch die Mark geschützt werden sollte[5]). Denn die Marken sind Zubehörden ihrer Provinz[6]). Der Markgraf ist auf die Hilfe der benachbarten Binnengrafen angewiesen, aber eine Unterordnung derselben ist nicht nachweisbar[7]).

Vom missus unterscheidet sich der Markgraf durch die Ständigkeit seines Amtes[8]), wohl aber werden die mächtigeren Markgrafen oft duces genannt[9]). Die stets zu seiner Verfügung bereite Markwache heißt „die Schar“[10]), sofort zur Hand, feindliche Gränzüberschreitungen zurückzuweisen, die Geworfenen in ihr Gebiet hinein zu verfolgen (deßhalb erhielt er auch wohl zahlreichere Vassallen mit Kriegspflicht als andere Grafen); zur Verstärkung konnte das ganze Aufgebot der Mark herangezogen, die Hilfe der nächsten Binnengrafen angerufen werden.

Wie übrigens schon in Merovingenzeit[11]) haben die Gränzgrafen vor allem die Fremden-Polizei, die Ueberwachung der Gränze

---

1) Das hat dargethan Dümmler, S. 12; vgl. Kämmel, Anfänge S. 208.

2) Comes et marcae Forojuliensis praefectus Einh. Ann. a. 818.

3) l. c. a. 828.

4) l. c. a. 826.

5) Vgl. Dümmler S. 18; über die Mark-(?)Grafen zu Regensburg und Forchheim s. Baiern und »praefectus«; der baierische Nordgau bildete oder hatte eine Mark damals nicht. So Waitz III. S. 374 richtig gegen Eichhorn § 135.

6) ducatus Toringiae cum marchis suis Divisio a. 839; regnum Saxoniae cum marchis suis Annal. Bert. p. 21.

7) Wie Stenzel S. 14 sogar als Regel annimmt. Auch nicht A. R. Fr. a. 799 comes qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus. Oft hat Eine Marca mehrere (Mark-?) Grafen Einh. Ann. a. 793, 821, 822, 826, 828; s. oben VIII. 2 S. 12—14.

8) Anders und irrig Stenzel S. 20.

9) S. die zahlreichen Beläge schon unter Karl, mehr noch unter Ludwig bei Waitz.

10) S. „Heerbann“; auch custodes limitis.

11) VII. 3. S. 400.

in jeder Beziehung: z. B. gegen Späher wie gegen Räuber, gegen den Schmuggel, gegen Verletzung der Zollvorschriften[1], auch gegen das Vordringen von Kaufleuten über die gesetzlich ihnen gezogenen Linien[2], gegen die Ausfuhr von Waffen oder christlichen Unfreien: so sollen sie flüchtige Vassallen, die ihre Herren verletzt und verlassen, nicht aufnehmen[3].

Ferner waren die Markgrafen die Nächsten dazu, mit den Nachbarstaten über Waffenruhe, Frieden, Bündniß, Unterwerfung zu verhandeln, auch vorläufig abzuschließen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrscher[4]. Man mußte ihnen also soviel Selbstständigkeit einräumen, daß sie mit feindlichen Nachbarn z. B. Waffenstillstandsverträge schließen durften[5]; jedoch über Erneuerung bei deren Ablauf beschloß die Vorversammlung des Reichstags oder dieser selbst.

Es gab auch Gränzstriche ohne Marken: diese standen dann unter dem gewöhnlichen Grafen: wo aber Marken errichtet waren, verwaltete sie entweder dieser nächste Außen(Binnen-)graf oder ein besonderer Markgraf: in beiden Fällen werden — ohne strengere Unterscheidung — die Ausdrücke marchio, marchisus, aber auch dux und comes (marcae oder blos comes, dux) gebraucht: seltener, aber offenbar gleichbedeutend ist praefectus limitis[6], custos limitis[7].

Ein solcher Gränzbeamter, wenn auch nicht Markgraf, war jener dux Johannes in Istrien, der höchst willkürlich die Ansiedlung von Zuzüglern, auch Slaven, zum Schaden der Eingesessenen verstattet, ja herbeiführt[8]. Auch im deutschen Reich wurden die Markgrafen die mächtigsten der Herrschgeschlechter und die beiden der Nordmark und der Ostmark haben schließlich fast das ganze Reich unter sich getheilt.

---

1) Vgl. das Zollweisthum zu Raffelstetten a. 906 unter Markgraf Arbo C. II. 2. p. 251. a. 903—906.

2) Z. B. in Regensburg, Forchheim, Lorch, s. Baiern.

3) C. I. 1. p. 206. c. 781—810: für Italien: es handelt sich hier offenbar um das Verhältniß der Theilreiche Pippins und Ludwigs: denn außerhalb des fränkischen Gesammtreiches gab es damals noch nicht seniores und vassi.

4) Einh. Annal. a. 828. S. „Vertretungshoheit".

5) Hinkmar de o. p. c. 30 dextras dare.

6) So heißt Held Roland Urgesch. III. S. 985 bei Einhard: Britannici l. pr.

7) Waitz III. S. 382.

8) Plac. Riz. (Ric.) ed. Carli.

2. Stellvertreter des Grafen.

A. Der Vicarius.[1]

a) Begriff. Arten der vicarii.

Der vicarius[2]) ist nur Stats-, nicht auch Gemeinde- oder Privat-Beamter des Grafen: er ist nur im Sinne der statlichen Unterbeamten dessen „Diener"[3]). Der vicarius ist und heißt in diesem Sinn Unterbeamter des Grafen[4]). Die Reihenfolge ist regelmäßig comes, vicarius (judex), centenarius[5]). Die Unterordnung des Vicars unter den Grafen erhellt überall[6]). Im Gericht des Grafen leistet der vicarius in jenes Auftrag hilfreichen Dienst: der Graf befiehlt ihm, einen im Grafengericht als Colonen Ueberführten dem klagenden Klostervogt auszuliefern[7]).

Jetzt hat ein Graf auch wohl mehrere vicarii[8]): ja, es wird vorausgesetzt, daß der Graf, wie mehrere Centenare, so mehrere vicarii gleichzeitig unter sich hat, er soll sie zum Königsboten-Ding mitbringen[9]). Wegen der Vertretung des Grafen heißt der vicarius dessen advocatus[10]). Wenn einmal (neben dem Centenar) ein judex comitis genannt wird, ist vielleicht der vicarius comitis gemeint[11]). Wie missus jeder Bote, auch Vertreter, ist vicarius jeder Ver-

---

1) W. Sickel, Beiträge S. 4 f.. Schröder³ S. 130.

2) Ueber die merovingischen vicarii s. VII. 2. S. 122 f.; über ihr Verhältniß zum karolingischen Centenar s. unten diesen; in manchen Gegenden scheint der Vicarius jetzt praepositus geheißen zu haben; über die westgotischen vicarii und praepositi L. V. V. 6, 3. Könige VI.² S. 335, 347; über römisch-ostgotische Mommsen, Neues Archiv. XIV. S. 501 f.

3) minister C. a. 829 I. 2. c. 13, wie der Centenar, unten; anders Waitz III. S. 394.

4) C. II. 1. p. 17. c. 13. a. 829: vicarii vel *alii ministri* comitum.

5) Cc. Arel. a. 813. c. 23; ebenso C. a. 813. p. 174. I. 1. c. 22.

6) Z. B. Mon. Sangall. I. 30 comes per vicarios et officiales suos (opus exsequitur).

7) Form. Sen. rec. 2. Sohm I. S. 257. Waitz II.² S. 382. Dagegen der Graf selbst thut das Cart. Senon. 20.

8) Walter C. J. G. II. p. 354. a. 822 ante comitem vel vicarios ejus.

9) C. missor. a. 826. p. 310; vicecomes = vicarius bei Pérard p. 36.

10) Sohm S. 247.

11) C. a. 779. c. 19. p. 51. Vielleicht meint den Vicarius Aimoin, translatio St. Georgi, Mabillon Acta IV. 2. p. 47 civitatis (Barcellonae) post comitem *primum*, sonst unerhört.

treter, z. B. auch des major[1]). Auch bei geringen Beamten, z. B. einem Villenverwalter, wird ein vicarius geradezu vorausgesetzt[2]); vicarius heißt aber auch ganz allgemein der Stellvertreter: z. B. der Lohnkämpfer (campio) einer Streitpartei[3]).

Schwerlich sind solche v. comitis jene vicarii nostri, denen, wie den Centenaren, verboten wird, von Kronknechten deren Unfreie zu kaufen: es sind „Vertreter“ — missi? — des Königs, nicht des Grafen[4]). Nachdem die Kronvassallen thatsächlich wie Beamte verwendet werden, stehen sie gleich hinter den Bischöfen und Grafen, zuweilen vor Vicar und Centenar[5]).

b) Ernennung.

In Merovingenzeit ernannte ihn der König, wohl auf Vorschlag des Grafen, oder der Graf, aber nur kraft besonderer königlicher Ermächtigung[6]). Zweifelhaft ist dies jetzt: Mitwirkung des Volkes[7]) ist nicht erweislich: in den beiden Stellen, die das Wahlrecht des Volkes beim Centenar und sonst besprechen, fehlt der Vicar: nur derjenige Centenar, der Vicar heißt, wird gewählt; daß er minister heißt[8]), beweist gar nichts: so heißen alle, auch die vom König ernannten, Ober- wie Unter-Beamten. Wohl mahnt der König, ungeeignete durch tüchtige vicarii zu ersetzen[9]), aber das beweist nichts[10]) gegen deren formale Ernennung durch den König auf Vorschlag der Grafen, da ja dasselbe von den Centenaren gesagt wird[11]), die wenigstens nicht allein vom Grafen ernannt, auch vom Volke gewählt werden. Wohl schreibt einmal ein Graf seinem Vicar von dem ministerium, das er ihm

---

1) C. I. 1. p. 84 de vill. In weiterem Sinn kann jeder Beamter einen vicarius, d. h. Stellvertreter haben. Mon. Sang. II. c. 21 ducibus, tribunis, et centurionibus eorumque vicariis.

2) C. de villis c. 10.

3) Waitz a. a. O.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Karl epist. p. 203. Urk. Ludwigs p. 487. Ueber die Vicarii der Bischöfe C. I. 1. p. 133.

6) VII. 2. S. 123.

7) Die Waitz a. a. O. annimmt.

8) Waitz a. a. O.

9) Mehrere Stellen bei Waitz a. a. O.

10) Anders Waitz a. a. O. und Sohm S. 245.

11) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12.

anvertraut habe[1]): allein ministerium könnte hier wie so oft[2]) Amtsgebiet, muß nicht Amt heißen[3]), um so mehr, als das Wort in dem nächsten Satz räumlich gemeint ist[4]). Denn ohne Zweifel ist jetzt dem Vicar ein bestimmter Theil der Grafschaft überwiesen[5]).

Indessen, der Gesammteindruck der Stellen — zumal der Eingang jener Formel — drängt doch zu der Annahme, daß aus der früheren, ausdrücklich ertheilten Ermächtigung, den Vicar zu ernennen, allmälig eine stillschweigend allgemein zugelaßne sich herausgebildet hat[6]). Damit stimmt überein der Vorwurf, den Istrien einem Herzog macht, er habe an Stelle der unter byzantinischer Herrschaft frei gewählten tribuni[7]) »centarchos« bei ihnen bestellt[8]). Allerdings sind die Verhältnisse in Istrien nicht zu verallgemeinern und die Handlungsweise des dux Johannes wird als Unrecht gerügt.

c) Amtsgebiet, vicaria.

Manchmal wird in den Urkunden behufs Bezeichnung der Lage von Grundstücken neben dem pagus auch die vicaria genannt[9]). Jedesfalls war dem Vicarius jetzt ein bestimmtes Gebiet der Grafschaft — z. B. eine Hundertschaft, (auch wohl condita)[10]), oder mehrere, wo diese vorkamen[11]) — überwiesen als Amtsbezirk: dies Gebiet heißt wie das des Grafen ministerium[12]), auch, aber erst jetzt[13]),

---

1) Formul. Sal. Merkel N. 51 = Zeumer I. p. 259.

2) Oben S. 37 f.

3) Bethmann-Hollweg verwirft daher II. S. 11 f. die Ernennung durch den Grafen.

4) Arg. in nostro comitatu vel in tuo ministerio, vorher auch in *nostro ministerio* (vgl. Waitz, Forsch. I. S. 539. Sohm S. 244, 412), wie Waitz III. S. 395 Anm. 2 ja selbst einräumen muß.

5) S. unten S. 98.

6) Formul. Merkel N. 51.

7) Cassiodor VII. 10. 30. XII. 24.

8) S. den Abdruck aus dem Codex Trevisanus bei Waitz III. S. 490. c. 2; dazu Carli, antichità Ital. IV. p. 9.

9) Form. Extrav. I. 9 in pago Aurelianensi in vicaria Pervei (hieß der Vicarius Perveus? schwerlich!), 10 in pago Floriacensi in vicaria Reinense in villa .. Noriont., ebenso 11.

10) VII. 1. S. 89.

11) Z. B. Form. Tur. 6 (zweimal).

12) C. a. 807. I. 1. c. 4 unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio .. praevideat.

13) Nicht schon in Merovingenzeit, wie Sohm S. 147 überzeugend dargethan.

Vicaria[1]. Gr ere Vicariae begegnen häufiger erst nach a. 850[2]; steht einmal Vicaria = pagus[3], so ist wohl eher pagus wie häufig[4], = centena gebraucht, als daß die vicaria den ganzen Gau sollte umfaßt haben: vielmehr zerfällt der Gau (die Grafschaft) regelmäßig in mehrere Vicariae und diese, oft kleiner als eine Hundertschaft, bestehen dann nur in Einem Dorf und seiner Mark[5].

Im IX. Jahrhundert wird aber nun in Süd- und West-Gallien der Vicariat, der früher nur nach Bedarf vom Grafen errichtet ward, eine ordentliche Einrichtung und Eintheilung aller Grafschaften: diese werden in eine Mehrzahl von Vicariae gegliedert. Dabei ward die centena, wo sie vorkam[6], zur Vicaria, im Süden erscheint statt der Vicaria die condita, der Name Centenar verschwindet hier, auch wo er früher begegnet (VII. 1. S. 84 f.), ganz, während in Nordostfrankreich der Name Centenar sich behauptet und der des Vicars, wo er (seltener als im Süden) vorgekommen war, verschwindet. Insofern[7] kann man sagen, daß in Frankreich Hundertschaft, condita, vicaria, vicarius und centenarius verschmolzen.

d) Zuständigkeit.

Der Vicarius vertritt und unterstützt den Grafen in allen Arten der gräflichen Verrichtungen. Ganz allgemein wird er vom Grafen als Vertreter bezeichnet[8], gegenüber den Germanen wie gegenüber den Römern[9]: so im Finanzwesen[10], in der Sicherheitspolizei[11],

---

1) Zufrühest Formul. Bitur. 15 (vor a. 721 Brunner I. S. 405) nach Waitz III. S. 395, andere Beläge bei Sohm a. a. O.

2) Sohm S. 198. 3) Waitz a. a. O. 4) S. oben S. 14, 23.

5) Sohm S. 203, 208 vicarii in plebibus suis: in den Kirchengemeinden? Hinkmar II. p. 227; ich entnehme dies Waitz a. a. O., der in plebes richtig die Gemeinde eines Kirchspiels sieht (plebs = Ortsgemeinde in illa plebe ubi sunt. C. II. 1. p. 60; s. unten „Kirchenwesen"), und mit Recht die angeblich jüngere „Dorfschaftshundertschaft" Sohms ablehnt.

6) S. aber VII. 1. S. 84.

7) Aber auch nur insofern: weiter geht Sohm S. 215, 218 f.; vgl. Waitz III. S. 393.

8) Form. Leg. Sal. l. c.

9) Eichhorn § 24 beschränkt die Zuständigkeit des Vicars irrig auf die Römer.

10) C. a. 807. I. 1. c. 4.

11) Gegen Wölfe: in jeder Vicarie sollen sie zwei Wolfsjäger, luparios (Du Cange V. S. 154; nicht „Wolfshunde", denn sie erhalten Getreide geliefert!), halten C. Aquisgr. 801—813. I. 1. p. 171. c. 8.

im Heerbannwesen[1]), im Gerichtsbann[2]). Am häufigsten sehen wir ihn als Richter thätig: als solchen zeigen ihn wie Capitularien so Urkunden[3]). In des Grafen Abwesenheit hat er (bis auf Karl) den Vorsitz im echten Ding, in dessen Anwesenheit den Beisitz[4]). Er sitzt im mallus publicus mit den Schöffen ohne den Grafen zu Gericht[5]). Er hält also an des Grafen Stelle Gericht, hilft ihm aber auch wohl Gericht halten und vollstreckt das Urtheil[6]).

Der wohl oft aus dem Gau stammende Vicar diente auch etwa deßhalb dazu, den einem andern Stamm und Recht angehörigen Grafen im Ding zu vertreten oder zu unterstützen[7]). Als Richter soll er gesetzwidrige Verträge verbieten[8]). Wohl wegen Unabkömmlichkeit darf sich wie der Graf auch der Vicar vor Gericht — ausnahmsweise[9]) — vertreten lassen[10]). Aber auch in der allgemeinen Landesverwaltung handelt er bald statt des Grafen, bald an dessen Seite. Wie der Graf hat auch der Vicar in seiner Vicarie die Königsboten zu unterstützen: so in Verhütung von Bereicherung der Allodien auf Kosten der Kronlehen[11]).

Die völlige Gleichstellung des Vertreters mit dem vertretenen Grafen schließt aus, in dem Vicarius lediglich den Schuldheisch zu sehen[12]); er heißt, wie der Graf, inluster vir[13]), was doch auf den Schuldheisch nicht paßt.

Zu den tiefst greifenden Verbesserungen Karls[14]) zählt nun aber

---

1) C. I. 1. miss. de promov. exercitu c. 3. p. 137.

2) C. I. 1. p. 144. c. 4. Aquisgr. a. 813. c. 8. p. 171. Form. Leg. Sal. Merkel 51.

3) Trad. Sangall. Mittheil. XIII. p. 252 coram misso .. comitis in vice comitis.

4) S. die Stellen bei Sohm S. 405.

5) Steht dabei Form. Bign. 7: illo »comite«, so heißt das nur als Vicar dieses Grafen, wo dieser Graf ist.

6) Form. Senon. rec. 1 vicarius per jussionem comitis . . hominem per manibus pro colono .. advocato .. abbatis visus est reddidisse, was freilich auch der Graf selbst thut.

7) Vicar als Richter mit den pagenses Form. Bign. 13.

8) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—813. c. 15.

9) S. VII. 2 und unten „Gericht".

10) S. einen Fall bei Waitz IV. S. 409.

11) C. I. 1. p. 136. a. 807. c. 4.

12) Wie Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 13.

13) Form. Bignon. c. 7.

14) S. Genaueres „Gerichtswesen".

die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit des Grafen einerseits und seines Vicars (oder Centenars) andrerseits, die bis dahin wohl von der Willkür des Grafen abgehangen hatte, wenigstens was den Vicar anging[1]): Karl theilt fortab — erst zu Anfang des IX. Jahrhunderts — die causae, casus majores, wie man später — denn die Eintheilung hat das Frankenreich lang überlebt — kurz sagte, dem Grafen (oder Königsboten) ausschließend zu und beschränkte den Vicar (oder Centenar) auf die casus minores, causae leviores[2]). In der Folge hat nun freilich die Abgränzung der schweren und der leichten Fälle geschwankt: damals aber zählten zu jenen: todeswürdige Verbrechen, Streit über Freiheit, Grundeigen und (zugehörige?) Knechte. In den beiden letzten Stücken lag eine Erweiterung der Zuständigkeit des Grafen verglichen mit dem merovingischen[3]).

Im Zusammenhange mit dieser Neuerung steht die hochwichtige, wohlthätige Verbesserung, die Karl behufs Entlastung der Kleinfreien von der Dingpflicht dadurch bewirkte, daß er diese auf die drei großen echten Jahres-Dinge des Grafen beschränkte[4]). Die zunehmende Arbeitslast des Grafen führte später dazu, daß der Vicarius nun weniger als der in seinen Befugnissen beschränkte Unterbeamte, mehr als der gleichrechtige Stellvertreter des Grafen erschien und z. B. im Gerichtsbann später nicht auf die einst von Karl ihm und dem Centenar zugetheilten casus minores beschränkt blieb (auch ohne besonders ertheilte Ermächtigung)[5]). So richtet ein Vicar über dem Grafen vorbehaltne Freiheitsprocesse[6]). Die drei Vicarii in Baiern (in der Ostmark),

---

1) Vgl. VII. 2. S. 112.

2) Wohl früher für Gallien, C. I. 1 p. 153. p. 154 (von a. 810), als für Italien, p. 210 (man setzt das Cap. zwischen a. 801 und 810: aber gerade deßhalb ist es wohl nicht vor a. 810 zu setzen. C. de justitiis faciendis I. 1. p. 176 (a. 811 bis 813) entsprechend für Immunitäten.

3) S. treffend Brunner II. 178, der annimmt, dessen Zuständigkeit sei nach der des römischen Provincialstatthalters abgemessen worden (?); er bemerkt, wie noch zu Ende des VIII. Jahrhunderts Freiheitsprocesse und solche um Eigenthum an Grundstücken oder Knechten vor dem Vicar verhandelt werden; auch hat er wahrscheinlich gemacht S. 179, daß diese Abgränzung lediglich eine Uebertragung der im Nordosten von je bestehenden zwischen Graf und Centenar auf Graf und Vicar im Südwesten war.

4) S. „Gerichtswesen".

5) Wie sie auch wohl vorkommt Agob. Opp. I. p. 209.

6) Form. Bignon. 7. (freilich c. a. 770).

die nach a. 906 [1]) zu Raffelstetten mit anderen achtunddreißig nobiles (d. h. Vassallenadel) im Inquisiions-Proceß schwören, thun dies nicht in amtlicher Eigenschaft [2]), nur wie die übrigen Inquisitionszeugen.

B. Der Vicecomes.

Der Merovingenzeit unbekannt [3]), taucht nach Karls Tod in Westfrancien und Italien der Name vicecomes auf. Er bezeichnet geraume Zeit lediglich den Vicarius [4]): wohl werden beide zuweilen neben einander genannt [5]), allein die Urkunden lieben, alle Namen desselben Beamten anzuführen, auch vicarius neben centenarius, nachdem beide dasselbe geworden [6]).

Der vicecomes im neuen Sinn, in Septimanien und der Marca hispanica vicedominus [7]), kommt erst jetzt vor — er ist nun von dem vicarius [8]) zu unterscheiden — und bleibt auf den Süden und Westen beschränkt: er ist ständiger, ordentlicher Vertreter des Grafen mit gleicher Zuständigkeit und für die ganze Grafschaft, während der karolingische Vicar nur für eine vicaria [9]) und mit geringerer

---

1) C. II. 2. p. 250.

2) Brunner, Inquisitionsbeweis. S. 486 f.

3) Die fraglichen Urkunden sind sämmtlich falsch (VII. 2. S. 125), die Karl zugeschriebenen [die von a. 774? Böhmer-Mühlbacher N. 171, a. 792? v. Sickel, Wiener Sitz.-Ber. 92. S. 454] theils „bedenklich“, so Sickel II. S. 238, 264, theils viel jünger; den ersten sichern Belag bringt Waitz III. S. 397 aus a. 814 von Ludwig: Registr. Farfense II. N. 161. 165; derselbe heißt in Südwestgallien vicedominus a. 791. Vaissette II. N. 10. a. 802. N. 15, zumal in Gegenden, in welchen der Graf (meist Mark-Graf) mehr als Eine Grafschaft verwalten sollte: er vertritt dann den Grafen in Einer Grafschaft oder einem Theile derselben: ursprünglich kann ihn der Graf nur mit Verstattung des Königs bestellen; später ward er meist Vassall des Grafen und Aftervassall des Königs.

4) So richtig gegen Sohm S. 515 Waitz III. 398.

5) S. v. Sickel II. S. 302; s. auch C. II. 2. p. 259. a. 844; beide neben einander in Aquitanien.

6) S. „Centenar“.

7) Dieser statliche Vicedominus ist verschieden von dem Vicedominus kirchlicher (auch laienhafter?) Immunitätsherrn. Zufrühest a. 802 (bei Sohm S. 515), eine andrer unter Karl zu Narbonne (bei Vaissette, 2 édit. II. p. 58), dann unter Ludwig mehrere: dabei beweist p. 186, 187. l. c., daß vicedominus = vicecomes, aber selbstverständlich nur der statliche. Vgl. Brunner II. S. 172; über den kirchlichen s. unten „Kirche, Beamte“.

8) VII. 2. S. 122. VIII. 2. S. 95.

9) S. diese oben S. 97.

Amtsgewalt bestellt ist[1]). Der vicecomes ward ursprünglich wohl, wie der Vicar[2]), vom König ernannt oder doch auf Vorschlag des Grafen bestätigt, später gab der Graf das Amt zu Beneficium[3]). Andrerseits ist durchaus nicht der vicecomes der systematisch neben dem comes stehende allgemeine Vertreter in dem ganzen comitatus und in allen Bannen, der vicarius dagegen der Unterbeamte in einem Theile der Grafschaft[4]): denn es giebt in Einem comitatus gleichzeitig zwei vicedomini (= vicecomites) neben einander[5]) und andrerseits fanden wir den Grafen in allen Bannen vertreten durch den Vicar[6]), auch ohne den jüngeren Namen vicecomes. Erst nach a. 814 und a. 840 erscheint der vicecomes in andrer Stellung[7]). War damals der vicecomes vor dem vicarius der allgemeine und ordentliche Vertreter des Grafen in allen Bannen, durfte er doch nicht fehlen bei Aufzählung der Gerichtsbeamten[8]), die fast immer den vicarius, aber niemals den vicecomes nennen[9]). Vicecomitatus für das Gebiet begegnet erst a. 876 in Nîmes[10]), im Nordosten des Reiches damals überhaupt nicht[11]). Erst in spätkarolingischer Zeit erscheinen in Westfrancien vicecomites als systematische, allgemeine Vertreter[12]) der comites (»vicomtes«), aber doch auch jetzt oft nur für Theile der Grafschaft bestellt.

Der vicecomes blieb also auf den Süden und Westen des Frankenreiches beschränkt: nur hier ward auch „Vicomte" Adelstitel;

---

1) Vgl. Eichhorn, Z. f. gesch. R.-W. VIII. S. 313 f.

2) S. VIII. 2. S. 14, oben S. 97.

3) So vermuthet Brunner a. a. O.

4) So Walter § 103, dagegen richtig schon Stobbe, Z. f. D. R. XV. S. 84.

5) Vaissette II. p. 195.

6) S. oben S. 98.

7) Das Capitular I. 1. p. 185 heißt mit Recht incerti anni und scheint mir von kirchlichen Beamten zu handeln: de advocato et vicedominis et vicecomitis et pravis archidiaconibus vel prepositis, so Waitz III. S. 399: aber begegnet vice*comes* auch sonst für kirchliche vicedomini?

8) Z. B. Form. Senon. recent. 10: vicarios, comites, missos .. comites palatii.

9) So überzeugend Waitz III. S. 399.

10) Waitz III. S. 397.

11) v. Sav. I. S. 274 (nur in falschen Urkunden).

12) S. die Stellen bei Waitz III. S. 400, am frühesten a. 864 Ed. Pist. a. 864. c. 14.

viguier (vicarius) überhaupt nicht[1]). Der subvicarius, der in Frankreich erst Anfang des X. Jahrhunderts erscheint[2]), ist keinesfalls der vicecomes, auch kein Schöffe und kein Gerichtschreiber — denn diese werden neben ihm genannt —, sondern wohl, wie sein Name besagt, der (Vertreter und) Unterbeamte des vicarius, nicht des Schuldheisch[3]).

3. Centenar.[4])

a) Stellung. Ernennung. Namen.

Der karolingische Centenar[5]) ist zweifellos Unterbeamter des Grafen: insofern nicht Gemeinde-, sondern Reichs-Beamter: er wird wie diese für den König vereidigt[6]). Daher wird er, früher vom Volk allein gewählt[7]), jetzt durch das Zusammenwirken von Graf[8]) und Volk bestellt. Wenigstens nach einigen Handschriften erhellt, daß dies eine Neuerung war. Werden sie nach Einführung der Königsboten von diesen ernannt, so doch gewiß nur (wie die Schöffen) aus den vom (Grafen und) Volk Vorgeschlagnen[9]). Wie der vicecomes

---

1) So treffend Brunner II. S. 173 im Anschluß an Eichhorn, Z. f. R.-G. VIII. S. 315, und Schäffner II. S. 156. Ein vicecomes (Genesius) als Richter, aber nicht als Urtheiler [wie Schröder, Z.[2] f. R.-G. II. S. 44], im IX. Jahrhundert bei Orléans, ebenda Adrevaldi miracula St. Benedicti M. Germ. h. XV. p. 490.

2) S. die Stelle bei Sohm S. 271.

3) Wie Sohm; über einen Regensburgischen a. 864—891 s. Baiern.

4) Ueber den Centenar VII. 2. S. 126. Sohm S. 184, 197. W. Sickel, Beiträge S. 32 f. R. Schröder[3] S. 122 f.

5) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 126.

6) C. I. 1. p. 67. II. 1. p. 274.

7) In spät-merovingischer Zeit vielleicht unter Bestätigung des Grafen, VII. 2. S. 128. Allerdings ist die Stelle C. Aquisgr. a. 809. I. 2. c. 11. p. 149 schwierig, da hienach nicht nur die Schöffen, Centenare, Praepositi (weltliche) und Vögte, auch die judices (= Grafen? oder vicarii?) gewählt werden sollen (ut centenarii constituantur Al. Codd. a comite et populo elegantur), während doch die Grafen vom König allein bestellt werden; in der entsprechenden Stelle C. miss. Aquisgr. I. 1. vom selben Jahre c. 22. p. 151 werden nur die vicedomini, praepositi und advocati als cum (= a) comite et populo zu wählen angeführt: ut advocati . . centenarii, scabinei . . cum (= a) comite et populo eligantur. Die von Graf und Volk zusammen bestellten »praepositi« sind wohl eben die Centenare.

8) minister Cc. Cabil. con. 21 Mansi XIV. p. 98; ich entnehme die Stelle Brunner II S. 173.

9) C. I. 1. (Aquisgr.) a. 809. c. 11 centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt . . constituantur. Eine Handschrift setzt bei cum comite et populo. Wahl des Centenars bezeugt noch wie c. a. 560 I. 1. p. 7. p. 124. a. 805.

wird auch der Centenar später Vassall des Grafen[1]). Vermuthlich folgte auch in dieses Amt später häufig dem Vater der Sohn[2]). Von diesen statlichen Centenaren sind zu unterscheiden Beamte der Immunitätsherrn der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen[3]), welche, wie ihre vicedomini (die wegen ähnlicher Gerichtsrechte auch centenarii heißen), wohl von jenen ernannt werden: sie sollen rechtskundig sein[4]). Dagegen hat sich der „Hunno" [5]) in Gegenden altsalischer und uferfränkischer Bevölkerung, wo die Hundertschaft überhaupt urspünglich oder am frühesten heimisch war, (daneben) in der Bedeutung eines Gemeindebeamten über kleine Theile des Gaues — eben alte Hundertschaften[6]) — erhalten.

Sie sind aber nun vor Allem Statsbeamte: der König nennt sie daher mit Fug „seine" Centenare (wie die vicarii)[7]): sie stehen in den Urkunden (z. B. der Immunität) mit den ausschließlichen Statsbeamten in Einer Reihe. Die Centenare sind so wichtige Vollstreckungsbeamte in der Strafgerichtsbarkeit, daß gerade sie auf Verfolgung von Räubern neben allen Freien besonders verpflichtet werden[8]). Ihr Amtsgebiet heißt wie das des Grafen ihr ministerium[9]). Als Unterbeamter des Grafen[10]) heißt der Centenar auch missus comitis und wird nun — aber nun erst — deßhalb mit dem Vicarius verschmolzen: also centenarius (jetzt) oft = vicarius. Er ist aber nicht nur Unterbeamter, auch ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Grafen: hieraus erklärt sich zur Genüge, daß der Centenar auch geradezu Vicarius.

---

1) Schon unter Ludwig I. Sohm S. 250.

2) S. Baiern.

3) S. unten „Immunitäten".

4) C. a. 802. c. 13; es ist wohl zu lesen vicedominos (statt vicedomini) habeant.

5) Ueber den Hunno gegen die Auffassung D. G. II. S. 652 f. s. W. Sickel, Beiträge S. 59. Er heißt auch centurio, Hinkmar de o. p. C. II. 3. p. 515.

6) S. Lacomblet, die Hundertschaften am Niederrhein, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. 210. Daher auch das „Hunde-Korn", Kühne, Baltische Studien, 29. B., Brunner II. S. 174. Die Gogreven des Sachsenspiegels sind die alt-einheimischen Greven der kleinen, Hundertschaften ähnlichen sächsischen Goë.

7) C. Aquisgr. 801—813. I. 1. c. 5. p. 171 vicarii *nostri* vel centenarii.

8) C. II. 2. p. 274. a. 853.

9) de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo schwören die Centenare a. 853. Capitulare missorum Silvan. a. 853. C. II. 2. p. 274.

10) S. unten „Unterbeamte".

(des Grafen), derselbe Mann[1]) bald Centenar, bald Vicarius genannt wird. Nicht so geschah das, daß die merovingischen vicarii nun Alle begriffsnothwendig Centenare geworden wären: — vielmehr gab es nach wie vor solche vicarii, die nicht Centenare, daher nicht vom Volk gewählt, sondern vom König ernannt wurden[2]). Daher wurden immer auch noch vicarii und Centenare als verschiedene Beamte neben einander gestellt[3]). Aber die Stellung beider — zumal zum Grafen — war doch so ähnlich geworden, daß die Gesetze sie, ganz regelmäßig nebeneinander gestellt, mit den gleichen Pflichten und Rechten bedenken. Der Centenar heißt jetzt ebenso oft, ja öfter Centenar „des Grafen" [4]) als seiner centena, ganz wie vicarius comitis. Man nennt sie wie die vicarii Diener, d. h. Unterbeamte — ministros — des Grafen[5]).

Ein Unterschied der Bezeichnung nach stärkerer oder schwächerer Romanisirung der Landschaften — so daß etwa vicarii mehr den Romanen, centenarii mehr den Germanen angehörten, — ist nicht nachzuweisen[6]). Zumal in der niederen Gerichtsbarkeit stehen sie den vicarii jetzt[7]) ganz gleich. Werden aber beide neben einander (im Nordosten) genannt, steht der vicarius voran: im Südwesten erscheinen auch jetzt wie früher nur vicarii, keine centenarii. Die centenarii, meist nach den comites genannt[8]) und deren juniores, haben selbst juniores unter sich[9]); centurio wird antikisirend[10]) von Soldaten-Führern gebraucht[11]).

---

1) S. Baiern und Alamannen.

2) VII. 2. S. 124; vielleicht auch vom Grafen, jedesfalles wohl nach dessen Anhörung; s. oben S. 97.

3) a. a. O. 2. Anm. 9; irrig Sohm S. 147; s. Baiern und Langobarden und C. I. 1. a. 808. c. 3 comitis vel vicarii *aut* centenarii sui.

4) Wie dieser comes regis oder regius: Cc. Cabillon. ed. Mansi XIV. p. 98 ministros (comitum) quos vicarios et centenarios vocant. Cap. de rebus exercitalibus v. a. 811. I. 1. c. 2. Cap. p. 165 comites et eorum centenarios. Kein Bischof soll zum Vogt bestellen „den Centenar des Grafen" C. I. 2. p. 290 (a. 819).

5) Cc. Cabil. c. 21. Mansi XIV. p. 98; ich entnehme dies Waitz III. S. 393 und Brunner II. S. 175.

6) So richtig Waitz III. S. 394, der ja freilich die Hundertschaft für alt- und gemein-germanisch hielt; s. aber VII. 2. S. 124 f.

7) Anders in Merovingenzeit: VII. 2. S. 120 f. gegen Sohm 214.

8) Z. B. Wilfridus, Sigvini comitis centenarius (wo? die Aufzeichnung der Stelle ging mir verloren).

9) C. a. 802. c. 25. I. 1. p. 96 centenarii . . juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident.

10) Wie tribunus militum VII. 2. S. 142; s. unten »tribunus«.

11) Mon. San. Gall. II. c. 21 ducibus, tribunis et centurionibus.

b) Verrichtungen. Zuständigkeit.

Der Centenar = Vicar vertritt den Grafen und unterstützt ihn im Heerbann[1]), im Gerichtsbann, vertritt ihn im Vorsitz des Mallus[2]), unterstützt ihn im Beisitz[3]), ferner bei der Bewachung und Hinrichtung von Missethätern[4]), bei der Einheischung von Strafgeldern[5]), im Finanzbann bei Einziehung erblosen oder verwirkten Gutes[6]), im Verwaltungsdienst bei Empfang der Königsboten[7]). An den Centenar als den ordentlichen Dinghalter wenden sich (auch an den Vicarius) die Capitularien, welche die Dingpflicht erleichtern[8]): die tria magna placita hält aber fortan der Graf: und durchaus nicht sind damals schon unter den Vassallen des Grafen ohne Weiteres die Centenare zu verstehn[9]). Nicht Eine Urkunde freilich zeigt uns den Centenar als Richter: offenbar, weil ihre Urkunden viel seltener und viel weniger sicher verwahrt waren als die im Archiv der Grafschaft[10]).

c) Andere Centenare.

Haben auf Kirchengütern »centenarii« Gerichtsbarkeit, so sind Immunitäten anzunehmen, auf denen die kirchlichen villici die gleiche Zuständigkeit wie sonst die Centenare hatten und deßhalb deren Namen erhielten. Diese nicht unbedenkliche Erklärung[11]) ist doch noch der

---

1) Im Aufgebot Cap. miss. de exercitu promovendo v. a. 808. I. 1. c. 3. Cap. 137 de rebus exercit. v. a. 811. I. 1. c. 2. 3. l. c. p. 165: sie werden hierauf vereidigt: sie müssen die Heerpflichtigen namhaft machen, dürfen sie nicht verschweigen (recelare) C. Silvan. a. 853. C. II. 3. p. 274.

2) Form. Sen. recent. I. 3. 7.

3) Form. Senon. Rozière 472, 477, 498 = Zeumer p. 211 seq.

4) Statut. Rhispacensia v. 799/800. c. 15. Cap. I. 1. p. 228. Cap. Aquisgran. v. 801—813. I. 1. c. 11. p. 170 seq.

5) l. c. c. 6.

6) l. c.

7) Cap. missor. generale v. 802. c. 28. Cap. I. 1. p. 96.

8) C. Lang. c. 14.

9) Wie Sohm S. 249 meint.

10) Irrig hält Sohm S. 249 die neben den Schöffen dingpflichtigen Kronvassen für Centenare: diese bäuerlichen Vorsteher waren doch wohl nur selten Königsvassallen.

11) Von C. missor. a. 802. I. 1. c. 13 episcopi . . advocatos adque . . vicedomini (l. -os) centenariosque legem scientes habeant (vgl. Urk. Ludwigs p. 631, aber ob echt?).

Annahme vorzuziehen, daß damals schon eine Kirche ganze Hundertschaften geeignet habe: anders zu Ende der Karolinger-Zeit[1]). Centenare der Bischöfe setzen also nicht nothwendig ganze Hundertschaften in der Immunität voraus[2]); auch sie haben Recht zu sprechen (legem scientis habeant). Anderwärts sind hiebei statliche, nicht kirchliche Centenare gemeint[3]). Bischof, Abt, Aebtissin, (Graf) dürfen den Grafen oder (den Centenar des Grafen) nicht zum Vogt bestellen: offenbar um Widerstreit der Pflichten und Wünsche sowie Verdunkelung der Zuständigkeiten zu verhüten[4]).

4. Decanus.[5])

Nicht verändert hat sich die Stellung der decani, d. h. Gutsverwalter von villae des Fiscus oder der Privaten, nur daß jetzt viel häufiger[6]) die fiscalischen decani gleich den westgotischen villici[7]), die langobardischen[8]) decani auch in Verwaltung und Rechtspflege Verrichtungen wie Stats- und Gemeinde-Beamte haben[9]): sie sind vielfach Ortsvorsteher geworden, den tribunus oder Schuldheisch ersetzend: aber ihr Ausgangspunkt und ihr Amtsitz bleibt die villa: daher die decani »per villas constituti«[10]). Man[11]) kann sie daher neben die juniores stellen: denn nun waren sie Unterbeamte der höheren Statsbeamten, z. B. der Grafen[12]). Decani sind aber auch Unter-

---

1) S. aber gegen Walters Text III. p. 635 Waitz IV. S. 470, ebenda über (späte) Ausnahmen hievon, sogar mit Vererbung.

2) C. I. 1. p. 93. a. 802.

3) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 12 neben vicarii; (anders scheint es Waitz IV. S. 468), ebenso C. Caroli missorum Italicum a. 781—810. I. 1. c. 6. p. 206 de pravis judicibus, advocatis, vicedominis, *vicariis*, *centenariis* vel reliquis *actoribus* malivolis non habendis.

4) C. I. 2. p. 290. a. 819.

5) VII. 2. S. 126. W. Sickel, Beiträge S. 65. Schröder³ S. 154.

6) Gemäß der VII. 2. S. 136 geschilderten Entwickelung.

7) VI.² S. 344.

8) Band X und einstweilen C. Langob. a. 782—786. c. 7. I. 1. p. 192 sculdasios, decanos; saltarios vel loco positos.

9) S. die Urkunde bei Wilmans, Kaiserurkunden I. p. 178 Neque decanus (neque judex neque quislibet ex judiciaria potestate.

10) Regino, de disciplina II. 5. (a. 906. Wattenbach I. S. 260). Richtig Dove, Z. f. D. R. XIX. S. 351 f.

11) Hinkmar, de ord. pal. c. 17.

12) Aber die decani in dem Briefe König Cathvulfs von a. 774 an Karl Jaffé IV. p. 338) scheinen einer Bibelstelle entnommen, wenigstens der Anfang der Stelle: »sicut scriptum est in lege«.

beamte (juniores) des Amtmanns auf den Krongütern[1]) und so heißen auch Unterbeamte im Palatium[2]).

5. Schuldheisch[3]).

Der Schuldheisch ist jetzt[4]) unzweifelhaft Ortsvorsteher und (insofern) zuweilen wesenseins mit dem tribunus[5]), (der freilich auch noch Anderes ist)[6]). Wahl durch die Gemeinde ist wohl sicher, Bestätigung durch den König zu vermuthen[7]). Der scultaisius zählt in Rhätien zu den ersten Unterbeamten (ministerialium capitaneus) des judex[8]). Römischen Ursprungs[9]) ist er (auch hier) gewiß nicht. Dagegen spricht doch der germanische Name[10]).

Der Schuldheisch ist der untergeordnete Ortsbeamte, der die Schuld zu zahlen befiehlt und nöthigenfalls zwingt: außer dieser ursprünglichen, Namen gebenden Verrichtung werden ihm später andere übertragen. Er[11]) hat wie der Graf den Bischof auf dessen Rundreisen in Erfüllung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Solche untergeordnete Vollzugsbeamte für Gerichts-, Polizei- und Finanz-Zwecke hatten nicht nur die Könige, Grafen, vielmehr nothwendig alle Gerichts-, Polizei-, Finanz-Herrn: also z. B. die Bischöfe, die Immunitätsherren, in den Stammesherzogthümern der Herzog und dessen Grafen[12]).

---

1) C. de vill. I. 1. c. 58. Unbestimmbar die decani *et praepositi* C. I. 1. p. 165: ihre Vorgesetzten sind Geistliche, aber auch comites. Die decania C. II. 2. p. 257. a. 844 bleibt als kirchliche hier außer Betracht. Sieben nicht näher bestimmbare decani schwören a. 854 Karl II. den Treueeid c. II. 2. p. 278.

2) Hinkmar C. II. 3. p. 523 juniores aut decani; Walahfrid de exord. et incrementis rer. ecclesiast. c. 32. l. c. p. 515.

3) Ueber den Schuldheisch VII. 2. S. 138. Sohm S. 238 f. W. Sickel, Beiträge S. 10. Schröder[3] S. 130 f.

4) Ueber den merovingischen VII. 2. S. 138.

5) S. diesen unten S. 109 f.

6) Brunner II. S. 181. Schröder[2] S. 126. Histor. Z. 1896. S. 1. S. die Beläge für Elsaß, Alamannien, rechts vom Rhein und Rhätien bei Waitz a. a. O.

7) D. G. Ib. S. 594.

8) Cap. Rem. Legg. V. c. 3.

9) Wie Wyß, Arch. f. Schweizer. Gesch. VII. S. 207 meint.

10) skuldahisk begegnet nur langobardisch, sonst überall schuldheiss, d. h. jubens debitum solvere, s. Grimm, R. A. S. 755. 611. Kluge S. 307. Weigand 269.

11) Der langobardische: C. Mant. a. 781. I. 1. c. 6.

12) Das entsprechende „Weibel", daher neuhochdeutsch Feld-Webel, von *wipan: sich rasch hin und her bewegen, begegnet erst bei Notker, vgl. Graff Ib. 51. Schmeller

Der altlangobardische sculdahisk erhält in der fränkischen Zeit neue Verrichtungen[1]; hier soll er unter dem Grafen die Reisenden schützen, die Räuber strafen[2], unter dem Grafen zum Ding bannen[3].

6. Tribunus.

Die tribuni[4] stehen hinter den centenarii, von denen sie unterschieden werden, aber auffallenderweise einmal[5] vor den vicarii, regelmäßig[6] hinter diesen: man sieht, es ist aus diesen Reihenfolgen nicht eben Viel zu beweisen, wird doch sogar comes und grafio durch einen dazwischen geschobenen domesticus getrennt[7]. „Kriegstribunen" begegnen in antikisirender Sprache auch jetzt wie früher[8].

Nachdem in der merovingischen Zeit kaum Spuren solch kriegerischer tribuni, nur Polizei-Officiere[9], auftauchen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die karolingischen Soldaten-Tribunen unmittelbar an die — so lange verschwunden gewesenen! — römischen tribuni[10] knüpfen, deren Fortsetzer sind. Manche der karolingischen Quellen bringen den Ausdruck wohl nur in gleicher Unbestimmtheit, den kirchlichen Uebersetzungen aus dem neuen Testament u. s. w. folgend, wie dies für die merovingische Zeit nachweislich war: es ist der allgemeinste Ausdruck, wie auch »duces« gebraucht wird[11] oder für Civilbeamte judex, agens,

---

IV. 6. Weigand II. S. 1068. Schade 1113. Kluge 366. Ueber den alamannischen und baierischen s. diese Stämme und Waitz II. 2. S. 7. S. 423. W. Sickel, Mittheil. IV. S. 626. (Richard) Schröder, der ostfalische Schultheiß und der holsteinische Overbode Z. f. R.-G.² XX.

1) locopositus und schuldasius s. C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) C. II. 1. p. 86. a. 850.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898.

4) Ueber die merovingischen VII. 2. S. 142 und ihr Verhältniß zum Schuldheiß S. 138. W. Sickel, Beiträge S. 41. Anders Waitz II. 2. S. 6. 424.

5) Cc. Mogunt. a. 8. can. 50; vgl. gegen Pertz, Leg. I. p. 228 Boretius-Krause I. 1. p. 460.

6) Böhmer-Mühlbacher 241. Urkunde Karls von a. 782.

7) S. oben S. 73.

8) VII. 2. S. 142.

9) Richtig Brunner II. S. 180.

10) VII. 2. S. 142 f.

11) VII. a. a. O.

auch Schultheiß — für einen „Officier“[1]. Der karolingische tribunus[2]) ist also ein Unterbefehlshaber über eine geringe Zahl von Kriegern[3]). Nach einer lange herrschenden Meinung[4]) sollen nicht nur die Geschäfte der missi = vicarii des Grafen auf den Centenar übergegangen, auch dieser missus = vicarius nun tribunus genannt worden sein[5]). Allein es wird gezeigt werden[6]), daß dies nicht allgemein, nur landschaftlich und blos vorübergehend geschah.

Zu Ende des VIII. Jahrhunderts sind in Neustrien die Gleichungen vicarius = centenarius und tribunus = vicarius allerdings nicht selten[7]). Aber einmal erscheint der tribunus hinter Graf, domesticus und vicarius auch als letzter richterlicher Beamter[8]). In Istrien wurden die römischen tribuni (wie in Spanien in westgotischer Zeit) beibehalten[9]), sie sind hier als die alten römisch-byzantinischen bezeugt[10]): hier gab es auch römische vicarii, locoservatores, auch domestici. Diese Aemter gingen unter Genehmigung des byzantinischen Kaisers unter den sich bewerbenden Einwohnern um[11]). Wer ein noch höheres Ehrenamt wollte, wandte sich an den Kaiser, der ihn dann zum Hypatos bestellte, hier nicht Consul, sondern Stadthaupt[12]).

1) So wohl Alcuin, epist. 14 regis duces et tribuni multam partem Hispaniae tulerunt a Saracenis: d. h. Heerführer unter den duces. Monach. Sangall. II. 21. Scr. II. p. 762 Constitutis ducibus, tribunis et centurionibus(!). Walahfrid Strabo de exordiis Walter C. J. Germ. III. p. 527 secuti tribuni militibus praeerant; in allen drei Stellen (die ich Brunner II. S. 180 entnehme), fehlen die wichtigen comites, sie stecken wohl mit in den tribuni.

2) In Francien; über den alamannischen, siehe diese.

3) Römisch: ein numerus, Mommsen, Militairwesen S. 125. 253.

4) Waitz III. S. 397. Sohm S. 239.

5) Vorsichtiger und mit Recht zweifelnd Brunner II. S. 183.

6) „Fränkische Forschungen“.

7) Böhmer-Mühlbacher N. 241. a. 782; vgl. Waitz III. S. 395 f.

8) Bouquet V. p. 748. a. 782.

9) Urkunde Ludwigs bei Carli, Antichità Ital. IV. p. 12 .. tribunis seu reliquis fidelibus nostris .. tribunos et reliquos ordines d. h. Beamtungen.

10) Oben S. 41.

11) Plac. Ric. ed. Carli: ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos seu vicarios nec non locoservatores: et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu quisque pro suo honore (in der Versammlung nahmen sie bestimmte Plätze ein je nach ihrem Ehrenamt).

12) et qui volebat meliorem honorem habere, de tribuno (Statthalter) ambulabat ad imperium quod ordinabat eum ypato (l. hypatos). Vgl. über solche hypatoi civitatum Du Cange IV. p. 272.

Untechnisch bezeichnet magistri locorum[1]) die Ortsvorsteher überhaupt, die sonst etwa tribunus oder Schuldheisch heißen[2]).

An Stelle des professor verliest sonst die Urkunden in der curia der amanuensis[3]), sonst natarius[4]). Der Notar hat mit den Urkundszeugen, nöthigenfalls mit zwölf Eidhelfern, die Echtheit einer von ihm errichteteten Urkunde zu vertreten[5]): sie sind die scriptores publici, welche die Veräußerungsurkunden errichten[6]).

Notare (in Italien), unterschieden von den cancellarii, dürfen nur öffentlich urkunden und die Grafschaft, für die sie bestellt sind, nur mit Erlaubniß ihres Grafen[7]) verlassen, ausgenommen bei nothwendiger Reise oder schwerer Erkrankung „gemäß dem Capitular unsres Vaters"[8]). Sie sollen rechtskundig und gut beleumundet sein und werden auf treue Amtserfüllung, ohne Fälschung und colludium, vereidigt[9]).

7. Städtische Beamte; defensor.

Haben sich in merovingischer Zeit Ueberbleibsel der römischen Städteverfassung[11]) in Südgallien erhalten[10]), so sind sie in karolin-

---

1) S. unten.

2) Urkunde Ludwigs von a. 815 für die Insel Barbara Bouq. VI. p. 483 m. l. qui rem publicam procurare noscuntur.

3) Form. Tur. 3.

4) (sic) Form. Arvern. 26. Sohm S. 532.

5) C. II. 1. p. 91. a. 856. mit beiden p. 108. a. 891.

6) l. c. p. 110. a. 898.

7) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) Ludwig I.: nämlich C. I. p. 282. a. 818/19.

9) II. 1. p. 62. p. 64. a. 832.

10) VII. 2. S. 147.

11) K. F. Eichhorn, über den Ursprung städtischer Verfassungen in Deutschland. Z. f. gesch. R.-W. I. —

Dubois, de l'origine de la communauté, Revue de législation et de jurisprudence XXXVI. 1849. —

Béchard, histoire du droit municipal au moyen âge. 1861. —

Heusler, der Ursprung der deutschen Städteverfassung. 1872. —

Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. 1872. —

Hegel, Geschichte der Städteverfassung I 1. Köln. 1877. II Mainz. 1882. — Städte und Gilden germanischer Völker. 1890 (dazu Histor. Zeitschr. XXXIII. 3. S. 483).

Berner, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Codification des zweiten Stadtrechts a. 1276. (Gierke, Untersuchungen z. d. St.- u. R.-G. 1879.)

gischer auch hier meist verschwunden. Zwar werden die alten Namen, so der des defensor[1]), noch im IX. und sogar im X. Jahrhundert noch bei Gelegenheit der Schenkungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei den acta, gesta municipalia, erwähnt: allein diese Namen haben später meist nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung, an Stelle der curia tritt oft das Gericht des Grafen oder häufiger des Centenars, der nur in dieser Verrichtung den Titel defensor führt[2]). Defensor ist aber oft ohne jedes Amt und Rechtsverhältniß, nur der thatsächliche Beschützer = susceptor, z. B. wer (zu Unrecht) vagirende Geistliche aufnimmt[3]). Nicht einen Amtstitel, nur „Beschützer" — thatsächliche — bezeichnet defensor auch, wenn Beneficienträger eines Klosters so genannt werden[4]).

Die Centenare u. s. w. in den Städten hatten keine andere Stellung als die auf dem flachen Lande.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Städten der provincia wird manchenorts noch gehandhabt von den rectores civium seu curiales provinciae: unter den rectores sind zu verstehen Bischof und Graf, neben ihnen handeln angesehene Bürger[5]). So werden in der Touraine noch (a. 750) acta municipalia, curia, defensor, honorati, princi-

---

Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. 1879. —
Degg, Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg ed. Schäffer. 1880. —
Viollet, précis de l'histoire du droit français I. 1884. II. 1886. — Histoire des institutions politiques et administratives de France. 1890. —
Braß, Verfassung und Verwaltung Würzburgs vom Beginne der Stadt bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. 1880. —
Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. II. 1886. 1890. —
Chenon, étude historique sur le defensor civitatis, Nouvelle Revue historique de droit français 1889 p. 320. 510. —
Köhne, der Ursprung der Städteverfassungen in Worms, Speier und Mainz. (Gierkes Untersuch. XLXI. 1890.)
Tardif, études sur les institutions politiques et administratives de la France. I. 2 édit. 1890. —
Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I. 1892. —

1) VII. 2. S. 147.

2) Vgl. VII. 2. S. 151. Zeumer, Z.[2] f. R.-G. IX. S. 80. Die städtischen Beamten sind auch in den zu der Stadt gehörigen Vorstädten, suburbana, wohl auch in den zugehörigen Dörfern, zuständig C. II. 1. p. 118. a. 850 . . vici . . oppida . . villae.

3) C. I. 1. p. 34—36. a. 755.

4) Waitz IV. S. 223.

5) magnifici rei publici (l. ae) viri venerabiles etc. Form. Andec. 32.

pales vorausgesetzt[1]), wie in der Auvergne[2]). Hier, in Clermont-Ferrand (Arvern), urbs und castrum, wird (vor a. 761) das ganze Curienwesen bezeugt[3]).

Die Formeln von Bourges setzen noch die freiwillige Gerichtsbarkeit der curia (curia publica) mit ihren Acten[4]), dem defensor civitatis, den viri magnifici der Stadt, auch dem profensor[5]) (sic) in Thätigkeit (Ersatz verlorner Urkunden[6]), triduum aspensionis [sic], öffentlicher Aushängung) voraus[7]).

Ebenso setzt Markulf nach römischer Gewohnheit für Errichtung von Schenkungen und Testamenten[8]) den Fortbestand der römischen Einrichtungen in den Städten ganz allgemein voraus, wie er ja in Cur noch später nachweisbar, aber auch im Süden von Gallien zuweilen noch anzunehmen ist: vor dem defensor mit der gesammten curia, den municipes[9]), erscheint der prosecutor und verlangt, ihm die öffentlichen codices zugänglich zu machen: nachdem dies gewährt, erklärt er, schriftlichen Auftrag eines inluster vir u. s. w. zu haben, eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (oder Testament) an dessen Statt, „wie es Sitte", in die gesta municipalia eintragen zu lassen, worauf er aufgefordert wird, die Auftragsurkunde vorzulegen oder vorzulesen. Nach Verlesung der Vollmacht verlangt der defensor Verlesung der Schenkungsurkunde, nach dieser der Vertreter abermals die Erschließung der gesta, die bewilligt wird, nachdem man sich von der Richtigkeit beider Urkunden überzeugt hat, zumal bei Bekräftigung durch Unterschrift von boni homines. Beide Urkunden werden dann

---

1) Form. Tur. 2. 3.

2) F. Arvern. 1. 2 f.

3) Form. Arvern. 1 castro Claramonte . . in mercato publico in quo ordo curiae duxerunt aut regalis aut manuensis vestri . . juxta legum (d. h. Lex Romana) consuetudinem in presentia vestra relata . . vestris subscriptionibus signaculis subroborare faciates.

4) aures puplicae, Zeumer, Z. f. R.-G.[2] I. S. 98.

5) professor = amanuensis S. 114 Anm. 3.

6) Vgl. F. Arvern. 1. a.

7) F. Bitur. 7; freilich noch merovingisch, Brunner I. S. 405. Ebenso gesta habita bei dem defensor et ordo curiae, den honorati vel curiales und dem rector, der den Beamten, magistratus, vertritt. Ueber superare donationem l. c. 6. S. Zeumer und F. Tur. 3 (›eperare?‹).

8) II. 37 gesta juxta consuetudine Romanorum qualiter donationes vel testamenta legentur; vgl. II. 3.

9) l. c. 38.

in die Acten eingetragen, von dem defensor[1]), den curiales civium und den Uebrigen (? anwesenden Bürgern?) unterschrieben und in öffentlichen Archiven (arcipibus [sic] publicis) aufbewahrt. Verlesen wird die Schenkung von einem zwischen defensor und curia stehenden professor[2]).

Der amanuensis[3]) ist der der curia[4]), der Stadt, nicht der des Grafen[5]). Auch eine Dos (in Grundstücken, Herden, Schmuck), vom Bräutigam bestellt, wird in die Municipalacten eingetragen[6]): aber zur Zeit Markulfs (c. a. 670—680) gab es keinesfalls[7]) noch Curialen in allen Städten Nord-Galliens[8]).

Nicht Beamte, Vornehme der Stadt sind die primates civitatis (Tours), die bei Bestellung eines tutor zugezogen werden[9]), dagegen bei Aushängung einer appennis[10]) wirken defensor, Curialen, andere Bürger mit[11]). Gleichbedeutend wird jetzt — selten noch im altrömischen Sinne — honorati gebraucht. Nach den Geistlichen, vor den possessores und der gesammten Gemeinde (plebs) wird den

---

1) S. „Gerichtswesen". Nach Zeumer l. c. = amanuensis, notarius, s. die Beläge aus den Formeln Senon., Andec., Bitur., Arv., Tur. daselbst. Wörtlich ebenso Form. Tur. addit. 4. p. 161. l. c. 5; die Urschrift wird in arcis publicis verwahrt.

2) C. II. 3. p. 516.

3) Form. Andec. 1. Tur. 3. Bitur. 3 = dem professor F. Mark.

4) Richtig Zeumer l. c. p. 4.

5) Wie Sohm I. S. 529. Ueber den *regalis* amanuensis Form. Arvern. 1. nach a. 534 s. Zeumer l. c.: entweder der von den Westgotenkönigen ernannte notarius publicus VI.[2] S. 304 (defensor) oder (wie Zeumer) regalis steht fränkisch für principalis. Die Formeln von Angers, aus früher Merovingenzeit, sind auf die karolingische nur mit Vorsicht anzuwenden, sie enthalten viel auch bereits im VI. Jahrhundert Veraltetes: so bestanden die Nr. 1 angeführten städtischen Beamten schwerlich noch alle — so wenig, wie der p. 4. magister militum: vgl. v. Sav. I. S. 319.

6) Form. Andec. 1. a—c.

7) Wie II. 3 l. c. voraussetzt.

8) Ueber curialium *vilitas* v. Sav. I. S. 317 (der Beläge für curiales aus dem Jahr 868 in Châlons-sur-Marne und aus Nimes von a. 927 bringt) und Zeumer l. c.; Brunner, Urk. I. S. 142 erklärt es als lauda vilitas statt laudabilitas.

9) F. Tur. 24.

10) S. unten „Privatrecht, Urkundenwesen".

11) 28 l. c.

honorati[1]) die Consecration des von ihnen gewählten Bischofs mitgetheilt[2]).

Von dem städtischen defensor ist der kirchliche zu unterscheiden[3]). Zuweilen ist damit der Kirchenvogt = advocatus gemeint[4]). Manchmal ist es zweifelhaft, ob der grafio in diesem technischen Sinne defensor der Kirche genannt wird, oder nur im allgemeinen Sinne „Beschirmer"[5]). In Istrien hatte sich die städtische Versammlung erhalten[6]). Die Bürger legen hohen Werth hierauf und daß das Stadthaupt, der »hypatos«, bei allen Aufzügen gleich hinter dem magister militum seinen Platz hat[7]).

8. Herzog[8]).

Was die Geschichte des Amtes des dux in karolingischer Zeit[9]) betrifft, so sind zunächst die Lande links und rechts vom Rhein zu scheiden.

Links vom Rhein gab es noch immer — auch im Süden. —

---

1) VI.² S. 305.

2) Form. extrav. II. 9, ebenso 8.

3) S. unten „Kirche, Beamte".

4) So Trad. Fris. 289 defensor domus Sancti.

5) C. I. 1. a. 755. c. 6 episcopus . . adjuvante grafione qui defensor ecclesiae est, gewiß das Erstere.

6) Plac. Ric. l. c. ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore.

7) Ueber diesen hypatos civitatis, den der Kaiser zu Byzanz auf Bewerbung bestellte, ebenda und oben S. 110.

8) Leo, von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl dem Großen. 1827.
Wittmann, über die Stellung der agilolfingischen Herzoge. Abhandl. d. baier. Akad. Histor. Classe VIII. 1.
Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums. F. z. D. G. II. S. 499 f.
Schottmüller, die Entstehung des Stammherzogthums Baiern. 1868. — Sohm, S. 467.
Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reich, Forsch. z. D. Gesch. XXIII.
Schröder³ S. 105 f.
W. Sickel, über das Wesen des Volksherzogthums, Histor. Z. N. F. XVI. S. 409.
Außer Betracht bleiben hier die duces der Friesen Urgesch. III. S. 723, IV. S. 169, Sachsen Urgesch. III. S. 975 f., IV. S. 186, Thüringe Urgesch. III. S. 635 f. IV. S. 101, Alamannen Urgesch. III. S. 48 f. IV. S. 93 und Baiern Urgesch. III. S. 785 f., s. diese bei den einzelnen Stämmen.

9) Ueber die merovingische VII. 2. S. 154 f.

Vorstände von provinciae, die duces hießen und im alten Sinne[1]) waren, also den Gerichts-, Polizei-, Finanz-Bann[2]) und regelmäßig auch den Heerbann über die Aufgebote der Grafschaften (pagi, Gaue) ihrer provincia hatten, obzwar für diesen Zweck sehr häufig duces in andrem Sinn, „Feldherrn" — nicht Herzoge im alten Sinn — von den Herrschern ernannt wurden[3]), z. B. bretonische, vasconische[4]); allerdings aber ist es nicht ein ducatus im alten Sinn, wenn derselbe außerordentliche Beamte wiederholt die Feldherrnschaft, den ducatus in diesem neuen Sinn, übertragen erhält[5]).

Die Größe der ducatus, die Zahl der zugehörigen Comitate schwankte von zwei Grafschaften[6]) bis zu zwölf. Aber wenn Einhard[7]) berichtet, Grifo habe zwölf Grafschaften erhalten »more ducum«, so will das nicht sagen, daß — regelmäßig — 12 Grafschaften zu einem Herzogthum gehörten: vielmehr: „Griffo erhielt eine Mehrzahl von Grafschaften, wie Herzoge mehrere zu vereinen pflegen[8]).

Ungeschickt wird[9]) Einheit des Grafengebiets und des Herzoggebiets nebeneinander genannt: denn schwerlich doch gab es Gebiete, die zwei Grafen, aber nur Einem Herzog zustanden: war Einheit des Grafen (judex) gegeben, so verstand sich die des Herzogs von selbst. Aus dem ungelenken Wortlaut dieser Einen Stelle kann man nicht folgern, daß Ein Herzog auch über Grafschaften zweier verschiedener Provinzen gebot, wenn er nicht, was unbezeugt, Herzog mehrerer Provinzen war[10]).

---

1) VII. 2. S. 154.

2) Die verschiedenartige Thätigkeit des dux zeigt deutlich die Verhandlung gegen den dux Johannes von Istrien, das Placitum Ricianum, s. oben S. 110 und Waitz III. S. 491.

3) S. „Heerbann". Ductor heißt oft ein vom König bestellter Oberfeldherr Trad. Frising. 702.

4) S. VIII. 2. S. 10 f.; mit Unrecht bestritten von Waitz III. S. 366.

5) Vita Walae I. c. 6. Den comes Theodricus in Ripuarien Einh. Annal. a. 782 halte ich mit Waitz a. a. O. gegen Eichhorn § 137 nicht für einen Herzog in Ripuarien.

6) Gauen, VIII. 2. S. 14 f.

7) Annal. a. 748.

8) Anders, scheint es, Brunner II. S. 143.

9) Childib. II. decretio 29. Febr. a. 596. c. 3. C. I. p. 15 ad unum ducem et unum judicem pertinentes (Verjährung unter praesentes).

10) Zuweilen in *ducatu* (Muslinse) in *comitato* (Metense) Bouquet V. p. 749. a. 783.

In Südgallien erwuchs das aquitanische Herzogthum zu der gleichen Selbstständigkeit wie die rechtsrheinischen: die Besonderheit des Landes, die fast ausschließend romanische Bevölkerung fand, schon unter Dagobert, Ausdruck und Anerkennung darin, daß ein besonderer König für das Land bewilligt wurde. Zwar erlosch dies aquitanische Königthum bald wieder: nur kurze Zeit (a. 624—630) währte die Herrschaft von Charibert, Dagoberts Bruder, den der als einen Unter-König hier eingesetzt hatte[1]). Aber nun war es ein einheimisches Adelsgeschlecht, das in dem durchaus romanischen Lande die erbliche Herzogswürde errang mit äußerst geringer Abhängigkeit von dem Meroving, die nur etwa in einer Jahresleistung zum Ausdruck kam, die als „Schatzung oder Geschenk" bezeichnet ward. Pippin mußte das Land in acht Feldzügen zurückerobern. Denn daß diese Herzoge eine merovingische Nebenlinie waren, beruht auf der „Carte von Alaon", deren Unechtheit nun bewiesen ist[2]). Und als sich Herzog Hunold nochmal gegen Karl erhob, duldete dieser nach des Empörers Gefangennehmung (a. 769) keinen Herzog in Aquitanien mehr: auch in Vasconien behauptete sich, wie es scheint, ein erbliches Herzogthum nicht mehr[3]).

Ganz ähnliche Lockerungsstrebungen und Aufrichtungen selbstständiger Herrschaften werden gleichzeitig in der Champagne und Burgund unternommen: Karl der Hammer schlug sie nieder[4]).

Nicht gefügiger wahrlich als die Provincialen und die Franken und Burgunden des Südens werden die Austrasier gewesen sein, nur daß unsere Quellen von ihnen viel weniger berichten: als hier bessere Zucht hergestellt ward, geschah es nicht durch die Krone, sondern durch die Stammesherzoge selbst und durch die austrasischen Hausmeier, was aber nun die Einheit des Reiches und die Kraft des Königthums gefährdete[5]).

Was dies nordöstliche Frankenreich anlangt, Austrasien im engern Sinn[6]), das linksrheinische, so nimmt die herrschende Meinung[7]) die Herzogschaft über Austrasien für die Arnulfingen schon vor Pippin dem Aelteren an, weil bereits Martinus, der Oheim Pippins des

---

1) Urgesch. III. S. 622.

2) Von Rabanis, les Mérovingiens d'Aquitaine. 2 édition. 1856.

3) Urgesch. III. S. 957.

4) Urgesch. III. S. 829.

5) So vortrefflich Waitz S. 129.

6) VII. 1. S. 69 f.

7) Auch, scheint es, Brunner II. S. 158; (der mir übrigens schrieb, daß ich ihn mißverstanden).

Aelteren, dux genannt werde[1]): allein einmal heißt der soeben verstorbene Hausmeier von Auster, Wulfoald, ebenda dux, (eben doch von Austrasien): also wird es Martinus nicht in gleichem Sinne gewesen sein, und neben ihm steht Pippin, ohne solche Bezeichnung: nobilis quidam Francus heißt er (oder sein Vater): vor Allem aber handelt es sich hier gar nicht um Pippin den Aelteren (c. a. 630)[2]), sondern um Pippin den Mittleren (c. a. 678): dessen Oheim war Martinus[3]). In der entsprechenden Stelle des liber der historia Francorum heißt Martinus überhaupt nicht dux, sondern nur in Einer Handschrift quidam nobilissimus Francorum[4]). Pippin der Aeltere heißt allerdings dux[5]): allein es ist ausgeschlossen, daß dies hier das Herzogthum über Austrasien bedeutete[6]): denn neben ihm werden auch zahlreiche andere »cetiri [sic] duces Austrasiorum« genannt und mit ihm in Südgallien eingebannt: er war major domus für Austrasien, aber nicht dux von Austrasien: dux war ein Rangtitel geworden wie patricius, wie heute „Excellenz", oder nur soviel wie Vornehmer, „Großer"[7]). Ganz dasselbe gilt von Grimoald, den zwar Childerich II. (a. 667) dux nennt, aber durchaus nicht „dux von Austrasien", sondern eben nur dux, wie neben ihm drei andere: Fulkoald, Adrigisil, Bobo, die doch nicht alle vier gleichzeitig Herzoge von Austrasien gewesen sein können[8]). Auch Grimoald wie Pippin der Aeltere war nur Hausmeier für, nicht Herzog von Austrasien. Und daß nach seinem und seines Sohnes Childibert blutigem Untergang sein Neffe Pippin der Mittlere — gleichsam zur Belohnung für den Hochverrath des Oheims! — von dem damals allein herrschenden Merovingen zu Paris Chlodovech II., der Grimoald hatte hinrichten lassen, zum Herzog von Austrasien bestellt worden wäre, ist doch das Aeußerste an Unwahrscheinlichkeit. Vielmehr sinkt das Geschlecht der Arnulfingen sehr

---

1) Von Fredig. cont. 97. p. 170.

2) Wie Brunner a. a. O. annimmt.

3) Wie Krusch l. c. p. 579 nun gezeigt hat.

4) c. 46. p. 319. Wattenbach S. 109: „Fredigars Chronik war dem Verfasser des liber historiae Francorum (der »Gesta Francorum«) nicht bekannt." S. oben Einleitung S. 13.

5) Liber hist. Franc. c. 41. 42. Fredig. IV. 85.

6) Wie Brunner II. S. 188 meint.

7) Dies hat für die Sprache der königlichen und Hausmeier-Urkunden dargethan Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 74, die Vornehmsten werden so zusammenfassend bezeichnet.

8) K. Pertz, Diplom. Mer. 29. p. 28.

begreiflichermaßen jetzt der Maßen, daß fast ein Menschenalter hindurch — 22 Jahre — gar nichts von ihm verlautet und als Pippin der Mittlere (und sein Vaterbruder Martin) sich gegen den Versuch des neustrischen Hausmeiers Ebroin, auch Austrasien zu beherrschen, erhoben, bekleideten sie durchaus nicht die Stellung von austrasischen Herzogen, sondern waren lediglich Führer der Ebroin widerstrebenden austrasischen Adeligen: da der liber historiae Francorum[1]) Pippin und Martin für dasselbe Jahr duces nennt, kann keiner von ihnen damit als „dux von Austrasien" bezeichnet werden sollen[2]). Erst nach seinem Sieg und seiner Erhebung zum Beherrscher des ganzen Reiches nennt sich Pippin dux[3]), aber wieder nicht dux Austrasiae: sein Sohn Drogo heißt allerdings dux[4]), aber er war nicht dux von Auster, sondern von der vielfach bestrittenen Champagne, die nun zu einem von Auster wie von Neuster gelösten Herzogthum erhoben ward[5]); die Urkunde aber, die man[6]) für den ducatus von Drogos Sohn Arnulf anführt[7]), ist zweifellos falsch[8]), die hier genannten beiden andern Söhne Drogos, Pippin und Godefrid, sind frei erfunden. Jene Ansicht läßt den Ducat von Auster unter dem mittleren Pippin, Karl Martell und dessen Söhnen — aber doch wohl nur für Karlmann, der allein Auster erhielt — neben dem Majordomat fortbestehen und erst a. 751 erlöschen mit der Erhebung Pippins auf den Thron[9]).

Die arnulfingisch-karolingische Regierung mußte die großen Stammesgewalten zerstören: Karl Martell beseitigte das alamannische und (wenn nicht schon Pippin) das thüringische, König Pippin das aquitanische, Karl das baierische[10]) Herzogthum; in Friesland hatte es ein solches Gesammtherzogthum nie gegeben. Schon die Zerschneidung der alten Stammesgebiete in Missatica verhinderte das Wiederaufkommen von Stammesherrschaften.

---

1) c. 46. p. 320.
2) Vgl. Urgesch. III. S. 707.
3) Diplom. Arv. Nr. 6 von a. 714.
4) D. N. 7.
5) Urgesch. III. S. 721.
6) Brunner a. a. O.
7) Diplom. p. 214.
8) Wie schon Brequigny und Pardessus gezeigt haben.
9) So Brunner II. S. 166.
10) Baierische Urkunden hatten nach dem *regnare* Tassilo's (Form. extrav. I. 22; vgl. Brunner, Urk. I. S. 248. a. 769) gerechnet.

Daß Karl in Sachsen Wala[1]), Egbert[2]) oder gar Widukind zum Herzog bestellt habe, ist unbegründet, mögen auch die beiden ersteren eine ähnliche Stellung, zumal für den Waffenschutz, erhalten haben, wie der praefectus Gerold in Baiern[3]).

Die beiden Grafen, die unter Pippin ganz Alamannien[4]) verwalten, sind ebenfalls nicht Herzoge, sondern eben Grafen mit außerordentlichen Vollmachten wie die beiden Audulf und Werinher, die a. 805 Baiern verwalten[5]).

In Italien erhielt sich neben den (fränkischen Grafen entsprechenden) langobardischen duces in voller Selbständigkeit Arichis von Benevent von a. 774—787 und auch später blieb noch der dux von Benevent machtvoller als die übrigen langobardischen duces.

Uebrigens kam die Beseitigung der Stammesherzoge nicht mehr der Krone, sondern den Grafen zu Statten, die, nicht mehr von duces in der Nähe überwacht, sich nun in erbliche Gau-Herren verwandelten[6]). Allein nicht schon unter Karl, erst seit seine Einrichtung der Königsboten, die zur Niederhaltung aller örtlichen Gewalten bestimmt gewesen war, erlosch.

Es werden noch nach Karl (genauer) genannt die ducatus Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Toringiae, Curiae, Austrasiorum, Fresiae, Alamanniae, Raetiae[7]), Cenomannicus[8]). Auffallend ist regnum Saxoniae[9]), Westfaliorum[10]).

Schon unter Karl aber lebt der Name dux fort für Markgrafen: gleich nach seinem Tode werden auch manche andere Beamte (s. diese unten), zumal Grafen weiterer Bezirke, sehr häufig[11]) duces genannt:

---

1) Translatio s. Viti c. 7. v. Walae c. 6.

2) So ist wohl der Streit zwischen von Simson, Karl S. 413, Ludwig S. 20 einerseits und Waitz III. S. 368 zu entscheiden. Genaueres s. bei Sachsen. Vita St. Idae c. 2. Daß er auch comes heißt Einh. Ann. a. 809. 810 würde so wenig wie bei Gerold entgegenstehen.

3) S. diese und unten »praefectus«.

4) S. diese.

5) S. Baiern.

6) So bemerkt treffend Brunner II. S. 171; über eine Stelle aber, in der sich ein Graf »dei gratia(!) comes« nennt, s. unten „Königstitel".

7) Annal. Bertin. a. 838. 839. 870. Erchanb. cont. p. 329.

8) Scr. XIII. p. 32.

9) Annal. Bert. a. 839. Wilmans I. p. 43.

10) Wilmans I. p. 147.

11) Besonders, wie Waitz III. S. 375 bemerkt, von Thegan.

ein Graf von Cur, dann Wilhelm von Aquitanien heißen zugleich comes und dux[1]).

Aber auch schon in Capitularien Karls begegnen duces zuweilen[2]), häufiger in den Urkunden[3]) und bei den Schriftstellern in Prosa[4]) und Versen. Zahlreicher erscheinen die duces noch unter Pippin. Daß es damals auch bloße Titularduces gab, die in Wahrheit comites waren und nur jenen Ehrenbeinamen führten, steht fest[5]).

Die seit a. 900 im ostfränkischen Reich neu sich bildenden Stammesherzoge der Baiern, Schwaben, Sachsen, Franken knüpfen an die im VIII. Jahrhundert erloschenen nicht (unmittelbar) an.

Ueber den römischen Patriciat der Arnulfingen wird unten zu sprechen sein: die Verleihung des Titels (durch den Pabst!) war eine Vorstufe der Erhebung zur Kaiserwürde.

Unklar bleibt die Stellung der praefecti[6]) provinciarum, die neben comites und legati = missi zuweilen genannt werden: so sagt Einhard[7]), Karl habe manche der Feldzüge gegen die Avaren den praefectis provinciarum, comitibus etiam atque legatis übertragen. Ohne Zweifel ist dabei auch gedacht an Gerold, der ebenda praefectus von Baiern heißt[8]); es scheint zuweilen den über den Grafen einer Provinz stehenden Oberbeamten zu bezeichnen, den man

---

1) S. seine vita ed. Waitz Scr. XV: ut totius Aquitaniae .. investiatur ducatu et de consule sublimetur in ducem ..; comitis et ducis gloria sublimatus fit inter principes primus, ipse secundus a rege, suscipit legationem. Als missus? Aber die Ausdrücke consul und principes warnen, die vita streng auszulegen. Die vita Hlud. c. 5. p. 90. a. 790 nennt auch den Vorgänger Wilhelms schon dux Tolosanus.

2) S. die beiden einzigen Beläge bei Waitz III. S. 375.

3) Die, wie Waitz III. S. 375 richtig hervorhebt, alte Formeln ohne sonderliche Bedeutung beibehalten.

4) Wie Alkuin, der gern gelehrte Erinnerungen auch in der Ausdrucksweise anklingen läßt: z. B. epist. 14 regis duces et *tribuni* (!) in Spanien a. 790.

5) duci ac consuli = comiti Waitz III. S. 375.

6) Ueber praefectus limitis = Markgraf s. oben Markgraf; oft steht praefectus untechnisch, nur „Beamter", „Vorgesetzter" überhaupt: zuweilen ist es der Graf: so (?) Form. Sangall. 11: Wilderer jagen sine permissione praefecti vel procuratoris (Domänenverwalter?) regis, es steht aber auch neben comes: Co. Liftin. C. I. 1. p. 27; ähnlich C. I. 1. p. 29 (Suess.) c. 6 comitibus et obtimatibus Francorum.

7) v. Car. c. 13.

8) S. Baiern. Annal. R. Fr. a. 799. Ein praefectus provinciae Lugdunensi Nithard I. 2. p. 651.

nicht mehr dux nennen wollte: so Gerold; manchmal ist es untechnisch gebraucht (Vorsteher, Leiter)[1]) und so kann es denn in solchem weiteren Sinn auch die Grafen bezeichnen.

In dem stark romanischen Rhätien bestand der römische rector provinciae fort: doch ward dies Amt von Karl dem Bischof von Cur als solchem übertragen[2]). Der Bischof ward hier wie anderwärts von Volk und Geistlichen gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den König, und insofern also auch der „Rector".

Da die duces im alten Sinn fast ganz verschwunden sind, werden sie nach a. 800 nur selten noch bei Aufzählung der Beamten und Vornehmen genannt[3]).

9. Der Hof. Die Hof-Beamten. Die Hof-Canzlei.

I. Der Hof[4]).

Eine wichtige aber mit Vorsicht zu benutzende Quelle ist die — vielfach absichtlich entstellende — Umarbeitung des »libellus de ordine palatii« Adalhards von Corbie[5]) durch Hinkmar von Rheims, der aber zum Beispiel seine Wünsche für die Machtstellung der Hofprediger als bereits unter Karl verwirklicht darstellt, ganz ähnlich dem Verfahren der pseudo-isidorischen Decretalen[6]).

---

1) So Annal. Fuld. a. 852 cum principibus et praefectis provinciarum, auch vom Ausland: Siciliae Ann. r. Fr. l. c. Waitz III. S. 367 führt noch an aus Hinkmar: omnis praefectura totius regni d. h. die hohe Beamtung.

2) Mohr I. p. 20 (episcopum) territorio rectorem posuimus . . et successores sui qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt.

3) So aber a. 816. Bouquet VI. p. 488 Bischöfe, Aebte, duces, comites, ebenso p. 492. 494 (ducatus Alsacensis) und um diese Zeit öfter.

4) Ganz vortrefflich ist die kurze Erörterung von Waitz III. S. 492 über Ursprung und Weiterbildung des Hofes der germanischen Könige: er hat sie mit allen Vorzügen seiner Erfassungs- und Darstellungs-Art geschmückt. — Hauréau, Charlemagne et sa cour. 4 édit. 1880. S. auch unten „Gesammtcharakter", „Palatium".

5) Urgesch. III. S. 955. 963.

6) Prou, Hincmar de ordine palatii p. 30 f. Bibliothèque de l'école des hautes études 58. 1885. v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. 1863. p. 387, dazu Dümmler, Liter. Centralbl. 1864. Sp. 1200. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 442. Waitz III. S. 413. 495. Wattenbach[6] I. S. 252 (1893). Pernice, de comitibus palatii p. 48. Brunner II. S. 96. Er schrieb für den jungen Karlmann, den Sohn Ludwigs des Stammlers, a. 882. „Im Allgemeinen ent-

Der Hof, die Aula, heißt jetzt[1]) wie curia auch comitatus. Da dies erst auftaucht, nachdem die altgermanische Gefolgschaft längst verschwunden und jener Name obenein aus dem Römischen entlehnt ist[2]), dürfen die domestici u. s. w. durchaus nicht auf die alten Gefolgen zurückgeführt werden[3]). Der „Hof" ist der Inbegriff der am Hof, im Palatium Lebenden[4]). Der Hof ist also die persönliche Umgebung des Königs[5]), z. B. auch im Feldlager auf der Reise, nicht (nur) ein feststehender Raum[6]). Publicus wird für statlich, königlich gebraucht[7]): daher auch palatium publicum = regium[8]). Hinkmar gliedert die Gesammtheit der Palastleute in drei Classen: milites, Krieger, ohne Amt, die auf gelegentliche Geschenke des Königs an Speise, Gewand, Gold, Silber, Rossen und Aehnlichem angewiesen sind: die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales (s. unten), laden sie abwechselnd in ihre Häuser zum Schmause fast jeden Tag in der Woche.

Die zweite Classe bilden die verschiedenen, je einem magister zugewiesenen Beamten, die dritte die Diener (pueri) und Vassallen, die jeder im Palast in so großer Zahl um sich hatte, als er unterhalten konnte[9]). Diese »minores« oder „palatini im engsten Sinn"[10]) sind amtlose, einzelnen Palast-Großen zugehörige homines, Vassallen und andere Abhängige: über sie verfügt der Herrscher unter Mitwirkung seiner consiliarii[11]) zu rascher Erledigung dringender Aufgaben. Auch im

---

spricht die Darstellung den wirklichen Verhältnissen, wie sie uns .. aus Karls Zeit bekannt sind" Wattenbach S. 252; [seit 1897 wird die Ausgabe in den Monumenta II. 3. zu Grunde gelegt].

1) Mabillon, Diplom. p. 246. Andere Stellen bei Waitz a. a. O.

2) Wie Brunner selbst II. S. 97 zeigt, vgl. Waitz III. S. 496. Auch Private haben einen comitatus, d. h. Begleitung.

3) Nicht blos „nicht ausschließlich", wie Brunner II. S. 97, der wieder, wie Eichhorn und andere Aeltere, Bedeutung und Dauer der Gefolgschaft im Frankenreich überschätzt.

4) tota domus regia v. St. Wilh. Mabillon IV. 1. p. 80. Aber das Gebäude heißt auch domus regis, die Höflinge daher domestici, s. unten.

5) VII. 3. S. 494.

6) Cap. Aquisgr. a. 801—813. c. 12. I. 1. p. 171 qui infra comitatum inique . . . agunt; andere Namen sind domus, familia (Bedienung) regalis Hinkm. c. 23.

7) S. unten „Finanz".

8) Fred. cont. c. 91.

9) Hinkmar C. II. 3. p. 527.

10) C. II. 3. p. 528 de minoribus vero vel proprie palatinis.

11) So erklärt Krause das cum eis, wohl richtig.

palatium steht an der Spitze jedes »ministerium«, jeder ministratio ein »minister«[1]) und zwar dieses Haupt (caput, »chef«) nur unter dem König oder der Königin und den Königskindern.

Wie allentscheidend der Zutritt zu Hof, der Verkehr mit dem König ist, erhellt daraus, daß Ebroin diesen Zutritt an seine Verstattung knüpft, was als Schritt äußerster Tyrannei angesehen wird[2]). Wer das palatium leitet (regit), die Regentin[3]), der Hausmeier, der thatsächlich Einflußreichste, z. B. ein Bischof[4]), der leitet das Reich.

Mit Recht hat man[5]) bemerkt, wie gar manche meist von dem Reichstag entschiedenen Dinge doch auch — zumal unter Karl — an dem Hofe beschlossen, ganz regelmäßig aber hier vorbereitet wurden: z. B. die Verbescheidung fremder Gesandter, die Anweisung für Königsboten. So sehr war der Hof, das »palatium«, an Stelle der altgermanischen Volksversammlung schon in Merovingentagen getreten, gleichbedeutend mit der Reichsregierung geworden, daß das palatium als gleichbedeutend mit dem Herrscher oder der Statsgewalt genannt wird: die Leute von Cur sind „getreu (fideles) uns und unsrem Palast in allen Stücken“[6]). Daher werden Königswetten, wie privatrechtliche Zinse, „dem palatium“ geschuldet und entrichtet, daher weigert sich Sclaomir, Häuptling (»rex«) der Abodriten, je das palatium aufzusuchen: — der deutlichste Ausdruck seines Abfalls[7]).

Es waltet erhöhter Palast-Friede, Hof-Friede, das palatium ist auch hierin an die Stelle der Volksversammlung mit ihrem Ding-Frieden[8]) getreten. Ueber Vergehen, begangen am Hofe (infra comitatum) richtet der König selbst: Kerker oder Verbannung werden gedroht. Wer hier Streitende nicht beschwichtet oder, kann er das nicht, wenigstens ihre Namen feststellt und anzeigt, hat den angerichteten Schaden (und wohl auch die Friedbruchwette) mit zu tragen[9]). Ebenso haftet, wer Fremde in den Palast aufnimmt, für den hier von ihnen angerichteten Schaden, falls er sie nicht stellen kann[10]). Die Pfalz-

1) Hinkmar C. II. 3. p. 524. a. 882.
2) Urgesch. III. S. 684.
3) Balthild Fred. cont. c. 91. Urgesch. III. S. 665.
4) Leodegar, Urgesch. III. S. 686.
5) Waitz III. S. 494.
6) Ich entnehme die Anführung aus Mohr I. p. 20. Waitz III. S. 305.
7) Einh. Annal. a. 817, Schulausgabe p. 73.
8) D. G. I a. S. 250 f. s. unten „Strafrecht“.
9) C. I. 2. (a. c. 820?). p. 298.
10) l. c. c. 5.

grafen haben die Kläger, die das Pfalzgericht angehen, aus dem Palast zu entfernen, sobald sie die erforderliche Schrift (indiculum) übergeben haben[1]). Der König war an bestimmte Rathgeber nicht gebunden: er wählte sie frei unter den Hofbeamten[2]) oder — früher — Gefolgen[3]), sonstigen Hofgenossen oder berief sie gelegentlich aus den Provinzen. Zwar scheinen jetzt die Namen consiliarii[4]) häufiger in halb oder sogar ganz technischem Sinne gebraucht zu werden: doch zeigen Namen wie consules, »senatores«[5]) und »consistorium principis«[6]), deren gleichen es doch im Frankenreich gar nicht gab, daß dies ganze Verhältniß mehr ein thatsächliches als ein in Rechtsbegriffen fest eingerichtetes war. Auch die consiliarii condigni, die stets in erforderlicher Zahl im Palaste gegenwärtig sein müssen, sind nicht — technisch — Beamte[7]), das zeigt schon die rhetorische Aufzählung der vom 1., 2., 3. consiliarius zu vertretenden Erwägungen: dagegen die Wahl[8]) scheint eher auf amtliche Stellung zu deuten (die Pflicht der Verschwiegenheit hatten auch jene), ebenso die Ersetzung der versterbenden consiliarii wie anderer ministeriales, auch vielleicht die Ersetzung der lebenden consiliarii, die bei dringenden Entscheidungen nicht rasch genug an den Hof gerufen werden können, durch andere Palatini, d. h. Palastgenossen im weitesten Sinn[9]). Es bedarf besonderer Berufung an den Hof wenigstens bei manchen consiliarii und ihre Aufgabe ist zunächst nur Rathertheilung über allgemeine Reichsangelegenheiten — ein „Statsrath" im preußischen Sinn —, nicht die Entscheidung einzelner Rechtshändel oder Personenfragen: nur nachdem jene Aufgaben gelöst sind, mag der Herrscher etwa auch solche Einzelheiten ihrem Rathschlag unterbreiten[10]). Und nur „Thatsächliches" drückt auch die Bezeichnung als »maximus consiliator, summus consiliarius«[11]) aus, wie sie nach a. 814 für

1) l. c. c. 6.

2) v. S. Arnulfi c. 7. Scr. rer. Merov. II. p. 434 *domesticum atque* consiliarium regis s. Urgesch. III. S. 603 f. s. oben S. 47.

3) v. S. Agili c. 1 regis *conviva et* consiliarius.

4) Römisch, Mommsen N. A. XIV. S. oben S. 47 f.

5) Waitz III. S. 531; s. VII. 2. S. 67.

6) Vita S. Wandrigiseli c. 9. gest. a. 669, aber aufgezeichnet erst in karolingischer Zeit.

7) Hinkmar C. II. 3. p. 526. 8) c. 51 electi consiliarii.

9) p. 528. 10) l. c.

11) So nennt Hinkmar c. 12 Adalhard Karls inter primos consiliarios primum, Nithard IV. 6 einen andern Adalhard secretorum ejus conscium et ministrum.

den je einflußreichsten Vertrauten gebraucht wird[1]. Dabei kann doch von einer „Entfernung aus der Stellung[2]) der consiliarii" gesprochen werden: es war offenbar ein Uebergang von thatsächlicher Heranziehung zu festem Amt in der Bildung begriffen, der aber in karolingischer Zeit nicht mehr zum vollen Abschluß gedieh.

Am Wenigsten ist an Wiedereinführung des Majordomats zu denken, wenn einmal von Ludwig Wala[3]) zum »oeconomus totius domus« bestellt und allgemein als der Nächste nach dem Cäsar verehrt wird[4]). Der alte major domus der Merovingen ist seit a. 715 verschwunden[5]). Der major domus, der noch unter Karl dem Kahlen[6]) genannt wird, ist der eines Klosters. Der (geringe) praepositus domus imperatoris[7]) entspricht wohl nur dem Kirchenprobst.

Die Vielsprachigkeit schon der am Hofe Recht oder Vortheil Suchenden — vom Danewirke bis Benevent, von Tortosa bis Belgrad — empfahl es, in dem Palatium Angehörige verschiedener Stämme und Bevölkerungen des Reiches zu den Hofämtern zu berufen, die dann sich auch sonst der Volksgenossen annahmen[8]).

Trefflich war die Einrichtung[9]), wie begabte Palastleute (ministeriales palatini) allmälig in die Kenntniß der äußeren und der inneren statlichen Fragen eingeweiht wurden, so daß sie in Allem Bescheid wußten und in dringenden Fällen, waren die eigentlichen Berather des Herrschers, (die also nicht immer bei ihm weilten), nicht rasch genug herbei zu holen, deren Mitwirkung im Kronrath ersetzen mochten.

Die ministeriales palatini sind die Palastbeamten im weiteren Sinne: sie können homines unter sich haben, hier wohl nicht Vassallen, sondern Unterbeamte im Palast: sie können im Dienst der Kaiserin wie des Kaisers stehen[10]).

---

1) Anders Waitz III. S. 536.

2) Cap. Ital. C. I. 1. p. 208 (eigensüchtige Rathgeber) rejiciantur de loco consiliariorum.

3) v. Walae I. 5.

4) Richtig Waitz III. S. 498, anders derselbe S. 501.

5) S. VII. 2. S. 226.

6) Annal. Bertin. a. 867.

7) Beim Mon. San. Gall. I. 31.

8) Hinkmar l. c. c. 18; s. unten „Gesammtcharakter", „Palatium".

9) Und vorzüglich ist deren Schilderung bei Hinkmar C. II. 3. p. 528. a. 882.

10) C. I. 1. p. 298. a. 814?

Wie früher[1] werden zumal die Knaben von vornehmen Häusern häufig an den Hof gezogen. So Sanct Bonitus aus vornehmem romanischem Adelsgeschlecht[2]): er ward Obermundschenk, princeps pincernarum, dann Referendarius und folgte seinem Bruder auf den Bischofstuhl zu Arvern: eine bezeichnende Laufbahn dieser Hofknaben: gar oft treten sie später in hohe geistliche Würden. Aber diese merovingische Einrichtung[3]) ward unter Karl von höherem Geist erfüllt: er richtete eine Hofschule (schola) für seine pueri palatini ein, die eruditio palatina zu erlernen. Da der König aus der am Hof erzogenen Jugend mit Vorliebe die geistlichen und weltlichen Aemter besetzte, wurde so der Hof die Pflanzschule für den kirchlichen und politischen Beruf. In der guten karolingischen Zeit war er dauernder Brennpunkt der Gedanken, durch welche das Königthum die Einheit und Größe des Reiches zu fördern und zu festigen suchte[4]).

Aerzte, Hofärzte des Königs und andere werden wiederholt genannt: oft werden es griechisch-römische Sclaven und Freigelaßne gewesen sein (auch wohl Juden?): aber auch Freie übten den Beruf gegen Ehrenlohn[5]). Die in merovingischer Zeit besoldeten Leibwächter[6]) des Königs heißen satellites, sie stehen regelmäßig tief unter den Vassallen, doch ausnahmsweise werden auch Vassallen so genannt[7]): auch etwa milites[8]), militares viri, scholares aulae heißen sie[9]). Neben und unter den höheren Palastbeamten zählt Hinkmar noch folgende auf: den ostiarius, saccellarius, dispensator, scapoardus, Unterbeamten des Kämmerers[10]), cellarius, cellerarius[11]). Untergeordnete

1) VII. 3. S. 507—509.

2) pubescentibus annis e senatu .. romano Vita St. Bon. Bouquet III. p. 623.

3) VII. 3. S. 507.

4) So vortrefflich Brunner II. S. 103.

5) Gfrörer II. S. 155.

6) Julian, de protectoribus et domesticis Augustorum blieb mir unzugänglich: s. Z. f. R.-G.[2] I. S. 217. — Vgl. Wachter, domestici, Encycl. von Ersch und Gruber I, 26. S. 44.

7) Beläge bei Waitz III. S. 546.

8) Hinkmar l. c. c. 22. 27.

9) Monachus s. Galli I. 11. Scr. II. p. 736; vgl. VII. 3. S. 494 f. Brunner, Z.[2] f. R.-G. IX. S. 212.

10) c. 16. c. 17. C. II. 3. p. 523. Waitz III.[2] S. 505, 508.

11) C. I. 1. p. 123. 254—256 regis p. 83. 84, aber auch monasterii I. 1. p. 63. 65. 2. p. 374.

Palastbeamte sind auch die magistri, die zur Ueberwachung der Bettler und Armen im Palaste bestellt werden[1]. Und doch haben (solche?) magistri noch Beamte unter sich: ministri, cubicularii circa magistrum suum[2]. Die Jäger und Falkner am Hofe werden gelegentlich von König oder Königin auf die Krongüter mit Aufträgen entsendet, welche die Maier auszuführen haben[3]. Jäger, Schützen am Hof sind auch die bersarii[4], dahin gehören auch die veltrarii[5], Hundewärter der Windspiele, und beverarii, Wärter der Biber (oder der Biberhünde)[6].

II. Die höheren Hofbeamten.

1. Der Pfalzgraf[7].

Bevor wir den karolingischen Pfalzgrafen erörtern, der — allmälig — eine andere Stellung als der merovingische eingenommen hat, ist in Kürze an des letzteren Verrichtungen zu erinnern, da sich der Uebergang offenbar langsam vollzogen hat. Das Wirken des merovingischen[8] bei dem Königsgericht hieß »testimoniare«, also bezeugen. Was den Gegenstand dieses feierlichen gerichtlichen Zeugnisses bildete, ist bestritten: manche lassen ihn schon vor[9], andre erst nach[10] dem Urtheil »testimoniare«. Das eigentliche testimoniare hat zum Gegenstand das bereits fertige Urtheil: denn gerade, daß es (auch etwa im Ungehorsamverfahren)[11] ergangen[12] ist oder durch Leistung eines

1) C. (a. 814.) I. 2. p. 298. 2) Mon. Sang. II. 6. 17.

3) C. de vill. c. 47.

4) Hinkmar C. II. 3. p. 523 von bercer, Diez, W.-B. IIc. Du Cange I. p. 641 (bersa); italien. bersagliere.

5) Hinkmar l. c. Du Cange VIII. p. 264.

6) Du Cange I. p. 646.

7) Eichhorn § 25[b]. Calori Cesi, dei conti palatini dall' origine al secolo IX. 1862. Pernice, de comitibus palatii commendatio 1863— Schröder[3] S. 138. S. auch unten „Königsgericht" und „Verfahren". Unzugänglich blieb mir: Riedel, de comite palatii (anno?).

8) VII. 2. S. 227.

9) So Pernice, de comitibus palatii p. 2.

10) So von Maurer, Frohnhöfe I. S. 208. 406. Bethmann-Hollweg I. S. 437. Beseler, Z. f. R.-G. II. S. 392.

11) So Dipl. 60. Form. Marc. II. 37.

12) So D. 66 von a. 693; er bezeugt, quod . . causa taliter acta vel *judicata* seu definita fuissit dimiscitur (sic!) 83 v. a. 716 quod . . causa sic acta vel *judicatum* (so ist wohl der Satz einzurenken) vel inquisita fuisset demiscetur (sic!).

Eides erfüllt und daß darauf hin ein Schlußbescheid des Königs erfolgte, das bezeugt der Pfalzgraf in einer öffentlichen Gerichtsurkunde, die vollen Beweis für die Rechtskraft des nach gesetzgemäß durchgeführtem Verfahren erlassenen Endurtheils macht[1]). Darauf hin stellt dann auch erst die Canzlei die Ausfertigung aus: aber das ist nicht die einzige Wirkung des testimonium: dies ist eben Gerichtsurkunde[2]). Doch sind Thatsachen als solche nicht ausgeschlossen von dem testimoniare[3]). Pfalzgraf Warno Chlodovechs III.[4]) bezeugt, daß der Kläger erschienen, der Beklagte ausgeblieben[5]); Pfalzgraf Druktoald[6]) bezeugt, daß der verlangte Eid geschworen worden, andere Pfalzgrafen, daß in einem früheren Verfahren ein testimoniare eines Eides stattgefunden habe[7]) oder etwas geurtheilt oder von der Partei vorgenommen sei[8]). Immerhin sind es ausschließlich im Gericht geschehene Thatsachen[9]). Daß ein so rechtskundiger Mann auch schon vor Findung des Urtheils thätig war, durch Rechtsweisung auf dessen Gestaltung einwirkte, ist ja an sich wahrscheinlich. Allein keinesfalls hieß diese Thätigkeit testimoniare[10]) und keineswegs wird sie ausdrücklich bezeugt. Auch nicht in den Ausdrücken[11]): a proceribus nostris fuit judicatum in quantum comes palatii nostri testimoniavit: dies heißt nicht auf Grund, gemäß seiner Rechtsweisung[12]), sondern „nach Ausweis seiner Bezeugung", seines Vortrags. Am Wenigsten aber hat der Pfalzgraf das Urtheil ausgesprochen[13]): denn wiederholt wird

---

1) Vortrefflich dargethan von Brunner, Gerichtszeugniß S. 168.

2) Anders Brunner S. 170 „ein der Canzlei erstattetes Referat über den Hergang des Verfahrens zum Zweck der Beurkundung".

3) Dies gegen Waitz IIb. S. 192.

4) Dipl. 60. 5. Mai 692, s. Urgesch. III. S. 730 f.

5) Ganz ebenso Marc. Form. I. 37.

6) D. 49. 30. Juni 679, ebenso D. 78. v. 14. Dec. 810.

7) l. c.

8) l. c. 79 v. 10. Febr. 711.

9) Ebenso D. 34 v. 658 testimuniavit, quod taliter hac causa acta vel per ordeni (sic) inquisita seu definita demiscetur, ebenso 64 v. a. 692; vergl. 76 von a. 709.

10) Wie Pernice.

11) D. 35, 41, 59 (von c. a. 658, 663, 691).

12) Wie Gfrörer I. S. 33 und Waitz IIb. S. 192.

13) Wie Waitz mit Walter II. S. 281, v. Daniels S. 497 früher annahm und auch jetzt noch IIb. S. 196 für möglich hält.

das judicare nur den proceres, das testimoniare nur dem Pfalzgrafen — im bestimmten Gegensatz — zugetheilt[1]).

Im Vergleich mit den merovingischen finden wir nun bei den karolingischen Pfalzgrafen folgende Veränderungen[2]). Das Gerichtsurkundenwesen ist der königlichen Canzlei[3]) entzogen und einer neuen Gerichtsschreiberei von notarii (mit besonderem sigillum palatii)[4]) unter der verantwortlichen Vorstandschaft des Pfalzgrafen übertragen: daher fällt sein »testimoniare« weg: denn er hat nicht mehr dem Referendarius als Ausfertiger königlicher placita zu „referiren", er erläßt selbst die Ausstellung. Daher jetzt die bessere Latinität der Diplome gegenüber der barbarischen der Gerichtsurkunden[5]). Ferner ist jetzt der Pfalzgraf Vertreter des Königs im Hofgericht (wie später im Deutschen Reich)[6]) und zwar für geringere Leute Kraft seines Amtes und ausschließend, dagegen für die Großen nur Kraft königlichen Auftrags: so daß also neben dem alten Königsgericht — unter Vorsitz des Königs und bloßem Beisitz des Pfalzgrafen für neu auftauchende noch nicht geregelte Rechtsfragen sowie für schwere Händel der Großen — ein neues Pfalzgericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen entstand, der »ex auctoritate regia«, unter Königsbann, richtete[7]). Der Pfalzgraf mit dem Sigel oder ein hiezu verordneter Vertreter)[8]) hat stets den Herrscher zu begleiten und Einmal in der Woche soll der Pfalzgraf das Pfalzgericht selbst abhalten. Endlich ist der Pfalzgraf nunmehr vortragender Rath[9]) beim König: er prüft, ob Eingaben an den König diesem selbst vorgelegt werden sollen, er beantragt und besorgt geheimes Gehör bei dem König[10]). Begreiflicherweise werden diesem „Oberrichter" auch außer seines Amtes

---

1) Form. Marc. I. 38 a proceribus nostris fuit judicatum in quantum . . comes palatii nostri testimoniavit, ebenso D. 35, 41, 59.

2) Schön nachgewiesen von Brunner II. S. 1107, dem ich hier meist folge.

3) S. diese unten S. 140.

4) v. Sickel, Acta I. S. 364.

5) Wie Brunner schon Gerichtszeugniß S. 169 hervorhob.

6) Das früheste Beispiel (a. 801) stammt aus Italien. S. Brunner II. S. 111.

7) Vgl. Brunner a. a. O.: aber die besondere „Billigkeitsjustiz" in beiden Gerichten kann ich nicht in Brunners Sinne verstehen: propter aequitatis judicium bei Hinkmar, de ordine palatii c. 21 ist kein Rechtsbegriff, nur ein sittlicher Zweck, s. unten S. 132.

8) C. II. 2. p. 359 qui cum eo scariti sunt, s. unten „Heerbann". Hinkmar, de o. p. c. 19.

9) „Minister", Brunner II. S. 112.

10) Allerdings erst bei Hinkmar l. c. c. 19.

Rechtsfälle gern zur Entscheidung anvertraut[1]). An den Pfalzgrafen[2]) wenden sich Bischöfe und Laien[3]), um gerechte Entscheidung im ersten oder zweiten Rechtsgang zu erzielen: dies sein Eingreifen in Sachen, die das Gauding nicht zu erledigen vermochte, mußte freilich die Zuständigkeit der missi[4]) gefährden und verwirren: urtheilen doch auch sie wie der Pfalzgraf[5]) ex regali auctoritate und sind sie doch gerade hiefür bevollmächtigt. An den Pfalzgrafen daher wendet sich ein Bischof, die Gerechtsame seines Heiligen festzustellen, dessen Ansprüche, die „draußen im Gau“[6]) nicht durchzusetzen sind, ex regali auctoritate, d. h. durch Königsurtheil zu erzwingen[7]). Der Pfalzgraf ist also, wie wir sagen würden, Justizminister, aber auch zugleich oberster Richter an des Königs Statt: keineswegs alle an das Palatium gebrachten Sachen entscheidet der Herrscher selbst: und zwar gerade die Vorentscheidung hierüber, die Auswahl steht dem Pfalzgrafen selbst und allein zu[8]): nach einem Privileg sollen Sachen eines Klosters „vor den König oder den Pfalzgrafen“ kommen[9]). Daneben hat der Pfalzgraf die Vorbereitung aller in den Palast gelangenden Rechtssachen und den Vortrag darüber bei dem Herrscher, falls dieser damit befaßt werden soll[10]).

---

1) Form. Marc. aevi Carol. Zeumer p. 122.

2) Ueber seine Thätigkeit in Durchführung der Billigkeit statt des Rechts, zumal die Milderung zu scharfen heidnischen Rechts um der christlichen und göttlichen Gerechtigkeit willen s. „Königsgericht“.

3) Ueber die Aufgabe des comes palatii: ut si episcopus pro quacumque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem quae rationabiliter petierit, obtineat, in palatio vestro, sicut comes palatii est in causis rei publicae, ministerium congruum constitutum habete C. II. 2. p. 432. a. 858; ebenso Hinkmar o. pal. c. 19.

4) S. diese.

5) Form. Marc. Karol. 21. p. 122.

6) in pago, s. oben VIII. 2. S. 14.

7) Form. Mark. Karol. 21; dazu Waitz IV. S. 413.

8) Anders ist Hinkmar, de ord. pal. c. 19 nicht zu deuten (über die Theilung der Arbeit mit dem apokrisiarius s. diesen); das Gleiche erhellt aus Einh. epist. 30, wo der Pfalzgraf prüfen soll, ob die Sache des Empfohlenen an den Kaiser zu bringen sei; anders ep. 31.

9) De causis mon. st. crucis c. 3. Walter II. p. 354.

10) So Einh. ep. 31. Es empfiehlt sich Hinkmars Worte selbst anzuführen C. II. 3. p. 524: „der comes palatii hat alle weltlichen und Rechtssachen im Palast zu besorgen; regelmäßig vermittelt er alle weltlichen, wie der Apokrisiar alle kirchlichen Anträge an den König, nur ausnahmsweise bei geheim nur dem

Außer jenem Antheil an der Rechtspflege hatte nun aber der Pfalzgraf — ähnlich dem ehemaligen major domus — die Oberaufsicht über den ganzen Palast, die Verbescheidung aller hier gestellten Anträge: „unzählig", meint daher Hinkmar, sind seine Geschäfte[1]) und die Bischöfe werden aufgefordert, auch in ihren palatia solche Vertreter für die Erledigung aller Gesuche anderer Bischöfe zu bestellen, wie es in der Königspfalz der Pfalzgraf sei[2]). Der Pfalzgraf hat daher auch die Pfalz von den zahllosen Klägern und Berufern zu säubern, die sich hier gern noch aufhalten wollten, nachdem ihr indiculus erledigt[3]).

Neben comes palatii sind jetzt[4]) auch comites palatini sicher bezeugt[5]). Vielleicht[6]) gab es Höflinge im Palast, die, ohne Grafenamt, nur den Grafentitel führten: diese mochten dann comites palatini, „Hof-Grafen" heißen, im Unterschied von dem Richterbeamten, dem wahren Pfalzgrafen: zuweilen aber sind sie wohl selbst Pfalzgrafen[7]). Aber auch die 19 gleichzeitigen comites palatii[8]) sind doch schwerlich alle Pfalzgrafen, nur Grafen, die zur Zeit am Hofe weilen[9]). Jetzt werden — wie übrigens schon früher — mehrere Pfalzgrafen im Palast neben einander bestellt[10]). Das Verhältniß dieser mehreren Pfalzgrafen in

---

König mitzutheilenden führt er die Zwiesprach herbei: unter seinen beinah unzähligen Geschäften hat er besonders die Entscheidung jener Rechtsstreite, die, vor andern Gerichten begonnen, im Wege der Berufung an das Pfalzgericht verwiesen wurden. l. c. c. 21 propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur; über die bestrittne Auslegung dieser Worte s. VII. 3. S. 53; enthielt das weltliche Recht keine Bestimmung oder „nach der Gewohnheit der Heiden" eine gegenüber christlicher Anschauung zu strenge, so trug er die Sache dem König vor, auf daß dessen Ausspruch das weltliche und das geistliche Recht in Uebereinstimmung bringe oder, wo dies nicht angängig, das weltliche hinter „die Gerechtigkeit Gottes" zurücktrete.

1) c. 21.

2) Epistol. Syn. Carisiac. a. 858. c. 7.

3) Capitulare de disciplina palatii von a. 814 [?]. c. 6. I. 2. p. 298.

4) Vgl. VII. 2. S. 100.

5) Capitulare de disciplina palatii c. 6. Cap. p. 298. Form. Tur. appendix ed. Zeumer p. 165 comitibus palatiis (palatii? oder palatinis?).

6) So Waitz III. S. 511, Brunner II. S. 97.

7) Ist der comes in aula Böhmer-Mühlbacher N. 498 Pfalzgraf?

8) Bei Waitz IV. S. 488.

9) Vgl. schon VII. 3. S. 230, einverstanden Waitz III. S. 511.

10) Hinkmar o. p. c. 18. Böhmer-Mühlbacher N. 655. a. 818, s. aber von Sickel, Reg. 315. Für diese Zeit Einhard, epist. 31.

dem Einem palatium beruhte vielleicht[1]) auf Unterordnung der Uebrigen unter den obersten, den Sigelbewahrer[2]). In späterer Zeit[3]) wurden etwa für die verschiedenen Rechtsgebiete Pfalzgrafen aus verschiedenen Stämmen bestellt: jedoch ist nur für die besonderen Könige von Italien, Pippin (Karls Sohn), und von Aquitanien, Pippin (Ludwigs Sohn), je ein besonderer Pfalzgraf als Provincial-Amt, nicht mehr als Central- und Hof-Amt, in jenen Theilreichen nachweisbar[4]), die auch in dauernder Abwesenheit der Könige amteteten, so daß hier (in Italien) eine Landespfalzgrafschaft entstand, ein Vorbild der „Stammespfalzgrafschaften" im deutschen Mittelalter[5]).

Uebrigens wurden wie alle Palastbeamten, z. B. Kämmerer, Seniskalk, Stallgraf, auch Pfalzgrafen mit außerordentlichen Aufträgen, z. B. als Feldherrn, als missi, in die Provinzen, in den Krieg, zu besonderen Geschäften entsendet[6]). Es ist ebenso außerordentlicher Auftrag, soll der c. pal. Adalhard Frohnleuten einen königlichen Erlaß verkünden[7]).

Hat aber ein Pfalzgraf zugleich eine Gaugrafschaft[8]), so wird er dadurch nicht wie später im deutschen Reich zum Provinzialbeamten, vielmehr liegt wohl ein Amtsbeneficium vor.

2. Domestici.

Alle Höflinge, Häuslinge heißen wie früher domestici: ein Hof- oder Reichs-Amt müssen sie nicht bekleiden, werden vielmehr auch ohne solches zu außerordentlichen Aufträgen entsendet: andrerseits aber sind alle Hofbeamte domestici[9]). Die domestici am Hof

---

1) So von Sickel, Acta I. p. 365.

2) Allerdings erst a. 877. C. Carisiac. c. 17.

3) Hinkmar c. 18.

4) Muratori, Ant. I. p. 355 versucht sie aufzuzählen; hier begegnet auch ein Vice-Pfalzgraf.

5) So Brunner II. S. 112.

6) Beispiele II. 2. S. 229.

7) C. I. p. 81. 82. a. 800; ein älterer und ein jüngerer a. 824 dieses Namens begegnet.

8) Waitz III. S. 511.

9) Ueber den römischen domesticus Mommsen, observationes N. XXXV. Ephemer. epigr. V. p. 139 f.; über die merovingischen VII. 2. S. 172; vgl. andere Literatur unter „Hof".

als Aemter[1]) sind verschwunden[2]), wohl schon unter den letzten Merovingen: seit a. 751 sind vor Allem der Seniskalk[3]), später[4]) wohl auch der comes stabuli, buticularius und mansionarius die wichtigsten Krongutbeamten am Hofe geworden: an Stelle der als Titel fortbestehenden domestici werden jetzt die allerdings auch schon merovingischen[5]) actores[6]), agentes viel häufiger genannt. Wie früher[7]) mögen domestici aus dem Palast dauernd in die Provinz entsendet werden, z. B. als Domänenverwalter. Ein domesticus ist bestellt über bestimmte Kron-Villen[8]), an alle solche ergeht der Befehl des Königs, wegen Geburt eines Sohnes Unfreie der Villa frei zu lassen. Die domestici der Palatini sind deren vertraute Diener[9]).

3. Der Mariskalk.

Die vier großen Hofämter: Marschalk, Kämmerer, Truchseß, Mundschenk waren, wie früher schon das des Pfalzgrafen, jetzt oft mehrfach besetzt und zwar mit Angehörigen verschiedner Reichstheile, so daß den Hof Suchende leichter Stammgenossen als Vertreter ihrer Wünsche fanden[10]).

---

1) Könige VII. 2. S. 273.

2) Ueber den von Brunner angenommenen Einen (Ober-) domesticus, der dann II. S. 123 in karolingischer Zeit verschwunden sein soll, VII. 2. S. 172 f.; ebenso sollen die jedem dux je einzeln beigeordneten äußeren domestici mit den Herzogen verschwunden sein: aber der König konnte beliebig viele domesticos in die ducatus senden: daher in den Provinzen neben einander: comes seu grafio, domesticus, vicarius vel tribunus.

3) Capitulare de villis c. 16.

4) Hinkmar, de ordine palatii c. 23.

5) VII. 2. S. 74 f.

6) Hinkmar c. 23.

7) VII. 2. S. 172 f.

8) ex familia illa de villa illa Form. Mark. II. 52.

9) Hinkmar II. 3. p. 526.

10) Hinkmar, de ordine palatii c. 18: sed nec illa deerat consuetudo, ut si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent: d. h. war der oberste Beamte ein Salier, so machte man gern zum zweiten des Faches einen Römer, zum Dritten einen Alamannen u. s. w.

Der mariskalk[1]) ist nicht mehr Vorsteher des Rossewesens, sondern hiefür dem comes stabuli untergeordnet[2]). Es gab mehrere mariskalke: im Heer haben sie bis zu 20 Saumthierlasten Schleudersteine mit zu führen[3]).

4. Der Kämmerer.

Der merovingische camerarius[4]) war dem thesaurarius[5]) untergeordnet gewesen: dieser ist nunmehr verschwunden oder vielmehr er führt nun den Namen camerarius, seine Untergebenen heißen dispensatores, saccelarii[6]), vielleicht auch cubicularii[7]).

Die Königin[8]) übte vermöge ihrer Schlüsselgewalt die Aufsicht über des Kämmerers Walten, z. B. mit den Kleinodien, den Schenkungen an die fremden Gesandten[9]) aus dem Schatz. Daher wohl ward für Bernhard, als er mit Judith zusammen den Palast leiten sollte, gerade dieses Amt gewählt[10]), das überhaupt unter Ludwig sehr wichtig war: denn seit dem Wegfall des Majordomats war wieder wie zu Merovingentagen bald dies, bald jenes Hofamt das vorherrschende. Man hält vielleicht mit Recht die höhere Stellung des Kämmerers am karolingischen Hofe für den Ausdruck der höheren Wichtigkeit des Finanzwesens überhaupt[11]).

Der Kämmerer hat unter Oberleitung der Königin über die Ehrbarkeit (honestate) des Palastes zu wachen, dann für Schmuck und

---

1) VII. 2. S. 237. maraskalki einmal im ursprünglichen Sinn: Roßknechte von Privaten C. II. 2. p. 274. a. 853 maraskalkos ad fodrum dirigunt (seniores).

2) C. I. 1. p. 171. c. 801—813.

3) C. I. 1. p. 171.

4) VII. 2. S. 240.

5) = cubicularius? VII. 2. S. 240. Dasselbe wohl praepositus camerae v. Hlud. c. 29: regalis palatii arcarius Alkuin Epist. 69 = dispensator thesaurorum (?).

6) Anders Waitz III. S. 502.

7) Wer ist der magister cubiculariorum? Mon. S. Galli II. 6. Scr. II. p. 750. Hinkmar, de ordine c. 17. Der camerarius? So Brunner II. S. 101. Oder ein (Ober-) cubicularius? Doch wohl eben der oberste dieser Unterbeamten.

8) S. diese unten „Gesammtcharakter", »palatium«.

9) Hinkmar c. 22 diversarum legationum.

10) Oben Einleitung S. 70.

11) Waitz IV. S. 8.

Gewandung des Königs, für die Geschenke an die Krieger und Beamten im Palast, für den Bedarf des Hofhalts (ausgenommen Speise, Trank und Pferde) zu sorgen; beide hatten stets Vorsorge zu treffen, daß das Gebrauchte im Augenblick des Bedürfnisses vorhanden sei; die Geschenke der verschiedenen Gesandtschaften gingen den Kämmerer an, wenn nicht der König einen Fall der Königin überwies: dem König sollte so alle Sorge für Haus und Palast abgenommen sein, auf daß er sich ganz dem Reiche widmen könne [1]).

Wahrscheinlich dem Kämmerer untergeben ist der Schatzmeister [2]), ob dieser derselbe wie der sacrorum scriniorum praelatus [3]), steht dahin: er ist Vorsteher der übrigen scriniarii [4]) und diese sind wohl die arcarii [5]) (von arca = scrinium, Schrein).

5. Der Seniskalk.

Der Seniskalk [6]) hat manche der ursprünglichen, der häuslichen, nichtpolitischen Verrichtungen des major domus überkommen [7]). So die Sorge für die Tafel, das Mahl [8]), zumal auch bei dem so häufig wechselnden Aufenthalt des Königs; für alle Nahrung hat er zu sorgen ausgenommen Getränk [9]) und Pferdefutter [10]).

Der Seniskalk vor Allem, dann auch der buticularius und der Stallgraf [11]), haben dafür zu sorgen, daß auch die Beamten (actores) des Königs draußen in den Provinzen stets rechtzeitig vorher wissen, wo der König zu bestimmter Zeit weilen werde, um alles Bedurfte rechtzeitig herbeizuschaffen: deßgleichen der mansionarius für die mansio, d. h. Unterkunft des Königs bei den actores und sonst Aufnahmepflichtigen (susceptores). Sie, der apokrisiarius, der Pfalzgraf und der Kämmerer sind die obersten Hofbeamten, capitanei ministeriales,

---

1) Hinkmar C. II. 3. p. 523—528.

2) Hinkm. c. 17; vielleicht der Vorstand dieser juniores aber ist ein anderer saccellarius bei Einh. Ann. a. 826, der dem Kämmerer gleich steht.

3) v. Hlud. c. 40.

4) Du Cange VI. p. 9.

5) Alkuin ep. N. 59. Du Cange I. p. 358.

6) S. die von Waitz II. S. 2. 56. III. S. 499, Brunner und Schröder abweichende Auffassung des Merovingischen VII. 2. S. 238.

7) Ueber dessen Verschwinden VII. 2. S. 226.

8) C. de villis c. 16, dazu Gareis.

9) S. unten »buticularius«.

10) S. »comes stabuli«.

11) VII. 2. S. 238.

bei Hinkmar[1]). Dieselbe Person — Audulf — heißt daher bald seniskalk, bald regiae mensae praepositus[2]), ebenso Rolands Kampfgenosse Eggihard, der Oberste am Hofe des Königs[3]): dasselbe ist wohl magister mensae und — abermals Audulf[4]) — princeps coquorum. Der infestor = infertor und der dapifer[5]) sind wohl verschieden[6]), jedesfalls jüngere Namen: schwerlich ist jener selbst der princeps coquorum[7]). Der Seniskalk hat auch mit der Verwaltung der Krongüter zu schaffen[8]): unter Ludwig soll der höchst einflußreiche Seniskalk Adalhard (nicht der Abt von Corbie) in dem Streben, Anhänger zu gewinnen, durch Vergeudung der Krongüter das Statsvermögen (rem publicam) zu Grunde gerichtet haben[9]). Er und der Mundschenk theilen den Krongutverwaltern die Weisungen der Herrscher mit[10]). Seniskalk oder comes palatii oder beides war vermuthlich Plektrudens Vater Hugobert[11]), ihr Reichthum war wohl ererbt, jenes Amt schon damals bedeutend gewesen.

6. Der Mundschenk.

Der merovingische princeps pincernarum[12]) heißt jetzt wohl auch[13]) buticularius[14]), geringere pincernae stehen unter ihm[15]): es scheint jetzt ein höheres Amt als zur Merovingenzeit[16]) — die austrasischen Arnulfingen haben vielleicht auf das Trinken mehr Gewicht gelegt[17]),

1) C. II. 3. p. 523—526.
2) A. R. Fr. a. 786. Ann. Einh. 786.
3) Urgesch. III. S. 985.
4) Regino a. 786.
5) Unten S. 138.
6) Anders Waitz III. S. 500.
7) Anders Waitz a. a. O.
8) Cap. de villis c. 16 p. 84.
9) Nith. IV. 6. p. 672. v. Simson, Ludwig II. S. 241.
10) C. de villis c. 16.
11) Pardessus II. p. 431. 440.
12) VII. 2. S. 242.
13) Anders Guérard, de villis p. 25.
14) C. de villis c. 16. Hinkm. c. 23. C. II. 3. p. 523. 525. magister pincernarum A. R. Fr. a. 781, pincerna primus Mabillon Dipl. p. 535; auch blos pincerna? v. Benedicti c. 4. Vgl. I. 1. p. 84. 87. 2. p. 314.
15) v. Bened. l. c.
16) Vgl. die warmen Verse der Dichter bei Waitz III. S. 501.
17) Karl freilich trank sehr mäßig Einh. vita C. c. 24.

als die neustrischen Merovingen: jedesfalles ist es heiter, daß man damals schon gerathen fand, zum Obermundschenk einen Abt zu bestellen[1]). Er und der seniskalk haben die Weisungen des Königspares an die Verwalter der Krongüter zu übermitteln[2]). Buticularius und seniskalk entsenden Jäger und Falkner mit Aufträgen an die Krongüter[3]). Daß ein buticularius mit einem (königlichen?) Walde zu thun hat, liegt nicht in seinem Amte[4]). Vom princeps pincernarum, Obermundschenk, steigt man auf zum Referendarius[5]).

7. Der Truchseß.

Der Truchseß ist der truchtsazzo, d. h. der die Schar (trucht), die Hofleute zum Sitzen bringt. Die alte Aufgabe des Amtes erlosch wohl mit der Gefolgschaft[6]). Er ist nicht der karolingische »dapifer«, „Schüsselträger", „Herein-Träger"[7]); infertor[8]), und auch nicht der princeps coquorum, der mehr dem „Küchenmeister" (Rumold im Nibelungenlied) entspricht.

8. Der comes stabuli.

Der comes stabuli hat jetzt die Verrichtungen, die früher[9]) dem mariskalk zukamen. Die mariskalke sind jetzt seine Unterdiener[10]), das änderte sich im X. Jahrhundert wieder. In der Mitte scheint zu stehen draußen in der Provinz der schon merovingische[11]) custos equorum regiorum[12]). Als Feldherr wird er nur in außerordentlichem Auftrag ausgesandt; auch in den Provinzen wird er verwendet; ein comes stabuli Willelm ist von Einfluß im Haspengau

1) In Baiern! Mon. Boica XI. p. 424.
2) Cap. de villis c. 17.
3) C. de vill. c. 47.
4) C. I. 2. p. 450 (nach a. 816).
5) V. St. Boniti Bouquet III. p. 623.
6) Anders Weigand II. S. 938; zweifelnd Kluge S. 350.
7) Unmöglich doch hat man später unter Trucht das (Herein-)Getragene und unter sazzo den auf die Tafel Setzenden verstanden!
8) So Waitz III. S. 500. Der regiae mensae praepositus ist dieser princeps coquorum nach Brunner II. S. 101.
9) VII. 2. S. 237.
10) C. I. 1. a. 801—813. p. 171. c. 10; sonst stabularii, Alkuin carm. I. p. 228.
11) VII. 2. S. 238. Greg. Tur. V. 48. Urgesch. III. S. 220.
12) v. Hlud. c. 30.

um Brüssel[1]. Vor allem hat er, wie der mansionarius, für die Reisen des Herrschers, die Rosse und deren Futter zu sorgen[2].

9. Der mansionarius.

Der mansionarius, Reisewart[3], hat bei den Reisen des Königs für dessen und des Hofstats[4] mansio, „Verbleibung" d. h. Unterkunft in den königlichen palatia und villae oder in Häusern der Unterthanen zu sorgen. Er hat aber auch die Aufsicht über das ständige palatium und die zugehörigen Häuser zu Aachen und daher mit seinen juniores bei der Säuberung des Palastes von a. 814 die mansiones der Bischöfe, Aebte, Grafen und Königsvassallen in deren Abwesenheit nach verdächtigen Leuten zu durchsuchen[5].

10. Die ostiarii[6].

Wie die pincernae einen princeps pincernarum, haben die ostiarii einen summus ostiarius, magister ostiariorum über sich[7]: er bestimmt die Reihenfolge der Zulassung zum Gehör bei dem König, übernimmt und übergiebt auch Bittgesuche.

Wie früher[8] haben auch die Königin, die Söhne und Töchter des Herrschers die unentbehrlichen Hofbeamten, die ehemals Diener in dem germanischen Gehöft gewesen waren: so wie ehemals einen major domus, so jetzt noch einen Seniskalk u. s. w. Aber auch vornehme wie — in minderem Glanz — geringere Private konnten solcher Hausdiener nicht entrathen[9], die dann bei Bischöfen, Herzogen, Markgrafen zugleich öffentliche Verrichtungen erhielten, ganz wie die Hofbeamten Reichsbeamte waren. So schützt der Bischof von Cur seine

1) Vita Hlud. c. 49. 50. a. 834.

2) quod corrupte constabulum vocamus sagt schon Regino (Wattenbach S. 260) zu a. 807.

3) C. I. 2. p. 298. 355. II. 3. 523. 525.

4) Hinkmar l. c. c. 23. Waitz III. S. 507; über den spatharius und andere schon merovingische Hofbeamte Könige VII. 2. S. 244.

5) C. (a. 814?) I. 2. p. 298.

6) C. I. 2. p. 355. II. 3. p. 523.

7) Waitz III. S. 505, der ihn „Ceremonienmeister" nennt.

8) VII. 3. S. 510 f.

9) S. unten „Privat-Beamte".

fünf obersten (seniores) ministros: — camerarius, buticularius, seniskalk, judex publicus (= Pfalzgraf), comestabulus — mit höherem Wergeld, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand[1]).

III. Die Hof-Cancelei[2]).

Der merovingische referendarius[3]) verschwindet allmälig. Noch Karl Martell hatte Chrodegang (später Bischof von Metz) zum referendarius[4]). An seine Stelle treten jetzt notarii[5]), cancellarii[6]), capellani (über letztere unten), meistens Geistliche[7]). Kaum amtliche Titel sind scriptor, commentariensis[8]). Unter den gleichzeitigen cancellarii Pippins, auch Karls nimmt keiner den Vorrang ein, wohl aber erscheint später ein protonotarius, archinotarius, summus notarius, summus cancellarius (dagegen ein subcancellarius)[9]).

Die cancellarii sind meist Aebte bedeutender Klöster, werden Erzbischöfe, die einfachen notarii Diakonen: magistri heißen sie als Vorgesetzte der Schreiber, denen sie die Ausfertigung der Urkunden

---

1) Cap. Rem. c. 3.

2) S. die Aufzählung der Cancellarii und der jedem beigegebenen Notarii Pippins, Karls und Ludwigs bei Bouquet V. p. 695 und VI. p. 451. Vgl. Breßlau I. S. 151 f. Schröder[3] S. 138. cancellarius I. 1. p. 145. 215. 2. p. 319. regis I. p. 138. palatii l. c. summus c. II. 2. p. 523.

3) VII. 2. S. 231.

4) V. Chrodeg. c. 9.

5) Hinkmar o. p. c. 16.

6) Beides gleichbedeutend von demselben Manne Waitz III. S. 512; auch Private hatten cancellarios a. a. O. v. Sickel, Urk. L. p. 76 will beide unterscheiden.

7) Z. B. Hirmimar diaconus et notarius imperialis, ein andrer wird Bischof Hinkmar, op. I. p. 21.

8) Daraus verderbt archi-mentariensis statt archicommentariensis, Dümmler, Salomo S. 85. Ueber die mehreren gleichzeitigen cancellarii s. gegen die älteren Ansichten von Du Chesne, histoire des chancelliers und Heumann S. 120 die glänzende Ausführung v. Sickels Urk. L. S. 78, wonach auch Waitz III. S. 513 seine frühere Ansicht berichtigt hat.

9) S. die Beläge bei Waitz III. S. 514, der wohl mit Recht gegen Mallincrodt, de archicancellariis p. 7 (mir unzugänglich) die Stellen, die damals schon archicancellarius bringen, für verfrüht erklärt: so zumal das Chronicon Vulturnense, d. h. Johannes monachus Sancti Vincentii von a. 1108! Potthast[2] I. S. 671.

befehlen[1]). Der Name des cancellarius »capellanus«[2]) leitet über zu der »capella«.

Die capella hat ihren Namen von der capa, das heißt der Hauptbedeckung Sanct Martins von Tours, die als eins der heiligsten Ueberbleibsel sogar in die Feldzüge und Schlachten mitgetragen wurde. Danach heißen die Aufbewahrungsorte dieses Heiligthums und der übrigen[3]): daher heißen deren geistliche Wächter oder Träger capellani[4]). Einhard[5]) nennt das gesammte ecclesiasticum ministerium Karls die capella. Das sind also ursprünglich Heiligthümer, dann Geistliche und Heiligthümer, zuletzt auch die (kleine) Basilika, die Karl zu Aachen in oder neben dem Palast für die Aufbewahrung erbaute, neben dem älteren »oratorium« des Palastes: sie ward der Gottesmutter geweiht[6]).

Wie in der Merovingenzeit der (erste) Priester des Oratoriums, nimmt jetzt der der capella eine hervorragende Stellung ein: noch heißt er nicht archicapellanus (nur capellanus), wohl aber archipresbyter palatii oder Franciae, auch custos capellae[7]). Unter Pippin, Karl und Ludwig finden wir in diesen Aemtern hochbedeutende, den Herrschern vertrauteste, auch auswärts — so in Rom, in Pavia[8]) — mit den wichtigsten Aufträgen beschäftigte Männer: Fulrad von St. Denis[9]), Angilbert von St. Riquier und einen Angilramn[10]) von Metz, dann Drogo[11]), Hildibald von Köln[12]). Da sie Aebte oder Bischöfe

---

1) So Waitz a. a. O.

2) Zuerst (?) a. 781/782 Cod. Carol. N. 72. Capellanus I. 1. p. 25. II. 2. p. 469. summus p. 382. 3. p. 523.

3) Du Cange II. p. 115; dort die Beläge der Zeitfolge nach.

4) Walahfr. Strabo († 849), de exord. eccles. c. 33: dicti sunt autem primitus capellani a capa beati Martini, quam reges Francorum ob adjutorium victoriae in praeliis solebant habere secum, quam ferentes et custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis clerici capellani coeperunt vocari; danach wohl Monach. Sangall. (c. a. 883) I. 4.

5) v. C. c. 33.

6) Einh. Ann. a. 829.

7) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518.

8) Angilbert: gleichwohl scheint er nicht die oberste Stelle in der capella eingenommen zu haben.

9) Wattenbach, A. D. Biogr. I. S. 460.

10) v. Simson a. a. O. V. S. 413.

11) Oelsner, ebenda.

12) Dümmler, ebenda XII. S. 398. Bouquet V. p. 708.

waren, holte man des Pabstes[1]) Erlaubniß für die Ernennung ein. Diese ward gern gewährt, da der Capellan vor allem den Vortheil der Kirche[2]) am Hofe zu vertreten hatte. Als solche Vertreter heißen die capellani nun primicerii capellae, aulae oder palatii, episcopi oder archiepiscopi oder abbates palatii, abbates summi clericorum palatii, allmälig auch summi capellani und archicapellani[3]).

Wie Kaiser Ludwig I. haben dessen Söhne für ihre Reiche solche »archipellani«[4]), deßgleichen die Gemahlinnen der Herrscher[5]). An Stelle des archicancellarius übernimmt gar oft das »recognoscere« der Urkunden der cancellarius[6]) oder notarius[7]). Zunächst und ursprünglich allein hat er der kirchlichen Dinge am Hofe zu walten: er ist Hofprediger, Palastgeistlicher, er nimmt die kirchlichen Handlungen am Hofe vor: er segnet Speis' und Trank bei dem Mahle des Herrschers[8]), er liest die Messe. Unter ihm stehen die andern Geistlichen im Palast[9]). Wie der Pfalzgraf alle weltlichen Dinge und Rechtssachen, hat er die Sachen und die Diener der Kirche unter sich[10]), auch deren Rechtshändel unter einander entscheidet er oder bringt sie, wie ihre Wünsche, auch der auswärtigen Geistlichen, die den Hof aufsuchen, an den Kaiser. Der summus capellanus, als Vorsteher der geistlichen Dinge im Palast, wird daher dem comes

---

1) Auch wohl eines Concils C. Francof. a. 794. c. 55.

2) Die utilitates ecclesiasticas l. c.

3) S. die Beläge bei Waitz III. S. 518 f. Auch rector, palatii imperialis custos, minister capellae, spät primas capellanorum, princeps palatii sacerdos, abbas .. palatii (et ??) clericorum summus, antistes palatii, palatii conspicuus archicapellanus, totius ecclesiae .. imperii (princ?)ipem gerens locum, magister ecclesiasticorum, custos capellae et cancellarius, summus capellanus, primus palatii capellanus, senior c .. protocapellanus, palatinae dignitatis archicapellanus.

4) sic! Bouquet VI. p. 672. a. 834 Pippin von Aquitanien.

5) Einh. epist. 69 magistro et praecipuo (al. praecipue) capellano reginae. Gesta abbatum Fontanell. c. 16. Ein Capellanus des Dogen von Venedig C. II. 1. p. 147. a. 891; ein Fulcarius capellanus et missus imperialis l. c. 2. p. 469. a. 865.

6) So II. 1. p. 146. a. 888.

7) l. c. p. 143. a. 883.

8) Das führt Waitz III. S. 522 aus Theodulf I. p. 486 an.

9) Hinkm. c. 16 omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat.

10) c. 19.

palatii, der die Sachen der Laien behandelt, gleichgestellt[1]). Auch für die Einrichtung der Hofbasilika, die Weihegeräthe, hat er zu sorgen (ornamentum vel officium ecclesiasticum infra palatium): aber auch die Seelsorge und die Sittenzucht kam ihm zu; wohl waren auch andere — ständige Palatine oder Hofgäste — also thätig, aber stets unter seiner Mitwirkung, damit nicht bei dem Herrscher schädliche Gewährungen erwirkt wurden[2]). Solche Stellung mußte ähnlichen Einfluß gewähren, wie weiland die des major domus, zumal auf schwächere Naturen als Karl: so bei Ludwig Hilduin[3]), nach dessen Abfall Fulko: Drogo heißt geradezu aulae regalis moderator[4]), etwa wie weiland Leudigar und Ebroin!

Und von hier aus, von dieser Seite der Uebermittlung und Beurtheilung aller Gesuche an den König geschah dann wohl der — späte — Uebergang des Capellans zur Vorstandschaft der königlichen Cancelei, die[5]) viel zu früh und zu selbstverständlich angesetzt ward[6]): die Aufbewahrung wichtiger Urkunden in der capella[7]) hätte ohne jene Verwerthung der Urkunden in den Vorträgen nicht dazu geführt; andere wichtige Urkunden wurden, wenigstens unter Karl, in einem von der capella verschiedenen[8]) Palast-Archiv verwahrt. Ward also die capella wirklich zum alleinigen Palastarchiv, archivium, armarium, scrinia palatina[9]), so ist dies erst nach a. 794, vielleicht erst nach Karl geschehen. Die Kanzler waren Geistliche, gehörten also zur capella: daher mochte der oberste der capellani leicht zum Kanzler werden. Erst unter Ludwig ward der Kanzler dem Archi-Capellan „zugesellt"[10]), d. h. doch wohl nicht Verschmelzung beider

---

1) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515. vor a. 849.

2) Hinkm. c. 20.

3) Transl. St. Sebastiani: in tantum eum (Hlud.) . . extulit, ut ei s ecialius quidquid secretius tractandum esset transmitteret; ich entnehme dies Waitz III. S. 523.

4) Scr. XXIV. p. 545.

5) Wie Waitz a. a. O. richtig bemerkt.

6) Bahnbrechend hier v. Sickel, Urk.-Lehre S. 101, der aber obigen Uebergang auch nicht findet.

7) So Waitz und v. Sickel.

8) Cap. Francof. a. 794. c. 3.

9) Wie Waitz und v. Sickel annehmen. S. die Beläge bei Waitz III. S. 524.

10) Wie Hinkmar vieldeutig sagt c. 16.

Aemter: diese trat erst nach a. 840 ein[1]). Die Stellung der Geistlichen auch unter dem archicapellanus war sehr gesucht: zahlreiche Geistliche verschiedener Grade erscheinen als einfache capellani am Hof: sie sind so einflußreich und zugleich so zur Treue verpflichtet, daß sie als eine Art geistlicher Vassallen gelten[2]): sie erlangen Bisthümer, wichtige Gesandtschaftsaufträge, Reichthümer[3]): aber freilich wurden sie in solchem Trachten auch so arg verweltlicht, daß die Concilien einschreiten gegen diese presbyterii et capellani palatini, die einfach ihre Pfarreien aufgeben und sich im Palast niederlassen[4]). Hofgeistliche erhalten auch besondere geistliche Verrichtungen aufgetragen: so wird ein Beichtvater des Königs erwähnt[5]), auch der Bücherwart war wohl ein solcher, so Gerwald, palatii bibliothecarius[6]), Erzbischof Ebo von Rheims, unter dem librarii oder bibliothecarii minores stehen[7]). Manchmal ist er zugleich Bauwart: für Aachen ward Einhard die Leitung der Bauten überwiesen[8]). Wie geistliche erhielten diese Priester am Hof auch weltliche Aemter und Verrichtungen, eben z. B. als Bücher- oder Bau-Wart: daher honores palatini bei Geistlichen wie Laien vorausgesetzt werden[9]).

So bildet unter den Karolingern die königliche Cancelei das deutliche Spiegelbild der damals eingetretenen Verquickung von Stat und Kirche. Sie ist nicht mehr — wie in der merovingischen Zeit[10]) — Laiencancelei, sondern, trotz des weltlichen Geschäftskreises, mit Geistlichen

1) Allein ob Gozbald von Altaich zuerst beide vereinte, ist sehr zweifelig: vgl. über die Urkunde v. Sickel, Beitr. II. S. 45. Dümmler I. S. 865, eher Grimoald von Sanct Gallen a. 836 und 854; s. Waitz S. 525, daselbst auch die neuen Titel archicancellarius palatii, notarius summus, aulae archinotarius: immer nur für das Doppelamt? Keinesfalles Hilduin von Köln nach seiner Entsetzung.

2) Walahfrid Strabo c. 33.

3) Beispiele bei Waitz a. a. O.

4) C. Worm. a. 829. Exhort. episcopor. c. 12. C. Aquisgr. a. 836. c. 23. Mansi XIV. p. 694; dort leben sie gar unkanonisch. Sie sollen nicht aufgenommen oder zurückgesandt werden.

5) Gesta Aldrici ed. Baluze III. p. 5.

6) Einh. Transl. c. 67.

7) Bouquet VII. p. 557; andere Beläge Waitz III. S. 528.

8) Unter ihm war Ansigis von Fontenelle exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio. Gesta abbat. Fontan. c. 17. Aber weder Einhard noch Ansigis ist der wegen Unterschlagung Hingerichtete des Mon. Sangall. I. 28; die magistri et opifices omnium id genus artium waren ihm unterstellt.

9) Cc. Paris. a. 829. c. 6. Mansi XIV. p. 582.

10) S. VII. 3. S. 43.

besetzt[1]). Bezeichnend für die von Anfang an eifrig kirchliche Haltung der Arnulfingen ist, daß diese schon als Hausmeier Geistliche in ihre Cancelei aufnahmen[2]).

Unter Pippin, wenn nicht schon früher[3]), ward die Gerichts-cancelei von der allgemeinen königlichen getrennt und als eine besondere dem Pfalzgrafen[4]) unterstellt. Nun verschwindet das Amt der referendarii in dem früheren Sinne[5]) völlig, das »recognoscere« der Königsurkunden[6]), das früher alle referendarii vornehmen konnten, wird jetzt ausschließend dem Vorsteher der Cancelei, dem cancellarius, übertragen[7]). Der archicancellarius hat jetzt das recognoscere der Urkunden, wird aber sehr oft — schon wegen des wechselnden Aufenthalts des Herrschers — von einem notarius oder cancellarius vertreten[8]).

Unter Ludwig I.[9]) giebt der Kanzler das recognoscere völlig an seine notarii ab (s. diese S. 147, 148), er befiehlt nur die Herstellung der Urkunden und wird jetzt als »summus cancellarius«, archinotarius allmälig der leitende Statsman. Später, unter Ludwig dem Deutschen, wird er zugleich archicapellanus, d. h. Vorstand der Hofcapelle, d. h. der gesammten Hofgeistlichkeit und damit „vortragender Rath" des Königs in Kirchensachen. Gegen Ende der Karolingerzeit heißt er archicancellarius und aus zufälligen Gründen[10]) ward damals schon die Verknüpfung dieser Würde mit dem Erzbisthum Mainz angebahnt. Gleichbedeutend steht summus cancellarius, er ist dem apokrisiarius (s. unten 149) gesellt: ihm sind alle (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Schreiber unterstellt[11]). Die wirkliche Cancelei-Leitung besorgte nunmehr (wieder) ein (einfacher) cancellarius[12]). Zu unterscheiden wie

---

1) Brunner II. S. 114.
2) Th. v. Sickel, Acta Carol. I. S. 74.
3) Vgl. v. Sickel S. 359.
4) S. oben S. 130.
5) VII. 2. S. 231.
6) VII. a. a. O. S. 235.
7) Im V. Jahrhundert hieß ein tabellio oder amanuensis römisch auch cancellarius, s. die Stelle bei Brunner II. S. 116.
8) Bouquet V. p. 746. a. 781 und oft.
9) Seit a. 819: Fridugis, ein adeliger Angelsachse, ist der erste Kanzler in diesem Sinn.
10) S. Brunner II. S. 117, dem ich dies entnehme.
11) Hinkmar C. II. 3. p. 523. Th. v. Sickel S. 77. Brunner II. S. 116.
12) Böhmer-Mühlbacher p. XC.

von der Gerichts-, so von der allgemeinen Stats-Cancelei ist die karolingische Personal-Cancelei des Königs, zu der Geistliche, aber auch Laien herangezogen wurden. An Stelle der merovingischen Schatzkammer tritt jetzt für Aufbewahrung der Urkunden das unter dem Cancellarius stehende Archiv im Palast[1]).

Jene Vergeistlichung des Stats war freilich auch eine Verweltlichung der Kirche: die Geistlichen der Cancelei werden wider die Canones tief in weltliche Geschäfte verflochten. Daher bedurfte es päbstlicher Entbindung wenigstens für den Bischof oder Abt, der an die Spitze dieses Justizministeriums und Kirchen-Archives trat. Ob dabei die Absicht waltete, durch die geistlichen Pfründen den Gehalt (d. h. die Amtslehen) der Canceleibeamten zu ersparen[2]), ist doch zweifelig. Dagegen war außer dem allgemeinen theokratischen Zug dieser Regierung thatsächlich gewiß eine äußerliche Veranlassung darin gelegen, daß die Arnulfingen vor Tertri in Austrasien auf Geistliche als Schreibgelehrte angewiesen waren, während es im Süden und Westen Galliens, in Neuster und Burgund, auch schreibkundige Laien gab: waren doch auch die Herzoge von Alamannien und Baiern auf Geistliche als cancellarii beschränkt[3]). Dazu kam, daß die austrasischen Arnulfingen lieber Austrasier als Romanen in wichtige Vertrauensstellungen riefen[4]), und die schreibkundigen Laien in Austrasien waren doch noch immer fast ausschließlich Romanen[5]).

Die Arnulfingen — Pippin schon als Hausmeier[6]) — lösen nun damals die Gerichtsurkunden von der königlichen und theilen sie einer neuen Gerichtscancelei (unter dem Pfalzgrafen)[7]) zu, die noch immer zum Theil aus Laien-Notarii besteht. Als König scheint Pippin (seit a. 760) das »recognoscere« (oben S. 145) nur dem (obersten) cancellarius, — der Name referendarius begegnet nicht mehr — dem

---

1) S. aber über die Gründe der häufigen Verluste der Urkunden v. Sickel, Privilegium S. 168.

2) Brunner II. S. 114.

3) Graf Hundt, Abhandl. d. baier. Akad. XII. 1. S. 36. Th. v. Sickel, Acta I. p. 74.

4) Breßlau I. 1. S. 276.

5) Die Namen der merovingischen Laienreferendarien sind VII. 2. S. 232 erörtert.

6) Diplom. N. 56. 57; vgl. 69. 71. 87; s. die Aufzählung aller karolingischen Cancellarii bei Du Cange II. p. 74, die aber sehr berichtigungsbedürftig ist.

7) S. diesen S. 128 f. Th. v. Sickel, Acta I. S. 359. Breßlau I. S. 282.

»magister« zugetheilt zu haben, den die übrigen »notarii«[1]) nur im Bedarfsfall vertreten, was die bloßen »scribae« nicht dürfen.

Die römischen cancellarii waren niedrige Beamte gewesen, benannt von dem cancellus, Gitter, an welchem sie die Schriften der Rechtsuchenden entgegen nahmen, sie dem Richter u. s. w. zu überreichen[2]). Es werden aber auch (c. a. 500) cancellarius, tabellio, amanuensis als gleichbedeutend gebraucht[3]). Die Karolinger ließen ihre Privatbriefe nicht in dieser Statscancelei schreiben, sondern von Vertrauten des Palatiums, oft ebenfalls von Geistlichen.

Außer der Cancelei stand auch das (Eine?) königliche Archiv des Palatiums nunmehr[4]) unter dem cancellarius, der unter Ludwig I. als summus cancellarius, summus notarius, archinotarius bezeichnet wird[5]). Jetzt wird das Amt eines der wichtigsten im Reich, nur vornehme Männer bekleiden es[6]) und beherrschen dadurch den Stat wie etwa heute ein Ministerpräsident. Jedoch diese Entwicklung ist jünger als die hier darzustellende Zeit. Der cancellarius ist insofern Vorstand des Archivs als die seinem Amt zustehenden Urkunden in dem Archiv verwahrt sind: von ihm hat man sie zu verlangen[7]). Er erhält ein Exemplar des Capitulars von a. 808 und wohl aller[8]). Er verkündet daher auch allem Volk neu beschlossene Capitularien. Der cancellarius Gauzlen verliest (recitat) vor dem Volk zu Compiegne am 16. Juni a. 877 einen Auszug aus dem am 14. erlassenen Capitular[9]). Er hat den Erzbischöfen und

---

1) So hießen diese Bevorrechteten unter Ludwig I.

2) Mommsen, Ostgot. Studien S. 478.

3) So in der Interpretatio zu Codex Theodos. IX. 15 ad legem Corneliam de falso 1. ed. Haenel p. 188 tabellio . . qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur. Ueber amanuensis s. oben S. 114.

4) Ueber die merovingische Zeit s. VII. 3. S. 86f. (thesaurus).

5) Aber nicht als apokrisiarius und erst unter Ludwig II. c. a. 856 als capellanus, archicapellanus, s. Brunner II. S. 116. Prou, Hincmar de ordine palatii S. 34. Bei ihm, im Archiv des Palastes, werden die Urschriften der Capitularien nach dem Herkommen (ex more) verwahrt C. II. 2. p. 301. a. 861.

6) Brunner a. a. O.

7) Capitula . . de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant Conv. Silv. a. 853. c. 11 quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur. Ueber die Zuständigkeit des Kanzlers im Urkundenwesen s. v. Sickel, Urk.-Lehre S. 408.

8) C. I. 1. p. 138.

9) C. II. 2. p. 362.

Grafen Abschriften der jüngsten Gesetze mitzutheilen[1]) und Listen über die zu führen, die sich solche geben ließen, um so die Säumigen festzustellen.

Von den hohen Palastbeamten dieses Namens zu unterscheiden sind die cancellarii in den Provinzen an den Dingstätten: es sind (wie früher) Gerichtsschreiber[2]). Dieser cancellarius ist ein Unterbeamter des Grafen, der die von den Schöffen gefundenen Urtheile aufzuzeichnen hat und dafür wie jene einen Gebührenantheil erhält[3]). Die cancellarii (in Italien) werden gewählt (von wem? auch von den missi? s. unten S. 159): sie sollen die öffentlichen Urkunden wahrheitsgemäß aufsetzen vor Graf, Schöffen, Vicar und nicht vor Bezahlung des gesetzlichen Preises[4]). Sie sollen zu den Kranken gehen und dort nach dem Gesetz die Urkunden (Testamente) errichten, von Zeugen bekräftigen lassen und sofort die Urkunde (cartula) dem Bischof, Grafen, Richter, Vicar oder dem ganzen Volk (in plebe) vorzeigen, behufs Feststellung der Echtheit[5]).

Notarii heißen ursprünglich alle Schreiber, später der cancellarius allein oder doch nur jene, die ihn bei dem recognoscere vertreten dürfen[6]). Die Notare des Palastes erneuern auf des Königs Befehl durch häufigen Gebrauch geschädigte Urkunden eines Klosters[7]). Die Notare in den Provinzen werden von den Königsboten ernannt[8]). Ein Notar ist zugleich Schöffe[9]). Sie werden wie Schöffen und Vögte von den missi gewählt (s. Schöffen), für einzelne Gerichte, per singula loca, und die Listen von allen dreien dem Kaiser mitgebracht[10]):

---

1) C. I. 2. a. 825. c. 26.

2) So C. I. 1. p. 145. c. 2. (a. 801—814?).

3) C. miss. I. 1. p. 145. c. 2: Einen solidus (immer?) C. Olonn. c. 12. I. 1. p. 319 cancellarii . . cartas publicas conscribant ante comitem et scabinis et vicarii ejus.

4) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 nullis modis hoc faciant (cartas conscribere) de pecunia, antequam legitimum pretium detur. Vgl. Cartular. Langob. form. 2—4. Legg. IV. p. 595. Zweck: Ausschluß der Einrede des nicht bezahlten Geldes.

5) l. c.

6) v. Sickel a. a. O. Brunner II. S. 116 f.; auch die commentarienses sind meist notarii, so C. II. 3. p. 56.

7) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

8) C. a. 803. I. 1. c. 3.

9) Muratori, Antiq. III. p. 1030.

10) C. a. 803. I. 1. c. 3.

sie entsprechen den tabelliones in andern dieser Reiche[1]: der Graf muß sie in jedem Ding bei sich haben, die Urtheile, auch wohl Urtheilschelte, Verbürgungen aufzuzeichnen[2]. Bei der gegenseitigen und der Selbst-Sittenprüfung der Bischöfe wird einstweilen das Geheimniß dadurch gewahrt, daß alle vier Concilien von a. 828 sich nur Eines zum Schweigen vereidigten Notarius bedienen sollen[3]. In diplomatischen und schwierigen Rechtsfragen werden besonders häufig die cancellarii, notarii[4]) in außerordentlichem Auftrag entsendet.

Schwierigkeiten macht Name — und Existenz — des »apokrisiarius«[5]. Ungenau nennt man[6]) so den früheren referendarius und die Darstellung bei Hinkmar enthält so zahlreiche und starke und so ganz zu seinen Absichten taugsame Unrichtigkeiten, daß bewußte Entstellung anzunehmen ist. Der Apokrisiar soll der vom Pabst bestellte und entsandte Vertreter der kirchlichen Rechte und Vortheile am Hof gewesen sein, schon unter Constantin[7]) vom Pabst(!) bestellt[8]): dann sollen schon gleich nach Chlodovechs Taufe die fränkischen Bischöfe von ihren Sitzen aus den Hof behufs visitatio besucht und so abwechselnd diese Verwaltung[9]), dies Amt eingerichtet haben. Unter König Pippin und Karl soll dann — mit Zusammenstimmung der Könige und der Bischöfe — das Amt häufiger durch Priester als durch Bischöfe bekleidet worden sein: und nun führt er als solche angebliche apokri-

---

1) VI.² S. 231 (cancellarii).

2) Sohm S. 626.

3) C. II. 1. p. 3.

4) Von Karl Hither, Rado, Erchambald. S. die Beläge bei Waitz III. S. 514.

5) Du Cange I. p. 316.

6) V. Chrodegang. c. 9.

7) Der responsalis negotiorum ecclesiasticorum in der constitutio Constant. c. 17. ed. Zeumer, Festgaben für Gneist S. 58; vgl. Hinschius I. S. 592. Der apokrisiarius heiße bei den Franken (apud nostrates) capellanus oder palatii custos: er habe unter Karl alle Geistlichen des Palastes unter sich gehabt (gesellt ist ihm der summus cancellarius, s. diesen S. 147) und den Vortrag über alle kirchlichen Angelegenheiten; er übte ferner die Seelsorge, die geistliche Berathung, auch Vermahnung gegenüber allen im Palast Weilenden. Er und der Kämmerer haben stets bei dem Herrscher zu weilen: deßhalb wird bei der Bestellung auf diese Möglichkeit Bedacht genommen (C. II. 3. p. 528. a. 882), zumal bei jenem, der ja oft als Abt oder Bischof des Urlaubs hiefür bedurfte. Ein apokrisiarius und missus des Pabstes l. c. 2. p. 469. a. 865.

8) c. 13.

9) competenti tempore palatium visitantes vicissim administrationem disposuerunt c. 14.

siarios Fulrad, Engilramn, Hildibald, Hilduin, Fulko und Drogo an, die doch gewiß nicht Vertreter und Beamte des Pabstes, der Kirche, der Bischöfe waren: es wird auch hier nach dem System der gleichzeitigen Fälschungen ein Anspruch oder Wunsch der damaligen Kirche als längst verwirklicht hingestellt. Der Name ist erst karolingisch[1]), er ist — so zu sagen — der geistliche Pfalzgraf, d. h. wie dieser die weltlichen Sachen im Palatium vorbereitet und oft selbst entscheidet, so der apokrisiarius[2]) die kirchlichen und die der Geistlichen[3]).

Unter jenen hohen Geistlichen im Palast stehen nun zahlreiche niedere: kein Geistlicher freilich darf ohne Verstattung seines Bischofs dem Ruf des Königs aus der parochia hinweg an den Hof folgen: doch ward die Verstattung wohl stets ertheilt: ein solcher clericus, der »more liberi clerici« sich dem König commendirt und ihm den besonderen Commendationstreueeid geschworen hatte, zum Dienst in der capella war Wenilo, später Erzbischof von Sens[4]).

10. Fiscal-, Finanz- und Domänen-Beamte.

Der Sprachgebrauch der Quellen bezüglich der Domänenbeamten schwankt: bald ist judex = major, bald sind sie verschieden und dann steht der judex über dem major: so im Capitular de villis: alsdann nennen wir ihn „Amtmann“.

Der judex soll junge, vom Hofe zur Zucht gesandte Hunde (offenbar Jagdhunde) entweder selbst aufziehen und füttern „oder hiezu seinen Untergebnen, d. h. den majores, decani, cellerarii überweisen“[5]). Zu majores sollen nicht mächtigere, sondern (getreue) mittlere Männer bestellt werden: — jene sind minder verlässig und

---

1) Ueber seinen merovingischen Vorgänger VII. 2. S. 231.

2) Du Cange I. p. 313: ursprünglich Antwort-Ueberbringer.

3) Hinkmar de ord. pal. c. 19 a . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis *suscipiendis* (der „Einlauf“ ging also an sie) curam instanter habebant, ut nec ecclesiastici nec saeculares causae prius dominum regem absque eorum consultis inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet; er hat aber nicht, wie der Pfalzgraf, selbst gerichtet; davon sagt Hinkm. auch c. 20 nichts.

4) C. II. 2. p. 451. a. 859; ebenso ein Andrer p. 653 clericus meus qui mihi se commendavit.

5) C. de villis c. 58 ipse judex de suo eos nutriat: aut junioribus suis *id est* majoribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciat.

gehorsam[1]). Der Amtmann heißt judex, weil er zu richten hat über die Gutsleute, die familia[2]), auch über die Freien in leichteren Fällen[3]); auch die verwirkten Strafgelder hat er einzuziehen[4]). Die Amtleute haben gesonderte Rechnung und Uebersicht einzusenden über das von ihnen an den Hof Gelieferte, das Aufbewahrte und das Verbrauchte[5]). In Langobardien heißen die Verwalter der Krongüter Gastalden[6]); nach Langobardenrecht[7]) erwerben sie nur für den Fiscus: bei treuem Dienst wird dies zu ihren Gunsten durch ein fränkisches Gesetz[8]) gemildert: in einem (auch) für Italien geltenden Schutzbrief werden auch die gastaldi nicht vergessen[9]). Die höheren Beamten der Krongüter, die judices und majores, haben niedere homines[10]) unter sich: so die villicos, d. h. Vorsteher meist nur Einer villa, während der judex einen ganzen »fiscus«[11]) unter sich zu haben pflegt. Er wird vom König bestellt oder vom Grafen gewählt oder von andern Beamten: missus, vicarius[12]): er soll im Stande sein, dem missus Rechnung zu stellen, den Dienst ordentlich zu leisten[13]), die Gebäude auszubessern und die im Capitular de villis aufgezählten Wirthschaftsbetriebe zu leiten[14]). Wer den villicus bestellt, erhellt freilich nicht recht aus der Stelle, die von einer Wahl spricht: jedenfalls war Bestätigung des etwa von den Zugehörigen der Villa (wie bei dem Dorfvorsteher) Vorgeschlagnen (?) erforderlich, ob diese nun dem Grafen, dem missus oder dem König selbst zukam[15]).

---

1) l. c. 60.

2) C. de vill. c. 58.

3) l. c. 56.

4) c. 62.

5) C. de vill. c. 55; Bericht über jede Einnahmequelle jährlich zu Weihnachten. 62.

6) S. Band X und über das Wort Schabe, S. 270.

7) Rothari 375.

8) C. I. 2. p. 321. a. 823 gastaldiis nostris curtes nostras providentibus.

9) Form. imp. 37.

10) C. de villis c. 36 (auch wohl coloni sind gemeint).

11) S. unten „Finanzhoheit", „Domänen".

12) Das eligatur C. I. 1. p. 172 beweist nicht etwa Wahl durch das Volk oder die familia der villa.

13) prout loca locata sunt, wiederholt so.

14) Dazu tritt das Düngen: femare Du Cange III. p. 428.

15) C. a. 813. c. 19. Villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum („zu unsrem Vortheil") eligatur: er hat dem missus Rechnung zu stellen.

Zuweilen steht für villicus villanus, was sonst = rusticus, Bauer, Bewohner der villae, zuweilen aber auch = villicus, Villenvorsteher[1]).

Bei den Förstern werden unterschieden: Forstmeister, magistri[2]) forestariorum, freie Förster und unfreie, sowohl fiscalische als der königlichen Kirchen: so erklärt sich allein die Verfügung des Königs über solche ecclesiastici. Die Freien werden von Gerichtsbann, Heerbann und Beförderung von Gesandten befreit, nur die hergebrachte stuofa[3]) sollen sie wie bisher leisten und jährlich drei ministri stellen (zum Dienst im Palast?), der Ladung als Zeugen durch den Grafen haben sie zu folgen und deren Strafgerichtsbarkeit: aber in allen andern Fällen treten für freie und unfreie Förster die Forstmeister, im Nothfall der König, an der Grafen Stelle. Die unfreien Förster schulden zwar ihren Zins und Frohn, den sie persönlich oder als Reallasten[4]) dem zu leisten haben, zu dessen (Amts-)beneficium sie gehören, aber vom Pferdestellen und von Zugarbeit sind sie frei: ihre Handarbeit haben ihre vorgesetzten Beamten (ministeria) zu überwachen. Sie, die forestarii, haben die jagdbaren Thiere in den Kronwäldern vor Wilderern, die Bäume vor Holzfrevlern zu schützen[5]), ebenso umhegte Thiergärten, Wildparke, brogilos, neufranzösisch breuil, deutsch Brühl[6]). Der Forstmeister (??) Adelhelm[7]) soll genau feststellen, wie viel Stück Wild der Regent in jedem Forst gejagt habe während der Abwesenheit des Kaisers Karl II.[8]). Falkner und Jäger von Privaten sind deren ministeriales nur im weitesten Sinne, verschieden von eigentlichen ministeriales mit öffentlichem Amtsdienst[9]).

---

1) Du Cange VIII. p. 332 enthält Beläge für beides; zweifelhaft, was gemeint ist in C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 16.

2) magistri (et domini) Vorsteher der Kron- und Kirchen-Villae C. II. 2. p. 323. a. 864.

3) S. unten „Finanzhoheit, Einnahmen".

4) quae ex semet ipsis sive de eorum mansis exhibere debent Form imp. 43.

5) C. Aquisgr. a. 813. I. 1. c. 18 forestarii bene (forestas) defendant simul et custodiant bestias et pisces.

6) C. de vill. c. 46. Du Cange I. p. 756.

7) A. de forestibus diligenter sciat: hier geht das de forestibus auf *sciat*, nicht Adelelmus de forestibus; aber schwerlich doch ist der p. 359 genannte Bischof Adalelm von Laon gemeint.

8) C. II. 2. p. 361; auch wie viel Schweine er verlangte, die ja auch zur Mast in die Wälder getrieben wurden: porcos *accipere* c. 32, heißt es, nicht apros: *caciata* c. 33 steht nachlässig.

9) C. I. 1. p. 165.

Die poledrarii, Gestütmeister[1]), haben das Verenden der Zuchthengste, waranio, rechtzeitig zu melden und zu Sanct Martin die erforderliche Zahl in den Winterpalast zu bringen[2]).

Exactor ist jeder Beamter im Allgemeinen, zumal doch Einheischer[3]) von Reichnissen und Zinsleistungen jeder Art. Ein exactor rerum publicarum (= regalis, fiscalis) erhebt Marktgebühr und Marktzoll[4]). Einmal erscheint der exactor eines bestimmten Palatiums[5]): er hat wohl die diesem Palatium geschuldeten[6]) Naturalleistungen einzuheischen.

Ueber die monetarii wird besser bei Darstellung des Münzwesens gehandelt[7]). War das Münzrecht (seit Ludwig) geistlichen Anstalten verliehen, so ernannten diese — wie die Immunitätsbeamten überhaupt — auch ihre Münzer.

11. Andere ordentliche Beamte.

Capitanei sind Kriegsbefehlshaber, Officiere[8]). Capitanei heißen aber auch die Seniores, Bischöfe, Aebte, andre Kronvassen, die ihre homines aufbieten und an den Sammelort führen[9]). Dagegen die praefecti[10]) sind die vom Herrscher bestellten Anführer der einzelnen Scharen, meist wohl die Grafen: so z. B. bei dem Zug nach Corsica[11]). Nur in Istrien begegnet der (römische) gubernator[12]). Die nach

---

1) C. de vill. c. 10, 12, von poledrus, Füllen.

2) c. 13—15.

3) Karl III. Lupi I. p. 957.

4) Gallia christiana XVI. p. 6.

5) (Ingelheim) Mittelrhein. Urk.-B. Ib. 2. p. 70.

6) S. unten »palatium«.

7) S. „Finanz". Warum sollen sie nicht juniores unter sich gehabt haben? (wie Waitz meint).

8) C. I. 1. a. 807. c. 3. Du Cange II. p. 134: Gregor von Tours und Fredigar haben nur duces in capite.

9) C. Aquens. I. 1. a. 807. c. 3 omnes .. nostri fideles capitanei cum eorum hominibus .. quantum melius potuerint . . . ad condictum placitum veniant.

10) Z. B. C. I. 1. a. 742. c. 2.

11) Edict. de exped. Cors. I. 2. p. 325. a. 825; dasselbe meint Hinkmar, opp. II. p. 160 unter den primores (a principe) deputati, welche die milites der Kirche befehligen.

12) Neben ihm (et) noch ein rector, s. oben S. 122. Urk. Ludwigs bei Carli, Antich. Ital. IV. p. 12.

Bischöfen, Aebten, duces, comites zu Reichstag und Heereszug aufgebotnen loco positi[1]) sind wohl nur Beamte überhaupt, wie sonst agentes steht, „Ortsbehörden", verschieden von den Grafen, Centenaren, Vögten, Dorfvorstehern[2]). Wer die (auch als Schöffen bezeichneten) loci servatores in Italien sind[3]), bleibt unklar. Auch nur in Italien begegnen sie als missi comitis[4]).

Die heribannatores werden neben den missi und den Gesandten genannt[5]): sie sind außerordentliche, nur für Heerzwecke entsandte Beamte: Heersendboten[6]), so werden sie ausdrücklich genannt[7]). Einmal wird ihre Verpflegung nicht dem ganzen Gau, nur den Heerbann-Säumigen auferlegt, welche die Entsendung nöthig gemacht haben[8]). Der conjectus ist seit a. 803 nicht mehr an die Grafen, an die heeribannatores zu zahlen[9]).

Die clusarii sind was der Name besagt: Bewacher der clusae, der viel genannten[10]) italischen Alpenpässe, also Krieger: so werden diese clusae hinter Lothar und dessen Anhängern gesperrt, ihnen die Rückkehr nach Frankreich abzuschneiden[11]). Zugleich aber wurden diesen Kriegern auch wohl die Verrichtungen von Zollwächtern auferlegt. So werden sie genannt[12]) nach den Grafen, Gastalden, Vicarien, Centenarien zuletzt (vor den missi discurrentes), in dem Verbot, von zwei Schutzjuden Zoll zu erheben; und ebenso werden[13]) die clusarii angewiesen, von andern Schützlingen Zoll nur zu erheben bei Quentovic[14]), Duerstede und »ad Clusas«, hier aber nicht Alpenpässe,

---

1) v. Thegan. c. 6.

2) Thegan c. 13 ministri, comites et loco positi. Einmal „Ortsbehörde": potestas .. loci Monum. patriae I. p. 51; solche cujuscumque dignitatis homines wohnen in Aachen rings um den Palast her Mon. Sangall. I. 30.

3) Muratori II. p. 1030, andere Stellen bei Ficker, Forsch. III. S. 202.

4) C. I. 1. p. 206.

5) Genaueres s. unten „Heerbann".

6) C. I. 1. p. 144. c.

7) C. I. 1. de exercitu promovendo a. 808. c. 7. p. 138 isti missi nostri qui hac legatione fungi debent; sie sind auch gemeint Form. imper. N. 7. p. 292 missi ad exercitum promovendum et heribannum exactandum.

8) Ein ähnlicher Gedanke wie missor. I. 1. p. 101. a. 802. c. 13b.

9) C. I. 1. p. 115.

10) Urgesch. III. S. 885, 902.

11) Oben Einleitung S. 84. a. 834. Vita Hlud. c. 53.

12) Form. imper. 30. 13) l. c. 37.

14) Widinghem? Nach Longnon p. 64 port ruiné près de Saint-Josse-sur-Mer.

sondern Schleusen, (Sluis, Provinz Seeland). Auch sonst werden sie nach den Grafen und Vicarien genannt vor den „actionarii und andern Verwaltern unseres States“ [1]).

Magistri mit dem Zusatz locorum bezeichnet ganz allgemein die „Ortsbehörden“ [2]). Dagegen magistri mit beigefügtem Namen von bestimmten Unterbeamten oder sonst Unterstellten, z. B. der Kronknechte, Bettler im Palast [3]), bedeutet den „Vorstand“, „Meister“. Der freie magister (oder Vogt) von schuldigen Knechten kann diese nach seiner Wahl vor den Grafen stellen oder durch Erlegung des Königsbannes lösen [4]). Der magister der christlichen und jüdischen Händler im Palast hat die schwierigeren Fälle zu entscheiden [5]). Die Oberförster (magistri forestariorum) haben ausschließende Gerichtsbarkeit über die freien forestarii und deren Unfreie [6]).

Gleich allgemein und unbestimmt gehalten sind Ausdrücke wie procurator rei publicae superioris aut inferioris ordinis: ein Statsbeamter höheren oder niederen Ranges [7]). Procurator ist jeder Vermögensverwalter, auch von Privaten [8]). In außerordentlichem Amtsauftrag wird einmal (freilich gegen die canones) ein Abt als procurator für die negocia regni bestellt, in verschiedenen Höfen (zumal Quentovic) und Städten die Einheischung der Steuern und Zölle zu betreiben [9]). Ganz allgemein ist auch praesul: oft — nicht immer — Graf [10]). Welche praepositi sind es, die von den Königsboten ernannt werden? Wohl (wie die Vögte) die der königlichen Klöster [11]). Quaestionarius, nur zweimal genannt [12]), bedeutet keinesfalls einen Folterknecht, wie im Römischen, sondern den „Unter-

---

1) Scr. II. p. 677. Vgl. Zeumer, Form. I. p. 309. 315. Clusarii sind eben auch Schleusenwärter; clusa statt selusa Form. imp. 37.

2) magistri locorum .. qui rempublicam procurare noscuntur Bouquet VI. p. 483.

3) Oben S. 128.

4) C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

5) Form. imper. 37; ein solcher war der C. de disc. pal. a. 814 I. 2. genannte Emald.

6) Form. imper. 43; oben S. 152.

7) Form. imp. 29.

8) C. a. 825. I. 2. c. 18 (fideles nostri) procuratores rerum suarum instruant.

9) Gesta abbatum Fontanell. c. 16.

10) Karl III. bei Lupi I. p. 957.

11) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 11.

12) S. Waitz IV. S. 411.

suchungsrichter", d. h. also meist den Grafen: dem Folterknecht würde man doch nicht ein abgegränztes Folter-Amtsgebiet, eine quaestura[1]) zuschreiben[2]).

12. Außerordentliche Beamte. Die missi.

1. Missi vor, neben und nach den Königsboten Karls[3]).

Wie die Merovingen[4]) entsandten die Karolingen häufig außerordentliche Beamte mit Aufträgen, die mit ihrem Hof- oder Reichs-Amt nichts zu schaffen hatten, ja auch wohl Geistliche oder Laien — Vornehme, Große —, die gar kein Amt bekleideten. Neben andern Namen führten solche Sendlinge wie damals auch jetzt noch den Namen missi. Solche außerordentliche Boten, ohne jeden Zusammenhang mit Karls Königsboten, sind z. B. die nuntii, die a. 906 in Baiern nach Raffelstetten entsendet werden[5]). Solche missi sind oft mit nur Einem Geschäft betraut: so nur für die Reichstheilung von a. 870[6]). Missus heißt aber auch jeder Bote, Vertreter, z. B. eines Krongut-Maiers[7]). Daher die Verdeutschung von missus: »bodo«[8]). Missus steht so allgemein, daß auch der actor dominicus (auf einer villa) so heißen mag[9]). Gleichbedeutend mit missi — im engeren wie im weiteren Sinne — steht zuweilen legati[10]). Die legati, welche die aufgelösten Klöster wieder einrichten sollen, sind geistliche und weltliche außerordentlich Beauftragte[11]). Deutlich werden der Königsbote im engern Sinn und andere Königs-Beamte in der Provinz unterschieden: jener soll diese zur Sorge für den Brückenbau anhalten: aber beide heißen missi[12]).

---

1) Annal. Fuld. a. 852 in alienis .. quaesturis.

2) So daß es der angelsächsischen Glosse bei Waitz quaestionarius, dema, id est judex gar nicht bedarf.

3) VII. 2. S. 248.

4) VII. 2. S. 248.

5) C. II. 2. p. 250.

6) C. II. 2. p. 193.

7) C. I. 1. p. 83.

8) C. I. 2. p. 381.

9) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

10) C. II. 1. p. 93. a. 865 legatos strenuos (strenge, scharfe) destinantur.

11) C. II. 2. p. 265. a. 853 statuit .. synodus annitente (l. annuente) principe.

12) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 missi nostri ... missos eligant, qui etc.

Missi können selbstverständlich auch Boten von Privaten heißen[1]). Dagegen ein statlicher heißt missus rei publicae[2]). Auch Erzbischöfe haben ihre missi[3]) wie der Pabst[4]). Ein Bischof ist zugleich „missus der römischen Kirche" (d. h. des Pabstes) und apokrisiarius: und ein zweiter bestellt bei ihrer unaufschiebbaren Heimkehr andere italienische Bischöfe als ihre Vertreter bei Karl II. und dessen Bischöfen[5]). Der Bischof schickt (als Vertreter im Eid) einen missus[6]). Boten eines Klosters scheinen die manalites[7]), sie heißen später missi. Die Unterbeamten der Grafen sind deren ministri und missi[8]). Der missus comitis wird von diesem für geringere Sachen bestellt wie der chorepiscopus[9]) vom episcopus[10]). Neben dem vicarius (und vicecomes) steht der missus comitis, völlig dem missus regis entsprechend, von dem Grafen allein behufs eines einzelnen Geschäfts, mit dessen Erledigung sein Auftrag erlischt, entsendet[11]). Gewöhnlich sind diese missi nur für causae minores zuständig, wie ja übrigens wenigstens nach Karls Gerichtsreform[12]) auch der vicarius[13]). Die missi der Grafen sollen diese bei den jährlichen Versammlungen der

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 mittatis ad palatium nostrum .. missum vestrum et scriptorem.

2) = actor r. p., nicht gerade Königsbote C. II. 2. p. 302. a. 861; ebenso missus rei publicae id est minister comitis l. c. p. 432. a. 858 (Hinkmar).

3) C. I. 2. a. 825. c. 5.

4) C. II. 1. p. 85. a. 850.

5) C. II. 2. p. 351—353. a. 876.

6) quem meliorem habet C. de exped. Benev. a. 866. II. 1. c. 7.

7) Du Cange V. p. 206. Urk. Lothars von a. 865 für Prüm, nicht casati, wie Hontheim p. 206.

8) C. II. 1. p. 9. a. 829. p. 108. a. 891.

9) S. unten „Kirchenwesen" und Brunner II. S. 182.

10) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

11) Sehr mit Unrecht halten Sohm S. 515 und Bethmann-Hollweg II. S. 11 f. diesen missus für den (vom vicarius von ihnen unterschiedenen) vicecomes, C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 1 comites .. missos transmittant. Nach Brunner II. S. 182 soll missus comitis auch einen ständigen Vertreter des Grafen an bestimmtem Ort, nicht nur einen außerordentlich entsendeten bezeichnen (?).

12) Bei Waitz III. S. 401 und Sohm S. 314 fehlt diese zeitliche Unterscheidung.

13) So sagt Walahfrid Strabo (gest. 849, Wattenbach I. S. 281) de exord. c. 31 comites quidam (also nicht der regelmäßige Vicarius ist gemeint) missos suos praeponunt popularibus *qui minores causas* determinent; aus den Stellen bei Waitz III. S. 402 folgt nicht, daß der missus den Grafen in dem placitum in allen Sachen vertrat.

Bischöfe vertreten[1]). Keineswegs ist ein solcher missus comitis nothwendig Eins mit dem vicecomes, vielmehr ist dieser der ordentliche vicarius[2]). Ursprünglich war vicecomes nur ein andrer Name für vicarius; selbstverständlich konnte der Graf auch den ordentlichen vicarius aus seiner vicaria mit einem Auftrag in andere Theile des Gaues entsenden: dann war der vicarius zugleich missus comitis. So erklären sich die Stellen, in denen derselbe Mann missus comitis, vicarius und vicecomes genannt wird[3]). Uebrigens ist der altrömische, noch von Cassiodor scharf hervorgehobene Unterschied zwischen dem nur Beauftragten des Beamten (vicem agens comitis) und dem ordentlichen Vertreter (vicarius) längst verwischt: so wird gesagt[4]): ex officio vicem comitis agens, was römisch ein Selbstwiderspruch war. Missi heißen jetzt alle im Gericht Thätigen, sogar einmal die Urtheiler[5]). Aber auch der vicarius und der centenarius können solche außerordentliche Vertreter entsenden, die dann auch missi heißen. Ja, es begegnet, daß der missus comitis selbst wieder einen missus[6]) abschickt behufs der Rechtspflege[7]). Sehr zweifelhaft ist, wen in der Stadt der subvicarius vertritt[8]). Der Ausdruck locopositus = lieutenant, auch loci servator begegnet nur in Italien[9]), wo er zuweilen Stellvertreter bedeutet[10]). Treffend hat man[11]) bemerkt, daß die Unterbeamten und Vertreter des Grafen jetzt höhere Bedeutung erhielten, da die Grafen durch Heerfahrt und Reichstag häufiger aus dem Gau

1) C. I. 2. p. 366. c. a. 820.

2) So richtig Waitz III. S. 402, der auch nicht zugeben sollte, daß der vicecomes daraus entstanden sei, daß ein missus comitis für längere Zeit die gräfliche Gewalt in vollem Umfang übte. Dies ist der Fall Agobard, Opp. I. p. 61 qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, aber nicht auch, wie Waitz will p. 209, wo nur vom Gerichtsbann die Rede ist.

3) S. die Urkunde von a. 863 bei Waitz a. a. O. in praesentia . . vicecomitis missi illius comitis und die Sanctgallische coram missis comitis . . videlicet vicariis.

4) Mir. St. Benedicti Bouq. VI. p. 314.

5) S. die Urkunde von Nimes bei Waitz a. a. O.

6) Actor publicus id est centurio (= centenarius) aut suus vicarius bei den Mainwenden, Z. f. D. R. XIX. S. 384. Aber die juniores C. a. 802. c. 25. p. 96 sind nicht missi, wie Waitz will.

7) Vaissette II. p. 214.

8) Waitz III. S. 402. Sohm S. 271.

9) S. Langobarden; aber auch schon in ostgotischer Zeit. Ausgenommen zwei Stellen bei Thegan c. 6 neben duces und comites, und c. 13 neben ministri (hier = Beamter überhaupt) und comites.

10) So denn auch wohl bei Thegan den (fehlenden) vicarius.

11) Waitz III. S. 391.

abgerufen und — fügen wir bei — durch zahlreiche neue Geschäfte auch daheim in Anspruch genommen wurden. Daher vertritt dann auch so oft der vicarius den Grafen vor Gericht, und zwar nicht selten über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus, z. B. auch in Freiheitsprocessen [1]).

Auch lange nach Karl erscheinen noch missi, die nur mit Einer Aufgabe betraut sind, z. B. nur einer kriegerischen. Solche sind die missi commonitorii, die fremde Hilfsvölker zur Mannszucht anhalten sollen [2]). Missi lediglich behufs kriegerischer Zwecke: Aufgebot [3]), Besetzung der Castelle und Wachtposten, sind auch die a. 865 für die verschiedenen Landschaften aufgestellten (sie entsprechen den heribannatores Karls), unter den 15 sind nicht weniger als vier Bischöfe.

2. Die missi — Königsboten — seit Karl.

a) Allgemeine Uebersicht. Ursprung und Zweck der Einrichtung. [4])

Die merovingischen missi [5]) bestanden also fort [6]): aber Karl hat in seinen missi, Königsboten, Sendboten [7]) — in Anlehnung an eine

---

1) Form. Bignon. 7. 13. 2) C. II. 1. p. 107. a. 891.

3) »ejicere«: wohl excitare, ire facere C. II. 1. p. 95.

4) Eichhorn § 160. Schäffner I. S. 160.
Bürde, de missis dominicis I. 1853 (der aber mit Unrecht das Institut fast nur auf neu Unterworfene — Langobarden und Sachsen — angewendet annimmt). — Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. 1861. — Unzugänglich blieb mir die von Waitz III. S. 454 lobend angeführte Schrift von de Roije, de missis dominicis, Lipsiae 1744.
Vgl. die Beurtheilungen bei Waitz III. S. 482, der sie nur als „Nothbehelf" ansehen will. Wenn Guizot, essais p. 278, 282 darin die Durchführung der Monarchie erblickt, so meint er wohl die Allgegenwärtigkeit des Herrschers, die darin angestrebt ward. Die späteren französischen „Intendanten", Gaillard III. p. 124, waren nicht außerordentliche Sendlinge und sind nicht auf dies Vorbild zurückzuführen.
Ueber die missi Sohm S. 480 f. — Nitzsch I. 217. — Mühlbacher, K. S. 275. Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Mittheil. des Instit. f. österreich. geschichtl. Forsch. XI. S. 194.
Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 183.
Schröder³ S. 134.

5) VI. 2. S. 250.

6) Die missi, auch wohl missi dominici, die bei Baiern und Langobarden (ebenso in Aquitanien schon unter Pippin C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43; vgl. p. 65, nur lese ich mit Boretius [statt des verschriebenen »iurae«]: jurare) schon vor Karls Einrichtung erscheinen (Waitz III. S. 442), sind die alten missi gleich denen der merovingischen Frankenzeit. Selbstverständlich entsendet auch der byzantinische Kaiser — unter diesem Namen — außerordentliche Beamte in seine Provinzen: z. B. nach Istrien Plac. Rician. (a. 804) ed. Carli l. c.

7) Die Namen s. bei Waitz III. S. 442. 457. Das Amt heißt (wie andere,

kirchliche Einrichtung — ein neues Amt geschaffen, das unter seiner Regierung höchst segensreich gewirkt hat[1]).

Diese missi sind insofern nicht mehr außerordentliche Beamte, als sie nicht mehr bei außerordentlichen Anlässen, sondern jährlich entsendet werden, aber insofern doch nicht ordentliche[2]), als keineswegs jährlich dieselben Männer in dasselbe missaticum entsendet werden.

Es war wohl weniger die Ersetzung der Stammesherzoge durch ein andres Mittelglied zwischen König und Graf, was Karl bei Einführung der Einrichtung bezweckte[3]). Denn die Einrichtung beschränkte sich keineswegs auf Alamannien, Aquitanien, Baiern, ward vielmehr im ganzen Reiche durchgeführt, auch da, wo, wie vor Alters, zwischen comes und König der »dux« (nicht als Stammesherzog) bestehen blieb, und im Langobardenreich, wo der Sendbote zwischen dux und König trat; andrerseits finden sich Anfänge schon unter Karl Martell und Pippin[4]), als noch Alamannien, Aquitanier, Baiern Herzoge hatten.

---

s. oben S. 34) ministerium, ferner legatio und, wie das Amtsgebiet, missaticum. Aber auch das Gebiet heißt legatio C. a. 825. c. 2. p. 308 omnes ad legationem pertinentes. Form. imper. 14. p. 296. Einh. a. 814. a. 817. Hetti . . archiepiscopus . . Trevirensis nec non legatarius domini Imperatoris Bouquet VI. p. 395. missus palatinus C. I. 2. p. 289. a. 818/19. Annal. Bert. a. 834. Capitula legationis vestrae C. a. 825. p. 309. Wie mag der germanische Name gelautet haben? Doch wohl bodo: cauciarios = causarios, ad audiendas causas? »thuruh *bodun* sinun« (Waitz a. a. O.); arg verunglückt sind Verdeutschungen wie „Landrath"(!), Generallieutenant(!), Send(!), Frohnbote(!). Zumeist empfiehlt sich wohl: „Königsbote". Schon a. 753 missus nostros de palacio ubique discurrentes Bouquet V. p. 699, ebenso p. 702. c. a. 757.

1) S. das Lob der großen Schöpfung auch bei Brunner II. S. 195, der mit Fug hervorhebt, wie sie eine sonst den Germanen fremde Einheitlichkeit der Verwaltung in dem weiten Reich und die zähe Fortdauer karolingischer Einrichtungen auch nach Auflösung des Karolingenreiches ermöglichte. Die Einrichtung wird doch von Waitz IV. S. 645 und den dort Angeführten zu ungünstig beurtheilt: von Karls Geist beseelt war sie trefflich. S. unten.

2) Anders Brunner II. S. 190, 191 „ordentliche missi."

3) Anders Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Abdruck aus den Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI. S. 193 (S. 10 f.) und Brunner II. S. 191.

4) Auch missi discurrentes (C. I. 1. p. 165. 2. p. 309, 342. II. 1. p. 160—164, 297, m. discursores I. 1. p. 23) schon unter Pippin (a. 757. Bouquet V. p. 702. a. 761. p. 704), Karlmann (a. 769. l. c. p. 713) und im ersten Jahre Karls (l. c.), aber auch ein Kloster entsendet seine missos discurrentes, Einkäufe im ganzen Reiche zu machen (p. 742. a. 779).

Zum Ersatz der Stammesherzoge waren die missi wegen ihrer Unständigkeit wenig geeignet.

Der Krone gefährlich — wie weiland jene Herzoge — konnten die missi gerade deßhalb nicht werden, weil das Amt nicht in gewissen Gebieten stets den gleichen Männern, landsässigen Geschlechtern ständig und zuletzt — wie den Grafen — erblich übertragen ward. Karl bezweckt vielmehr sich durch seine Königsboten im ganzen Reich — nicht blos in jenen verwaisten Herzogthümern — persönlich gleichsam allgegenwärtig zu machen. Deßhalb wird eingeschärft, sie vertreten die Person des Königs selbst. Daher heißt es einmal: die Rechtsstreite der Reclamationsberechtigten[1]) sollen ruhen bis zu „unserer oder unsrer missi" Gegenwart[2]). Daher giebt es gegen ihre Verfügung keinerlei Einspruch (abgesehen etwa von der Berufung an den König)[3]). Sie sollen an seiner Statt[4]) kraft seines Befehls[5]) handeln, sie vertreten seine Person[6]). Sie erhalten den Königsbann: allgemein (alle geistlichen und weltlichen Großen und alle „Gott und uns Getreuen" werden zum Gehorsam gegen die missi bei Ausrichtung ihrer Aufträge aufgefordert)[7]) oder für einzelne Befehle[8]). Haben bestimmte Ver-

1) S. „Königsgericht".

2) Form. imper. ed. Zeumer p. 326 usque in nostram aut missorum nostrorum praesentiam.

3) C. a. 786. I. 1. c. 12. p. 43 quicquid missi .. melius commiserint, nullus contendere .. praesumat.

4) de ejus jussione potestative praecipere C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

5) ex nostra auctoritate.

6) missos nostros ad vicem nostram mittimus a. 809. c. 11. I. 1. p. 152. Der missus gilt in noch höherem Sinn denn die ordentlichen Beamten als Vertreter des Herrschers selbst, s. die Beläge bei Waitz IV. S. 416. Aber mißverstanden hat Waitz die Stelle bei Böhmer-Mühlbacher 304: wo justitia nostra unser (subjectives) Recht an dem Kloster Farsa bedeutet: das soll der Bote »*inquirere*«, nicht: „unsere Rechtspflege" üben. Sie befehlen de verbo imperatoris Bouquet VI. p. 395. Sie gebieten kraft Königsbannes C. a. 826. c. 10. I. 2. p. 315 ex nostra jussione .. praecipiant; (missi discurrentes auch in der Urkunde für Hasenried Waitz IV. S. 20). Aber auch sonst hat vielfach der missus den König zu vertreten: Jemand hat von einem Andern Gut als Almosen zur Vertheilung empfangen und stirbt vor der Erbvertheilung, der missus mit dem Bischof nimmt die Vertheilung vor C. I. 1. p. 201 (für Italien) an Statt des Königs.

7) C. II. 2. p. 329. a. 865; dagegen infideles nostri; fidelitas nostra ist fidelitas erga nos, daher infidelitatem nostram (d. h. contra nos) perficere.

8) C. de part. Sax. I. 1. p. 70. [a. 775—790] c. 34; zweifelhaft, ob dies oder jenes gemeint ist C. a. 789. I. 1. c. 37 (missi nostri) bona quae aliis per verbum nostrum docent facere .. in se ipsis ostendant. Nur für Sachen Eines Klosters Böhmer-Mühlbacher N. 304. (a. 791).

brechen in dem missaticum besonders überhand genommen — z. B. Raub in den Wirren von a. 840—860 —, sollen sie zumal derartige Uebelthäter ausrotten[1]).

Karls Bestreben hatte drei Gründe.

Einmal die Erfahrung, die Karl — wie seine Vorfahren — gemacht hatte, daß die weisesten und bestgemeinten Vorschriften der Gesetze und der Verordnungen in den Provinzen unausgeführt, ja unbekannt blieben und sogar oft zu entgegengesetzten, verderblichen Wirkungen mißbraucht wurden durch die Trägheit, Saumsal, oder gar Bosheit und Selbstsucht der Grafen und andern Außen-Beamten[2]).

Zweitens wirkte mächtig, daß — bei allen Sachsengräueln und bei allem theokratischen Wahndenken — Karl doch nicht ein großer nur, auch ein guter, warmherziger, gemüthvoller ob auch heiß leidenschaftlicher Mann war mit einem väterlich für seine Völker — für die Bedrängten zumal — schlagenden Herzen.

Endlich drittens aber, — und deßhalb finden wir die Einrichtung zumal nach der Kaiserkrönung erst voll ausgebaut, — weil seine theokratischen Ideale Karl im Gewissen vor Gott verpflichteten, seine Strebungen, soweit seine Macht irgend reichte, durchzuführen. Er war das persönlich auserlesene Rüstzeug, durch das Gott den „Gottesstat" auf Erden, die Verwirklichung auch der christlichen Sittenlehre und Weltanschauung zwangsweise, durch Königsbann und Grafenschwert, wie im Kriege so im Frieden, allüberall durchführen wollte[3]). Persönliche Gewissensverantwortung traf dies „Rüstzeug", duldete es in seinem Reiche „Gott und Sanct Peter" und dem Kaiser-König widerstreitende Dinge im Kirchlichen und Sittlichen wie im Statlichen und Rechtlichen.

Daher die geistlich-theokratische Färbung der ganzen, ohnehin der Kirche entlehnten Einrichtung, daher der Bischof neben dem Weltgroßen

1) C. II. 1. p. 272. a. 853. c. 4.

2) Daher comites *provinciales*, d. h. im Gegensatz zu den missi, die keine Ortsbehörden sind. C. I. 1. p. 93.

3) Mißverstanden hat Waitz III. S. 476 den Brief Alkuins an Arn N. 203 p. 694: nicht darüber klagt er, daß Karl Weltgroße als Königsboten auch über Kirchliches walten lasse, — eine derartige Klage verlautet damals nicht, — sondern umgekehrt darüber, daß auch Bischöfe wie Arn — der hatte selbst darüber geklagt! — als Königsboten mit weltlichen Dingen belastet würden und zwar unter einer justa causa: nunc vero saeculi principes habent justam, ut videtur, causam, ecclesiam Christi (d. h. die Bischöfe) suo servitio (d. h. Dienst als Königsboten) opprimere.

als Königsbote. Daher wird den Sendboten vor Allem der Schutz der Kirchen[1]), dann — in christlichem Sinn — der Wittwen, Waisen, Armen[2]) (pauperini) eingeschärft: auch die Versammlungsorte[3]) sollen zumal mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Armen gewählt werden[4]). Die causae sanctarum ecclesiarum stehen obenan, dann folgen die finanziellen Gerechtsame (justitiae) der Herrscher, die Verhütung der Vergewaltigung des Volkes[5]). Daher liest sich die Eröffnungsrede eines Königsboten[6]) an die Erschienenen ganz wie eine Predigt: „Hört, lieben Brüder, wir sind zu eurem Seelenheil hieher geschickt, euch zu mahnen, in Gerechtigkeit und Liebe zu wandeln. Ich mahne euch daher, glaubet an den einigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist.“ Nun folgt die Belehrung ganz nach den Glaubensartikeln und dem Katechismus über alle religiösen und sittlichen Pflichten der Christen, um deren Willen auch die Beamten gerecht walten sollen[7]).

Nach alten Vorschriften des Kirchenrechts hatte der Bischof wenigstens einmal im Jahre seinen ganzen Sprengel zu bereisen oder durch einen besonders bestellten Vertreter (»visitator«) bereisen zu lassen, um in solcher »visitatio« den gesammten Zustand in kirchlicher, religiöser, sittlicher, auch, soweit dies ihm zukam, rechtlicher Hinsicht zu untersuchen. Später bedürfen die Bischöfe zu solchen Visitationsreisen des königlichen Urlaubs[8]), sie sollen nun öfter selbst reisen; von den Weltwirren abgezogen, hatten sie diese Pflicht lang vernachlässigt.

Zu Ende des neunten Jahrhunderts begegnet ein dauernder »missus episcopi«, d. h. der Bischof soll in entlegnen Pfarreien einen besonders

1) C. a. 768. I. 1. c. 12. p. 43. Admon. gener. a. 789. C. l. c. p. 53.

2) Ut missi nostri justitias .. omnibus indigentibus faciant: Sachen, die sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts nicht erledigen können, sollen sie den Grafen anempfehlen (commendare), daß diese jenen zu rechter Zeit Gesetz und Recht zu Theil werden lassen: in ihren memorialia sollen sie diese Sachen verzeichnen, auf daß, falls die Leute abermals (beim König) klagen (reclamare), daß sie kein Recht finden können, dieser erforsche, weßhalb die Grafen dies unterlassen haben C. II. 2. p. 331. a. 865.

3) S. unten.

4) C. I. 2. a. 825. p. 310.

5) Der Armen, Waisen und Wittwen Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5; später ganz formelhaft wiederholt bei Vereidigung der Rügeschöffen.

6) Nicht des Kaisers, wie Pertz p. 101 meinte, und nicht an andre Königsboten, wie Rettberg I. S. 436.

7) C. I. 1. p. 238. a. 801—812; das muß durchaus nicht gerade der geistliche Sendbote sagen.

8) C. II. 2. p. 392. 406. a. 845.

vertrauenswürdigen Presbyter bestellen, an den sich die jüngeren Geistlichen befragend wenden mögen, aber auch in rein weltlichen Dingen (Abwehr der Räuber, Verkaufspreisen) die Bauern [1]).

Diese Einrichtung übertrug nun [2]) Karl auf seinen aus Kirchlichem und Weltlichem gemischten Gottesstat, was deßhalb ein ganz leichter Uebergang war [3]), weil einerseits auch jetzt noch kirchliche Zustände sehr häufig den Gegenstand der visitatio bildeten, andrerseits Geistliche — Bischöfe und Aebte — neben weltlichen Beamten zu Königsboten bestellt wurden und zwar zunächst für die geistlichen, aber freilich — dem Grundsatz nach — ganz ebenso für die weltlichen Pflichten ihres Amts und Auftrags.

Wahrlich: Karl ist der Schöpfer [4])!

Allerdings begegnen missi discurrentes schon unter seinem Großvater und Vater [5]) und zwar als missi für ein bestimmtes Gebiet, was in merovingischer Zeit nur in dem Sinne etwa geschah, daß ein Hofbeamter in Eine Stadt oder Landschaft geschickt ward, dort zu strafen, zu schützen, Aufstände nieder zu schlagen, Steuern einzutreiben: so schickte Pippin missos nach Aquitanien, in dem von acht Kriegen stark zerrütteten Lande Ordnung zu schaffen (a. 748) —: hier findet sich bereits ein Anfang der Abgränzung von missatica: aber nicht für die Dauer. Und Karl hat weniger auf jene »discurrentes« zurückgegriffen als aus den kirchlichen visitationes geschöpft. Anfangs hat er freilich auch, wie sein Vater, für Aquitanien, so für frisch unterworfne

1) C. II. 2. p. 374, 375. a. 884.

2) Zuerst dargethan von Eichhorn § 158; ihm folgten mit Recht Phillips II. S. 104, v. Daniels S. 587, A. M. Waitz III. S. 453.

3) Schon lange vor Einführung der missi zu Statszwecken werden je ein Mönch und ein Capellan ausgesendet, die Zustände der Mönchs- und Nonnen-Klöster, auch das Genügen ihrer Einkünfte zu prüfen C. I. 1. p. 199 [für Italien]. Karl befiehlt schon a. 769 den Bischöfen jährliche Untersuchungsreisen (populum *investigare*) zunächst gegen Heidenthum: so früh schon legt er Gewicht auf diese jährliche Untersuchung, die später Hauptaufgabe seiner missi ward. C. I. 1. p. 45.

4) Er hatte denn auch keine geringe Meinung von dem Werth seiner Schöpfung, der Bedeutung und Verantwortung des Amtes als seiner eigensten Vertretung: er verlangt von seinen missi die echt arnulfingische (Einleitung S. 19) Tugend zäher Ausdauer C. a. 810. l. c. c. 1. p. 155 tales sint .. sicut decet esse missos imperatoris, a. 803. c. 27. p. 116 de .. constantia missorum nostrorum.

5) Missi discurrentes Jaffé III. p. 85 (Karl Martell). D. I. p. 105 (Pippin). Th. v. Sickel V. S. 128 f. Böhmer-Mühlbacher N. 36. 58. 60. 61. Additam. Marc. 2. Zeumer p. 110 seq.

Länder: Italien, Sachsen, die missi verwendet. Allein schon a. 788—789 erließ er ein Capitular, das sich zwar noch nicht capitulare missorum nennt[1]), aber bereits wie ein solches umfassende kirchliche wie weltliche Aufträge dem »legatus« — merovingisch legatarius[2]) — ertheilt. Schon vor der Neugestaltung haben sie damals mit dem Bischof der Diöcese, aber nicht mit einem Bischof als zweitem missus, die kirchlichen Zustände zu bessern[3]), auch in den Klöstern die Regel Sanct Benedicts zur Durchführung zu bringen[4]). Auch erhalten sie wohl vor der Kaiserkrönung nur je einen einzelnen Auftrag, z. B. einen bestimmten Rechtsfall draußen in der Provinz zu entscheiden[5]), oder als Vertreter des Fiscus für diesen einen einzelnen Proceß zu führen[6]), oder für Pflege der Kronbeneficia zu sorgen[7]).

b) Ausgestaltung.

Seit a. 802 — also bald nach der Kaiserkrönung — beginnt nun aber die umfassende Ausgestaltung[8]) der Einrichtung: einmal die Einführung jährlicher Entsendung und dann die Ausdehnung auf das ganze Reich[9]).

Bei der grundsätzlichen Beseitigung der Herzoge und dem starken Eingreifen der missi kann man aber nicht[10]) sagen, das Beamtenwesen sei unter den Merovingen centralisirt, unter den Karolingen decentralisirt gewesen.

Karl theilte zu jenen Zwecken das ganze Reich in missatica, jede Provinz ward so in mehrere Sendboten-Bezirke gegliedert, die übrigens nicht ständig blieben[11]), wie auch in die gleiche Landschaft

---

1) Anders Bürde. S. oben VII. 2. S. 31, VIII. 2. S. 4.

2) Form. Marc. I. 11.

3) Admon. a. 789. C. I. 1. p. 53.

4) l. c. p. 62. a. 789.

5) Ein Beispiel bei Waitz III. S. 444.

6) Mittelrheinisches Urkundenbuch I. p. 35. 44.

7) C. I. 1. a. 789. c. 35. 64: beneficia .. quomodo sint condricta (geschädigt) nobis renuntiare sciant.

8) Hierüber Sohm S. 482, aber auch, zum Theil berichtigend, Waitz III. S. 451.

9) Einh. Annales 802 misit (ipsos) per universum regnum, ebenso C. I. 1. p. 91. (802) R. Fr. a. 802. p. 38.

10) Mit Meitzen II. S. 628.

11) Auch nicht immer so daß je Eine Provinz, oder daß je ein par Grafschaften Einer Provinz das missaticum bildeten. Seit a. 802 Annal. Lauresh. ad h. a. Capitulare missorum v. a. 802. c. 1. 1. Cap. I. p. 91.

regelmäßig nicht wiederholt die gleichen missi geschickt wurden: geschah dies ausnahmsweise[1]), so war der Grund wohl die besondere Vertrautheit der Sendboten mit den dortigen Verhältnissen oder das Bedürfniß wiederholter Regelung wirrer Mißstände, die Nothwendigkeit mehrjähriger Durchführung derselben Maßregeln und besonderes Vertrauen des Königs[2]), während für die Regel Anknüpfung zu naher Beziehungen — mit Verständigung zum Schaden der Krone — zwischen den zu Ueberwachenden und den Ueberwachern wohlweislich verhütet werden sollte[3]).

Unter Ludwig I. werden einmal zehn missatica aufgezählt, die mit Erzbisthümern zusammenfallen[4]): für Deutschland Mainz, Köln, Trier; für Baiern, Italien, Aquitanien bestellten deren Könige die missi oder in Baiern Kaiser und König zusammen[5]), wie schon unter Karl in Italien.

Die missatica heißen auch legationes, im räumlichen Sinne[6]). Das Verzeichniß der Kronlehen und der unmittelbar bewirthschafteten Krongüter wird nach legationes, d. h. missatica errichtet[7]). Später werden die missatica auch der Gliederung der Landesvertheidigung zu Grunde gelegt[8]); legatio = missaticum kann mit einem Erzbisthum zusammen fallen[9]). Missaticum heißt aber auch Botschaft, Auftrag: Karl II. erklärt a. 860, das erste missaticum Ludwigs sei unannehmbar gewesen, er befragt seine Getreuen, ob er das zweite annehmen solle[10]), wozu er geneigt sei. Die missi verkünden neue Beschlüsse (auch der Concilien) Allen in ihrer »legatio« (missaticum)[11]). Das Gebiet des missus, also das missaticum, heißt wie das des Grafen auch sein ministerium[12]). Einmal dingt ein missus in einem

---

1) S. unten.
2) Beispiele bei Waitz III. S. 461.
3) Die mir unbekannt gebliebene Schrift von Monnier, Charlemagne législateur (wann? wo?) sucht nach Waitz III. S. 457 neun Missatica festzustellen.
4) C. I. 2. p. 308 (a. 825).
5) Ich entnehme dies Brunner II. S. 192.
6) Brief Hetti's von a. 817 bei Bouquet VI. p. 395 qui in nostra legatione (er war damals missus) manere videntur.
7) C. a. 812. I. 1. de justit. fac. c. 7.
8) S. unten „Heerbann".
9) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.
10) C. II. 1. p. 153.
11) C. I. 2. p. 289. a. 819.
12) C. I. 2. p. 334. (a. 819).

castrum[1]), wo wohl eine ordentliche Dingstatt war, andremale in königlichen fisci[2]).

Höchst lehrreich ist die Gliederung der missatica von a. 853 in Karls II. Reich in zahlreiche Gaue und andere Landschaftstheile mit Anführung der meist keltischen und meist noch heute in Frankreich forttönenden Namen[3]): sie zählt 12 missatica, die Zahl der missi für jedes beträgt bald drei, bald vier. Bei Krankheit oder sonstiger Behinderung der Einen sollen gleichwohl die Andern ihres Amtes walten. Bericht sollen sie auf dem nächsten Reichstag (a. 854: Zusammenkunft mit Lothar) erstatten. In Verwischung eines Grund-Gedankens Karls wird aber hier mehrfach der Graf zum missus in seinem eignen Gau bestellt[4]). Ausnahmsweise darf der missus auch in ein (benachbartes) missaticum eingreifen, so entflohene „forbannirte" Räuber dorthinein verfolgen und ergreifen; nicht aber, scheint es, in ein drittes missaticum: vielmehr soll dessen missus um Ergreifung angegangen werden. Ebenso darf der missus nicht in ein anderes Theilreich hinein verfolgen, sondern soll die dortigen missi benachrichtigen, die dann ebenso den Flüchtling durch Bannung seines etwaigen Allods oder anderswie zur Rückkehr an den Begehungsort zwingen, constringunt[5]).

Die Zahl der Boten für je Ein missaticum hat geschwankt: früher auch wohl drei[6]) oder vier, seit a. 802 meist je zwei für drei Gebiete[7]). Die missatica wurden a. 802 für dreimal zwei missi abgegränzt[8]). Die zusammen in Ein missaticum Entsendeten, heißen socii[9]), meist ein Bischof (oder Abt) und ein Weltgroßer[10]).

---

1) Bruel, Cluny I. p. 6 in castro in mallo publico.

2) S. diese: „Finanzhoheit".

3) C. II. 2. p. 275 seq. November a. 853. S. Longnon, Atlas historique de la France, Text p. 98 seq. 119 seq.

4) C. II. 2. p. 275; denn Waltcaudus ist doch beides, ebenso Engilschalk, Berengar, Harduin und Isembart; daß in allen diesen Fällen verschiedene Gleichnamige gemeint sind, ist doch ausgeschlossen.

5) C. II. 2. p. 273. a. 853.

6) Plac. Ric. l. c.

7) Waitz a. a. O., der mit Recht bemerkt, daß zuweilen sich in dem Missaticum erst Einer von dem Andern zur Erledigung einer Sache trennte: so Wulfhard in Campanien.

8) C. I. 1. p. 100.

9) Legationis C. II. 1. p. 8. a. 829.

10) S. das Verzeichniß bei Krause S. 65 f: Erzbischof und Graf, Abt und Graf, Bischof und ein Laie, Waitz III. S. 459. Unter Ludwig ist der Geistliche meist

Zwei: zum Behuf der wechselseitigen Ueberwachung, zu verhüten, daß der Königsbote pflichtwidrig sich mit dem zu überwachenden ordentlichen Ortsbeamten verständigte, Schweigegelder nahm und dergleichen. Das Nebeneinander von Vertretern für Kirche und Stat verfolgte zum Theil den gleichen Zweck: weder Stat noch Kirche sollten zu kurz kommen. Dazu trat aber, daß Karl, vermöge der in seinem Geist unscheidbar gewordnen Verquickung von Stat und Kirche, ja auch die strenge Durchführung der rein kirchlichen Vorschriften für seine heilige, ja die heiligste seiner Pflichten ansah, die ihm — zumal seit a. 800 — wahrlich nicht minder nah am Herzen lag, als die Sorge für Recht und Wohlfahrt: diese geistliche Untersuchung aber konnte nur einem Geistlichen übertragen werden[1]), der nun, — wie der kirchliche Visitator, dessen Geschäfte der geistliche missus auch überwiesen erhalten konnte, dem Bischof, — dem König verantwortlich Bericht zu erstatten hatte. Ausnahmsweise erscheint in einem missaticum nur ein geistlicher oder nur ein weltlicher Sendbote[2]), offenbar, weil dann die Eine Aufgabe stark überwog oder ein Ergänzer nicht zur Verfügung stand.

Sehr bedeutsam ist das Verhältniß dieser Namenreihen bei den missi[3]): auf hundert germanische kommen neun nicht germanische, die

---

Erzbischof, Bischof fast nur als Vertreter (Waitz a. a. O.), selten nur mehrere Geistliche (Erzbischof [Arn] und Bischof) oder nur mehrere Laien. Auch Stellvertreter werden von Anfang (C. II. 1. a. 825. p. 308) oder bei eintretender Verhinderung (Wulfhard, Flod. Hist. Rhem. II. 18) bestellt. Ein Presbyter, zwei Grafen. Ein Abt und zwei Laien (Grafen?) a. 817 Bouquet VI. p. 519; nur ein Graf l. c. p. 569. Plac. Ric. ed. Carli l. c. p. 5. Germanische Namen überwiegen meist den römischen: hier drei germanische. Als missi werden vorausgesetzt Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassen und Kronministerialen C. I. 2. p. 291. a. 819. p. 201. c. 26. a. 818/19. Aebte, häufig die von Corvey Wilmans, K.-U. I. p. 197, die dafür Befreiungen vom Heerdienst erhalten. Einmal begegnen Adalhard, Abt von Corbie, Fulrad, Abt von St. Quentin (Vermandois) und zwei Grafen C. I. 1. p. 183. Ein Bischof (von Orléans) und ein Graf (von Meaux) als Sendboten Adrevaldus, Mir. St. Bened. Bouquet VI. p. 313. Ein Bischof und ein Graf, die zusammen Gericht halten mit populi (Umstand) und Schöffen, Trad. Frising. 487, sind auch wohl Königsboten.

1) Auf diesen Einen geistlichen Sendboten geht C. I. 1. p. 183. c. 10. a. 801—813 providendum est episcopis . . una *cum misso* regis, qualiter vivant canonici seu regulares seu sanctimoniales. Aber der Königsbote, selbst der weltliche, darf auch den Landesbischof zu seiner Unterstützung heranziehen, z. B. einen baierischen Trad. Frising. 269.

2) Vgl. Krause S. 67.

3) C. II. 3. p. 663.

aber, biblische (Andreas, Johannes, Jonas, Paulus, Petrus), auch von Germanen getragen werden mochten. Wie also in der arnulfingisch-karolingischen Zeit — der austrasischen — in deutlichem Unterschied von der merovingischen — der neustrischen — Germanen in allen, auch in den kirchlichen Aemtern, der Zahl und der Bedeutung nach die Romanen überholen, so ganz besonders auch im Amt der missi. Auch im Reiche Karls II. — in Westfrancien — tragen von den 42 missi von a. 853 (darunter 23 Bischöfe und Aebte) nur 4 römische (oder christliche) Namen. Dem gegenüber muß es auffallen, daß ein Germane dieser Zeit sich höchst abschätzig über das Germanische, gegenüber dem Griechischen und Römischen äußert. Walahfrid Strabo (gest. a. 849) sagt: „Ich werde doch auch auf unsere Barbarei Bezug nehmen (bei den Ausdrücken für Kirchenwesen), welche die Deutsche (Theotisca) ist, den Lateinern werde ich dadurch lächerlich werden, der ich die ungestalten Jungen der Affen unter die Kinder der Augusti rechnen will[2]. Aber auch Salomon sind ja wie Pfauen Affen dargebracht und Gott nährt wie die Tauben die jungen Raben“: eines der ältesten Zeugnisse deutscher Selbsterniedrigung gegenüber der griechischen und römischen Welt, in welcher der beste Lateiner der Zeit, ein vielbewunderter Gelehrter[3], völlig aufgegangen war.

Anfangs wählte Karl zu Sendboten geringere Höflinge des Palastes[4], ärmere vassi: da ja die größeren mit den vornehmeren Provincialbeamten oft verwandt oder befreundet, auch wohl nicht ungefährlich waren, erwarben sie, in dem gleichen missaticum oft erscheinend, hier Macht und Einfluß. Später aber, seit a. 802, überwog die Besorgniß der Bestechbarkeit dieser Geringeren und nun wurden Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, duces, comites und andere höchste Beamte als missi verwendet[5]:

1) C. II. 2. p. 275. 276.

2) C. II. 3. p. 481 dicam tamen etiam secundum nostram barbariem, quae est Theotisca, quo nomine .. domus Dei appelletur, ridiculo futurus Latinis, si qui forte haec legerint, qui velim simiarum informes natos inter Augustorum liberos computare.

3) Wattenbach S. 279.

4) Daher missi a palatio directi Form. imp. 14. p. 296.

5) Andere Beweggründe bei Brunner II. S. 191: „durchgreifendere Wirksamkeit der hohen Reichsbeamten“: allein die missi hatten als solche eine noch eingreifendere Gewalt als alle — auch die höchsten — ordentlichen Reichsbeamten und die entscheidende Stelle nennt ausdrücklich die Bestechbarkeit der geringeren, ärmeren vassi als Grund. Annal. R. Fr. a. 802 noluit de infra palatio *pauperiores* vassos suos transmittere ad justitias faciendum *propter munera*,

zumal vassi, was diese Vornehmen ja übrigens jetzt alle waren. Der Eine Hauptzweck der Einrichtung war, wie gesagt (oben S. 162), dafür zu sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen, von Reichstag und König erlassen, in allen Theilen des Reiches auch wirklich bekannt wurden[1]). Denn trotz aller wiederholten Einschärfung machte Karl sogar lange nach der Einführung der Sendboten noch die ihn schwer erzürnende Erfahrung, daß die wichtigsten, väterlich gemeinten und weise ersonnenen Vorschriften nicht ausgeführt wurden[2]), weil sie gar nicht zur Kenntniß der äußeren Beamten, geschweige des Volkes, gelangt waren[3]).

Die missi begannen daher, sobald sie in einen Gau ihres missaticum gelangt waren[4]), ein gebotnes Ding[5]) anzusagen oder das nächste ungebotene aufzusuchen und hier vor allen Erschienenen die Gesetze und Verordnungen des laufenden Jahres, die seit ihrem letzten Besuch ergangen waren, zu verlesen[6]) und gewiß auch aus dem Latein in die Sprache des Stammes zu übersetzen, weßhalb bei Auswahl der missi auf solche Sprachkenntniß Rücksicht genommen werden mußte. Damit war nun die Ausrede der Unkenntniß Beamten wie Andern abgeschnitten. Der cancellarius giebt aus dem Archiv[7]) (scrinium regis) die Capitularien Karls und Ludwigs an die deren entbehrenden missi.

---

sed elegit .. archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus *qui jam opus non abebant* [sic] *super innocentes munera accipere.* Brunner a. a. O. meint, früher habe man Geringere gewählt aus Vorsicht, die später nicht mehr nöthig schien.

1) Richtig Dobbert S. 10 f. 2) C. a. 768. I. 1. p. 65.

3) C. a. 802—813. I. 1. p. 147 Praecipimus autem missis nostris ut ea *quae a multis jam annis* per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus agere, discere, observare vel in consuetudine habere, ut haec omnia nunc diligenter inquirant et omnino observare ad servitium Dei et ad utilitatem nostram vel omnium christianorum hominum profectum innovare studeant.

4) Der „Empfang" der missi ist so wichtig (und die Unterstützung in ihren Geschäften), daß um deßwillen Vassen vom Kriegsdienst zurückgehalten werden dürfen C. I. 2. p. 291. a. 819.

5) Ludwig I. verlegte diese Versammlung (oder zwei, drei an verschiednen Dingstätten) in den Mai C. II. 1. p. 310. (825). p. 8. (829), s. unten.

6) C. a. 789 admonitio generalis I. 1. p. 52 f. (s. aber gegen Boretius Waitz III. S. 483) und die C. von a. 802. l. c. p. 91 f.; vgl. C. a. 803—813. I. 1. p. 155 f. 157. l. c. a. 818. II. 1. p. 281. a. 825. p. 309 f.

7) C. II. 2. a. 853. p. 274.

Ferner verkünden sie den etwaigen besonderen Zweck ihrer Sendung unter Verlesung der königlichen Sendungsurkunde[1]). Erscheinen dürfen alle »ad hanc legationem pertinentes«[2]), also alle mündigen Freien[3]), müssen alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten jeder Art: duces, Grafen, vicarii, Centenare, Königsvassallen (homines), die Vögte und vicedomini der Kirchen und Klöster in Vertretung ihrer Bischöfe, Aebte, anderer Geistlicher: Ausbleibende werden unter Königsbann geladen[4]), unentschuldigt hienach Ausbleibende sind dem nächsten Reichstag anzuzeigen, nur „echte Noth"[5]) — Krankheit oder Königsdienst — entschuldigt, in andern Fällen muß ein Stellvertreter (vicarius, advocatus) entsendet werden[6]).

Nach a. 830 erhalten die missi auch die zwischen den karolingischen Gesippen abgeschloßnen Verträge zur Veröffentlichung in ihren missatica[7]). Die Beschlüsse auf der Zusammenkunft von Valencienne werden so von den missi Karls II. allem Volk verkündet[8]). Unter den drei oder vier von den „ersten" seiner Schöffen, die der Graf neben seinen Vicarien und Centenaren mitbringen soll[9]), sind sowohl Gerichts- wie Rüge-Schöffen[10]) zu verstehen und die »primi« sind die durch Grundeigen und Ansehen Hervorragenden. Aber an eine „Vertretung des Volkes" (neben den Beamten) durch diese Schöffen ist in Allewege nicht[11]) zu denken[12]).

---

1) C. a. 828. I. 1. c. 2 qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient, C. a. 825. l. c. c. 2 omnibus notum faciant, qualis sit eorum legatio (d. h. Auftrag), omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos: sie haben dem Kaiser schriftlich zu berichten, daß sie diese seine admonitio verkündet haben: das sind die breves de admonitione C. a. 803. c. 25. I. 1. p. 116.

2) C. II. 1. a. 825. c. 2.

3) Aber auch Unfreie, z. B. Königsvassallen, s. unten S. 172 f.

4) Responsa c. 5. I. 1. p. 145.

5) (Arthur) Schmidt, echte Noth. 1888. S. 20 f.

6) C. II. 1. a. 819. c. 28. a. 821. c. 4. Einh. epist. 19. p. 30.

7) C. II. 2. p. 297. a. 860; s. unten „Vertretungshoheit".

8) C. II. 2. a. 853. p. 75. 272. Frauenraub, Mißhandlung von Geistlichen, Aufnahme oder Vertreibung von solchen ohne Zustimmung des Bischofs, Verweigerung des Zinses von Kirchenland, zumal Immunitäten, Brandstiftung, Heimsuchung, collectae, quas lingua Theutisca heriszuph appellat, Töbtung, Hausbruch, Raub, Weigerung, Räuber zu verfolgen.

9) C. a. 825. l. c. necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.

10) S. unten.

11) Mit Raepsaet, Oeuvres II. p. 58.

12) Auch schon Eichhorn I. S. 627 nannte diese placita „Provinziallandtage":

Gewiß nicht wollte Karl die Kleinfreien, deren Schutz die Einrichtung besonders bezweckte, von diesen Versammlungen fern halten: warnt er einmal die Boten, homines inferiores aus dem Botengebiet sich zu Begleitern zu wählen, so ist darunter die Umgebung Vertrautester gemeint und der Grund wird sehr treffend angegeben: „die wollen abgethane Sachen immer aufs Neue vorbringen!" Sondern solche sollen sie sich gesellen, die jedes Ding einmal zu Ende führen wollen[1]).

Darauf schritten sie zu der zweiten — gleich wichtigen — Aufgabe ihres Amtes, zu untersuchen und festzustellen, in welcher Weise die geistlichen und die ordentlichen Orts- und Grafschafts-Obrigkeiten, vor Allem der Graf und sein Vicar, seit dem letzten Sendbotenbesuch ihrer Aemter gewaltet hatten[2]). Daher heißt es geradezu, ein Königsbote wird ausgesandt „gegen den Markgrafen Gauzelin der spanischen Mark"[3]). Ueberführte Beamte müssen Bürgen stellen für Unterlassung der gerügten Mißbräuche[4]). Da aber solche Ueberprüfung kurz weilender Besucher nicht zu sichern Ergebnissen gelangen, allzuleicht, wenn ununterstützt, von den dauernd hier Lebenden getäuscht werden konnte, so schuf Karl ein jenem Zweck dienendes zweites Institut in den Rügeschöffen[5]), freilich auch nur eine kirchliche Einrichtung auf das statliche Gebiet übertragend.

Die älteste sichere Spur der Einrichtung gewährt das merkwürdige Placitum der missi zu Riziano [in der im Jahre 788 erworbenen[6]) Landschaft Istrien (a. 804)], womit nicht gesagt ist, daß

---

allein Ausdrücke, die doch ursprünglich ganz Anderes bedeuten, sollte man nicht übertragen, es führt irre: von „Vertretung der Stände", des Adels, der Geistlichen und der Gemeinen ist gar keine Rede. Mit Recht hat Brunner II. S. 193 Sohms I. S. 485 scharfe Scheidung dieser „Beamtenlandtage" von den „Gerichtstagen" der missi auf den Hundertschaftsversammlungen zurückgewiesen; (sie beruht auf unrichtiger Lesung von C. I.1. p. 177. c. 8 de justitiis faciendis a. 811—813). Jene „Landtage" richten auch und werden von »universi«, nicht nur von Beamten, besucht. Ueber das Verhältniß dieser Sendbotendinge zu den alten ordentlichen Grafschafts- und Hundertschafts-Dingen und den von Karl neu eingeführten magna placita s. unten: „Gerichtshoheit" und „Versammlungen".

1) C. a. 810. c. 2. I. 1. p. 155.

2) C. de just. faciendis a. 811—813. p. 177. l. c.

3) Gesta abbatum Fontenell. c. 17. p. 294: »adversus«.

4) Plac. Ric. a. 804. ed. Carli.

5) Brunner II. S. 490. S. „Gerichtshoheit".

6) Urgesch. III. S. 1113 f.

sie nicht schon früher begründet worden: die Sicherheit und Kürze der Anordnung[1]) macht das sogar wahrscheinlich. Hier erscheinen vor den drei Königsboten der Patriarch Fortunatus von Grado, fünf Bischöfe, die übrigen Primates und das Volk der Provinz, sie wählen nicht weniger als 172 capitanei (Angesehene) zu Rügeschöffen und vereidigen sie auf die vier Evangelien und auf Ueberbleibsel, ohne Menschenfurcht auf alle (amtlichen) Fragen der Königsboten die Wahrheit zu sagen. Vor Allem wird der Streit zwischen dem Volk und dem Patriarchen über Leistungen (adjutorium) der Unterthanen an die Kirchen bei Gesandtschaften der Kaiser und an die Kaiser (früher der byzantinischen) beigelegt.

Darauf erklären die Erschienenen: „Weiter haben wir nichts gegen den Patriarchen, Vieles aber gegen die (andern) Bischöfe (von Pola u. s. w.) zu sagen.“ Sie behaupten nun, bei Ankunft byzantinischer Kaisergesandten hätten bei jeder Leistung oder Sammlung, collecta (Leistungen, deren Beiträge durch Sammlung aufgebracht werden)[2]), Kirche und Volk je die Hälfte getragen und die Kirche allein die collocatio[3]). Ferner klagen (nach bedauerlicher Lücke) die Rügeschöffen, daß die Leute nicht mehr wagen, auf offner See, wo alles Volk gemeinsam fischte, dies zu thun, „da sie (wer? ist nicht gesagt: wohl die kaiserlichen Finanzbeamten) uns mit Knütteln hauen und unsere Netze zerschneiden“. Dabei wird formelhaft wiederholt — gemäß dem Eide: »quod scimus, dicimus veritatem.« Nun aber ergehen auf erhobene Anfrage der missi schwere Anklagen gegen den dux Johannes, wegen der vielfachen »fortia«, Vergewaltigungen, die er gegen die Unterthanen verbrochen und die als eine wahre Musterkarte der Amtsmißbräuche[4]) erscheinen, den dux Johannes in übelstem Lichte zeigen und darthun, wie der Uebergang aus der so berüchtigten byzantinischen in die doch väterlich fürsorgende Verwaltung Karls, wenigstens für diese Landschaft, Verschlimmerung statt Verbesserung bedeutet hatte. Auf die manchfaltigsten und schwersten Anklagen hat der dux nur sehr klägliche Vertheidigung vorzubringen[5]): er entschuldigt sich zum Theil mit

1) Carli, Antichità Italiche IV. p. 6; dazu Ughelli V. p. 1097 mit einzelnen irrigen Lesungen, vgl. Pertz, im (älteren) Archiv IV. S. 172. Waitz III. S. 468, 489. Hegel I. S. 236. Chabert, Denkschriften der Wiener Akademie III. S. 88, 109.

2) Du Cange II. p. 403. S. „Finanz“.

3) = mansio, s. unten „Finanz“. 4) S. oben S. 59.

5) S. „Amtsmißbräuche“.

Irrthum und verspricht für die Zukunft Unterlassung der Mißbräuche und Abhilfsmaßregeln. Darauf verlangen die Königsboten Bürgen (vadia) von ihm für Erfüllung all seiner Versprechungen und bedrohen ihn, seine Erben (denn seine Söhne waren mitschuldig) und seine Beamten[1]) bei Wiederholung mit der gesetzlichen Buße[2]). Die Leute erklären verzweifelnd, „hilft uns der Kaiser nicht, ist uns besser zu sterben, als zu leben". Der dux geht wohl nur deßhalb straflos aus, weil er sich gegen die Avaren tapfer ausgezeichnet hatte. Bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen, den Bischöfen, dem dux und den übrigen Vornehmen (primates) wird festgestellt, daß was die Rügeschöffen (jurati) vereinbaren und gemäß ihrem Eid aussagen würden oder gemäß den Urkunden (breves), daß sie das Alles erfüllen sollten bei Meidung des Zwangs (coactus componat), dem Palatium (d. h. dem Fiscus) neun Pfund Gold zu zahlen[3]).

Dabei forschten die Sendboten einerseits nach den kirchlichen Zuständen in dem Sprengel, dem Wandel der Geistlichen, zumal in geschlechtlichen Dingen, nach der Amts-Führung der Bischöfe[4]), Aebte, Pfarrer, und zwar auch in den diesen zukommenden weltlichen Sachen, nach der Klosterzucht, nach Verwaltung und Bestand des Kirchenvermögens, nach Spuren von Heidenthum oder Ketzerei bei Laien oder Geistlichen. Andererseits untersuchten sie das amtliche Walten der Grafen[5]), Vicare, Centenare, Finanzbeamten, der Vögte der Kirchen und Klöster und der Immunitätsherren wie deren Beamter. Erforderlichenfalls setzen die missi Centenare und Vögte selbst ab, Grafen (und duces) schicken sie zur Entscheidung in das palatium[6]). Als Regel — aber nicht als ausschließend — ward vorausgesetzt erhobene Beschwerde

1) Es fällt auf, daß keiner der Herausgeber und Bearbeiter statt des sinnlosen auctores actores gesetzt hat.

2) nostra statuta componant.

3) Mancosi. Vgl. Du Cange V. p. 209 [nicht manu cusus (nummus)], wo aber unsere Stelle fehlt: es soll nicht eine Gattung Goldmünzen, sondern eine besondre Art Gold-Gewicht sein, ähnlich wie marca: allein an vielen andern Stellen müssen Münzen gemeint sein: z. B. mille mancosos, unmöglich 1000 Pfund Gold.

4) C. a. 789. c. 27. I. 1. p. 64. 65. Auch über das Verhältniß zwischen Bischof und Graf, deren Eintracht befohlen ist (s. unten „Theokratie"), sollen sie sich unterrichten p. 214.

5) Ueberwachung der Grafen, welche die Beschlüsse des Herrschers nicht ausführen wollen oder können, durch die missi und Ersetzung durch Amtsfähige noch a. 864. C. II. 2. p. 327.

6) C. I. 1. p. 124. (a. 805). p. 144. (a. 801—813). II. 1. p. 8, 15. (a. 829).

durch die Rügeschöffen, die jurati, nominati, worauf die inquistio durch den Sendboten erfolgen muß[1]). Doch sollen sie auch den Widerstand von Ungehorsamen, mit denen die örtlichen Behörden nicht fertig werden, durch ihre höhere Macht brechen[2]). Wer wegen Ohnmacht, Saumsal oder bösen Willens der ordentlichen Außen-Beamten nicht zu seinem Rechte gelangt, soll sich an den Königsboten wenden[3]). Die missi selbst schreiben den Grafen, sie sollen Widerspänstige (rebelles) und Ungehorsame, die ihnen nach Gesetz und Gericht nicht Gehör geben, aufzeichnen[4]), so viel ihrer auch sein mögen, und, falls erforderlich, schon vor dem Erscheinen der Königsboten in der Grafschaft, dem König schicken (remandare), andernfalls den Königsboten nach ihrem Eintreffen angeben, auf daß diese nach des Herrschers Auftrag verfahren[5]).

Die missi sollen ferner einschreiten gegen alle Verbrechen, die während ihres Aufenthalts in dem missaticum von Durchreisenden oder Wohnhaften verübt werden, zumal auch im Sommer Schädigung durch angemaßte Roßweiden, im Winter durch Abnöthigung von Pferdefutter durch ausgesandte Roßknechte (maraskalkos)[6]). Wie der ordentliche Richter kann auch der missus Räuber forbannire: der Beamte, der forbannirt hat, soll die Namen den andern (benachbarten) missi und Grafen mittheilen, behufs gemeinschaftlicher Verfolgung; auch darf der missus den in ein andres missaticum Geflüchteten dorthin verfolgen und hier ergreifen[7]).

---

1) Placitum missaticum von Rizianο oben S. 172 f. Waitz III. S. 490.

2) C. a. 825. c. 2. I. 2. p. 308.

3) l. c. (Sciant missi) ad hoc esse se a nobis constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum . . implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum auxilio ministerium suum adimpleat . . Etsi forte . . aliquid negligentius . . egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per neglegentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam (sein Recht) adquirere non potuerit, ad eos primum (dann an den König) querelam suam possit deferre et per eorum auxilium justitiam adquirere.

4) Inbreviare Du Cange IV. p. 317: hier nicht in jus vocare.

5) C. I. 1. (a. 801—813). c. 3. p. 184. C. missor. Theodon. l. c. a. 805. c. 12. p. 125.

6) C. II. 2. p. 274. a. 853.

7) S. oben S. 167. C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. I. 1. p. 150. a. 809. Brunner II. S. 465.

Zuständigkeit und Bedeutung der Gerichtsbarkeit der Königsboten ist freilich bestritten: daß sie der des Pfalzgerichts gleichgestellt[1]), ist vielleicht zu viel, daß sie nur die gräfliche gewesen[2]), jedesfalls zu wenig gesagt. Grafengerichtssachen können statt an den Grafen an den Königsboten gebracht werden[3]), aber gegen Grafengerichtsurtheile findet Berufung an den Königsboten wie an den König statt[4]), ebenso wegen Rechtsverweigerung des Grafen. Auch die eigentliche Urtheilschelte gegen das Grafengericht geht wie an den König so an seinen Boten. Ein Graf hat einem Mann wegen Blutschande sein Allod eingezogen, der wendet sich an zwei Königsboten, die den Fall nochmal verhandeln, urtheilen, daß die Einziehung zu Unrecht geschehen ist, und dem Urtheilschelter sein Eigenthum zurückgeben[5]). Bei Justizverweigerung wird die Sache von den Sendboten zuerst verhandelt oder dem Grafen die Verhandlung befohlen oder dem König vorgelegt[6]). Die vom Sendboten berufne Versammlung ist allen Freien zugänglich[7]). Wo sie den Widerstand gegen die Gesetze nicht zu brechen vermögen, haben sie die Macht des Kaisers selbst zu Hilfe zu rufen[8]).

Die früher nicht geordnete Zahl der Versammlungen wird später auf je vier in jedem Monat (der Amtsdauer) festgestellt: doch scheint dies bei Bedürfniß nicht immer eingehalten[9]), zuweilen beobachten sie die gewöhnliche Gerichtsfrist von 40 Nächten[10]). Ludwig, der Geist und Zweck der Einrichtung nicht erkannt hat, glaubte die Grafen gegen zu häufiges Eingreifen der Königsboten schützen zu müssen[11]).

Gericht können sie an jeder Gerichtsstätte ihres missaticum halten, Versammlungen ohne Rechtspflege, gab es solche, wohl auch

1) Eichhorn § 164; vgl. Möser IV. § 15, de Roije, de missis dominicis, p. 107.

2) Waitz IV. S. 413; vgl. Wigand, Fehmgericht S. 38. Sohm S. 492.

3) C. missor. I. 1. c. 3.

4) So mit Recht Eichhorn § 164. C. missor. I. 1. a. 825. c. 2. Oben S. 175, Anm. 3.

5) Form. B. Aug. 22. Wie man Waitz IV. S. 414 den Königsboten hienach die Stellung von Berufungsrichtern absprechen kann, ist nicht ersichtlich; werden sie doch ausgesandt: ad justa judicia terminanda. Sie nehmen die Sache in drei Verhandlungen wieder auf: jusserunt homines ter hoc testimoniare.

6) Beläge für alle drei Fälle Waitz IV. S. 415.

7) Trad. Fris. 269 ibi collocata multitudine nobilium hominum.

8) C. a. 810. I. 1. p. 155. c. 1. c. 5. I. 2. a. 819. c. 13. p. 290.

9) So richtig Sohm S. 492.

10) Zwei Fälle bei Pérard p. 147, 148; ich entnehme dies Waitz IV. S. 416.

11) S. Waitz III. S. 472 und unten S. 193 f.

anderwärts: doch waren alle wichtigeren Orte ohnehin Gerichtsstätten. Ihr Gericht war weder ein Hundertschaftsgericht[1]), noch — als solches — ein ordentliches Echteding[2]).

Vor und nach den Versammlungen machten sich die Königsboten, zusammen oder auch getrennt, z. B. der geistliche allein, um die Kirchen und Klöster[3]) zu untersuchen, auf die Wege, das ganze Botengebiet zu bereisen[4]), begleitet von mitgebrachtem Gefolge[5]), das ebenfalls verpflegungsberechtigt war; sie sollen (deßhalb wohl) dessen Kopfzahl dem Kaiser berichten, ebenso, wie lang sie an jedem Ort weilten[6]): zuweilen werden ihnen diese Orte vorgeschrieben[7]). Die Grafen, Königsvassen und Centenare — auch Bischöfe und Aebte[8]) erforderlichen Falls — sollen die missi begleiten oder doch wie alles Volk (omnis generalitas) in ihrem Amt und Weg auf alle Weise fördern.

Die überwachende Thätigkeit der Königsboten ist dem Gegenstande nach unbeschränkt: geradezu Alles, was sie, Besserung erheischend, vorfinden, sollen sie bessern[9]), nur vorzugsweise wird die Ueberwachung der Amtsführung aller Beamten, die Entscheidung von Beschwerden gegen diese angeführt[10]). Zumal die Wehrlosen: Kirchen, Wittwen, Waisen[11]), Kleinfreie (pauperini, diese ohnedem meist Königsschirmlinge) sollen sie schützen[12]) und dafür sorgen, daß jeder nur nach seinem Stammesrecht gerichtet werde[13]).

---

1) Wie Sohm S. 490.

2) Wie Waitz IV. S. 417, wenn sie auch ein solches an des Grafen Statt abhalten durften: ad universorum causas audiendum vel recta judicia terminandum Form. Sen. rec. 4. p. 213 beweist das doch nicht.

3) So geht Abt Adalhard, von den andern Königsboten getrennt, in das Kloster Nonantula „wegen der geistlichen und weltlichen Dinge“ Tiraboschi, Nonantula p. 35; ich entnehme dies Waitz III. S. 471. Zwei Bischöfe untersuchen die Klöster: Brief des Lupus 63. p. 105.

4) Ut irent de loco in loco Muratori, Antiq. V. p. 929.

5) Ministri: Theodulf. v. 177. p. 498. Poetae Carolini I. Das sind die socii in eorum scara (vgl. „Heerbann“). Bischöfe des Missaticums können doch schwerlich zur scara der Boten gehören, wie Waitz a. a. O. für möglich hält.

6) C. a. 803. I. 1. p. 116.

7) C. a. 802. l. c. p. 100.

8) C. a. ? l. c. p. 213.

9) Cap. miss. v. 802. c. 19. Cap. I. 1. p. 101.

10) Capit. missor. Theodon. II. v. 805. c. 12. Cap. I. 1. p. 125.

11) Oben S. 163.

12) S. oben S. 163.

13) C. a. 786. I. 1. c. 6. p. 66.

Geringere Bedeutung[1]) hatte die „ergänzende“ Thätigkeit der Sendboten. Jene „Ergänzung“ kam nur als Mittel zu jenen beiden Zwecken — Ueberwachung der Durchführung der Ideen des Herrschers und Verhinderung des Amtsmißbrauchs — in Betracht. Auf die Dauer sollen sie gerade nicht „ergänzen“: daher sollen sie nur bei solchen Grafen länger weilen, deren Rechtspflege ungenügend ist, nicht aber bei tüchtigen. Dies verfügte freilich erst Ludwig bei beginnendem Verfall der Einrichtung[2]). Da die Sendboten des Königs Person vertraten, wurden auch ihnen wie ihm, falls er in einem Gau erschien, „die Regalien ledig“, wie man im Mittelalter sagte: d. h. sie konnten nun an der ordentlichen Ortsbeamten — zumal also des Grafen — Statt selbst gebotne und ungebotne Dinge abhalten und zwar galten diese Dinge als Ersatz des Königsgerichts[3]): daher sie — wie dieses — an beliebigem Ort, nicht nur am herkömmlichen Mallus, gehalten werden mochten und die missi konnten, wie der König zu seinem Hofgericht, Beliebige als Urtheiler ziehen. Diese richterliche Thätigkeit bezeichnet wohl besonders der Ausdruck: sie werden entsendet: »ad justicias faciendas«. Diese Aufgabe ihres Amtes scheint so wichtig, daß sie geradezu danach benannt werden[4]). Aber man könnte auch sagen: »ad justiciam faciendam«[5]), d. h. für Gewährung von Recht und Gerechtigkeit ganz allgemein. Denn vor Allem sollen die Sendboten Gericht halten, wo Rechtshilfe verweigert, verzögert oder wegen Ohnmacht des ordentlichen Richters gehemmt ist[6]), ferner bei Berufungen an den König im ersten oder im zweiten Rechtsgang[7]). Aber auch

---

1) Anders Brunner II. S. 193.

2) Cap. missor. a. 819. C. I. 2. c. 24. p. 290 f.

3) So schon Eichhorn I. S. 642.

4) Alkuin, Epist. 126. p. 509 (missi) qui discurrere jubentur ad *justitias faciendas*. Einh. Annal. a. 814 ad justitias faciendas .. legatos .. dimisit. Ermold. Nigell. II. v. 178 justitiam faciant judiciumque simul. C. a. 802. I. 1. p. 91. c. 32 his qui justitiam imperatoris adnuntiant nihil laesionis .. machinare quis praesumat.

5) So möchte ich die verdienstliche Aufzählung der Stellen bei Sohm S. 482 unter einen zusammenfassenden Gesichtspunkt rücken; vgl. Brunner II. S. 193. Davon sind aber zu unterscheiden die justitiae dominorum Plac. Ric. ed. Carli l. c. Hier sind Finanzforderungen der Herrscher gemeint: „wie sie die Griechen gehabt haben (in Istrien), bis wir in die Hände unsrer (jetzigen) Herren gelangt sind“.

6) C. I. 2. p. 308. (a. 825).

7) S. „Königsgericht“, reclamatio l. c. ut quando aliquis ad nos ... reclamaverit, ad eos (missos) possimus .. querelas ad definiendum remittere.

von sich aus konnten sie vor das Ortsgericht bereits gebrachte Rechtsstreite selbst entscheiden, wie selbstverständlich in Sachen, die ihnen der König besonders überwiesen hatte.

In Sachsen dürfen nur sie größere Versammlungen, zumal auch Gerichtstage, abhalten[1]). Weil sie an Königs Statt richten, richten sie unter Königsbann, und da sie gleichsam ein wanderndes Königsgericht darstellen, gelten für ihr Verfahren die besonderen, dem Verfahren vor diesem Gericht ausgebildeten freieren Grundsätze, das „Inquisitionsrecht“ [2]).

Die Versammlungen, die der missus anberaumt, sind also dem Zwecke nach verschieden: die einen betreffen die allgemeinen Zustände des Sendgebiets zum Zweck der Ueberwachung, der Aufdeckung und Abstellung von Mißbräuchen jeder Art: zu ihnen ergehen umfassende Ladungen, wie übrigens auch ungeladen jeder Freie hier erscheinen und seine Stimme erheben darf; die andern sind überwiegend Gerichtstage, an welchen der Sendling an des Königs Statt Gericht hält: — insofern ein Königsgericht außerhalb des Palastes. Es können aber auch beide Zwecke verbunden, auf jenen größeren Versammlungen Urtheile gefällt werden. Beide Versammlungen waren weder an einen bestimmten Ort noch an bestimmte Theilnehmer gebunden, wenn auch alle irgend verantwortlichen oder sonst betheiligten Personen (Freie) bei den größeren Versammlungen zu erscheinen haben. Es konnte aber ferner der Sendbote auch in jedem Mallus seines Sendgebiets in dem ordentlichen Ding des Grafen oder Vicarius an dessen Stelle treten, sowie andrerseits eine hier anhängige Sache dem König selbst zur Entscheidung überweisen, wie sie an des Königs Statt entscheiden, wenn ein Königsschützling an den König »reclamatio« in erstem oder späterem Rechtsgang erhoben hatte[3]).

---

1) C. Sax. a. 797. c. 4. I. 1. p. 71. C. de part. Sax. l. c. c. 34. A. R. Fr. a. 798 (bei den Nordlindi) legati ad justitias faciendas.

2) S. „Königsgericht“ und Brunner II. S. 194, 520, 525; die „Billigkeitsjustiz“ in seinem technischen Sinn kann ich aber — beim besten Willen! — auch in den beiden S. 194 von ihm angeführten Stellen nicht finden C. I. 1. p. 315. (a. 826) (missi querelam) »secundum justitiam et aequitatem« definiant und C. II. 1. p. 69. (a. 847) heißt es vollends secundum *legis* aequitatem: das will doch sagen nach der billigen = gerechten Bestimmung des Gesetzes, nicht einmal nach Gesetz und Billigkeit: s. aber unten „Gerichtshoheit“ eine erhebliche Einschränkung meines Widerspruchs.

3) Form. imperial. ed. Zeumer 55. p. 326.

Ihre Vollmacht und Aufgaben-Anweisung erhalten sie schriftlich bei der Entsendung oder auch nachgeschickt[1]), außerdem auch mündliche Aufträge[2]). Weil die missi den Herrscher allgegenwärtig machen (oben S. 161), seine allgemeinen wie im Einzelfall seine besonderen Absichten durchführen sollen, erhalten sie die eingehendsten (mündlichen und schriftlichen) Anweisungen. Solche umfangreiche Anweisungen für missi erläßt Karl II. im April und im November a. 853[3]): mit dem Bischof der Diöcese zusammen sollen sie zumal die kirchlichen Zustände, auch des Kirchenvermögens prüfen, Vermögensverzeichnisse errichten und dem König einsenden, auch Listen der Mönche und Nonnen; aber auch über Einhaltung der Vorschriften für Zeit und Ort der Gerichtshaltung sollen sie wachen. Missi werden daher getadelt, daß sie »minus intelligentes« des Herrschers Absichten durch willkürliche Hinzuerfindungen (adinventiones suae voluntatis) entstellen. Sie beuten Münzverordnungen zu des Fiscus und eigenem Vortheil aus[4]). Die schriftlichen Anweisungen[5]) sind bald Auszüge aus den jüngst ergangenen Gesetzen und Verordnungen, bald Vollzugsvorschriften für bestimmte Angelegenheiten[6]). An diese Weisungen sind sie so streng gebunden, daß sie im Zweifel nicht selbst entscheiden dürfen,

---

1) Brief Hetti's bei Bouquet VI. p. 394 (ein imperium terribile von a. 817: Aufgebot gegen Bernhard von Italien), Ludwigs an Baderad bei Wilmans K.-Urk. I. p. 29.

2) Bezeichnend ist, daß die Sendboten handeln: »de verbo nostro«: sie führen das Gebot, auch das mündliche, des Königs aus. C. de p. Sax. I. 1. c. 34. C. Lang. l. c. p. 216. c. 5. Pippini epist. l. c. p. 42. C. Aquisgr. a. 807. c. 3. p. 135. l. c. Ebenso Epist. Einh. 19. p. 30. Der Kaiser befiehlt einem Grafen, er solle den Königsboten in der königlichen Villa aufsuchen und Alles ausführen, was der ihm und den andern Grafen und Getreuen »de verbo nostro« auftragen werde. Dagegen C. a. 809. I. 1. p. 150 geht das sicut ore proprio diximus wohl eher auf eine Rede des Kaisers im Reichstag, s. oben „Gesetzgebung".

3) C. II. 2. p. 267. Das Capitular führt großentheils die Beschlüsse des Concils zu Soissons vom gleichen Jahr aus.

4) C. II. 2. p. 301. a. 861.

5) Oben S. 171.

6) Ueber die sogenannten Capitularia missorum s. gegen Boretius vielfach berichtigend, einschränkend Waitz III. S. 482—488. C. I. 1. p. 66. C. a. 792 oder 786: de singulis capitulis, quibus dominus rex missis suis praecepit, l. c. p. 137. a. 808 Brevis capitulorum quam missi habere debent. a. 825, II. p. 308 commemoratio ad missorum . . legationem. Privatauszüge der missi können alle die nicht sein, die sagen missi nostri oder capitularia nostra; anders v. Daniels S. 589.

sondern den Herrscher um Aufklärung angehen müssen: — offenbar um Willkür und Umgehung abzuschneiden[1]). Einmal, da die Lex Salica keine Entscheidung bietet, verweist der Kaiser den missus mit der Sache an den nächsten Reichstag[2]). Uebrigens kann der Herrscher ihnen auch schriftliche Verordnungen in ihre Botschaftsgebiete vorausschicken, von denen er die allgemein erlassenen, von ihnen durchzuführenden Gesetze oder die ihnen besonders ertheilten Aufträge vorverkündet[3]), andrerseits erlassen sie schriftlich gleiche Mittheilungen an die Beamten ihres Botschaftsgebiets[4]). Auch wohl von seinem bewährten Vorgänger im nämlichen missaticum erbittet sich der Neuernannte Aufklärung z. B. über das Verhältniß zu der dortigen Geistlichkeit, und Actenstücke, Briefe des Kaisers[5]). Nach Abschluß ihrer Thätigkeit haben sie dem Herrscher ausführlich Bericht zu erstatten über das Vorgefundene und über das von ihnen Angeordnete, schriftlich (durch breves) oder meist auch mündlich auf den Reichstagen, die dann wohl darauf hin Rathschläge ertheilen, Urtheile, auch wohl Gesetze erlassen: zumal auf dem großen Frühlingsreichstag[6]).

Die Grafen und anderen Beamten, z. B. vicarii, sollen sich, falls sie Zweifel über den Sinn der ihnen von den Königsboten verkündeten Aufträge haben, an den Herrscher wenden, jedesfalles die ihnen mitgebrachten Urkunden aufbewahren, um sich später über

---

1) C. de latron. c. 8. I. 1. p. 181. a. 804—813.

2) Responsa I. 1. c. 2. p. 145.

3) Bouquet VI. p. 395. Hetti, Erzbischof von Trier, zugleich legatarius, den Heereszug von a. 817 gegen Bernhard von Italien betreffend.

4) Capitula a misso cognita facta a. 803—813. I. 1. p. 146.

5) Codex Paris. N. 2777 bei Waitz III. S. 464.

6) Epist. missor. C. I. 1. p. 183 praeceptum est .. omnibus .. missis .., ut medio Apreli (regi) veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri jussit, factum sit vel quid dimissum sit. C. a. 803. c. 25. l. c. p. 116 missi .., qui jam breves detulerunt de adnuntiatione, .. adhuc adducant de opere, d. h. ihre Thätigkeit. a. 819. c. 13. I. 2. p. 290 per singula capitula tam verbis quam scriptis de omnibus quae illic peregerint nobis rationem reddere valeant. Epist. Einhardi ed. Feulet II. p. 145 omnes breves de missatica .. dimisit (episcopus) et dixit, quod (nulla) ratio ex eo regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret. So berichtet auch Abt Maginhar von St. Denis Januar a. 788 offenbar als missus an Karl; vgl. Jaffé IV. p. 346. — S. Boretius, Capitular. S. 131; vgl. die Beschlüsse der Reichstage zu Diedenhofen und Nimwegen a. 805, 806, die aber, wie Waitz III. S. 465 richtig bemerkt, doch nicht blos Instructionen, vielmehr auch neues Recht schaffende Gesetze sind.

deren Ausführung ausweisen und verantworten zu können[1]). Selbstverständlich kann der Herrscher eine mißverständliche Ausführung seiner Gebote durch die missi oder Grafen aufheben[2]). Sie haben, weil sie die Person des Königs vertreten (s. oben S. 161), auch dessen Begnadigungsrecht[3]), ausgenommen gegenüber höheren Beamten: diese dürfen sie — wie nicht selbst verurtheilen, so — nicht allein begnadigen, müssen sie vielmehr an den König einsenden. Neben der Rechtspflege haben sie wie die Finanz- so die allgemeine Landesverwaltung, Sicherheits-, Markt-, Wege-Polizei, zu prüfen und nöthigenfalls zu bessern[4]): bei der Verquickung von christlich-kirchlicher Sittenzucht mit dem Kirchenregiment und dem rein Statlichen gab es wohl kaum einen Uebelstand oder was man dafür ansah — z. B. irgend eine Erinnerung an das Heidenthum —, zu dessen Abstellung, wenn nicht der weltliche, doch der geistliche Königsbote zuständig war. Was die Finanzen anlangt, sollen sie Karl, dem ausgezeichneten Wirthe, über den Bestand des Kronguts im missaticum genau berichten, über das den Vassallen geliehene[5]) nicht minder, als über das in Eigenverwaltung: die Formulare[6]) der einzusendenden Vermögensverhältnisse giebt ihnen der Kaiser mit: gewiß hatte er sie selbst entworfen! Solcher Verzeichnisse[7]) haben sie gar manchfaltige einzusenden (describere), z. B. von Schenkungen (wohl an Kirchen?), die aus Versehen zu groß ausgefallen[8]).

Die missi stellen den Unterthanen von bösen Beamten zu viel erhobne Banngelder zurück, berichten auch dem König behufs milder Entscheidung, wenn Bannschuldner nicht den ganzen Bann in Einer Grafschaft bezahlen können, weil ihr Grundvermögen in mehreren Grafschaften verstreut liegt[9]). Den inzwischen eidmündig Gewordenen nehmen sie den Treueeid ab[10]), ebenso bei einem Thronwechsel allen Unterthanen.

---

1) C. a missis ad comites directa a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 4. 5.

2) Muratori, Antiq. V. p. 954.

3) S. unten „Gerichtshoheit".

4) C. I. 1. p. 101. (a. 802). Sie verlangen Bürgen für künftiges Wohlverhalten der Beamten Plac. Ric. a. 804.

5) Das war am Meisten gefährdet! C. I. 1. p. 177. (a. 811—813).

6) C. l. c. p. 250. (c. a. 810).

7) memorialia C. II. 2. p. 331. a. 865.

8) l. c. p. 330.

9) C. II. 2. p. 319. a. 864.

10) So in Langobardien a. 786. (?) I. 1. p. 66; vielleicht damals im ganzen Reich, so Boretius. Jedesfalles bei dem Kaisereid von a. 802. C. a. 802. c. 1. 2. I. p. 92. C. spec. c. 1. l. c. p. 100.

Sie sorgen, daß dem bevorstehenden Heerbann in Italien alle Pflichtigen folgen[1]). Verdreifachtes Wergeld schützt sie[2]), so lang sie — als missi — im missaticum weilen: denn ihr Leben war von der Furcht oder Rachsucht der Grafen schwer bedroht. Sie sind von den Unterthanen zu hausen, zu hofen, zu verpflegen und zu befördern, beziehen [oft] an der Grafen Statt einen Antheil der von ihnen verhängten Vermögensstrafen[3]). Hat der König dem Verurtheilten „um seiner Armuth willen" (pauperini) den Bann erlassen, darf auch Graf oder Sendbote nicht seinen Theil davon einheischen[4]).

Wissentlicher gewaffneter zusammengerotteter Widerstand[5]) gegen den missus mit einer Schar bei Ausführung seiner Aufträge wird mit dem Tode bedroht, bei Reinigung von der Wissentlichkeit mit 12 Eidhelfern ist doch immer noch der Königsbann verwirkt; Unfreie werden gegeißelt[6]). An der Besoldung Statt erhalten auch sie wie die Grafen und andern Richter [oft] einen Antheil der verwirkten Banne, Friedensgelder, Wetten, die sie verhängt haben[7]). Sie empfangen, weil unständig, (meist) keine Amtsbeneficien, aber auch [oft] keinen Antheil an den von ihnen erhobenen Einnahmen des States[8]), auch nicht, wie es scheint, an den von ihnen selbst als Richtern erhobenen Wetten[9]). Dies hat geschwankt. Ganz ausnahmsweise wird ihnen zuweilen ein Theil der widergesetzlich ins Ausland verkauften und von ihnen eingezogenen Waffen zugesprochen, wohl ihren Eifer zu spornen[10]). Besonderen Gehalts bedurften die missi nicht, da sie missi nur im Nebenamt, sonst aber Bischöfe, Aebte, hohe

---

1) C. a. 786(?). c. 5. 6. I. 1. p. 66.

2) Und ihre homines, auch verdreifachter Schadenersatz. Zunächst für Sachsen: daneben die Buße secundum ewa (Saxonum). C. Sax. l. c. c. 7. Für Friesland L. Fr. 17, 3 »novies«: d. h. wie Gaupp, german. Abhandl. S. 16 gezeigt hat, dreimal das auf das Dreifache gesteigerte alt-friesische Wergeld; vgl. L. Fr. Cham.

3) Oben S. 81 f.

4) C. I. 1. p. 96. (a. 802).

5) Auch von Vassi des Königs (nicht gegen Vassi, wie von Roth, Ben. S. 382). Schutz durch Königsbann und Königsgericht C. I. 1. p. 197.

6) C. a. 810/811. l. c. p. 160, zunächst für Sachsen.

7) C. missor. a. 802. l. c. c. 29.

8) S. oben Anmerkung 3.

9) Zweifelnd Waitz IV. S. 175.

10) C. Theod. a. 805. l. c. c. 7. Die Hälfte verfällt dem Fiscus, $1/4$ dem Auffinder, $1/4$ dem (räumlich zuständigen) missus.

weltliche Beamte oder doch Kronvassallen und bei ihren Reisen wie alle Beamten verpflegungsberechtigt[1]) waren.

Missi, die Bischöfe, Aebte oder Grafen sind, dürfen, so lang sie in der Nähe ihres Beneficiums weilen, nichts für ihren Unterhalt verlangen, erst bei weiterer Entfernung davon gemäß ihrer tractoria[2]). Dagegen Kronvassen und Kron-Ministerialen dürfen überall *jenen* conjectus fordern[3]). Es fällt auf, daß sie regelmäßig in Krongütern nicht untergebracht werden sollen, nur auf Befehl des Königs oder der Königin: vielmehr gab es von alters her hiemit wie mit Vorspann belastete Höfe oder Beamte, z. B. Grafen[4]). Verpflegung und rasche gehorsame Bedienung und Weiterbeförderung wird den Bewohnern des Sendgebiets auferlegt[5]). Die „Einlagerung" der missi bis zur Gewährung von Recht wird wiederholt angedroht; dagegen sollen sie nicht lange weilen und nicht viele Leute zusammenrufen in dem Amtsgebiet (ministerium) eines pflichteifrigen Grafen[6]).

Nun erwies es sich aber bald als nothwendig, bei dieser Einrichtung — wie bei mancher andern! — zu verhüten, daß die zum Schutz der Schwachen bestimmten Maßregeln gerade erst recht von pflichtlosen Königsboten — unfehlbar in ihrer Auswahl fühlte sich auch Karl nicht — zu deren Unterdrückung mißbraucht wurden. Auch diese Ueberwacher müssen überwacht werden: sie müssen berichten, wie lang sie überall verweilt und mit wie viel Begleitern[7]). In Sachsen hat der missus für Tödtung dreifache Buße zu zahlen wie umgekehrt sie und ihre homines entsprechend geschützt sind[8]).

So ergingen manchfaltige Verordnungen zum Schutz gegen die Schützer. Sie werden vermahnt, den ordentlichen Beamten ein Vorbild der Pflichttreue zu geben und selbst so nach des Königs Worten zu walten wie sie diese einschärfen[9]). Nur die Heerbannschuldner, welche die Entsendung des missus nothwendig gemacht haben, nicht ihre schuldlosen Nachbarn, sollen den missus hausen, pflegen und

---

1) S. „Finanz, Naturalleistungen."
2) S. unten „Finanzhoheit".
3) C. I. 2. p. 291.
4) C. de vill. I. 1. c. 27.
5) C. l. c. p. 96.
6) C. I. 2. p. 291. a. 819.
7) I. 1. p. 116.
8) C. I. 1. p. 72. a. 797.
9) C. a. 789. c. 37. I. 1. p. 64.

weiter befördern, den conjectus leisten[1]. Die missi sollen vor Allem selbst üben, was sie in des Königs Namen von den Unterthanen verlangen[2].

Es ist ergreifend, wie der alte Kaiser noch a. 810 diese seine Einrichtung mit seinem Geiste zu durchdringen trachtet: mit kaiserlichem Ansehen gebietend (potestativi) sollen sie auftreten, jeden Widerstand an Ort und Stelle mit Gewalt brechen (cum virtute) nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung, nicht zu untergeordneten Menschen sich gesellen, die alle Dinge aufhalten wollen, sondern zu eifrigen und, wo sie den Zwang nicht durchführen können, z. B. gegen Vassallen des Kaisers selbst, seiner Kinder oder andrer Mächtiger, es dem Kaiser berichten[3].

Aber auch hier — etwa wie bei Einführung der Kirchenvögte[4] — mochte Wohlthat leicht zur Plage werden: Alkuin klagt, selten seien die zu diesem Amt Gewählten frei von Habgier und Bestechlichkeit[5] und Ludwig warnt, die als Helfer Gesandten sollten nicht zu Bedrückern des Volkes werden[6]: offenbar trieben sie mit Verpflegung u. s. w. ähnlichen Mißbrauch wie die ordentlichen Provincialbeamten. Daher werden missi abgesandt, nicht nur der bösen (pravorum) Grafen und (andern) Richter, auch der früheren missi Uebelthaten zu untersuchen, abzustellen und zu strafen[7].

Unter Ludwig wurden dann die missi selbst vollends zur Geißel des Volkes[8]. Auch die Gefahr, durch diese außerordentlichen das Ansehen der ordentlichen Beamten, zumal der Grafen, zu erschüttern, blieb nicht aus[9], so daß sie durch zu häufiges, zu andauerndes, zu willkürliches Eingreifen das Vertrauen der Amtspflichtigen schwächten, den Eifer auch der tüchtigen Grafen verstimmten und lähmten, die Zuständigkeit

---

1) S. „Finanz", C. l. c. p. 115. (a. 803).

2) C. I. l. c. p. 64. a. 789.

3) C. I. l. c. p. 155.

4) S. „Kirchenhoheit".

5) Epist. 126. p. 509.

6) C. a. 819. I. 2. p. 291. c. 4. a. 825. p. 309. a. 829 (nicht 828, wie Pertz und Waitz II. S. 8). Vgl. Ermold. Nigell. II. v. 174 seq. munera quos nequeant flecti nec sacra potentum blandities, pavor aut ingeniosa lues.

7) Form. imper. 14. p. 296. Chron. Moissiac. a. 815.

8) C. I. 2. p. 289. 290. a. 819, auch zuweilen schon unter Karl. Klagen über einen missus Form. ed. Zeumer II. p. 521. N. 3 langobardisch: ob aber Königsbote?

9) C. I. 1. p. 165.

der Behörden verwirrten. Deßhalb sollen sie nichts allein handelnd, Alles unter Zuziehung der Grafen thun[1]), bei tüchtigen Beamten nicht lange weilen, dorthin gar kein Placitum berufen, nach verrichtetem Geschäft Gau und missaticum sofort verlassen, dies übrigens auch aus andern Gründen[2]).

Da der missus die Amtsführung des Grafen überwachen, diesen zur Rede stellen, aber auch dessen Vertheidigung entgegennehmen, ferner von ihm den Zustand der Grafschaft erforschen und vielfach mit ihm zusammen handeln soll (z. B. beim Brückenbau), darf er in Abwesenheit des Grafen, z. B. in einem andern missaticum, in dessen Grafschaft keine Versammlung halten[3]). Auch die Rundreisen behufs Vereidigung und professio juris sollen die missi nur in Begleitung des Gaugrafen ausführen[4]).

Dem Zweck, die Zuständigkeit nicht zu verwirren, dies vielmehr zu verhüten, opferte Karl sogar das doch der Einrichtung höchst Förderliche der Ueberraschung: seit a. 802 wurden die Boten auf dem Frühlingsreichstag je auf ein Jahr ernannt und alsbald entsendet. Noch weniger konnte von Ueberraschung die Rede sein, seit ihr Besuch auf die vier Monate Januar, April, Juli und October gesetzlich festgelegt und beschränkt ward[5]). Einmal zeigen vier missi den Grafen in zwei missatica ihre bevorstehende Ankunft an[6]). Mitte April sollen sie dem Kaiser berichten, ob und wie die Aufträge seiner vorjährigen missi von den Grafen ausgeführt worden sind; sie mahnen daher diese, ihre Capitularien[7]) fleißig nochmal zu lesen und was ihnen zweifelhaft bleibt, rasch durch kluge Boten den missi zur Entscheidung vorzutragen. Aber auch diesen Brief der missi sollen sie öfter lesen und wohl verwahren, denn auf dessen Grundlage wollen sie mit den Grafen verhandeln; auch sollen sie nicht nach übler Sitte zu den Parteien sprechen: „Schweigt still,

1) C. a. 786 (?) (wohl erheblich später!). c. 5. l. c. p. 67. Nullatenus sine comite de ipso pago legationem perficiant; in Abwesenheit des Grafen kein Placitum in der Grafschaft abhalten C. a. 819. c. 25. I. 2. p. 291.

2) Oben S. 184; ebenso Ludwig I. C. a. 819. c. 24. l. c. p. 291: in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet . . non diutius morentur neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est.

3) C. I. 2. p. 291. a. 819.

4) C. I. 1. p. 67.

5) C. a. 811/813. c. 8. l. c. p. 177.

6) C. I. l. c. p. 183.

7) Capitularia vestra, d. h. die an sie ergangenen.

bis diese missi wieder draußen sind, dann wollen wir untereinander Rechtes pflegen!", worüber „die Sachen und die Gerechtigkeit liegen bleiben: vielmehr entscheidet diese Dinge, bevor wir eintreffen, andernfalls werden wir euch zu schwerer Verantwortung ziehen[1]), wenn ihr, was ihr erledigen konntet, bis zu unserer Ankunft liegen laßt."

Ludwig läßt die missi für das Frühjahr nach Ostern aufbrechen[2]), einmal verkündet er vorher ihr Eintreffen für den September[3]). Es haben[4]) die Königsboten in jedem der vier Monate ihrer Sendung viermal — also wöchentlich einmal — Gericht zu halten je an der den zuständigen Grafen gelegensten Gerichtsstätte ihrer Grafschaft[5]).

Später[6]) wird für die von dem missus zu berufende Versammlung im Voraus durch Gesetz der Monat Mai vorgeschrieben. Der Herrscher giebt auch wohl den Sendboten mündliche Aufträge mit, bestimmte (oder alle) Rechtsfälle im missaticum zu untersuchen, zu entscheiden und darüber zu berichten[7]). Die missi stellten dabei auf ihren Fahrten Fragen an den König, deren Beantwortung uns zuweilen erhalten ist: umgekehrt erkundigt sich der König bei den missi um Verhältnisse draußen, die sie genauer kennen müssen[8]). Einem missus werden (a. 801—814) auf acht Fragen eingehende Antworten ertheilt: „Aber

---

1) grandem rationem contra vos habebimus. l. c.

2) C. a. 828. II. p. 3. II. p. 11. a. 829.

3) Brief an Magnus von Sens Legg. I. p. 327.

4) Nach der neuen Lesung von C. a. 811/813. c. 8. I. 1. p. 177 bei Krause.

5) Aus der früheren Lesung — viermal im Jahr — hatte Sohm S. 489 die oben S. 492 bekämpften Schlüsse gezogen, übrigens auch aus jener mit Unrecht: es entsprechen in den acht andern Monaten die communia placita der Grafen. Verkehrt ist die Auffassung von Sachße, Grundlagen S. 226, der darin seine gemein-germanischen „Tetraden" bestätigt findet. Die Missatica umfaßten aber viele Gaue! Ludwig hat durch C. a. 825. I. 2. p. 310 diese vier Monatsdinge keineswegs durch ein einziges Maiding ersetzen wollen, wie Hüllmann, Stände S. 109; vgl. v. Schenk zu Schweinsberg, die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo; ein Beitrag zu der Frage, ob die drei generalia placita Gau- oder Hundertschafts-Versammlungen waren. Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge V. S. 210.

6) Commemoratio missis data a. 825. C. I. 2. p. 308.

7) Muratori Scr. II. 2. p. 377. Ant. I. p. 461 de imperatoris jussu (Form. Senon. rec. 4) per jussionem rege ad *universorum* causas audiendum.

8) C. I. 2. p. 314, Responsio missis data: vgl. p. 308. a. 825, wo die beiden missi, Bischof (a. 826. wo?) Heimin und Graf Monegold (Mangold), nach Besançon geschickt werden, die p. 315 Auskunft ertheilen sollen, ob Mägde der Krone oder der Kirche gehören.

auch dies (wie ein Anderes) haben wir euch früher mit eigenem Mund eingeschärft (nur alt-hergebrachte Zölle zu dulden) und ihr habt es durchaus nicht verstanden!"[1]) Die missi sollen Verzeichnisse der von ihnen besorgten Aufträge und andern Verrichtungen führen, dem Herrscher einsenden und über Alles Rechenschaft geben[2]). Ein Bischof will daher nicht früher dem König über seine Thätigkeit als missus berichten, bis er alle Aufgaben erfüllt hat[3]). Umfassende, grundbauende Aufträge werden den missi gegeben: so Erzbischof Johannes von Arles von Karl gegenüber Ludwig a. 812 über die gesammte Rechtsstellung der angesiedelten Spanier[4]), und dem entsprechend haben sie umfassend zu berichten. Ein (wohl eigentlicher) missus klagt einmal, daß ihm die fragliche Provinz unbekannt sei: er stellt dann seine Aufgaben, seine Untersuchungspflichten gegenüber Geistlichen und Laien zusammen[5]): jene umfassen das gesammte kirchlich-religiöse Leben, auch die Kenntnisse. Der Herrscher suchte die Berichte seiner Boten dadurch zu ergänzen, — auch wohl zu überwachen und zu prüfen — daß er sich auf den Reichstagen von den aus den verschiedenen Provinzen hier Zusammenströmenden in langem Gespräch über die Zustände in ihrer Heimat, über drohende Gefahren von Außen oder Innen, Unzufriedenheit, Beschwerden genauen Bericht erstatten ließ[6]).

Neben den Jahres-Sendboten verwendeten Karl und seine Nachfolger nach wie vor nach Bedarf missi zu andern oder auch zu den gleichen Zwecken: insbesondere das wichtige Geschäft, die Heerbannbußen einzuziehen, ward, wie den Grafen, so zuweilen auch den Jahresboten entzogen: hierin war durch die Grafen der ärgste Mißbrauch in Bedrängniß der Kleinfreien geübt worden und man wollte wohl den Jahresboten Einverständniß mit jenen unmöglich machen: besondere »missi hari(heri-)bannatores« sandte der König hiefür aus[7]). Sie und die gewöhnlichen missi haben dafür zu sorgen, daß die wohlmeinenden Erleichterungen der Wehrpflicht auch wirklich durchgeführt, nicht umgangen, vereitelt, zu neuen Bedrückungen mißbraucht werden.

---

1) C. I. 1. p. 145.
2) C. I. 2. p. 290. a. 819.
3) Form. Cod. Laud. 2 (nach a. 850), s. Zeumer l. c.
4) C. I. 1. p. 169.
5) C. I. 1. p. 109.
6) Hinkm. de o. pal. c. 36; s. unten „Palatium".
7) C. l. c. p. 115. (a. 803). 144. (a. 801—814); Krause S. 62. Oben S. 154.

Oft ist nicht leicht zu unterscheiden, ob missi im neueren Sinn oder für den Einzelfall entsendete außerordentliche Beauftragte im alten Sinn anzunehmen sind, die auch jetzt noch vorkommen: aus solchen (ganz) außerordentlichen[1]) sind ja die Karls hervorgewachsen, die außerordentliche Beamte waren, weil ihr Amt nur vorübergehend verliehen ward, aber nun insofern regelmäßige, als die Einrichtung nun dauernd angewendet ward[2]). Es giebt missi, die weder mit dem wahren Königsboten noch mit dem regelmäßigen Vicar noch mit dem missus comitis eins sind[3]). Ein solcher mag vicarius regis heißen wie ein Sendling des Bischofs vicarius episcopi[4]). Solche wie in früherer Weise[5]) mit Einzel-Aufträgen außerordentlich entsendete Beamte sind die missi specialiter constituti, die z. B. Vorräthe in die Stationen der Gesandten zu besorgen haben[6]); ebenso ein außerordentlich Entsendeter behufs Eines Auftrags ist der missus, der einen Erbschaftsstreit entscheidet[7]).

Von den allgemeinen Sendboten werden auch jetzt unterschieden jene, die super exercitum nostrum constituendi sunt, wohl als Feldherrn, wie sie oft begegnen, nicht als heribannatores nur: beide Arten erhalten Abschriften des jüngsten Capitulars hierüber[8]). Ob die als Feldherrn, Glieder (Führer?) einer scara begegnenden missi Sendboten im engeren Sinne oder im weiteren außerordentlich Entsendete sind, ist nicht immer kennbar[9]).

Nicht missi im neuen Sinne, sondern »duces« im alten merovingischen[10]), d. h. im Einzelfall außerordentlich bestellte Oberfeldherrn für einen bestimmten Feldzug sind die ebenfalls missi genannten, die Karl an Stelle der zunächst berufenen Provincial-duces und comites mit der Führung eines Kriegszuges betraut[11]).

---

1) VII. 2. S. 248.

2) C. de causis monasterii sanctae crucis Walter II. p. 355.

3) S. „Alamannen", „Amtshoheit".

4) S. die Stelle bei Waitz III. S. 401. Schwerlich ist hier der ordentliche vicarius gemeint; über den missus rei publicae s. unten „Finanz".

5) VII. 2. S. 250.

6) Admon. C. I. 1. c. 19.

7) C. Aquisgr. a. 801—813. c. 7. l. c. p. 171.

8) C. a. 808. l. c. c. 8.

9) C. I. 1. p. 212; die Anführung bei Waitz IV. S. 595 ist unrichtig.

10) VII. 2. S. 154 f.

11) So Ann. R. Fr. a. 782, 788, 798, 803, Einh. a. 810 (auch a. 815) = legati a. 810, 815. Dagegen ganz besonders wird den wahren missi neben andern

Neben den so zu sagen ordentlichen, d. h. jährlichen missi verwendeten aber Karl und die Nachfolger immer noch — wie in merovingischer Zeit — außerordentliche missi: z. B. zur Untersuchung (und Verwaltung) der Gesammtverhältnisse eines Landes, wie a. 810 in Italien[1]), zur Durchführung fiscalischer sowie bisthümlicher und klösterlicher Ansprüche, für Landtheilungen[2]), Forst- und Wald-Verhältnisse[3]), Kirchengut[4]), Klosterzucht[5]), dann auch wohl nur Einen[6]). Aber daß bestimmte Verrichtungen grundsätzlich solchen außerordentlichen Boten vorbehalten waren[7]), ist — abgesehen vom Heerbannwesen[8]) — nicht nachweisbar.

Karl hat in Wahrheit es erreicht, daß sein eigenstes Wollen[9]) in dem ganzen weiten Reiche — nach Möglichkeit — verwirklicht wurde: Karls liebste Gedanken sollten so durchgeführt werden durch ein Amt, daß er ganz mit seinem Geist erfüllt und insofern neu geschaffen hat, wenn auch einerseits die merovingischen missi, andrerseits die Untersuchungsreisen der Bischöfe oder deren Vertreter die vorgefundenen Grundlagen waren.

c) Verfall der Einrichtung.

Kaum auf einem andern Gebiet tritt der Abstand Ludwigs von seinem Vater, der erschreckend rasche Verfall des Reiches alsbald nach

---

Heerbann-Sachen die Ueberwachung der Wehranstalten jeder Art in den Marken — Castelle, Wachtthürme — übertragen. C. I. 1. p. 138 missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt; anders Sohm S. 484.

1) Tiraboschi, Nonantula p. 35 missos *ad procurandam Italiam*, d. h. in Stellvertretung: König Pippin war gestorben.

2) Bouquet VI. p. 509. a. 817 Kloster Tournay.

3) l. c. p. 569. a. 831 (Cellula Barisii).

4) l. c. p. 599. a. 539 für Le Mans.

5) Migne C. 117. p. 1023.

6) So dem Grafen Hagano Bouquet l. c. p. 569.

7) Sohm S. 483 f.

8) Oben S. 154. C. a. 808. I. 1. p. 138. c. 8.

9) Richtig Waitz III. S. 454: „Der Geschäftskreis ist so umfassend wie die Aufgaben der Reichsregierung überhaupt"; verdienstlich Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici 1861 S. 20 f. Sie mochten füglich von sich sagen: »nihil in regno a me alienum puto«; was sie selbst zu erledigen nicht vermögen, stellen sie dem König zur Entscheidung anheim C. de just. fac. a. 811—813. l. c. p. 176. In allen durch die bestehenden Capitularien nicht vorgesehnen Fällen sollen die missi an den Herrscher berichten C. I. 1. p. 101. a. 802. p. 145. a. 801—814. II. 2. p. 332. a. 865.

Karls Tod so in die Augen springend hervor wie an dieser für den großen Herrscher besonders bezeichnenden Einrichtung: alles Wesentlichste, Erspießlichste daran wird ohne Kampf preisgegeben. Allerdings hat gerade Ludwig gleich bei Antritt der Regierung die Einrichtung des Vaters zu einer umfassenden Prüfung und — geplanten — Besserung der Zustände verwerthen wollen[1]), zumal auch der kirchlichen[2]). Aber nur in den ersten Jahren nach Karls Tod wirkte diese seine segensreiche Einrichtung noch ersprießlich fort[3]). In den folgenden Jahren, als die Schwäche und Thorheit seiner redseligen[4]) Regierung das Reich immer ärger zerrüttete, — nun sollte die „bureaukratische" Genauigkeit der Anweisungen den mangelnden Geisteshauch ersetzen: denn schlechte Königsboten entschuldigten sich jetzt — unter Karl hätten sie's nicht gewagt! — mit der Unvollständigkeit ihrer Beauftragung[5]). „Wie aber zu allen Zeiten Worte (und Schriften) sich als schlechter Ersatz gezeigt haben für mangelnde Thaten, so ward auch jetzt auf diese Weise am Wenigsten das gegeben, was der Regierung überhaupt ... fehlte: wahre Kraft und sichere Leitung von dem Mittelpunkt des States aus" [6]).

Des Königs höchst persönliche Absichten sollte der Sendbote fördern: daher wählte der König allein zu dem wichtigsten Amt die Männer seines Vertrauens: Ludwig aber ließ es sich gefallen, daß der Reichstag sie nahezu ernannte[7]).

Karl hatte vor Allem die Mißbräuche der Provincial- und örtlichen Verwaltung durch die einheimischen großen Beamten und Vassallen abstellen wollen durch Entsendung von Getreuen, die in dem missa-

---

1) Form. imper. 14. p. 296 post decessum d... Caroli .. decrevimus .. ut per omnes provincias regni legatos mitteremus, qui omnia pravorum comitum vel judicum .. facta diligenter investigarent.

2) Cap. a. 816/817. I. 2. p. 340 (an die Erzbischöfe) Ermold. Nigellus II. v. 490.

3) Thegan. c. 13. Chron. Moissiac. a. 815. Nur soweit etwa kann man Waitz III. S. 454, 472 beipflichten: „Ludwig versuchte freilich sogar eine weitere Ausdehnung", aber seine Maßregeln hiebei verdarben die Einrichtung.

4) Vgl. die kläglichen Cap. v. a. 819. a. 825. a. 828 und vita Hlud. c. 53 oben VIII. 1. S. 67 f.

5) C. a. 828. I. 2. II. p. 8 quamquam .. dicatis, nos materiam (d. h. causam) nec dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus jussionem.

6) So treffend Waitz III. S. 479.

7) Beispiele bei Krause S. 33.

ticum keinerlei Verbindungen hatten[1]. Nur ausnahmsweise hat auch Karl schon den nämlichen Mann wiederholt oder auf längere Zeit zum Königsboten bestellt, am häufigsten Geistliche[2]. Doch unterscheidet man[3] hiebei nicht genug die Fälle — Adalhards in Italien, Gerolds und seines Nachfolgers Audulf in Baiern, der Grafen im Nordgau, Wulfhards in Campanien[4] — in denen, unerachtet des Beinamens »missus«, nicht ein eigentlicher Königsbote, sondern ein ständiger, obzwar außerordentlicher Provincial-Beamter bestellt wird: der echte Königsbote ist nur Centralbeamter (de latere), vorübergehend mit Auftrag in eine Provinz entsendet[5].

Nach der weisen Absicht Karls sollten die Königsboten Männer sein, die regelmäßig am Hofe lebten, missi de palatio discurrentes, a palatio directi[6], de latere directi[7], oder wenigstens in einer Provinz außerhalb ihres missaticum als Bischöfe oder Grafen: so ist der Bischof von Rheims missus in Currätien[8], ein Graf missus außerhalb seiner Grafschaft[9]. Ja, nach Vollendung ihres Auftrags sollten sie sich in dem missaticum gar nicht mehr aufhalten, jede Einwurzelung hier zu verhüten: sie sollten dem missaticum und den Beamten, Geistlichen, Vornehmen darin fremd bleiben, nur als Werkzeug des „allgegenwärtig" gemachten Kaisers erscheinen.

Auch ihre Beneficien sollten sie nicht in ihrem missaticum empfangen oder nicht in missatica geschickt werden, wo sie bereits beneficia (oder Allod, ist wohl beizufügen) besaßen. Allein ganz ähnlich wie gegenüber den Grafen-Beneficia der Merovingen seit a. 613 setzten nun die Vornehmen gegenüber den Karolingen bezüglich der Beneficia der Königsboten das Aufgeben jener heilsamen Regel

---

1) Pippin von Italien hatte freilich einmal Einheimische zu missi bestellt, aber nur Geistliche behufs Prüfung von Klosterzuständen C. a. 787. c. 11. I. 1. p. 199.

2) Waitz III. S. 461.

3) Waitz a. a. O. und S. 448.

4) S. oben S. 167, 168.

5) Die Urkunde bei Th. v. Sickel, Beitr. V. S. 88 steht nicht entgegen: der Beneficiar war eben wiederholt missus gewesen, nicht nothwendig in dem nämlichen missaticum: auch für diese außerordentlichen Aemter mochten dann zuweilen Amtslehen gegeben werden.

6) Form. Imp. 14. I. 2. p. 296. a. 814/15.

7) Vita Hlud. c. 23. 58. C. Vern. a. 844. c. 2. l. c.

8) Ratpertus, casus St. Galli c. 5; ich entnehme dies Waitz a. a. O.

9) C. I. 2. a. 819. c. 25. p. 291.

durch[1]). Entartung also ist es und Verkehrung des Wesens der Einrichtung zum Schaden des Reiches, wenn unter Ludwig jene seltenste Ausnahme zur Regel wird, so daß, wie man[2]) treffend gesagt hat, dieses ständig gewordne Amt die Form ward, in welcher höhere territoriale Gewalten dem Organismus des Reichs eingefügt sind. So „Herzog" Nominoi[3]) als ständiger Missus in der Bretagne.

Ludwig bestellte zu Sendboten die großen Statsbeamten, die ständige ordentliche Obrigkeiten in dem missaticum waren: sie heißen daher fortab nicht mehr missi directi, entsendete, sondern constituti, bestellte[4]), so daß sie theils sich selbst zu überwachen (!) hatten, theils die ohnehin schon von ihnen abhängigen mittleren und unteren Beamten gerade durch diese Ueberwachung und Strafgewalt in noch tiefere Abhängigkeit herabdrücken, sich völlig dienstbar machen und so ähnlich den Stammesherzogen, noch ähnlicher den „Tyranni" vor Karl Martell, eine landschaftliche Herrschgewalt aufrichten mochten[5]).

Der große König hatte, den Außenbeamten eine heilsame Furcht einzuflößen und sie nicht sicher werden zu lassen, wenigstens als Kaiser die mehrmalige Entsendung der Ueberwacher für jedes Jahr angekündigt und durchgeführt und ebenso die Untersuchung auf alle Theile des Reiches erstreckt, also die Einrichtung als ein dauerndes und allgemeines Glied dem Aemterbau eingefügt: unter Ludwig erscheinen — später — die Beauftragten nicht mehr als Jahresboten, nur noch bei außerordentlichen Anlässen, wie etwa unter Karl Martell und Pippin[6]), und schon deßhalb nicht mehr im ganzen Reich, nur in besonders verwirrten Landschaften.

Auf dem Gegensatz der außerordentlichen, der Landschaft nicht angehörigen Ueberwacher zu den ordentlichen einheimischen Ortsbehörden beruhte die ganze Einrichtung: geschichtlich vermöge ihres Ursprungs aus der bischöflichen Visitatio und sachlich gemäß ihrer wichtigsten Aufgabe. Völlig zerstört wurde dieser Grundzug der Einrichtung durch die Verwandlung der Sendboten in ständige Oberbeamte der Provinz, die zu Ende der karolingischen Zeit in Westfrancien wie in Italien erscheinen[7]).

---

1) Vgl. schon C. a. 819. c. 26. I. 2. p. 291.
2) Waitz III. S. 461.
3) Chart. Redon. II. 148. 179.
4) Vgl. Brunner II. S. 196.
5) Krause S. 43.
6) Oben S. 156.
7) Brunner II. S. 196, 197 verweist hiebei treffend auf späte Nachwirkungen der alten Wander-Boten in dem normannisch-englischen judex itinerarius; jedoch

Auch noch a. 847 beschließen Ludwig der Deutsche und Karl II. die Entsendung von missi[1]) in alle Theile ihrer Reiche zu den früheren[2]) Zwecken. Aber schon Ludwig I. bestellte zum geistlichen missus ganz regelmäßig den Erzbischof der betreffenden Provinz[3]). Völlig entartet, seinem Grundgedanken entfremdet, erscheint die Einrichtung, wenn in Italien ganz einfach jeder Bischof als missus in seiner Diöcese als seinem »missaticum« bestellt wird[4]). Ihnen daher als constitutis missis nostris sind Klagen wegen Plünderung, Mißbrauch des Einquartierungsrechts[5]) zur Abhilfe[6]) vorzutragen[7]), also ordentlichen (geistlichen) Provincialbehörden, deren Ueberwachung gerade durch außerordentlich entsendete Karl bezweckt hatte.

Der Bischof von Cur klagt, daß die verheißnen Königsboten, die da hatten feststellen sollen, wie viele und wie schwere Uebelstände im Lande sich verbergen, ganz ausgeblieben sind, und als sie endlich kommen, ist darunter gerade der räuberische Graf (raptor), vor Allen der Schuldigste; und er hatte doch verlangt einen getreuen Sendling, frei von Menschenfurcht und Menschengunst[8]). Bei diesem Verfahren ward der Mißbrauch des Amtes noch drückender als bei ordentlichen Beamten wegen des erweiterten Gebiets und der verstärkten Amts-, zumal Bann-Gewalt.

Mit der Abschwächung, dem Verfall der ganzen Einrichtung unter Ludwig I. hängt es wohl zusammen, wenn jetzt — nicht früher! — zwischen höheren und niederern Königsboten unterschieden wird: Karl hatte nur „höhere", ihn selbst vertretende gewollt: jetzt werden die Beiträge (conjectus) für den Unterhalt der minor und der major

---

setzt — wie mir scheint — die Bekanntgabe der von einem missus gebannten an die missi der Nachbar-missatica doch nicht nothwendig ständige missi voraus, wie er S. 196 annimmt: auch unter Karl findet sich schon die Vorschrift des Zusammenwirkens der missi mehrerer missatica.

1) C. II. 1. p. 69; vgl. Krause, Mittheil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. XI. S. 240.

2) C. I. 1. p. 92. a. 802. Responsa I. 1. p. 315. a. 826.

3) So Hetti, „Erzbischof von Trier und legatarius des Herrn Kaisers", — als stehender Titel: Bouquet VI. p. 395. a. 817.

4) C. II. 1. p. 103. a. 876; vgl. Krause.

5) C. II. 1. p. 92. a. 865.

6) C. I. 1. p. 180. a. 804—813. 2. p. 290. a. 819.

7) C. I. 2. p. 308. a. 825.

8) Mohr I. p. 28—30.

legatio unterschieden[1]): was die geringeren nicht zu erzwingen vermögen, sollen sie den für dies Sendgebiet bestellten missi majores berichten[2]), vermuthlich hatten diese nun höhere Banngewalt.

Wirksam hätte das zu Mersen a. 851 beschlossene gemeinschaftliche Vorgehen der missi mehrerer Theilreiche gegen Verbrecher, die aus einem in das andere flüchteten, werden mögen, hätte die Eintracht unter den Brüdern Bestand gehabt: sie währte nicht zwei Jahre[3]). Karl hatte seinen Boten eingeschärft, neben der Abhaltung der Versammlungen das ganze Missaticum untersuchend zu bereisen, Ludwig will solches Hin- und Her-Reisen auf bestimmte Einzelgründe beschränkt wissen[4]). Bei solchen tiefgreifenden Verschlechterungen und Verkehrungen der ursprünglichen Einrichtung frommten und fruchteten nicht die schönen Worte, die der Nachfolger — allzu spracheifrig — auch hier zur Vergeudung bereit hatte[5]). Bald scheint das Rügeschöffenthum erloschen zu sein: sonst hätte der Bischof von Cur nicht nöthig, die Königsboten Ludwigs an unbestimmte optimos viros terrae illius zu verweisen[6]): wenigstens manchenorts: in der Normandie haben es freilich die Normannen noch im X. Jahrhundert vorgefunden und im XI. nach England übertragen[7]).

d) Rückblick auf die Zuständigkeit. Einzelbestimmungen.

Im Gebiet der Gesetzgebung und Verordnung haben die Königsboten vor Allem die Gesetze, Verordnungen, Maßregeln, auch sittliche und religiöse Weisungen, kurz Willen und Befehl des Herrschers zu verkünden und für die Durchführung zu sorgen[8]). Wie trotz aller Mühung Karls die Capitularien und Gesetze draußen unbekannt blieben, zeigen wiederholte Abhilfsmaßregeln: nicht einmal die missi besitzen sie, geschweige

1) C. a. 829. I. 2. p. 7.

2) C. a. 860. c. 8. C. II. 2. p. 298. a. 860. p. 301. a. 861; vgl. darüber Krause, Mittheilungen XI. S. 240 (höherer Rang und weitergehende Vollmacht).

3) Annal. Bertin. a. 851. a. 853. C. II. 1. p. 72. p. 75; was heißt hier c. 2: ubi *missatici* simul venerint, missi simul veniant?

4) C. a. 825. c. 2. p. 309.

5) C. a. 819. c. 13. I. 2. a. 825. c. 2. p. 290. p. 309.

6) Mohr I. p. 28.

7) S. Brunner, Schwurgerichte S. 40 f.

8) Trad. Fris. 122. p. 93 cum resedissent (episcopi et comites) ad mandatum .. imperatoris audiendum .. sicut ipse praecepit imperator.

die Grafen, sie sollen sie sich gegenseitig mittheilen oder aus dem Archiv abschreiben lassen[1]). Wie wenig trotz alledem die Capitularien allgemein verbreitet waren, erhellt daraus, daß ein Mann wie Ansigis sogar viele hochwichtige in seiner Sammlung vermissen läßt, während er nur sehr wenige (7) bringt, die wir nur bei ihm finden. Als a. 803 Zusätze zu vielen Stammesrechten im Reichstag beschlossen sind, werden die Sendboten beauftragt, sie in mallo publico verlesen, von den Schöffen oder von Allen anerkennen und unterschreiben zu lassen[2]). Für sie werden nach Schluß des Reichstags von a. 819 besondere Auszüge niedergeschrieben[3]). Aber auch sie haben das Recht, Ausführungsverordnungen und Verfügungen zu erlassen.

Auch die Amtshoheit des Königs üben sie aus: sie ernennen Vögte, Notare, Richter, Präpositi, vielleicht auch Centenare und Schöffen[4]), beide aber wohl nur aus den (vom Grafen und) vom Volk Vorgeschlagenen[5]).

Ganz besonders ist ihnen die Durchführung der Heerbannreformen gegenüber den Wehrpflichtigen und den dabei geübten Mißbräuchen der Grafen u. s. w. übertragen[6]). Aber gerade hiebei ging es ohne Reibungen mit den eingesessnen Beamten nicht ab, die erklärten, bei den Wehrpflichtigen nichts mehr durchsetzen zu können, da diese — nach starker Beschränkung der bestechlichen und parteilichen Grafen — nur noch die missi als zuständig ansähen und die Frohnung ihrer Gehöfte durch den Grafen nicht anerkännten[7]). Der missus, nicht

---

1) Conv. Silv. a. 853. c. 11 in Legg. I. p. 425, 427. C. I. 1. p. 157 quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habeat, ut nulla excusatio de ignorantia fiat.

2) C. missor. a. 803. c. 19. I. 1. p. 112. 116.

3) Capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia de quibus videlicet causis agere debeant C. a. 819. I. 2. p. 275.

4) S. diese unten „Gerichtshoheit“.

5) C. I. 1. a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

6) C. missor. I. 1. a. 802. c. 18. C. Nium. a. 806. c. 5.

7) C. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6 dicunt .. comites, quod .. eorum pagenses non illis obediant nec bannum .. imperatoris adimplere volunt, dicentes quod (nur) contra missos .. imperatoris pro heribanno debent rationem reddere, nam non contra comitem; etiam etsi comes suam domum illi in bannum miserit nullam exinde habeat reverentiam, nisi (sondern) intret in domum suam (der Gefrohnte) et faciat quaecumque ei libitum fuerit.

mehr der Graf, erhebt die Heerbannbuße für jede Art Versäumniß und zahlt dann dem Grafen auf Befehl des Königs sein Drittel[1]: daher weigern sich die Gauleute, dem Grafen zu gehorsamen in Heerbannsachen[2]. Die missi haben die neuen Wehrgesetze zu verkünden, danach erst die Heerbannbußen einzuziehen[3].

Manchfaltig ist die Thätigkeit der Sendboten in Ausübung der Gerichtshoheit. Gerichtsversammlungen der missi und „Landtage"[4] fallen oft in Eins zusammen[5]. Auf den von ihnen berufenen Versammlungen haben neben Grafen, Vicarien, Centenaren, Rügeschöffen auch die Gerichtsschöffen zu erscheinen[6]. Dingpflichtig dem Königsbotengericht sind alle, die auf den andern Königsbotenversammlungen erscheinungspflichtig sind: also alle Beamten, Schöffen, Rachinburgen, boni homines, judices (auch im baierischen Sinne), Kronvassallen: dingberechtigt sind alle Freien des missaticum und ihr möglichst zahlreiches Erscheinen wird gewünscht[7]. Die missi sollen den vor sie gebrachten Rechtsstreit untersuchen und, können sie ihn nicht entscheiden, die Entscheidung dem Herrscher vorbehalten[8].

Auch Sachen, welche die missi im ersten oder zweiten Rechtsgang zu entscheiden nicht vermögen aus Unkenntniß, nicht aus Ohnmacht, legen sie dem Herrscher zur Entscheidung vor[9]. Wiederholt werden sie angewiesen, Angeklagte oder Verurtheilte, die sie so wenig wie der Graf zu Rechtsgehorsam bringen können, vor den König zu stellen[10]. Wie

1) C. I. 1. p. 166.

2) l. c. p. 165.

3) C. I. 2. p. 334.

4) Sohm S. 485.

5) Richtig gegen Sohm Waitz III. S. 467.

6) C. de just. fac. c. 2.

7) Bruel, Cluny I. p. 6 complures boni homines, qui (cum missis) eodem aderant. Rechtsstreit über eine villa vor den missi des Königs Form. Senon. rec. 7; über elidiare (neben evindicare) s. Form. I. p. 157. 161. 206. 232. 236; revestire = reddere.

8) Fatteschi, bei Waitz IV. S. 415 (Ludwig) audit a contentione et inquisita rei veritate . . si ibidem per eos diffiniri non potuisset, nostro judicio diffinienda reservaretur. Ueber dreimaliges Ausbleiben auf das mannire des missus C. I. 1. p. 145; der König bestätigt die Rechtsansicht des anfragenden missus.

9) Viele Stellen; s. auch Waitz IV. S. 415.

10) C. missor. a. 802. I. 1. c. 19. Ludwig bei Bouquet VI. p. 350; einmal soll der missus mit den Schöffen und Zeugen vor dem König die Sache (nochmal?) verhandeln; [Karl] Mittel-R. Urk.-B. I. 27.

die ordentlichen Beamten sollen die missi die Rechtsfälle der höher befriedeten Kirchen, Wittwen und Waisen vor Anderen und mit besonderer Sorgfalt entscheiden[1]).

Stehen Theilherrscher nebeneinander, sollen beider missi gemeinschaftlich Rechtsfragen untersuchen und gemeinschaftlich entscheiden[2]). Da die Versammlungen des Königsboten vor Allem die Ueberwachung des Grafen bezwecken, kann nur er, nicht der Graf, sie leiten: der missus hat in seinem Ding den Bann[3]). Selbstverständlich muß der Graf dem von den missi abgehaltnen Gericht anwohnen: kann doch hier gegen ihn selbst Klage oder Beschwerde erhoben werden. Auch die Klostervögte klagen hier vor den missi, Rachinburgen finden (anfangs) noch hier das Urtheil[4]).

Die Sendboten bannen und erheben einen Theil an den von ihnen verhängten Geldstrafen[5]), üben zumal in Rügesachen das jus[6]) inquirendi und auch jene vielgestaltige Begnadigung (Straf- und Anspruchs-Minderung) und Niederschlagung, die man als sogenannte „Billigkeitsjustiz" dem Königsgericht zugesprochen hat[7]). Auf erhobne Urtheilschelte erscheint der missus, begiebt sich mit dem Grafen, den Schöffen und Zeugen an Ort und Stelle — in die umstrittene villa — und nach nochmaliger Verhandlung (mit Augenschein) bestätigen Alle einstimmig das Ersturtheil unter königlicher (durch den missus) Bekräftigung des Erkenntnisses[8]). So bewirken denn zwei Missi — Erzbischof und Graf — die Aufhebung ungerechter Verknechtung einer freien Sippe in Remiremont[9]).

Wie der König richtet dessen missus über einen pflichtsäumigen Grafen[10]). Sie haben ungerecht urtheilende Schöffen vor den Herrscher

---

1) C. Vern. I. 1. a. 755. c. 23. C. a. 805. c. 2.

2) C. I. 2. p. 450 Ludwig und Lothar dreimal.

3) So richtig Sohm S. 496; einen thatsächlich eingeräumten Ehrenvorsitz nimmt Waitz IV. S. 418 an, aber jene Stellen schreiben nur den Grafen Theilnahme an der Verhandlung, Untersuchung zu.

4) Unter Karl Form. Sen. rec. 4. Brunner I. S. 407.

5) Cap. missor. gen. v. 802. c. 29. Cap. I. 1. p. 96, worauf mich Brunner II. S. 194 aufmerksam machte.

6) S. unten „Gerichtshoheit".

7) Brunner a. a. O. und sonst.

8) Trad. Laur. I. N. 228. p. 221. a. 782.

9) Form. imp. 9.

10) C. Mant. c. 7. I. 1. p. 197.

zu stellen[1]). Sie sollen schlechte Schöffen beseitigen, durch Wahl des ganzen Volkes durch gute ersetzen und diese auf getreue Pflichterfüllung vereidigen, das Recht beugende Schöffen werden vor den König gestellt: auch für ein gerechtes Urtheil dürfen sie nicht sich bezahlen lassen[2]). Zur Unterdrückung besonders häufiger Verbrecher, z. B. der Räuber, erhalten sie besondere Anweisungen[3]): sie dürfen die homines mehrerer Grafschaften und Bisthümer hiezu aufbieten[4]).

In Baiern wird den missi eine Zeitgränze vorgesteckt: sie sollen Klagen nur annehmen, die unter Tassilo und Liutperga entstanden sind, ausgenommen von solchen (Baiern), die (in jenen Wirren) zu Karl Martell, Pippin und Karl geflüchtet (übergegangen) sind[5]).

Auch die allgemeine Landesverwaltung überwachen und berichtigen sie, führen sie auch selbst aus. Hieher gehört die wichtige Anweisung Karls für die missi bei ihrer Aussendung behufs Abnahme des Eides von a. 802[6]). Die Fremdenpolizei üben sie selbst, nicht blos überwachen sie die der Grafen[7]).

Auf dem Gebiet der Finanz haben sie die Verwaltung der Krongüter zu prüfen, sowohl der von den königlichen villici bewirthschafteten[8]), wie der als beneficia verliehenen[9]), die dem König gebührenden Zinse jeder Art — öffentliche Steuern und privatrechtliche Reichnisse — festzustellen, ebenso die Friedensgelder[10]) und zumal (neben den heribannatores) die verwirkten Heerbannbußen einzutreiben[11]); sie sollen überall nachforschen, welche Abgaben von Alters her dem König zukommen und darüber berichten. Ebenso sollen sie alle beneficia und deren homines casati der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Kronvassallen und Grafen, sowie die Güter in Selbstverwaltung der Krone in dem missaticum verzeichnen, behufs Einsendung[12]).

---

1) C. Wormat. a. 829. I. 1. c. 4.

2) C. II. 1. p. 15. a. 829.

3) C. a. 804—813. I. 1. p. 180.

4) Vita Hlud. c. 53.

5) C. I. 1. p. 159.

6) C. I. 1. p. 92.

7) C. a. 806. I. 1. c. 4. 5.

8) C. I. 1. p. 64. 65. a. 813. c. 19 villicus .. sciat rationem misso nostro reddere.

9) »quomodo habent condrictos«, s. unten „Krongüter".

10) C. de just. fac. c. 10 census nostros perquirant diligenter undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant; similiter et freda.

11) Oben S. 64 und „Heerbann". 12) C. I. 1. p. 177.

Die Untersuchung des Zustandes und die Aufzeichnung der Bestände eines solchen »fiscus« ist musterhaft eindringend und genau: so wird die Aerndte der verschiedenen Früchte, die Aussat oder sonstige Verwendung z. B. für den Selbstbedarf festgestellt und dann beigefügt: „das hienach Uebrige fanden wir vor“, auch wird stets bemerkt, ob Steinbau bester Art, Holzbau, Umzäunung mit bestem Pfahlwerk angetroffen worden sei[1]. Immer wieder wird ihnen befohlen, die Kronbeneficien zu untersuchen, vor Schädigung und Allodificirung zu schützen und vor Ausbeutung, Raubbau zum Frommen des Allods unter Mitwirkung nicht des Grafen, sondern (vielleicht zu dessen Ueberwachung) des Vicars und aller andern Kronbeneficiare des Gaues[2].

Auch die zu Afterbeneficien weiter verliehenen Beneficia haben sie zu überwachen[3]) wie Raubbau, auch Vernachlässigung der Kronbeneficien zu Gunsten des Allods, zu verbieten[4]. Sogar die Verbesserung der Kronbeneficien sollen die missi verlangen[5]. Vermöge dieser Verpflichtung, das Krongut zu wahren, haben sie als solche das Inquisitionsrecht[6] zu dessen Schutz[7]. Der missus hat für die Brückenpflege zu sorgen, die Pflichtigen auszuwählen[8]. Gegen Weigerung der paraveredi durch die pagenses des Grafen schreiten die missi ein[9]. Sie stellen Beraubungen der Unterthanen durch die örtlichen actores ab, ziehen andrerseits heimgefallnes Gut ein[10].

Ludwig entsandte gleich nach seinem Regierungsantritt in alle Provinzen missos zur Abstellung eingerißner Mißstände, zumal ungerechtfertigter Bereicherungen des Fiscus, und während die »vestitura« seines Vaters (und Großvaters) durch Verjährung gegen Anfechtung geschützt sein sollte, ordnet er von Amtswegen Prüfung der Rechte in seiner vestitura durch glaubhafte Zeugen an[11]. Vielleicht um dieser

1) C. I. 1. p. 254.
2) C. I. 1. p. 136.
3) C. a. 807. I. c. 4.
4) C. I. 2. a. 818/19. c. 3.
5) C. I. 1. c. 171.
6) Brunner, Inquisitionsbeweis S. 20 f.
7) S. das Nähere unter „Krongut“.
8) C. a. 818/19. I. 1. c. 8. C. Theod. a. 821. c. 11. 12. Admonitio c. 22.
9) C. I. 2. p. 450 noch a. 816.
10) Wilmans I. p. 7.
11) Einh. Annal. a. 814. Chron. Moissiac. a. 815. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

fiscalischen Verrichtungen willen heißen sie auch missi fiscales[1]), aber fiscalis steht auch für regalis oder publicus[2]).

In Ausübung der Kirchenhoheit ertheilt der Sendbote die königliche Genehmigung der Veräußerung von Kirchengut[3]). Auch weltliche Sendboten haben rein geistliche Dinge zu überwachen: so die Durchführung der neuen Lebensordnung von a. 810 für die Kanoniker: sie sollen mit einem missus des Erzbischofs so lang in dessen Provinz umherreisen, bis sie sich überzeugt haben, daß richtige und vollständige Abschriften jener Ordnung in allen Kirchen und Klöstern derselben gefertigt sind[4]). Die missi, auch die Laien, haben ganz ebenso wie für Weltliches, für kirchliche und religiöse Aufgaben zu wirken[5]). Ihnen klagen die Kirchen die Nichtentrichtung der Doppelzehnten von den Kirchenbeneficien[6]). Einmal (bei Regelung der Kirchenbaulast) dürfen sich Bischof und Graf den missus — doch wohl den Königsboten im engern Sinne — zur Mitwirkung wählen[7]). Aber auch auf die auswärtigen Dinge haben sie ein waches Auge zu richten. Die missi haben auch aus Italien über die Ordnung der Mark und das Treiben der Reichsnachbarn in den letzten Zeiten zu berichten[8]).

13. Unterbeamte.

Zu den bereits bei den höheren Beamten[9]) gelegentlich erwähnten Unterbeamten treten noch andere mit verschiedenen Namen und Verrichtungen.

Der judex comitis ist dessen Unterbeamter[10]).

Die Unterbeamten des Grafen heißen dessen officiales[11]) oder ministri: sie nehmen Beschuldigte, die keine Bürgen finden, in Ge-

1) Lex Rib. Legg. V. p. 208.

2) S. „Finanz".

3) Muratori, Antiq. I. p. 460.

4) C. I. 2. p. 338.

5) Vgl. die admonitio eines wohl geistlichen missus für Italien C. I. p. 239 und unten „Theokratie".

6) S. die Stellen VIII. 2. S. 142 f.

7) C. I. 2. p. 287. a. 818/19 cum misso quem ipsi sibi ad hoc elegerint.

8) C. I. p. 206.

9) Ueber die Unterbeamten des Grafen W. Sickel, Beiträge S. 28 f.

10) C. I. 1. a. 779. c. 19. p. 51, aber nicht der bereits vorher genannte Centenar: der Vicar?

11) Mon. Sangall. I. 30 per vicarios et officiales suos; der vicarius ist ihr Vornehmster.

wahrsam und stellen sie dann statt der Bürgen vor Gericht[1]); oder sie hießen missi: solcher »missi« sollen sich die Nachbargrafen bedienen, das Zusammenfallen ihrer Dingtage durch Verständigung zu verhüten, auch lassen sie sich bei Ableistung eines Parteieneides in dem Ding eines andern Grafen, das sie nicht besuchen können, durch einen solchen missus vertreten[2]).

Die ministeriales comitatus sollen die verwaiste Grafschaft beschützen[3]), d. h. die Unterbeamten; subprimates[4]) sind aber nicht Unterbeamte, sondern geringere Vornehme.

Wie die Grafen haben die missi Unterbeamte: jene (ministri) haben diesen (ministeriales) auf Grund der königlichen Verpflegungsanweisung tractoria (s. „Finanz"), die Leistungspflicht der Unterthanen gegenüber den missi schriftlich verzeichnet zu überweisen[5]). Neben den königlichen ministeriales in den Krongütern stehen die ministri ecclesiastici in den Kirchengütern[6]).

Jedes officium, ministerium eines hohen Oberbeamten hatte eine große Zahl von Unterbeamten: ganze „Keilhaufen" (cunei) von Köchen und Bäckern dienen dem Seniskalk Audulf[7]). Sie heißen wie früher[8]) juniores, dann agentes (»vestri«), ministri[9]), cubicularii[10]), marescalci je nach dem Geschäftskreis.

Sehr oft steht juniores: und zwar auch höhere denn bloße Vollzugswerkzeuge, z. B. der vicarius, ministri des Grafen[11]), heißen so: daher müssen auch die juniores das Recht, das sie einhalten sollen, kennen. Oft werden nebeneinander gestellt die Grafen, deren Unterbeamte (juniores) und die amtszugehörigen Gauleute (pagenses)[12]).

Da die juniores alle Verbrechen dem Grafen anzeigen sollen, wird ihm sorgsame Auswahl verlässiger, unbestechlicher Leute zur Pflicht ge-

1) C. II. 2. p. 344. a. 873.
2) C. II. 2. p. 324. a. 864.
3) C. II. 2. p. 358. a. 877.
4) C. II. 2. p. 367. a. 879.
5) C. II. 2. p. 332. a. 865.
6) C. II. 2. p. 323. a. 864. S. unten „Privatbeamte".
7) Theodulf Poet. I. p. 488.
8) VII. 2. S. 244.
9) Mon. Sang. II. 6.
10) l. c. II. 17.
11) C. a. 829. I. 2. c. 13.
12) Epist. missor. ad comites C. a. 801—813. I. 1. p. 184. c. 1. Die »gelandeo«.

macht: ob er sie allein anstellt, wie es hienach scheint, oder er nur ein Vorschlagsrecht hat, was wahrscheinlicher, steht dahin[1]). Keinesfalls ist hier[2]) an Schöffen oder[3]) an Vassallen zu denken. Junior ist ganz allgemein der Geringere, Untergeordnete: so heißt auch der Geistliche der untersten Weihen junior ecclesiae[4]). Gleichbedeutend mit juniores steht decani[5]); decuriones oder decani stehen unter den vicarii, wie die Geistlichen niedrigerer unter denen höherer tituli[6]). Minores sind = juniores = Unterbeamte[7]).

Unterbeamte, dienende Gehilfen des vicarius und Centenars heißen (wie diese gegenüber dem Grafen) ministri, missi (s. oben), vicarii, subvicarii[8]); höher stehen wohl oft die agentes[9]). Des Grafen Unterbeamte sind seine juniores et ministeriales[10]), offenbar gleichbedeutend. Juniores = ministeriales[11]) sind auch die Unterbeamten der Krongüterverwalter, „Amtleute", judices villarum: zu ihnen zählen auch die decani, cellerarii und majores[12]) oder ministri[13]), auch ministeriales[14]), was aber ebenso die privaten[15]) unfreien Diener bezeichnet, aus denen dann später der Stand der Ministerialen erwachsen ist. Gleichbedeutend sind juniores comitum[16]), ducum[17]) mit

---

1) C. a. 802. I. 1. c. 25.

2) Mit Biener, Inqusitionsverfahren S. 130.

3) Mit Unger S. 402.

4) C. a. 769 (?). I. 1. c. 16. p. 46.

5) Hinkmar, d. o. c. 17 sub (venatoribus) alii ministeriales .. juniores aut decani; s. oben S. 107 decanus; decania II. 1. p. 256, decanus I. 1. p. 88, regis I. 1. p. 84. 193. II. 3. p. 515 f.; dagegen monasterii I. p. 63, decurio bei Hinkmar C. II. 3. p. 515.

6) Walahfrid Strabo C. II. 3. p. 515.

7) Bouquet V. p. 703. a. 757 seniores, dagegen juniores p. 765. a. 800.

8) Sohm S. 271.

9) Oben S. 38.

10) Const. pro Hisp. C. I. 2. p. 262. c. 1.

11) Cap. de villis c. 10. 41. 45.

12) l. c. c. 58.

13) Thegan. c. 3. Zumal häufig in den Immunitätsurkunden neben den agentes: nec comites nec agentes nec juniores vestri, aber auch oft in den Capitularien, ebenso nach a. 774 in Langobardien.

14) Hinkmar, de ord. pal. c. 10.

15) Gegensatz missus *rei publicae*, id est minister comitis Epist. Carisiac. a. 858. c. 7. C. II. 2. p. 437, ebenda c. 7 ministri *palatii*.

16) C. Mant. I. 1. p. 197. c. 6.

17) p. 211. (a?).

ministri comitum[1]), ministeriales missorum[2]), es können aber ministeriales auch selbst zu missi bestellt werden[3]), freilich in Abstand von Bischöfen, Aebten und Grafen als missi. Ministeriales nostri vel agentes[4]) sind alle Unterbeamten des Palastes.

Das Amt des Gerichtsschreibers, notarius[5]), ist jetzt dauernd und für alle Dingstätten je einer Grafschaft zuständig: über Grundstücke seiner Grafschaft kann er auch außerhalb derselben urkunden[6]); er soll nicht gegen den Willen der pagenses[7]) bestellt werden, seit Karl durch den Königsboten[8]) und zwar für jeden Grafen, Bischof und Abt ein besonderer[9]); meist war es ein Geistlicher.

Die gotischen sajonen[10]) sind mit den in Südgallien eingewanderten Spaniern ins Frankenreich gelangt, aber auf jene Ansiedler beschränkt geblieben[11]). Richter sind sie aber hier so wenig wie im Gotenreich, nur Gerichtsvollstrecker[12]). Ihre Zuständigkeit ist dieselbe wie früher im Gotenreich: sie sind Vollzugsbeamte, auch im Finanzgebiet[13]).

Daß es bei den Franken „überhaupt" keine Gerichtsdiener gab, wird man nicht[14]) behaupten können: die apparitores, juniores, agentes sind oft auch Gerichtsvollstrecker. Scarjo, der Scherge, begegnet nur einmal[15]). Einmal steht praeco für Unterbeamte hinter den Cen-

---

1) C. Tusiac. I. 2. a. 865. c. 16.

2) l. c.

3) C. a. 818/19. c. 26. I. 2. p. 201 vassi nostri et ministeriales qui missi sunt.

4) C. I. 2. p. 298. (a. 814).

5) S. oben S. 111.

6) Breßlau, Forsch. XXVI. S. 49 f.

7) Ansigisus III. 43.

8) Cap. miss. v. 803. c. 3. Cap. I. 1. p. 115.

9) Cap. miss. Theodon. v. 805. c. 3. 4. l. c. p. 121. 123 (einzelne Handschriften).

10) III. S. 180. VI.² S. 348.

11) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777 sajones qui per forcia super eos exactant.

12) Dies gegen Waitz IV. S. 411, s. Westgot. Studien S. 26.

13) Urk. Karls, Bouquet V. p. 777; s. oben „Volk" und unten „Finanz". Aber nicht sind und heißen sie (wie von Amira in Pauls Grundriß S. 192) „Sager"; vgl. Kögel, Z. f. D. Alterth. XXIII. S. 15.

14) Mit Sohm S. 532 und Waitz IV. S. 411.

15) Mon. St. Gall. I. 18. Mon. Germ. h. Scr. II. p. 738.

tenaren[1]). Satelles (s. oben), domesticus, Palasthöfling steckt wohl auch in dem suntelites[2]).

14. Privatbeamte.

Neben den öffentlichen stehen Privat- oder halb öffentliche Beamte der Immunitätsherrn, die deren öffentlich-rechtliche Befugnisse, z. B. Gerichtsbarkeit, Zoll- und Besteuerungsrechte, zum privaten Vortheil ihrer Herren ausüben: auch sie heißen (wie die rein statlichen) Vögte, vicedomini, Centenare[3]). Diese Beamten sind nicht unter dem Gesichtspunkt der statlichen Amtshoheit darzustellen, sondern z. B. bei den Immunitäten, im Kirchenwesen und sonst.

Auch der major[4]) wird aus dem major villae, einer Privatvilla, major servorum, in gleicher Weise wie der villicus, der oft Eins mit ihm ist[5]) und dem decanus[6]), zum Ortsvorsteher, so zwar, daß dieser einfach major heißt[7]). Die wichtigsten dieser Privatbeamten, vielfach sich den öffentlichen nähernd und diese ersetzend, ja, zugleich als Privat- und als Stats-Beamte auftretend, sind, wie gesagt, die Vögte der Kirchen, Klöster und anderer Immunitäten[8]).

Es sind wie früher[9]) mehrere Arten von Vögten[10]) zu unterscheiden[11]), erstens die der Kirchen und Klöster, zumal (aber nicht ausschließlich) der Immunen: in letzteren hält der Vogt in Vertretung des

---

1) C. I. 1. p. 214. Ueber Büttel, den Entbieter, Bote, s. Schmeller I. S. 226, Grimm, W.-B. II. S. 581, Weigand I. 293, Schade S. 93: aber wann zuerst bezeugt? Ueber den Frohnboten (meist im Mittelalter, s. aber S. 4—14) Eckert, der Frohnbote. 1897.

2) Form. Mark. I. 20, Form. Rozière 766; s. unten »palatium«.

3) C. a. 802. I. 1. c. 13; auch sie müssen daher rechtskundig sein.

4) VII. 2. S. 175.

5) VI.[2] S. 344.

6) S. diesen oben S. 107.

7) Cap. Rem. I. 1. c. 1 scultaizio sive majore qui locello illi praefuerit.

8) Meitzen II. S. 629. Schröder[3] S. 136 f.

9) VII. 3. S. 333 f.

10) Ueber die andern Namen: defensor, s. VII. 3. S. 292, oben S. 112 (der advocatus der Kirche heißt deren defensor C. I. 1. p. 25, 93. 2. p. 297. II. 1. p. 128, dagegen d. regis II. 2. p. 303; oft = muntwalt II. 1. p. 19), conductor C. Vern. a. 755. c. 16 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 464), einmal advocatus et vicedominus Flodoard II. 19, judex privatus, qui (h)actor ecclesiarum est neben dem judex publicus Lex Rom. Rhaet. Cur. II. 18, 2.

11) Advocati des Grafen I. 1. p. 190, des Bischofs p. 93, der Nonnen 2. p. 302.

Bischofs oder Abtes das Immunitätsgericht selbst[1]) oder stellt und vertritt in andern Fällen gegenüber Auswärtigen die Immunitätsleute vor Gericht: immer aber vertritt er hier Kirche oder Kloster[2]), aber auch persönlich Bischof und Abt[3]). Wenn dagegen Karl jeder Kirche in jeder Grafschaft, wo sie Grundeigen hat, einen Vogt vorschreibt[4]), geschieht das um der Vertretung der Kirche vor dem Statsgericht, nicht um des Immunitätsgerichts der Kirche willen, das doch nicht mit jedem Grundeigen verbunden war. Alle Bischöfe und Geistlichen müssen behufs ihrer Vertretung in privaten und kirchlichen Rechtsstreiten (actiones), ausgenommen Strafklagen, Vögte haben, die Verweltlichung zu vermeiden[5]), pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia, d. h. auf daß beide nicht unter der Verweltlichung leiden[6]). Bald ward aber auch diese Wohlthat zur Plage[7]), so daß schon a. 823[8]) die Zahl der Vögte für jeden Bischof oder Abt (Aebtissin) auf zwei beschränkt ward oder, wie es anderwärts scheint, auf Einen oder auf das Bedürfniß, z. B. einen besonderen für causae leviores[9]).

Das Ursprüngliche war die freie Wahl des Vogtes durch die Kirchen und Klöster: und dies wird auch später noch eingeräumt: aber nun durch Privileg[10]). Denn schon unter Karl wird — bei der hohen Bedeutung des Kirchenwesens für den Stat sehr begreiflich — gar oft der Vogt vom König ernannt[11]) oder von seinen missi oder doch in Gegenwart des Grafen gewählt[12]).

---

1) Das hat Waitz IV. S. 465 gegen Ficker II. S. 20 dargethan.

2) S. die lehrreiche Urkunde Ludwigs Bouquet VI. p. 600: als Kläger und Beklagter: alle für ihn oder gegen ihn ergangnen Urtheile sind von den Statsgerichten anzuerkennen. Können zwei Bischöfe ihren Streit nicht gütlich schlichten, werden sie von ihren Vögten vor dem Grafen vertreten C. leg. add. a. 818/19. I. 2. c. 9; der Vogt stellt Kirchenknechte vor das Grafengericht C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

3) Pippin. C. Lang. c. 3. I. 1. p. 201 de advocatis sacerdotum .. pro ecclesiastico honore et illorum reverentia.

4) Pippin. C. Lang. c. 6. I. 1. p. 192.

5) C. I. 2. p. 375. a. 826. c. 19; bei solchen, die keine finden können, Untersuchung der Gründe c. 20.

6) C. I. 1. p. 201 (für Italien). 7) VII. 3. S. 333 f.

8) Const. Olonn. a. 823. I. 2. c. 4.

9) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 465.

10) So Karls II. Bouquet VIII. p. 512, noch spätere Fälle Waitz IV. S. 470.

11) Urk. Ludwigs p. 600; nach Bened. I. 33 sollen sie in dem Palatium amten.

12) Beläge für alle drei Fälle bei Waitz a. a. O., aber die advocati nostri C. missor, c. 4. I. 2. p. 310 sind gewiß nur Vögte von königlichen Klöstern.

Einmal bestellt Ludwig den Vogt für wichtige Fälle, verstattet aber einen zweiten für geringere zu wählen[1]. Karl schärft die Wahl von rechtskundigen verlässigen Männern ein und befiehlt die Ersetzung schlechter durch tüchtige[2], auch hierin werden sie den vicedomini und praepositi gleichgestellt: letzterer Bestellung und Eigenschaften werden auch durch sanctae, d. h. kanonische Regeln vorgeschrieben[3].

Die vom König oder dessen Beamten ernannten Vögte sind Kirchen- und zugleich königliche Stats-Beamte: wie etwa der preußische Landrath zugleich Beamter des Kreises — der Selbstverwaltung — und königlicher — der Regierungsverwaltung — ist: daher alle Vorschriften der Capitularien für vicarii, centenarii, scabini, notarii auch für sie gelten[4]. Gar oft sind Kronvassallen Vögte[5]. Andrerseits aber sollen die Kronvassen und Kron-austaldi[6] — d. h. Palastministerialen — in Ehre und Recht gewahrt werden und vor dem Grafen, falls sie nicht erscheinen können, durch „Vögte" (d. h. hier Bevollmächtigte, vielleicht aber königliche Vögte) vertreten werden: — ein Ausnahmsrecht[7]. Graf[8] und Centenar dürfen nicht Vogt sein, um nicht die Immunität gefährdet erscheinen zu lassen, wenn der Königsbeamte in ihr waltet.

Wie Statsbeamte werden die Vögte oft von Heerdienst und anderen Verpflichtungen befreit[9], werden sie gegen ungerechte districtio und Folter[10] geschützt, aber auch oft in Amtsmißbrauch betroffen[11].

---

1) Bouquet VI. p. 600.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13.

3) l. c. C. Theod. a. 805. c. 12 pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur; hier ist aber nicht nur an Immunitäten und Kirchen zu denken: ebenso C. missor. Ital. l. c. a. 781—810; advocati neben praepositi oft: C. I. 1. a. 811. c. 6 advocatum sive praepositum.

4) Die Beweisstellen bei Waitz IV. S. 468, 469.

5) Urk. Ludwigs p. 600 eandem advocationis curam vassallo nostro (committimus).

6) Austaldi des Bischofs, Abtes C. I. 2. p. 325, des Herrschers I. 1. p. 210. 2. p. 325.

7) C. I. 1. p. 210.

8) Später unter Lothar begegnen aber (sogar erbliche Bouquet VIII. p. 651) Ausnahmen Bouquet VIII. p. 393. Waitz IV. S. 470 zeigt, daß damals die Klostergründer sich noch nicht die erbliche Vogtei vorbehielten: die fraglichen Urkunden sind falsch oder mißdeutet.

9) Böhmer-Mühlbacher 1029 (Lothar) ab omnibus publicis negotiis.

10) In tortum mittere Bouquet VI. p. 674. c. a. 825.

11) Bouquet VIII. p. 393. Waitz hält mit Recht die Urkunden für unecht

Jedoch ohne Zweifel[1]) erhielten damals schon die Vögte wie Statsbeamte Amtsbeneficien[2]), Kirchenbeneficien als „Gehalt“.

In Italien muß der Bischof in jeder Grafschaft, wo seine Kirchen Grund eignen, einen Vogt haben, dieser kann — merkwürdigerweise! — auch Geistlicher sein, während sonst doch die Einrichtung der Vögte die Heranziehung der Geistlichen in diese Dinge verhindern soll —, aber er muß frei, guten Leumunds und nach Langobardenrecht[3]) gemäß seinem Vermögen schwurfähig zur Sache sein[4]). Die Vögte der Bischöfe und Aebte sollen in der Grafschaft ihres Amtes Allod eignen[5]), um den Schadenersatzanspruch gegen sie zu sichern. Die Vögte sollen — regelmäßig — in Gegenwart des Grafen und nur aus Vertrauenswürdigen gewählt werden[6]). Die von den Königsboten ernannten[7]) Vögte sind wohl nur die der königlichen Klöster[8]).

Aber auch die Vertreter andrer als der Kirchen oder der Krone heißen deren advocati[9]): der Centenar darf nicht des Grafen advocatus sein, wohl wegen Unabkömmlichkeit in der Hundertschaft[10]), auch Kronvassallen dürfen sich wohl aus dem gleichen Grunde durch ihre advocati vor dem Grafen vertreten lassen[11]). Oft ist zweifelig, welche advocati gemeint sind[12]).

---

oder zweifelhaft, die damals schon den nothwendig gewordnen Schutz der Kirchen gegen diese Schützer bezweden: vgl. VII. 3. S. 333 f.

1) Schwankend Waitz IV. S. 471, aber die von ihm selbst angeführte Stelle Bouquet VIII. p. 651 beweist es: ex rebus ejusdem monasterii, unde a tempore jam dicti venerabilis Remigii advocati extiterunt, perpetua successione constituantur: d. h. jeder neue Vogt soll die nämlichen Güter (neu) verliehen erhalten, ne occasione advocatorum aliqua ab . . monasterio subtrahantur.

2) VII. 2. S. 83 f. 3) Rothari c. 359. 4) C. I. 1. p. 192.

5) C. I. p. 172 wegen der Haftbarkeit.

6) C. I. p. 210, vgl. 124.

7) C. I. 1. a. 803. c. 3. Aquisgr. a. 809. c. 11.

8) Ist der advocatus, der die Sache des Fiscus vor dem Königsgericht vertritt, nur „Proceßbevollmächtigter“ oder advocatus im Amtssinn? Martène I. p. 169.

9) Daß dies nicht = Rechtsanwalt, darüber s. unten „Gericht“.

10) C. I. 2. a. 819. c. 19; vgl. Bouquet VI. p. 654.

11) C. Langob. c. 10. I. 1. p. 210.

12) C. I. 2. p. 289. a. 818/19, wohl Kirchenvögte. Befremdend ist die Wahl der vicedomini, praepositi, advocati durch Graf und Volk: welcher Vögte? Vögte der Krone und Kronbeneficiare sind es wohl, die das Beneficium nicht deßhalb verlieren sollen, weil sie in einem Proceß einen Eid nicht leisten können. C. I. p. 151. Weiteres über die Kirchenvögte s. unten „Kirchenvermögen“ und „Kirchenbeamte“.

An den advocatus der (geistlichen) Immunität hält sich der Graf oder missus wegen Auslieferung des in die Immunität geflüchteten Verbrechers und seiner Beschützer daselbst (qui eum contenderint), nach zweimaligem Ungehorsam erfolgt Königsbann und Vorführung unter Bürgenzwang behufs Entscheidung über den schuldigen Vogt, den Flüchtling und seine Beschirmer[1]).

Später haben die Vögte der Kirchen den Königsbann zu zahlen, weigern sich ihre Colonen und Unfreien, des Königs Münze zu nehmen: nicht diese sind vom missus zu laden und zu bannen: kann der Vogt sie nicht durch seinen Eid reinigen, zahlt er für sie (alle) einmal den Königsbann[2]) vorbehaltlich der Prügelstrafe; ist nur Ein Schuldiger, soll nicht der Vogt, sondern die sämmtlichen Colonen und Unfreien der Vogtei zusammen sollen einmal die »lex« bezahlen[3]).

---

15. Rückblick.

Ergebniß der Darstellung der einzelnen Aemter ist, daß abgesehen von der Beseitigung der Herzoge erhebliche Umgestaltungen des ordentlichen Aemterwesens in der früheren Arnulfingenzeit nicht eingetreten sind: die Machtstellung der Grafen stieg durch Beseitigung jener Mittelstufe zwischen ihnen und dem König. Auf Ernennung der Centenarien hatten sie schon früher Einfluß gehabt[4]), doch wurden diese nun noch mehr ihre Unterbeamten[5]). An Stelle der Wahl der Centenarien durch das Volk und Bestätigung durch den König ist nun Ernennung durch den Grafen getreten, dessen Unterbeamter der Centenar bereits völlig geworden[6]). Viel bedeutsamer als die Veränderungen einzelner Aemter ist die Umgestaltung des Amtsbegriffs an sich.

Die Grafen werden gegen Ende der Karolingerzeit schon zu erblichen Landherren. Sehr bedeutsam ist die leise Spur einer gewissen Erblichkeit des Grafenamtes in dem Regentschaftsgesetz Karls II. von a. 877: stirbt ein Graf in der Heimath, dessen (also waffenfähiger) Sohn

---

1) C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. Ansig. III. 26. p. 428.

2) C. II. 2. p. 302.

3) C. II. 2. p. 302. a. 861.

4) Anders Waitz III. S. 407.

5) Richtig Waitz a. a. O.; aber sie waren schon früher auch Richter VII. 2. S. 407, Karl hat ihnen nur die geringerte richterliche Zuständigkeit wieder erweitert. Zum Theil anders Waitz a. a. O.

6) Richtig Waitz III. S. 407.

den Kaiser auf dem Zuge nach Italien begleitet, soll der Regent mit den fideles einen Geeigneten aus den nahen Gesippen mit der vorläufigen Verwaltung des Amtes [unter Beistand des Bischofs und der Nachbargrafen sowie der Ministerialen] bis zur Besetzung durch den Kaiser betrauen, ebenso, falls ein noch wehrunfähiger Sohn daheim geblieben: der Fall, daß ein wehrfähiger Sohn daheim geblieben, wird nicht entschieden, offenbar weil ein solcher selbstverständlich das Recht der vorläufigen Verwaltung (wenn auch nicht das Amt selbst ohne Verleihung durch den Herrscher) hat. Das gleiche soll von Kronbeneficiaren gelten. Dabei entschuldigt sich Karl im Voraus (pro hoc nullus irascatur), wenn er etwa das Amt einem Andern als dem bisherigen vorläufigen Verwalter übertragen sollte[1]).

Viel deutlicher wird eine Art Erbrecht des wehrfähigen und tüchtigen Sohnes oder andern Gesippen anerkannt in c. 10: „wenn Einer unsrer fideles nach unserm Tod aus Liebe zu Gott oder (Schmerz) um uns der Welt entsagen will und einen für den Statsdienst tauglichen Sohn oder andern Gesippen hat, soll er diesem seine honores nach bestem Ermessen übertragen (placitare) dürfen“: diese honores sind aber offenbar hier nicht Aemter, sondern Beneficien: denn es wird fortgefahren: „will der Entsagende ruhig auf seinem Allod wohnen, soll ihn niemand daran hindern oder etwas von ihm heischen, abgesehen von der Heerbannpflicht“[2]). In der dem Volke zwei Tage später (16. Juni) verlesenen kurzen Fassung sagt nun aber das Capitular ausdrücklich: „wenn ein Graf daheim stirbt, soll es dem Kaiser gemeldet werden, auf daß wir seinem uns begleitenden Sohn die Ehren (hier auch Grafenamt) verleihen“[3]). Das enthält vielleicht ein in diesen beiden Tagen erlangtes Zugeständniß.

Die Grafen bestellen ihre Unterbeamten wie die Immunitätsherren. Ferner mischt sich Beamtenthum und Vassallität, zumeist, weil Vassallen besonders in Aemter berufen werden, dann aber, weil der Gehalt des Beamten ein Amtslehen wird und zuletzt das Amt selbst als beneficium gilt, aber erst im Ausgang der Karolingenzeit. Unter Karl[4])

1) C. II. 2. p. 358. a. 877.

2) C. II. 2. p. 358. a. 877; vgl. p. 362. Brunner II. S. 171, 325.

3) Zweimal wird das gesagt: ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. p. 362.

4) So treffend Waitz III. S. 408; aber als Landherrn erscheinen doch auch damals die Grafen, zumal in ihrem Recht, missi, vicarii, centenarii, Schuldheischen zu ernennen.

wird die Stellung des Beamten als Dieners des States, nicht der Person des Königs, schärfer als früher hervorgehoben.

Bezeichnend ist, wie Grafen und Kronvassen zu gegenseitiger Ueberwachung verwendet werden: jene sollen dieser, diese jener Grundbesitz (behufs Belastung) abschätzen[1]). Aber auch unter den Grafen selbst waltet statt der oft verlangten Eintracht Wirrsal und Zwietracht[2]). Für die alten und neuen (oben S. 60) Amtsvergehen begegnet bereits ein neugebildeter Ausdruck: »tortum«[3]).

Die thatsächliche Gleichstellung der Kron-, ja auch der Kirchen-Vassen mit den Beamten drängt sich überall auf. Auch bei Verwaisung der Stellung der Kronvassen (Kronbeneficiare) werden diese den Grafen gleich gestellt: sie werden als Beamte behandelt, ohne es — als solche — zu sein[4]). Die Grafen sollen zur Verfolgung von Räubern wie die Vassallen der Krone so auch der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen aufbieten[5]): man sieht, diese Vassen werden ganz wie Unterbeamte der Grafen verwendet. Den Kronbeneficiaren wird wie den Beamten das Recht gewahrt, der Welt zu entsagen oder nach Uebertragung ihrer Beneficien an Söhne oder Gesippen auf ihrem Allod ruhig zu leben, niemand soll sie daran hindern oder abgesehen vom Heerbann Leistungen von ihnen heischen[6]).

Wie die Rügeschöffen werden auch andere Nicht-Beamte zur Beihilfe bei der Beamten-Verwaltung herangezogen: als Zeugen, zur Ueberwachung der Beamten, z. B. bei der Münzneuerung von a. 864[7]), aber auch falsches Maß und Gewicht sollen sie anzeigen[8]). Da sie auf Erfüllung ihrer Aufsichts- und Anzeige-Pflicht vereidigt werden, trifft sie bei Verletzung die Strafe des Eidbruchs[9]).

---

1) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

2) C. II. 1. p. 70.

3) qui in suo ministerio *tortum* faciunt C. II. 2. p. 318. a. 864. c. 20. Neufranz. tort. Du Cange VIII. p. 136. Diez, W.-B. I. »Torto«; genau ebenso für Amtsvergehen l. c. p. 320. c. 23; dagegen tortus = Folter Bouquet VI. p. 674. a. 825.

4) C. II. 2. p. 358. a. 877.

5) C. II. 2. p. 343. a. 873.

6) C. II. 2. p. 258. a. 877. S. 210 Anm. 1. 2.

7) C. II. 2. p. 316.

8) l. c. p. 318.

9) Nach Ansig. III. 10, vgl. l. c. p. 319.

III. Heerbann. Heerwesen.

Ueber das Kriegswesen Eichhorn §§ 166—170.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. 1820.

Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I. II. 1855.

Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. 1856.

Krieg von Hochfelden, die Militairarchitektur in Deutschland von der Römerherrschaft bis zu den Kreuzzügen. 1859.

v. Roth, Ben. S. 93. 392.

Boutaric, institutions militaires de la France avant les armées permanentes. 1863.

San Marte, zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. 1868.

Erhard, Kriegsgeschichte von Baiern I. 1870.

Jähns, Roß und Reiter im Leben der Deutschen I. 1871. II. 1872.

Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. 1880. — Geschichte des Kriegswesens I. II. 1890.

Ueber die swertleite Sohm S. 546.

Baltzer, zur Geschichte des deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877. — Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuchungen IV. 1880).

v. Sybel[2] S. 403 (mit Recht gegen die Beschränkung der Wehrpflicht auf die Grundeigner S. 404). Richtig gegen Waitz (dinglicher Charakter der Wehrpflicht) auch Schieber S. 153.

W. Scherer, über die germanischen Keilhaufen, Berliner Sitz.-Ber. 1884. S. 575.

Ueber die constitutio de expeditione Beneventana II. 1. p. 949. a. 866 f. Boretius, Beiträge S. 140 f., Baldamus, Heerwesen S. 8.

Ueber den Brief an Abt Fulrad Wippermann, Attenborner Programm 1886.

Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern von der Mitte des VIII. bis gegen Ende des IX. Jahrhunderts. 1887.

Salvisberg, die deutsche Kriegsarchitektur von der Urzeit bis auf die Renaissance. Kunsthistorische Studien. III. IV. 1887.

Schröder, zur Waffen- und Schiffs-Kunde des deutschen Mittelalters bis a. 1200. 1890.

Keary, the Vikings in early christendom (a. 787—885). 1891.

Ueber die Wehrverfassung W. v. Sickel, Statsverfassung S. 126.

Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens, Z. f. R.-G.[2] VIII. 1.

(Alwin) Schulz, germanisches Kriegswesen, in Pauls Grundriß. II. 2. 1893.

Heerbann, Mühlbacher, K. S. 309—318.

Heerwesen, Reiterdienst, Beneficien, Meitzen II. S. 279.

1. Allgemeines. Die Namen und Ausdrücke. Die Grundlagen der Wehrpflicht.

a) Namen. Ausdrücke.

Exercitus steht auch für Volk allein[1]), doch meist eben für Volksheer[2]): daher auch exercitare, exercitale opus facere[3]), iter exercitale facere[4]). Der männliche Reichsangehörige heißt exercitalis[5]), auch pagensis Francus heißt jeder männliche Unterthan des Reiches — nicht nur der Franke — und ist wehrpflichtig. Dieser Sprachgebrauch ist aber jünger[6]). Hostis ist das eigne Heer[7]): daher hostiliter nicht etwa feindlich, sondern = cum hoste = cum exercitu[8]): so wird Abt Hilduin gescholten, weil er, beauftragt simplici commeatu zu erscheinen, hostiliter, mit Kriegsschar, eintrifft. Da publicus statlich bedeutet[9]), heißt publica functio nicht nur jede vermögenswerthliche Leistung, auch die Wehrpflicht[10]); hostis publicus bedeutet das

---

1) S. oben VII. 2. S. 251.

2) Zumal in der Mehrzahl: exercitibus et populo Franciae Cod. Carol. 10. p. 56; ebenso Thegan. 6 vocavit filium .. cum omni exercitu .. ducibus, comitibus etc.

3) C. Aquisgr. a. 828. I. 1. c. 7.

4) Annal. R. Fr. a. 791/92. Bouquet IX. p. 434. Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330, [wie später die „Reisen" der Deutschherrn] ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum unum prestare Trad. Frising. 640. C. Aquisgr. a. 828. I. 2. c. 6. p. 43. quicumque in itinere pergit aut hostiliter, d. h. im Heere, vel ad placitum Admon. de exercitali itinere servando I. 2. p. 305. c. 16. Annal. Mosell. a. 789; in exercitu heißt fränkisch: »in here« C. I. 2. p. 380.

5) C. I. 1. p. 191 clericos .. ut alios exercitales beweist nicht etwa Wehrpflicht der Geistlichen (in Italien); langobardisch (h)arimannus.

6) a. 864. C. II. 2. p. 327.

7) v. Hlud. c. 45. C. II. 1. p. 108 si comes loci .. suos aerimannos (sic) hostiliter properare monuerit.

8) Ueber Entstehung dieses Sprachgebrauchs D. G. II. S. 632. Hostem facere = Heerbannpflicht erfüllen C. II. 1. Olonn. a. 825. c. 2; hic annus sine hoste fuit Annal. Petav. p. 17: ohne Feldzug: nicht das feindliche, das fränkische Heer. Annal. R. Fr. a. 802 eo anno demoravit .. C. apud Aquis palatium quietus cum Francis sine hoste; in hostem ambulare nicht gegen den Feind, in das eigene Heer ziehen, Urk. für Farfa bei Waitz IV. S. 582. Es heißt sogar habeant temporalem hostem, id est aestivo tempore: rechtzeitigen Heerdienst. C. I. p. 171.

9) S. unten „Finanz", „Fiscus".

10) C. Olonn. l. c.

Aufgebot zum Feldzug[1]). Die Heeresversammlung heißt auch wie Ding und Reichstag placitum[2]), d. h. an Einem Ort und zu Einer Frist werden Reichstag, Reichsgericht und Heeresversammlung gehalten[3]).

b) Die Grundlagen der Wehrpflicht: Wehrpflicht aller Freien, nicht nur der Grundeigner.

Die Grundlagen des Heerwesens bleiben wie früher[4]) die altgermanischen[5]), nur durch Aufnahme der freien Romanen in das Heer veränderten: die Wehrpflicht ergreift jeden waffenfähigen Freien. Auch die Heerbannpflicht wird wiederholt und nachdrücklich (neben den älteren königlichen Capitularien) bemessen „nach dem alten Herkommen"[6]). Leider hat man vielfach[7]) den alten Irrthum nicht aufgegeben, daß nur die Grundeigner wehrpflichtig waren; man bedenkt nicht, daß die Söhne erst bei der — späten — Verheirathung, im 30. Jahr etwa, aus der Vater-Were schieden und Grundeigen erwarben, die Schwertleite aber im 15. Jahre zu erfolgen pflegte: die Germanen hätten also die irrsinnige Thorheit begangen, die Jugend vom 15.—30. Jahre zu Hause zu lassen und die Kriege nur durch die Familienväter zu führen! Mit der Schwertleite tritt der Jüngling in das Volksheer, ist daher ding- und heer-pflichtig, aber freilich erst nach erlangtem Grundeigen stimmfähig.

Auch bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Burgunden, Langobarden ist durchaus nicht die Wehrpflicht an Grundeigenthum gebunden[8]): waren jene Völker während ihrer stets kriegerischen Wanderungen[9])

---

1) Bouquet VI. p. 728 de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur.

2) C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam. C. Bonon. l. c. a. 811. c. 3 quicumque .. in ostem bannitus fuerit et ad condictum placitum non venerit.

3) S. unten „Reichstag".

4) VII. 2. S. 251.

5) Man kann daher nicht sagen mit Waitz IV. S. 532, auf diesem Gebiet sei fast mehr als auf irgend einem andern in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen worden, abgesehen von den Gesetzen Karls in Erleichterung der Wehrpflicht.

6) C. II. 2. p. 322. a. 864 und oft s. S. 26 f.

7) Waitz auch noch IV. S. 533.

8) Wie Waitz IV. S. 533.

9) v. Wietersheim-Dahn I. S. 100 f.

„Grundeigenthümer"? Waren die 150 Tausendschaften, die Vitiges (a. 537) gegen Rom führte[1]) Grundeigenthümer neben den andern vielen Zehntausenden in dem dalmatischen und dem gallischen Heer? So viel Raum enthielt ganz Italien nicht neben den Römern, denen zwei Drittel, während den Goten nur ein Drittel gehörte. Hatte Gelimer 80,000 vandalische Bauern in Afrika[2])? Das Gesammt-Heer Karls (c. a. 810) wird auf 200,000 Mann geschätzt[3]): waren das lauter Grundeigner (neben Kirche und Krone, die je ein Drittel des [gallischen] Bodens eigneten)[4])?

Die Ausschreibungen des Heerbanns wenden sich in allen Fällen — ausnahmslos — „an Alle" oder an alle „Freie", nicht Einmal nur an die Grundeigner, bis auf die späten Reformen Karls, die nur noch die Eigenthümer mehrerer Hufen zu persönlichem Dienst verpflichten, aber keineswegs die Andern (auch die hufenlosen) ganz frei geben, sondern zu Vermögens-Leistungen verpflichten. Da hätte also Karl in dem Augenblick, da er eine Entlastung der Aermeren einführen wollte, gerade die bisher Befreiten zuerst belastet, was völlig widersinnig ist: jeder Säumige verfällt dem Bann[5]). Wird gesagt, diejenigen, die zur Heerfahrt verpflichtet sind[6]), so ist einmal zu erinnern, daß von jeher auch vornehme Unfreie, wenn nicht Vassi, ferner manche durch besonderes Privileg[7]), endlich alle Waffenunfähigen

1) Könige II. S. 213.

2) I. S. 211.

3) Lezardière I. p. 115, schwerlich viel zu hoch.

4) Die richtige Ansicht bei Boretius, Beiträge S. 72, Baldamus, Heerwesen S. 8, Arnold II. S. 100, W. Sickel, Mittheil. IV. S. 121; daß thatsächliche Unmöglichkeit wegen Armuth Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung ausschließen konnte, versteht sich. Alle Freien (ingenui) sind an sich heerpflichtig zum iter exercitale Bouquet VIII. p. 366. In itinere pergere aut hostiliter vel ad placitum Pippin. C. Aquit. c. 6. I. 1. p. 43; die bene ingenui Bouquet VI. p. 728. Als — möglicherweise — wehrpflichtig gelten der Bischof, alle Aebte, Aebtissinnen (d. h. für ihre zu stellenden homines), Grafen, Kronvassallen „und alles Volk". Bouquet VI. p. 395. Gerade hier hat die Kaiserwürde an dem Recht des Königs nichts zu erweitern gehabt. So v. Roth, Ben. S. 414 richtig gegen Eichhorn § 133.

5) Oft: *nullus* remanere praesumat, *omnes* generaliter veniant, *nemo* praetermittere praesumat, si quislibet contemta jussione nostra *caeteris* in hostem pergentibus, domi residere praesumpserit.

6) C. missor. a. 802. I. 1. c. 7.

7) S. unten „Immunitäten".

befreit waren, zumal aber daß schon vor a. 802 jene Beschränkungen der persönlichen Wehrpflicht ergangen waren, die Aermere nur noch zu Beiträgen verpflichteten[1]).

Ferner versteht sich, daß der Herrscher, wie er bei dem Ueberfluß an Kriegern[2]) nur noch die Scharen der dem Kriegsschauplatze nächsten Provinzen aufbot[3]), auch in den betheiligten Provinzen keineswegs jedesmal Alle, etwa nur zwei Drittel, aufbieten mochte.

Daß also der Sohn den Vater in zwei Feldzügen vertritt (im VI. Jahrhundert, wahrscheinlich a. 574 und a. 578, gegen Basconen und Bretonen)[4]), beweist durchaus nicht, daß nur Grundeigner wehrpflichtig waren[5]), denn nicht jeder Wehrpflichtige mußte für jeden Feldzug aufgeboten werden.

Daß ein nobilis nicht ohne bischöfliche Vorprüfung sich scheren lassen darf, beruht nur darauf, daß der Mönch nicht mehr wehrpflichtig war[6]): seine Scherung befreit aber nicht vom Kriegsdienst, wenn er dann als Weltlicher (in propria sua), nicht im Kloster, fortlebt[7]). Das Gesetz[8]) verbietet, daß die Freien ihr Land den Kirchen schenken, um sich wie der Wehrpflicht so den übrigen Stats-Lasten zu entziehen, durchaus nicht deßhalb, weil nur Grundeigner wehrpflichtig waren, sondern weil Kirchen meist Freiungen für ihre Grundholden hatten: wird jene Absicht bewiesen, so bleiben sie leistungspflichtig: im Jahre 825 selbstverständlich[9]) nur bei ausreichendem Grundbesitz[10]) in Person wehrpflichtig und mit den Grundlasten beschwert. Sollen den Eigenthümern von Grundstücken oder Unfreien diese nicht um der Heerbannstrafe willen abgenommen werden, so beweist das doch nicht,

---

1) Dies entscheidet gegen Waitz IV. S. 534; (allerdings ist also „jede Bedeutung" nicht [mit Boretius S. 109] jenen Worten bei Waitz: qui in exercitu exire *valent*, abzusprechen; sie gehen auf diese Befreiungen, denen sie in der Zeit nachfolgen).

2) S. Urgesch. III. S. 887 gegen Aistulf und Desiderius.

3) Unten S. 223.

4) Urgesch. III. S. 202.

5) Wie Waitz II.² S. 212, 527, dem Zeumer, Form. Andec. 37, beipflichtet.

6) Ebenso früher VII. 3. S. 288.

7) Mißverstanden von Waitz IV. S. 535: nicht um des Grundeigens willen ist der nobilis wehrpflichtig.

8) C. Olonn. a. 825. II. 1. p. 108. c. 2.

9) Das verkennt Waitz.

10) quousque res possident.

daß nur Grundeigner heerbannpflichtig waren: auch wer nur Unfreie eignet, ist vielmehr wehrpflichtig [1]).

Besonderer Verstattung bedarf es, soll einer von zwei Brüdern um der Hausversorgung und der Bestellung der gemeinsamen Dinge willen auf dem älterlichen Erbe zu Hause bleiben dürfen: daraus folgt doch nicht, daß sie nur um dieses Erbes willen (zugegeben, daß hereditas = Allod) wehrpflichtig waren [2]). Die Stellen, die Grundeigen als Voraussetzung der Wehrpflicht nennen, sind jünger als Karls Reformen [3]).

Man [4]) kann gar nicht bestreiten, daß Karl vielfach die Wehrpflicht gelöst von Grundeigen fordert: das sollen dann „zeitweise Neuerungen gerade dieses Herrschers" sein, der doch so eifrig die Erleichterung der Wehrpflicht der Armen betrieb. Auch Arme, homines pauperes, pauperiores sind wehrpflichtig [5]).

Schlagend beweist für die allgemeine Wehrpflicht ohne jeden Zusammenhang mit Grundbesitz das wichtige Reichsgesetz von a. 802, in welchem der dem Kaiser zu leistende Eid verfaßt wird und wo die

---

1) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 2 ipse heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis.

2) Const. Olonn. c. 6. p. 330.

3) So Trad. Sangall. Add. 15. III. p. 393 quod proprium non habuisset et ideo heribannum solvere non debuisset. Waitz führt auch C. I. 1. a. 781 —810. p. 206. c. 7 an, wo die Wehrlast secundum qualitatem proprietatis abgestuft wird: allein das ist einmal jünger als a. 807 (?) und proprietas heißt doch nicht immer und nur Grundeigen, zumal in Italien — für das hier allein verordnet wird —, es ist doch auch an die Fahrhabe zu denken; gegen Waitz auch Boretius, Beitr. S. 138.

4) Auch Waitz IV. S. 536 nicht.

5) C. missor. a. 802. I. 1. c. 12 de obpressionibus liberorum hominum pauperum qui in exercitum ire debent C. de rebus exerc. a. 811. l. c. c. 3 illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat: dadurch hört er aber nicht von Rechts wegen, [nur durch Begünstigung] auf, zu dienen: denn auch pauperiores, qui *nullam possessionem* habere videntur in terra, bleiben wehrpflichtig; der omnis populus Bouquet VI. p. 395 ist allerdings nicht beweisend: denn es heißt dann: quibus convenit .. militiam exhibere, aber a. 827: also lange nach den Erleichterungen! Andere Stellen, die von der Wehrpflicht jedes Freien sprechen, sind nicht zu verwerthen, weil in dem homo ein Vassus stecken kann, so ohne Zweifel C. Bonon. a. 811. l. c. c. 9 cum seniore suo: dagegen ohne homo = vassus ruft C. de exerc. promov. c. 2 jeden Freien und C. Aquisgr. a. 801—813. c. 9. I. 1. p. 171 läßt den Grafen (nicht senior!) unumquemque hominem aufbieten, wie a. 807 jeder Freie grundsätzlich wehr- oder beitrags-pflichtig wird.

Wehrpflicht ganz einfach aus diesem allgemeinen Unterthaneneid abgeleitet wird, den auch die schwören mußten, die nicht Land besitzen: hier heißt es, zu den in diesem Eid beschworenen Pflichten gehört auch, daß niemand wage, dem Kaiser den Heerbann zu weigern[1]), und am Schlusse wird gesagt: all diese Pflichten werden in dem Kaisereid beschworen[2]).

Ebenso heißt es[3]), der Graf soll „jeden Mann" (unum quemque hominem), nicht Vassallen (diese folgen später!), aufbieten mit dem Bann von 60 sol., sich bei dem Heer einzufinden. Wo ist hier des Grundbesitzes gedacht? Unwiderleglich beweist auch die von Grundeigen unabhängige Wehrpflicht Karls Gesetz von a. 807, das die Erleichterung der Wehrpflicht bezweckt, aber ausdrücklich sagt: „auch wer so arm ist, daß er weder Unfreie noch eignen allodialen[4]) Grundbesitz hat, ist doch grundsätzlich wehrpflichtig", nur daß er — wie die kleineren Grundeigner — mit andern Grundbesitzlosen zusammengelegt wird, mit diesen einen aus ihrer Mitte auszurüsten[5]).

Es ist undenkbar, daß Karl im Augenblick, da er wegen Hungersnoth erhebliche Linderung einführt, die bisher dienstfreien Grundbesitzlosen plötzlich in der Belastung den Grundeignern gleichgestellt haben soll![6]). Der Satz, daß in altgermanischer Zeit oder in den Reichen der Germanen bis zum Ende der Karolingerzeit nur der Grundeigner wehrpflichtig war, ist hienach vollständig widerlegt.

Einen Beweis, daß Veräußerung der eignen Grundstücke nicht vom Wehrdienst befreit, liefert[7]) der Befehl, daß auch „solche, die ihr (ganzes Grund-)Vermögen veräußert haben und anderwärts umher sitzen", vom Grafen zum Wachtdienst[8]) anzuhalten sind: Wacht-Dienst

---

1) c. 7 ut ostile bannum domni imperatori *nemo* praetermittere praesumat.

2) c. 9 haec enim omnia supradicta imperiali sacramento observari debentur.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) Kronbeneficiare sind als solche wehrpflichtig, s. unten.

5) I. 1. a. 807 p. 134. c. 2 et *qui sic pauper inventus* fuerit, qui nec mancipia *nec propriam possessionem* terrarum habeat, tamen in precio valente 5 solidos, quinque sextum praeparent.

6) Was Waitz IV. S. 562 und v. Dönniges S. 22 hiegegen sagen: „weil die Bestimmung später nicht wiederholt wird, muß sie als Ausnahme gelten", ist belanglos: Waitz selbst erkennt diese Normen als vorübergehende.

7) Gegen Waitz a. a. O. C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

8) scubiae publicae = wactae Du Cange VII. p. 374 und unten; italien. escubia von excubiae.

ist aber nur eine Art des Wehrdienstes, er befreit daher vom Ausziehn mit dem (sonstigen) Heer. Auch Karl II. sagt (a. 844), daß alle Freien[1]) wehrpflichtig sind, keineswegs nur die Grundeigner[2]).

Ferner: im Jahre 860 wird nicht nur verstattet, daß, sind der Vater und der Sohn gleich kriegsrüstig, Einer für den Andern auszieht [— hier vertritt nur der grundbesitzlose Sohn, könnte man einwenden, den grundbesitzenden Vater —], sondern, hat der Vater mehr als zwei Söhne, müssen Alle ausziehen, also etwa sechs! — und nur der mindest kriegstüchtige bleibt zu Hause: sollen vielleicht die sechs Söhne in der Were alle sechs Grundbesitz gehabt haben? Von Grundbesitz ist weder bei dem Vater noch bei den Söhnen die Rede, nur von Kriegstüchtigkeit[3]). Daß dagegen ein senex in decrepita aetate[4]), der bisher waffenpflichtig war, Grundbesitz hat, beweist doch nicht, daß z. B. jene sechs Söhne eines noch rüstigen Vaters auch Grund eigneten und nur deßhalb wehrpflichtig waren. Schwer begreiflich ist, wie dann doch wieder gesagt wird[5]), daß der Heerdienst „an sich ein persönlicher" war[6]).

---

1) Franci, hier nicht Franken, sondern Freie, Reichsangehörige: das erhellt aus c. 10. p. 260, wo allen Francis, d. h. Freien, nicht nur Franken, auch Spaniern, Burgunden, Alamannen, Langobarden, verstattet wird, homines der Grafen zu werden.

2) C. II. 2. p. 260. a. 844.

3) Const. de exped. Benevent. c. 1.

4) Form. Merkel. 41.

5) Waitz IV. S. 562.

6) Für den Irrthum, daß die Wehrpflicht von Grundeigen bedingt war, hätte man anführen können C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 2 (per ipsas res): allein einmal war damals — seit Karl [c. a. 807] — das Maß des Grundeigens allerdings bestimmend für das Maß der Wehrpflicht und dann handelt es sich dort um alle »publicae functiones«. Entgangen ist Waitz eine Urkunde, die scheinbar seine Ansicht stützt, Karl bei Cointius VII. p. 107, wo arimanni et alii liberi homines unterschieden werden: aber es gab ja wehrunfähige und durch Immunität oder andre Privilegien befreite, nicht wehrpflichtige Freie. Mißdeutet hat er Bouquet IX. p. 434 (Karlmann): wo der freie Beneficiar nicht wegen des Beneficiums (das soll nämlich nach Waitz genügen, Allod nicht erforderlich sein), sondern wegen der Freiheit wehrpflichtig ist: heißt es doch *pro persona libertatis suae* iter exercitale sicut caeteri homines faciat: also nicht „die Freiheit, mit dem Beneficialgut verbunden, verpflichtet", sondern die Freiheit allein, die Zugehörigkeit zum Kloster soll ihn nicht befreien. Keinen Beweis für Waitz, wie er IV. S. 594 meint, liefert Brunetti II. p. 397: hier wird von den wehrpflichtigen Erben des Klosterstifters durchaus nicht Grundeigen bezeugt, ihre Wehrfähigkeit (heredes reliquit qui hostem *faciunt*) genügt, ihre Wehrpflicht zu begründen. Dieser Irrthum —

Auf alle dem Reich neu unterworfnen Stämme und Völkerschaften wird sofort diese allgemeine Wehrpflicht ausgedehnt: Langobarden ziehen wie Baiern[1]) nach Spanien, die Sachsen werden lang vor ihrer völligen Unterwerfung aufgeboten[2]). Auch bestand ursprünglich (und auch später grundsätzlich) nicht die Beschränkung des Aufgebots auf die dem Kriegsschauplatz nächsten Provinzen: doch hat Karl später bei dem Ueberfluß an Mannschaften nur ausnahmsweise und bei großen Feldzügen (Spanien, Avaren) auch die entlegeneren Aufgebote gerufen[3]). Nicht unterworfene oder halb unterworfene Völkerschaften wurden als Verbündete aufgeboten[4]).

Jeder Freie — durchaus nicht nur der Grundeigner — wird vom Grafen auch in Italien zur Landesvertheidigung befohlen und bei Ungehorsam mit dem Tode bedroht[5]).

Daß einmal hier (in Italien) nur die pagenses Franci aufgeboten werden als Reiter auszuziehen[6]), steht nicht im Wege. Die Wehrpflicht „nach der alten Gewohnheit" gegen die (normannischen und saracenischen) Heiden und alle Andern im ganzen Reich wird noch a. 864 eingeschärft[7]). Noch a. 877 ist jeder Wehrfähige — auch nach Aufgabe seiner Kronbeneficien — wehrpflichtig[8]).

Die Auflösung des alten fränkischen und immer noch altgermanischen States und Königthums tritt grell hervor in der Uebertragung der — neben dem Gerichtsbann ältesten — Hoheit des germanischen Königs — des Heerbanns — auf geistliche und weltliche Große in Ausdehnung der positiven Immunität[9]) auch auf die Wehrpflicht.

Wehrpflicht nur der Grundeigner — durchzieht das ganze, sonst so unerreichte Werk und führt zu zahlreichen falschen Erklärungen, z. B. auch IV. S. 597, wo verkannt wird, daß nicht Allod, nur Beneficium die Wehrpflicht der Kirchen begründet.

1) Urgesch. III. S. 982.

2) Urgesch. III. S. 994 f. Gegen die angebliche Befreiung (oder Beschränkung auf gewisse Gränzen) der Friesen v. Richthofen, Untersuchungen I. S. 37.

3) D. G. II. S. 631; vgl. C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 8. p. 167.

4) Verschiedene Slaven (a. 789, 790), Araber in Spanien. Urgesch. III. S. 981 f.

5) C. I. 2. p. 319 *quicumque enim liber homo*: es ist doch rein unmöglich, hier zu erklären: wer eben heerpflichtig ist, d. h. der Grundeigner: im Gegentheil — jeder Freie, nicht „jeder (wegen Grundeigens) wehrpflichtige".

6) Edict. Pist. a. 864. c. 26.

7) C. II. 2. p. 328.

8) C. II. 2. p. 358. a. 877.

9) VII. 3. S. 537 f., unten „Immunität".

Ganz vereinzelt ist das wohl auch schon in merovingischer Zeit vorgekommen[1]) und in zwei Fällen unter Karl[2]), häufiger aber erst nach Ludwig[3]). Während früher nur allgemein „alle" Banne — also auch der Heerbann — übertragen werden, nennen die späteren Urkunden diesen oft ausdrücklich[4]). Ludwig befreit nicht blos Klöster, auch einzelne Laien: Förster[5]), Kaufleute in Königsschutz[6]).

2. Die alten Mißbräuche. Karls Erleichterungen. Neue Mißbräuche.

a) Die alten Mißbräuche.

Karl fand also die allgemeine Wehrpflicht aller Freien vor[7]), aber freilich auch das bereits tief hinab geglittene Versinken dieses Standes gerade um dieser erdrückenden Last willen, deren gesetzliches Maß schon unertragbar, deren mißbräuchliche Erschwerung [neben dem Mißbrauch des Ding-Bannes[8])] ein Hauptmittel der Grafen geworden war, die Kleinfreien um Freiheit und Allod zu bringen[9]).

Die Kriege waren so sehr die Jahresregel geworden — schon seit lange[10]) —, daß die Chronisten wie erstaunt verzeichnen: „es ruhte das Land von Kämpfen", „dies Jahr war ohne Heerfahrt". Dazu kam zumal die lange Dauer[11]) der Feldzüge, die von Benevent bis

---

1) VII. 3. S. 554 mit einem von Waitz übersehenen Fall von Theuderich IV.

2) Für St. Bertin und für Prüm, s. die Stellen bei Waitz IV. S. 317; für die Echtheit Th. v. Sickel V. S. 48.

3) S. die zahlreichen Beläge bei Waitz a. a. O.

4) Mittelrh. Urk.-B. I. 28 nullum . . heribannum solvere debeant, sed ad ipsum sanctum locum sit concessum; aber auch jetzt wird häufig allgemein gesprochen. Arnold, Städteverfass. I. S. 20 nimmt den Bann-Erlaß in der Formel allgemein an, dagegen Waitz IV. S. 319: es ist Auslegungsfrage; richtig aber Waitz gegen Th. v. Sickel V. S. 48, der nicht den Heerbann, nur gewisse Leistungen Abhängiger im Kriegsfall versteht: allein haribannus ist oft verschieden von solchen hostilitiae. Später bezeichnet bannus in solchen Befreiungen zumal den Gerichtsbann.

5) Form. imper. 43 liberos forestarios a bannis et (h)aribannis.

6) l. c. 37.

7) Oben S. 214 f.

8) S. unten „Gerichtshoheit".

9) D. G. II. S. 634.

10) Fred. cont. c. 117. a. 748.

11) Auch strenger ward wohl jetzt die Erfüllung der Wehrpflicht überwacht, Brunner II. S. 204: aber doch auch gerechter vertheilt.

zum Danevirke, von Belgrad bis Barcelona führten und den Bauer viele Monate von der Ackerarbeit fern hielten: dies mußte ihn wirthschaftlich zu Grunde richten, auch ohne den schweren Mißbrauch, den die Grafen mit dem Aufgebot trieben[1]).

Die Beamten, auch Bischöfe und Aebte wie Grafen, Vicarii und Centenare suchen Vorwand wider Arme, die ihnen ihr Gut nicht zu eigen überlassen wollen, sie in Strafe zu nehmen und bieten sie unaufhörlich im Heerbann auf, bis sie, verarmt, ihr Gütlein übertragen: Willfährige aber, die das alsbald thun, lassen sie ruhig zu Hause[2]).

Von den vielen tausend Fällen, in denen der Druck der Wehrpflicht den kleinen und mittleren freien Grundeigner zwang, wenn nicht gleich gar seine Freiheit, so doch sein Grundeigen aufzugeben, sind uns nur einige urkundlich verbrieft. So war im Jahre 677/678 Ibbo, ein Wehrmann im Gau von Beauvais, zu Hause geblieben bei dem Feldzug Theuderichs III. gegen Dagobert II. von Auster: er hätte die Heerbannwette von 600 [statt 60: warum?] solidi zahlen sollen. Diese Summe war ihm unerschwinglich: aber die Kirche hat immer bar Geld zur Verfügung, zumal, wenn sie dafür Grundeigen erwerben kann[3]): so zahlt auch jetzt Abt Chaino von St. Denis, der unermüdlich für sein Kloster Land heranraffende, die 600 solidi und läßt sich dafür von Ibbo sein Grundeigen abtreten: andernfalls hätte der Fiscus jene Ländereien an Zahlungsstatt eingezogen: aber die Kirche springt dazwischen, zahlt das Geld, nimmt das Land und — es ist ein freier Grundeigner weniger im Reiche[4]). Kein Wunder also, daß Karl an seinen so kriegerischen Franken die Abnahme des kriegerischen Geistes, die Zunahme des Widerstandes gegen die Wehrpflicht zu schelten hat[5]).

---

1) C. a. 811. I. 1. p. 164 de causis propter quas homines exercitalem oboedientiam dimittere solent.

2) l. c., ebenso C. Theod. a. 805. I. 1. p. 125; die missi sollen hiebei keine gratia, blanditia, terror dulden. Verbot an die Grafen, Wehrpflichtige zu Hause zu lassen um Gunst oder Geld, C. I. p. 93.

3) S. „Kirchenvermögen".

4) D. N. 68. Urgesch. III. S. 738.

5) C. de rebus exercit. a. 811. I. 1. c. 9 *Super omnia majus fiunt* inobedientes .. pagenses comiti et missos decurrentes quam antea fuissent.

b) Karls Erleichterungen.

α. Allgemeines.

Daher wandten sich Karls fürsorgliche Besserungen und Erleichterungen vor Allem wie der Ding-, so der Wehr-Pflicht zu[1].

Wegen des argen Mißbrauchs gerade des Aufgebots zum Heer (wie zum Ding) entzog Karl den Grafen die Aufbietung und übertrug sie seinen Königsboten: jedoch das zu ihrem „Gehalt" gehörige Drittel der Heerbannbuße verblieb [meist] jenen[2]. Auch in Italien dürfen nur die kaiserlichen missi die verwirkte Heerbannbuße eintreiben[3]. Ferner werden nur noch die Stämme, die dem Kriegsschauplatz zunächst wohnen, aufgeboten: — so erscheinen die Langobarden nördlich der Alpen fast nie[4]) —: auch später werden zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Seeräuber nur die Mannschaften der nächsten Provinzen (Italien, Francien, Burgund, Provence) aufgerufen[5]. Wohl schon früher, aber jedesfalles jetzt, werden nicht jedes Jahr alle Wehrpflichtigen aufgeboten: bleiben sie zu Hause, leisten sie Zins[6].

---

1) Ueber Karls Heeresreformen Nitzsch I. S. 209 f., W. Sickel, Beiträge S. 20, Meitzen I. S. 72. Trefflich ist bei Waitz IV. S. 554 die Schilderung der Erscheinungen, zu denen die schwere Wehrlast drängte: der Ausziehende verschenkte „zum Heil der Seele" sein Gut den Heiligen, unter der Bedingung der Rückgabe im Fall der Heimkehr, Trad. Sangall. 146, oder er übergab es Andern zur einstweiligen Verwaltung, fand es aber bei der Heimkehr oft in den Händen Dritter, auch des Fiscus. S. Waitz a. a. O. Der Verwalter ist ein cartularius, bei dessen Tod der Fiscus Alles einzieht, was er besaß. — Daß Karls Reformen auch nicht erschöpfend helfen konnten, führt überzeugend aus Kaufmann II. S. 375; daß sie schwankend, nicht dauernd, nicht gleichmäßig durchgeführt wurden (wie schon Boretius und Aeltere), zeigt Waitz: aber „von dem Willen des Königs" hing das doch nicht allein ab, war ein Reichsgesetz ergangen; über das Jahr des Capitulars de exercitu promovendo s. gegen Pertz a. 803 v. Roth, Ben. S. 397; gewiß eher a. 808 (Boretius), [von Simson II. S. 373. a. 811].

2) S. VII. 2. S. 83 f. Auch in Italien: Capit. miss. Ital. von a. 781—810. I. 1. c. 13. Cap. Bonon. v. a. 811. l. c. c. 2. p. 166. 207. Aber noch vor dem Erlöschen der Königsboten erlangten die Grafen das alte Recht zurück und mißbrauchten es in alter Weise! S. unten Karls Nachfolger.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898 bandum (sic) praetermissus exercitus ist „versäumtes" Heer, besser als missi Cod. 3.

4) Nur gegen Tassilo Urgesch. III. S. 1007. Dahn, Tassilo S. 10.

5) C. II. 1. p. 67. a. 846.

6) C. I. 1. p. 250. c. 1 quando in hostem *non* pergit: sogar drei Jahre hintereinander c. 8. p. 252 dant unum bovem quando in hostem non pergunt (verstümmelt).

Und auch von den hienach im Einzelfall Pflichtigen wurden nicht wider alle Arten von Feinden die gleiche Stärke aufgeboten: so sollten nur bei Abwehr der Einfälle der räuberischen slavischen Nachbarn, der Sorben, alle Sachsen ausrücken, bei Feldzügen (Angriffen) in Böhmen nur jeder dritte und in den fernen Landen Spanien im Westen, Avarien im Osten nur je der Sechste[1]).

Auch von diesen Forderungen konnten aber Nachlässe bewilligt werden. Die gewaltige Heeresmacht des Reiches machte die Heranziehung aller Stämme entbehrlich: nur gegen die Langobarden (a. 774), für den Feldzug in Spanien (a. 778) und gegen die Avaren (a. 781) ward die ganze Macht des Reiches aufgeboten[2]).

Am Tiefsten jedoch griff die Erleichterung ein, die Karl bezüglich des persönlichen Wehrdienstes[3]) den ärmeren Freien gewährte. Auch aus dem im Einzelfall kriegspflichtigen Stamm sollten fortab nur die Reichsten, d. h. die größeren Grundeigner in Person ausziehen[4]); wer nicht ein Mindestmaß von Grundbesitz erreichte, ward mit mehreren seines Gleichen zusammengefaßt und erst wenn von dieser Anzahl jenes Mindestmaß erreicht war, hatte Einer von ihnen auszurücken, während die Uebrigen zu Hause blieben und einen geringen Geldbeitrag, conjectus, adjutorium[5]) zu dessen Ausrüstung und Verpflegung entrichteten.

Diese Unterscheidung wurde also nicht mehr wie früher die Frage

---

1) Capit. de causis diversis v. a. 807. [?] I. 1. c. 2. p. 136. Thatsächlich war das schon vor der gesetzlichen Anordnung so geübt worden.

2) S. Urgesch. III. S. 968, 983, 1025.

3) Denn grundsätzlich traf dieser alle wehrfähigen Freien: anders Brunner II. S. 204, der die Grafen ermächtigt annimmt, nach ihrer Würdigung des Vermögens die Vermögenslosen zu entbinden: allein ursprünglich gab es gar keinen Freien (Germanen), der nicht irgend eine Scholle, ein Gehöft besessen hätte: die Gesetze setzen dies z. B. bei der Ladung voraus; erst später mochte solche Verarmung vorkommen: aber der Fußkämpfer brauchte nur Speer und Kurzschwert. Karl überließ jene gefährliche Ermächtigung, soweit sie bestanden hatte, den Grafen gewiß nicht mehr.

4) Den Grundgedanken dieser Gesetzgebung spricht aus ein Capitular für Italien (a. 781—810): I. 1. de liberorum hominum possibilitate: ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

5) Von diesem conjectus, adjutorium (I. 1. p. 25, 151) ist wie von der Heerbannbuße zu unterscheiden eine ebenfalls »conjectus«, »heribannus« genannte Abgabe, die, früher wohl in Naturalien dem durchziehenden Heere zu entrichten, später in eine Geldabgabe verwandelt worden war, oben S. 221 Anm. 4. Waitz IV. S. 393. So das hostilitium schon c. a. 800; s. unten „Finanz“.

der Dienstunfähigkeit wegen Armuth[1]) der Willkür der Grafen oder Sendboten überlassen, sondern das Mindestmaß von Grundeigen oder sonstigem Vermögen, das die persönliche Dienstpflicht begründete, ward gesetzlich festgelegt. Aber allerdings hat dies Mindestmaß geschwankt.

Nach dem Capitular von a. 807[2]) betrug es drei Hufen oder 600 Solidi an Fahrhabewerth (1 Hufe = 200 sol. = dem Wergeld). Die nur 100 sol. oder wohl auch nur eine halbe Hufe hatten, traten zu sechs zusammen: je fünf von ihnen rüsteten den sechsten[3]), der ausziehen mußte, aus, indem jeder der fünf ihm fünf Solidi entrichtete[4]).

Erst nach jenen Erleichterungen Karls kann man sagen, daß die Kriegspflicht thatsächlich auf dem Grundbesitz lag[5]), grundsätzlich war aber auch jetzt noch jeder Freie wehrpflichtig[6]). Aber das galt nur von Allod: alle königlichen Beneficienträger wurden als solche aufgeboten, was sich doch — damals — noch nicht aus der verschärften Wehrpflicht derselben, da ja doch noch nicht alle vassi waren, sondern wohl daraus erklärt, daß Königsbeneficien unter drei Hufen kaum je vorkamen[7]).

Jenes Mindestmaß von Vermögen ward nur in Italien grundsätzlich nach Fahrhabe[8]) — Geld — geschätzt, sonst grundsätzlich nach Grundeigen, nur aushilfsweise in Geld oder Rossen: der Willkür und den Mißbräuchen, welche die Grafen auch hiebei übten, steuerte Karl, indem er die Sendboten mit der genaueren Ueberwachung und der Führung der Listen der hienach persönlich Wehrpflichtigen beauftragte[9]). Grafen, Vicare, Vögte der Bischöfe oder Aebte, die unbefugtermaßen Leute zu Hause lassen, haben an deren Statt die Heerbannbuße zu entrichten[10]).

1) VII. 2. S. 363.

2) c. 2. C. I. 1. p. 134.

3) Aber a. 1241 haben die Sachsen bei Verpflichtung von je Vieren, den Fünften auszurüsten, gewiß nicht mehr an Karl den Großen gedacht; anders Waitz IV. S. 573.

4) Nicht je 1, was doch allzuwenig gewesen wäre: der Ausdruck ist freilich unklar.

5) Waitz IV. S. 201.

6) VII. 2. S. 258.

7) Dies ist ein, soweit ich sehe, noch nicht beachteter Maßstab für deren Umfang.

8) C. II. 1. p. 94. (a. 866). Das eigne Wergeld bildet hier den Maßstab: von zweien, die nur zusammen Ein Wergeld erreichen, zieht nur Einer aus; zehn solidi verpflichten zum Wachtdienst; wer nicht 10 solidi hat, ist frei.

9) C. I. 1. p. 137. (a. 808); ebenso Ludwig C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

10) l. c.

Im folgenden Jahre schon (a. 808)[1]) wird das Mindestmaß von drei auf vier Hufen erhöht, was aber bei der kurzen Zwischenzeit wohl kaum auf der Erkenntniß beruht, daß das vorige Maß noch zu schwer belastete: sondern, da es gegen Dänen und Slaven ging, wurden die nordöstlichen Stämme aufgeboten und diese waren erheblich ärmer als die a. 807 betroffenen Landschaften südlich und westlich der Seine, (d. h. vier Hufen trugen im Norden nur soviel als drei im Süden). Aehnliche Schwankungen finden sich später. Karl behielt die Sechszahl bei, änderte aber den Maßstab. Bezeichnend für die gesteigerte Verwerthung der Reiterei[2]) ist es, daß bereits Karl in Friesland nicht Grundeigen, sondern den Besitz eines Kriegspferdes zum Maßstab des persönlichen Dienstes macht[3]), von den Andern sollen je sechs den siebenten ausrüsten[4]). Offenbar wurde nicht ein für alle Fälle gültiger Maßstab aufgestellt[5]), sondern nur der Grundsatz, die Reicheren persönlich heranzuziehen, die Aermeren zur Ausrüstung Eines aus ihrer Mitte zusammen zu legen: die Anwendung wechselte bei jedem Aufgebot. Die gleich Vermöglichen und also gleich Belasteten heißen sui pares[6]).

Daß die Beamten, Graf, Vicar, Centenar, auch Kirchenvogt, und deren homines Einfluß bei der Wahl des Ausziehenden (Einen) und der zu Hause Bleibenden (Mehreren) haben, erhellt aus der hiefür noch nicht beachteten Stelle, die diese Beamten für Bestechung bestraft, die ihnen für das Zuhauselassen gegeben wurde[7]): dann sollen die be-

---

1) Cap. de exercitu promovendo c. 1. l. c. I. 1. p. 137.

2) Die steigende Bedeutung der Reiterei erhellt aus Gesetzen wie I. 1. p. 125, 136, 168. II. 2. p. 321; dem König werden Pferde geschenkt I. 1. p. 144.

3) Aehnlich Lothar a. 825, später Karl der Kahle a. 864 und früher schon bei den Langobarden.

4) Cap. de causis diversis I. 1. a. 807 (?). c. 3. p. 136. Brunner II. S. 207 und Reiterdienst a. a. O. Wer ein Roß hatte, der caballarius, muß selbst ausziehen, von den andern „Aermeren" je sechs Einen (als Reiter?) ausrüsten. Alle beneficientragenden Vassallen sind wieder als solche in Person wehrpflichtig. Boretius-Krause setzt hinter das Jahr 807 ein Fragezeichen. In der That wissen wir von keinem Feldzug in diesem Jahr in jenen Gegenden, wohl aber zog Karl der Sohn a. 808 wider die Dänen und ohne Zweifel mit Aufgebot der Friesen. Urgesch. III. S. 1131.

5) Wie man — auch ich — früher annahm.

6) C. de exerc. promov. c. 2. I. 1. p. 137 parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimittere meint aber einfach den Waffengenoß C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

7) C. de exerc. promov. l. c. c. 3 si . . (quis) dicat, quod jussione comitis

stochenen Beamten — sie werden nochmal alle aufgeführt, — selbst den Heerbann von 60 sol. zahlen. Ferner war Auswahl durch die Beamten in allen Fällen unvermeidlich, in denen aus mehreren conjectus-Pflichtigen der kriegstüchtigste auszulesen war[1]). Zuweilen scheint es zweifelhaft, ob dieser Heerbann-conjectus oder der Friedens-conjectus, die conjectura für Bewirthung von Beamten (VII. 3. S. 146f.) gemeint ist: gewiß letzteres, wenn die Königsboten den conjectus u. s. w. von denen erheben sollen, die durch ihre Schuld die Entsendung nothwendig gemacht haben[2]). Das bannire cum caballo[3]) geht wohl nicht auf Reiterdienst, sondern auf Stellung eines Reiserosses.

So verfolgte Karl bei seinen Heergesetzen zwei einander nur scheinbar widerstreitende Zwecke: schärfste Verhütung des Mißbrauchs der Grafen in Ueberbürdung oder auch in Befreiung einerseits, Milderung der Strenge des Gesetzes durch den König gegenüber den Schwachen, welche auch die gesetzliche Last zu tragen nicht vermochten. So ward einerseits den Aermeren die verwirkte Heerbannbuße oft ganz[4]) oder theilweis[5]) erlassen. Erben haften nie für diese höchst persönliche Vergehens-Schuld[6]). An Stelle der „bösen" Grafen ward den „guten" Königsboten das Aufgebotverfahren überwiesen, oder der König behält sich die Prüfung der Zahlungsfähigkeit selbst vor[7]).

Aber andrerseits finden diese wohlwollenden Erleichterungen ihre Schranke in dem Bedürfniß, die so häufige Nichterfüllung der geschuldeten Wehrpflicht zu verhüten oder zu strafen. Daher wird in andern Fällen, in denen eine Strafschuld an den Fiscus nicht bezahlt wird,

---

vel vicarii vel centenarii .. comiti vel vicario vel centenario (aliquid) dedisset et propter hoc illud demisisset iter.

1) Exped. Corsic. a. 819. I. 2. c. 3 qui substantiam habent et tamen ipsi non valent, adjuvet valentem et minus habentem.

2) Cap. miss. v. 803. c. 5. Cap. I. 1. p. 115. de exerc. promov. v. 808. l. c. c. 7. l. c. 138. Conjectus heißt aber zuweilen die Natural-Verpflegung, nicht Kriegs-Beitrag: so C. de exerc. promov. c. 7. p. 138; andre Stellen s. unter „Finanz". Verschieden auch die traurige, den Normannen zu entrichtende Schatzung Flodoard. hist. Rhem. III. 19.

3) L. Cham. 35.

4) Cap. miss. gen. v. 802. c. 29. I. 1. 96. Cap. Aquisgr. v. 810. c. 12. l. c. 153.

5) C. Theodon. v. 805. c. 19. l. c. 125.

6) Cap. Bon. l. c. p. 166.

7) l. c. p. 153. a. 810.

der Säumige mit Verknechtung bedroht[1]), ja in einem Capitular für Langobardien mit dem Tod.

In Italien wird später der Grundgedanke Karls mit mancher Abänderung durchgeführt: so wird in der constitutio de expeditione Beneventana das Wergeld (widrigild) und zwar in Fahrhabe als Maßstab aufgestellt: wer das besitzt, zieht in Person zu Feld; zwei, die nur je $1/2$ haben, rüsten einen dritten aus: von den Aermeren wird nur Küstenwacht verlangt, wenn er 12 sol. an Fahrhabe eignet; noch Aermere sind frei. Hat der Vater Einen Sohn, zieht von beiden der Rüstigere aus, von zwei Söhnen der Rüstigere, von mehreren Alle bis auf den Untüchtigsten[2]). Von dieser Verpflichtung soll weder ein »praeceptum«, d. h. Erlaß der Wehrpflicht[3]), noch eine advocatio, Vogtei für Bischöfe oder Klöster[4]), befreien, was eine Verschärfung bedeutet: Graf, Gastald und deren Unterbeamte dürfen Keinen als entschuldigt daheim lassen[5]), nur darf der Graf (nicht der Bischof) in jeder Grafschaft einen als Wache zurück lassen und zwei bei seiner Gattin[6]).

β. Die Ausführung der Aenderungen im Einzelnen.

Zuerst[7]) ward an der gleichen persönlichen Wehrpflicht Aller festgehalten, nur die Heerbannbuße für die Aermeren herabgesetzt: nachdem die verwirkte häufig erlassen war[8]): bei der Berechnung des Vermögens sollten [einmal] Grundbesitz und Unfreie außer Ansatz (und außer Pfändung) bleiben: nur wer an Fahrniß 6 Pfund = 120 sol. besitzt, soll den ganzen Heerbann (60 sol.) zahlen (Kleider von Frauen und Kindern stehen außer Pfändung), dagegen wer nur 3 Pfund (= 60 sol. nach Karls Münzreform) hat, zahlt nur 30, wer nur 2 Pfund (40 sol.) 10, wer nur 1 Pfund (20 sol.) zahlt 5 Silbersolidi; eine Brünne muß nur ein Zwölfhufner tragen[9]).

---

1) l. c. p. 166. (a. 811).

2) Brüder auf ungetheiltem Erbe werden nach C. I. 2. p. 330. a. 825 behandelt.

3) Beispiele aus Böhmer-Mühlbacher C. II. 1. p. 95.

4) I. 2. p. 326.

5) Vgl. I. 1. p. 83. a. 802. p. 137. a. 808. p. 165. a. 811.

6) Vgl. C. I. 1. p. 137. a. 808.

7) Wie Waitz IV. S. 556 vermuthet, in Folge der Hungersnoth von a. 805.

8) pauperes, pauperini C. I. 1. a. 802. p. 96. c. 29. p. 100. c. 12.

9) C. Theod. C. I. 1. a. 805. c. 19. Mit Recht nimmt Waitz gegen Boretius,

Mit fast naiver Offenheit wird als Grund solcher Schonung eingestanden: „um die Leute noch für das nächste Mal leistungsfähig zu erhalten“ [1]): aber doch gehört auch dies in das ganze System Karls, die Schwachen zu schützen. Im Jahre 805 werden die Grundstücke und Unfreien stillschweigend, a. 811 [2]) ausdrücklich [von der Pfändung] ausgeschlossen. Hier ward also nur ein billigeres Loskaufen vom Dienst eingeführt. Dagegen bei einer abermaligen Hungersnoth von a. 807 [3]) ward zuerst der neue Grundsatz aufgestellt, der dann — mit wiederholten geringen Aenderungen — maßgebend blieb: das Vermögen an Grundbesitz entscheidet.

Vor Allem werden alle Kronbeneficiare als persönlich wehrpflichtig einberufen: das steht mit dem Grundsatz nicht in Widerspruch, wie anderwärts gezeigt, da diese beneficia gewiß sämmtlich das geforderte Mindestmaß (3 Hufen) erreichten, auch bestand für sie besondere Dienstpflicht. Das Gesetz heißt: »memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando« und ist im August auf dem Reichstag zu Ingelheim ergangen (propter famis inopiam): es beschränkt sich auf die Provinzen westlich der Seine [4]). Von den Allodeignern heißt es: persönlich hat nur auszuziehen, wer wenigstens drei Hufen eignet. Zwei, die je zwei, oder der Eine eine, der Andre zwei (also zusammen vier oder doch drei) Hufen eignen, sollen je Einen aus ihrer Mitte, der es am besten (leisten) kann [5]), ausrüsten, ebenso drei, die je Eine Hufe haben; von sechs Halbhufnern soll einer von den fünf Andern ausgerüstet werden. Aber auch die Aermsten, die weder Unfreie noch

---

Götting. gel. Anz. 1884 S. 730, hier nicht ein Cap. missor. an; ursprünglich nur für dies Jahr (hoc anno), was in späteren Handschriften fortgelassen wurde; Brünnen sind selten und kostbar, sie dürfen ins Ausland nicht verkauft werden. C. I. 1. p. 51, 115, 123, 125, 167.

1) S. Waitz IV. S. 557. l. c. ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem; falsch ist die Anführung bei Waitz: C. I. 1. Aquisgr. a. 805. c. 3. p. 130.

2) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. p. 116.

3) Urgesch. III. S. 1127.

4) Gegen Boretius mit Recht von Simson S. 373: nicht „Alle“ sollen wegen der Hungersnoth ausziehen müssen [— das wäre doch seltsam! —], sondern es soll in allen jenen Landschaften gleichmäßig nach diesen Erleichterungen verfahren werden. Uebrigens entließ Karl die Aufgebotenen wieder: Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste.

5) qui melius ex eis potuerit c. 2.

Allod eignen[1]), sind grundsätzlich pflichtig, ein starker Beweis gegen die ausschließende Wehrpflicht der Grundeigner[2]).

Das nun Folgende kann nicht richtig geschrieben sein: denn danach würde wer 5 sol. an Fahrhabe[3]) hat, ebenso schwer belastet, wie wer $^1/_2$ Hufe = 100 sol. an Boden besaß[4])! Man hat nun etwa Einkommen angenommen[5]), was gar nicht zeitgemäß. Kühn, aber treffend ist eine Vermuthung[6]), wonach solidi für »librae« verschrieben ist, wobei sich die völlig richtige Gleichung $^1/_2$ Hufe = 5 librae = 100 solidi, 600 sol. = $^6/_2$ Hufen ergeben würde[7]). Der Beitrag (conjectus) der Grundbesitzlosen beträgt je 5 sol.[8]).

Der Grundgedanke also ist: erst drei Hufen verpflichten zum Wehrdienst in Person[9]): daß bei dem Zusammenlegen bald drei, bald vier Hufen vereint wurden, wird gewiß mit Recht auf das Bedürfniß, auf die verschiedenen Siedelungsverhältnisse zurückgeführt[10]). Es ist nicht zutreffend, die Heerbannbuße als einen Loskauf zu fassen[11]), (sie war — wie jede Bannbuße — Strafe für Nichtbefolgung königlichen Befehls), so daß der Unterschied nur darin bestanden hätte, daß die Zahlung früher an den Fiscus, jetzt an den Ausziehenden erfolgte: dies

---

1) nec propriam possessionem.

2) S. oben S. 214 f.

3) In precio valente nicht: „in gültiger Münze", wie v. Dönniges, über einige Puncte u. s. w. S. 25.

4) Dies hat zuerst, soweit ich sehe, hervorgehoben Hüllmann, Stände S. 207, der aber fälschlich $^1/_2$ Hube nur zu 5 sol. anschlagen wollte.

5) Müller, Münzgeschichte I. S. 368.

6) Von Waitz IV. S. 561 und Boretius S. 115.

7) S. die Literatur bei Waitz, der auch die const. de exped. Beneventana a. 866 anführt, wonach die persönliche Wehrpflicht auch an den Besitz (an Fahrhabe) des Wergelds (200 sol.) geknüpft wird: von zweien, die nur das halbe Wergeld (100 = $^1/_2$ Hufe) haben, muß je Einer ausziehn, was allerdings eine Mehrung der Last enthält, aber doch nur $33^1/_3$ so schwer belastet, wie jener Irrthum von bereits 5 sol. Mit Recht vermuthet Waitz, das Versehen rührt davon her, daß die nun folgenden 5 sol. Beihülfe auch in den vorhergehenden Satz gelangten.

8) Bestritten, ob in allen Fällen, s. die Literatur (Lezardière, Peucker, Boretius) bei Waitz, dem ich auch gegen Peucker I. S. 334 und Boretius in Auffassung der Worte folge: ubi duo tercium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur, d. h. zwei Hufner zusammen mit Einem, der nicht einmal $^1/_2$ Hufe hat.

9) Und das ist das Neue: so Waitz IV. S. 562 richtig gegen Lezardière I. S. 111.

10) Von Waitz IV. S. 562.

11) Mit Waitz S. 563.

ist rechtsbegrifflich falsch: jenes war Strafe, dies ist Steuer, die nur statt an den Fiscus gleich an den Leistungspflichtigen[1]) bezahlt wird, während das heute vorgeschlagene „Wehrgeld" der Dienstunfähigen an den Stat bezahlt werden soll.]

Gewiß ward aber durch die Erleichterung von a. 807 die von a. 805, die vielleicht von Anfang nur für dies Hungerjahr gegeben war, für immer aufgehoben, d. h. die Heerbannbuße — auch die Nichtzahlung des conjectus — betrug jetzt für Alle 60 sol.[2]).

Zweifelhaft ist, in welches Jahr[3]) eine Erleichterung für Sachsen und Friesen zu setzen ist, die nach den Kriegsschauplätzen unterscheidet: geht es in den fernsten Westen — Spanien — oder in den fernsten Osten — Avarenland —, sollen fünf Sachsen den sechsten, geht es nach dem näheren Böhmen, zwei den dritten ausrüsten, zur Abwehr aber eingedrungener Sorben hat jedermann — also nicht nur die Grundeigner — aufzubrechen. [Oben S. 224.] Unklar bleibt hiebei, ob, wie in dem Erlaß von a. 807, die Vermögensabstufung vorausgesetzt oder jeder Pflichtige gemeint ist[4]). Bei den Friesen sollen die Grafen und Kronbeneficiare sowie alle Reiter (caballarii) persönlich ausziehen, von den Aermeren (ohne genauere Vermögensabstufung) je sechs den siebenten ausrüsten[5]), wonach also nur die Reicheren zu Pferd dienen, der Rossebesitz schon von den Aermeren scheidet. Leider ist von einem langobardischen Capitular[6]) nur die Ueberschrift erhalten: sie zeigt, daß auch hier die Last nach dem Vermögen[7]) abgestuft war. Aber auch die Erleichterung von a. 807 galt nur für dies Hungerjahr und nur für die Provinzen südwestlich der Seine[8]).

---

1) Auch das ist neu: unrichtig Arnold II. S. 117; gegen die Entlehnung aus dem Langobardenrecht, Aistulf I. 2, Waitz IV. S. 563 mit Recht.

2) So schon Peucker I. S. 347. Daher C. Bonon. a. 811. I. 1. p. 167. c. 9 *quicumque* heribannum *pleniter* rewadiet.

3) „Gleichzeitig" Waitz IV. S. 565 (?), a. 807? Boretius.

4) Letzteres vermuthet Waitz a. a. O., aber mit seiner Beschränkung auf Grundeigner, von der auch diese Stelle das Gegentheil beweist: *omnes generaliter* veniant.

5) C. a. 807 (?). I. 1. p. 135. c. 2. 3.

6) a. 781—810, so Boretius-Krause p. 206, vorsichtiger als Pertz und Waitz a. 806—810. I. 1. c. 7 de liberorum hominum possibilitate ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant.

7) Nicht Grundeigen, wie Waitz S. 566.

8) Und nur bis zur Loire, meint von Simson S. 373.

Ein traurig Zeichen von dem trotz aller Fürsorge unaufhaltsamen Herabsinken der kleinen Grundeigner ist es, daß Karl sich später genöthigt sah, den persönlichen Wehrdienst nicht wie früher schon von den Dreihufnern, erst von den Vierhufnern zu verlangen[1]. Die Vierzahl wird durch Zusammenlegung von drei zu eins, zwei zu zwei oder vier einzelnen erreicht; die daheim bleibenden zahlen das adjutorium. Wird hier auf die Nähe des Kriegsschauplatzes Rücksicht nicht genommen, so konnte dies ja in dem Aufgebot geschehen[2].

Wäre nun von jeher nur ein Hufener wehrpflichtig gewesen, so hätte Karl sein Heer plötzlich auf $1/4$ herabgesetzt[3]. Allein jenes war nicht der Fall gewesen und das Schweigen dieses Gesetzes von der Beitragspflicht der Grundbesitzlosen hebt doch die älteren Gesetze über deren Beitragspflicht nicht auf: so wenig es die befreit, die keine ganze Hufe eignen[4]. Ganz allgemein wird jetzt beneficium dem Allod gleichgestellt, woraus folgt, daß alle beneficia — nicht nur die der Krone — mindestens vier Hufen umfaßten, wenigstens der Voraussetzung nach. Danach ward auch dem verheerend um sich greifenden[5] Trachten gesteuert, durch Eintritt in ein solches Abhängigkeitsverhältniß sich der Wehrpflicht zu entziehen: der homo, der nicht mit seinem Senior auszieht, muß — bei genügendem Vermögen — mit seinem Grafen ausziehen[6]. Doch stellt das Gesetz allerlei Ausnahmen auf für Abhängige, die ihr Senior zu Hause lassen darf. Wer ausziehen sollte (qui melius possit), das bestimmte — wohl unter starker Mitwirkung

---

1) Das C. de exercitu promovendo ist keinesfalles vor die von a. 805 und 807, also nicht mit Pertz in a. 803, sondern lieber noch in a. 811 (Baluze, Simson, Peucker) als mit Boretius S. 84 in a. 808 zu stellen (vgl. Waitz IV. S. 556); also immerhin vierjährige Erfahrungen nach a. 807. Da Beschränkung auf eine Provinz nirgend angegeben, ist allgemeine Geltung dieser Weisung an die missi anzunehmen.

2) Daß annus praeteritus c. 2 gerade a. 807 meine (Boretius), ist so wenig nothwendig, als daß auch dies fragliche Capitular verloren (v. Roth, Ben. S. 399): nur das Zuhausebleiben geschah anno praeterito; wann die ordinatio (superius comprehendens) erging, ist nicht gesagt.

3) Wie Waitz wirklich meint IV. S. 568.

4) Anders Waitz a. a. O.

5) VII. 2. S. 258 f.

6) c. 5. Gegen ältere Ansichten, welche die mittelalterliche Heerfahrtpflicht des Vassallen bereits neben die karolingische Heerbannpflicht stellen, schon v. Roth a. a. O.; gegen neuere ähnliche Meinungen von Leo, Walter, Daniels Waitz IV. S. 570.

des Grafen[1]) — die Uebereinkunft der Betheiligten[2]). Und ebenso **konnte** ja das Aufgebot sich auf einen Theil der im Gau Pflichtigen beschränken[3]).

Die Gesetzgebung der Nachfolger Karls zeigt das traurige Weiterversinken der Kleinleute: jetzt werden fünf oder sechs zu Hause gelassen, den sechsten oder siebenten auszurüsten: an Stelle der gesetzlichen Abstufung tritt aber nun die Willkür der Beamten, die, wie wohl schon früher, den Kampftauglichsten zum persönlichen Waffendienst auswählen sollen. So im Jahre 825[4]): wer genug Vermögen hat und die erforderliche Rüstigkeit — über beides entscheidet der Graf![5]) —, zieht selbst aus, die Vermöglichen, aber Untüchtigen rüsten einen Tüchtigen aus. Die Mittleren werden vom Grafen bis zu vier und mehr zusammen gelegt zum adjutorium eines fünften; die ganz Armen sind auch vom adjutorium frei.

Selbstverständlich mußte, sollte die Wehrkraft des Reiches nicht leiden, wie früher der Heerbann oder dann dessen abgeschwächter Betrag[6]), nun der conjectus unnachsichtig eingetrieben werden, der ja jetzt dem bedürftigen Ausziehenden zu zahlen war: die Nicht-Zahlung wird mit der ganzen Heerbannbuße — also 60 statt 5 sol. — und eventueller Verknechtung (an den König) bedroht[7]). Die Ueberwachung der Grafen und andern Beamten sowie der seniores bezüglich der Stellung ihrer homines ist eine Hauptaufgabe der missi[8]). Es werden aber neben ihnen besondere heribannatores[9]) ausgesandt, die verwirkten Strafen einzuheischen, den bestechlichen Grafen mußte das ganz abgenommen

---

1) So richtig Waitz a. a. O.

2) So schon Eichhorn § 166; über die Geltungsgränzen dieses Gesetzes nach Raum und Zeit s. die Literatur bei Waitz. Boretius, Boutaric, Nitzsch sind mehr für die Einschränkung: Arnold und Waitz für die allgemeinere Geltung, was auch ich annehme, wenigstens der **Absicht** nach, da keine Beschränkung erwähnt ist: ob das lang und überall durchgeführt ward, steht dahin. Werthvoll scheint mir Krauts Hinweis bei Waitz auf drei Hufen als Normalmaß im Sachsenspiegel.

3) So erklärt sich der Fall oben S. 216 ohne Beweis wider die allgemeine Wehrpflicht.

4) Edict. de exped. Corsicana a. 825. c. 3. C. I. 2.

5) Juxta considerationem comitis l. c. C. Olonn. a. 825. c. 1 comitum fidelitati committimus. C. Aquisgr. I. 2. a. 828. c. 7 missi nostri inquirant.

6) Oben S. 230.

7) C. I. 1. missor. a. 802. c. 7. C. de exerc. promov. c. 2.

8) C. de exerc. promov. c. 3.

9) S. oben S. 154.

werden[1]). Auch später noch wird der Umfang von Kriegsfrohnden nach dem Grundbesitz abgemessen, aber bezeichnenderweise nur noch nach Beneficien, nicht nach Allodial-Hufen[2]).

Die missi treiben Heerbann und Conjectus von den schuldigen Wehrleuten, aber auch von den schuldigen Beamten ein[3]) und zehren einstweilen auf Kosten der letzteren in deren Häusern[4]). Leistungen, die ebenfalls unter den Begriff der Wehrpflicht, ob auch nicht des Heerbanns im engsten Sinne, fallen, sind wacta, scara, warda, heribergare; auch für ihre Versäumniß erhebt der Graf Strafgelder, aber erst nach Bezahlung des Heerbannes an den missus, der ihm $^1/_3$ davon auszahlt[5]). Allein diese mehrfache getheilte Zuständigkeit wirkte schädlich: die Grafen behaupteten, die Wehrleute folgten ihnen nun gar nicht mehr, erklärten nur die missi für zuständig in Heerbannsachen, verachteten die Frohnung ihrer Gehöfte durch die Grafen, entschuldigten so ihre Unthätigkeit und suchten wohl dadurch das Heerbannwesen wieder allein in die Hände zu bekommen[6]). Das Drittel auch dieser Strafgelder war ihnen belassen geblieben[7]). Bot der Graf nur kraft seines, nicht kraft Königsbannes auf, so erhielt er nur 4 sol.[8]).

Daß all diese wahrhaft väterlich gedachten Erleichterungen ihren Zweck nicht erreichten, noch weniger als die der Dingpflicht, wird in anderem Zusammenhang gezeigt werden[9]).

Karls unfähige Nachfolger haben diese Ermäßigungen schon dadurch preisgegeben, daß sie das ganze Aufgebotwesen wieder den Grafen und andern ordentlichen Beamten überließen, deren Bedrückungen Karls Eingreifen herbeigeführt hatten. Lothar verlangt die Heerbannbuße

---

1) C. I. 1. Langob. a. 781—810. c. 13.

2) Annal. Bertin. a. 869. p. 96. Auf je hundert Hufen ein Karren mit zwei Rindern. Zusammenhang mit Karls Maßregeln ist zweifelig.

3) C. de exerc. promov. c. 7.

4) S. „Strafrecht".

5) C. Bonon. a. 811. c. 2; die zweite von Waitz IV. S. 579 für möglich erklärte Deutung ist nicht anzunehmen.

6) Cap. de rebus exerc. a. 811. I. 1. c. 6.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2.

8) War dann der Grafenheerbann 12 sol.? Vgl. die Meinungen von Pertz, v. Roth, Sohm und Waitz IV. S. 579 gegen Gaupp, der einen älteren geringeren Königsbann annimmt(?); freilich werden auch dem König zuweilen fredi von nur 4 sol. gezahlt.

9) S. „Gesammtcharakter", „Auflösung des Reiches".

erst bei dem zweiten Ungehorsam[1]). Todesstrafe bedroht jetzt das Ausbleiben bei der Landwehr: — bezeichnend für die steigende Häufigkeit feindlicher Einfälle[2]).

c) Neue Mißbräuche.

Diese wohlgemeinten Neuerungen konnten doch nicht die alten Uebelstände völlig beseitigen und wahrhaft erfinderisch verstanden Beamte und Wehrpflichtige die Besserungen zu umgehen, jene nach wie vor zu Bedrückungen, diese, um sich auch den ermäßigten Pflichten zu entziehen. Zahlreiche Freie waren trotz alledem sogar unter Karl zu Unrecht verknechtet worden[3]): — offenbar zumal durch die alten Mittel der Bedrückung (Heerbann und Gerichtsbann).

Die pauperes Franci, die den verwirkten Heerbann nicht zahlen können, ergeben sich in die Knechtschaft (servitium) des Königs, bis der Heerbann bezahlt ist (von Abarbeitung kein Wort): sterben sie in dieser Knechtschaft, erhalten die Erben den Nachlaß, bleiben frei und schulden nicht den Heerbann; ebenda werden die Verzeichnisse der pauperes Franci den Grafen eingeschärft, die nicht in Person zu Felde ziehen können, aber Andere nach Vorschrift zu unterstützen haben[4]).

Anschaulich schildert diese Mißbräuche ein Capitular: — leider von a. 811, also ein Beweis, daß die Erleichterungen nicht viel gefruchtet haben. Wer immer sein Gütlein dem Bischof, Abt, Grafen, Richter, Centenar nicht geben will, wider diesen Vermögensarmen suchen sie Vorwände, ihn zu verurtheilen (wegen Dingungehorsams) und bieten ihn fortwährend zum Heer auf, bis er, ganz arm geworden, gern oder ungern, sein Gütlein auflässt oder verkauft; die es verkauft haben, dürfen dann ganz ruhig zu Hause sitzen bleiben oder die aufgebotnen Reichen lassen sie gegen Bestechung wieder nach Hause gehen[5]).

Aber auch die Heerleute suchen sich der persönlichen Wehrpflicht dadurch zu entziehen, daß sie ihr Land veräußern, auf dem sie

---

1) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1, beim dritten Einziehung oder Exil. Einziehung auch Const. de exped. Benev. a. 866. c. 1.

2) C. Langob. a. 822/23. c. 18. p. 319. l. c.

3) C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

4) adfannire statt adjuvari? C. II. 1. p. 71. a. 847(?).

5) C. I. 1. p. 165.

doch wohnen bleiben: diese soll der Graf zur Markwacht dennoch herbeiziehen[1]).

Es mußten auch Scheinverkäufe — um sich als minder leistungspflichtig hinzustellen — verhütet werden[2]). Denn nachdem die [persönliche] Wehrpflicht und Dingpflicht nach dem Grundbesitz und andrem Vermögen bemessen war durch Karl, versuchte man es häufig, sich beiden durch (Schein-)Verkäufe des Eigenthums zu entziehen[3]): selbstverständlich kann das nicht beweisen, daß vor Karl nur der Grundeigner wehrpflichtig war. Die Grafen hatten wohl deßhalb (in Italien) den scriptores publici ganz allgemein verbieten wollen, Veräußerungsurkunden[4]) für Wehrmänner auszustellen: es soll ihnen aber nicht verboten werden, res [h]arimannorum transscribere, bei wirklicher Absicht und wirklichem Bedürfniß[5]): Scheinverkäufe jedoch sollen die Veräußerer nicht befreien.

Auch der Kunstgriff, daß Leistungsfähige ihr Allod einer Kirche auflassen und von ihr als Zinsgut zurückempfangen, soll nicht nützen: auch solche sollen zur Leistung herangezogen, d. h. also Zinsgut und beneficium dem Allod gleichgeachtet werden: auch die Immunität soll bei solcher Arglist nicht schützen[6]). Manche gehen ins Kloster, sich vor der Wehrpflicht zu flüchten: leben sie dann wieder auf ihren Gütern, ergreift sie wieder diese Pflicht[7]). Aber auch dadurch suchten sich (im fränkischen Langobardien) Söhne der Wehrpflicht zu entziehen, daß sie ihr hier belegenes Aeltern-Erbe nicht antraten (etwa einem geistlichen Bruder überließen), nur im benachbarten Kirchenstat das Maß wehrpflichtig machenden Grundeigens antraten: die Grafen sollen, solche Kunstgriffe nicht achtend, mit Bürgschaft für Königsbann, nöthigenfalls Schuldhaft bis zu dessen Zahlung einschreiten[8]).

---

1) Das beweist nicht für Waitz die alleinige Wehrpflicht der Grundeigner, denn das Gesetz ist erst aus a. 823. C. Olonn. c. 8.

2) C. I. 1. p. 125.

3) C. II. 1. p. 110. a. 898. Aehnliches schon früher I. 1. p. 330. a. 825. II. 1. p. 78. a. 844—850; sie setzen sich dann scheinbar als Nießbraucher, Pächter wieder auf die „veräußerten" Güter, d. h. resedere, supersedere.

4) Brunner, Urkunde I. S. 331.

5) l. c. si quando eis fuerit opportunum.

6) Nostra non resistente emunitate C. I. 2. p. 318 (a. 822/23). 338. a. (825): „Bestand und Wohlfahrt des Reiches gehen vor." Das Gleiche soll gelten, falls die beneficia oblata vorher einem Laien aufgelassen sind: der jetzige Zinsmann bleibt wehrpflichtig c. 3.

7) C. I. 1. p. 230. a. 800. 8) C. I. 2. p. 330. a. 825.

Auch andere Trugmittel müssen bekämpft werden: Brüder als Miterben vermeiden die Allodtheilung, damit nur Einer aus ihnen zu Felde ziehen muß: allein alsdann sollen von zweien beide ausziehen, von mehr als zweien nur je Einer zu Hause bleiben zur Pflege des Vermögens: streiten sie aber, wer auszuziehen habe, dann müssen Alle mit[1]. Die Grafen sollen ihre Wehrmänner (arimannos) nicht ihren Vassallen auf deren beneficia (zum Dienst) zutheilen, auch nicht umgekehrt ihre Vassallen in die Häuser der Wehrmänner legen, sondern in die neu herzurichtenden Gebäude des States[2].

3. Aufgebot. Befreiungen. Heerführer.

Das Aufgebot zum Heere, eben den Heerbann[3], erläßt der König allein und persönlich oder in seinem Namen der missus, Herzog, Markgraf, Graf der bedrohten Landschaft durch Schreiben oder mündlich durch Boten an die Herzoge, Markgrafen, Grafen, später auch an die missi: den auf einem Reichstag[4] Anwesenden ward, war hier der Feldzug (auch die Zeit des Aufbruches) beschlossen worden, keine schriftliche Mittheilung mehr gemacht; zuweilen schrieb der König nicht durch seine Beamten, sondern unmittelbar an einzelne Seniores, wofür es an fester Regel aber gebrach[5].

---

1) l. c. (Lothar!)

2) C. II. 1. p. 898.

3) Ueber die Entscheidung über Krieg und Frieden s. „Vertretungshoheit" und „Reichstag".

4) Ueber die Verlegung des Märzfeldes in den Mai und deren Ursachen s. VII. 2. S. 254, Waitz III. S. 561 und Forsch. z. D. G. XV. S. 490 gegen Oelsner S. 295, 447, Ahrens, Namen und Zeit des c. M. (1872) S. 10 f., Arnold, zur Kritik karol. Annalen S. 18. Brunner hat die Ansicht älterer Franzosen (Rathéry, états généraux, und Andrer) aufgenommen, die Fütterung der nun verstärkten Reiterei habe die spätere Jahreszeit erheischt. Gegen Oelsner (Rücksicht auf die Reisen der päbstlichen Gesandten) oder vollends v. Daniels S. 582 (Verlegung des Jahresanfangs [!], dieser blieb aber der 1. März, Rühl, Chronologie S. 23 f) s. Waitz a. a. O. Mich dünkt immer noch das Wahrscheinlichste die Annahme Eichhorns § 133, man wollte vermeiden, die im März Versammelten zu entlassen und sie später, wann die Wege gangbar geworden, aufs Neue einzurufen; (Winterfeldzüge kommen nicht vor). Schon Hinkmar v. St. Remigii A. S. Boll. Oct. I. p. 145 sagt Maji campum quando reges ad bella solent procedere. Fredig. cont. c. 131 Campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit (vgl. c. 125) geht wohl nur auf die salus publica überhaupt.

5) Z. B. an Abt Fulrad von St. Quentin-Vermandois C. I. 1. p. 168. (a. 804—811).

Es besteht, wie dargewiesen grundsätzlich immer noch wie früher[1]) allgemeine Wehrpflicht aller Freien[2]).

Wo das Uferfrankenrecht das Aufgebot regelt, spricht es nirgend von dem Erforderniß des Grundeigens: »siquis« heißt es und auch Freigelaßne (Römer) der Kirche oder homines des Königs werden als bannpflichtig vorausgesetzt: — diese waren doch sicher nicht sämmtlich Grund-Eigner[3]). Gregor läßt stets alle Leute (homines) der aufgebotnen Stadtgebiete (civitates) ausziehen[4]). Aber selbstverständlich muß der König nicht in jedem Fall alle Wehrpflichtigen aufbieten: wie er zu kleineren Unternehmungen nur ein par Nachbargaue aufruft[5]), andre zu Hause läßt, so kann er auch aus jeder Sippe nur Einen oder Einige rufen[6]).

Die fortdauernde allgemeine Wehrpflicht aller Freien als solchen wird auch dadurch bewiesen, daß die Entbindung hievon selbst bei körperlich Wehrunfähigen durch besonderen Freibrief ertheilt ward, der dann vollen Beweis gegenüber dem Aufbieter erbrachte. Bei Einbruch des Feindes über die Gränze sind Alle, auch die kleinsten Grundeigner, auch die Grundbesitzlosen, sogar auch die Geistlichen verpflichtet, in der „Landwehr"[7]) dem Aufgebot des Grafen, Markgrafen, Sendboten zu folgen und zwar bei Todesstrafe[8]).

---

1) VII. 2. S. 251 f.

2) Gewiß wurden schon unter Karl von den Grafen und Sendboten Listen der Wehrpflichtigen geführt wie unter seinen Nachfolgern. C. I. 2. a. 828. c. 7. a. 829. c. 5 eorum summam per brevem deferant. Die „alte Gewohnheit", die auch hier neben und vor dem Gesetz angerufen wird, bezieht sich auf die Zahl, Ausrüstung, Bewaffnung, Reiter- oder Fuß-Dienst der von den Kronvassen zu stellenden homines, so C. II. 2. p. 328. a. 864. p. 322. a. 864; für Bisthümer p. 350. a. 859.

3) Lex. Rip. 65, 1. 2.

4) Vgl. Urgesch. III. S. 202 und oft.

5) Viele Beispiele bei Gregor: etwa V. 26.

6) Daß nicht jedes Jahr alle Pflichtigen aufgeboten werden, erhellt daraus, daß das allgemeine Aufgebot für ein Jahr besonders vorgeschrieben wird. C. I. p. 61. a. 786 oder 792: *omnes generaliter* hoc anno veniant ostiliter in solatio domni regis. Auch aus C. I. 1. p. 138 erhellt das Gleiche: c. 9 neque haribannum rewadiare jubeantur illi homines *qui anno praeterito* nobiscum fuerunt.

7) Das schöne Wort begegnet zuerst a. 847: — ich entnehme das Brunner II. S. 215.

8) C. I. 2. p. 319. (a. 823).

Der Heerbann entband für die Zeit seiner Dauer von jeder andern Gehorsams- und Dienst-Pflicht, auch von dem Ding-Bann. Wohl um für alle Wehrleute ein gleiches und ein genau bestimmtes Ende dieser Befreiungsfrist und vermuthlich auch des verdreifachten Heerfriedens zu gewinnen, ward noch ein Zuschlag von vierzig Nächten[1]) zu dem Tage des skaftlegi, der feierlichen Ablegung des Speerschaftes, gerechnet: vielleicht hatte sich in der heidnischen Zeit mit dem Ablegen des Schaftes ein Dankopfer für die glückliche Heimkehr verbunden: wenigstens wurden die ganz entsprechenden Handlungen der Ablegung der Sichel („Sichel-Henk") und der Drischel (Drischel-Leg) nach Beendigung der Aerndte und des Dreschens mit Dank-Opfern gefeiert[2]).

Die Frist, 40 Nächte, gleich lang wie die Frist für den gerichtlichen Eid und die kirchlichen Fasten, gab Anlaß zu verschiedenen Auslegungen und zu gegenseitiger Beschuldigung der Eidversäumniß vor Gericht und daher der Sachfälligkeit[3]): die Einen wollten ihren Eid am 40. Tage nach der Auflage (oder Uebernahme) leisten, auch wenn jener Tag in die ebenfalls 40tägige Fastenzeit fällt, die Andern nicht in den Fasten schwören: die Einen rechneten nach Nächten (germanisch), die Andern nur nach Tagen, Andere wieder nach Tagen und Nächten — auch die Kirche rechnete verschiedene Fristen verschieden: nun entschied Karl II., wie auch bereits manchenorts üblich, für den 42. Tag: nach Uebernahme des Eides, aber keinesfalls in den Fasten[4]).

Der König wähnt, die weltlichen Gesetzgeber (conditores legum) hätten diese 40nächtige Frist nicht ohne göttlich-mystische Eingebung (non sine Dei mysterio) aufgestellt[5]); andere Berechnung oder Eidung während der Fasten wird mit dem Königsbann bedroht; ein Eid, der in der Fastenzeit zu schwören wäre, ist am ersten Montag nach der Osteroctav zu leisten.

---

1) Lex. Rip. 67, 2. Sohm S. 396.

2) S. Dahn, Bavaria I. S. 1186, Altgermanisches Heidenthum im deutschen Volksleben der Gegenwart, Bausteine I. 1881. S. 103. Ueber skaftlegi C. II. 1. p. 16. a. 829. Richtig hier Krause gegen Waitz IV. S. 551: der Tag des skaftlegi, der Ablegung des Speerschafts, ist der Tag der Heimkehr: von diesem Tag an heißen 40 Nächte die Zeit des bannus »resisus«; vgl. C. Pist. a. 864. c. 33. Form. Senon. rec. 2. Sohm I. S. 396.

3) se inter se jectiscunt, s. unten „Gerichtsbann, Gerichtsfristen", J. Grimm, R.-A. S. 847.

4) C. II. 2. p. 325. a. 864. skaftlegi wird nur erwähnt, weil man sich auf die 40 Nächte berief.

5) C. II. 2. p. 325. a. 864.

Vermöge des Heerbannes aufgeboten, heißt das Heer selbst „gebannt“[1]).

Zuweilen, besonders in Kriegsgefahr, ist der Befehl des Herrschers so „schrecklich“ (imperium terribile advenit), daß die Aufgebotnen, trifft der Bann Morgens ein, Abends, trifft er Abends ein, morgen früh aufbrechen müssen[2]).

Bekämpft muß die Unsitte werden, daß die Wehrpflichtigen, anstatt sofort bei Gefährdung des Landes zu dem Sammelort zu eilen, ruhig zu Hause bleiben, so lang sie Friede haben können, und erst wann sie bedrängt werden, zum Dienst des Königs ausziehen: sofort müssen sie dorthin eilen. Hat sie der König berufen oder müssen sie den König aufsuchen, haben sie dies den missi anzuzeigen, aber zugleich die pflichtmäßige Zahl (plenitudinem) ihrer Vassen (homines) dem missus zu stellen; nur mit dessen und der Waffengenossen Erlaubniß dürfen sie ihre bedrohte Heimat verlassen[3]).

Manchfaltig wechselnd, vielfach sich widersprechend sind die aus verschiedensten Gründen gewährten Befreiungen von der Wehrpflicht. Ausnahmsweise werden vom Heerdienst befreit solche, die mehrere Jahre hintereinander gedient[4]). Hohes Alter und Schwäche befreiten nicht an sich, nur durch Verstattung des Königs, der etwa den Sohn für den Vater eintreten läßt[5]). Dagegen kann der noch nicht Waffenfähige nicht persönlich waffenpflichtig und nicht durch seinen Munt-

---

1) C. de exerc. promov. a. 811[? c. 2 de hoste bannito; über die seltsame Umwandlung des Begriffes von hostis — ursprünglich das Feindesheer — oben S. 213]; hostiliter heißt nicht mehr „feindlich“, sondern „mit dem eignen Heer“; drei fränkische Heere heißen tres hostes, ein Jahr ohne Feldzug annus sine hoste, hostem suum facere seinen Kriegsdienst leisten u. s. w.; s. noch mehr Beläge bei Waitz IV. S. 548, der richtig bemerkt, daß das Heer selbst damals noch nicht wie seit dem X. Jahrhundert der Heerbann hieß.

2) Bouquet VI. p. 395. a. 817 gegen Bernhard von Italien.

3) C. II. 2. p. 332. a. 865.

4) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 584 (ein Abt: bald nur für sich, bald auch für seine militares homines), der mit Recht Stenzels Erklärung von C. de exerc. prom. c. 9 zurückweist, wonach überhaupt nur ein Jahr ums andere die Wehrpflicht traf: die Stelle gewährt eine ausnahmsweise Vergünstigung.

5) Oben S. 216. Richtig über diese Vertretung gegen Waitz v. Peucker I. S. 315. Form. Patav. 3; nur für das Jahr 866 verstattet solche Vertretung die Const. de exp. Benev. c. 1. S. die Stellen bei Waitz a. a. O., Befreiung auch von der Heerbannsumme und andern banni (schwerlich ist hier an den conjectus gedacht) findet sich zumal in den Formeln.

walt vertreten sein[1]). Später sollen Bischöfe und Grafen wie [Kronvassallen], die wegen Krankheit fern geblieben, die Krankheit durch Eid, jene durch Stellvertreter beweisen[2]). Uebrigens muß bewiesene echte Noth (sunnis) von jeher befreit haben[3]). Befreiungen von der Heer- (wie von der Ding-)pflicht werden durch Sondergesetz auch wohl einer Berufsclasse gewährt: so den Wolfsjägern[4]), deren jeder vicarius zwei halten soll: sie sind wie vom Ding- so von dem Heer-Bann frei[5]). Ludwig hat ihnen die freien[6]) Förster und die Kaufleute seines Schutzes[7]) gleichgestellt. Die bei dem sogenannten Benedict[8]) aus Moses[9]) abgeschriebene Befreiung jedes Neuvermählten für ein Jahr ist eine freche und lächerliche Fälschung germanischen Rechts[10]). Kirchenvögte sind für Amtsdauer frei vom Kriegsdienst[11]).

Angestrengt und doch ohne dauernden Erfolg suchte Karl die Gefährdung des Heerwesens (wie des Gerichtswesens) zu bekämpfen, die in den immer dichter aufwuchernden persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen (wie in den Immunitäten) emporstieg. Denn wie von jeher suchten die kleinen — und jetzt auch schon die mittleren — Freien durch Ergebung in die Gewalt der Großen, zumal auch durch Uebertragung ihres Grundeigens und Rückempfang als Zinsland sich der Wehrpflicht zu entziehen[12]), eine Bewegung, die durch die entsprechende Hab- und Herrsch- und Macht-Gier dieser Großen, zumal der Beamten, auch durch die systematisch betriebenen

---

1) Wie Waitz IV. S. 584 meint: die Stelle aus Lupus: tutor .. militare obsequium *exigat* sagt nicht, er solle den Mündel vertreten: (das müßte praestet heißen), sondern von den homines des Mündels heischen, sie zur Erfüllung z. B. im Heerbann sowie zum Schutz des Mündels heranziehen.

2) C. a. 866. de exped. Benev. c. 7.

3) So auch Waitz S. 585, der freilich auch nur Beispiele von a. 850 und a. 889 bringt.

4) S. „Verwaltung".

5) Oben S. 98.

6) Form. imper. 43, s. oben S. 152.

7) l. c. 37, in welchem Umfang, darüber s. Waitz IV. S. 586.

8) II. 52.

9) V. Buch 25, 5.

10) S. dagegen v. Roth, Ben. S. 395. Waitz irrt, wenn er sagt, „auch Peucker I. S. 807 nimmt es als gültiges Recht an": v. Roth ist dagegen: oder sollte Waitz dafür sein? Doch schwerlich!

11) C. I. 2. p. 326. a. 825.

12) So erklärt Waitz IV. S. 588 wohl mit Recht auch Edict. de exped. Corsic. c. 1.

Erwerbungen von Land und Leuten durch die Kirche[1]) mächtig gefördert wurde. Die Bekämpfung bestand einmal darin, daß die Wehrpflicht auch solcher Leute kräftig eingeschärft, andrerseits aber darin, daß dem Verlangen, sie theilweise zu entbinden — verhängnißvoll! — nachgegeben wurde. Wiederholt wird die Wehrpflicht schon aus dem Treueeid abgeleitet[2]), ohne Rücksicht auf Grundbesitz: seit aber das Maß der Leistung von der Zahl der Hufen abhängig gemacht ist, werden wiederholt Beneficien den Allodien gleichgestellt, so daß also die Aufgabe von Allod nicht mehr befreiend wirkt.

Aber abschüssig war der Weg, auf dem einzelnen Vassallen und Beneficiaren Befreiung gewährt ward: nicht nur im Palaste dienenden Kronvassallen[3]), auch deren Vassallen behufs Bedienung jener[4]), während sonst allerdings Vassallen der befreiten Kronvassallen ausziehen müssen, nur statt mit ihrem senior mit ihrem Grafen[5]). Karl muß schelten, daß die Vassen seiner eignen Söhne sich unter Vorwand dieser Dienstpflicht dem Heerbann entziehen[6]). Denn man commendirte sich gern solchen Großen, deren Befreiung vom Heerdienst, z. B. bei geistlichen Immunitäten, bekannt war[7]). Ganz allgemein weigerten die Aftervassallen den Heerdienst, weil sie bei ihren seniores zu Hause bleiben müßten, angeblich dort die Befehle des Kaisers zu erwarten[8]).

Grafen dürfen von ihren Landsassen zwei zum Schutz des Hauses, zwei für das Amt[9]), zwei für jedes mit der Grafschaft verbundene andere Amt[10]) zu Hause lassen, dagegen Bischöfe und Aebte im Ganzen je zwei. Bischöfe, Aebte, Grafen hatten alle ihre freien homines unter dem Namen (unentbehrlicher Amts-)Diener[11]) zu Hause gelassen.

1) VII. 3. S. 293f; s. unten „Kirchenvermögen".

2) Dies allein genügt, Waitz (auch IV. S. 587) zu widerlegen.

3) C. de exped. Corsic. c. 1 domnici vassalli qui austaldi sunt (Langobarden) et in nostro palatio frequenter serviunt volumus ut remaneant: deren ältere homines auch, aber nicht die sich jetzt erst, um dem Dienst zu entgehn, commendirt haben: so gewiß richtig Waitz S. 588.

4) C. de exerc. promov. c. 9.

5) C. Bonon. a. 811. c. 7, wenigstens v. casati.

6) C. de reb. exercit. c. 7.

7) C. de rebus exercit. c. 8.

8) l. c.

9) propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum. Bleibt der Graf zu Hause, führt ein Stellvertreter (nicht gerade der vicarius) dessen homines ins Feld l. c.

10) quanta ministeria C. de exerc. promov. c. 4; hier wohl nicht Amtsgebiet.[?]

11) In nomine ministerialium C. de reb. exerc. c. 4.

Die gegen diese Gesetze Urlaub Gebenden oder zu Hause Bleibenden zahlen die Heerbannbuße [1]).

Ludwig hat dann diese Befreiungen erweitert: auch um der Aerndte, der Zucht des Gesindes, des Empfangs der Königsboten willen dürfen von Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, Grafen vassi zu Hause behalten werden [2]).

Aber an sich befreit sind Kirchen, Bischöfe, Aebte durchaus nicht. Als wehrpflichtig auch gegen innere Feinde (infideles) werden vielmehr angeführt: Bischöfe, Aebte, Grafen, homines der Aebtissinnen, Kronvassen und die anderen fideles. Auch die Bischöfe schulden von ihren Kirchen althergebrachte Beihilfe im Kriege [3]).

Lothar befreit je zwei Kirchenvögte, zwei Kirchenvassen, vier freie Austalden [4]); gegen Ende des Jahrhunderts gehen die Befreiungen viel weiter, trotz der kläglichen Unzulänglichkeit der fränkischen Heere gegen die Normannen [5])! Allerdings hatte schon Karlmann (II.) den Wehrleuten einer villa der Kirche von Rheims und sogar allen ihren Wehrleuten im Gau Tardoniß den Dienst erlassen und letzteres Karl bestätigt [6]).

Ueber die Befreiungen der Kirchen-Güter und -Leute durch die Immunitäten ist bei diesen zu handeln [7]). Das Kirchenrecht verbietet den Geistlichen die Waffenführung, nicht einmal „anrühren" sollen sie die Waffen [8]).

---

1) C. de exerc. prom. c. 5. C. Bonon. a. 811. c. 9; ministeriales qui precium *acceperunt* können nur bestochene Beamte der domini sein.

2) C. missor. a. 819. I. 2. c. 27; solche heißen scusati, excusati, wie C. Olonn. l. c. a. 823. c. 13: ohne Zweifel (Waitz IV. S. 590 zweifelt) auch C. de exped. Benevent. a. 866. c. 1; aber auch c. 4 und 5, wo Waitz andere Bedeutung annimmt, wird man einen ungerechtfertigt Befreiten vermuthen dürfen; daß später (s. die Literatur bei Waitz) excusatus = commendatus = vassallus, würde man doch nur annehmen können, falls später der Vassall waffendienstfrei gewesen wäre. Du Cange III. p. 353 versagt.

3) C. II. 2. p. 452. a. 859 nec debitum solatium quod antecessores mei reges et ego ipse (Carolus II) ex ecclesia illi commissa habere solitus eram (nec) aliquid adjutorii praebent: vielmehr geht der Bischof cum quo potuit solatio zum Feind über. Vgl. p. 453 per militiam, quae ex ecclesia .. solet exire, nullum adjutorium mihi praestitit.

4) S. B. X. „Langobarden".

5) S. die Stellen von a. 866, und von Ludwig II. (20, 16 Befreite) bei Waitz. a. 866 hat man den Bischöfen vorübergehend wieder verboten, irgend einen Laien — auch etwa als Vogt — zu Hause zu lassen. C. de exp. Ben. c. 1.

6) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 592.

7) S. unten „Auflösung des Reichs".

8) C. II. 1. p. 262. a. 846. Verbot an die Geistlichen, die Waffen auch nur

Wird ein Geistlicher im Krieg oder in einem Raufhandel oder bei heidnischem Waffenspiel (gentilium ludis) getödtet, soll er zwar kirchlich begraben, aber Seelgabe oder Gebet für ihn nicht verstattet werden[1]). Da Geistliche oft — nach Privilegien mancher Kirchen — vom Wehrdienst frei sind, bedarf[2]) der Eintritt in diesen Stand[3]), zumal gerade um dieser Befreiung willen häufig gewählt, immer noch königlicher Erlaubniß[4]). Aber manche Bischöfe und Aebte waren nicht befreit[5]) — vielmehr werden auch Aebtissinnen wie Aebte und Bischöfe aufgeboten —, und, gar kriegerisch gesonnen, ziehen sie unter Karl oft in Kampf und Tod[6]). Auch Klöster sind nur ausnahmsweise — durch Privileg — befreit, dann auch der Abt und die Grundholden. Wie der König Weltlinge befreien konnte, z. B. zu seiner Bedienung befohlene Vassallen, so durfte der Graf, auch der Senior, Einzelne für den Amtsdienst, auch für die Wirthschaftsarbeit entbinden[7]): — ein gefährliches, viel mißbrauchtes Recht. Die Befreiung von Wehr- und andrem Dienst durch den Grafen nach Langobardenrecht[8]) bleibt auch in der Frankenzeit aufrecht erhalten[9]).

Wie in merovingischer Zeit[10]) war das Heer gegliedert in die Aufgebote der provinciae = ducatus und wie damals hatte der dux den Befehl über die Mannschaften des ducatus, welche die Grafen der Gaue ihm zuzuführen hatten. Dies blieb die Regel, abgesehen von den ostrheinischen Stämmen[11]) und Aquitanien, deren Herzoge ver-

---

zu berühren C. II. 2. p. 392. a. 845. Es wird an die zahlreichen früheren Verbote erinnert [s. die Zusammenstellung l. c. p. 407. (a. 673—675. a. 742. a. 802. 813)]: (non possunt simul Deo et saeculo militare), die aber ununterbrochen ganz offen verletzt wurden.

1) C. II. 2. p. 248. a. 895.

2) VII. 3. S. 263 f.

3) Cap. miss. Theodon. I. v. 805. c. 10. Cap. I. 1. 122.

4) Cap. missor. Theodon. II. v. 805. l. c. 125. c. 15.

5) Aebte nur vorübergehend a. 744.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 1027.

7) Cap. missor. de exercitu promovendo v. 808. c. 4. Cap. I. 1. 137. Cap. Bonon. v. 811. c. 19. l. c. p. 167.

8) Liutpr. 83.

9) C. I. 2. p. 319. a. 822/23; geht das Folgende, wonach die consuetudo sicut antiquitus Langobardorum fuit, auch auf das Heerwesen? oder auf die mit den Grafen besprochnen Dinge? Boretius zweifelt; consuetudo betrifft meist Abgaben und Dienste; s. „Finanz".

10) VII. 1. S. 251 f.

11) S. die vielen Beläge Urgesch. III. S. 73 f.

schwunden waren. Allein sehr häufig ward diese Regel jetzt dadurch unterbrochen, daß die Hausmeier und Könige an Stelle jener Feldherrn von Amtswegen außerordentliche Oberfeldherrn — ihre Söhne (so oft Karls drei eheliche Söhne), Neffen, andere Weltgroße — mit der Führung eines Feldzuges betrauten; vom mittleren Pippin bis ausschließlich Ludwig haben die arnulfingischen Herrscher auch gar oft das Heer (oder Ein Heer) befehligt. Daher werden die Heere von den Quellen in ihre stammthümlichen Theile gegliedert, so beim spanischen Kriege (a. 778) in Burgunden, Austrasier, Baiern, Provençalen, Septimanier, Langobarden[1]), dann Ostfranken und Alamannen gegen die Sachsen[2]), Ostfranken und Sachsen (a. 782) gegen die Sorben[3]), Austrasier, Thüringe, Sachsen a. 791 gegen Tassilo[4]), Franken, Sachsen, Baiern, Alamannen und die übrigen Völker a. 791 gegen die Avaren[5]).

Es ist selbstverständlich[6]) und erhellt aus diesen Beispielen, daß thatsächlich meist die dem Kriegsschauplatz nächst wohnenden Stämme aufgeboten wurden — anders nur a. 778 gegen Spanien und a. 791 gegen die Avaren, später ward das sogar gesetzlich vorgeschrieben[7]).

Die Befehlshaber des Gesammtheeres wie jedes einzelnen Stammes- und Provinz-Aufgebotes können lateinisch nicht anders als duces heißen, aber dabei ist durchaus nicht an die duces = Herzogen der merovingischen Zeit zu denken[8]). Diese außerordentlich bestellten, den Aufgeboten erst zugesandten Befehlshaber heißen daher legati[9]); auch missi.

Seine Gauleute (pagenses) in der Grafschaft bietet der Graf auf, er mustert sie an dem vom Gesetz ein- für allemal oder im Einzelfall vom König, vom missus, vom Herzog, von ihm selbst bestimmten Sammelplatz[10]). Er haftet für Verletzung der Mannszucht

1) Annal. R. Fr. a. 778.

2) Einh. Ann. a. 778. Urgesch. III. S. 981.

3) l. c. a. 782. p. 61. Urgesch. III. S. 994.

4) Annal. regni Fr. a. 787. p. 78. Urgesch. III S. 1007.

5) Annal. Maxim. a. 791. Urgesch. III. S. 1026.

6) Vgl. Dahn, Karl als Feldherr.

7) S. oben S. 224 f.

8) Einh. Ann. a. 785, 827. Einmal wird solche Feldherrnschaft ducatus genannt, v. Walae I. 6. Ueber angebliche Herzoge von Sachsen unter Karl s. „Sachsen".

9) Annal. Einh. a. 828.

10) C. I. 1. p. 171. a. 801—813.

durch seine Gauleute und hat Strafgewalt in solchen Fällen [1]). Centenare werden nicht (mehr) als Heerführer genannt und decani als Befehlshaber hat es nur bei den gotischen Völkern gegeben [2])

Stand, wie fast jedes Jahr — ausnahmsweise heißt es zuweilen: „dies Jahr war ohne Kriegszug" [3]) —, ein Feldzug in Aussicht, so ward das Heer meist zu der großen Frühlingsversammlung berufen, früher im März, dann im Mai, aber auch erst im August [4]). Allein der Herrscher konnte das nach Bedarf halten — bei Abwehr von feindlichen Einfällen, Erhebungen der Sachsen —, auch die Dauer des Feldzugs bestimmen [5]). Der Versammlungsort war regelmäßig durch den des Frühlings-Reichstages gegeben; selbstverständlich aber auch durch die Abwehr des Feindes oder die nächste Angriffslinie oder Aufstellung mehrerer Heere gegen Einen Feind (Spanien, Tassilo, Avaren) oder mehrere vorgezeichnet [6]); er wird in den Heerbannbriefen besonders angegeben [7]). Der Sammelort heißt condictum placitum [8]), auch wohl, wenn dort und damals nicht Reichstag oder Ding gehalten ward, was z. B. bei der Landwehr nicht geschah Hatte die Herbstversammlung des Vorjahres den Feldzug beschlossen, so bestimmte sie zugleich Zeit und Ort des Aufgebots und der Sammlung und die von dort zurückkehrenden Beamten oder Vornehmen [9]) verkündeten beides sofort: in andern Fällen bieten die missi [10]) oder besondere heribannatores

---

1) C. I. 2. p. 305. (a. 824): später galt beides auch von den Seniores für die von ihnen ins Feld geführten homines, s. unten; über die Seniores und ihre Vassallen oben VIII. 2. S. 176.

2) Anders Brunner II. S. 213.

3) Sine hoste Annal. Patav. a. 740. Chron. Moissiac. a. 807 ille annum stetit sine hoste. Oben S. 221.

4) S. VII. 2. S. 254 und unten „Versammlungen".

5) Epist. Ludov. a. 828. p. 330. Legg. quamdiu necessitas postulaverit; der Tadel gegen Ludwig unten S. 247 Anmerk. 3 ging von der Kirche aus wegen Störung der Fastenzeit.

6) Beispiele Urgesch. III. S. 981—1026.

7) C. I. 1. p. 67.

8) C. Aquens. a. 807. I. 1. c. 3.

9) Auch Geistliche. Bischof Hetti von Trier Bouquet VI. p. 395 verkündet Bischof Frothar von Toul einen „furchtbaren Befehl", »terribile imperium«, Ludwigs a. 817 zum Aufbruch gegen Bernhard von Italien (oben S. 180) und betreibt auf das Eifrigste die Rüstung. Auch Hinkmar hatte oft die Bischöfe und Grafen mit ihren Kriegern aufzubieten. Flodoard III. 18 episcopi abbates et comites C. I. 1. a. 805—808. p. 141. c. 1.

10) C. I. 1. a. 786 oder 792. p. 67. c. 6 missi una cum comitibus qui in eorum ministeriis fuerint.

und die Grafen[1]) die Mannschaften auf und überwachen deren Ausrüstung und Bewaffnung[2]). Selbstverständlich kann der Herrscher die Zeit eines Kriegszuges — je nach dem Bedürfniß — beliebig bestimmen: Ludwig I. gegenüber maßen sich aber die Bischöfe (a. 833) an, ihm die Ansage des Zuges gegen die Bretonen zur Zeit der Fasten als schweres, seine Demüthigung, seine Absetzung neben andern „Verbrechen" rechtfertigendes Unrecht anzurechnen[3]).

Die wohl durchdachten und streng eingehaltenen[4]) Vorschriften über Zeit, Ort, Marschrichtung, Wege[5]), Beförderung des Heeres haben zu den großen Erfolgen Karls als Feldherr[6]) erheblich beigetragen: den Nachbarn und Feinden fehlte dergleichen fast ganz. In später Zeit (a. 865) werden die Aufgebote gegen innere Feinde (infideles nostri) nach missatica (je eins, nöthigenfalls zwei) gegliedert und vom missus mit dem für seine Leute (pares) verantwortlichen Bannerträger, guntfanonarius (s. diesen), versammelt[7]). Weg und Zeit des geplanten Heerzuges wird einmal — zum Schutz Benevents — vorher angegeben, damit die italischen Aufgebote rechtzeitig dazu stoßen können[8]). In späterer Zeit (a. 865) werden so (von Karl II.) die Verbände der missatica zu kriegerischen Zwecken verwendet: gegen innere Feinde sollen sich die Wehrpflichtigen je Eines missaticum, im Nothfall zweier missatica zusammenscharen und ausziehen: reichen auch zwei nicht, soll der König sofort benachrichtigt werden, auf daß er selbst

---

1) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9. p. 171 comiti in suo comitatu per bannum unumquemque hominem per 60 sol. in hostem pergere studeat ut ad placitum destinatum ad illum locum ubi jubetur veniant. Er soll dann nachsehen, quomodo sint parati.

2) S. andere Beläge bei Waitz IV. S. 550.

3) C. II. 1. p. 54. VIII. 1. S. 70, ebenso ungerecht war der Vorwurf anderer Kriegszüge Ludwigs, p. 55, die dieser wahrlich nicht aus Uebermuth unternahm.

4) a. 817 müssen die Wehrmänner bereit sein, trifft das Aufgebot am Abend ein, am Morgen, trifft es am Morgen ein, am Abend sofort nach Italien aufzubrechen. Bouquet VI. p. 395. Oben S. 246 Anmerk. 9.

5) Sie sollen nicht abweichen von der rectitudo itineris Epist. p. 186.

6) S. Allgem. Z. vom 22. III. 1887.

7) C. II. 2. p. 331.

8) C. II. 1. p. 96. a. 865. Iter enim erit nostrum per Ravennam, exinde mentiante (sic) mense Martio in Piscaria et omnis exercitus Italicus nobiscum. Tuscani autem cum populo, qui de ultra veniunt, per Romam veniant ad Pontem-curvum (Pontecorvo), inde Capuam et per Beneventum descendant nobis obviam octavo Kalendas Aprilis.

oder sein Sohn Hilfe (solatium) sende[1]; der Heerführer wird nicht bezeichnet: der missus hat aber die Zusammenscharung zu bewirken, zusammen mit dem Bannerwart (guntfanonario), der für seine Heergenossen (pares) Rechenschaft zu geben hat.

Da das Heer nicht auf bestimmte Frist aufgeboten wird, muß es feierlich entlassen werden: aber auch nach der Entlassung besteht das strengere Kriegsrecht, der Heerfriede, z. B. das höhere Wergeld bei Tödtung, noch 40 Nächte nach der Rückkehr fort; durch die symbolische Handlung der Ablegung des Speerschaftes erst wird dies beendigt[2], dann erst ist bannus rescisus [a. 829][3]. Gewiß falsch deutet man: der Graf habe in diesen 40 Tagen nicht wieder ins Feld aufgeboten werden können[4]: nur eine Einzelfolge, aber nicht die einzige[5], des noch fortdauernden Kriegszustandes war es, daß in dieser Frist (noch) Freiheit vom Gerichtsdienst, auch vom Eid[6] bestand.

Sehr mit Unrecht bezweifelt man[7] den Fortbestand des altgermanischen[8] und merovingischen[9] erhöhten Heerfriedens; noch a. 866 wird Fehde nach dem Aufgebot mit dem Tode bedroht[10], ja zwischen a. 805 bis 808 wird, was früher nicht vorkommt, das zurückgelaßne Weib, Haus und sonstiges Gut in erhöhten Schutz genommen, der Verletzer bis zur Heimkehr des Wehrmanns in Block und Kerker gefangen gehalten[11]. Endlich ist ein Capitularbruchstück unter dem Titel: »de pace in hoste vel intra patriam« erhalten[12], wonach, sobald Streit im Heer entsteht, die Wehrmänner bewaffnet herbeieilen und ihn hemmen sollen:

---

1) C. II. 2. p. 331. a. 865.

2) Ueber das skaftlegi s. oben S. 239. Bausteine I. S. 214; anders Waitz IV. S. 551 (s. die Stellen dort: lingua Thiudisca Cap. Wormat. a. 829 I. 2. scaftlegi id est armorum depositio).

3) S. unten „Gerichtshoheit".

4) So, mit Aelteren, v. Peucker I. S. 306.

5) Wie v. Roth, (der aber verdienstlich auf Form. Sen. Edict. Pist. und Aistulf 22 — Verbot der Pfändung 20 Tage vor und nach dem Auszug — hinweist), Feud. S. 226, Sohm S. 396, Zeumer Form. Senon. rec. 2; ähnlich Waitz.

6) So Form. Sen. l. c. 40 noctes post banno reciso debet conjurare, ebenso Ed. Pist.

7) Waitz IV. S. 552.

8) D. G. I. a. S. 251.

9) Könige VII. 2. S. 257.

10) Constit. de expeditione Beneventana c. 7. (Cap. II. 1. p. 96).

11) C. I. 1. p. 141. c. 4.

12) Wohl aus dem Ende des IX. Jahrhunderts, s. Cap. I. 2. p. 334.

gegen die Anklage, selbst den Streit herbeigeführt zu haben, müssen sie sich durch Eid reinigen oder den Königsbann bezahlen. Das fränkische Heerbannrecht wird als „Landrecht" allgemein in Italien eingeführt, für Angehörige jeder Abstammung[1]).

4. Heeri-sliz. Strafe.

Herisliz wird mit dem Tode und der Begleitstrafe, der Einziehung, bedroht, doch nach Prüfung des Falls durch den Herrscher, vor den der Schuldige zu stellen ist[2]). Wer, zum Heere gebannt, nicht folgt, zahlt sein Wergeld[3]), falls ihn nicht Bischof[4]) oder Graf[5]) befreit oder echte Noth (sunnis) entschuldigt: aber weder der Graf noch ein andrer Beamter außer dem kaiserlichen Sendboten[6]) darf den Betrag erheben[7]).

„Wer so ungehorsam oder hochfahrend ist, daß er das Heer verläßt und ohne Befehl oder Erlaubniß des Königs nach Hause zurückkehrt und (so) was wir in teudisker Sprache heri-sliz nennen, begangen hat, der soll als schuldig des Majestätsverbrechens das Leben verwirken und sein Vermögen unsrem Fiscus verfallen"[8]). Aber auch jede andere Nichterfüllung der Wehrpflicht, vor Allem das eigenmächtige Verlassen des Heeres vor dessen Auflösung, die heri-sliz im engern Sinne, wird mit Tod und Vermögenseinziehung bedroht[9]).

Später wird bei erstmaligem Ausbleiben eine geringere als die volle Heerbannbuße erhoben, ungewiß, in welchem Betrage[10]). Die

---

1) C. I. 1. p. 205. a. 801, Todesstrafe für herisliz [als Majestätsverbrechen] und Einziehung.

2) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 4 quicumque absque licentia .. principis (= comiatu, Urkunde für Farsa bei Waitz IV. S. 582) de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt etc. C. Aquisgr. a. 810. l. c. c. 13 herisliz qui factum habent per fidejussores ad regem mittantur.

3) C. II. 1. p. 95. a. 866.

4) C. I. 2. p. 291. a. 819; p. 326. a. 825.

5) Aber C. I. 1. p. 93 a. 802. p. 137. a. 808. 2. p. 291. a. 819.

6) C. I. 1. p. 165. a. 811. p. 166. a. 811. p. 207. a. 781—810.

7) C. II. 1. p. 108. a. 891.

8) C. Ticin. I. 1. a. 801. c. 3; ebenso C. Bonon. a. 811. p. 166. [sliz, schleißen.]

9) Annal. R. Fr. ad a. 788. Scr. I. p. 172; Cap. Ital. v. 801. I. 1. c. 3. p. 205 quod nos teudisca lingua dicimus herisliz. Bonon. v. 811. c. 4. l. c. p. 166.

10) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1; über die höchst gelinde Fastenstrafe der

Entrichtung ist nicht einfacher Loskauf, sondern, wie jede Bannbuße, Strafe[1]). Kleinere Bußen bedrohen Versäumniß der Landwehr[2]). Wie die Wachtdienste (wactae) erscheint auch der Brückenbau [meist zu Kriegszwecken] als Folge der Wehrpflicht: beide werden dem Gehorsam gegen das Heeresaufgebot völlig zur Seite gestellt[3]). Zuweilen ist ein Theil der Geldstrafe dem Volk zu entrichten: so bezeichnenderweise für Gefährdung des Volkes durch Versäumniß der Küstenwacht[4]). Für die von Vassen verwirkte Heerbannschuld des Jahres muß Sicherheit durch Pfand (oder Bürgschaft) geleistet werden[5]).

Wegen Heerbannschuld, erfolgt auch Selbstverpfändung: von Abarbeiten begegnet dabei keine Spur: sie dauert fort bis zur Zahlung; stirbt der Schuldner in wadio, geht sein Nachlaß an die Erben, nicht an den Fiscus, über, und nicht seine Heerbannschuld, diese erlischt[6]). Für die Heerbannschuld haften nicht Grundstücke und Unfreie, nur Gold, Silber, Tücher, Waffen, Thiere und species quae ad utilitatem pertinent[7]). An Leistungen mit den Waffen werden unterschieden wacta, scara, warda, dann heribergare[8]). Außer der ordentlichen Heerbannbuße kann noch bei besonderer Gefährdung, z. B. durch die Normannen, eine weitere erhoben werden, von 20, 15, 10 sol. für Freie, Leten, Unfreie[9]).

---

zu spät kommenden Großen schon unter Karl a. 811. C. Bonon. c. 3. s. VIII. 2. S. 71. Ob die Abstufung der Heerbannbuße von a. 805, die Karl später durch andere Erleichterungen ersetzt hat (oben S. 223 f.), von Karl dem Kahlen im Ed. Pist. a. 864. c. 27 wiederholt, praktisch geworden, bezweifelt mit Recht Boretius, Beitr. a. a. O.

1) Gegen Waitz IV. S. 575. S. oben S. 230.

2) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13[b] 20 sol. zahlt der Freie, halb dem Fiscus, halb dem Volk (?) (populo), der litus 15 ad populum, statt des Friedensgeldes Geißelung: fredo dominico in dorso accipiat, der Unfreie 10 ad populum et fredo dorsum.

3) Als trinoda necessitas; hierüber s. die Literatur bei Waitz IV. S. 35, auch bei Angelsachsen v. Gneist, engl. Verfassungsgesch. S. 65; Bouquet V. p. 728 de tribus causis: de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicus promovetur et wacta vel pontes componendum. Karl der Kahle zieht die zu Hause Bleibenden wie zum Wachtdienst und Brückenbau zum Burgenbau und Anlegung von Furten (transitus: Dämme? So Waitz) durch Sümpfe heran.

4) C. I. 1. p. 101.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819 heribannum rewadiare.

6) C. I. 1. p. 166.

7) l. c. p. 125.

8) l. c. p. 166.

9) C. missor. a. 802. l. c. c. 13[b].

Kronbeneficiare verwirken das beneficium schon durch Ausbleiben[1]), nicht nur durch die schwerer gestrafte Herisliz. Verletzung der Heerbann- und Wacht-Pflichten wird ausnahmsweise auch an Immunitätsleuten durch die Statsbeamten gestraft[2]). Zweifelhaft ist, ob einen Geistlichen (oder homo) die Zurückberufung durch seinen Erzbischof (oder senior) straffrei machte[3]).

Grafen und Kronvassallen, die unentschuldigt zu Hause bleiben, Aebte und Aebtissinnen, die ihre homines (= vassalli) nicht vollzählig entsenden, verwirken ihre honores (wohl beneficia), deren Vassallen Allod und beneficium, ebenso der Vassall eines Bischofs; bleibt der Bischof zu Hause, wird er in der Mark auf so lang eingebannt, bis wieder einmal ein Heer dort durchzieht, falls er so lange lebt[4]). Waffen sollen die Geistlichen freilich nicht tragen[5]). Ueber Herisliz urtheilt der König selbst[6]).

5. Wehrpflicht der Abhängigen.

Gewiß mit Recht hat man die Entwickelung, die das fränkische Heerwesen von Chlodovech bis auf die letzten Karolinger durchgemacht hat, als „Feudalisirung" bezeichnet[7]), nur ist diese Entwickelung langsamer vorgeschritten und später zum Abschluß gelangt, als man wohl annimmt. Die Anfänge liegen allerdings bereits unter Karl Martell vor in der Nothwendigkeit, der übermächtigen leichten Reiterei der Araber eine, wenn nicht der Zahl, doch der Wirkungskraft nach gewachsene Waffe entgegen zu stellen[8]), d. h. eine stattlich gerüstete schwere, wenn auch minderzählige Reiterei. Von dem bereits versinken-

---

1) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 5.

2) Bouquet V. p. 728. a. 795.

3) Vgl. Hinkmar opp. 1. p. 611.

4) In quantum dominus largire dignatus fuerit C. II. 1. p. 96. a. 865. c. 4.

5) C. II. 1. p. 102. a. 876: wo aber beigefügt wird: pro qualicumque *seditione*, also nicht vom Heerbann die Rede ist: daß sie sogar kämpften und fielen, kam aber, zumal unter Karl, häufig vor (oben S. 244).

6) C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 12.

7) Brunner II. S. 202: „Mit Volksheeren, die als Fußtruppen ausgerüstet waren, vollbrachten die Salfranken die Gründung des Reiches. Die letzten Schlachten der Frankenkönige wurden von Heeren geschlagen, deren Kern aus berittenen Vassallen bestand." Vgl. Brunner, der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens, Z.² f. R.-G. VIII. 1.

8) Urgesch. III. S. 792.

den Kleinfreienstand war eine solche Steigerung der allgemeinen Wehrpflicht nicht zu verlangen, man mußte sich also an die Vassallen des Königs, des Hausmeiers, der Vornehmsten halten, die bereits Beneficienträger waren oder nun gerade zu jenem Zweck Beneficien erhielten[1]).

An sich hatte ursprünglich die Verleihung von beneficia keinen Einfluß auf die Wehrpflicht gegenüber dem Stat: der Unfreie ward dadurch nicht wehrpflichtig: nur hatte der (freie wie unfreie) homo seinem senior wie in jeder andern Gefahr[2]), so in Kriegs- oder Fehde-Gefahr beizuspringen. Jedoch der Freie, der bisher zwar wehrpflichtig, aber wegen Armuth dienstunfähig gewesen war, ward nun seit Karls Eingreifen[3]) durch Empfang ausreichender beneficia wehrfähig: denn nicht nur Eigenland, auch Leihland ward jetzt[4]) (seit wann?) angerechnet: ob der Beneficienempfänger dabei zugleich Vassall ward, war gleichgültig, nur wurden absichtlich die Dienst- — und zwar zum Reiterdienst- — fähigen dadurch vermehrt, daß man ihnen besonders größere Beneficien gab; bei den andern Formen der Landleihe entschied (seit Karl) einfach die Größe des Leihguts, ob der Empfänger dienstfähig ward. Karl setzt daher alle königlichen Vassallen (vasallos casatos, d. h. Beneficientragende) als persönlich dienstpflichtig voraus[5]).

Und jetzt erst — nicht schon früher, wie man annimmt — wurde der Seniorat auch für den Heerbann von Bedeutung: nicht so, daß

---

1) Wenn auch die Annahme einer planmäßigen Saecularisation des Kirchenguts zu diesem Behuf von P. v. Roth, Ben. und Feudal., übertriebene Verallgemeinerung war. Ich möchte aber andrerseits nicht mit Brunner II. S. 202 von dem Bedürfniß sprechen, den Seniorat für die Zwecke des Heerwesens zu verwerthen: vielmehr von jenem militairischen Bedürfniß ausgehen, zu dessen Befriedigung man dann das Beneficial- (nicht gerade nur das Seniorat-)Wesen verwerthete; über die Wehrpflicht auch der Römer und aller Freien, nicht nur der Grundeigner VII. 2. S. 251, 252.

2) Daher ist der Ausdruck Privatsoldat, Brunner II. S. 210, auch bei dem Vassallen doch vielleicht besser zu meiden, s. aber unten S. 257.

3) S. unten S. 255.

4) Cap. miss. de exercitu promovendo v. 808. c. 1. 5. I. 1. p. 137 de hominibus nostris et episcoporum et abbatum qui vel *beneficia vel* talia *propria* habent.

5) Cap. de causis diversis v. 807. c. 3. I. 1. p. 136: ut .. vasalli nostri qui beneficia habere videntur .. omnes veniant. Vgl. l. c. 134 quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.

das Heer Karls auf der Vassallenpflicht beruht hätte, — vielmehr blieb noch lange die Wehrpflicht aller Freien die Grundlage der Heeresverfassung, — wohl aber sofern, als die Königs-Vassallen — zuerst offenbar in den Immunitäten[1]), die ja der Graf gar nicht betreten durfte, — zunächst als Aufgebotsofficiere für alle Wehrpflichtigen, zumal auch für ihre Vassallen, verwandt wurden.

Erst später hielt sich der König an seine Vassallen auch für die Ausrüstung und Bewaffnung dieser Leute, zuletzt auch für deren Mannszucht nach dem Aufbruch: und nun konnte ihnen auch der Heerbefehl über diese nicht vorbehalten bleiben, den sie früher an den Grafen hatten abgeben müssen, sobald sie dessen Sammelplatz — jenseit der Gränzen ihrer Immunität — erreicht hatten.

Nur falls der Senior nicht mit auszieht, befehligt dessen Vassallen auch jetzt noch der Graf. Seniores mit starken Scharen standen (später) vielleicht überhaupt nicht mehr unter dem Heerbefehl des Grafen, von Anfang aber gewiß Alle und die mit kleineren Haufen auch zuletzt noch.

Der Vassall schuldet also jetzt den Waffendienst als solcher, auch ohne beneficium, auch der Unfreie, der ja nicht heerbannpflichtig ist: bei dem Freien wird die allgemeine Unterthanenpflicht durch die Vassallität gesteigert, z. B. durch die Verpflichtung zum Reiterdienst und in besserer Bewaffnung: doch kann der König selbstverständlich seine Vassallen, deren er zu andren Zwecken bedarf, z. B. falls er nicht mit auszieht, zum Dienst im Palatium behalten. Aehnlich Kirchen, Klöster, Beamte, Seniores[2]). Voll verständlich wird die allmälige Umbildung des Volksheeres zu einem Vassallenheer aber erst durch die Gesetze Karls: denn diese — zumal die Entlastung der ärmeren Freien auf Kosten der reichen Freien und der (obzwar unfreien) Vassallen — haben mächtig hiezu beigetragen: diese Aenderungen und die von ihnen bekämpften Uebel und Mißbräuche sind daher bei der Umgestaltung in das Vassallenheer stets im Auge zu behalten.

Wir sahen[3]), in welcher Weise gegen Ende des IX. Jahrhunderts das alte Heerbann-System allmälig von dem Vassallen-Heer verdrängt

---

1) Unter Karl bereits auch sonst: der Senior oder der Waffen-Vogt der Kirche bietet wenigstens die Vassallen auf.

2) C. I. 1. p. 137 (a. 808). p. 167. (a. 811).

3) Oben VIII. 2. S. 176, 197.

wurde. Schon a. 825 werden vorab die Kron-Beneficiare und die nicht im Palast dienenden Kronvassallen aufgeboten, ebenso die homines der Bischöfe, Aebte und die draußen wohnenden Kronvassallen, die Allodial-Eigner nur nach Auswahl des Herrschers. Wohl nur die reicheren. Selbstverständlich kann der Herrscher selbst beliebig viele seiner homines zu Hause lassen, Andre aber — so Bischöfe und Aebte — nur eine vom Herrscher verstattete Zahl[1]). Die homines der Kronvassallen müssen ausdrücklich ermächtigt werden, dem Feldzug (nach Corsica a. 825) fern zu bleiben[2]). Dagegen Kronbeneficiare außerhalb des Palastes müssen ausziehen. Bezeichnend für das Aufgeben der alten Heerpflichtgrundlage ist, daß Allod-Eigenthümer nicht als solche, nur nach Auswahl des Herrschers — vielleicht gemäß ihrem Vermögen[3]) — ausziehen sollen.

Jene Verstattung, ein par zur Bedienung, Bewachung, Amtsführung unentbehrliche freie homines zu Hause zu lassen, mißbrauchen Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen maßlos, indem sie unter dem Namen solcher Beamten (ministeriales) ihre Falkner, Jäger, Zöllner, Praepositi, Decani und Andre zu Hause lassen oder gleich wieder nach Haus entlassen[4]). Der Graf, der missus und der senior wird mit dem Königsbann für jeden willkürlich zu Hause Gelassenen bedroht[5]).

Werfen wir jetzt einen Blick zurück auf die Umbildung des fränkischen Volksheeres zu einem Vassallenheer bis auf die Zeiten Karls und dann vorwärts auf die Wirkungen seiner Aenderungen.

An sich und ursprünglich hatte das Beneficial- und Seniorat-Wesen keinen Einfluß auf die Wehrpflicht geübt: der Wehrpflichtige, der Vassall oder sonst homo eines Senior wurde, blieb nach wie vor wehrpflichtig dem König[6]): und nur gegenüber dem König gab es damals Wehrpflicht. Allerdings hat aber jenes Bedürfniß nach Vermehrung der Reiterei bereits seit a. 730 zu der gewaltigen Ausdehnung des schon früher entstandenen Beneficialwesens und seiner allmälig

1) Je vier oder zwei. C. I. 2. p. 325.

2) C. I. 2. p. 325; qui propter hanc occasionem eis se commendaverunt: das will sagen: man commendirte sich zu Hause Bleibenden, um auch bleiben zu dürfen, was aber vereitelt wird.

3) S. oben S. 216, 224.

4) C. I. 1. p. 165 et alios qui missos recipiunt et eorum sequentes.

5) C. de exerc. promov. v. 808. c. 3. l. c. 137. C. Bonon. c. 9. l. c. 167.

6) So richtig schon Waitz, v. Roth, ebenso Brunner II. S. 209.

grundsätzlich werdenden, anfangs nur thatsächlich häufigen Verbindung mit dem Beneficialwesen geführt[1]).

Die Abnahme der wehrpflichtigen kleinen Grundeigner wurde jetzt allmälig aufgewogen durch Beneficien und Seniorat[2]), da nicht nur der König auch seine unfreien Vassallen und Beneficienträger zu den Waffen rief, das Gesetz auch die freien homines der Großen, die bisher wegen Armuth dienstunfähig gewesen, wehrpflichtig machte, wenn sie auch nur als Leih-Gut, nicht als Eigen Grundbesitz erhielten, und da es die Wehrpflicht des bisher nur zu Fuße dienenden Pflichtigen zum Reiterdienst steigerte, falls er — auch nur als Beneficium — Land oder mehr Land als bisher empfing: auf letzterem beruhte ja die ganze Herstellung der Reiterei durch „Saecularisation" und Ausleihung des Kirchenguts.

Daher fordert Karl von Allen, die Beneficien haben, Kriegsdienst, und zwar wird dabei Reiterdienst vorausgesetzt[3]), die Beneficienträger werden als Vassallen des Königs oder der Bischöfe oder Aebte gedacht: auch diese sind persönlich wehrpflichtig.

Viel zu früh hat man aber den fränkischen Stat zu einem Lehenstat, das Heer ein Vassallenheer werden lassen: bis zur Auflösung des Karolingenstates war der Unterthanenverband, nicht der Seniorat, die zusammenhaltende, die statsrechtlichen Pflichten und Rechte begründende Form des Reiches und die Grundlage des Heerwesens die allgemeine Wehrpflicht, nicht die Vassallität[4]). Nur ward jetzt, nachdem Karl die kleineren Grundeigner von dem persönlichen Wehrdienst befreit hatte, die Vassallität insofern spürbar, als auch solche von der allgemeinen Kriegspflicht Befreite wehrpflichtig wurden, wenn sie als Vassallen des Königs oder eines andern Seniors Land zwar nicht als Eigen, aber als Beneficien besaßen, und zwar scheint es in diesem Fall auf ein Mindestmaß von Hufen nicht angekommen zu sein: das heißt begrifflich[5]): thatsächlich gestaltete sich die Sache wohl so, daß

---

1) S. die Schriften Pauls von Roth VII. 1. p. CXXXIX, zumal über die Secularisation.

2) So treffend Brunner II. S. 209.

3) C. I. 1. p. 134. a. 807. p. 291.

4) Dies hat verdienstlich dargethan Paul v. Roth, Beneficialwesen [1850], Unterthanenverband [1863].

5) C. I. 1. p. 136 (a. 807) comites et vassalli nostri, qui .. beneficia habere videntur .. *omnes* veniant. [Oben S. 252. Anmerk. 5.] C. I. 1. p. 167 (a. 811) sind alle vassalli casati der vassi dominici wehrpflichtig.

jeder Vassall die vom Gesetz aufgestellten 3, 4, 5 Hufen als Beneficium besaß[1]).

Anfangs kam der Seniorat nur für das Aufgebot der Wehrmänner zur Verwerthung und zwar vielleicht zuerst in den Immunitäten: da diese der Graf auch behufs des Aufgebots nicht betreten durfte, ward dem Vogt des Bischofs oder Abtes, bei den fiscalischen Immunitäten dem Vorsteher dieses »fiscus«[2]), oder dem weltlichen Immunitätsherrn selbst diese Aufgabe zugetheilt: Bischof, Abt und weltlicher Immunitätsherr waren aber seit c. a. 740 meist zugleich seniores zahlreicher homines, vassalli in dem immunen Gebiet und sie boten nun wie die immer mehr verschwindenden Wehrmänner, die nicht Vassallen waren, vor Allem die immer zahlreicher und — wegen ihres Reiterdienstes — immer wichtiger werdenden Vassallen ihrer Immunität auf. Anfangs gaben sie nun noch, wie in merovingischer Zeit, den Befehl über diese Scharen an der Gränze der Immunität oder doch an dem — im Voraus bestimmten — Sammelplatz der Gauleute an den Grafen ab: später aber behielten die seniores diesen Befehl über ihre Vassallen bis zur Rückkehr aus dem Feldzug. Und nun legten ihnen die Capitularien auch neben den missi und den Grafen, ja vor diesen die Verantwortung auf für das vollständige rechtzeitige Erscheinen, für das Verbleiben dieser Scharen im Lager und für die vorschriftsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung mit Rossen und Geräthen, auch mit Mundvorrath. Abgesehen von dieser Ausnahme bezüglich der missi, dann der seniores und vassalli gelten noch die merovingischen Bestimmungen[3]) über Pflichten und Rechte der Grafen als Träger des königlichen Heerbanns (von 60 solidi) bei Aufgebot, Anweisung des Sammelortes, Prüfung der Ausrüstung[4]).

Ein weiteres Uebergleiten in die Bahnen des Vassallenheeres vollzog sich nun aber dadurch, daß, wie der König von seinen Unterthanen[5]) bei einem Aufgebot allerlei Natural-Leistungen und -Lieferungen, z. B. Pferdefutter, Spanndienste mit Roß und Wagen, aber auch Fleisch, carnaticum[6]), verlangte oder statt dessen eine Geldzahlung,

---

1) Ueber die Unterscheidung von Beneficien und Zinsgütern bei Brunner I. S. 211 f. VII. 1. S. 220. S. unten „Finanzhoheit“.

2) VII. 3. S. 80.

3) VII. 2. S. 251 f.

4) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

5) Nicht blos seinen Vassallen; vgl. schon VII. 3. S. 146 f.

6) S. Du Cange II. p. 176.

ebenfalls heribannus genannt[1]), nun auch den Seniores, die ja jetzt die Verantwortung für Stellung ihrer Vassalli zu tragen hatten[2]), das gleiche Recht gegenüber ihren Schutzhörigen oder Zinsbauern eingeräumt werden mußte, so daß sie also allerdings eine Art privater Militairhoheit wie eine Art privater Steuerhoheit erwarben[3]).

Die Capitularien Karls, welche die Gründe des Zuhausebleibens der Vassallen der Krone, der Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen aufzählten, sind größtentheils verloren[4]), doch erfahren wir aus einem Ludwigs[5]) die folgenden: der Graf darf deren (nicht alle!) zu Hause lassen zur Wahrung des Friedens, zu Behütung von Frau und Haus, ebenso Bischof, Abt, Aebtissin um des Friedensschutzes willen, dann um der Aernbte willen, zur Ueberwachung des Gesindes (familia) und zum Empfang der königlichen missi. Die seniores, den Beamten fast gleichgeworden, stellten sich diesen auch darin gleich, daß sie willkürlich ihre Günstlinge vom Heerbann befreiten[6]).

Während der volle Sieg der Vassallität über die Unterthanenpflicht erst zu Ende der Karolingenzeit eintritt, gab es freilich schon unter Karl eine Art Widerstreit zwischen beiden, indem die Vassallen solcher seniores, die von dem Ausrücken in einen bestimmten Feldzug entbunden waren, ebenfalls das Ausrücken weigerten, unter dem Vorwand der Verpflichtung, bei ihrem Herrn zu bleiben, ja sie suchten solche seniores geflissentlich auf. Karl ließ das anfangs hingehn[7]), schritt aber später dawider ein und verstattete den zu Hause bleibenden seniores nur, eine bestimmte für ihren Dienst unentbehrliche Zahl von vassi zu Hause zu behalten[8]).

Jetzt ward der Senior für willkürliches Zuhauselassen eines jeden

---

1) Hier nicht die Heerbannbuße, Du Cange IV. p. 193.

2) Daher müssen sie wie früher die Grafen die Heerbannbuße zahlen, lassen sie einen Dienstfähigen und Dienstpflichtigen wider Recht zu Hause, C. I. 1. p. 137. (a. 808); sie haften ferner für die Mannszucht ihrer Leute während des Feldzugs, C. I. 1. p. 168. (a. 804—811). I. 2. p. 305. (a. 824), und ahnden Ausschreitungen wie der Graf bei andern Wehrmännern.

3) Ueber diese Abgaben (hostilitium, Du Cange) s. Näheres unter „Finanzhoheit".

4) Nur ein kurzes erhalten C. I. 1. p. 137. c. 4. p. 137. c. 9.

5) C. I. 2. p. 291. a. 819. c. 27.

6) C. de exerc. promov. c. 5 domini qui eos domi remanere permiserint.

7) C. I. 1. p. 138. a. 808.

8) l. c. p. 165. (a. 811).

seiner zu stellenden homines ebenso mit dem Königsbann von 60 sol. bestraft wie der Graf bezüglich seiner Gauleute[1]).

Daß zu Ende der Karolingerzeit das Beneficialwesen für den Waffendienst der Vassen bedeutsamer wird, kann aber doch wahrlich nicht beweisen, daß „von jeher", d. h. in altgermanischer, merovingischer und frühkarolingischer Zeit Grundbesitz die Bedingung der Wehrpflicht war[2]). Und auch jetzt noch sind Eigenthümer von Rossen, ohne jede Rücksicht auf Grundbesitz, stets persönlich wehrpflichtig: sie gelten eben als vermöglich, wenigstens an solcher Fahrhabe: und das genügt[3]). Während früher nur der Heerbannmann herimannus, langobardisch arimannus hieß, giebt es jetzt auch homines herimanni einer Kirche, d. h. Vassallen und andre ihr Wehrpflichtige[4]).

6. Unfreie im Heere.

Abgesehen vom Vassallenwaffendienst sind immer noch nur die Freien wehrpflichtig im Heerbann: daher nur von den (bene) ingenui die Heerbannpflicht auch bei Immunitätsleuten vorbehalten[5]), andrerseits sie nur freien Förstern erlassen wird[6]). Unfreie unterstehen nicht der ordentlichen Heerbannpflicht: bricht der Feind ins Land, werden aber auch sie aufgeboten[7]).

Jedoch allmälig äußerte sich eine Einwirkung der Vassallität auf das Heerwesen auch darin, daß sie den altgermanischen Grundsatz von der ausschließlichen Waffenberechtigung und Waffenverpflichtung der Freien[8]) durchbrach. Auch Unfreie wurden, wie übrigens wohl schon in die Gefolgschaften, in die Vassallität aufgenommen und der König forderte auch von unfreien Beneficienträgern als Vassallen den persön-

---

1) l. c. 137. (v. 808). 167. (v. 811).

2) Wie Waitz IV. S. 574.

3) Edict. Pist. a. 864. I. 2. c. 27.

4) Ughelli II. p. 252, diese Stelle allerdings erst unter Karl III.

5) Urk. Karls von a. 775. Bouquet V. p. 728.

6) Form. imper. 43.

7) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13[b]: gegen die Normannen (circa maritima loca) bei Strafe von 10 sol., Liten bei 15 sol., Freie außer dem ordentlichen Heerbann 20 sol.

8) Urgesch. I. [2. Aufl. 1899] S. 53. D. G. I[a]. S. 223. Ausnahmen in Nothfällen bei Langobarden Urgesch. IV. S. 197, 198 und Westgoten Könige VI[2]. S. 218.

lichen Waffendienst, zuerst wahrscheinlich von seinen eigenen, dann auch von denen der großen geistlichen und weltlichen Kronvassallen.

Der Krieg galt den Vassallen des Königs als dessen Privatfehde: daher hatten auch unfreie Vassallen ihm Kriegshilfe zu leisten, und da auch Private Unfreie zu ihrer Bedienung und Begleitung mit sich führen konnten, war deren Zahl im Heere nicht gering[1]). Unfreie werden daher oft im Heere vorausgesetzt, z. B. auch als Heerfriedebrecher[2]). Wie Hausfriedensbruch wird mit dreifacher Buße und dem Königsbann geahndet Zerstörung, Raub, Abweidung, Zertretung von Sat und Aerndte im Inland während des Heereszuges: bei Unfreien ersetzt den Bann die Geißelung[3]).

Später scheint Karl wenigstens insofern die unfreien Vassallen der Privaten für wehrpflichtig erklärt zu haben, als er diese Seniores selbst verpflichtete, ihm, falls sie Königs-Vassallen waren, eine nach der Größe des Königsbeneficiums vertragsmäßig festgestellte Zahl auch ihrer unfreien Vassallen zu stellen[4]), wie ja jetzt (Ende des VIII. Jahrhunderts) auch unfreie Vassallen der Privaten den Treueeid schworen[5]).

Zum Schutz der Seeküste gegen die Normannen werden wie Leten auch Unfreie aufgeboten, alle unter Geldstrafe[6]). Zur Bedienung begleiten sie ihre Herren auch ins Lager[7]); einmal[8]) führt Ludwig der Deutsche aus Baiern Unfreie wie Freie ins Feld. Aber den Speer, des Freien ehrende Waffe, dürfen sie nicht tragen: er wird an ihrem Rücken zerschlagen[9]). Auch Unfreie haben bei Meidung

---

1) Schon seit Karl Martell, nicht erst unter dessen Söhnen, wie man (v. Roth) früher annahm, s. „Beneficialwesen": sehr begreiflich, da damals c. a. 730 die maurische Gefahr viel brennender drohte als nach a. 741.

2) C. I. 1. p. 160.

3) C. I. 1. p. 160.

4) In demselben Aufgebot v. a. 807 (l. c. p. 134. c. 1) werden bald Alle (quicumque), bald (c. 2) nur die liberi, die Beneficien tragen, gerufen: schwerlich doch ist hier c. 1. liberi aus Versehen ausgefallen.

5) Cap. missor. v. 780. (792?). c. 4. l. c. 67.

6) C. missor. a. 802. l. c. 13b.

7) Vgl. die Urkunde aus Istrien oben S. 173. Unfreie im Heere, die plündern, setzt voraus C. I. 1. a. 810/11 (?). c. 4. p. 160.

8) Annal. Bertin. a. 832; oben VIII. 1. S. 82.

9) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 5; auch den Heerbann müssen sie, d. h. ihre Herrn, zahlen.

von Geißelstrafe (60 Hiebe) dem Aufgebot ihres Grafen gegen Räuber zu folgen, Freie verwirken dabei ein Drittel ihrer Fahrhabe[1]).

Schwerlich empfinden es die Freien noch als schimpflich, stellt ein dux ihre Knechte neben sie in den Heerbann: vielmehr klagen sie darüber, daß er ihnen die Freigelaßnen entrissen hat und nun „nur" die Knechte neben den Freien heranzieht, wodurch deren Wehrlast erschwert wird. Das ergiebt der Zusammenhang: „freie homines läßt er uns nicht halten, die Freigelaßnen hat er uns genommen, nur mit unsern Knechten[2]) läßt er uns zu Felde ziehen".

7. Mannszucht.

Die unglaubliche Zucht- und Meisterlosigkeit der merovingischen Heere des VI. Jahrhunderts[3]), die den eignen Bauern viel gefährlicher als Goten und Bretonen gewesen waren, ist seit dem Aufkommen der Arnulfingen, schon seit Pippin dem Mittleren, gebändigt, sind auch immer erneute Mahnungen unentbehrlich[4]). Nicht selten muß der Herrscher doch noch anerkennen, daß sein eignes Heer im Inland geplündert und gesengt hat. An Stelle der dabei verbrannten Urkunden stellt der König eine Ersatzurkunde aus, die den (von boni homines bezeugten) Besitzstand als zu Recht bestehend anerkennt[5]). Die Klagen und Anklagen der Bischöfe von a. 833[6]) sind aber höchst parteiisch. Zum Schutz des Heerfriedens zumal, aber auch des Landfriedens über-

1) C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) tantum cum servos nostros facit nos in hoste ambulare Plac. Ric. l. c. ed. Carli p. 120.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) Strenge Einschärfungen der Mannszucht im Inland s. bei Waitz IV. S. 553, Schutz der Saten und Aerndte gegen Mann und Roß: bei Bann und dreifacher compositio. Trunkenheit wird geahndet durch Beschränkung auf Wasser bis zu erfolgter Reue: „bis er erkennt, daß er übel gethan!" C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 6; ja schon die Aufforderung zum Trinken wird dort verboten; pacem custodiant infra patriam! C. I. 1. p. 67.

5) F. Tur. 27 aus Marc. I. 33? S. Zeumer I. p. 130, Neues Archiv VI. 60: vgl. die appennis Tur. 28; auch Zerstörung der Urkunden durch Räuber, Verfaulen bei Vergrabung; aber die Klagen über schlechte Mannszucht der eignen Heere sind in den Geschichtsquellen jetzt seltener als früher; einen Fall unter Karl II. bei Waitz IV. S. 540, bedenklicher lautet: *dum, ut moris est,* equis immissis immoderatius prata vastarunt Mabillon IV. 1. p. 301.

6) C. II. 1. p. 55.

haupt[1]), werden Alle im Heer verpflichtet, in vollen Waffen (nach Möglichkeit) herbeizueilen (bei Meidung des Königsbannes) zur Dämpfung ausgebrochnen Streites: Wegbleiben muß eidlich begründet werden. Raub während des Heerfriedens wird schärfer als der zu andrer Zeit gestraft: an Unfreien mit dem Tode, an Freien mit dem Königsbann[2]).

Bei Verletzung der Mannszucht durch den Grafen und sein Heer-Volk Erschlagene liegen bußelos und ohne faida[3]), d. h. zur Rache berechtigende Feindschaft. Streng wird die Mannszucht eingeschärft für den Zug nach Italien a. 846[4]), „weil uns ohne Zweifel um deßwillen (d. h. Plünderung) großes Unheil getroffen". Aber die Landbewohner dürfen den durchziehenden Kriegern, was diese brauchen, auch nicht theurer verkaufen als ihren Nachbarn[5]). Auch die gewaffneten Begleiter (scaritae) der im Frieden zum Dienst des Königs Reisenden müssen zur Mannszucht angehalten werden; sie sollen nur in den hiefür bestimmten Häusern[6]) Rast halten, Gewalt und Plünderung vermeiden, nur käuflich erwerben[7]), was sie brauchen, aber eben auch nicht zu höheren Preisen als die Nachbarn des Verkäufers[8]). Wegnahme von Rossen, Rindern, Frischlingen, Kleidern, Waffen und andrer Fahrhabe durch die Krieger und scaritae wird mit dreifacher Buße bedroht; außerdem werden Freie cum armiscara[9]) von ihren seniores vor den Herrscher geführt und bis zu seiner Begnadigung in Strafe erhalten. Unfreie werden gegeißelt und verschoren, ihre Eigenthümer haben die Deube zurückzugeben. Gewähren die seniores (der Freien) auf Klage nicht Recht, haben sie selbst die Buße zu leisten und die »armiscara«, so lang der Herrscher will, zu tragen.

---

1) C. I. 2. p. 334 si in hoste .. aut infra regnum nostrum .. scandalum .. ortum fecerit [l. fuerit]: nach Ludwig und nach a. 850?

2) C. II. 2. p. 291. a. 857 (aus Bened. Levita I. 341) c. 10 droht aber nur einfachen, dagegen c. 11 bei gewöhnlichem Raub dreifachen Ersatz und Einsperrung.

3) C. II. 1. p. 117. a. 891.

4) C. II. 1. p. 67, wo Krause doch fünf Fälle solcher Ausschreitungen aus den Jahren 779, 786 (oder 792), 810/11, 804—811, 823/25 zusammenstellt.

5) circavicini II. 1. p. 96. a. 865 und Anmerk. 8.

6) C. I. 2. p. 306. a. 823—825.

7) C. II. 1. p. 87. a. 850.

8) C. II. 1. p. 92. a. 865.

9) Vgl. darüber Grimm, R.-A. S. 681, Waitz VI. S. 490, Brunner, Z. f. R.-G.², germ. Abth. S. 28 und unten ausführlich „Strafrecht".

Die mit dem 20. Februar beginnende Fastenzeit verstärkt die Verpflichtung, sich der Sünde zu enthalten: Einbruch in Kirchen, Geschlechtsverbrechen, Brandstiftung durch die Wehrmänner wird daher mit dem Tode bedroht[1]). Wer bei Auszug oder Heimzug des Heeres seine mit ihm in Fehde[2]) lebenden Feinde bedrängt[3]), wird mit dem Tode bestraft: dies ist nicht nur Bruch des Heerfriedens, denn die Bedrängten müssen nicht Mitstreiter sein: es soll auch der Mißbrauch der Waffengewalt des Heeres gegen private Feinde verhütet werden[4]).

Weil jetzt (a. 891) in Italien der Bischof als missus in seinem Sprengel gilt, hat er wie der Graf Verletzung der Mannszucht mit Königsbann zu ahnden[5]). Besonders nahe lagen Ausschreitungen der fremden Hilfsvölker, wie sie z. B. König Wido a. 889 aus Frankreich nach Italien zog[6]). Amtsentsetzung trifft den Grafen, der gegen Verletzung der Mannszucht nicht einschreitet; sowie nebst Königsbann den zu Hilfe gerufenen und säumigen Nachbargrafen[7]). In Feindesland — auch in einem bekriegten fränkischen Theilreiche — hausen die fränkischen Heere freilich mit der ganzen Scheußlichkeit des damaligen Kriegsrechts: „ärger als die Heiden", so klagen die Bischöfe Karls II. über Ludwigs Scharen[8]).

8. Verpflegung.

Wie früher[9]) hat der Wehrmann sich selbst zu bewaffnen und auszurüsten[10]). Im Inland darf nur Feuer, Wasser, Pferdefutter,

---

1) C. II. 1. p. 96. a. 865.

2) Feindschaft, s. Brunner I. S. 157.

3) fagidis = faidosis commotionem fecerit.

4) C. II. 1. p. 96. a. 865. So schon nach langobardischem Recht Edictum Roth. 17. 18. Legg. IV. p. 15. 16.

5) C. II. 1. p. 107. a. 891.

6) C. II. 1. p. 105. a. 889. p. 107. a. 891. Dümmler III.² S. 367.

7) C. II. 1. p. 107. a. 891.

8) a. 858. C. II. 2. p. 430.

9) VII. 2. S. 273.

10) Gegen den starken Irrthum v. Daniels S. 418, das hätten erst die Karolinger eingeführt (man lese Gregor v. Tours!) Waitz IV. S. 539; andrerseits hat Leibniz irrig gemeint, seit Aufhebung des fodrum (s. unten „Finanzen") sei militi ex aerario provisum, s. aber Waitz a. a. O., der v. Hlud. c. 7 richtig auf Gewährung von Lebensmitteln an Ludwigs Begleiter beschränkt.

Pferdestreu und Holz verlangt werden wie von Reisenden[1]). Dach und Fach muß nur im Winter gewährt werden[2]). Da nunmehr die Armen, die sich nicht selbst verpflegen konnten, von dem Waffendienst befreit waren, rechtfertigte sich die scharfe Bestrafung der Plünderung innerhalb des Reiches, die arge Zuchtlosigkeit der merovingischen Heere hierin[3]) ward nicht mehr geduldet. Die Verpflegung hat der Wehrmann „nach alter Gewohnheit" mit zu führen für ein Vierteljahr, Waffen und Gewand für ein halbes Jahr von der Gränze, aber nicht von der Reichsgränze an, — denn in Feindesland war die Wegnahme von Nahrungsmitteln verstattet, — sondern von einer für die verschiednen Reichstheile verschieden gezogenen Linie (»marca«) an: nämlich für die Franken, welche die Loire überschreiten, dieser Fluß, umgekehrt für die Aquitanier gen Osten der Rhein, gen Westen die Pyrenäen, für die Austrasier gen Osten die Elbe[4]); das wird hier als alte, aber doch wohl nur Karlische Gewohnheit bezeichnet: denn vor Karl waren die Austrasier nicht über die Elbe gezogen. Nur Pferdefutter darf das Heer verlangen: einmal soll der Graf zwei Drittel der Vorräthe dieses Jahres hievon für das Heer in Verwahrung nehmen[5]).

Für den Heereszug haben die Krongüter außer eisernem Kriegszeug starke, mit Lederdeckeln geschlossene Wagen, basternae, zu stellen, die ihren Inhalt trocken durch Flüsse tragen mögen, und zu jedem Wagen Schild, Speer, Köcher[6]) und Bogen, sowie 12 Scheffel Mehl und 12 Scheffel Wein, ferner große Fässer (barriclos, neufranz. barrique) mit Eisenreifen, nicht bloße Bütten (buttes). Die königlichen villae haben einen Theil ihrer Erträgnisse, auch ihrer Gespanne, für

---

1) S. unten „Finanz" und „Verkehr". C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 17 unterscheidet die geschloßne Zeit bei Wiesen (tempus defensionis) herba, dann ignis, aqua Epist. a. 804–811 an Fulrab p. 168. Vgl. C. I. 1. p. 43. a. 768. p. 171. a. 801—813.

2) C. Aquisgr. I. 1. a. 768. c. 6. p. 43, von Reisenden ebenso a. 787.

3) Urgesch. III. S. 379, 481.

4) C. I. 1. p. 167. (a. 811.) Epist. ad Fulrad. l. c. p. 168.

5) C. Aquisgr. l. c. c. 10 unusquisque comes duas partes de herba (also nicht von der Kornärndte, wie Phillips und Wirth, s. dagegen Waitz IV. S. 627) in suo comitatu *defendat* ad opus illius hostis; mit Unrecht zweifelt Waitz a. a. O., ob nur die eignen Besitzungen des Grafen oder die ganze Grafschaft gemeint seien: ohne Zweifel das Letztere: arg. in suo *comitatu* = pago, und *defendat*: endlich heißt es weiter: er soll für gute Brücken und (nicht in sua terra) Schiffe sorgen: doch nicht nur auf seinen Besitzungen!

6) C. de vill. c. 64 cucurus Du Cange II. p. 674, aus Leder c. 68.

das Heer bereit zu stellen[1]). Aber auch als ständige — nicht an ein durchziehendes Heer — zu entrichtende Jahres-Leistungen für Kriegszwecke werden sie oft angeführt[2]). In Sachsen heißt das in Geld gezahlte hostilitium heriscilling[3]). Es fehlte nicht an Feststellung dieser schweren Lasten: im Jahre 811 wird es altes Herkommen genannt, daß der Wehrmann Lebensmittel auf drei Monate von der Reichsgränze an, Waffen und Kleider auf sechs Monate mitführt[4]). Das war thatsächlich auch meist die längste Dauer des Feldzugs; Winterfeldzüge kamen kaum vor, wenn auch zuweilen in Sachsen[5]) oder in Italien[6]) das Heer den Winter über im Lager oder in Städten blieb; an sich mußte das Heer aushalten, so lang es das Bedürfniß erheischte[7]). Auch Wagen mußten mitgeführt werden[8]) und Rinder als Zugthiere, Saumpferde als Tragthiere[9]).

Die Verpflegung ward später[10]) dadurch erleichtert, daß die drei Monate nun berechnet wurden für die Wehrleute südwestlich der Loire auf dem Zug gen Osten von Ueberschreitung des Rheins, für die Ostrheinischen auf dem Zug gen Westen von Ueberschreitung der Loire an, für jene auf dem Zug nach Spanien von Ueberschreitung der Pyrenäen, für diese auf dem Zuge gegen die Slaven von Ueberschreitung der Elbe an: an der Verpflegungspflicht innerhalb des Reichs ward

---

1) C. de villis c. 30.

2) So in den Polyptycha, z. B. Irmino's I. 42: ad hostem jährlich 4 Karren, oder 20 Rinder oder 8 Pfund Silber, 304 sol. V. 93, 68 sol. VI. 57; andere Angaben s. unter „Verkehr, Wirthschaft". Einmal a medio Majo usque medium Augustum in hostilicium 1 Wagen und 4 Zug-Rinder: also nur auf 3 Monate geliehen, Mittelrhein. Urk.-B. I. p. 145; abwechselnd 1 Jahr zur Weinlese, 1 Jahr ad hostem je 2 sol., das dritte Jahr frei, ich entnehme dies Waitz IV. S. 623. Aehnlich wechselnd Irmino XXII. c. 4 ein Jahr ½ Rind, das zweite 2 Hammel, das dritte ein jähriges Lamm; alle 3 Jahre 9 Jungkühe et quartam partem XVII. c. 49.

3) In dem Polypt. von Werden bei Lacomblet II.; s. die Stellen bei Waitz IV. S. 623.

4) C. Bonon. I. 1. c. 8; so schon a. 804—811 im Brief an Fulrad p. 168.

5) a. 784. Urgesch. III. S. 997.

6) Waitz IV. S. 541.

7) Epist. Ludov. a. 828. Legg. I. p. 330.

8) l. c. carrae, C. de vill. c. 64 carrum (carrus?), Epist. p. 168 cum carris et caballariis. C. a. 807. c. 3, was sind hier neben den carrae die »dona«?

9) Wirtemb. Urk.-B. I. p. 160 unum saumarium onustum bei iter in hostem bei Waitz IV. S. 545.

10) C. Bonon. a. 811. c. 8; oben S. 263 Anmerk. 4.

nichts geändert — diese ging nicht etwa jetzt auf die Gaue über —, nur der Anfang der dreimonatigen Frist hinausgeschoben[1]).

Ein so weitgehendes Recht auf einen Theil der Beute wie früher[2]) hat das Heer nicht mehr; die Schätze der Avaren z. B. wurden zunächst Karl eingeliefert, der dann freilich auf das Freigebigste Kirchen und Laien daraus beschenkte[3]).

Sold begegnet unter Karl nicht: die Jahresgeschenke an die Palastleute können nicht[4]) so angesehen werden: denn keineswegs nur Kriegern und nur für Kriegsdienste wurden sie[5]) gespendet[6]). Abgesehen von besoldeten oder doch verpflegten und beschenkten Leibwachen im Palast[7]) erhalten die Wehrleute keinerlei Geldzahlung[8]).

9. Landesvertheidigung.

Neben dem eigentlichen Heerbann gab es besondere Waffendienste, wacta, die von Karl eingeführte Küsten- und Gränz-Wehr[9]), ebenso-

1) Gegen irrige Auslegungen von Luden, Stenzel, Phillips richtig von Peucker II. S. 194, Waitz IV. S. 572, der nur dahin zu berichtigen ist, daß die Verpflegung in Feindesland gleich bei dessen Beschreiten, [nicht erst nach drei Monaten,] wo möglich auf Kosten des Feindes geschah, wie viele Stellen beweisen und nach damaligem Kriegsrecht selbstverständlich ist. Ueber das an den König und sein Gefolge zu entrichtende fodrum (Post, das Fodrum 1880) s. „Finanz“; mit dem Krieg hängt das nicht zusammen, gilt ebenso bei friedlichen Reisen, Jagden. Trotz der Stelle bei Waitz IV. S. 15: hier wird nur auf das Fodrum — im Frieden — verzichtet, „ausgenommen Krieg ruft ihn nach Italien“.

2) VII. 3. S. 155. Urgesch. III. S. 47.

3) Urgesch. III. S. 1045.

4) Mit Waitz IV. S. 618.

5) Wie freilich die donativa bei den Ostgoten III. S. 74—81. Urgesch. I². S. 299.

6) Ueber heristiura und herisciling s. „Finanzhoheit, Einahmen“; über die Vertheilung von Schätzen aus dem Hort zu Aachen durch Lothar a. 842 oben 1. S. 93.

7) S. diesen und „Ausgaben“.

8) Sehr mit Unrecht folgert v. Daniels a. a. O. Sold aus Hinkmar, opp. II. p. 325: dieser sagt vielmehr, daß bei den Franken die beneficia jene stipendia et rogas ersetzen, die früher (antea), d. h. bei den Römern, vorkamen und heute noch bei [Du Cange VII. p. 305] andern Völkern vom Stat bezahlt werden.

9) S. oben S. 92.

viel wohl warda[1]), scara[2]), endlich heriberga[3]). Die Küstenbewachung, auch durch Liten und Unfreie[4]) wird (zufrühest?) a. 802 geordnet[5]). Auch sie erscheint als Erfüllung der Wehrpflicht (im Reihendienst) in den zumal an den Strom-Ufern und Strom-Mündungen neu erbauten Wachtthürmen gegen die Normannen, aber auch in andern Marken[6]) wider andre Feinde[7]). So entsendet Lothar a. 846 seinen Sohn Ludwig mit einem Heere zum Schutz Italiens gegen die afrikanischen Raubscharen[8]). In der Normannennoth wird ganz allgemein die ständige Waffenbereitschaft eingeschärft, — mit kläglichem Erfolg[9])! Auch für die Seewacht, die maritima custodia, wird auf das Herkommen verwiesen[10]), ebenso für die Wasserstraßen[11]). Den Bischöfen, Grafen und Kronvassen wird die Beobachtung und Fernhaltung der heidnischen Raubschiffe bei Meidung der Strafe des Vaterlandsverraths eingeschärft[12]).

Karl II. baut bei Pitres ein neues Castell aus Holz und Stein[13]) und umfassende Befestigungen. Die »haistaldi« bei Pitre haben das dort zu errichtende Castell herzustellen und zu bewachen[14]). Heribergum ist jede Herbergung[15]), so daher auch eine kriegerische Befestigungsanlage, z. B. in der Seine[16]), die aber auch dadurch, daß man sie zu Wohnstätten

---

1) C. Bonon. I. 1. a. 811. c. 2. Du Cange VIII. p. 398 und 404.

2) S. unten S. 275 f. und Du Cange VII. p. 335.

3) Du Cange IV. p. 193: aber heriberga = mansio hat mit dem Heerbann sonst nichts zu schaffen: nur im Winter hatten die Wehrleute Recht auf Dach und Fach: sollte das hier gemeint sein?

4) S. oben S. 258, 259.

5) C. I. 1. p. 101.

6) In civitate vel marca Edict. Pist. a. 864. c. 27.

7) C. Bonon. a. 811. l. c. c. 2. p. 166 nec de wacta .. nec de warda; die wactae sind ein Theil der trinoda necessitas, oben S. 250. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I. S. 111; vgl. Bouquet VI. p. 728.

8) Annal. Bertin. a. 846. C. II. 1. p. 67. a. 846.

9) C. II. 2. p. 71. a. 847. p. 73, 273. a. 853.

10) C. II. 2. p. 277. a. 854.

11) C. I. 1. p. 124. a. 805. II. l. c.

12) C. II. 2. p. 332. a. 865.

13) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

14) Annal. Bertin. a. 869; über diese zu Kriegsdienst verpflichteten (grundbesitzlosen) Vassallen (austaldi) J. Grimm, R.-A. S. 484; hagustaldi Diez, W.-B. II, heteaudau J. Grimm, W.-B. IV. 2. S. 515, Waitz IV. S. 342, Brunner I. S. 142. II. S. 267.

15) S. „Finanz".

16) C. II. 2. p. 311. a. 864.

umwandelt und mißbraucht, zerstört werden kann[1]); so wenig wie im Palatium darf man darin ohne Verstattung Wohnung nehmen. Wächter (custodes) sollen dies behufs Bestrafung dem König anzeigen. In jener Normannengefahr errichteten die verzweifelnden Unterthanen auch auf eigne Faust ohne „Königswort" Castelle, Befestigungen und Gehege[2]): diese sollen bis zum 1. August beseitigt sein, weil die Nachbarn und Umwohner um derenwillen viel Beraubung und Beschwerniß erdulden[3]).

Kriegsfrohnden behufs Landesvertheidigung werden zumal auch in dieser Plage auferlegt. Die Beneficialhufen werden vor den allodialen mit solchen belastet[4]). Karl II. entbot alle Großen seines Reiches zu Anfang Juni a. 862 an die Stelle, wo von einer Seite die Andelle (Andella), von der andern die Eure (Audura) in die Seine münden, mit vielen Arbeitern und Karren, und ließ in der Seine Befestigungen (Stromsperren) anlegen, den Normannen den Thalweg und den Bergweg auf dem Flusse zu sperren[5]). Der König meint, wie froh wären sie um solche Anlagen gewesen, als sie a. 862 bei Meaux[6]) im Felde standen! Die Vollendung des Burgbaues zu Compiegne wird aber (a. 877) mehr erbeten als befohlen[7]). Merkwürdig ist (neben der Wiederholung älterer Vorschriften über Heerbann, Markwache und Landwehr die Berufung auf die alte Gewohnheit auch anderer Völker, daß die Wehrunfähigen zur Arbeit an neuen Städten (Burgen), Brücken und Sumpf-Furten sowie Markwachen herangezogen werden sollen[8]).

Die Markleute sollen von den Grafen nur in billiger, maßvoller Anordnung aufgeboten werden, die Spähewacht und Vorpostendienste

---

1) l. c. p. 328.

2) Haijas, Diez, W.-B. II. 2 (»haie«).

3) Von den fränkischen Besatzungen selbst oder den Angriffen der Normannen? Wohl Beides. C. II. 2. p. 328. a. 864.

4) Annal. Bertin. a. 869. p. 96.

5) Annal. Bertin. a. 802. C. II. 2. p. 303. a. 862; hier, bei Pistes (Pitres) hatten die Nordleute lange Zeit ihren Sitz aufgeschlagen a. 855. Dümmler I.² S. 423. II. S. 27. a. 864 werden an derselben Stelle Stromsperren gegen die Bergfahrt angelegt Annal. Bertin.

6) Annal. Bertin.

7) C. II. 2. p. 360 pro nostro amore et vestro honore perficiatur in testimonium delectionis vestrae erga nostram benignitatem.

8) C. II. 2. p. 322. a. 864. Sollen die andern Völker die Römer sein? Oder die Angelsachsen?

zu leisten, „die man mit gebräuchlichem Namen »wactas« (Wachen) nennt"[1]). So in Italien[2]).

In diesem schwer auch von arabischen Raubschiffen bedrohten Italien wird der Ungehorsam gegen das Aufgebot des Grafen (oder der gräflichen Unterbeamten) zur Landesvertheidigung (ad patriam defendendam), falls der Feind geheert und die Unterthanen geschädigt hat, mit dem Tode gestraft; aber auch falls der Angriff nicht erfolgte, haben die Aufgebotnen und Ausgebliebnen nach ihrer Lex zu büßen[3]). Die Wachtdienste sind so wichtig für „des Reiches Nutz", daß auch Immunität nicht von ihnen befreit[4]). Die zur Wacht Verpflichteten sollen sich[5]) nicht dadurch entziehen können, daß sie ihr Land verkaufen und irgendwo anderwärts sich niederlassen: der Graf hält sie gleichwohl zur Pflichterfüllung an. Zur »Lantweri«[6]), d. h. Abwehr des in das Land eingebrochenen Feindes sind Alle ohne Ausnahme in Person herbei zu eilen verpflichtet, auch die Aermsten[7]). Seltsam wird das fränkische lantweri von den Lateinschreibern mißverstanden; einmal wird es mit invasio regni (statt mit deren Abwehr), dann richtig mit patriae defensio übersetzt: doch auch mit ad terram acquirendam[8]).

Die Landwehr zum Schutz der Marken ergreift alle Waffenfähigen, auch die sonst nur den conjectus zahlen, auch die Liten und Unfreien[9]). Daneben steht der ordentliche Wacht- und Wart-

---

1) Const. de Hispan. v. 815. c. 1. I. 1. 261 quod usitato vocabulo wactas dicunt.

2) S. oben 1. S. 106. C. I. 1. a. 781—810. c. 4. p. 206 placito condicto ad marcam.

3) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 secundum legem suam.

4) C. I. 1. p. 192. 2. p. 318. 319 (Italien) des Reiches Bedürfniß (utilitas) geht vor.

5) scubia = excubiae, italien. escubia C. I. 2. p. 319. a. 822/23. Du Cange VII. p. 374.

6) Conv. Marsn. a. 847. c. 5.

7) Die Stelle bei Pertz, Legg. I. p. 395 aus einer Rheimser Handschrift, jetzt bei Boretius II. 1. p. 68, nennt Waitz IV. S. 574 wenig deutlich: aber sie enthält wenigstens nichts dem Obigen Widersprechendes. Die pauperes Franci, die weder dienen, sowohl in lantweri wie propter terram adquirendam, d. h. Eroberungskrieg, noch zahlen, werden dem König verknechtet, bis der Heerbann bezahlt ist. Landwehr und Heerbann stellt gleich die Lex Cham. 38.

8) C. II. 1. p. 71. c. 5. [„Landnahme" statt Landwehr.]

9) C. missor. a. 802. I. 1. c. 13b. a. 808. c. 1 de marcha ad praeviden-

Dienst in der Mark[1]), dessen Vertheilung dem Grafen überlassen ist[2]); die Versäumung dieser durch den Grafen auferlegten wacta aut warda wird wie die des Heerbanns gestraft[3]). Zu diesem Wachdienst, auch zum Schutz einer Fluß-Linie[4]), sind auch nicht mehr Heerbannpflichtige und durch Immunität Befreite verbunden[5]) wie zu Brückenbauten[6]). Im Nothfall wird zum Schutz der Kirchen (gegen innere wie äußere Feinde) neben den missi und ihrer scara, den Grafen und Kronvassen die Gesammtheit zu Hilfe gerufen[7]). Schon Karl hat gegen die Einfälle der Nordleute umfassende Schutzmaßregeln getroffen[8]). Bei der steigenden Bedrängung durch Normannen und Araber thaten seine Nachfolger mehr, aber wir sahen, wie Ungenügendes[9])! Alsbald erkaufte man schmählich den Frieden und Abzug von den Normannen, die Paris und Hamburg verbrannt[10]).

Die von altersher[11]) zum Schutz der Küsten (Italiens) geordneten Schiffe sollen wiederhergestellt werden[12]). Zu jenen Schutzbauten gehört auch die Ummauerung der Peterskirche in Rom[13]), die afrikanische Seeräuber geplündert hatten. Zur custodia maritima sive patriae in Italien werden auch die Aermeren, die nur 12 sol. an Fahrniß

---

dum: unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit.

1) Urkunde Karls Bouquet l. c. p. 28.

2) Const. de Hispanis c. 1. I. 1. p. 261.

3) L. Chamav. c. 30. 35; C. Olonn. a. 829. I. 2. c. 8.

4) Annal. Bertin. a. 842; oben 1. S. 98, 99. C. missor. a. 856. l. c. c. 13 de viis et pontibus et ceteris excubiis publicis; gleichbedeutend stationes Einh. v. Kar. c. 17 = praesidia Chron. Moissiac. a. 814.

5) Ed. Pist. a. 864. II. 2. c. 27.

6) S. unten „Frohnden" und gegen v. Peucker I. S. 356 richtig Waitz IV. S. 616; sehr bedenklich die dort angezweifelte Urkunde Ludwigs.

7) C. I. 1. p. 213 omnis generalitas.

8) Einh. v. Karol. c. 17 stationibus et excubiis dispositis .. tali munitione prohibuit Chron. Moissiac. a. 814 praesidia posuit in litore maris ubi necesse fuit.

9) Oben 1. S. 99, 100 Schutz der Küsten: Annal. Einh. a. 820 praesidium litoris custodes. Annal. Bertin. a. 835 maritima custodia, oben 1. a. a. O. Nach Seegebrauch, more maritimo, werden Warnungszeichen angeordnet Nithard III. 3; sogar Arme, die nur 10 sol. eignen, müssen die Küste und die Heimath bewachen, Const. de exerc. Benevent. II. 2. a. 866. c. 1.

10) Oben 1. S. 100. Annal. Bertin. a. 866.

11) Waitz IV. S. 616.

12) C. II. 1. p. 85. a. 850.

13) C. II. 1. p. 66. a. 846.

eignen, aufgeboten[1]). Die missi vertheilen das Aufgebot auch als Besatzungen in die Castelle[2]).

10. Kriegsflotte.

Karl sorgte wiederholt[3]) auch für eine Kriegsflotte und da Corsica und die Balearen erobert, Byzantiner, Venetianer und Araber zur See bekämpft werden konnten[4]), darf seine Seemacht nicht unterschätzt werden[5]). Einen Heerbann für die Flotte gab es auch[6]): aber die Nachrichten sind selten. Auch zum Waffendienst zur See müssen die seniores[7]), sobald der König ein Schiff sendet, in eignen Schiffen bereit sein, sofort die von Karl gesandten (Kriegs-) Schiffe besteigen[8]). Zur Verstärkung seiner Flotte gegen die Slovenen an der Küste der Adria ließ sich Karl von Venedig Kriegsschiffe versprechen[9]).

11. Die Kriegseinrichtungen.

a) Allgemeines.

Der Keil als Schlachtordnung verschwindet durchaus nicht ganz[10]), nur das jetzt immer häufiger werdende Reitergefecht hat ihn nie so recht anwenden können: aber noch Ende des IX. Jahrhunderts (891, 892),

1) C. II. 1. p. 95. a. 865.

2) C. II. 1. p. 95. a. 865. Castella I. 2. p. 272. 296. 353. Verbot, sie zu bauen II. 2. p. 328. Besatzung darin II. 1. p. 95.

3) S. die vielen Stellen a. 800—811 bei Waitz IV. S. 632; Schiffsbaufrohn Bouquet VIII. p. 366.

4) Urgesch. III. S. 1012, 1067, 1115, 1123, 1138, 1141, 1161.

5) Anders Waitz IV. S. 632.

6) C. Bonon. a. 811. I. 1. c. 11 quandocunque navigium mittere volumus . . seniores (die Kronvassallen) in ipsis navibus pergant et ad hoc sint praeparati.

7) Zu der Herstellung der Flotte zu Boulogne a. 811 vgl. das C. Bon. I. 1. p. 166; Einh. Annal. 811: er stellte den alten (römischen) Leuchtthurm wieder her mit einem nächtlichen Feuer und besichtigte die zu Boulogne wie zu Ganda (Gent) auf seinen Befehl vom Vorjahr gebauten Schiffe.

8) C. I. 2. p. 449 [Karl].

9) C. II. 1. p. 133. a. 840 Lothar: aber Fanta, Mittheil. d. Instit. f. österreichische Geschichtsforsch. S. 70 f. hat dargethan, daß dies aus dem Vertrag Karls herübergenommen ist, ebenso in dem Vertrag Berengars von a. 888.

10) Wie Brunner II. S. 208.

ja noch im X. kämpft das Fußvolk im Keil: die Stoßtaktik[1]) des Fußvolks setzt ihn voraus.

Treffend hat man[2]) bemerkt, daß zumal die eifrig fränkisch-karolingischen halbamtlichen Annales Regni Francorum gern hervorheben, wie Karl den Aufgeboten von Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen [schwerlich nur „wenige"] „einige" Franken beigesellt, zum festeren Gefüge, zur Sicherung, zur Stärkung kriegerischer Zucht[3]). Ebenso werden um der Sicherung willen Franken in die Städte und Burgen neu gewonnener oder neu beruhigter Landschaften als Besatzungen gelegt[4]).

Die Dauer des Feldzugs wird auf die drei Monate von Mitte Mai bis Mitte August veranschlagt: auf so lang sind Wagen und Zugthiere zu stellen[5]); im Mai ist das hostilitium daher fällig. Winterlager kamen nur selten vor: zumeist in Sachsen a. 784, 797, 798[6]). Der Graf hat für gute Brücken und Schiffe in seiner Grafschaft zu sorgen[7]). Für den Avarenkrieg von 792 rüstete Karl eine tragbare Schiffbrücke über die Donau[8]) und er schlug einmal zwei doppelt mit Holz und Erdwall befestigte Brücken über die Elbe a. 789[9]). Der Wagen bedurfte man so viele, daß das hostilitium[10]) fast immer deren zahlreiche umfaßt.

---

1) Urgesch. II. S. 290. Bausteine VI. S. 56.

2) v. Ranke, Zur Kritik fränk. Annal. S. 16.

3) S. die Beläge oben VIII. 2. S. 50f.

4) custodia, custodes in castello, öfter die Annalen auch praesidium. Beispiele: Pippin in Aquitanien, Karl in Italien, Spanien, [Barcelona], Sachsen Urgesch. III., S. 919—947, 969, 983, 978—1105; allzufrüh vertraute Karl hiebei den Sachsen Urgesch. III. S. 995, sicherer a. 810 gegen die Wenden in Hohbuoki Urgesch. III. S. 1140.

5) Mittelrh. Urk.-B. I. p. 145.

6) Urgesch. III. S. 997, 1059, 1065; über die Entstehung von Heristelli an der Lippe aus einem solchen s. Waitz IV. S. 628. Haribergus heißt der Ort, das ist nach C. II. 2. a. 864. p. 327 eine Anlage, wohl befestigt. Ueber borderes Ann. Petav. a. 784 sederunt in gyrum per borderes, s. Du Cange I. p. 706 (Zelte). Pertz: die Häuser der Sachsen (?). Pippin ließ einmal das Heer in Burgund überwintern, Urgesch. III. S. 942. Mansiones, haribergum, tentoria, tabernaculum (hiemale) heißen die Hütten oder Zelte.

7) C. Aquisgr. I. 1. c. 10; über die Brückenfrohnden auch in Immunitäten s. Frohnden.

8) Urgesch. III. S. 1033.

9) Daselbst S. 1020.

10) S. „Finanz, Einnahmen".

Die Kunst der Belagerung war nicht stark entwickelt: Pavia fiel — durch Hunger — erst nach einem Jahr[1]). Neues, über die römische Belagerungskunst hinaus, ward nicht erfunden, gewiß nicht alles Römische verwerthet[2]); die petrariae der Sachsen[3]) sind schwerlich wie sonst[4]) die großen Steinschleudergeschütze (mangones). Karl verlangte von den Bürgern einer Stadt (Verona) Wiederherstellung der Befestigungen durch eigene Kräfte, worüber es zum Streit mit seinen Beamten (judices) kam[5]). Die Besatzungen solcher Vesten wurden wohl meist aus dem König besonders zu Waffendienst Verpflichteten gebildet, Vassallen, Beneficiaren[6]); dahin gehören auch die homines von Fulda[7]) als Aftervasallen der Krone[8]); aber man hat wohl auch Heerbannleute nur kraft des Heerbanns so verwendet: sind auch nur die »homines« in Gallien und Germanien geschart zur Besatzung einer Burg östlich der Elbe[9]), so wird doch a. 869 einfach von je 100 Hufen Ein haistaldus zur Besetzung einer neuen Veste aufgeboten[10]). Der Ring der Avaren heißt ihr Wall[11]).

Die Kriegsleistungen der Franken[12]) darf man nach Ausweis ihrer Erfolge nicht unterschätzen[13]). Karl hat als Feldherr wohl sein Höchstes geleistet[14]). Wohl gebot er — zumal seit Erwerbung der Langobarden-

---

1) a. 774. Urgesch. III. S. 972.

2) S. die Aufzählung von aries, mango, vinea Vita Hlud. c. 16.

3) Annal. R. Fr. a. 776.

4) Du Cange VI. p. 297.

5) Urk. von a. 837 (??).

6) Vielleicht so die *homines* sui ad .. civitates custodiendum dimissi bei Fred. cont. c. 129.

7) Vita Sturmi c. 24.

8) Anders Waitz IV. S. 614.

9) Einh. Annal. a. 809. Urgesch. III. S. 1032, homines, d. h. vielleicht Vassallen (s. oben Annal. Bertin.: »homines«, S. 117, 168).

10) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 615 [über haistaldi oben S. 266], wohl mit häufiger Ablösung.

11) Walus, Coll. St. Dion. 25, fehlt bei Du Cange VII.

12) Rabanus Maurus hat Vegetius für Anwendung der Franken bearbeitet, Marx, Mittheil. aus dem Gebiet kirchlicher Archäologie und Geschichte der Diöcese Trier, 1856, I (mir unzugänglich): aber die Erfolge beweisen besser.

13) Während Hegewisch, Dippold, Boutarik die „Feldherrnschaft" Karls herabsetzen, wird ihr auch Waitz IV. S. 633 durchaus nicht gerecht (besser Capefigue und von Peucker daselbst).

14) Vgl. Dahn, Karl der Große als Feldherr (Allgem. Zeit.); das „Dreitreffensystem" Köhlers, Götting. gel. Anz. a. 1881. S. 628 ist freilich eine Selbst-Täuschung: es wäre als Schablone angewendet sehr unstrategisch gewesen!

krone und dann der Sachsen — über eine erdrückende Uebermacht[1]) gegen alle feindliche Nachbarn: aber er hat sie auch — so gegen Tassilo und die Avaren — meisterhaft zu verwerthen verstanden. Die schmählichen Mißerfolge der Nachfolger Karls sogar in der nothwendigsten Abwehr[2]) hat nicht Karl, hat die Unfähigkeit und Zwietracht jener Nachfolger verschuldet.

Die Zahl der Karl zur Verfügung stehenden Krieger festzustellen, ist unmöglich; 200,000 Mann[3]) sind für die Höhe seiner Macht (a. 808) wohl nicht zu viel. Ein einziges Dorf (vicus) des Klosters St. Riquier stellt 150 Reiter mit Schild und Speer und den übrigen Waffen[4]); aber solche Dörfer waren wohl höchst selten.

b) Steigende Zahl und Bedeutung der Reiter.

Verdienstlich hat man[5]) ausgeführt, wie das fränkische Heer, das noch nach Gregor von Tours, ja bis etwa a. 720 ganz überwiegend aus Fußvolk bestanden hatte[6]), allmälig in immer stärkerem Maße Reiter in sich aufnahm, während in den merovingischen Heeren — z. B. Theudiberts von a. 539 — nur das Gefolge des Königs beritten gewesen war[7]). Diese Umwandlung ging vom Südwesten Galliens aus; einmal war dieser ungleich reicher als der Nordosten und vollends das Land rechts vom Rhein: und zweitens wurden diese Gegenden viel früher und viel gefährlicher bedroht durch die Einfälle der Mauren (seit a. 711), deren Abwehr durch eine starke Reiterei nothwendig und die Ursache der „Saecularisationen" des Kirchenguts, der starken Verbreitung des Beneficialwesens wurden[8]). Schon Karl Martell selbst (nicht erst seine Söhne) hat den Anfang dieser Umgestaltungen bewirkt[9]). Verlegte Pippin (a. 755) das frühere Märzfeld in den Mai, geschah es gewiß auch[10]) — obzwar schwerlich

1) Urgesch. III. S. 887 (schon Pippin).

2) Oben VIII. 1. S. 99 f.

3) Bei Lehuèrou I. p. 116.

4) Mabillon Acta IV. 1. p. 104.

5) Brunner II. S. 207, Reiterdienst a. a. O.

6) Gregor von Tours erzählt wiederholt, daß nur die wenigen Vornehmen beritten sind und sich deßhalb durch die Flucht retten können, während das übrige Heer zu Fuß kämpft.

7) Urgesch. III. S. 92.

8) S. oben VIII. 2. S. 194.

9) S. „Beneficialwesen", Brunner a. a. O.

10) Das hat Brunner R.-G. I. S. 128, 208 zuerst geltend gemacht.

allein — deßhalb, weil bei der Menge der jetzt verwendeten Rosse der erforderliche Graswuchs abzuwarten war. Man legt bei Vassallen oder Beneficiaren Werth auf den Reiterdienst[1]). Indessen erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts, nicht schon im VIII., ist diese Umwandlung abgeschlossen, hat sie auch bereits unter Karl Martell begonnen.

Noch unter Karl war wenigstens der Zahl nach das Fußvolk weit überwiegend, die Reiter erschienen meist in leicht beweglichen Vortruppen (scarae, daher scarita)[2]), und hiebei ist es rechts des Rheins geblieben, bis hier die Ungarneinfälle seit c. a. 925, ganz ähnlich wie weiland die der Mauren in Südgallien, die Herstellung einer starken Reiterei erheischten; dagegen in Westfrancien treten die berittnen Vassallen schon seit c. a. 840 als entscheidend in den Schlachten hervor[3]). Daß nur die Reicheren zu Pferde dienen, zeigt ein Capitular[4]), das den caballarii und den diesen gleichgestellten Kronbeneficiaren, die alle wenigstens 3 Hufen haben, die pauperes entgegen setzt. Der Dienst der Aermeren — und das war doch bei der Pflicht auch der Grundbesitzlosen und kleinsten Grundbesitzer (bis auf Karl) die unvergleichliche Mehrzahl — geschah zu Fuß: doch hat man wohl lange die Zahl der Reiter[5]) unterschätzt, seit Karl der Hammer sie planmäßig durch Beneficien- und Vassallen-Wesen vermehrte[6]). Die steigende

1) C. I. 1. p. 67.

2) S. unten S. 275.

3) Brunner II. S. 208.

4) a. 807? I. 1. p. 136. c. 3.

5) caballarii Epist. p. 168; richtig Waitz gegen Nitzsch, Ministerial. S. 26.

6) D. G. I[b]. S. 510. S. gegen die älteren Annahmen Waitz IV. S. 543 (mit guten Gründen, aber auch mit schwachen) und besonders die Abhandlung Brunners, Z. f. R.-G. VIII. 1. Doch gewiß auch nicht unter Karl fast gleiche Zahl von Fußvolk und Reitern, wie Gaillard III. p. 183! Die raschen scarae waren wohl meist beritten, aber die Bergsteiger von a. 774 doch gewiß nicht. In einem Heere Karls erliegen (a. 791) viel tausend Pferde einer Seuche Annal. Einh. a. 791. Daß das reiche St. Denis nur Reiter stellt (Waitz nach dem Brief an Fulrad), beweist freilich nicht viel, ebensowenig der Reiterdienst von Zinspflichtigen; auch die Klosterbeschenker bedingen sich Kriegsrosse aus (s. Waitz). Von den Friesen nur verlangt C. I. 1. p. 13[b]. c. 3, daß, die Rosse haben, Alle ausziehen sollen, was doch für das Zahlenverhältniß nichts beweist; nicht mehr sagt Edict. Pist. a. 864. c. 26. Zu Ende des IX. Jahrhunderts war freilich die Reiterei viel stärker geworden: nun heißt es, daß die Franken nur ausnahmsweise zu Fuß fochten, Annal. Fuld. a. 891. Starke Reiterei der Franken bezeugt Kaiser Leo bei Köhler, Götting. gel. Anz. 1881. S. 628 (was ich Waitz entnehme); über die Langobarden Ed. Rachis. c. 4. c. a. 750, s. diese; die Sachsen dagegen

Bedeutung der Reiterei zu Ende der Karolingerzeit beweist auch das Gebot[1]), daß alle Eigenthümer von Pferden in Person zu Felde ziehen sollen. Die Gauleute, die Pferde haben oder haben können, werden als Reiter aufgeboten und niemand soll durch Gewalt oder List solchen (Vermögen oder) Pferde nehmen, so daß sie nicht die Wehrpflicht leisten (hostem facere) und die altherkömmlichen Gespanne, paraveredos, nicht stellen können (es handelt sich also nicht nur um Reiterei), bei Strafe für Amtsvergehen[2]). Unter den Geschenken an den Herrscher fehlen auch Pferde nicht[3]).

c) Scara.

In wechselnden und deßhalb nicht in allen Fällen durchsichtigen Bedeutungen begegnet der Ausdruck scara, die Schar, scaritae, Scharleute. Oft ist scara ein Theil des Heerbanns, der gewöhnlich von dem großen Gesammtheer getrennt ist und zu raschen, außerordentlichen Bewegungen verwendet wird, zumal zur Markhut[4]). Aber auch als es gilt, die eingebrochnen Sachsen auf ihrem Rückzug rasch zu verfolgen, einzuholen, zu schlagen, werden die scarae, von dem Gesammtheer gelöst,

---

kämpften regelmäßig zu Fuß; daß es „in den Heeren Karls nicht ganz an Fußvolk fehlte" — Städteerstürmungen! Bergkriege! Seekriege! — (Waitz), versteht sich freilich sehr von selbst. Auf Einhards Caesar nachgeschriebene (Manitius, N. Archiv, VII. S. 522) Wendungen a. 782, 784 ist nicht eben viel zu geben; die Gefechte der Söhne Ludwigs sind allerdings meist (nicht: „alle" wie Waitz IV. S. 543) Reitertreffen: aber bei Fontenoy fielen doch nicht auf Lothars Seite [angeblich] 40,000 Reiter! Daß man um der Pferde willen die Zeit des Wiesengrüns abwartete (pabulum, herba), beweist für die Zahl der Pferde nichts; L. Cham. c. 34 beweist nicht, daß jeder als Reiter aufgeboten werden konnte! *siquis* cum caballo bannitus fuerit: anderwärts wird dies nur verlangt von denen, die ein Pferd haben oder haben (d. h. kaufen) können: Edict. Pist. a. 864. c. 26; nicht einmal von allen Kronvassallen und Beneficiaren wird das verlangt: C. I. 1. p. 136. c. 3 vassalli nostri qui beneficia habere videntur *et* caballarii, also sind jene nicht nothwendig caballarii.

1) Ed. Pist. a. 864. c. 26.

2) tortum in suo comitatu vel ministerio, C. II. 2. p. 321. a. 864.

3) S. unten „Finanz".

4) Chron. Moissiac. a. 809 misit scaras suas ad marchas. Wohl zur Bewachung der Mark besonders abgeschickte Schar ist C. Bajoar. a. 803. I. 1. c. 9 marca nostra secundum quod ordinatum vel scaritum habemus custodiant una cum missis nostris; (gleichbedeutend excubiae, scubiae oben S. 268); ebenso werden scarae zum Schutz der Marken, zumal der Küsten, entsendet, wo es Noth thut: ubi necesse fuit, Chron. Moissiac. a. 815.

vorausgeschickt[1]). Die scara bestand großentheils aus Reiterei, dann aus leicht beweglichem Fußvolk; Scara ist eine Heeresabtheilung engeren Verbandes, der auch missi, vielleicht als Führer, angehören[2]). Die missi sollen mit den Gefährten, die in ihrer scara stehen, der bedrohten Kirche rasch zu Hilfe eilen[3]). An nächste Waffengenossen ist wohl zu denken, bestellt der Herrscher seinem Pfalzgrafen zwei Vertreter aus dessen scariti[4]). Bei dem Heer, das a. 846 nach Italien zieht, werden genannt vier Führer und drei Bannerträger (signiferi) in prima scara, 2 und 7 Bannerträger, darunter 2 Grafen, in der scara Francisca (jene waren aus Italien, vielleicht auch aus Burgund und Provence), 3 und 5 Bannerträger[5]). Scaritae sind auch gewaffnete Begleiter eines zum Dienst des Königs Reisenden; nur wenn es erforderlich, sollen solche mitgenommen werden[6]).

Unsere Annahme[7]) paßt auf alle Stellen und erklärt die manchfaltige Verwendung des Ausdrucks: durchaus nicht nothwendig ständig, ward die scara oft im Einzelfall und dessen Bedürfnissen entsprechend (ubi necesse fuit) rasch gebildet und — nach Erreichung des Zweckes — wieder aufgelöst: solche rasche, kleine, leichtbewegliche Scharen waren, wie gesagt, meist Reiter, wenn auch nicht ausschließlich oder nicht immer (z. B. bei Erklimmen jener langobardischen Pässe[8]), clusae, wohl aber

---

1) Urgesch. III. S. 975. Du Cange VII. p. 336. Fredig. c. 74. Urgesch. III. S. 635 scaram de electis viris fortibus secum habens. Annal. Francof. a. 803 ipse sine hoste fuit (fecit) eo anno, excepto quod scaras suas (d. h. Markwachen) transmisit in circuitu ubi necesse fuit.

2) C. I. 1. a. 806—810. p. 212. c. 3 missi nostri una cum sociis qui in eorum scara commanere videntur.

3) C. I. 1. p. 213.

4) C. Caris. a. 877. I. 2. c. 17 qui cum eo scariti sunt.

5) Ueber den zweimal genannten Viserus Lippert, Neues Archiv XII. S. 538 f. C. II. 1. p. 67. a. 846. Dümmler I.² S. 305.

6) C. II. 1. p. 92. a. 865 cum ad nostrum quislibet nostrorum fidelium properat obequium . . gradiatur pacifice et ni generalis exigat utilitas ut (ergänzt Pertz) cum scaritis veniat in statutis domibus veniat. Der Zusammenhang — Verbot des Mißbrauchs der Einquartierung, der Plünderung — schließt die Auffassung bei Baldamus S. 73, 75 („Polizeimannschaften") völlig aus.

7) S. die verschiedenen Ansichten bei Waitz IV. S. 610. Nach Barthold, Luden, Lorenz, von Peucker eine ständige Leibwache, ein „stehendes Heer"; nach Eichhorn § 167, Stenzel, de march. origine, ganze Heerhaufen von „Dienstmannschaften".

8) Urgesch. III. S. 960 mittens scaram suam per montana.

die pauci Franci, mit denen Karl a. 783 [1]) vorauseilt, dann erst conjungens exercitum) [2]), vielleicht auch seine Allertapfersten (strenuissimum quemque suorum), die er in fliegender Eile (raptim) nach Italien führt [3]), wie die Schar, die er zur Verfolgung der Sachsen vorausschickt [4]).

Zu diesem Begriff einer erlesenen Schar in (oder vor) dem Heere paßt auch gut, was Karl von Bischöfen, Herzogen, Grafen, Kronvassallen in einer solchen scara schreibt [5]). An dieser Bedeutung — kleinere, erlesene Kriegerschar — lassen schon ältere Stellen keinen Zweifel: Theuderich kommt nach Seltz mit nur 10,000 scariti, Theudibert mit einem großen Heer [6]); Pippin schickt a. 768 zur Verfolgung Waifars

---

1) Annal. R. Franc., dagegen wohl nicht contractis celeriter Francorum copiis a. 786. Ann. Einh.

2) S. Urgesch. III. S. 995.

3) a. 776. Urgesch. III. S. 980.

4) a. 775? Urgesch. III. S. 975. Die sämmtlichen Stellen sind bei Waitz IV. S. 611, 612 so sorgfältig gesammelt, daß mir auch mit Hilfe von Urgesch. III. keine Nachlese übrig blieb: ich verweise daher auf jene Sammlung und greife nur die meine Ansicht meist bekräftigenden heraus. Missi und deren socii haben eine scara um sich, die *Francorum* scara heißt, weil es sich um Krieger handelt, s. VIII. 2. »Franci« S. 52 f. Franci scarae besetzen neu errichtete Burgen, als praesidium. Die Raschheit wird wiederholt hervorgehoben: mittens scaram Francorum ut sub velocitate festinaret: Karl bleibt a. 803 daheim, entsendet aber scaras suas in die Runde, wo es nothwendig war; daher kann die scara nach Bedarf auch größer gestaltet werden: z. B. eine scara, die *prius* aus Italien nach Avarien geschickt wird, dann eine Schlacht schlägt, a. 774 drei scarae in Sachsen (wo Einhard ein tripertitus exercitus hat); das Chron. Moissiac., bemerkt Waitz, braucht scara fast wie exercitus (aber nicht, wie er meint, a. 806): misit *scaras* ultra Albim, ipse movit *exercitum* suum ultra Salam. Gar nichts beweist Hinkmar opp. II. p. 158 bellatorum acies quas vulgari (d. h. germanisch) sermone scaras vocamus. Aimoin deutet IV. 26 auf ein kleines Reitergeschwader (oder einen kleinen Haufen Fußvolk): sc. quam nos turmam vel cuneum appellare possumus; turma auch sonst: exercitus .. per duas turmas A. R. Fr. a. 794; dagegen nur „scharenweise" turmatim, ähnlich steht agmen. Das gleiche ergeben die Stellen mit scariti, excariti bei Waitz S. 612, doch scheint dies öfter nur überhaupt den Angehörigen einer Kriegerschar, auch des Heeres, zu bezeichnen: zweifelhaft ist comites scariti: beides gehört doch zusammen, daher Stenzel S. 47 richtig Schargrafen, Führer einer scara, dagegen Waitz: das Aufgebot der Grafen neben dem der leudes; ganz unmöglich Baldamus S. 73, 75: Polizeimannschaft („Scharwache") von scara, Frohn! S. diese unter „Finanzhoheit".

5) a. 791. Form. St. Dion. p. 510.

6) Urgesch. III. S. 587. a. 610.

nach vier Seiten seine comites scaritos[1]. Karl II. sorgt bei seinem gefährlichem Aufbruche nach Italien (a. 877) für »scarae ordinandae«[2] und adjutorium, d. h. Bedeckung.

Ganz andere Bedeutung hat aber zuweilen: qui cum eo scariti sunt[3], wo von Waffenwerk keine Spur: es sollen den (eigentlichen) Pfalzgrafen andere Hofbeamte vertreten, die mit jenem zugleich hiezu (Pfalzgericht zu halten) beauftragt sind[4]; vielleicht sind aber auch die comites scariti Pippins a. 768 und die Begleiter der Beamten u. s. w. „Zugetheilte", „Beauftragte": zuletzt treffen beide Bedeutungen zusammen: die scariti sind die durch Befehl einer bestimmten „Schar" Zugetheilten.

d) Bewaffnung.

Ein allgemeines Capitular, das über die Waffnung im Heerbann ergangen war[5], ist uns leider nicht erhalten[6]. Der Wehrmann soll stets gehörig ausgerüstet sein[7], dem Heerbann, dem Ruf zum Ding oder zum Palatium sofort folgen zu können. Die Bewaffnung ist gegen früher[8] verstärkt, verbessert: bloße Keulen, Knüttel sind verboten[9], statt deren werden ein Bogen und 12 Pfeile im Köcher, cucurus[10], verlangt, ferner[11] Speer und Schild. Die Reiter führen außerdem

---

1) Urgesch. III. S. 944.

2) C. II. 2. p. 356.

3) So C. II. 2. p. 359. a. 877.

4) qui cum eo scariti sunt, vgl. l. c. p. 344. a. 873: anders Waitz IV. S. 612. Auch Du Cange p. 339 kennt diese Bedeutung nicht, vgl. Schade II.[2] p. 781 [scarja].

5) Und C. Theod. vill. I. 1. a. 805. p. 123 anführt.

6) Vgl. v. Roth, Ben. S. 397. Ueber den hostilis apparatus, den die Wehrleute mitbringen müssen, s. C. I. 1. p. 168, 171. a. 801—813. II. 1. p. 96. a. 865 Kleider für ein Jahr, Lebensmittel auf solange, bis das Land (Italien) neue Früchte bringt.

7) Warnitus C. II. 1. p. 158, siehe die Literatur bei Krause daselbst, Diez, W.-B. I. guarnire, neufranz. garnir [nicht „gewarnt"!].

8) VII. 2. S. 267 f. Dies beweist gegen v. Peucker I. S. 297, daß vor Karl die Bewaffnung ziemlich beliebig war.

9) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—810. p. 172. c. 17.

10) Du Cange II. p. 644. C. de vill. c. 64.

11) (et oder aut? Boretius) c. 9.

das Langschwert (spatam) oder das Kurzschwert[1]. Helme mußten nur die Reicheren tragen[2], Brünnen (brunea, lorica) nur, wer 12 mansi besitzt, auch nur als beneficium: läßt er die Brünne zu Hause, verwirkt er sie sammt dem beneficium[3]. Die Zahl der so schwer Gerüsteten ist nicht festzustellen[4]. Als Trutzwaffen nennt das Uferfrankenrecht in karolingischem Zusatz Schwert und Lanze[5]. Karl fordert von den Reitern (caballarii) außer Schild Langschwert, Kurzschwert, Speer, Bogen und Pfeile[6] und von jedem Krieger, auch dem ärmsten Fußkämpfer, mindestens Schild, Speer, Bogen (mit zwei Sehnen) und 12 Pfeile[7]. Wer aber zwölf Hufen eignet, muß die Ringbrünne aufbringen[8]. Der Reiter führt [später] Schild, Speer, Langschwert und Kurzschwert[9]. Daß die Streitaxt, die Fráncisca, die noch zur Zeit von Chlodovechs Enkeln eine große Rolle spielt[10] und damals von Agathias als eine furchtbare Waffe geschildert wird [—: an langem Schaft mit Speeresspitze eine eherne Doppelaxt, zu Stoß, Hieb und Wurf geeignet, zumal bestimmt, den feindlichen Schild, in den sie sich eingehakt hat, durch Beschwerung unbrauchbar zu machen[11])],

---

1) Epist. ad Fulradum C. I. 1. p. 108. (vor a. 812) semispatum, verdorben senespasio C. missor. l. c. c. 4. p. 67.

2) Bestritten ist die Auslegung von C. Aquisgr. l. c. c. 9, s. Waitz IV. S. 542; gewiß nicht die Grafen, wie Lehuérou p. 429: die gingen sicher ohnehin nicht unbehelmt! aber auch nicht alle deren (oder der Kirchen) Mannen, wie von Peucker I. S. 379, sondern die von den Grafen u. s. w. bestellten Bewaffnungs-Aufseher; so auch Waitz.

3) C. Theod. Also wohl nur Kronbeneficiare? So Waitz a. 805. l. c. c. 6.

4) Die Schilderung des Mönchs von St. Gallen (II. 17 „eiserner Karl") ist sagenhaft; die V. Wilhelmi bei Waitz giebt jenem Helm, Schild, Köcher, Bogen, Wurflanze und Schwert, aber ihr Alter ist ungewiß (spät Waitz, aus dem IX. Jahrh. Potthast II.² S. 1357). Welche Waffe neben den bekannten meint C. de pace in hoste C. I. 2. p. 334 cum ancipite? (atque fuste): zweischneidiges Schwert? Du Cange versagt. Nach freundlicher Mittheilung meines lieben Amtsgenossen Jörs steht es wiederholt adjectivisch mit gladius: ich fand dann auch anceps securis bei Ovid; substantivisch kommt es, so weit ich sehe, im classischen Latein nicht vor.

5) L. R. 36. 11.

6) C. I. 1. p. 168. (a. 804—811) (Brief an Fulrad), C. missor. c. 4. p. 67, was fast zu viel auf einmal ist.

7) C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

8) C. I. 1. p. 123. (a. 805).

9) C. I. 1. p. 67. Was ist außer diesem noch arma? Oder ist zu deuten arma, id est?

10) Gregor Tur. VII. 14. Urgesch. III. S. 305.

11) Agathias.

unter Karl einfach als »fustis«, Knüttel, »baculus«, Stock, und als ungenügend bezeichnet worden sei, ist durchaus nicht[1]) anzunehmen. Verbietet Karl[2]) statt des Bogens einen »baculus« zu führen, so ist eben ein Stock gemeint und nicht eine eherne Streitaxt, die gewiß — mehr als ein Bogen — genügte. Auch Schleudern werden verlangt (fundibulae) für geschickte Schleuderer; die mariskalke haben ihnen bei Bedarf bis zu 20 Saumthier-Lasten[3]) Schleudersteine mit zu führen[4]).

Verglichen mit den Bergvölkern der Wasconen konnte Einhard also freilich die schwere Bewaffnung der Franken hervorheben[5]).

Das alte sagum, sagellum[6]) trug der Heermann immer noch im Feld; Karl soll anfangs die kürzeren friesischen als geeigneter im Kampf begünstigt, später aber diese »pittaciola«[7]) verboten haben, weil sie weder als Schlafdecken, noch beim Reiten wider Wind und Regen zu brauchen waren.

Streitrosse, Waffen, zumal Brünnen, sollen nicht ins Ausland verkauft werden bei Strafe des Bannes und — bei Unwiederbringbarkeit — des (eignen) Wergeldes[8]). Wohl aber folgten Kaufleute, zumal Schildverkäufer, dem fränkischen Heereszug in Feindesland[9]).

Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen dürfen nur mit königlicher Verstattung Brünnen oder Schwerter Reichsfremden schenken oder verkaufen, und wenn sich in einer Kirche mehr Brünnen finden, als deren homines brauchen, soll der Herrscher (princeps) befragt werden, was mit den überzähligen zu geschehen habe[10]). Karl hatte sich darauf beschränken können, den Verkauf von Waffen über die Gränze hinaus zu verbieten, sowie vorzuschreiben, wie weit einheimische Kaufleute behufs des Waffen-Handels reisen durften gegen die Gränzen hin: denn in das Reich drangen Feinde nie auf die Dauer oder mit Erfolg: der ganze Jammer der Normannen-Noth aber spiegelt sich in dem Verbot Karls II., an die Normannen, „die zur Strafe unserer

---

1) Mit Brunner II. S. 209.

2) C. I. 1. p. 172. (a. 801—813) Nullus in hoste baculum habeat, sed arcum.

3) Sauma, Du Cange VII. p. 328.

4) C. I. 1. p. 171.

5) Vita K. c. 9.

6) D. G. I. a. S. 146.

7) Du Cange VI. p. 338.

8) C. Mant. I. 1. c. 7. Auch II. 2. p. 320. a. 864.

9) Annal. Bert. a. 876.

10) Im Zusammenhang mit dem Schutz der Küsten a. 811. C. I. 1. p. 167.

Sünden zu uns herein gekommen sind", Brünnen, andre Waffen, Pferde zu verkaufen oder, was die traurige Regel war, zum Loskauf aus der Gefangenschaft hinzugeben[1]) unter Strafe der Vermögenseinziehung halb für den Fiscus, halb für die missi und den Angeber, inventor[2]). „Durch diese ihnen gegen uns geleistete Hilfe geschieht unsrem Reiche größter Schade, werden viele Kirchen zerstört, sehr viele Christen ausgeraubt, der Kirche und des Reiches Vermögen erschöpft": deßhalb wird verboten, vom nächsten 1. Juli ab den Nortmannen als Lösegeld oder Kaufware Brünnen, Waffen, Rosse irgendwie zu veräußern; solcher Verräther des Vaterlandes und Preisgeber der Christenheit an die Heidenschaft soll sein Leben um sein Wergeld lösen müssen.

Der Fahnenträger fehlt dem Heere nicht: der »guntfanonarius«[3]) hat dem missus Rechenschaft zu geben über seine Wehrpflichtigen, Heergenossen (pares), an dem Sammelort und deren gehörige Ausrüstung[4]).

12. Karls Nachfolger.

Den raschen und starken Verfall der Reichsgewalt schon bald nach Karls Tod deuten an zahlreiche Erscheinungen zumal im Heerbann, auch bevor noch die Normannen-Schande ihn in jenen Schatzungen und Friedenserkaufungen[5]) offenkundig darlegt. Im Anfang sucht Ludwig des Vaters Schöpfungen auch auf diesem Gebiet aufrecht zu halten, durchzuführen: bei der Wehrpflichtgesetzgebung wird befohlen, daß die Heerbannbuße erst nach Verkündung dieser Erlasse erhoben werden darf, also mit gehöriger Einhaltung derselben[6]). Auch später noch wird der Gedanke Karls — mit manchen Abweichungen — wiederholt angewendet: so sollen[7]) nach Corsica ziehen nur ausreichend Vermögliche

1) Ansig. III. 75. 6.

2) C. II. 2. p. 321 quia peccatis nostris exigentibus in nostra vicinia Nortmanni deveniunt et eis a nostris bruniae et arma atque caballi aut pro redemptione dantur aut pro pretii cupiditate venundantur.

3) gunt-fano, Kriegsfahne, Diez, W.-B. I. 2. gonfalone, Schade I². gundfano, vgl. gotisch bandalarius, Urgesch. I.² S. 257, Prokop. ed. Dindorf II. p. 91.

4) C. II. 2. p. 331. a. 865 cum omni plenitudine et hostili (= Heeres) apparatu.

5) VIII. 1. S. 99 f. 6) C. I. 2. p. 334. Erst a. 819? So Boretius.

7) Nach Lothar C. I. 2. p. 325. a. 825.

und Wehrfähige, bargildi[1]) in Person, Vermögliche, aber nicht Wehrfähige einen Wehrfähigen und Aermeren unterstützen (adjuvare). Freie zweiter Vermögensschicht (die bargildi sind die Vermöglicheren) sollen vom Grafen zusammengelegt werden zu drei oder vier, Einen auszurüsten und zu unterstützen. Ganz Arme sind auch vom adjutorium befreit. Hier wird aber schon Alles mehr der Würdigung der Grafen und „alter Gewohnheit" überlassen, was freilich Karls Zweck vereitelte[2]) und wodurch ein Hauptübel beibehalten ward; in Person Wehrfähige und Säumige werden im ersten Fall nach ihrem Recht (secundum legem illorum), im zweiten mit dem Königsbann, im dritten mit Einziehung oder Einbannung (exilium) gestraft werden. Unter den mittleren Freien (mediocres liberi), die nicht selbst ausziehen können, soll „die Treue der Grafen" (!) aus zwei oder vier oder noch mehreren den Ausziehenden und von den Andern zu Unterstützenden auswählen: Arme, die weder ausziehen noch beisteuern können, sollen verschont werden, bis sie etwas leisten können[3]).

Hier in Italien muß bei den persönlich Wehrpflichtigen auch Fahrhabe einbegriffen sein in Ausdrücken wie substantiae facultas — substantiam habere: dagegen paupertas[4]).

Ludwig ließ sich durch die missi a. 829 genaue Listen der Wehrleute in den Grafschaften einsenden, die selbst und ohne Hilfe zu Felde ziehen konnten, dann der zu zwei bis sechs zusammenzufassenden[5]). Später war man genöthigt, auch Arme, die 10 sol. an Fahrhabe eignen, wenigstens zur Küstenbewachung heranzuziehen[6]). Aber schon viel früher ward sogar von solchen nebenbei der Heerbanndienst oder die Heerbannbuße verlangt.

Der rasche Verfall der wohlthätigen Einrichtung der missi — bald nach a. 814 —, die vor Allem den Schutz der Kleinfreien gegen die Grafen bezweckt hatte, stellt klarer als Alles das Sinken der Königskraft, das Unverständniß oder Unvermögen für Karls große Rettungsgedanken vor Augen. Ludwig I. läßt die Verzeichnisse der

---

1) Oben VIII. 2. S. 76.

2) l. c. post antiqua consuetudo .. fidelium comitibus observanda.

3) C. I. 2. p. 329. a. 825.

4) C. de exped. Corsic. a. 825. l. c. c. 3 tantum proprietatis: — dagegen mediocres und nimium pauperes C. Olonn. a. 825. l. c. c. 1; einverstanden gegen Waitz auch v. Roth, Ben. S. 401, v. Peucker I. S. 343.

5) C. II. 1. p. 7. 10. a. 829.

6) Const. de exerc. Benev. a. 866. c. 1 pauperes.

persönlich Pflichtigen, dann der Beitragspflichtigen (zwei bis sechs Nachbarn)[1]) wenigstens noch durch die Sendboten verfassen[2]), seine Nachfolger überlassen[3]) die Wahl der Pflichtigen aus den Wehrfähigen und die Höhe des conjectus und damit auch der Dienstpflicht — der »fidelitas« (!) des Grafen, gegen dessen mehr als zwei Jahrhunderte bewährte himmelschreiende »infidelitas« Karl jene Gesetze hatte erlassen müssen[4]).

So war nun Alles wieder der Willkür des Grafen überlassen, der sogar[5]) die Tauglichen aus seinen eignen — auch wohl unfreien — Leuten wählen und dafür die von ihm beliebig hoch bemeßnen Beisteuern der Anderen für sich behalten durfte. Jetzt ließ sich bald der Graf den ganzen conjectus bezahlen, behielt ihn und — stellte etwa einen seiner vassi, der ohnehin wehrpflichtig war! Wohl noch mehr Schwäche gegenüber den Grafen, deren guten Willen man wieder (wie im VII. Jahrhundert) erkaufen mußte, nicht mehr erzwingen konnte, denn Kurzsichtigkeit lag dem zu Grunde.

Die Wehrpflicht und das Waffenrecht ruhten aber grundsätzlich auch jetzt immer noch auf den Freien: es wird besonders vermerkt, als Ludwig von Baiern außer den Freien auch die Unfreien zum Einbruch in Alamannien aufbietet[6]). Erst gegen Ende des IX. Jahrhunderts haben die Seniores zahlreicherer Vassallen das Recht, besondere Kampf-Fahnenträger, gund-fanari, zu bestellen, — die Anfänge der mittelalterlichen „Bannerherrn"[7]); ob aber damals schon diese Banner besondere Fahnen der Senioren oder die gemein-fränkischen waren, steht dahin.

Nicht leicht ist es, die Wirkung des Seniorats auf das Heerwesen — Dienstpflicht und Aufgebot — der späteren Karolingerzeit richtig zu würdigen: allzufrüh hat man, wie wir sahen, die Umwandlung des Volksheeres, des Heerbannes in ein Vassallen-Heer angesetzt. Die Aenderungen betrafen weniger den Kriegsherrn, dem zu leisten war, als das Aufgebotsverfahren. Gegenüber den Abhängigen, zumal, aber

---

1) C. II. 2. p. 710. a. 829.

2) Cap. missor. c. 5. Cap. II. 10.

3) Lothar I. schon 825.

4) p. 325 de expeditione Corsicana. Oben S. 282 Anmerkung 3.

5) Wie Brunner II. S. 206 mit Recht vermuthet.

6) a. 832. Annal. Bertin.

7) Vgl. Brunner a. a. O.

nicht nur den Vassen und Beneficiaren der Großen, ist für das Aufgebot an Stelle des Grafen der Senior selbst getreten[1]).

Der König[2]), missus[3]), Graf wendet sich an den senior, nicht mehr unmittelbar an deren freie, waffenpflichtige homines: ist der Graf selbst senior, so bietet er seine homines nicht mehr als Graf, sondern als senior auf[4]). Diese seniores haben (selbst oder durch Beauftragte) dafür zu sorgen, daß ihre homines gut für den Krieg gerüstet sind[5]). Sie bieten ihre homines auf und führen sie — als solche heißen sie capitanei („Officiere", „Anführer") — in gehöriger Ausrüstung[6]) an den Sammelort. Nur wenn der Senior nicht selbst mit auszieht, führt der Graf des Gaues die homines[7]) oder, falls Bischof oder Abt hiefür vom König einen Stellvertreter erhalten haben, dieser, in andern Fällen der oekonomus[8]) oder ein frei gewählter Vertreter[9]).

Etwas später heißt und ist der Vertreter der Bannerträger, guntfanonarius[10]). Dieser Bannerträger hat sich dann vor dem missus zu verantworten betreffs der vollständigen Ausrüstung und rechtzeitigen Zuführung[11]). All dies gilt nicht nur[12]) in den Immunitäten, wo ja selbstverständlich der Graf nicht erscheinen darf, auch nicht zur Verkündung des Aufgebots[13]). Nur wenn der senior jene Pflichten nicht erfüllt, schreitet an seiner Statt — und strafend, gegen ihn — der missus oder Graf ein. Zweifelhaft erscheint, ob der Graf nach der

---

1) So auch Waitz IV. S. 606.

2) Lehrreich der Brief Karls an Abt Fulrad C. I. 1. p. 108. a. 804—811.

3) Brief Hetti's an Frothar a. 817 Bouquet VI. p. 395.

4) So erklären sich die Stellen, die, von Waitz a. a. O. nicht unterschieden, neben Bischof und Abt den comes stellen.

5) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 9.

6) cum carra et dona, oben S. 264 Anmerkung 8.

7) C. de exerc. promov. c. 1; zahlreiche andre Stellen bei Waitz IV. S. 607.

8) S. diesen unter „Kirchenbeamte".

9) Ich entnehme dies hier den von Waitz IV. S. 606 angeführten gesta Aldrici c. 72; das kann auch der Vogt sein, regelmäßig ist er das wohl erst nach a. 900 geworden; so ist zwischen Waitz und (nach Eichhorn) Phillips II. S. 437 zu entscheiden.

10) Zuerst (?) a. 865. C. Frisiac. miss. c. 13; ich entnehme dies Waitz.

11) l. c. cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu et ad tempus.

12) Wie Waitz IV. S. 606.

13) Wie, scheint es Waitz, S. 608: aber C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9 spricht nicht von Immunitäten, sondern dem übrigen comitatus und den unter dem Grafen stehenden pagenses.

Zuführung durch den senior oder dessen Vertreter noch wie früher den Oberbefehl über diese und alle Wehrleute seines Gaues übernimmt: bei dem missus steht es fest, dieser ist Oberfeldherr, falls der König oder ein Königssohn nicht beim Heere: keinesfalles aber tritt der Graf ganz an Stelle des Seniors, dieser bleibt (Unter-)Führer seiner homines[1]). Selbstverständlich zogen neben jenen homines immer noch andere pagenses und diese nur unter ihrem Grafen aus[2]), die auch deren Ausrüstung zu überwachen hatten[3]).

Aber viel zu früh läßt man[4]) schon im IX. Jahrhundert das Verhältniß der Grafen zu diesen pagenses in „eine Art Seniorat übergehen": gerade vielmehr hierin erhielt sich noch das alte Heerbannsystem[5]): man übersieht dabei, daß jene Stellen nur von den Grafen handeln, die selbst als seniores homines haben[6]). Allgemein konnte das erst eintreten als im X. und XI. Jahrhundert der Graf als Vassall des Königs die ganze Grafschaft als Beneficium und so deren sämmtliche Heerleute als seine Vassallen erhielt. Unter Karl aber war auch der Waffendienst der Kronvassallen noch nicht ein nur persönlicher[7]), sondern auch noch Heerbannpflicht.

Bei der Vieldeutigkeit von homo, homines[8]) kann man in den großen Haufen von homines, die in den Feldzügen erwähnt werden, durchaus nicht[9]) lauter Vassallen oder „stehende Dienstmannschaften" erblicken — schon im IX. Jahrhundert! —, es sind eben oft die „Leute", d. h. die Krieger Lothars u. s. w.[10]).

---

1) So Waitz IV. S. 607; gegen Eichhorns (§ 167) Unterscheidung von Königs-Vassen und Vassallen — dieser Unterschied ist viel jünger — und hienach verschiedene Befehlshaberschaft, s. schon Wenck, Fränkisches Reich S. 32; auch Waitz IV. S. 607.

2) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 14 comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi; vgl. andre Stellen bei Waitz S. 608, alle sächsischen Grafen ziehen a. 815, fast alle a. 828 aus: aber nicht als Oberfeldherrn über homines; ein vom König bestellter Oberfeldherr (ductor) des Baiernheeres in Böhmen ist comes Ernst S. 607.

3) C. Aquisgr. a. 801—813. l. c. c. 9.

4) v. Roth, Ben. S. 408 ähnlich, doch vorsichtiger Waitz S. 608.

5) v. Daniels S. 432 nennt den Grafen gleich gar den Bezirks-Senior!

6) So C. Aquisgr. c. 9 episcopi, comites, abbates, also seniores wie jene Geistlichen.

7) Wie Waitz IV. S. 609.

8) S. oben VIII. 2. S. 117, 151 f.

9) Wie Waitz IV. S. 610.

10) So Annal. Bertin. a. 833: die drei Söhne Ludwigs erscheinen cum

Schon im Jahre 850 wird anerkannt, daß jeder Vassall (homo) eines der drei Brüder, in welchem der drei Reiche er (als Unterthan) wohnen möge, seinem Senior Waffenfolge zu leisten hat, also auch gegen den eigenen Landesherrn[1]), es sei denn, daß er daheim zur Landwehr gerufen sei. Damit ist die Vassallität über den Unterthanenverband gestellt[2]).

---

plurima hominum multitudine aus Italien, Aquitanien, Baiern; in andern Fällen richtig Waitz selbst; pares bei Fredig. cont. c. 127 comites cum pares eorum ist zweifelhaft: Martin bei Waitz IV. S. 217 andere Grafen, Waitz Begleitung, Mannschaft(?); seit Einführung des conjectus sind es die Beitragsgenossen, s. oben S. 224.

1) Daran ist freilich hier wohl nicht gedacht Conv. Marsn. c. 5: und wenn die Landwehr der Heimath des Vassallen gegen einen Einbruch des Seniors des Vassallen aufgerufen wird.

2) S. oben VIII. 1. S. 96.

Nachträge.

Zu VIII. 2. S. 3. Alterthümlich noch nach a. 720 Galliae, Belgica, Aquitania[1]).

Zu VIII. 2. S. 77. Bargildi I. 1. p. 185; 2. p. 325; II. 2. p. 324.

Zu VIII. 2. S. 250. Das Concil von Meaux-Paris a. 845[2]) führt zahlreiche Beschränkungen der Juden an, von denen aber nur die der Lex Rom. Visig. und die dem Concil von Mâcon[3]) entnommenen Rechtssätze sind: andere sind Stellen aus Briefen und Schriften von Päbsten und Kirchenlehrern, wieder andere aus Concilsschlüssen von nur kirchlicher Geltung: der wesentliche Inhalt ist:

I. Kauft ein Jude einen nicht jüdischen (auch heidnischen) Unfreien und beschneidet ihn, wird dieser frei[4]).

II. Juden (und Heiden) dürfen kein Amt bekleiden (causas agendi vel militandi licentia), damit nicht ihnen dienende Christen übertreten[5]). Verbot der honores, dignitates, administratio civilis obsequii: auch nicht defensor, ferner nicht Kerkerwart dürfen sie sein[6]).

III. Neue Synagogen dürfen sie nicht bauen: solche verfallen (unter 50 Pfund Gold Strafe des Erbauers) der katholischen Kirche, nur zerfallende dürfen sie herstellen.

---

1) Coll. St. Dionys. 9. Lehrreich ist das Nebeneinander der Ausdrücke in der Reichstheilung von a. 839 C. II. 1. p. 58: regnum Italiae (aber auch regnum Saxoniae) cum marchis suis; dann ducatus, z. B. Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatiae, Alamanniae, Austrasiorum, Toringiae cum marchis suis, Frisiae; dann comitatus (am Häufigsten) vallis Augustana (Aosta), — felda (Wormazfelda, Swalafelda), — gouwi (Sperogouwi [Speiergau], Nort-gouwi), marcha Britannica, Septimania cum marchis suis.

2) C. II. 2. p. 388.

3) Cc. Matisc. I. a. 583. Cc. I. p. 158.

4) L. R. Visig. ed. Haenel p. 250.

5) l. c. Haenel p. 458.

6) L. R. V. p. 256. Nov. 4. 5. 6.

IV. Bekehrung eines Christen zum Judenthum büßt der bekehrende Jude mit Tod und Einziehung.

V. Childibert a. 583[1]) verbietet ihnen während der vier Ostertage Forum und Breitstraßen.

VI. Gregor der Große mahnt, daß christliche Unfreie nicht länger als 40 Tage behufs Verkaufs von Juden besessen werden, keinesfalles dauernd in Judenhäusern dienen sollen[2]).

VII. Das Concil von Epaon a. 517[3]): auch Laien wird Tischgemeinschaft mit Juden verboten, der Judengast verwirkt die Speisegemeinschaft mit Geistlichen.

VIII. Das Concil von Agde a. 506[4]): Verbot der Speisegemeinschaft.

IX. Das Concil von Mâcon a. 583[5]): Juden dürfen nicht Richter (judices, Beamte) oder Zöllner über Christen sein, dürfen bei weltlicher Strafe nicht den Vortritt vor Bischöfen nehmen. Zwangsloskauf christlicher Unfreier für (höchstens) 12 sol. in die Freiheit oder in den Dienst des Loskäufers.

X. C. Laodic.[6]): Verbot der Judenehe; Verbot der Festgeschenke, auch des ungesäuerten Brodes (azymon).

XI. Folgen die westgotischen Concilschlüsse von a. 633: Wegnahme der Kinder u. s. w.[7]).

Von wirklicher Geltung dieser angeführten fremden Normen im Frankenreich kann schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die Gesetze, um deren Ausführung es sich dabei handelt, in diesem Reiche nicht ergangen und nicht eingeführt waren[8]).

Zu VIII. 3. S. 2. Von Capitularien, die Gesetzeskraft haben sollen, so gut, wie z. B. die Lex Salica, heißt es: die Capitularien des Herrn Kaisers, die er vordem als für Gesetz zu halten erlassen hat[9]).

---

1) l. c., wo sie quasi insultationis causa deambulant; oft wiederholt.

2) Registr. IX. 215. p. 203. IX. 104. p. 112.

3) c. 15. Cc. I. p. 22.

4) Mansi VIII. p. 331.

5) Cc. I. p. 158.

6) Mansi II. p. 579.

7) Könige VI.² S. 415, 434.

8) So l. c. p. 418 die Vorschrift des Cc. Tolet. IV. a. 633. c. 57, allen Juden die Kinder wegzunehmen behufs christlicher Erziehung; aber auch die von dem Concil von Meaux angeführten Sätze früherer Kirchenlehrer galten keineswegs alle im Frankenreich.

9) Capitula legi Salicae addenda C. I. 2. p. 293. a. 819/20.

Zu VIII. 3. S. 12. Legislatores, die a. 802 zur Aufzeichnung der Stammesrechte in den Reichstag besonders berufen werden, sind Rechtskundige[1]).

Zu S. 12. Dictare capitula: II. 1. p. 159.

Zu S. 24. Zuweilen schreibt das Gesetz eine Frist vor, binnen deren es durchgeführt sein will, z. B. die Münzänderung von c. a. 821[2]) bis Martini des Jahres[3]), [freilich war ein solch Gesetz schon vor drei Jahren ergangen, aber nicht durchgeführt,] die Herstellung der Brücken bis Sanct Andreastag (30. Nov.).

Zu S. 42. Ueber das Bestreben der Karolingen, die Erblichkeit der Aemter und der Vassallität wieder aufzuheben oder zu verhindern Brunner V. S. 253; doch darf man die Herzoge der Alamannen und Baiern nicht als Beispiele anführen für das Erblichwerden seit a. 650. Die Agilolfingen sind erblich seit c. a. 550 und die alamannischen vielleicht schon seit Chlodovechs Sieg; auch sind die Arnulfingen ein Erbadel schon lang bevor sie das Hausmeieramt erblich eignen; nicht erst durch erblichen Königsdienst sind diese alle Erbadel, wirklicher Adel geworden.

Zu S. 48. Gegen die falschen consiliarii ut nemo quidquam regi contra justitiae rationem suggerat C. II. 2. p. 390. a. 845.

Zu S. 85. Der Graf wahrt den Dingfrieden: er weist den aus seinem Ding, der den sein Recht Suchenden hier hindert. Der Graf hat Macht überhaupt, in seinem Ding zu thun, was er soll, ohne Widerspruch: handelt er wider Recht, mag der Verletzte beim Herrscher sich beschweren[4]).

Zu S. 85. Sie sollen vor Allem die Kirchen, Waisen, Wittwen und Armen schützen[5]).

Zu S. 87. Die Kronvassen sollen wie übrigens alle Unterthanen den Grafen in Gewährung der Rechtshilfe (ad justitias faciendas) Hilfe leisten[6]).

Zu S. 87. Auch Zauberer und Hexen hat er zu verfolgen, zu ergreifen, wenn überführt, zu richten, wenn verdächtig und nicht durch

1) So richtig Waitz IV. S. 582 gegen Unger a. a. O. Vgl. den friesischen Asega und den baierischen judex. Die electos populi Ermold. Nigell. I. v. 113 wählt nicht das Volk, sondern der König (Carolus . . vocat), wie die erlesenen Grafen, electos comites v. 7.

2) C. I. 2. p. 306.

3) 11. XI. a. 823—825.

4) C. I. 1. Nro. 33. c. 9. 39. c. 4. 2. p. 296. c. a. 820. Genaueres s. unter „Pfalzgraf".

5) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

6) C. I. 2. p. 305. c. a. 824.

glaubhafte Zeugen gereinigt, zum Gottesurtheil (des Kesselfangs?) anzuhalten[1]).

Zu S. 88. Der Graf und seine Unterbeamten (juniores ministeriales) erheben census von den Amtspflichtigen[2]).

Zu S. 88. Die Grafen haben auch die Markt- und Münz-Polizei: behufs Ueberwachung der Münzverbrechen haben sie dem König Verzeichnisse (brevia) aller Märkte (mercata) in ihrer Grafschaft vorzulegen; deßgleichen neben den andern Statsbeamten die Sorge für rechtes Maß und Gewicht[3]).

Zu S. 92. Wohl hatten die Spanier-Goten ihre untergeordneten Behörden (z. B. Sajonen) mitgebracht, beibehalten oder nur gewahrt, aber die comites eorum sind nicht spanische, sondern die vorgefundnen fränkischen (zumal Mark-)Grafen[4]).

Zu S. 92. Die fränkischen Markgrafen hatten behufs des kriegerischen Schutzes der Mark außerordentlich weit gehende Befugnisse: so hatten diese selbst Theile Spaniens wüst[5]) gelegt, offenbar, um die Festsetzung der Feinde hier zu verhüten; [die hier angesiedelten Spanier waren schon wegen ihrer früheren Mißhandlung durch die Araber sehr eifrige Vertheidiger der Mark]. Sie bestimmen unbeschränkt Maß, Häufigkeit, Art der Wachtdienste l. c.

Zu S. 93. Außer dem Mitziehen im Heerbann wird in den Marken nach Anordnung des Markgrafen (gewaffnete) Auskundschaftung (Streifzüge) und Wachthalten geleistet[6]).

Zu S. 94. Ueber die Markgrafen der Ostmark s. Dümmler I². S. 35.

Zu S. 94. Aber im Auftrag des Herrschers hat ein Markgraf (Bernhard von Barcelona) auch den Streit um Zehnt- und andre Kirchen-Rechte zwischen Bischof und Priester zu entscheiden[7]).

---

1) C. II. 2. p. 345. a. 873.

2) C. I. 2. p. 262. a. 815.

3) C. I. 2. p. 306. a. 224. II. 2. p. 318. a. 864; hiebei sollen alle fideles mitwirken.

4) C. I. 2. p. 262. a. 816.

5) C. I. 2. p. 561 in solitudinem redacta.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 in exercitum pergant et in marcha nostra (Hispanica) juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant.

7) C. II. 2. p. 460. a. 874.

Zu S. 101. Der vicecomes hat seinen Grafen auch bei Durchführung der Münzneuerung von a. 864 zu unterstützen[1]).

Zu S. 103. A. 884 werden freilich vicarius und vicecomes in Frankreich unterschieden[2]).

Zu S. 105. Eins und dasselbe sind auch jetzt nicht vicarii und Centenare: sie werden nebeneinander genannt[3]): ministros quos vicarios et centenarios vocant, justos habere debent (comites), aber jetzt werden vicarii überall unter den Grafen vorausgesetzt: zu jener Zeit war es Sitte, daß, mußte wo immer etwas gemäß kaiserlichem Befehl geschehen, die Grafen das durch ihre Vicare und Officialen ausführen ließen[4]).

Zu S. 105. Centenarii (qui et centuriones) vel vicarii: Walahfrid Strabo[5]): er denkt also nur an die seiner Zeit (vor a. 849) entsprechende Gleichstellung beider.

Zu S. 115. Magistratus, d. h. städtische Curien und officiales, die bei Aufnahme von Urkunden über verbotene Geschäfte (Veräußerung von Kirchenland) witwirken, sollen (noch a. 826) Amt, Rang und Vermögen verlieren[6]).

Zu S. 137. Ein magister pincernarum ist wohl der buticularius[7]).

Zu S. 137. Anders die magistri mendicorum et pauperum im Palast zu Aachen[8]).

Zu S. 141. Wie im Kaiserhof gab es an den Höfen der Theilreiche, z. B. zu Regensburg, einen sacri palatii summus capellanus[9]).

Zu S. 142. Die Verbreitung der Capitularien soll so geschehen, daß der kaiserliche Cancellarius Abschriften an alle Erzbischöfe und Grafen schickt, die sie dann in weiteren Abschriften selbst oder durch Boten den andern Bischöfen, Aebten, Grafen (? also erhalten nicht

---

1) C. II. 2. p. 316.

2) C. II. 2. p. 374.

3) Cc. Cabill. II. a. 813. can. 21.

4) Sagt der Mönch von St. Gallen I. c. 31.

5) C. II. 3. p. 515.

6) Diese Novelle Justinians ward im Frankenreich veröffentlicht Ansigis. II. 29, 30. C. I. 2. p. 311. a. 826(?); aber die Anwendung ist zweifelig.

7) Odo C. I. 2. p. 314. a. 826. Ermoldus Nigellus IV. v. 465 *imperat* pincernis; puer heißt er wohl seiner Jugend wegen (»puer ardens«).

8) C. I. 2. p. 298. a. 814 (al. a. 820).

9) Mon. Boica. XXXI. a. 58.

alle Grafen sie vom Kanzler) und sonstigen Getreuen zustellen und verlesen lassen sollen. Der Cancellarius legt die Listen der Empfänger dem Kaiser vor, damit sich keiner auf Unkenntniß berufen kann[1]).

Zu S. 147. In jedem Gau wird wenigstens ein Cancellarius vorausgesetzt, der z. B. die Freibriefe wie andre Urkunden ausstellt; vielleicht ist er Cancellarius des Grafen[2]).

Zu S. 148. Ein gemeinschaftlicher notarius der Bischöfe wird auf Geheimhaltung der Concilienschlüsse vereidigt[3]).

Zu S. 148. Ueber notarius, tabellio, Fronboten Sohm S. 532.

Zu S. 156. Auch Private — Unterthanen, fideles — haben wie Boten (missos) so Diener (ministros)[4]).

Zu S. 159. Die fideles missi (et exercitus), die ein Bruder gegen Kriegsfeinde dem Andern schicken soll[5]), sind Feldherrn.

Zu S. 162. Besonders wird ihnen die Verkündung neu erlaßner Capitularien auferlegt[6]).

Zu S. 163. Die missi sollen ihre zwei oder drei Versammlungen an den für die Armen (Geringeren) meist bequemen Orten ihres missaticum abhalten: denn deren Schutz ist der Hauptzweck der ganzen Einrichtung[7]).

Zu S. 163. Sie haben vor Allem den Zustand des Kirchenwesens, dann aber die Amtsführung der ordentlichen örtlichen Behörden in ihrem missaticum zu prüfen, Uebelstände selbst abzustellen „kraft königlicher Vollmacht" oder durch den Herrscher abstellen zu lassen, ex nostra autoritate[8]); freilich sollen sie auch andrerseits Bischöfen und Grafen helfen, ihre Amtspflichten gegen übermächtig Trotzende durchzuführen[9]). Aber der König kann auch an ihn gerichtete Beschwerden (reclamationes) den missi hinausschicken zu besserer Erledigung an Ort und Stelle[10]).

---

1) C. I. 2. p. 307. a. 823—825.
2) C. I. 1. p. 215.
3) C. II. 1. p. 3. a. 828.
4) C. I. 2. p. 306. c. a. 824.
5) Div. a. 817. c. 6.
6) C. I. 2. p. 307. a. 823—825. p. 309. a. 825.
7) C. I. 2. p. 310. a. 825. 826.
8) C. I. 2. p. 310. a. 826; sie sind unmittelbare Vertreter des Herrschers; vgl. p. 308. a. 825. p. 305. a. 823—825. p. 309.
9) l. c. p. 308. p. 304. 305. a. 823—825.
10) p. 309.

Zu S. 164. Königsboten zu entsenden ist eine so tief eingreifende Ausübung der Amts- und der Verwaltungs-Hoheit, daß Ludwig in die Theilreiche der Söhne nach a. 817 keine schickt[1]).

Zu S. 165. Ein missus mit nur Einem Auftrag ist Ramnulf, der nöthigenfalls einen Klostervogt ersetzen soll[2]). Ebenso soll der missus a. 824 nur prüfen, ob das neue Münzgesetz (Zollbesserung) binnen der vorgeschriebnen Frist durchgeführt ist[3]).

Zu S. 166. So werden im Jahre 825 in zehn missatica je ein Bischof (oder Erzbischof) und ein Graf entsendet: keine Ausnahme steht hier der Regel gegenüber[4]).

Zu S. 170. Die missi sollen damit anfangen, dem Volk aus dem Schreiben des Herrschers dessen Willen, Eifer und Absicht bei der Entsendung zu verkünden[5]). Dann sollen sie vor Allem[6]) das Verhalten der Beamten untersuchen und dem Herrscher berichten, welche Dank, welche Züchtigung und Verweis verdienen[7]), zumal auch über der Bischöfe Wandel, mehr geistliches oder mehr weltliches Treiben, aber auch der andern Geistlichen Thun und Leumund im Volk, ebenso über die Klöster und andern Kirchen, ob die Bischöfe bei Bereisung ihrer Sprengel die ärmeren Kirchen beschweren, zumal durch Heischen von Gastgeschenken[8]), ebenso die Amtsführung der Grafen und ihrer Untergebnen[9]). Zuweilen wird den missi eine vorläufige Weisung mitgegeben, endgültige Ordnung dem nächsten Reichstag vorbehalten[10]). Ferner sollen sie vor Allem noch nicht Vereidigten den Treueeid abnehmen[11]).

Zu S. 177. Der missus hat säumige Grafen zu richten[12]).

Zu S. 178. Sie haben Rechtsstreit zwischen Bischöfen und Grafen

---

1) C. I. 2. p. 308. a. 825.

2) C. I. 2. p. 302. c. a. 823.

3) C. I. 2. p. 305. 306. a. 824.

4) C. I. 2. p. 308; über die 20 Namen s. Boretius.

5) C. I. 2. p. 308. a. 825. II. 1. p. 806 gemäß der epistola generalis? Krause l. c.

6) Mit Hilfe der Rügeschöffen, s. diese.

7) l. c. p. 8.

8) S. unten „Kirchenwesen“.

9) l. c. p. 9.

10) l. c., oft uns verlorene capitula p. 10.

11) l. c. p. 10.

12) C. Mant. c. 7. p. 197.

(ihres missaticum?) zu untersuchen und zu entscheiden[1]), ebenso zwischen Ludwigs Kanzler Helisachar, einem Bischof Heimin und einem Grafen und actor Maginhar[2]); vermuthlich liegen in beiden Fällen die Streitgegenstände in ihrem missaticum, wie sie über die Beschwerde des Grafen Hildebrand[3]) gegen seine pagenses, die keine paraveredos stellen wollen, an Ort und Stelle — unter Vernehmung der unbestritten Nicht-Pflichtigen und der Nachbargrafen — entscheiden sollen.

Zu S. 179. Bei dem placitum der missi[4]) muß jeder Graf des Gebietes erscheinen und zwölf Schöffen, oder falls es nicht so viele (in der Grafschaft) giebt, in Ergänzung der Zwölfzahl von den „bessern" Männern der Grafschaft die Erforderlichen sowie die Vögte der Bischöfe, Mönchs- und Nonnen-Klöster mit sich führen[5]).

Zu S. 179. Eine sehr vollständige Aufzählung der zum Bereich der placita der missi Verpflichteten giebt C. I. 2. p. 310. a. 826 episcopi, abbates, comites, vassi nostri, advocati nostri, vicedomini abbatissarum, auch Vertreter anderer zu erscheinen Verhinderter; die Grafen müssen ihre vicarii und Centenare mitbringen und von den ersten, primis (s. Schöffen), d. h. angesehensten, reichsten Schöffen ihrer Grafschaft drei oder vier.

Zu S. 184. Den missi, auch fremden Gesandten, werden Urkunden[6]) mit Vorschriften für ihre Verpflegung u. s. w. mitgegeben oder voraufgeschickt.

Zu S. 185. Die missi sollen, wie sie über die Grafen gestellt sind, diese auch an Weisheit und Gerechtigkeit überragen[7]).

Zu S. 187. Zuweilen wird den missi die Zeit des Antritts ihrer Reisen vorgeschrieben[8]).

Zu S. 191. Einmal stellt der Kaiser, wenig zufrieden mit der Verrichtung einiger im Jahre 825 ausgesandten missi, im Folgejahr eine neue Anweisung und Vermahnung zu besserer Ausführung aus[9]).

---

1) C. I. 2. p. 314. a. 826.

2) l. c. p. 315: die Identität der drei beruht freilich nur auf Vermuthung (Boretius).

3) Der a. 827 in die spanische Mark zur Dämpfung von Unruhen entsandte Einh. Annal. a. 827? [Boretius].

4) C. I. 1. Nro. 86. c. 8. I. 2. p. 310. a. 826(?).

5) C. I. 2. p. 295. c. a. 820.

6) litterae C. I. 2. p. 306. c. a. 824; tractoriae l. c. p. 284.

7) C. II. 2. p. 438. a. 858 (Hinkmar).

8) Um Ostern a. 829. C. II. 1. p. 3.

9) I. 2. p. 309. a. 826 verglichen mit p. 308. a. 825 (periculosum est) tantae rei curam negligere . . non sic nobis responsum est, ut . . sufficere potuisset.

Zu S. 194. Ludwig bestellt wiederholt den Erzbischof oder Bischof zum Königsboten in seinem eignen Sprengel — ganz gegen Karls Absicht und den Zweck der Einrichtung. So a. 825[1]) Heistulf für Mainz, Hetti für Trier, Hadabold für Köln, Ebo für Rheims, Ragnar für Noyon, Willibert für Rouen, Landramn für Tours: also ganz regelmäßig. Der überstarke Einfluß der Bischöfe seit a. 814 durchdringt auch diese, dereinst auch gerade behufs ihrer Ueberwachung geschaffne Anstalt.

Zu S. 195. Die missi sollen nicht ohne Noth und Grund in ihrem missaticum bald hierhin, bald dorthin reisen[2]).

Zu S. 199. Die missi halten die Gauleute zu den Brückenfrohnden an der Seine und ganz im Allgemeinen im Reiche an[3]).

Zu S. 199. Die Deiche an der Loire sollen von einem guten missus überwacht werden, der kaiserliche soll einen königlichen bei König Pippin von Aquitanien a. 817—818 erwirken[4]).

Zu S. 213. Das Heer heißt militiae cetus nostrae[5]).

Zu S. 220. Vorausgesetzt wird, daß alle Freien mit ihrem Grafen zu Felde ziehen, auch außer dem Heerbanndienst Auskundschaftungen und Wachten übernehmen[6]).

Zu S. 258. Schon c. a. 824 werden im Heerbann die seniores und deren Vassi so zahlreich angenommen, daß das Gesetz beide neben einander für Verletzung der Mannszucht verantwortlich macht: der Senior, der nicht (vorher) warnt oder (nachher) straft, verwirkt sein Kronbeneficium[7]): also werden Kronbeneficiare (Kronvassen) und deren Beneficiare, homines, Vassen — Aftervassallen der Krone — dabei gedacht. Zuerst wird der Thäter von König oder missus, dann der nachlässige Senior gestraft.

---

1) C. I. 2. p. 308.

2) C. I. 2. p. 309. a. 825; sie sollen vor Allem die neuen Capitularien verkünden und berichten, wo sie nicht das Recht durchzusetzen vermögen. Vgl. p. 304 und oft.

3) C. I. 2. p. 301. a. 821.

4) C. I. 2. p. 301. a. 821.

5) Ughelli II, p. 247. a. 839.

6) C. I. 2. p. 261. a. 815 sicut caeteri liberi homines (nicht etwa possessores sive vassalli!) cum comite suo in exercitum pergant.

7) honor ist hier C. I. 2. p. 305. c. 17 so zu verstehen: in suo obsequio pergunt .. sive sui sint sive alieni, quicquid delinquerint .. ad ipsius debet *plivium* [= plegium, Du Cange VI. p. 366] pervenire.

Zu S. 259. Jetzt gerathen das alte Verbot, daß der Unfreie der Waffenehre genieße und das Bedürfniß der Zeit in Widerstreit: die Anwesenheit von Unfreien als Diener und Begleiter der Könige und Edeln im Lager war nie zu vermeiden gewesen[1]), wenn sie auch nicht in den Heerbann eintreten durften; daß sie dann, falls das Heer auf dem Zug oder im Lager angegriffen ward, mit fochten für ihr Leben, war nicht zu verbieten: doch versagen die karolingischen Capitularien den sehr zahlreichen und oft sehr zuchtlosen Unfreien im Lager die alte Ehrenwaffe des Freien: den Speer[2]). Aber gleichzeitig, ja schon früher[3]) muß doch den Unfreien, die als Vassallen Beneficien empfangen und dafür zu Pferd zu dienen haben, Schild, Speer, Schwert und Halbschwert verstattet werden.

Zu S. 261. Bis zur Ueberschreitung der Mark soll, wie der Heerfriede, so strenge Mannszucht gehalten und mit deren Verletzung (praedas facere) angerichteter Schaden gebessert werden, wird der Schädiger namhaft gemacht[4]).

Zu S. 265. Die Kronvassen werden zum Schutz der Marken verwandt[5]).

Zu S. 266. Grafen können auch außerhalb ihres Amtsgebiets zum Schutz der Marken und der Seeküste aufgeboten werden[6]). Die Grafen, die zum Schutz der Küsten befehligt sind, werden hiedurch von der Pflicht, zu dingen, nicht befreit, falls sie in ihrem Amtsgebiet (ministerio) weilen und die erforderlichen Schöffen bei sich haben: daraus folgt, daß der Graf nur in seiner Grafschaft dingen kann; daß auch Schöffen zum Markenschutz aufgeboten werden, versteht sich[7]).

Zu S. 266. Die castella der Empörer gegen König Pippin mögen zum Theil befestigte Privatgebäude, zum Theil statliche Burgen gewesen sein[8]).

1) Vgl. die Langobarden Urgesch. IV. S. 193.

2) Cap. v. a. 805. c. 5. I. 1. p. 123. v. 810/11. c. 4. I. 1. p. 160.

3) Cap. missorum a. 792 (786?). c. 4. I. 1. p. 64.

4) C. I. 2. p. 305. c. a. 824; man streitet, ob das »anno praeterito« auf ein bestimmtes Vorjahr (Feldzug gegen die Bretonen von a. 824?) geht, oder allgemein gemeint ist: letzteres will Boretius: aber setzte das Gesetz damals für jedes Jahr einen Feldzug voraus? Vgl. I. 1. p. 160. c. 4.

5) C. I. 2. p. 300. a. 821 vassi nostri qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.

6) C. I. 2. p. 301. a. 821.

7) C. I. 2. p. 300. a. 821.

8) C. I. 2. p. 296. a. 800—823.

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Achter Band.

Die Franken unter den Karolingen.

Vierte Abtheilung.

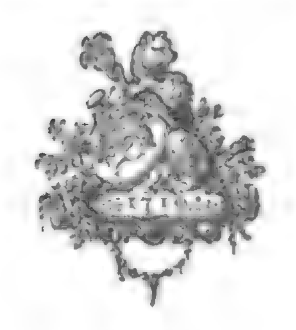

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1899.

Vorwort.

Sind die Capitularien (statt wie fast immer nach der Ausgabe von Boretius-Krause) zuweilen noch nach der von Pertz (Legg. I—III.) angeführt, so sind diese Stellen schon vor 1881—1893 (und 1897) in die Handschrift eingetragen gewesen.

Felix Dahn.

Inhalts-Verzeichniß.

IV. Gerichtsbann. Gerichtswesen S. 1—213.

1. Allgemeines S. 1—32.

A. Rechtsgang. Kein Fehdegang S. 1—6.

B. Das Gericht S. 6—11.

a) Allgemeines. Die Namen. Ausdrücke S. 6—7.

b) Aufgabe der Rechtspflege (justitia, jus, drectum) S. 7—9.

c) Gesetz und Gewohnheitsrecht S. 9—11.

C. Der Grundsatz des angebornen Rechts S. 11—32.

a) Allgemeines. Die germanischen Rechte S. 11—18.

b) Das römische Recht S. 18—22.

c) Recht und Einfluß der Kirche S. 23—25.

d) Verdrängung des angebornen Rechts durch

α) Reichsrecht S. 25—27.

β) Ortsrecht (Lex loci) S. 27—32.

2. Das Königsgericht S. 32—58.

A. Name. Zusammensetzung S. 32—34.

B. Zuständigkeit S. 34—51.

a) Das Königsgericht als Erst-Gericht S. 34—36.

b) Das Königsgericht als (christlicher) Billigkeitsgerichtshof S. 36—39.

c) Das Königsgericht als Reclamationsgericht S. 40—43.

d) Das Königsgericht als gefreites Gericht S. 43—48.

α) Gefreite Personen S. 43—46.

β) Gefreite Sachen S. 46—48.

e) Das Königsgericht als Ungehorsamsgericht S. 48—49.

f) Das Königsgericht in freiwilliger Gerichtsbarkeit S. 49—50.

g) Außergerichtliche Thätigkeit des (Palatiums und) Königsgerichts S. 50—51.

C. Gerichtszeit. Gerichtsort. Gerichtsfriede S. 51—52.

D. Verfahren S. 52—58.

3. Karls Erleichterungen S. 58—83.

A. Allgemeines S. 58—68.

a) Der Zweck S. 58—60.

b) Die Grundzüge der Neuerungen S. 60—65.

c) Die Abgränzung der Fälle und hienach der Zuständigkeit S. 65—67.
d) Ungleiche Verbreitung über das Reich S. 67—68.
e) Mangelhafte Durchführung S. 68.
B. Insbesondere die Schöffen S. 68—83.
a) Die Gerichtsschöffen S. 68—81.
α) Die Namen S. 68—71.
β) Einführung der Einrichtung S. 71—72.
γ) Bestellung. Entsetzung S. 72—73.
δ) Verrichtungen S. 73—81.
b) Die Rügeschöffen S. 81—83.
4. Das Verfahren, zumal das bürgerliche, nach den Capitularien S. 83—117.
a) Die Ladung. Grundzüge des Verfahrens S. 83—89.
b) Gerichtszwang. Districtio S. 89—90.
c) Gerichtszeit. Fristen S. 90—94.
d) Gerichtsort S. 95—100.
e) Gerichtsfriede S. 100.
f) Stellvertretung S. 100—102.
g) Die Abhängigen vor Gericht 102—106.
I. Die Unfreien S. 102—104.
II. Die homines S. 104—106.
1. Gerichtsbarkeit der seniores S. 104—105.
2. Stellung vor Gericht und Vertretung der homines durch die seniores S. 105—106.
h) Sondergerichte S. 107.
i) Befreiungen, Vorzugsrechte vor Gericht S. 107—108.
k) Ungehorsamsverfahren S. 109—111.
l) Vollstreckung S. 112—114.
m) Inquisitionsverfahren S. 114—115.
n) Gütliche Beilegung S. 115—116.
o) Freiwillige Gerichtsbarkeit S. 116—117.
5. Strafverfahren S. 117—133.
a) Allgemeines. Untersuchungshaft. Folter S. 117—120.
b) Beweis S. 120—133.
α) Eid. Eidhelfer S. 120—124.
β) Zeugen S. 124—127.
γ) Urkunden S. 127.
δ) Verfahren auf übeln Leumund S. 127.
ε) Gottesurtheil S. 128—131.
ζ) Gerichtlicher Kampf S. 131—133.
6. Das Strafrecht S. 133—174.
A. Die Verbrechen S. 133—144.
a) Raub. Diebstahl S. 133—137.
b) Körperverletzung S. 137.
c) Geschlechtsverbrechen S. 137—138.
d) Tödtung S. 138—141.

e) Betrug. Falsches Zeugniß. Meineid S. 141—142.
f) Münzverbrechen S. 142.
g) Widerstand gegen die Statsgewalt. Andrerseits Privilegienbruch S. 142.
h) Hochverrath S. 143—144.
B. Die Strafen S. 144—162.
a) Prügelstrafe S. 144—146.
b) Gefängnißstrafe S. 146—147.
c) Ein- und Aus-Bannung S. 148—150.
d) Vermögensstrafen S. 150—155.
α) Privatbußen. Vertragsstrafen S. 150.
β) Königsbann. Friedensgeld. Buße. Wergeld S. 151—153.
γ) Andere Vermögensstrafen S. 153.
δ) Vermögenseinziehung S. 154—155.
e) Verknechtung S. 155.
f) Ehrenstrafen S. 155—156.
g) Friedlosigkeit. Acht S. 156—157.
h) Verstümmelungsstrafen. Brandmarkung S. 157—158.
i) Todesstrafe S. 158—160.
k) Strafhäufung. Willkürliche Strafe S. 160—162.
C. Allgemeines S. 163—166.
a) Straferschwerungsgründe S. 163.
b) Strafmilderungsgründe S. 164.
c) Nothwehr S. 165—166.
d) Mitschuldige S. 166.
D. Begnadigung S. 166—173.
a) Allgemeines. Merovingische Begnadigung S. 166—167.
b) Karolingische. Einzelfälle S. 168—173.
E. Zweck der Strafe S. 173—174.
7. Zum Privatrecht der Capitularien S. 175—213.
A. Personenrecht S. 175—181.
a) Freie Abhängige. Freigelaßne S. 175—177.
b) Unfreie S. 177—181.
B. Sachenrecht S. 181—195.
a) Grundeigen. Grundbesitzverhältnisse S. 181—191.
α) Allgemeines. Die Namen S. 181—186.
β) Erwerb und Veräußerung von Grundeigen S. 186—190.
γ) Der Streit um Grundeigen S. 190—191.
b) Rechte an fremden Grundstücken S. 191—195.
C. Forderungsrecht S. 195—207.
a) Einzelne Rechtsgeschäfte S. 195—197.
b) Urkundenwesen. Formeln S. 198—207.
α) Allgemeines. Die Namen. Arten. Zwecke S. 198—202.
β) Die Formeln und die Formen S. 202—204.
γ) Anfechtungsbußen. Strafen S. 204—205.

δ) Ersatz beschädigter, zerstörter, verlorener Urkunden S. 205—207.
ε) Urkundenproceß S. 207.
D. Familienrecht S. 208—211.
E. Erbrecht S. 211—213.
V. Verwaltungshoheit. Verwaltung. Wirthschafts- und Lebenszustände S. 213—260.
1. Allgemeines S. 213—216.
2. Die einzelnen Verwaltungs-Zwecke und -Gebiete S. 216—260.
a) Sicherheitspolizei S. 216—220.
b) Gesundheitspolizei S. 220.
c) Armenpflege S. 221—225.
d) Fremden- und Gränz-Polizei S. 225—229.
e) Pflege der Urerzeugung, zumal der Landwirthschaft S. 229—231.
f) Lohnarbeit Freier S. 231.
g) Handelspolizei. Handelsverkehr S. 232—238.
α) Allgemeines S. 232—234.
β) Gränzverkehr. Ueberwachung. Erleichterungen S. 234—235.
γ) Beschränkungen S. 235—237.
δ) Ausfuhr und Ausfuhrverbote S. 237—238.
h) Marktpolizei. Marktwesen S. 238—242.
i) Bau-, Straßen- und Brücken-Polizei S. 242—245.
k) Maß und Gewicht S. 245—248.
l) Preisfeststellungen S. 248—251.
m) Bildungspflege S. 252—260.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

Epistolae imperatorum, pontificum, aliorum inde ab a. 367 usque ad a. 553 datae Avellana quae dicitur collectio ed. Guenther. I. II. 1896. 1898.

B. Literatur.

Abhandlungen zur germanischen Mythologie: Festgabe für Richard Heinzel von Detter (Egilssaga), Meringer (Geräthe-Namen), Much (der german. Himmelsgott), Seemüller (Anfänge der altdeutschen Historiographie) u. A. 1898.

Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Alterthum bis auf Justinian. 1898.

Dippe, die fränkischen Trojanersagen. 1896.

—, die ältere und die jüngere Stammessage der Salier, Z. f. d. geschichtl. Unterricht. I. 1897.

—, der Prolog der Lex Salica, die Entstehung der Lex und die salischen Franken Histor. Vierteljahresschrift. II. 2. 1899.

Drapeyron, Ebroin et St. Léger. 1868.

Funk, kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. I. 1897.

Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1898.

(Graf von) Hacke, die Pallium-Verleihungen bis a. 1143. 1898.

Hahn, Karl Martell. Allgemeine deutsche Biographie. XV.

Hoffmeister, das Königthum im altgermanischen Statsleben. 1889.

Hubert, étude sur la formation des États de l'Église. Revue Historique B. 69. II. 1899.

Krüger, Geschichte der altchristlichen Literatur in den ersten drei Jahrhunderten. 1897 (Grundriß der theolog. Wissensch.).

Mercier, la bataille de Poitiers (a. 732), Revue historique. VII.
Müllenhoff, die merovingische Stammsage, Haupts Zeitschrift. I.

Nordhoff, Altwestfalen (Volk, Land, Gränzen). 1898.

Pasquale del Giudice, due note all' editto di Atalarico, Volume in onore di Francesco Schupfer. II. 1899.
Petit de Juleville, histoire de la langue et de la littérature française des origines à 1900. I—III. 1898.

Schmitz, die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. I. II. 1883. 1898.
Schönfelder, de Victore Vitensi episcopo. 1899 (Breslauer Doctorschrift).
Stumpf, die Reichskanzler vornehmlich des X.—XII. Jahrhunderts, nebst einem Rückblick auf die Merovinger- und Karolinger-Urkunden. I. 1865.

Waitz, über den Beinamen: „der Hammer", F. z. d. G. III. S. 147. 1863.

IV. Gerichtsbann. Gerichtswesen.

Endemann, de scabinis eorumque demonstrationibus. 1840. (Programm von Marburg.)

Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842.

Pétigny, études sur l'histoire, les lois et les institutions de l'époque mérovingienne. 1851.

von Hammerstein-Loxten, die Halswinde (Blutgericht von Verden a. 783), Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1854.

Wilda, „Ordalien", Encyclopädie von Ersch und Gruber. Sect. III. B. IV. S. 453.

Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 1857.

Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. I—IV. 2. Aufl. 1859.

Gaupp, über Stammrecht, Territorialrecht, professiones juris, Z. f. D. R. XIX. 2. S. 161.

Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. 1861.

(G. L.) Müller, über die germanische Bürgschaft, Z. f. D. R. I.

Korn, de obnoxiatione et vadio antiquissimi juris Germanici. 1863.

Heinze, zur Geschichte der Sicherheitstellung im germanischen Strafverfahren, Z. f. R.-G.[2] X. S. 450.

Weinhold, die deutschen Fried- und Frei-Stätten. 1864. (Programm von Kiel.)

Beauchet, histoire de l'organisation judiciaire en France. Époque Franque. 1866.

Brunner, Duodecimalsystem und Decimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte, Sitz.-Ber. d. Berliner Akad. XLVII. 1869.

(Paul von) Roth, über die altdeutsche Reichs- und Gerichts-Verfassung (Besprechung von Sohm). Münchener kritische Vierteljahrsschrift. 1871/72.

Hermann, über die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts, in Gierkes Untersuch. X.

Brunner, über die Herkunft der Schöffen, Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung. VIII. S. 175.

Sperling, zur Geschichte von Buße und Gewette im Mittelalter. 1872.

Osenbrüggen, die Theilnahme am Verbrechen nach altdeutschem Recht, Z. f. D. R.-Gesch. XVIII.

Siebert, das römische Exil. 1873.

Cohn, die Justizverweigerung im altdeutschen Recht. 1876.

Thonissen, mémoire sur les peines capitales dans la législation mérovingienne. 1877.

Sohm, bei Wetzell, System des Civilprocesses.[3] S. 143.
Luschihn von Ebengreut, Geschichte des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich über und unter der Enns. 1879.
Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne im Mittelalter. 1881.
Barchewitz, das Königsgericht der Merovinger und Karolinger. 1882.
Thonissen, l'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale sous le régime de la loi Salique. 2. éd. 1882.
Salvioli, nuovi studii sulle professioni di legge nelle carte medievali Italiane. Estratto dagli atti e memorie delle deputazioni di storia patria per le provincie Modenesi e Parmesi. Ser. III. vol. 2. 1883.
H. O. Lehmann, der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Statsbeamten nach altfränkischem Recht. 1883.
Sohm, fränkisches Recht und römisches Recht, Z. f. R.-G.[2] I. (übertreibt gewaltig die Bedeutung des Ersteren).
(W.) Sickel, zur Entstehung des Schöffengerichts, Z. f. R.-G.[2] VI.
(von) Wangenheim, Reformbestrebungen und innere Politik Karls des Großen. 1885. (Programm von Magdeburg.)
Fustel de Coulanges, l'organisation judiciaire dans le royaume de France. (S. aber Waitz, Histor. Z. XXXVII.)
Cosack, die Eidhelfer des Beklagten. 1886.
Ueber das Gerichtswesen W. Sickel, Statsverfassung S. 147.
Esmein, la chose jugée dans le droit de la monarchie franque, Nouvelle Revue historique de droit français. XI. p. 545. 1887.
Beaudouin, la participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, Nouvelle Revue historique de droit français. 1887.
Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts. Jahrb. d. gem. D. R. VI.
Padelletti, delle professioni di legge, archivio storico Italiano III. 20. p. 431.
Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht. Forsch. z. D. G. XXVI. S. 1—66.
Platon, le mallus ante thioda vel thunginum et le mallus legitimus. 1889.
Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insbesondere in den Kämpfen, an denen Deutschland betheiligt war (VIII., XI., X. Jahrhundert). 1889.
Laß, die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Capitularien, Gierkes Untersuch. XXXIX. 1891.
Opet, Geschichte der Proceß-Einleitungs-Formen im ordentlichen deutschen Rechtsgang. I. Die Zeit der Volksrechte. 1891.
Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Reichs. 1891.
Palumbo, testamento romano e testamento langobardo. 1891.
Burchard, die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. 1893.
Gerichtshoheit, Mühlbacher, K. S. 282, 298—306. Schröder[3] S. 168 f.

1. Allgemeines.[1])

A. Rechtsgang: kein Fehdegang.

Die Fehde[2]), faida, zunächst nicht Fehdegang, nur Feindschaft, rächerische Gesinnung, wird nicht unbedingt[3]) — höchstens lehrhaft — verboten, nur in gewissen Fällen, z. B. wenn ein Gesippe oder Schützling[4]) von Rechtswegen getödtet liegt, wie der eingeholte Räuber, der sich zur Wehre setzte: hier darf weder Wergeld gefordert noch wider den Tödter faida gehegt werden[5]). Blutrache freilich wird so streng verboten als Wergeldzahlung geboten (mit rein theologischer Begründung), auch die Tödtung von Gesippen; wer das Wergeld weigert, verliert vorläufig (durch Fronung) bis zu des Königs Entscheidung sein Vermögen[6]).

Wie das angelsächsische und nordgermanische kennt das westgermanische Recht den Begriff des bußelos erschlagen Liegenden[7]). Buße- und Fehde-los liegen bei Verletzung der Mannszucht durch den Grafen und die Gauleute Erschlagene[8]). Aber an der Wurzel das Fehdewesen zu fassen, wagt man nicht so recht: noch a. 813 wird nur verboten, daß die faidosi „ungehörige Unruhen verursachen an Sonn-

---

1) Hier sind nur die karolingischen Aenderungen an dem merovingischen Gerichtswesen (oben VII. 3. S. 1—70) darzustellen.

2) Ueber den Begriff Dahn, Fehdegang und Rechtsgang, Bausteine II. 1880; über das Wort: gevehida, faida C. I. 2. p. 443, Schade² »fehida« S. 174; über die Fehde bei den Langobarden Pasquale del Giudice, sulla vendetta nel diritto longobardo. 1876. und Band X.

3) Wie z. B. schon von Theoderich dem Großen, Könige IV. S. 20.

4) Denn von dem Senior versieht man sich, wie von den Gesippen und Freunden, der Blutrache, C. II. 1. p. 86. a. 850. Zu ihrer Verhütung dient die satisfactio, die stets nach dem Recht des Verletzten bemessen wird, C. I. 1. p. 201.

5) C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. I. p. 217, ob echt?

6) C. I. 1. p. 97.

7) Incompositus jaceat C. II. 1. p. 97. (a. ?). Vgl. ferbatutus, angelsächsisch; ugildr nordisch, Wilda S. 281.

8) C. II. 1. p. 86. a. 850. p. 105. 107. a. 891.

tagen, andern Festen und Feiertagen" [1]). Die[2]) verbotne trustis ist eine gewaffnete Schar, (ähnlich, aber nicht entsprossen der längst erloschenen Gefolgschaft): offenbar bezweckte sie oft Fehdegang.

Fehde wird auch bei Tödtung (aus Nothwehr: aliqua necessitate cogente) nicht geduldet: der Graf zwingt einerseits zur Zahlung, andrerseits zur Annahme der Buße und eidlichem Verzicht auf die Rache [3]), nöthigenfalls durch Stellung vor den König [4]) behufs zeitweiliger Einbannung (exilium) des Ungehorsamen [5]). Wird vor allem die Tödtung aus Blutrache verboten (sie wird dem Raubmord, dem Mord aus Habgier ganz gleichgestellt) [6]), so ist der Grund, daß die Blutrache der häufigste Fehdefall war. Bluträcher, die um einen Gesippen, der im Widerstand gegen Verhaftung getödtet worden, faida tragen wollen, werden gezwungen, die faida abzuschwören [7]). Zumal der Beamte, der einen Räuber bei der Verfolgung tödtet, wird gegen Blutrache der Gesippen (und der Seniores) geschützt [8]).

In merovingischer Zeit ward wohl auch die Fehde gelegentlich verboten, allein sie war sehr häufig und blieb — auch Tödtung aus Blutrache — gar oft unbestraft [9]). Karl entzieht bei Tödtung beiden Partien das Wahlrecht zwischen Rache und Buße: der Todtschläger muß

---

1) feriaticis diebus C. I. 1. p. 175. Du Cange III. p. 437 „Feiertage während der Woche": aber wie verschieden von den aliae solemnitates? Ausnahmen (wie später Freitag bis Sonntag Mitternacht) von Wochentagen von dem Fehdegang kommen damals noch nicht vor: denn grundsätzlich — der Lehre nach — ist die Fehde freilich überhaupt verboten. Keine Verstattung der Fehde liegt aber in C. I. 1. p. 172; pugna, certamen, adversarius geht zwar nicht nur auf den Kriegsfeind, aber nur auf den gewaltsamen Angriff, den der Angegriffne unter Beistand seiner pares (hier Mit-Kronvasallen) abwehren darf.

2) C. I. 1. p. 50. a. 779.

3) Vgl. de faidis pacandis C. I. 2. p. 285. 290. a. 818/19.

4) Auch wer Rache für einen erschlagnen Räuber droht, wird unter Bürgenzwang vor den König gestellt C. II. 1. p. 86. a. 850.

5) C. Haristal. I. 1. a. 779. c. 22. I. 2. p. 284. a. 818/19.

6) C. I. 1. a. 789. c. 67.

7) Nicht unähnlich der mittelalterlichen Urfehde C. II. 2. p. 372. a. 884; vgl. a. 853. p. 272 und aus a. 895. p. 215.

8) C. I. 1. p. 207. II. 1. p. 86. a. 850.

9) S. viele Fälle bei Gregor und Fredigar, Urgesch. III. S. 154, 197, 253, 277, 295, 324, 341—421, 654 f. So ist wohl zwischen Wilda S. 195 und Waitz IV. S. 508 zu entscheiden; die Unterscheidung von Rachethaten und Bußethaten kennt schon die taciteische Zeit, s. D. G. I a. S. 228 f., anders Wächter, Beiträge S. 46.

sofort das Wergeld anbieten, die Sippe des Erschlagenen sie annehmen: wer jenes oder dies nicht thut, wird vor den König gestellt und von diesem eingebannt, wo er nicht schaden kann[1]): die faidosi, d. h. die Fehde führen oder auch nur drohen, werden vor den Kaiser gestellt. Wer nach Friedensschluß eine Tödtung verübt, verliert die Hand[2]) und zahlt Wergeld und Bann[3]). Ludwig hat dies wiederholt, er fügt Amtsentsetzung des Tödters hinzu[4]); auch Verstümmelung und Geißelung bedroht jetzt den Tödter: die abzuhauende Hand darf er durch Geld lösen[5]), aber nach Karls Tod ward der Fehdegang wieder häufiger[6]) und zwar wie früher[7]) unter den mächtigen Geschlechtern[8]).

In vollem Widerspruch hiemit erkennen die Stammesrechte der rauheren Nordvölker, Sachsen und Friesen, das Fehderecht einstweilen an sich an[9]), aber ebenso Capitularien ganz später Karolinger[10]): hier scheint die Verwirrung der Zeit[11]) einen Rückschlag hinter Karl herbeigeführt zu haben, während es gewiß uraltes Recht ist[12]), schützen jene Stammesrechte[13]) den faidosus nur im eignen Haus, in der Kirche, auf dem Weg nach und von der Kirche und Ding[14]). Den von Rache Bedrohten schützt auch der Heerfriede so wenig, daß er bittet, vom Heere fern bleiben zu dürfen[15]).

---

1) C. Harist. a. 779. I. 1. p. 51. c. 22.

2) Wie jeder Eidbrüchige, s. diese und „Strafrecht".

3) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 5.

4) amisso cingulo, s. VIII. 3. S. 43.

5) Epist. Einh. 44.

6) Wormat. a. 829. c. 8. C. II. 1. nach Ansigisus IV. 25. C. I. 2. p. 440.

7) Urgesch. III. S. oben S. 4 Anmerk. 9.

8) S. die treffliche Ausführung bei Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne S. 7 (meist der späteren Jahrhunderte).

9) Vgl. die zahlreichen Beläge bei Waitz IV. S. 509, der mit Recht Siegels (Gerichtsverfass. I. S. 21) Unklarheiten (Blutfehde ohne Tödtung!) verwirft. S. später Sachsen und Friesen.

10) a. 873. C. Caris. c. 3.

11) Während der Wirren von a. 829—847 waren Raub und Plünderung offenbar in Fehdegang wider die Gegenpartei — „wie wenn sie von Rechts wegen geübt würden" — begangen worden C. II. 1. p. 69. a. 847. Was die Bischöfe a. 829 beklagen, ist offenbar Ueberhandnehmen des Fehdewesens C. II. 1. p. 38 ob inimicitiarum vindictas.

12) So schon die Lex Alam. Hloth. 44, 29.

13) L. Sax. 27. Fris. Addit. I. 1.

14) Vgl. D. G. Ia. S. 250 f. Hausfriede, Wegfriede, Dingfriede.

15) Einh. epist. 42; Waitz IV. S. 510 stellt zu Unrecht die straflose Tödtung

Ja, die Bedrohten gingen — wie bei Nordgermanen und Angelsachsen — flüchtig in den Wald und in andre Reiche[1]) oder sie schritten stets in vollen Waffen drohend einher gegen Karls Verbot[2]), das vielleicht gerade wegen solcher faidosi ergangen war[3]). Wenn Furcht vor Privatrache (faida) einen von der Kirche zur Buße Verurtheilten abhält, sie auf sich zu nehmen, soll auf Anrufen des Bischofs die Feindschaft vom König niedergeschlagen werden[4]).

B. Das Gericht[5]).

a) Allgemeines. Die Namen. Ausdrücke.

Der König ist Träger aller Gerichtsbarkeit im Reich: alle andern Richter leiten ihre Zuständigkeit von seiner Gerichtshoheit ab: das Recht, zumal auch der Armen, zu schützen, besonders auch gegen seine eigenen Beamten, ist eine seiner wichtigsten Pflichten. Diese Gedanken, zugleich altgermanisch[6]) und christlich, werden im IX. Jahrhundert zugleich lehrhaft[7]) von Schriftstellern und in geistlichen[8]) wie weltlichen[9]) Gesetzen ausgesprochen.

Der ordentliche Richter ist der Graf[10]), er heißt als solcher praeses[11]). Aber in seinem Gericht wird auch der Bischof oder dessen Vertreter

---

des Räubers in Nothwehr und Selbsthilfe hieher: daß dessen Erben weder Rache noch Wergeld nehmen dürfen, versteht sich.

1) C. Compend. I. 1. a. 757. c. 21 si qui propter faidam (meist, aber nicht immer, Blutrache) fugiunt in alias patrias et dimittunt uxores.

2) S. unten „Absolutismus".

3) So vermuthet Waitz IV. S. 510. C. I. 1. p. 175. c. 2 de faidosis hominibus . . qui solent incongruas commotiones facere (über faidosus richtig Waitz gegen Wilda S. 193). C. Theod. a. 805. l. c. c. 5 de armis infra patria non portandis . . . distringantur ad pacem etiam si noluerint.

4) Ansig. IV. 25. C. II. 2. p. 336. a. 869.

5) Eichhorn § 26, § 74; über das Strafrecht Schäffner I. S. 311, 344, Siegel S. 422 und unten.

6) I. S. 33. D. G. I a. S. 250.

7) Jonas de instit. regni c. 4.

8) Cc. Paris. a. 829. Mansi XIV. p. 577.

9) C. Worm. a. 829. I. 2. c. 1.

10) S. VIII. 3. S. 84.

11) Trad. Sangall. 49 confessi sumus ante . . praeside et ante pagensis nostros; corrector = judex = Beamter überhaupt C. II. 1. p. 33.

als gegenwärtig vorausgesetzt [1]). Die Gerichtspflichtigen des Grafen heißen dessen (»sui«) barigildi [2]). Das Gericht und die Gerichtsstätte (s. unten) heißen mallus, mallum [3]). Gleichbedeutend mit mallus steht amallus [4]): mallatio ist die Bannung zum Ding, exactio die Einheischung von Reichnissen [5]). Auch audientia ist das Ding, die Gerichtsversammlung [6]). Gleichbedeutend placitum [7]). Placitum generale ist der Reichstag [8]). Der Proceßgegner, die Proceßpartei heißt causator [9]), clamare, clamator, klagen, sich beschweren, Kläger, Beschwerdeführer [10]). Das feierliche Gelöbniß, vor Gericht zu erscheinen oder einen Dritten vor Gericht zu stellen oder vor Gericht einen Beweis zu führen, heißt adhramire, festmachen [11]).

b) Aufgabe der Rechtspflege (justitia, jus, drectum).

Recht sprechen und zumal auch die gefällten (Straf-) Urtheile zwangsweise vollstrecken (districtio) heißt justitias facere und ist eine Hauptaufgabe der Königsboten, Grafen, Vicarien, Centenare [12]).

Jedem zu seinem Rechte verhelfen und dies Recht ihm wahren heißt seit c. a. 850 wiederholt debitam legem et rectam rationem

---

1) Schon zur Ueberwachung des Landerwerbs des Grafen von pauperes C. I. 1. p. 174.

2) C. II. 2. p. 324. a. 864; vgl. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 687, Waitz IV.² S. 332, Schröder³ S. 217; sprachlich ist das Wort nicht erklärt, denn J. Grimms biergelden treffen nicht zu: s. VIII. 2. S. 76; es sind die Gemeinfreien; daneben stehen als dingpflichtig die Vögte.

3) J. Grimm, R. A. S. 746, 801.

4) C. I. 1. p. 128.

5) C. II. 2. p. 301. a. 861; admallare I. 1. 9. 10; ad sacramentum p. 148.

6) Cap. de vill. c. 56 judex . . audientias teneat et justitiam faciat.

7) S. unten „Versammlungen".

8) C. I. 1. p. 186.

9) C. I. 1. p. 124. II. 2. p. 325; vgl. causidicus I. 1. p. 123; dagegen socius, germanisch genôt I. 1. p. 222.

10) C. I. 1. p. 122, 123.

11) adhramire I. 1. p. 70, 149. 2. p. 284, 440 = stabôn. Impedimentum ist german. ungevuorsamitha I. 2. p. 381, auxilium ist volleist II. 1. p. 170. Für fredus auch frido I. 2. p. 440. Neben evindicare ist neu gebildet elidicare, d. h. aus jeder Anfechtbarkeit (lis) heraus gewinnen. Bouquet V. p. 746. a. 781. Du Cange III. p. 248.

12) C. de justitiis faciendis p. 177. I. 1. a. 811—813. De justitiis unicuique secundum legem suam faciendis C. II. 2. p. 390; ut judicium et justitia omnibus reddatur p. 391. a. 845.

omnibus conservare[1]). Lex et justitia des Volkes versprechen die Könige zu wahren, Rechtsbestand und Rechtsgebühr[2]).

Ein Bischof oder Abt verlangt von einem andern oder einem Grafen, er möge die Gerechtsame (justitias) des Bittstellers in jenem Amtsgebiet (ministerio) vollständig feststellen und durch den Abgesandten (missus) mittheilen[3]). Ein Graf ersucht einen Andern, einem „Menschen" (nicht seinem homo) zu seinem Rechte zu verhelfen und ihm eine geschuldete Leistung zu erlassen unter der gewöhnlichen Erbietung zu Gegenleistungen[4]). Inbegriff der Befugnisse heißt auch ratio[5]). Justitiam, justitias facere heißt 1) vom Richter: Rechtshilfe durch Urtheil und Vollstreckung gewähren[6]). („Ich kann im Gau mein Recht [»justitiam meam«] nicht finden", klagt ein Abt)[7]); 2) vom Beklagten: sich vor dem Richter dem Kläger stellen und diesem Recht geben[8]). Justitiae sind daher sowohl subjective Rechte als Rechtsverhältnisse: so ordnen die Theilkönige auf ihren Zusammenkünften die justitias[9]). Daher ist justitia auch anhängiger Rechtsstreit Dritter[10]). Justitia ist auch „Inbegriff der Rechte". Tassilo wirft von sich (guerpivit) omnem justitiam et res proprietatis, soviel ihm oder seinen Kindern im Herzogthum Baiern zukam[11]). Gleichbedeutend steht lex

---

1) C. II. 2. p. 281 und oft.

2) C. II. 1. p. 156. a. 860: justitia et lex omnibus conservetur .. talem legem et rectitudinem et salvamentum in regnis nostris habeatis (die Unterthanen wie in den Zeiten der Vorgänger p. 163. a. 862 und oft).

3) Form. Mark. Karol. 1.

4) l. c. 4; Antwort darauf könnte sein 5. l. c.

5) Bouquet V. p. 745. a. 781 quantumcumque in ipsas curtes sit *ratio* sancti Petri in integritate et quidquid in ipsa loca aspicit.

6) Bezeichnend für lex, justitia, rectum in späterer Zeit ist C. II. 2. p. 337. a. 869 vassalli .. talem legem et justitiam („Recht und Gerechtigkeit") apud seniores suos habeant, wie ihre Vorfahren bei deren Vorfahren: wird ein solcher vassallus contra rectum et justitiam behandelt von dem Senior, soll ihm auf Berufung an den König Hilfe werden, wie es ratio (Recht) et lex (Gesetz) atque justitia (Gerechtigkeit) ist.

7) infra pago justitiam nostram consequi non possumus Form. Morb. 5. p. 331.

8) Z. B. C. I. 1. p. 192. Recht geben, donec justitiam faciat C. I. 1. a. 803 ad Leg. Rib. addend. c. 6.

9) C. II. 2. p. 271. a. 853 inter omnes justitias, quas ordinaverunt (reges) ut unusquisque habeat, primo consideraverunt de honore ecclesiarum.

10) Form. Mark. Carol. 21. p. 122 justitias quas infra pagum definire non possumus.

11) C. I. 1. p. 74. a. 794.

= Inbegriff der subjectiven Rechte[1]), ebenso Inbegriff der Befugnisse, z. B. Sanct Peters[2]). Justitiam facere, dare bedeutet also 1) Gericht halten, 2) vor Gericht vertreten und vor Gericht stellen, 3) Recht geben[3]). Einmal ausdrücklich in acquirendis justitiis (Recht nehmen) et aliis faciendis (Recht geben)[4]). Gleichbedeutend mit jus begegnet auch bereits directum, drectum[5]).

Arglistige Unterstützung eines mit Unrecht vor Gericht Streitenden wird mit 15 sol. bestraft[6]). Der Zweck der Rechtspflege ist die Erhaltung des Friedens im Volke[7]), Zweck der Strafe Abschreckung[8]).

c) Gesetz und Gewohnheit.

Gesetz (einschließlich Verordnung) und Gewohnheitsrecht sind die beiden einander völlig ebenbürtigen Quellen des objectiven Rechts. Immer wieder verlangt Karl II., daß Gesetze und Gewohnheitsrecht seines Vaters und Großvaters eingehalten werden sollen[9]). Die Berufung auf Unkenntniß der Gesetze[10]) abzuschneiden, sollen missi und Grafen die neu erlaßnen so rasch wie möglich verkünden[11])

---

1) de lege et justitia omnibus in suo statu et ordine conservanda C. II. 1. p. 156. 2. p. 299. beide a. 860.

2) C. I. 1. p. 129.

3) 1) und 3) in C. Mant. c. 5. I. 1. p. 196 episcopus per advocatum suum .. juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat = richten; Gericht halten auch C. de vill. c. 56 judex in eorum (suo) ministerio (Gerichtsgebiet) frequentius audientias (Dinge) teneat et justitiam faciat; dann caeteri homines (im Unterschied von servi, aldiones, libellarii) justitias faciant = Recht geben; ebenso Pippin. c. 7. p. 32 omnes justitiam faciant tam publici quam ecclesiastici, d. h. unter dem König oder unter einer Kirche Stehende müssen vor Gericht Recht geben. Dagegen vor Gericht vertreten C. Olonn. a. 823. c. 7 episcopi .. advocatos habeant et plenam justitiam faciant *ante comitem suum*.

4) Urk. Ludwigs p. 600.

5) Neufranz. droit: C. I. 1. p. 10. 37. p. 101. 104. Gleichbedeutend mit justitias facere steht directum facere = drictum, droit Bouquet V. p. 728, 735. a. 775.

6) C. I. 1. p. 113.

7) C. I. 1. p. 193 ut populus .. in pace vivere valeant.

8) S. unten „Strafrecht" am Schluß.

9) Z. B. C. II. 2. p. 334. a. 869 und oft.

10) Lex, german. vuizzidi, vuizzut, I. 2. p. 380, 381. Legitima traditio, wizzetahlia sala; legitimi anni, wizzetahlichiu jar.

11) C. II. 2. p. 321. a. 864.

Lex et antiqua consuetudo nostra sind zu befolgen, verschieden von der besonders gewahrten Lex Romana [1]. Sehr bedeutsam wäre die (gelegentliche) Begriffsbestimmung von lex [2]), wonach sie zu Stande kommt consensu populi et constitutione regis: für den vorliegenden Fall kommt das aber gar nicht in Betracht, ebensowenig werden anderwärts Folgerungen daraus gezogen. Auf das Gewohnheitsrecht, das alte Herkommen wird unzähligemale verwiesen: auf allen Gebieten, zumal auch des öffentlichen Rechts (Verwaltung, Finanz, aber auch Heer- und Kirchen-Wesen) ist es wichtigste Quelle.

Unterschieden werden consuetudo Francorum [3]), Gallica [4]), gentilium [5]), Langobardorum [6]), Romana, Romanorum [7]), sedis Romanae [8]), consuetudinem novam non imponere [9]).

Lehrreich ist die Behandlung des Gewohnheitsrechts in dem Falle, daß neue wirthschaftliche Werthe und Leistungen aufkommen: Colonen des Fiscus und der Kirchen, die ohne Zweifel zu Wagenfuhren verpflichtet sind, weigern sich, Mergel- (margila) und einige andere Fuhren (carroperae) zu leisten, weil „vielleicht" in jenen alten Zeiten, da die Fuhrpflicht entstand, Mergel noch nicht gefahren wurde, oder auch sie weigern sich (wohl aus demselben Grunde), in den Scheuern zu dreschen (in scuria battere): da sie aber anerkennen, fuhrpflichtig und handarbeitpflichtig zu sein, wie auch in den Polyptycha verzeichnet steht, müssen sie unweigerlich jede, auch erst später aufkommende Art von Fuhre und Handarbeit leisten [10]).

Gegen eine Bestimmung der Lex Salica [11]) hatte sich ein abweichendes Gewohnheitsrecht gebildet und dies wird nunmehr als gültig anerkannt [12]). Als Quellen des Rechts, kraft deren ein Ge-

---

1) C. II. 2. p. 324. a. 864. Strafe des Meineids secundum scriptam legem C. Ital. I. 2. p. 336. (a. ?).

2) II. 2. p. 313. a. 864. Boretius, Beiträge S. 9.

3) I. 1. p. 192.

4) II. 3. p. 515.

5) l. c. 524.

6) I. 2. p. 319.

7) I. 2. p. 230. II. 3. p. 511.

8) l. c. p. 508.

9) I. 1. p. 65.

10) C. II. 2. p. 323. a. 864.

11) Ueber Wittwenheirath L. Sal. Emend. 46, 1.

12) C. I. 2. p. 293. a. 819/20 judicaverunt omnes ut non sicut in lege Salica scriptum est, eam accipiat, sed ... velut usque nunc antecessores

schäft errichtet werden mag, werden nebeneinander aufgeführt: die lex felicitatis, d. h. das Evangelium, die lex Romana, die consuetudo pagi und die principalis potestas, d. h. fränkisches Königsgebot: die erste begründet das sittlich Berechtigte[1]). Ebenso wird für das Recht, über das Vermögen zu verfügen unter Lebenden, angerufen die Lex Romana (edocet), die Gewohnheit des Gaues (die zustimmt, [pacem?] consentit) und die königliche Macht, die nicht verhindert[2]), all das wohl gegenüber dem Beispruchsrecht des Erben: — so sollte man glauben! Aber mit Unrecht: denn der Sohn — also selbst der nächste Erbe — soll zwei Drittel, die andern nächsten Gesippen ein Drittel erhalten vorbehaltlich lebenslänglicher Ernährung und Bekleidung: — also ein Altentheils- (Austrags-) Vertrag[3]).

C. Der Grundsatz des angebornen Rechts.[4])

a) Allgemeines. Die germanischen Rechte.

Der Personalitätsgrundsatz, dies Palladium[5]) des Genossen-Rechts und -Gerichts und der Freiheit, wird oft und feierlich anerkannt[6]).

(eorum) fecerunt; deßgleichen bei der »affatomia« L. Sal. 48. C. l. c. sicut per longam consuetudinem antecessores eorum (d. h. der salischen Schöffen, die dies Weisthum weisen) facientes habuerunt, ita et omnes qui lege Salica vivunt inantea habeant et faciant.

1) F. Andec. 54 lex felicitatis adsatis *adsentit* et lex Romana *edocit* et consuetudo pagi *consentit* et principalis potestas non prohibit: eine gegenseitige Erbeinsetzung künftiger Kinder, in deren Ermangelung der Gatten.

2) non proibit l. c. 58; lex et consuetudo exposcit F. Tur. 14; traditio secundum legem Romanam l. c. 20; humana prodidit utilitas („das praktische Bedürfniß") et lex Romana exposcit l. c. 24. Lex Romana constringit, ut etc. (mißverstanden wird hier L. R. Vis. III. 18, 1. Interpr.).

3) Dahn, Grundriß S. 98.

4) Eichhorn § 46. Schäffner I. S. 205—248. Brunner S. 260 f. Schröder³ S. 120 f.

5) S. VII. 3. S. 1 f.

6) C. Aquit. a. 768. I. 1. c. 10 ut omnes homines eorum legis (l. leges) habeant tam Romani quam et Salici: in Aquitanien waren die neben den überaus zahlreichen Römern selten begegnenden Germanen offenbar meist Franken, Salier, als Kron-Vassallen und Krieger. C. missor. l. c. a. 786 unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam. Libere suis utantur legibus C. II. 1. p. 100. a. 876. p. 104. a. 889 heißt, sie sollen die ihnen zukommenden Rechte üben dürfen, aber Maß und Art dieser Rechte bestimmt sich eben nach ihrer lex, d. h. Stammesrecht.

Karl versichert wiederholt, es wahren zu wollen, die Verletzung geschehe ganz gegen seinen Willen, seine missi sollen solche Fälle berichten behufs völliger Rechtsgewährung[1]).

Das Stammesrecht beruhte auf Stammesgesetz oder auf Stammes-Gewohnheitsrecht[2]). Deßhalb verlangt man, daß Schöffen und sogar Zeugen[3]) dem Stamme der Parteien, in Mischfällen der Beklagten angehören. Wiederholt sichern Karl und Ludwig einzelnen Bevölkerungen die Wahrung ihres alten Rechtes zu: den nach der Lex Romana Rhaetica lebenden Römern, den Goten in Narbonne[4]), in Merida[5]).

Auch die Main- und Rednitz-Wenden leben weder nach dem pactum noch nach der Lex Salica[6]). Langobarden und Sachsen wird bei der Unterwerfung das Gleiche zugesichert[7]). Nach der Eroberung wird den Langobarden ausdrücklich versprochen, daß die libellarii nicht schwerer vom Stat belastet werden sollen, als es „zur Zeit der Langobarden" herkömmlich war, ebenso sollen sich freie noch nicht commendirte Langobarden commendiren können, wem sie wollen, „wie sie zur Langobardenzeit gethan"[8]). Nach der Annahme der Kaiserwürde ließ Karl die aufgezeichneten Stammesrechte auf Reichs- und Stammes-Tagen verlesen, erforderlichen Falles verbessern und die schriftliche Aufzeichnung

---

1) C. I. 1. p. 67. a. 786 oder 792.

2) Bened. Levita II. c. 366 quocumque .. *legis* vinculo constricti vel consuetudinario more connexi.

3) Daher sollen bei einem Recht-Streit an der Gränze zweier Grafschaften Zeugen aus der nächsten Hundertschaft des Nachbargaues — ausnahmsweise — zuläßig sein. C. leg. addend. a. 818/819. I. 2. p. 283. In Processen über Land oder Unfreie sollen nur Ortsangehörige oder in deren Ermangelung nächste Nachbarn als Zeugen vernommen werden. C. I. 2. p. 289. a. 818/19.

4) Pippin a. 759. Urgesch. III. S. 394.

5) Ludwig Einh. epist., s. oben „Volk". S. die Beläge bei Waitz III. S. 345. Die Urkunde für Istrien halte ich gegen Pertz Archiv IV. S. 174 mit v. Sickel S. 40, Mühlbacher S. 708 und Waitz für echt.

6) Z. f. D. R. ed. Dove XIX. S. 382 statutum est qualiter Sclavi et ceterae nationes qui nec pacto nec lege Salica utuntur (nach der Taufe) constringendi sint zunächst für kirchliche Dinge, aber auch Rügepflicht; pactum ist wohl nicht der alte — veraltete — pactus leges Salicae, sondern = ewa, jus; so auch Dove S. 394.

7) Urgesch. III. S. 973, 1105. Könige VIII. 3. S. 26. Langobarden oft wiederholt C. I. 1. p. 188.

8) C. I. 1. p. 199. 200.

an die einzelnen Dingstätten versenden[1]) und dort aufbewahren. So ward wohl damals (?) den Romanen in Cur und Graubündten ihr hergebrachtes Recht bestätigt[2]). So den Bewohnern von Istrien[3]).

Den Spaniern (Goten und Römern) in Aquitanien und ihren homines wird das Recht eingeräumt, in allen Verbrechen (ausgenommen Tödtung, Raub und Brandstiftung) von ihren selbstgewählten Richtern nach ihrer lex gerichtet zu werden[4]). Sie sollen auch Angehörige anderer Stämme als homines aufnehmen dürfen, die dann auch an deren (Vor-)Rechten Theil nehmen[5]), aber nicht nach deren lex leben.

Mit Unrecht hat man[6]) die Echtheit des Capitulars Karls II. von 844 für die Goten oder (sive) Spanier in Barcelona und dem Castell Terracium (heute Tarrasa) bei Barcelona bestritten[7]); das Gesetz nennt sich selbst eine Nachahmung der von Karl I. und Ludwig I. den Spaniern gegebenen.

Wiederholt wird daher Bezug genommen auf das anzuwendende Recht der Römer, der Salier, der Ripuarier[8]), der Burgunden[9]),

---

1) Nicht jedem einzelnen Reichsangehörigen, unicuique homini, wie freilich der Wortlaut der Annal. Laurisham. a. 802 gemeint ist: jedem sollte seine so festgestellte lex an seinem Gericht ohne Weiteres zugänglich gemacht werden: deßhalb werden die duces, comites und alle Freien zu diesen Tagen berufen: cum legislatoribus: hierüber s. VIII. 3. S. 18: nach der Aufzeichnung von a. 802 soll das Stammesrecht gemäß dieser Aufzeichnung angewendet werden.

2) Mohr I. p. 20 legem ac consuetudinem quae parentes eorum juste et rationabiliter habuerunt, se a nobis concessa esse cognoscant. So auch in der Lex Rom. Curiensis ed. Zeumer p. 393. XVI. 4. 2 principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia confirmaret et Novellas .. titulum legum per omnia sacratissime custodire praecipimus.

3) Von Ludwig, Carli, Antichità Ital. p. 12.

4) C. II. 2. p. 259. a. 844. 5) C. II. 2. p. 259. c. 3. c. 4.

6) Petrus Casanova. 7) S. dagegen Krause C. II. 2. p. 258. a. 844.

8) Gareis S. 225 meint, a. 813 habe die Lex Rib. nicht mehr neben der L. Sal. ein besonderes Geltungsgebiet in Anspruch genommen: aber die L. Rib. galt in ihren ursprünglichen Gebieten noch im XI. Jahrhundert; das römische Recht ward nicht nur „zur Mehrung des Ansehens" des Capitulars (von a. 813) herangezogen: nach römischem Recht Lebende gab es, auch abgesehen von den Kirchen, in ganz Gallien wie in Cur und anderwärts. — Warum läßt Ludwig, der doch nach Uferfrankenrecht lebt, einen Kronknecht frei secundum legem Salicam Form. imper. 34: vielleicht weil der fragliche Fiscus in das Gebiet des salischen Rechts gehörte?

9) Die Burgunden heißen nach ihrer lex Gundobada Guntbodingi C. I. 1. p. 58. a. 789.

der Alamannen, der Baiern, der Thüringe, der Friesen und (auch schon vor der Aufzeichnung) der Sachsen sowie der Langobarden. Bei manchen Rechtseinrichtungen, Formen ist es übrigens zweifelhaft, ob sie erst von den Franken zu andern Stämmen gebracht oder gemeingermanisch sind[1]).

Daß jener Grundsatz nur in Italien angewendet worden sei[2]), ist nicht anzunehmen: bei der Unterwerfung war den Langobarden die Wahrung ihres Stammesrechts feierlich zugesichert worden: dies hätte beseitigt werden können, wäre dies Stammesrecht bei jeder vor das Hofgericht im Frankenland gezogenen Sache — in erstem oder letztem Rechtsgang — ausgeschlossen worden. Daher ist die Geltung des Langobardenrechts als Stammesrechts auch nicht etwa[3]) erst seit a. 801 anzunehmen. Ueber die Buntscheckigkeit der Rechte nicht nur in Einer Stadt, auch zuweilen in Einem Hause klagt daher Agobard[4]): die fünf neben einander geltenden Rechte, von denen er — offenbar für Lyon — spricht, waren die Lex Burgundionum die Lex Romana Burgundionum, die Lex Salica, Lex Ripuaria und Lex Alamannorum.

Die Annahme, jeder Graf habe stets nach seinem Stammesrecht gerichtet, also der Franke in Langobardien nach fränkischem, wird durch die sehr zahlreichen Capitularien von a. 776 ab[5]) widerlegt, nach denen der comes Franciscus zwar für Vergehen nach fränkischem Recht[6]) gerichtet wird, Langobarden aber nach langobardischem zu richten hat[7]). Daß derselbe Graf (und missus) bald römisches, bald salisches Recht anzuwenden hat, erhellt schlagend daraus[8]), daß dem missus in der Frage nach Gebühren für eine notitia geantwortet wird: „Lies die lex Romana und thue nach dem, was du dort findest; gehört der Fall

1) So die commendatio in manus bei Langobarden, Sachsen, s. unten „Vassallität"; s. oben Vorwort zu VIII. 3.

2) v. Sav. I. S. 120.

3) Mit Gaupp, Ansiedelungen S. 222.

4) Adversus legem Gundobadam c. 4. Opp. V. p. 111. S. unten „Recht und Einfluß der Kirche".

5) C. I. 1. p. 180.

6) L. Sal. emend. 62, 3, wie der langobardische nach langobardischem Liutpr. 25—28.

7) Der Irrthum Sohms a. a. O., jeder Graf habe nur nach seinem eigenen Stammesrecht gerichtet, scheint eine Stütze zu finden in C. I. 1. a. 802? p. 104. c. 48: allein hier ist nur, wie Boretius-Krause zeigt, das C. I. 1. a. 802. p. 96. c. 25 ungeschickt wiederholt, wie vor Allem beweist C. I. 1. p. 67. c. 5.

8) C. I. 1. p. 145.

aber unter die Lex Salica und findest du hier nichts, so befrage unsern Reichstag"[1]). Einmal bezieht sich ein Capitular Karls II. zunächst auf die Lex Salica, da diese versagt, auf ältere Capitularien[2]), weil aber diese nicht die Frage allgemein entscheiden, wird eine Novelle Valentinians[3]) als Reichsgesetz auch für Franken erlassen[4]).

Im Einzelnen galt nun, wesentlich in Uebereinstimmung mit dem Merovingischen[5]), Folgendes: Bußen und Wergelder wurden nach dem Recht des Verletzten und Getödteten entrichtet[6]). Zumal in dem eroberten Italien macht das Nebeneinander von Langobarden, Römern, Franken die Anwendung des Grundsatzes häufig und schwierig: entscheidend ist das Recht des Verletzten; der als Unfreier in Anspruch Genommene vertheidigt sich nach seinem (behaupteten) Stammesrecht[7]), ebenso jeder andere Beklagte. Lothar verfügt a. 824 eine professio juris für das ganze römische Volk (im Kirchenstat), nach der angegebenen lex haben die Einzelnen (Römer, Langobarden, Franken) zu leben unter der Gerichtsbarkeit von Pabst und Kaiser[8]).

In Sachsen sind Wergeld und Buße »secundum suam ewa« zu zahlen[9]), gemeint ist dabei: „wenn Sachsen die Verletzten sind". Zuweilen verleiht der König Kirchen das Recht, ihnen geschenkte Güter nach dem Recht des Schenkers zu vertheidigen: also z. B. von den Arnulfingen geschenkte nach uferfränkischem Recht, nicht nach kanonischem und römischem, nach welchen sonst die Kirche lebte[10]). Bei Streitverfahren der Kirchen gegen Kläger, die Schenkungen an die Kirchen anfechten, sollen die defensores der Kirchen nach dem Recht des Schenkers gerichtet werden[11]).

---

1) Schon demgegenüber ist jener Irrthum Sohms schwer begreiflich.

2) Bei Ansigis. III. 29.

3) Haenel p. 292.

4) C. II. 2. p. 326. a. 864.

5) VII. 3. S. 1 f.; über Mischfälle vgl. außerdem Bethmann-Hollweg S. 80. Stobbe, Jahrb. d. gem. Rechts VI. S. 25.

6) Capit. Ansigis. a. 810/811.? c. 2. p. 160 secundum legem et ewam illi .. componat: Raub mit Hausbruch.

7) C. I. 1. p. 201.

8) C. I. 2. p. 323; trotz des Ausdrucks qua lege *vult* vivere .. qua se professi fuerint, vivere *velle* ist doch rein willkürliche Wahl nicht anzunehmen, nur etwa in zweifeligen Fällen.

9) C. I. 1. p. 72. a. 797.

10) VII. 3. S. 4. So Ludwig a. 820. c. 3.

11) C. I. 2. p. 297. a. 820—823; der zweite Satz will etwas Anderes sagen, ist aber kaum verständlich.

Der Rechtsunsicherheit, die hieraus — in Städten und Gegenden stark gemischter Bevölkerung (Rom, Mittelitalien, Burgund), aber z. B. auch bei Mischehen und deren Wittwen — leicht entstehen mochte, sollten begegnen die professiones juris[1]: daher sollen die missi das Stammesrecht eines jeden feststellen[2]. Grafen und Schöffen (judices) haben in einer professio juris[3] zu erklären, nach welchem Recht sie zu leben haben, und nach diesem, das sie kennen müssen, haben sie zu urtheilen[4]: d. h. aber nicht ein fränkischer Graf über Alamannen nach fränkischem Recht, in rein alamannischen Fällen muß er einen alamannischen Vertreter haben: gewiß diente auch der Vicar diesem Zweck: mit Unrecht bezweifelt man[5] die Durchführung des Grundsatzes. In Südgallien erscheinen nebeneinander römische, gotische, salische Schöffen und Rachinburgen[6]. Auf dem rechten Rheinufer[7] war die Schwierigkeit deßhalb gering[8], weil hier fast ausschließlich Stammesgenossen in Baiern, Alamannien u. s. w. siedelten.

Aber höher Gebildete, vom römischen Statsgedanken Ergriffene, wie Agobard[9], die — freilich vor Allem um der Kirche willen — die Einheit des Reichs, den Reichsgedanken vertraten und z. B. auch gegen die privatrechtlichen Erbtheilungen der Karolingen eiferten, verlangten auch damals schon die Verdrängung des allerdings einer niedrigeren Stufe der Statsentwickelung angehörigen Personalitätsprincips durch das Territorialitätsprincip einheitlichen Rechts — wie ja auch Glaube und Kirchenrecht einheitlich seien: aber erst im XIV. Jahrhundert ist das Territorialitätsprincip durchgedrungen.

---

1) VII. 3. S. 16—19. C. missor. a. 786. c. 5 Lotharii const. Rom. a. 824. c. 5: nur Ausnahmsmaßregeln, nicht die Stadt als solche hatte zu erklären; daß sie zufrühest und zumeist in Italien vorkommen, erklärt die Manchfaltigkeit der dortigen Bevölkerung.

2) C. I. 1. p. 67 inquirant per singulos, quale habeant legem ex nomine (natione wie Waitz lesen will).

3) VII. 3. S. 17.

4) C. I. 1. p. 104. c. 48 in comites et judices confiteantur, qua lege vivere debeant, et secundum ipsam judicent.

5) Waitz IV. S. 403.

6) Wie schon v. Savigny I. S. 323 dargethan, auch in Italien römische neben langobardischen, s. diese.

7) „Auf deutschem Boden" Waitz.

8) Anders Waitz a. a. O.

9) Agobard I. p. 108. S. unten „die Kirche".

Auch Karl II. schwört, jeden Unterthan bei seiner lex, d. h. hier seinem Rechtsbestand, dem Inbegriff der ihm zustehenden Rechte zu schützen [1]), dasselbe muß Wido vor seiner Wahl feierlich versprechen [2]). Das Genossengericht vor seines Gleichen wird jedem feierlich zugesichert, schon ganz im Sinne der späteren paritas curiae (feudalis): ein der Untreue Bezichteter soll vom König zum Recht angehalten werden vor des Angeklagten pares [3]). Die Gesetze werden je nach dem Stamm gestaltet [4]). Daher so oft secundum suam legem emendare conpellatur [5]). Keine Ausnahme von dem Personalitätsgrundsatz ist es, wenn die Gesandten, die von den Goten (Spaniern) entliehene Pferde diesen nicht zurückgeben können, „nach der lex der Franken" Schadenersatz leisten müssen: denn die Entleiher waren offenbar Franken [6]). Zuweilen macht Schwierigkeit der seit Mitte des IX. Jahrhunderts zumal wechselnde Sprachgebrauch bei dem Ausdruck »Franci«.

Zwar räumlich bedeutet Francia (Frantia) immer nur das von Saliern oder Uferfranken bewohnte Gebiet [7]). Aber seit c. a. 850 besonders bedeutet Franci ganz regelmäßig nicht Franken — im Unterschied von Romanen, Alamannen u. s. w. —, sondern Unterthanen des fränkischen Reiches [8]). Franci homines, die im weltlichen Recht

1) C. II. 1. p. 100. a. 876.

2) l. c. p. 105. a. 889, bei libere suis utantur legibus ist aber wohl auch sofern an das Personalitätsprincip gedacht, als ja Maß und Art jener Rechte eines jeden durch sein Stammesrecht (lex) bestimmt wird.

3) C. II. 2. p. 281. a. 856: ante suos pares illum in rectam rationem mittat; vgl. p. 74. a. 851. Die pares (neben den amici) werden seit c. a. 850 immer häufiger genannt l. c. p. 285.

4) C. I. 1. p. 156 si Francus est, cum 12 similibus Francis juret.

5) C. I. 2. a. 820. c. 1.

6) C. II. 2. p. 259. a. 844 casus mixtus.

7) So media Frantia: dazu gehört: Warensis, rechts der Maas in den Bisthümern Verdun und Trier, Ungensis rechts der Aisne bis Attigny, Mézières, Parcien, Rheims und der Moselgau (C. II. 1. p. 24. a. 831). Der populus cunctus catholicus des Reiches zerfällt in gentes und nationes (C. II. 1. p. 23). Rhein, Rhone und Loire und ihre Ufer links und rechts bilden wichtige Gliederungen des Reiches: also Rheinland und alles rechts vom Rhein, Rhoneland, Loiregebiet: an Italien ist dabei nicht gedacht, s. VIII. 2. S. 52 f.

8) Z. B. bei den Leistungen: quod de Francis accipiunt . . ecclesiasticos vel Francos (d. h. Laien-Unterthanen) pauperes C. II. 2. p. 438. a. 858. Franci zweifellos Freie — nicht Franken — auch C. II. 2. p. 259. 260. a. 844. c. 1. c. 10: dagegen ebenda c. 1 am Schluß secundum legem Francorum, zweifellos Franken.

bewandert sind, sollen helfen die Räubereien zu bekämpfen: das sind alle Unterthanen Karlmanns, nicht nur Franken[1].

Auch Geistliche leben in zweiter Reihe und werden gebüßt nach ihrem Stammesrecht[2]. Ein Bischof lebt nach canonischem und römischem Recht: nach beiden nimmt er eine Freilassung vor[3]. So dürfen auch die (Schutz-)Juden (in rein jüdischen Fällen) nach ihrem Recht leben und den christlichen Gottesurtheilen (Feuer- und Kessel-Probe), aber auch der Geißelung nicht unterworfen werden, ausgenommen wegen der in einem (verlornen) Capitular Ludwigs aufgezählten Vergehen[4].

b) Das Römische Recht.[5]

Bedeutsam nach mehr als Einer Richtung ist die Anwendung des Personalitätsprincips auf die Römer: hier, im römischen Recht, liegen wichtige Anfänge des eindringenden Territorialprincips, freilich, wie wir sehen werden, nicht grundsätzlich, aber thatsächlich[6]. „Vor dem Reichthum und der Vollständigkeit des römischen Rechts scheint solche Achtung geherrscht zu haben, daß man glaubte, hier stets Auskunft zu finden“[7].

Kenntniß und Pflege des römischen Rechts, das auf Römer und Kirchen ununterbrochen Anwendung fand, bestanden fort, wenn auch in recht roher, von Wissenschaft ferner Weise. Aber wir erfahren[8], daß bei einem Streit zwischen den Vögten von Fleury und von

Franci freie Unterthanen des Reichs, nicht nur Franken II. 2. p. 314. Auch C. II. 2. p. 324. a. 864 sind die Franci homines alle (dingpflichtigen) Unterthanen, nicht nur Franken. Franci später alle freien Reichsangehörigen, nicht nur Franken C. II. 2. p. 322. a. 864. »Franci homines« C. II. 2. p. 325. a. 864 sind allerdings Freie — sie verkaufen sich in Hungersnoth in Knechtschaft — und diesmal Franken: denn sie leben nach der Lex Salica.

1) C. II. 1. p. 374. a. 884.

2) C. I. 1. p. 212.

3) Zeumer I. p. 328.

4) Form. imp. 30. 31.

5) von Halban, das römische Recht in den germanischen Volksrechten (Gierkes Untersuchungen 56). 1899.

6) S. unten S. 26 f.

7) Waitz III. S. 624 Resp. misso data c. 2. p. 145 lege Romanam legem et sicut ibi invenias, exinde facias.

8) Aus den Miracula St. Benedicti bei Adrevald c. a. 878 Bouquet VI. p. 313.

St. Denis a. 834 von beiden Seiten sehr viele Schöffen, judices und legum magistri zu Hilfe gezogen werden unter Vorsitz eines Erzbischofs und eines Grafen als Königsboten. Diese verlegten die Entscheidung auf einen späteren Gerichtstag nach Orléans, „weil die Schöffen des salischen Rechts die unter römischem Recht stehenden Kirchenangelegenheiten nicht vollkommen entscheiden könnten“[1]). Auf dem zweiten Tag (zu Orléans) erschienen wieder magistri und Schöffen, die aufs Heftigste stritten. Es waren „legum doctores sowohl aus der Provinz“ Orléans als aus St. Waast erschienen. Schließlich erkennt das Gericht (die judices), daß nach geleistetem Unschuldseid die Zeugen beider Parteien den Streit — trotz der römischrechtlichen Fragen! — durch gerichtlichen Kampf mit Keule und Schild entscheiden sollen[2]).

Die hohe Bedeutung des römischen Rechts im Reich erhellt auch daraus, daß die Professoren der Beredsamkeit zugleich Lehrer des Rechts waren[3]). Dieselben sind nicht zu verwechseln mit den offenbar tiefer stehenden »professores«, die in der Curie Acten zu verlesen haben (einmal ein Diakon) und sonst notarii amanuenses heißen[4]).

Insofern konnte noch im Jahre 864 gesagt werden von Karl dem Kahlen[5]), daß das römische Recht weder von ihm noch einem seiner Vorgänger durch irgend ein capitulum geändert worden sei. Vielmehr hatte die Constitutio Chlothacharii[6]) die Anwendung des römischen Rechts auf alle provinciales versprochen. Wie viel Römisches trotz des Personalitätsprincips in das Rechtsleben auch der Germanen im Reiche, zumal — begreiflichermaßen — in ihr Urkundenwesen[7]), das Beweisverfahren und die Beweissicherung eingedrungen ist, zeigen die merovingischen und karolingischen Urkunden, z. B. die c. a. 680 ver-

---

1) l. c. eo quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege decernere perfecte non possent.

2) l. c.

3) Von Sav. I. §§. 134. 135. Sohm, Z. f. Kirchen-R. IX. S. 136. Römische Sätze über res litigiosa und lis infitiando crescit in duplum, auch über mehrerer Bürgen Haftung hat ein römisch geschulter Jurist zusammengestellt in C. I. 2. p. 337.

4) Zweifelnd Zeumer Form. Mark II. 38. (Du Cange VII. p. 524 versagt völlig.)

5) Edict. Pist. c. 20.

6) c. 7; die Einleitung ist wörtlich der Novelle Valentinians 8 entnommen.

7) Brunner, Urkunde S. 20 f.

faßten Formeln Markulfs[1]): germanischer Verpfändung, Kauf, Tausch, mit römischen Begriffen, die schon die römische Sprache mit sich brachte. Eines wird aber doch[2]) durch die festuca übertragen.

Da das gesammte Urkundenwesen aus dem Römischen herübergenommen war, erhielten sich die römischen Begriffe auch noch in späteren Urkunden[3]). So wird, weil der Schuldschein (cautio) einer bezahlten Schuld verloren, eine Quittung (evacuatoria) ausgestellt, welche die später etwa noch geltend gemachte Schuldurkunde entkräften soll[4]). Die öffentlichen Archive der Stadt nehmen die gesta municipalia auf[5]). Auffällt, daß ein Bräutigam Borchard sich zur Bestellung einer Brautgabe streng römischer Formeln bedient[6]): die Urkunde selbst heißt osculum[7]), die Braut war wohl Römerin[8]). Dagegen ein ungenannter Bräutigam schließt die Verlobung secundum legem Salicam per 13 aureos nummos[9]).

Die Römerin, die Wittwe eines Langobarden, wird von der Lex des Verstorbenen gelöst, soll wieder zu ihrem römischen Recht zurückkehren: das, schon früher für Langobarden und Römerinnen gültig, soll jetzt auch für die Wittwen aus anderen Stämmen gelten. Aber doch nur für Langobardien: d. h. also Ehe eines Langobarden mit einem fränkischen, burgundischen u. s. w. Weibe, nicht diesseit der Alpen für die Ehe z. B. eines Franken mit z. B. einer Römerin

---

1) II. z. B. 7 — Testament, Schenkung, Verpfändung, Kauf, Tausch, Nießbrauchbestellung, Adoption, Erbtheilung, Schenkung zur dos. Ueber tanodonum Mark. l. c. 15. 16. Waitz, Forsch. I. S. 538. Schröder, G.-R. I. S. 66; fehlt bei Du Cange.

2) II. 14 Eigenthum.

3) Infamia des Anfechters einer beurkundeten Verpflichtung F. Tur. 25. Marc. II. 14.

4) Form. Mark. II. 35. S. unten „Privatrecht, Urkundenwesen".

5) Form. Mark. II. 38.

6) osculum interveniens etc. anulo .. restringente. Form. Extrav. I. 9 nach L. Rom. Visig. Cod. Theod. III. 5. 5.

7) Vgl. Form. Turon. append. 2. Zeumer I. p. 163 und die Literatur daselbst. Form. Extrav. I. 15.

8) In der ähnlichen l. c. 10 (erst arrae conjugis, dann osculum, s. Diez, Wörterbuch »oscle« II. c. p. 650. Du Cange VI. p. 74) ist die Mutter der Braut Römerin, der Bräutigam Barius, filius Arbini.

9) Form. Extrav. I. 12; vgl. Form. Sal. Bignon. 6. Merkel 17. Lindenbr. 7. Histor. Francor. epitom. c. 18.

oder Alamannin[1]). Ziemlich gedankenlos wird gehäuft secundum legis consuetudinem[2]).

Daß die Formeln manche römische Dinge noch fortführen — so die Eintragung von Schenkungen in die gesta municipalia durch die Curialen[3]), — beweist freilich nicht immer, daß sie noch im Leben vorkamen[4]). Aber noch immer begegnen — auf allen Gebieten des Privatrechts — römische Formelausdrücke[5]). Eine Formel schärft ein, die Freilassungsbriefe müssen enthalten den Namen des Freilassers, des Bischofs, der edlen Laien, als Zeugen, deren Sigel, Ort (Stadt, Kirche), Tag, Jahr, Consul (!), indictio, Christi Geburtsjahr, Regierungsjahr des Königs: — all das bei Meidung der Nichtigkeit[6]). Der Freigelaßne soll sein bene ac inconvulse ingenuus, wie wenn er von ingenui gezeugt wäre, und civis Romanus[7]). Sogar die Lex Constantini über die Freilassung wird angeführt. Auch die altrömische stipulatio duplae, auch in die Interpretatio aufgenommen[9]), wird

---

1) C. I. 2. p. 319. a. 822/23.

2) = antiquam legem Form. Extrav. 11. Ueber die consuetudo legum (Romanorum), aber auch lex consuetudinis = lex loci. Form. Bitur. 7, s. Zeumer, Z. f. R.-G.² I. S. 93. 96; über die aures publicae ebenda S. 98.

3) Mark. II. 3.

4) Daß das häufige »stipulatione subnixa« nur die Unterschriften, die manus roborata, bedeutet, hat Brunner, Urkunde I. S. 221, klar gestellt. Ueber den Fortbestand der römischen Einrichtungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Städten: defensor, curia, municipes, gesta municipalia = codices publici Form. Mark. II. 37 und oben „Städtische Beamte“ und 38, wo das Verfahren, die Handlungen des Defensors, des Vertreters des Schenkers, genau geschildert werden.

5) Aber auch im Proceßrecht: lehrreich ist die nach römischem Recht (L. Rom. Visig. Nov. Valent. III. 12 Interpr., freilich mit einigen Mißgriffen) verfaßte Formel Extravag. I. 3 de trina conventione, d. h. für das Ungehorsamverfahren nach dreimaligem Ausbleiben (Frist von 27 Tagen), s. die Literatur darüber bei Zeumer l. c., vgl. F. 4—7, über sollemnia und inscriptio 6 de accusationibus vel inscriptionibus, citatio 7. Schwerlich ist in einer ganz römischen Formel an die germanische „Relativität“ des bessern Rechts zu denken. Form. Tur. 40 secundum legem plus est (res) mihi debita habendi quam ipsius (l. illi) homini reddendi (l. da).

6) Mit Berufung auf L. Rom. Visig. C. Theod. I. 1. 1. Interpr. quae *leges* sine die et consule prolatae sunt, non valeant. Form. Extrav. I. 18.

7) Form. Extrav. I. 16.

8) Offenbar nach L. Rom. Visig. Cod. Theod. IV. 7. Auch werden aus Gajus l. c. Lib. Gai 1 die drei Formen der römischen Freilassung angeführt.

9) Lex Rom. Interpr. II. 17. 1.

in Verträge (wie für Abstreitung der Kaufsache so für andern Vertragsbruch) häufig eingefügt [1]).

Die römische poena dupli wird auch sonst nachgebildet [2]). Wird doch noch der stipulationis causa adnexus der Lex Aquilia heranbemüht [3]) und beim Verkauf eines Knechts sind die Fehler, von denen er frei versprochen wird, aus dem Römischen abgeschrieben [4]). Die donatio ante nuptias wird ganz in den römischen Formen errichtet [5]), das osculum interveniens bedeutet hier die Schenkung selbst [6]). Auch die Lex Falcidia war nicht veraltet [7]). Unter der Lex Romana ist häufig, ja meist [8]), aber nicht immer [nur] die Lex Romana Visigotorum gemeint [9]).

Wörtlich nach Paulus [10]) soll die Eröffnung des gemeinschaftlichen Testamentes von Ehegatten erfolgen [11]), aber dasselbe Testament droht dem Anfechter den Fluch Ischariots (und Geldstrafe an die Testaments-Erben und den ihnen „oben gesellten" [sociato] Fiscus).

Auch Dotalversprechen und dessen Erfüllung durch Uebergabe geschehen „nach der Lex Romana" [12]). Gelegentlich werden Sätze dieser Lex wörtlich in Formeln aufgenommen [13]), freilich auch wohl mit irriger Anwendung auf das fragliche Rechtsgeschäft [14]).

---

1) Form. Mark. II. 18. 19/20.

2) Addit. Coll. Flav. 3. 4.

3) Form. Bitur. 2. Bluhme, Jahrb. d. gem. R. III. S. 207. 210 vor a. 721. Brunner I. S. 405.

4) Form. Sal. Bign. 3. 5 nur fur, non fugitivus non cadivus.

5) Form. Tur. 14. append. 2 nach C. Th. III. 5. 5.

6) per hanc (l. hunc) titulum osculum (l. li) intercedentis Du Cange VI. p. 74. — Schriftform für das später zu erfüllende Schenkungsversprechen.

7) Form. Flav. 8.

8) So Form. Arvern. 3.

9) Berufung auf die »Lex Romana«, d. h. L. R. Visigotorum C. Th. IX. 19. 1. 2, auch F. Tur. 32. Auch bei Erbtheilung unter Brüdern wird römisches Recht angeführt. L. R. Vis. C. Th. II. 9. 1.

10) Sent. IV. 6.

11) Form. Mark. II. 17 qualiter in unum volumine testamento persone condator (sic) bei den gista [sic!] publica.

12) Nämlich L. R. Vis. C. Th. III. 5. 2. Interpr. l. c. 14. 15.

13) l. c. 16. L. R. V. Paul. II. 20. 2. Interpr. Epitome Aegidii. Ebenso 17. L. R. V. l. c. II. 24. 5. Interpr.

14) So in »libellum repudii« F. l. c. 19. L. R. V. Cod. Th. III. 16. 1. Interpr. Epitome Suppl. Lat. 215; die stipulatio Aquiliana wird eingefügt F. l. c. 17; bei einer Vollmacht der Ehefrau für den Mann l. c. 20 aus L. R. V.

c) Recht und Einfluß der Kirche.

Die Kirchen als juristische Personen — sowenig freilich dieser Begriff, dem schon die vielen im Privateigenthum stehenden Kirchen entgegenstehen, ausgebildet ist, — leben in erster Reihe nach canonischem, in zweiter Reihe nach römischem Recht (»ecclesia est Romana, vivit legem [sic] Romanam«, sagte man später), die einzelnen Geistlichen dagegen damals noch bis nach Gregor VII. in zweiter Reihe nach ihrem Stammesrecht, ausgenommen die langobardischen, die in zweiter Reihe nach römischem leben. Wurde schon hiedurch die Kenntniß des römischen Rechts lebendig erhalten [1], — auch auf die Vergabungen der Person oder des Vermögens (an Kirchen) soll für die nach der Lex Romana [2] Lebenden nur diese maßgebend sein [3], — so wog doch viel schwerer der Einfluß, den in diesem durchaus theokratischen Statswesen, bei der völligen Verquickung von Kirche und Stat, die kirchlichen Anschauungen auch auf des weltlichen, des fränkischen Reichsrechts Gestaltung haben mußten: manche Capitularien lesen sich wie Predigten: und Bibelsprüche, aber auch Aussprüche von Kirchenschriftstellern werden nicht nur als Begründungen von Rechtssätzen, werden als geltende Rechtssätze selbst angeführt.

Die kirchliche Gesetzgebung greift für die Kirchenstrafen auch tief in das Verfahren ein: bei Tödtung eines (auch abgesetzten) Priesters muß (abgesehen von der Buße des Ueberführten, der unfähig weltlicher Aemter wird und die Gattin verliert!) der Freie 12 Eidhelfer stellen, der Unfreie aber über 12 glühende Pflugscharen schreiten [4]; auch

---

Cod. Theod. II. 12. 4 Interpr. Schenkung des Vaters an Sohn oder Enkel l. c. 21 aus l. c. II. 24. 1. Interpr. Erbeinsetzung der Enkel durch den Großvater an Stelle ihrer verstorbenen Mutter l. c. 22 aus l. c. cod. und gemäß V. 1. 4 (fast wörtlich). Verkehrt ist der Sinn von l. c. III. 18. 1. Interpr. in l. c. 24 auch 29. l. c. wird nicht ganz passend auf die »Lex Romana« (Vis.) Paul. V. 39 Interpr. (Epitome Aegidii) bezogen. Die Lex Romana fordert (exposcit) „zur Wohlfahrt des Menschengeschlechts [!]" vierfachen Kostenersatz im Proceß; bei der Erhebung der Mordklage, falls der Beweis mißlingt, wird l. c. 29 angewandt l. c. C. Th. IX. 1. 8. Interpr. Wörtlich wird die Lex Romana angeführt Form. Tur. Append. 4: mos antiqua et lex Romana declarat: folgt L. R. Vis. C. Theod. II. 12. 4. Interpr.

1) Oben S. 18 f.

2) L. R. Visig. Cod. Theod. IV. 18. 1. XI. 2 ed. Hänel p. 126. 221.

3) C. II. 2. p. 322. a. 864.

4) C. II. 1. p. 183. a. 847.

lebenslänglichen Verlust der weltlichen Amtsfähigkeit wie der Ehe, des ehelichen Verkehrs sprechen diese geistlichen Gerichte aus[1]). Bei Anklagen gegen Priester oder Diakone reinigen sich diese mit 6 oder 3 Priestern oder Diakonen[2]). Später wird Raub von Kirchengut mit dreifacher compositio und dem Bann an den Bischof gebüßt. Schafft der Graf die Deube nicht zurück, wird auch er vom Bischof in Kirchenstrafe genommen[3]). Entflohene Kirchenknechte sollen sich gemäß der Lex Romana auf 30jährige Verjährung nicht berufen können[4]).

Wer falsche päbstliche Briefe verbreitet, soll nach der Lex Romana gestraft werden[5]). Dabei wird vorausgesetzt, daß der Verbrecher ein Geistlicher, vielleicht auch, daß er Römer sei. Zur Verfolgung der zugleich durch die Bibel verbotenen Thaten werden auch die Bischöfe aufgeboten[6]).

Bezeichnend ist die Warnung Karls II. an seine Bischöfe, seine Vorschriften mit Berufung auf canones zu verletzen: bei gehörigem Forschen würden sie finden, daß diese mit jenen übereinstimmen und bei Bestreitung dessen würden sie durch Concil und König eines Besseren belehrt werden[7]). Bedeutsam ist der Grundsatz, daß Laien nicht auf Grund des Urtheils der Bischöfe auf einem Concil, nur auf Grund des Zeugnisses von (weltlichen) Anklägern gerichtet werden dürfen[8]). Anziehend ist die Entscheidung eines Falles des Widerstreits

1) l. c. p. 189 über den Entführer einer Frau, dann über einen fünffachen Tödter; fahrlässige Tödtung des eigenen Kindes wird vor der Taufe schwerer als nach der Taufe geistlich gebüßt. l. c.

2) Ueber die Abweichung in dem Cod. Guelferb., wonach er allein schwören darf, s. die Literatur l. c.

3) C. II. 2. p. 217. Dove, Z. f. K.-R. V. 1865. Brunner II. S. 54.

4) Bouquet VI. p. 496. a. 816.

5) Gemeint ist Brev. Cod. Theod. IX. 15 ad legem Cornel. de fals. c. 1. Lex Rom. Visig. ed. Hänel p. 188, vgl. Conrat, Gesch. d. röm. R. im M.-A. I. S. 21. Einstweilen wird er bis zur Antwort des über die Echtheit befragten Pabstes vom Bischof eingesperrt.

6) C. Aquisgr. a. 813. c. 1.

7) C. II. 2. p. 258. a. 844 ut episcopi sub occasione (Vorwand), quasi auctoritatem habeant canonum, his constitutis (über ihre Rundreisen und hiebei zu fordernden Reichnisse) excellentiae nostrae nequaquam resultent aut neglegant, sed potius canones, ut intelligendi sunt intellegere et in cunctis observare procurent, quia, si aliter fecerint, . . qualiter . . canones . . intellegi ac observari cum mansuetudinis nostrae decreta debeant, synodali dijudicatione et nostra regia auctoritate docebuntur.

8) C. II. 2. p. 249. a. 895.

der Rechtsquellen (Personalitätsprincip) nach kirchlicher Auffassung: der edle Franke, der ein Sachsenmädchen nur nach Sachsen-, nicht nach seinem Franken-Recht sich verlobt und vermählt hat, darf sie gleichwohl nicht verstoßen[1]. Cenedoxia, gegen welche die Bischöfe wie gegen Blutschande, Ehebruch, Verwandtenmord einschreiten sollen[2], ist hier Irrglaube, kann — neben solchen Verbrechen — nicht wie sonst Eitelkeit, Ruhmgier sein.

d) Verdrängung des angebornen Rechts durch a) Reichsrecht, b) Landrecht (Ortsrecht »Lex loci«).

Während nun grundsätzlich das Personalitätsprincip noch lange nach Auflösung des karolingischen Reiches in Frankreich, Deutschland, Italien aufrecht erhalten wurde[3], finden sich seit Mitte des IX. Jahrhunderts Erscheinungen, die thatsächlich die Einführung des Territorialprincips voraussetzen.

Am Frühesten und Häufigsten in Frankreich: und zwar zumal im Süden und Westen, zu Gunsten des römischen Rechts gegenüber den germanischen Stammesrechten. Anziehend, aber nicht immer leicht ist es, zumal wegen der ungeschickten Ausdrücke, die oft Andres sagen, als sie sagen wollen, die widerspruchvollen Bewegungen in dieser Entwickelung zu verfolgen.

Auszugehen ist dabei von der Anfangs thatsächlich wie grundsätzlich allein durchgeführten Herrschaft des Personalitätsprincips: allein schon unter Karl wird dies durchbrochen durch zahlreiche Capitularien, die für das ganze Frankenreich fränkisches Reichsrecht, oder doch für Italien Landrecht — ohne Unterschied zwischen Langobarden und Römern (auch wohl Franken) — setzen wollen. Davon zu unterscheiden ist eine zweite Durchbrechung des Grundsatzes, die nicht durch Gesetz, die thatsächlich erfolgt durch die Lex loci[4].

Die bischöflichen Vorkämpfer der Reichseinheit, Agobard, Hinkmar, wollen das Personalitätsprincip durch ein einheitliches Recht ersetzen[5].

---

1) C. I. 2. p. 207, weiter ausgeführt l. c. p. 235. a. 895.

2) C. Aquisgr. a. 813. c. 1.

3) S. oben S. 11 f.

4) S. VII. 3. S. 10 ff.

5) Agobard. advers. Leg. Gundob. opp. I. p. 121. Hinkmar, de divortio Loth. opp. I. p. 598. Sind sie Christen, sollen sie wissen, daß sie am Tage des Gerichts weder nach römischen noch nach salischen noch nach Gundobadischen Gesetzen,

Doch — grundsätzlich — ohne Erfolg. Lehrreich ist die Entwickelung in Italien. Hier wird nach der Eroberung grundsätzlich das langobardische wie das römische Recht aufrecht erhalten: allein die Ergänzungen und Aenderungen, die Karl a. 801 vornimmt, wollen zum Theil als „Landrecht" gleichmäßig für Langobarden, Römer, auch etwa Angehörige anderer Stämme seines Reiches, die in Italien leben, gelten[1]): daher »siquis«: andere aber nur für die Langobarden[2]), deren Edictus[3]) geändert wird. Dasselbe Gesetz unterscheidet bezüglich Verjährung und Ersitzung flüchtiger Unfreier Römer und Langobarden einerseits, Franken, Alamannen und Angehörige aller andern Völker (natio) andrerseits: für jene soll ihr altes Recht[4]) fortgelten, auf diese (als Herrn) keine Art von Verjährung Anwendung finden[5]).

So wird für Italien also einerseits gar oft das Personalitätsprincip für Langobarden, Römer, Franken eingeschärft[6]), für die Langobarden ausdrücklich auf ihren Edictus verwiesen[7]), aber auch für Pilger anderer Stämme soll das Wergeld nach ihrem Stammesrecht bezahlt werden[8]). Allein zuweilen wird ein Erlaß als für Langobarden (Römer und Franken) geltend bezeichnet[9]). Immerhin ist es Ausnahme, wenn Karl dem altlangobardischen Edict Zusätze beifügt, die als gemeines Recht[10]) für Römer und Langobarden gelten sollen.

Ein zwar nur für Italien erlassenes Capitular zeigt lehrreich die Anwendung des Grundsatzes „des Reichsrechts" im ganzen Reich, „wie es Rechtsgewohnheit der Unsern ist": haben ein Römer und ein Langobarde Streit unter einander, soll der Römer die (Erb-)Folge nach seinem Recht haben, ebenso sollen sie nach ihrem Recht urkunden und schwören: haben sie aber eine »compositio« zu zahlen, geschieht dies

---

sondern nach göttlichen und apostolischen werden gerichtet werden; freilich müssen in einem christlichen Reich auch die Statsgesetze christlich, dem Christenthum entsprechende sein.

1) C. I. 1. p. 205.

2) l. c. c. 1 si quis *Langobardus*.

3) Rothar. 173. 174.

4) Ed. Grimm. 1. 2 ea lege .. sicut inter eos antiquitus est constituta.

5) l. c. 206.

6) C. I. 1. p. 187—212.

7) Z. B. I. 1. C. 193 ut Edictus continet; gemeint ist Liutpr. 44 (Verfolgung flüchtiger Knechte).

8) l. c. c. 10 cui legibus leudo (advena vel peregrinus) .. pertineret.

9) C. I. 1. p. 193.

10) Communi lege vivamus C. I. 1. p. 219.

nach dem Recht des Verletzten[1]), ebenso componirt der Langobarde. „In den übrigen Dingen aber wollen wir nach gemeinschaftlichem Recht leben, wie es Karl, der König der Franken und Langobarden, in seinem Edict beigefügt hat: d. h. dies Edict gilt als Landrecht[2]) in Italien. Das Reichsrechts= oder doch Landrechts=Princip gilt also in jenen Capitularien, die ausdrücklich für alles in Italien wohnende Volk, Römer, Byzantiner, Langobarden, Franken erlassen werden[3]).

Die in Aquitanien angesiedelten Spanier, gleichviel ob Römer oder Westgoten, leben nach der Lex Romana Visigotorum, auch die Römer[4]), so namentlich auch im Erbrecht[5]), nur unter der gleichen Belastung der Erben auf den Gütern zu den regalia servitia, „wie sie in der Grafschaft üblich", also insofern Territorialprincip, ohne Rücksicht auf die Stammesart der Besitzer.

Während so auf der Einen Seite das Personalitätsprincip zu Gunsten des umfassenden Gedankens des Reichsrechts oder doch des italischen Landrechts mit Absicht schon von Karl durchbrochen wird, vollzieht sich etwas später eine andere Zurückdrängung jenes Princips von der entgegengesetzten Seite her: zu Gunsten des engen Local=Rechts: und hier waltet nicht bewußte Absicht, sondern unwillkürlich war die »lex loci« römisches, alamannisches, salisches Recht geworden, weil in jenem Gebiet nur Römer, Alamannen, Salier lebten — mit verschwindend seltnen Ausnahmen, die in der ungenauen Sprache der Quellen nicht berücksichtigt werden, während doch ohne Zweifel, ward z. B. ein Baier — als seltener Gast! — in einer solchen römischen oder alamannischen u. s. w. Landschaft erschlagen, sein Wergeld nicht nach der lex loci, sondern nach seinem Baiernrecht entrichtet werden mußte: von der lex loci

---

1) Oben S. 15.

2) C. I. 1. p. 219.

3) Z. B. von Lothar I. a. 832. C. II. 1. p. 60. Ueberschrift und Schluß c. 14. p. 62.

4) VI². S. 227. Westgot. Studien S. 49 f. Allerdings war seit Chindaswinth auch für die Römer im Gotenreich das Breviarium Alarici durch die Lex Visig. ersetzt worden, aber im Frankenreich hielt man sich für die Römer nach wie vor an das Breviar, wie viele Stellen oben S. 18 f. zeigen. Die Goten hatten sich ihr Recht z. B. in Narbonne bei dem Uebergang zu Pippin (a. 759) ausdrücklich vorbehalten. Urgesch. III. S. 919.

5) C. II. 2. p. 260. a. 844 juxta legem eorum (L. V. IV. 2. 2. 3. Westgot. Studien S. 131—140) si filios aut nepotes non habuerint, alii ipsorum propinqui illis hereditando succedant. Doch ist das zweifelig.

gab es also selbstverständlich Ausnahmen, vom Reichsrecht oder (italischen) Landrecht nicht.

Wir sahen die lex loci schon in merovingischer Zeit in Geltung[1]), d. h. das Recht, das regelmäßig vom Gericht angewendet ward auf die Gerichtspflichtigen, weil sie eben fast ausnahmslos Römer[2]) oder Salier u. s. w. waren; jetzt taucht die Lex loci doch schon auch in andrer Bedeutung auf: freilich ist oft zweifelig, ob dabei Ortsangehörigkeit des Handelnden vorausgesetzt wird oder ob auch der Ort- und Stamm-Fremde dem Ortsrecht unterworfen wird: so, wenn der Falscheidige den Schaden ersetzen soll „nach dem alten Recht des Schwurorts" [3]); hier scheint wie bei Bußen das Recht des Geschädigten, der vermuthlich nach dem Recht dieses Ortes lebt, entscheidend, nach dem obigen[4]) Grundsatz. Das gleiche gilt von Urkunden Karls und Ludwigs, in denen das Recht des Wohnorts des Geschädigten für compositio und mulcta angewendet wird[5]): keineswegs wird hiedurch allgemein das Recht des Begehungsorts der That als für Vergehen maßgebend aufgerichtet.

Unwillkürlich trat auch in der Sprache der Gesetze an Stelle der lex der Person die lex loci: Karl verlangt a. 779 bei falscher Anklage wegen Meineids das Wergeld des Stammrechts des Thäters: in der langobardischen Fassung von c. a. 830 heißt es (statt »legem suam emendet«) sicut lex loci illius, ubi perjurium factum est, a longo tempore fuit, de eorum pretio emindare studeat[6]); so bei Eidhelfern.

Der Grundsatz der persönlichen Rechte wird auch Anfangs und später hier wieder ausdrücklich anerkannt[7]). Doch tritt also schon deutlich hervor, daß thatsächlich das Recht insofern territorial geworden war, als in den allermeisten Fällen nur Römer, Salier, Uferfranken,

---

1) VII. 3. S. 10, 20, 23.

2) Irrig Sohm S. 75, die lex loci sei stets das „deutsche" Recht gewesen: es konnte auch das local geltende römische Recht sein: z. B. Lex Romana Rhaetica, Burgundionum, Alarici, oder gewohnheitsmäßig fortgebildetes römisches Recht.

3) C. Lang. a. 779. I. 1. c. 10.

4) S. 28 Anmerk. 1.

5) Bouquet l. c. p. 776. p. 527.

6) C. I. 1. p. 49; beim Hauptschwörer ist die lex sua beibehalten.

7) C. I. 1. p. 43. Ut omnis homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius *patriae* vivat.

Alamannen u. s. w. bei einander wohnten: daher spricht das Gesetz nicht mehr vom Stamm, sondern von der patria: — eine wichtige Stelle[1]).

Die Grafen, Centenare und übrigen Vornehmen (nobiles) sollen ihre lex [d. h. die in ihrem Amtsgebiet (meistens) anzuwendende, was durchaus nicht gerade ihre angeborne sein muß] gründlich lernen[2]), auf daß niemand vor ihnen wider Recht verurtheilt oder sein Recht geändert werden könne[3]). So verfaßt auch Markulf seine Formeln nach dem Gewohnheitsrecht des Ortes, wo er lebt[4]). Rein thatsächlich ward im Süden Frankreichs das Recht — das römische — „territorial" zu Ende des IX. Jahrhunderts, weil es Nicht-Römer in nennenswerther Zahl kaum noch gab[5]).

Anders — ohne Rücksicht auf räumliche Geltung der Lex Romana — ist es gemeint, wenn solche, die nach der Lex Romana leben — gleichviel, wo —, bei Begebung in den Dienst (servitium) einer Kirche oder eines Andern bezüglich der Abgabenpflicht an den Stat nach jener Lex behandelt werden sollen[6]).

Die Durchdringung wenigstens des westfränkischen Reiches mit römischem Wesen war gegen Ende der Karolingerzeit so stark, daß Karl II. Bestimmungen der „höchst berühmten Kaiser"[7]) auf alle Unterthanen, nicht nur auf Römer anwendet, wie auch auf Franken, die nach der Lex Salica leben (vermöge der theokratischen Verquickung von Stat

---

1) l. c. Die von Sohm a. a. O. mißdeuteten Stellen, in denen der Graf stets „seine" lex, auch wohl die lex loci, anwenden soll, besagen also durchaus nicht, daß ein Alamanne als Graf zu Paris sein alamannisches Recht auf alle Fälle anwenden soll, sondern er wendet das im Einzelfall z. B. für den Angeklagten gültige Recht an: im Süden war das thatsächlich jetzt meist das römische und zwar nach der lex (Romana) loci, die thatsächlich auch hier jetzt meist die des comes selbst war.

2) C. missor. c. 3. I. 1. p. 147.

3) l. c. I. 1. p. 144. c. 4.

4) Praefatio ed. Zeumer I. p. 37 secundum consuetudinem loci quo degimus, wie er es apud majores suos gelernt.

5) C. II. 2. p. 315. a. 864 in illis autem *regionibus*, in quibus secundum legem Romanam judicia terminantur, juxta ipsam legem culpabilis judicetur: gemeint ist Lex Romana Visigotorum Cod. Theod. IX. 17, 18 ed. Hänel p. 190. seq. a. 864.

6) C. II. 2. p. 322. a. 864.

7) (nominatissimi imperatores) Valentinian III. Tit. XI. interpret. ed. Hänel L. Rom. Vis. p. 292.

und Kirche), auch Bibelsprüche und Pabstbriefe als Entscheidungsgründe für zweifelhafte Fragen, z. B. über die Wirkung vertragsmäßiger Ergebung in Knechtschaft [1]), obwohl es sich um Franken handelt. Denn zuerst wird die Lex Salica herangezogen, die aber versagt, — dann wird (nach den Capitularien) auf jenes Gesetz Valentinians verwiesen: allerdings aber ergeht nun erst ein Reichsgesetz [2]).

Gerade Karl II., dessen südwestliche Unterthanen ja Römer oder völlig verrömert waren, schärft oft die Geltung der Lex Romana ein [3]). Während im Gotenreich, auch in Septimanien, die Lex Visigotorum die Lex Romana Visigotorum schon seit c. a. 660 verdrängt hatte, ward diese im Frankenreich wichtigste Quelle des römischen Rechts für alle nach diesem Lebende, nur in deren Ergänzung gelten die übrigen römischen Gesetze [4]). Ausdrücklich wird die Lex Romana für ihr Geltungsgebiet [5]) anerkannt, und eifrig versichert Karl II., weder er noch seine Vorgänger hätten jemals über sie hinweg oder gegen sie etwas verordnet.

Erst im Jahre 864, — das sind die Jahre bedeutsamen Fortschritts des Territorialprincips, — in dem Capitular Karls II. wird bei Münzverbrechen dreimal [6]) von „Gegenden" gesprochen, in denen die Urtheile nach römischem Recht gefällt werden [7]), was nur gezwungen anders als vom Territorialprincip gedeutet werden kann [8]). Hier

---

1) C. II. 2. p. 326. a. 864.

2) C. quod nos per regnum una cum consensu et fidelium nostrorum consilio observari regia auctoritate praecipimus l. c.

3) So C. II. 2. p. 324. a. 864 für die Ehe von Freien mit (fremden) Unfreien Novella 156. c. 4. Brunner, Zeugen S. 424.

4) Das Gebiet andrer Rechte der Lex Romana wird auch C. II. 2. p. 316. a. 864. c. 16 denen entgegen gestellt; ebenso l. c. p. 320. c. 23 illa terra in qua judicia secundum legem Romanam (Visigotorum) terminantur.

5) l. c. p. 219 quia super illam legem vel contra ipsam legem nec (regiones) antecessoris nostri quodcumque capitulum statuerunt nec nos aliquid constituimus. Vortrefflich Brunner über die Scheu, mit welcher die Könige an dem römischen Recht vorübergingen, wie an einer Sache, „von der man nicht viel versteht".

6) c. 13. 16. 20. Cap. II. 2. p. 315. 316. 318.

7) Regiones in quibus secundum legem Romanam judicia terminantur.

8) Vgl. die Auslegungen von v. Sav. I. S. 178, Gaupp S. 230, Bethmann-Hollweg S. 75 (der jede Aenderung hierin bestreitet!). Etwas früher — vor a. 843 — glaubt man (v. Roth, Ben. S. 96), das Territorialprincip — ausschließlich salisches, nicht römisches Recht — in der Gegend von Paris nachweisen zu können: allein

war nur die Rede von Italien, wo selbstverständlich am Frühesten und Häufigsten das Personalprincip stillschweigend in das Territoriale übergehen mußte, da in vielen Gegenden nur Römer, kaum Langobarden wohnten[1]. Ungefähr gleichzeitig läßt eine Handschrift der Lex Saxonum Verbrechen, die außerhalb Sachsens von Sachsen begangen werden, nach dem Recht des Begehungsortes strafen[2].

Hoch bedeutsam ist jenes Zeugniß aus dem Jahre 864, wonach es damals — und wohl schon lange — im Reiche Karls II. Landschaften gab, in welchen nach römischem Recht (Strafrecht) geurtheilt wurde, nicht, als ob hier das Personalitätsprincip durch Gesetz aufgehoben worden wäre, sondern weil in Aquitanien, Septimanien nur Römer lebten, die hier immer sehr vereinzelten Franken oder Goten völlig verrömert waren[3]. Ganz allgemein wird scheinbar das Territorialprincip aufgestellt, wenn es heißt „gemäß den Gesetzen (neben Capitularien), nach denen in den verschiedenen Gegenden ein jeglicher lebt“[4]: allein in dieser späten Zeit (a. 869) war aus dem angegebnen Grunde bald römisches, bald salisches, bald uferfränkisches Recht in gewissen Landschaften das allein anzuwendende geworden.

Auch falls von dem Pfalzgericht das Ungehorsamsurtheil ergangen ist, hat doch der ordentliche Richter nach der »lex loci« die satisfactio (compositio) zu erzwingen[5]: dabei wird aber offenbar vorausgesetzt, der Verletzte lebte selbst nach jener lex loci.

Von Alleinherrschaft des römischen wie des fränkischen[6]) Rechts ist auch zu Ende der Karolingerzeit also nicht die Rede: das Concil von Tribur a. 895 bezeugt, daß die Stämme des Reiches verschiedene, sehr abweichende Stammesrechte haben, daher ein Franke ein nicht nach seinem Recht ihm anverlobtes Sachsenweib nicht als Ehefrau anerkennen will[7]. Und im Privatrecht gewährt erst der Sachsenspiegel[8]) Eine Ausnahme vom Personalprincip.

---

die Stelle des Adrevald von Fleury, Miracula St. Benedicti, 21. März p. 309, Wattenbach I. S. 417, beweist das schwerlich.

1) S. aber oben S. 27.

2) v. Richthofen, zur L. S. S. 10.

3) C. II. 2. p. 315 in illis autem regionibus, in quibus secundum legem Romanam judicia terminantur, juxta ipsam legem culpabilis judicetur (der Münzverbrecher), also nach Cod. Theod. IX. 17. 18 Lex Visig. ed. Hänel p. 190.

4) C. II. 2. p. 336.

5) Form. Mark. I. 37.

6) Die Sohm, fränk. Recht, behauptet.

7) C. II. 2. p. 207. 236. a. 895. Vgl. oben S. 25.

8) I. 30, im Erbrecht an sächsischen Gütern.

2. Das Königsgericht.

A. Name. Zusammensetzung.

Die amtliche Bezeichnung des Königsgerichts[1]) ist: Cum nos .... in palatio nostro una cum proceribus nostris vel fidelibus ad universorum causas audiendas vel recto judicio terminandas resideremus[2]). Anders als das merovingische[3]) ist das karolingische Königsgericht zusammengesetzt: jenes nennt außer Bischöfen zahlreiche Hofbeamte: den Majordomus, Seniskalk, Referendar, Thesaurarius; dann Provincialbeamte, wie duces und comites, endlich andere fideles und optimates[4]). Dieses besteht, abgesehen von Bischöfen und dem Pfalzgrafen, nur aus Grafen und „Vassallen": damit ist keineswegs gesagt, daß die merovingischen Beisitzer, soweit sie noch vorhanden[5]), ausgeschlossen sind, aber sie alle waren, wie die Provincialbeamten, nunmehr Königsvassallen geworden und in dieser wichtigsten Eigenschaft — vermöge ihrer Ding-Dienst-Pflicht[6]) — werden sie bezeichnet.

Besonders geeignete Schöffen werden nur ausnahmsweise als Urtheiler zugezogen[7]). Nicht besondere Urtheiler[8]) sind, nur Umschreibung für die gewöhnlichen Beisitzer bedeutet: omnes juris censores im Königsgericht[9]). Dagegen sprachen wohl die umstehenden andern Palatini, gelegentlich auch das Heer im Maifeld[10]), zu dem von dem Hofgericht gefundenen Urtheil ihr Vollwort[11]). Ausgeschlossen sind selbstverständlich Ehrlose[12]).

---

1) von Sybel S. 369, 390. Brunner II. S. 134 f. v. Amira² S. 158. Schröder³ S. 112 f. Ueber das Verhältniß von Königsgericht und Reichstag (generale placitum) s. diesen.

2) Bouquet V. p. 697. a. 752 und oft.

3) Die merovingischen Glieder des Pfalzgerichts zählt auf Form. Mark. I. 25: Bischöfe, optimates, major domus, duces, patricii, referendarii, domestici, seniscalci, comes palatii.

4) VII. 1. S. 143 f.

5) Verschwunden sind die Referendare, s. VII. 2. S. 231.

6) S. VIII. 2. S. 130, 176.

7) Waitz IV. S. 493.

8) Waitz IV. S. 499. 9) v. Hlud. c. 45.

10) S. VIII. 2. S. 254.

11) Gegen die Annahme (von Bardewitz) rein persönlicher Rechtsprechung bis auf Chlothachar II. und dann ähnlich wieder durch Karl und Ludwig s. VII. 3. S. 38 f.

12) C. Francica. c. 8. p. 334.

Die Beisitzer waren dann wie früher[1]) die zufällig anwesenden optimates, zumal auch Kronvassallen: aber auch andere fideles ohne bestimmte Abgränzung von Recht oder Zahl. So wenig wie die Standschaft im Reichstag waren also Recht und Pflicht der Rechtsfindung im Königsgericht festgestellt: die gerade zufällig Anwesenden finden das Urtheil: die Vornehmen: optimates, Grafen, Kronvassallen werden dann namentlich aufgeführt, dann viele andere fideles[2]). Bei dieser unbeschränkten Zugängigkeit wurde später der Ausschluß von geringen und anrüchtigen Leuten als Ankläger, Urtheiler, Zeugen verfügt[3]). Zuweilen werden aber die Schöffen der nächsten Gaue berufen, in — uns — nicht ganz klarer Verrichtung als Urtheiler und Zeugen[4]); testes vel scabini: sie bestätigen das vom Herrscher (und den eigentlichen Urtheilern) gefundene Urtheil. Doch war es begreiflich, daß in Aachen und andern Hofgerichten gewisse Personen regelmäßig als Schöffen walteten und solche heißen dann „Königliche Schöffen", scabini dominici[5]). Der Herrscher thronte dann auf dem Richterstuhl[6]). Regelmäßig hatte jeder Freie Zutritt[7]).

Bei einem Königsgericht von a. 775 werden 12 fideles, darunter 8 Grafen und der Pfalzgraf und noch drei andere genannt — lauter Germanen —, daneben noch „sehr viele Andere"[8]). Bischöfe, Aebte,

1) VII. 3. S. 38 f.

2) Doublet, histoire de St. Denis p. 716: neunzehn optimates, dann caeteri fideles qui aderant — vulgi summa Trad. Frising. 702: beides entnehme ich Waitz IV. S. 493 f. Das Zahlenverhältniß der namentlich genannten schwankt, vom Zufall bedingt. Neben Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, andern Priestern, Grafen, Kronvassallen, vielen nobiles alii non pauci Martene I. p. 169.

3) S. oben „Stände" C. I. 2. p. 334.

4) Karl, Mittelrh. Urk.-B. I. 27. Noch andere Beläge bei Waitz IV. S. 494.

5) Zumal neben einem Pfalzgrafen Waitz IV. S. 494, daselbst mehrere Stellen: auch schon früher rachineburgi dominici; über die Fortbildung in Italien Ficker III. S. 1. Doch sind wohl nicht alle judices dominici, auch nicht alle scavini imperatoris so zu fassen.

6) Einh. v. Car. c. 25 pro tribunali; bei Waitz noch eine Stelle mit tribunal. Er hält auch paramentum bei Hinkmar, opp. II. p. 144 für gleichbedeutend, allein Du Cange VI. p. 661 kennt nur die Bedeutung Schmuck, ornatus.

7) S. aber unten »palatium« und „Reichstag".

8) Bouquet V. p. 735. Ebenso p. 746. a. 781 12 Beisitzer, 1 Romane. Ebenso 13 Germanen mit dem Pfalzgrafen a. 812. l. c. p. 776.

Grafen haben des Königs placita „immer" zu suchen[1]), was aber nicht buchstäblich gemeint sein kann: unmöglich erschienen jedes Jahr alle Grafen und Aebte des Frankenreiches vor dem König! Es sind wohl die von den missi zu haltenden placita gemeint, die auch „Königliche", d. h. vom König befohlene heißen mögen und allerdings stets von jenen zu suchen sind.

Das Genossengericht und die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wurden gewahrt, auch wenn der König im Feldzug, im Lager[2]) Gericht hielt. Wenn einmal auf der Jagd sofort ein verlangtes Urtheil gefunden wird[3]), so gehört dies ganz dem Ausgang dieser Zeit an. Auf seinen Reisen im Reich hielt der Herrscher[4]) ebenfalls Gericht: doch machten dies die neu eingeführten missi entbehrlicher[5]).

B. Zuständigkeit.

a) Das Königsgericht als Erst-Gericht.

Das Königsgericht ist an sich so allgemein, wie das Grafengericht[6]): es ist ordentliches Gericht an sich für alle Fälle[7]). Jede Sache kann auch, manche muß schon im ersten Rechtsgang, kann oder muß im letzten hier verhandelt werden[8]). Eine Art Verjährung

---

1) C. II. 1. p. 9. a. 829.

2) S. viele Beispiele Urgesch. III.

3) Waitz IV. S. 491. a. 890, König Odo.

4) Wie früher VII. 3. S. 38 f.

5) So treffend Waitz a. a. O., der eine Reise Ludwigs des Deutschen nach Sachsen anführt, wo die schlechte Rechtspflege gebessert und zugleich das Recht des Fiscus gewahrt werden sollte. Ueber die Verrichtungen des Pfalzgrafen im Königsgericht oben VIII. 3. S. 128; er ist unentbehrlich, daher auch am Königshof zu Regensburg a. 831. Meichelbeck, hist. Fris. I[b]. p. 293.

6) Gegen Sohm S. 179: „das Königsgericht war nicht Gericht" (im Sinne der Gerichtsverfassung) Waitz IV. S. 473 mit Recht: „das kann nur auf einer Theorie beruhen, von der die Denkmäler der Zeit nichts wissen". — Der II. Band Sohms sollte das ausführen: die erkannte Unmöglichkeit der Ausführung dieser (wie mancher andern) Aufstellung war wohl einer der Gründe, aus denen das an Geist, aber auch an Irrsal so reiche Werk nicht fortgesetzt worden ist.

7) Mit Recht hebt Waitz IV. S. 473 die Einheit der Formel in beiden Gerichten: cum nos .. in palatio nostro .. ad universorum causas audiendas vel recto judicio terminandas resideremus Bouquet V. p. 697 hervor (gegen Th. v. Sickel, Beitr. S. 93).

8) So — etwas unbestimmter — auch Waitz a. a. O. Da jede Sache vor das Königsgericht gezogen werden konnte, gab es »causes palatines« nur sofern,

und zugleich ein Vorrecht des Königsgerichts wird c. a. 812 eingeführt: nur Ansprüche, die von a. 768 ab entstanden, sollen von den ordentlichen Gerichten verfolgt werden: was vor Pippins Tod — also vor 44 Jahren — zurückreicht, soll ganz ruhen oder nur von Karl selbst verbeschieden werden können[1]. Andrerseits kann der Herrscher auch ohne Anrufen einer Partei jede Sache schon vor oder aus dem ersten Rechtsgang vor sein Gericht ziehen[2].

Aber Karl selbst erinnert die Geistlichen, daß sie sich nicht — unter Umgehung der Bischöfe[3] — an das Palatium wenden dürfen[4], das verboten viele Canones und Capitularien[5].

Um das Königsgericht zu entlasten und die verwirrende Umgehung der unteren ordentlichen Gerichte zu verhüten, wird dann freilich allgemein gestraft, wer mit Umgehung des Grafengerichts sich gleich im ersten Rechtsgang an den König wendet oder grundlos gegen das Urtheil des Grafen den König anruft: Geringere mit Geißelung, Vornehmere nach Ermessen des Königs[6]: später wird sogar dreimaliges Anrufen des Grafen, durch Zeugen bewiesen, vor Angehung des Königs bei Strafe des Wergeldes vorgeschrieben[7]. Geistliche dürfen den Palast erst nach fruchtloser Anrufung von Bischof und Metropolitan angehen[8]. Verweigerung der Rechtshilfe durch die Untergerichte ist also regelmäßig[9] Voraussetzung für die Anrufung des Pfalzgerichts[10].

Allein Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Großen und Mächtigen (potentiores) sollen nur von dem Königsgericht ent-

---

als bei Reclamationsberechtigten dies geschehen mußte: so ist wohl zwischen Lehuérou p. 596 und Waitz IV. S. 497 zu entscheiden: Bouquet VII. p. 215 beweist nichts für jenen.

1) C. I. 1. p. 176. Vgl. C. missor. von a. 803. c. 9; aber auch das sind 35, also mehr als die römischen 30 Jahre und die vom Cc. Rhem. v. a. 813. c. 43 aufgestellten Jahre würden nur auf das Jahr 783 zurück gehen: römischer Einfluß ist also, wenn überhaupt, nur sehr im Allgemeinen anzunehmen.

2) Wetzell, Civilproceß S. 344.

3) S. unten „Kirche: geistliche Gerichtsbarkeit".

4) Nach alten Concilien C. I. 1. p. 55. a. 789.

5) C. II. 1. p. 37.

6) Schon Pippin C. I. 1. c. 7. p. 31.

7) C. Mantuan. c. 2. I. 1. p. 190.

8) C. Francof. a. 794. l. c. c. 6.

9) S. aber unten S. 40 und oben Anmerk. 2.

10) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 15 caveat (populus) de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerunt.

schieden werden, — auch, damit nicht die Sachen der Geringeren darüber vor den Gerichten liegen bleiben — und zwar unter Leitung des Königs selbst: der Pfalzgraf[1]) soll nur die an das Pfalzgericht gelangenden Sachen der Armen und minder Mächtigen entscheiden[2]).

b) Das Königsgericht als (christlicher) Billigkeitsgerichtshof.

Was die für die Merovingerzeit[3]) bestrittne Eigenart des Königsgerichts als eines »court of equity« anlangt, so ist für die karolingische mancherlei derartiges einzuräumen. Zwar die Reclamationsclauseln der Schutzbriefe[4]) gewähren nur das Recht der Berufung oder auch den gefreiten Gerichtsstand gleich für den ersten Rechtsgang, und wenn dabei das „billige" (und gerechte) Urtheil des Königs gerühmt wird, so muß das nicht gerade ein Billigkeitsgericht bedeuten: in andern Fällen liegt Begnadigung vor[5]), wenn der König ein allzustrenges Urtheil niedrer Gerichte mildert, oder auch Abänderung nach erhobner Berufung. Gegen die Rückschlüsse aus ganz späten „Tochterrechten"[6]) ist immer und grundsätzlich[7]) Vorsicht geboten[8]).

Die Hauptstütze jener Ansicht sind Worte Hinkmars[9]): aber auch sie müssen doch keineswegs einen Billigkeitsgerichtshof bedeuten, sagen

---

1) C. I. 1. p. 176. S. VIII. 3. S. 130.

2) Ueber den gefreiten Gerichtsstand vor dem Königsgericht als Erstgericht überhaupt s. unten. Dahin gehört auch das Richten des Pfalzgrafen über Klagen gegen ein Kloster im Königsschutz C. I. 2. p. 302. a. 823.

3) Von mir VII. 3. S. 46, 53 gegen Brunner.

4) Brunner II. S. 135.

5) S. unten.

6) Brunner S. 135.

7) Könige I, Vorwort p. I.

8) So erklären sich wohl auch die angelsächsischen und nordgermanischen Erscheinungen bei Brunner S. 136.

9) Hinkmar l. c. c. 21 comitis palatii . . in hoc maxime sollicitudo est, ut omnes contentiones legales, quae, alibi ortae, *propter aequitatis judicium* palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter terminaret seu perverse judicata ad *aequitatis* tramitem reduceret . . si quid vero tale esset, quod leges mundanae . . statutum non haberent *aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset*, *quam christianitatis rectitudo* (!) *vel sancta auctoritas merito (non) consentiret*, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his qui utramque legem nossent (d. h. Geistliche und Laien) et *Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent*, ita decerneret, . . . ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur, sin autem, lex saeculi

vielmehr nur, daß dies Berufungsgericht um seiner bewährten Gerechtigkeit und Urtheilsrichtigkeit willen (juste ac rationabiliter = legitime) angegangen werde, was sich so ziemlich von selbst versteht und von jedem obersten Gerichtshof sollte gerühmt werden können[1]).

Allein es ist zuzugeben, daß nunmehr erstens die starke christliche und theokratische Strömung seit Karl dahin geführt, daß das Königsgericht auch an sich richtige Urtheile der Niedergerichte brach, wenn sie auf heidnischen oder überstrengen Rechtssätzen beruhten. Die altgermanische Auffassung von der persönlichen Pflicht des Königs, außer der Gerechtigkeit auch Gnade, Erbarmen walten zu lassen, wird nunmehr christlich gefärbt, zumal seit der Errichtung des theokratischen Kaiserthums[2]).

Hinkmar sagt: War ein Rechtssatz nach dem Gewohnheitsrecht der Heiden grausamer gefaßt, als christliche Rechtschaffenheit oder heilige Autoritäten (die Bibel, die Kirchenlehre) billigen mochten, so sollte dies behufs Milderung an den König gebracht werden[3]). Hier also handelt es sich nicht um Berichtigung eines unrichtig gefällten, sondern um Brechung eines richtigen Urtheils um religiöser Anschauungen willen.

Jetzt, unter der All-Herrschaft der Theokratie, tritt also allerdings — zum Theil — ein, was man[4]) auch von Anfang annahm, daß das Königsgericht — gerade durch den Pfalzgrafen — eine Art „Billigkeits-Gerichtshof" (court of equity) wird. Nicht das Recht, die christlich-sittlich gedachte „Gerechtigkeit", die aequitas zu

---

merito comprimeretur, justitia Dei conservaretur. Ein glänzender Triumph der Theokratie und — scheinheiliger Phrase: all zu viele Scheiterhaufen beleuchten die Milde christlicher Rechtspflege und gerade damals [VIII. 1. S. 61, 64] hat dies christliche Königsgericht höchst grausame Urtheile gefällt. S. „Theokratismus".

1) perverse judicatum ist nicht ein „unbilliges", sondern ein „unrichtiges" Urtheil, das berichtigt werden soll: nur dies bedeutet ad aequitatis tramitem reducere.

2) Eleemosyna .. regum C. Langob. c. 7. p. 189; hier ist aber mehr an den Königsschutz für die Wittwen, Waisen, pauperes und inpotentes gedacht, als an Gnade in der Rechtspflege; Begnadigung ist misericordia (Urkunde Ludwigs bei Waitz a. a. O.); dies gegen Waitz III. S. 327.

3) l. c. si quid vero tale esset, ... quod secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito [non] consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur.

4) Brunner II. a. a. O.; dagegen Könige VII. 3. a. a. O.

schützen, galt als oberste weltliche Pflicht des theokratischen Herrschers: deßhalb ändert jetzt der Pfalzgraf selbst „unbillige“ Urtheile nach der Billigkeit. Und er muß den Kaiser angehen, fehlt im Recht eine Entscheidungsnorm über eine entscheidungsbedürftige Sache oder — und das ist das Bezeichnende — ist die gesetzliche — ursprünglich heidnische — Norm, zumal Strafe, schärfer als die christliche Anschauung verträgt: dann soll das Gesetz Gottes vorgehen dem menschlichen, dann soll die Gerechtigkeit Gottes das weltliche Recht unterdrücken.

Ein hieher gehöriger — höchst bezeichnender — Fall liegt vor im Friesenrecht, wo noch in der spät christlichen Aufzeichnung der Satz stehen geblieben ist, daß, wer die Weihthümer der Götter erbreche, eine echt heidnische Strafe erleiden solle: er wird an die See geführt, hier werden ihm auf dem Sand innerhalb des Fluthbereiches die Ohren geschlitzt, er wird entmannt und den Göttern geopfert[1]). Gewiß hat Karl diesen Satz nie gelesen: er ward den amtlichen Handschriften von einem Anhänger des Heidenthums angefügt: hätte aber ein friesisches Gericht zur Zeit der Geltung dieser Vorschrift ein Urtheil hienach richtig gefällt, würde das Königsgericht es gebrochen haben.

Zweitens hat Karl offenbar in manchen Richtungen mildere, billigere Grundsätze nicht nur durch Gesetz, auch neben dem Gesetz durch die Praxis des Königsgerichts durchzuführen versucht, wo das Gesetz schwieg oder zu schweigen schien, und wohl auch gegen das Gesetz: so soll[2]) der Herr fortab nicht über den Wergeldbetrag eines Freien hinaus für Vergehen des Knechts haften. Dagegen in andern Fällen, in denen man[3]) solche Rechtbrechung durch Billigkeitsurtheil erblicken will, liegt Begnadigung vor.

So wenn Ludwig I. bei absichtloser Missethat die Wette nicht vollständig eintreiben läßt: hier verzichtet der König im Gnadenweg — zum Nachtheil des Fiscus — auf einen Theil der Vermögensstrafe[4]). Man[5]) meint, auf diese Billigkeitsjustiz habe eingewirkt, daß im spätrömischen Recht dem consistorium principis die Anwendung der aequitas vorbehalten war; sollte aber nicht — viel näher liegend! — die

1) Tit. XI; vgl. die ausgezeichnete Ausführung hiezu bei v. Richthofen p. 696.

2) Brunner II. S. 136. Cap. p. 143. (a. 803—813).

3) Brunner II. S. 136.

4) C. I. 2. p. 290. (a. 819).

5) Brunner a. a. O.

theokratisch-christliche Auffassung, die Recht und Moral auch sonst durcheinander mengte, z. B. Sünden als infidelitas gegen den Kaiser bedrohte, Karl bewogen haben, das Recht auch hier um der „sittlichen Forderungen der Billigkeit“ willen auch als Richter wie als Gesetzgeber zu mildern? Endlich ist richtig, daß für das Verfahren das Königsgericht eine ganze Reihe[1]) von Einrichtungen ausgebildet hat, „die im Verhältniß zum volksgerichtlichen Verfahren den Charakter eines jus aequum an sich tragen“[2]). Hieher gehört auch gewissermaßen, daß, wer durch Königsdienst verhindert war, den Gerichtstag in seiner Heimath zu besuchen, nachträglich im Palaste schwören darf[3]).

Die Machtfülle des Herrschers erscheint jetzt andrerseits auch darin, daß ungleich häufiger als früher die Schwere der Strafe dem König anheimgestellt wird[4]), wie schon vorher im Westgotenrecht[5]), und dies geschieht selbstverständlich nur im Hofgericht. All diese starken Gerichtsrechte des Herrschers setzen freilich voraus, daß an Stelle des Volksfriedens der Königsfriede getreten ist: das war aber schon unter Chlodovech geschehen.

Unter den allgemeinen Gesichtspunkt, daß der Herrscher und sein Gericht die letzte Quelle allen etwa ungewissen Rechtes sei, fällt es auch, wenn dem Königsgericht eine Thätigkeit zugetheilt wird, die gewissermaßen Gesetzgebung und Rechtsprechung vereint: nämlich in der Lex scripta nicht entschiedene Fragen darf der Gerichtsvorsitzer nicht nach seiner Willkür entscheiden, muß sie dem Königsgericht (consilio nostro) zur Entscheidung vorlegen[6]). So wird einem Königsboten geantwortet: „Findest du in der Lex Salica keine Entscheidung, laß in unsrem Reichsgericht (Reichstag, placitum nostrum generale) nachfragen“[7]).

---

1) Wie Brunner S. 522 f. dargewiesen hat.

2) A. a. O. S. 136.

3) C. I. 2. p. 450. (nach a. 817).

4) S. unten „Strafrecht“.

5) VI.² S. 497. Westgot. Studien S. 167.

6) Legg. I. p. 528. c. 1. Ebenso C. Ital. a. 801. p. 204 ut in rebus dubiis non quorumlibet judicum arbitrium, sed nostrae regiae auctoritatis sanctio praevaleret.

7) Responsio misso data c. 2. p. 145.

c) Das Königsgericht als Reclamationsgericht.

Das früher[1]) enger begränzte[2]) Recht, gegen das Urtheil im ersten Rechtsgang ein Rechtsmittel[3]) der Berufung an den König einzulegen, wird jetzt[4]) sehr ausgedehnt: einmal haben nun (diese freilich vielleicht schon von jeher) dieses Recht diejenigen, die schon im ersten Rechtsgang an den König hätten reclamiren können[5]): solche sollen, wenn sie als Verurtheilte reclamiren, vom Richter unter Bewachung (cum custodia) vor den König geschickt werden, damit sie nicht dies Zug-Recht zur Vereitelung des gegnerischen Rechts mißbrauchen: das sonst in ähnlichen Fällen[6]) vorgeschriebene rewadiare[7]) genügt hier nicht[8]).

Wie schon unter den Merovingen ist also das Hofgericht Zweitgericht bei der Schelte des Urtheils eines Erstgerichts: es entscheidet dann über die Berechtigung der Schelte, aber auch in der Sache selbst[9]). Wer hier nicht seine Behauptung — also der Schelter die Unrichtigkeit, der Graf und die Urtheiler die Richtigkeit des Ersturtheils — beweisen kann, hat dem andern zu büßen[10]).

Nicht ganz klar ist das „Zeugniß", das nach gefundenem Urtheil andere Personen über die Richtigkeit des erst gefundenen Urtheils abgeben: es ist wie eine Verstärkung des Gedankens des Genossengerichts, wenn das gefundne Urtheil nachträglich von 3 Bischöfen, 11 Grafen, 44 Schöffen, einem Pfalzgrafen und andern sehr vielen anwesenden

---

1) Band VII. 3. S. 38 f.

2) Es ging damals der Zug an das Pfalzgericht, wenn die Rachinburgen zagen, oder nicht vermögen ein Urtheil zu schöpfen Ed. Chilper. l. c. c. 10 (dubitant; Du Cange III. p. 199); oder der ordentliche Richter mit dem »distringere« einer Partei nicht fertig werden kann Form. Mark. I. 27 pro alio distringendum; ferner in Anfechtung des Pfändungsurtheils l. c. c. 8. p. 9. L. Rib. 324. Wahrscheinlich aber auch damals schon (wie zweifellos unter den Karolingen) in jedem andern Fall, da die ordentliche Rechtspflege verweigert oder verzögert ward; s. unten.

3) Ueber die Rechtsmittel gegen Urtheile Eichhorn § 80.

4) C. a. 754. I. 1. c. 7. p. 32: von da aus in Cap. für Baiern und Sachsen.

5) S. unten.

6) Band VII. 3. S. 23 f.

7) S. oben S. 35 f.

8) Cap. missor. Theodon. v. a. 805. c. 8. C. I. 1. p. 123 cum custodia; die litterae sind der königliche Schutzbrief.

9) S. die Beläge für Pippin und Karl bei Brunner II. S. 139 und unten.

10) emendare I. 1. C. p. 32. Grundlage ist wohl Lex Sal. ed. Behrend 56.

fideles eidlich als richtig bekräftigt wird[1]); es ist ein Urtheil über das gefundene Urtheil: die Billiger nehmen es als das ihrige an unter Mit-Verantwortung dafür: die Mitwirkung des Pfalzgrafen zeigt das Gericht als Königsgericht.

Das Königsgericht ist also Obergericht sowohl über dem Grafen- als über dem Königsboten-Gericht, deren Urtheile gescholten[2]) werden. Im Einzelnen hat hier die Gesetzgebung geschwankt: grundlose Urtheilschelte wird gestraft[3]), begründete ist verstattet[4]) auch wegen unrichtigen Urtheils, nicht nur wegen Rechtsweigerung[5]). Ganz allgemein wird das se reclamare ad regem verstattet bei Urtheilschelte[6]). Das Königsgericht als Berufungsgericht prüft nun die Sache, zumal das zu verlesende Erst-Urtheil nochmal, bestätigt es[7]) oder ändert es. Gegenüber jenem allgemein anerkannten Berufungsrecht erscheint es fast als Willkür, lehnt Karl die Berufung eines in Asyl Geflüchteten ab[8]).

---

1) Karl, Mittelrh. Urk.-B. I. 27; mehr dergleichen Stellen bei Waitz.

2) blasfemare C. Theod. a. 805. l. c. c. 8.

3) C. Sax. I. 1. c. 4 mit 24 sol. an den König; kommt die Partei, heimgekehrt, dem Urtheil nicht nach [hier heißt justitiam facere also dem Recht genügen], mit 48, muß er darüber bei dem König verklagt werden, mit 72 sol. Pippin. Cap. c. 7. p. 31.

4) l. c.

5) C. de justit. fac. a. 819. c. 5 si (comes aliter fecerit quam juste). Vgl. Brunner, Zeugenbeweis S. 54.

6) Pippin. C. Aquitan. I. 1. a. 768 si aliquis homo ante nos se reclamaverit, licentiam habeat, ad nos venire et nullus eum per fortia detineat: hier ist der homo gewiß nicht (*aliquis* homo) nur der Königsvassall. So richtig Waitz IV. S. 476, aber auch nicht nur Aquitanien gemeint, wie Waitz ebenda; gegen Waitz versteht Brunner, Zeugenbeweis S. 74, gewiß richtig die Worte (C. missor. I. 1. a. 802. c. 31) »qui justitiam domini imperatoris annuntiant« von den Kronzeugen im Inquisitionsverfahren. Vgl. C. missor. l. c. c. 16. p. 101 de illis hominibus qui propter nostram justitiam adnuntiantes („weil sie unsere Berechtigungen bezeugt haben") *occisi sunt*: offenbar dasselbe meint C. a misso cognita facta a. 803—813. l. c. c. 8. p. 146 nullus praesumat nocere eum *qui rectum imperatoris dixerit*, „wer das Recht des Imperators bezeugt" hat; und c. 31 aliquid *inimicitiae* contra eos movere: deßhalb ist auch hier nicht an missi zu denken, wie man wegen des allerdings auffallenden Anschlusses mit »Et« an c. 30 (wo die Reise zum König geschützt wird) versucht sein möchte.

7) Hievon zwei Beispiele bei Waitz IV. S. 477. Einmal genügt das Zeugniß (testimonium) des Grafen, daß das Urtheil und die Urtheilsurkunde (notitia) vera et verax esset.

8) Alkuin, epist. 181, hatte gefragt, an aequm sit, ut qui Caesarem apellat non adducatur? Karl sagt einfach, jener sei ja in conspectu populi civitatis

Durch clamatores (Beschwerdeführer) will Ludwig wie durch seine missi von Mißbräuchen, auch der Bischöfe und Grafen, erfahren [1]). Und wie sich jeder, mit jedem Anliegen, für sich oder das Land an den König persönlich bei solcher Gelegenheit wenden mag, erforscht auch der König von sich aus den Gehorsam des Volkes, den Eifer der missi [2]).

Aber mit dieser Berufung ward arger Mißbrauch getrieben: Verbrecher flüchteten geradezu in das Palatium und hielten sich hier unter der großen Menschenmenge in nächster Nähe des Herrschers sicher verborgen, zumal wenn sie hier einen einflußreichen Schützer fanden [3]). Wie schon Chilperich I. verbietet daher Pippin die Anrufung des Pfalzgerichts unter Ueberspringung des ordentlichen Richters [4]), bei willkürlicher Strafe [5]) den Vornehmen (majores personae), bei Geißelung den Geringeren [6]).

Karl verweist zunächst auf das Erstgericht [7]): er zürnt über den Lärm, den die Kläger (clamatores) im Palast vor den Ohren des Kaisers erhoben [8]). Ein Beschwerdeführer (clamator) beim Palatium, der nicht durch glaubhafte Zeugen beweisen kann, dreimal vergeblich seinen Grafen angegangen zu haben, hat sein eigen Wergeld zu zahlen.

---

suae judicatus — damit hätte jede Berufung gegen Urtheile des zuständigen Gerichts abgewiesen werden mögen; es kam also allerdings „auch die Geneigtheit des Herrschers in Betracht"; so Waitz IV. S. 478.

1) Admon. a. 823—825. I. 2. p. 305. c. 14 aut per clamatores aut per alia certa inditia aut per missos nostros.

2) C. Aquisgr. l. c. a. 828. epistola. Gut schildert diese allumfassende Thätigkeit bei solcher Sitzung die Urkunde bei Waitz IV. S. 492: cum (Ludovicus) Aquis palatii in aula regali omnia universaque lustraret et cunctorum audiendi causas peragraret rectoque judicio terminos ponere ad ejus regni fortia cuncta concurrerent — da werden auch Privilegien erbeten, Freilassungen vorgenommen, so gewiß mit Recht Waitz a. a. O. Und doch ist dies zunächst nur ein Hofding, ein Pfalzgericht, kein Reichstag.

3) C. I. 2. (a. 814?) p. 298.

4) Ebenso C. Bajuv. c. 7. p. 159.

5) Wohl Geldstrafe: C. Mantuan. (a. 781?) I. 1. p. 190 droht das Wergeld als Strafsumme. C. I. 1. p. 32. Die Grundlage ist Lex. Sal. ed. Behrend 56; ganz ähnlich bei den Langobarden König Rachis 746. Edictus ed. Bluhme p. 153, aber Benützung wohl ausgeschlossen; auch für Rachis Grundlage Lex Sal. 56?

6) Cap. Pippini C. I. 1. a. 755. c. 7. p. 32.

7) C. Bajuv. l. c.

8) C. I. 1. a. 810. p. 153 de clamatoribus qui magnum impedimentum faciunt ad aures domni imperatoris.

Der Graf darf und muß schwören, daß er jenem habe zu seinem Recht verhelfen wollen; wer gegen ein rechtskräftiges Urtheil sich beschwert, erhält 15 Streiche[1]) oder zahlt 15 sol.[2]).

Die Kronknechte sollen nicht als Beschwerdeführer (clamatores) an den Hof reisen und so ihre Dienstzeit vernachlässigen, sondern ihr Meister (magister) soll ihre Sache vor einem Gericht außerhalb des Gutes mit aller Kraft vertreten und nöthigenfalls selbst oder durch einem Boten vor dem König[3]). Die mißbräuchliche Anrufung wird immer wieder mit Strafe bedroht[4]). Ludwig läßt durch den Pfalzgrafen die zahllosen Kläger, sobald ihre indiculi erledigt sind, aus dem Palast weisen[5]) und schon Karl hatte geringere Sachen von dem eigentlichen Königsgericht hinweg und dem neu errichteten Hofgericht des Pfalzgrafen zugeschoben[6]), um jenes zu entbürden.

Der König legt einem „Reclamanten“ ewiges Stillschweigen mit seiner reclamatio auf[7]). Der häufige Mißbrauch der reclamatio ad regem sollte (wieder?) beschränkt werden auf Justizverweigerung durch die missi oder Grafen[8]). Aber Streitigkeiten unter den Grafen sollen vor den König gebracht werden[9]).

d) Das Königsgericht als gefreites Gericht für α) Personen, β) Sachen.

α) Gefreite Personen.

Außerdem ist das Königsgericht gefreites[10]) Gericht für Alle, die das Reclamationsrecht[11]) haben: dies aber haben aus sehr verschiedenen

---

1) camactos [fehlt bei Du Cange], neuital. camato, Stock.

2) C. I. 1. p. 190 für Italien.

3) C. de vill. I. 1. 29. 57. Maßregeln dagegen: proclamatio eorum in auribus nostris fastidium non generet.

4) Schon von den Merovingen VII. 3. S. 38 f.

5) C. de disciplina palatii a. 814(?) I. 2. p. 298.

6) C. I. 1. a. 812. c. 2. p. 116; s. VIII. 3. S. 129 f.

7) C. I. 2. p. 314. a. 826.

8) C. II. 1. p. 17. a. 829.

9) C. I. 1. p. 70; s. unten „gefreites Gericht“.

10) Anders im Ausdruck Brunner II. S. 140: aber nicht in der Sache S. 138 f.; er selbst läßt ja das Reclamationsrecht in jedem Stadium des Processes zu, also kann der Reclamant den Kläger schon mit der Klagerhebung an das Hofgericht verweisen. Reclamirt der Beklagte, muß er sein Erscheinen vor dem König verbürgen, rewadiare, s. Brunner, Zeugenbeweis S. 567. C. I. 1. p. 123. (a. 805).

11) VII. 3. S. 38 f.

Gründen zahlreiche juristische (Kirchen)[1]) und manche natürliche Personen: durch besondere Verleihung die Königsschützlinge, d. h. die meisten. So kann das Königsgericht im ersten Rechtsgang angerufen werden von allen Königsschützlingen oder sonst mit dem gefreiten Gerichtsstand vor dem König Bevorzugten[2]) (zumal auch Kirchen) sowie vom Fiscus (als Kläger und Beklagtem). Dieser mußte auch selbstverständlich nicht gleich den übrigen so Bevorrechteten, wenn er als Beklagter vor den König „reclamirte", sein Erscheinen besonders verbürgen (rewadiare).

Gerade Streitfälle der Großen untereinander, zumal über Grundeigen und Beneficien, etwa vor den ordentlichen Gerichten oder den missi zuerst, dann vor dem König verhandelt, füllen die uns erhaltenen Urkunden[3]). Ist der Graf oder Vicar selbst Partei, vertritt ihn als Richter am zuständigen mallus ein Bevollmächtigter, der advocatus heißt[4]). Auch Kronvassallen, Kronbeneficienträger[5]) und Königsschützlinge haben zunächst den ordentlichen Gerichtsstand[6]): aber diese Schützlinge haben gerade um des Schutzes willen die Reclamation an den König schon im ersten Rechtsgang[7]).

Homines des Königs sollen (bei Zehntsäumniß) vor den König gestellt, andre von den Beamten gezwungen werden[8]), in spät karolingischer Zeit[9]) alle Königsvassallen als solche, ohne besondere Verleihung: — eine Folge ihrer seit etwa a. 830—843 errungenen Machtstellung.

Von all dem verschieden ist die ausdrückliche Verleihung des gefreiten Gerichtsstandes vor dem König an eine einzelne Person und deren Nachkommen, wie sie aber erst unter Karl II. begegnet[10]).

---

1) In Grundeigen- oder in allen Processen: Beispiele für beides bei Brunner II. S. 140.

2) Von dem Fall des Königsauftrags zu scheiden; s. unten „Verfahren".

3) Viele Beläge bei Sohm S. 207.

4) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 482.

5) Brunner S. 57.

6) C. Mant. a. 781 [?]. c. 13. I. 1. p. 41 ante comitem suum recipiant et reddant justitiam vassi regales.

7) So richtig Waitz IV. S. 483 mit Belägen für alle drei.

8) C. II. 1. p. 13. a. 829.

9) Brunner II. S. 138; a. 884. II. 2. c. 11; sollte dies nicht dasselbe bedeuten, was schon a. 833 für beneficia in Italien galt? (Muratori, Antiq. V. p. 923.) Damals waren doch wohl bereits alle Beneficienträger Vassallen.

10) Wenigstens kenne ich kein älteres Beispiel als das bei Bouquet VIII. p. 558.

Merkwürdig ist ein Privileg dieses Inhalts, das sich jedoch auf Eigenthumsabsprechung beschränkt [1]). Der Herrscher kann aber auch eine bei ihm vorgebrachte Klage einem missus zur Entscheidung an Ort und Stelle überweisen, schriftlich (per brevem), oder die im Palast begonnene Verhandlung ihn dort abschließen lassen [2]).

Hienach kann man doch nicht bestreiten [3]), daß es wenigstens im karolingischen Reich einen gefreiten Gerichtsstand gegeben habe (auch abgesehen von den schwersten Straffällen der Bischöfe, für welche schon das Merovingerrecht [4]) nur das Königsgericht [nach [5]) vorgängigem Synodalverfahren] für zuständig erklärt hatte). Nachdem schon die Merovingen Kirchen, Klöstern, Laien durch Schutzbrief gefreiten Gerichtsstand im ersten Rechtsgang vor dem König eingeräumt, schwere Strafen über Vornehme oder doch Freie dem Königsgericht vorbehalten hatten, zieht Karl alle Streitigkeiten von weltlichen und geistlichen Großen (Bischöfe, Aebte, Grafen, andere Vornehme) vor sein Gericht, allerdings behufs Entlastung der ordentlichen Gerichte zu Gunsten der Kleinfreien, aber eben doch — der Beweggrund ist hiebei gleichgültig — durch Verleihung gefreiten Gerichtsstandes für die Großen [6]). Ungefähr gleichzeitig — eher schon früher — hatte Karl die Bestrafung aller Unterthanen von gutem Hause (boni generis) sich selbst vorbehalten [7]).

Da kann man doch nicht erst unter Ludwig die „deutlichen Anfänge" eines privilegirten Königsgerichts [8]) darin finden, daß Bischöfe, Aebte, Grafen ihren Strafrichter nur in dem König haben sollen [9]). Daneben steht gefreiter Gerichtsstand vor dem Pfalzgericht für Königsvassallen [10]), für Kirchen und Klöster, aber auch für einzelne Geistliche

---

1) De causis monast. St. Crucis c. 3. Walter II. p. 354. anno?: ich entnehme dies Waitz IV. S. 484.

2) Beispiele bei Waitz a. a. O.; über die Thätigkeit der Pfalzgrafen im Königsgericht s. oben VIII. 3. S. 128 f.

3) Mit Brunner II. S. 140.

4) VII. 3. S. 271.

5) Regelmäßig: Ausnahmen bei handhafter That oder Geständniß Greg. Tur. V. 18. V. 20. VII. 39. Urgesch. III. S. 193, 197, 337. v. St. Leodegarii ed. Krusch c. 12. Urgesch. III. S. 689. Unten „Kirche".

6) Capit. de justitiis faciendis a. 812. I. 1. c. 2. 176.

7) Cap. Aquisgran. C. a. 801—813. l. c. c. 12. p. 171.

8) Mit Brunner II. S. 140.

9) Capit. de missis instruendis a. 829. Cap. II. 1. p. 9: wiederholt nur die Bestimmungen Karls von a. 812 und 801—813.

10) S. unten.

oder Laien in Klagen um Liegenschaften oder auch in allen Klagen, — auch dies schon vor Ludwig I.[1]), der dies keineswegs neu eingeführt hat.

β) Gefreite Sachen.

Neben der Freiung von Personen durch privilegium favorabile steht der Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des Königs über gewisse schwerere Sachen insofern als privilegium odiosum, als dies Sonderrecht um der Sicherheit des States willen eingeführt ist, was allerdings auch bei der Stellung der Großen bei ihren Streitigkeiten vor das Königsgericht[2]) der Fall ist.

Es sind gewisse schwerste Verbrechen, deren Aufzählung geschwankt hat[3]), der Entscheidung des Königs vorbehalten: man muß wohl annehmen, (zumal) wenn sie der missus noch unerledigt antrifft: aber in anderen Fällen richtet er auch solche selbst.

Aus andern Gründen ist der König in erster Reihe zuständig in andern Fällen, in denen die königliche Gewalt selbst als der Verletzte erscheint: so ursprünglich Verletzung des Heerbanns[4]) oder eines (besonderen) Bannes[5]). Dies wird allmälig ausgedehnt auf alle Fälle der Treueverletzung gegenüber dem König, so der Weigerung des Treueeides[6]).

Ludwig, nicht ohne Grund argwöhnisch, dehnt das auf alle Friedensstörer aus[7]). Aus politischen Gründen haben Mächtige[8]), Vornehme[9]) das privilegium odiosum nicht nur wegen Hochver-

---

1) Böhmer-Mühlbacher N. 610 (für St. Martin von Tours), 737 (für Sancta Crux in Poitiers).

2) Oben S. 44.

3) S. Waitz IV. S. 479 zu C. miss. gen. I. 1. a. 802: Töbtung, Blutschande, andre geschlechtliche Frevel, Meineid, zumal wenn sie der missus noch unerledigt antrifft, doch andremale richtet er selbst: das hat geschwankt.

4) C. Aquisgr. a. 810. I. 1. c. 12.

5) C. Aquisgr. l. c. a. 802. c. 39 siquis praeterierit mandatum, ad palatium dirigatur . . omnes qui bannum vel praeceptum nostrum transgredere praesumunt.

6) C. missor. l. c. c. 4. p. 67. a. 792 oder a. 786 qui per ingenio fugitando de comitatu ad alium comitatu[m] se propter . . sacramentum distulerit aut per superbia jurare noluerit . . in praesentia domni regis abducant.

7) C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 7 qui discordiis et contentionibus studere solent et in pace vivere nolunt. Richtig bemerkt Waitz IV. S. 480, daß dabei — auch nach ergangnem Urtheil — Sicherungsmaßregeln bezweckt werden.

8) So die Kronvassallen C. Worm. l. c. a. 829. c. 7.

9) C. Aquisgr. I. 1. a. 801—813. c. 12 homines boni generis.

raths, auch wegen andrer Vergehen von dem König gerichtet zu werden, der sie unschädlich macht durch Aus- und Ein-Bannung in ein Kloster oder Gefängniß[1]); auch Vornehme, die den ordentlichen Rechtsweg nicht einhielten, wurden vor den Herrscher gestellt[2]). Dagegen ist der Zweck wohl Ueberwachung der Beamten, werden Klagen der unteren[3]) gegen obere Domänenbeamte, ja gegen alle[4]) Beamte vor den König verwiesen, während man Karl wohl glauben muß, sein Beweggrund, aus dem er auch alle Rechtsstreite von Vornehmen unter einander vor sein Gericht zog, — schon im ersten Rechtsgang[5]) Bischöfe, Aebte[6]), — war, die Vernachlässigung der Sachen Geringerer durch die ordentlichen Gerichte um jener Großen willen zu verhüten: — eine Vorschrift, die, wie die Quellen überall zeigen, nicht durchgeführt werden konnte. Immer häufiger befiehlt Ludwig, schwere Verbrecher (und Andere) vor sein Pfalzgericht zu stellen[7]).

Es wird die Zahl der schweren Verbrechen, für welche nur das Pfalzgericht zuständig ist, jetzt erheblich vermehrt[8]). Es sind meist, aber nicht ausschließlich, politische und militärische: Heerisliz[9]), Verweigerung des Unterthaneneides[10]), wissentliche Rechtsbeugung der Schöffen[11]), Anstiftung zu falschem Zeugniß[12]), Friedensbruch im Rück-

---

1) Hiebei hatte der Herrscher freilich weiten Spielraum. Dies ist Brunner a. a. O. einzuräumen, allein das war weniger Rechtsprechung als Sicherheitspolizei.

2) Pippin. C. I. 1. c. 7. p. 31. a. 754/755.

3) Auch unfreien: a servis nostris oder andern juniores, C. de vill. I. 1. c. 5. 7.

4) C. Aquisgr. missor. I. 2. a. 819. c. 1 si comes vel actor dominicus vel alter missus palatinus: freilich nur wenn sie Menschen oder Gut ungerecht für die Krone weggenommen.

5) Nach diesem Beweggrund ist die Erklärung von Waitz IV. S. 481 der von Eichhorn § 164 (Verwerfung des Ersturtheils), ähnlich Sohm, Z. f. R.-R. IX. S. 207 (bloße reclamatio), Wetzell S. 345 (Fehdeverbot), vorzuziehen.

6) C. de just. fac. I. 1. c. 2. p. 176. a. 811—813, Grafen, potentiores quique.

7) C. II. 1. p. 19. a. 829. c. 3. 4 und gar oft, alle die ein Königsgebot nicht befolgen: contemptores jussionis nostrae, unter Bürgenzwang.

8) Heinze, Z. f. R.-G. X. S. 457 majoris debiti reus C. I. 1. p. 171. (a. 801—813).

9) l. c. p. 153. c. 13 herisliz qui factum habent per fidejussores ad regem mittantur (a. 810).

10) l. c. p. 64. c. 4. (a. 786 oder 792).

11) l. c. II. p. 15. c. 4. (a. 829).

12) l. c. c. 6.

fall[1]), Rechtsbruch bei Besetzung oder Erledigung von Bischofstühlen[2]). Eine umfassende Aufzählung solcher Fälle, die das capitulare de missis instruendis von a. 829[3]) enthielt, ist uns verloren, wenn sie nicht in den beiden Capitularien von Worms vom gleichen Jahr wiederholt ist[4]): nur hier kann für schwerste Fälle die Friedlosigkeit [d. h. nunmehr die Entziehung des Königsschutzes] oder über majores personae die Todesstrafe ausgesprochen werden.

e) Das Königsgericht als Ungehorsamsgericht.

Ferner ist jeder Angeklagte[5]) oder Verurtheilte, der vom Grafen, auch vom missus[6]) nicht zum Rechtsgehorsam gezwungen werden kann, nöthigenfalls mit Gewalt[7]) vor den König zu bringen. Dies gilt auch von säumigen und widerspänstigen Zinsschuldnern auf Königsland[8]). Ganz regelmäßig wird für Ungehorsam gegen Herrschergebot Führung vor das Hofgericht gedroht[9]). Alle nicht Recht Gebenden werden — unter Verbürgung — vor den König gestellt[10]).

Ganz allgemein sollen die Beamten, können sie den Ungehorsam wider ihre Amtsgewalt nicht brechen, den Herrscher anrufen[11]). Wer mit Gewalt der Vollstreckung von Urtheil und Gesetz widersteht, wird vom Grafen durch Bürgenzwang vor das Königsgericht gestellt (in geistlichen Vergehen mit dem Vertreter [missus] des Bischofs)[12]). Folgerichtig, — denn die Kirchengesetze werden durch die Statsgewalt durchgeführt[13]), — wird auch der kirchlich, z. B. mit Excommunication

---

1) l. c. 7.
2) l. c. p. 12. c. 1. (a. 829).
3) l. c. p. 7.
4) Wie v. Simson, Ludwig der Fromme I. p. 318 vermuthet; zweifelnd Boretius und Krause Cap. l. c.
5) Geistliche (Mönche) wie Laien C. Aquis. I. 1. a. 802. c. 15.
6) C. missor. l. c. a. 802. c. 19; andere Beläge bei Waitz, s. auch »missi«.
7) Sonst unter Bürgenstellung, per fidejussores C. I. c. a. 803. c. 4. C. I. 2. a. 829. c. 9.
8) C. Wormat. a. 829. I. 2. c. 9.
9) C. I. 1. p. 97.
10) C. I. 1. p. 115.
11) C. I. 2. p. 304 ut nostra autoritate adjuti ministerium vestrum (Amtspflicht) digne adimplere possitis.
12) C. I. 1. p. 32. a. 754/55.
13) S. unten „Theokratismus".

Bestrafte, der vom Bischof nicht zur Unterwerfung gezwungen werden kann, von dem König (mit Einbannung) bestraft [1]).

Es geht jetzt [2]) der Zug ganz allgemein an das Pfalzgericht bei Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshilfe [3]): solche Fälle vor Karl zu bringen [4]), war eine Hauptverpflichtung seiner Königsboten, wenn sie nicht stark genug waren, draußen in der Provinz als seine Vertreter Abhilfe zu schaffen.

Besondere Vorschriften erheischten solche von den Schöffen Verurtheilte, die das Urtheil weder erfüllten noch schalten [5]): sie sollen, wie schon bisher, gefangen gesetzt werden, bis sie das Eine oder Andere gethan. Ergreifen sie dann [6]) Berufung an den König und bringen sie Urkunden mit [7]), soll ihnen zwar nicht ohne Weiteres geglaubt werden [8]), aber sie werden bis zu endgültiger Entscheidung nicht mehr im Kerker, nur unter Bewachung im Palast gehalten.

Unter Ludwig wird die Vorführung von Schuldigen vor den König immer häufiger verordnet: das ist ein Zeichen nicht der wachsenden Macht des Königthums, sondern der sinkenden Macht des States draußen in den Provinzen [9]).

f) Das Königsgericht in freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Wie man in jenen unsichern Zeiten Rechtsgeschäfte in schriftliche und gerichtliche Form zu kleiden liebte, obwohl man deren Unerforder-

---

1) Schon C. Vernen. a. 755. c. 9; aber mit Recht verwirft Waitz IV. S. 479 die Behauptung Laferrières III. S. 433, damals schon oder doch unter Karl habe die Excommunication (wie später im deutschen Recht) die Acht zur Folge gehabt.

2) Vielleicht schon früher VII. S. 38 f.

3) Capitulare Mantuan. c. 2. C. I. 1. p. 190 de missis officiis von a. 810. c. 5. l. c. p. 155.

4) contradicere per violentiam scheint zu bedeuten: einen Gestellungspflichtigen, z. B. einen Geistlichen oder auch einen der Blutschande Bezichteten, mit Gewalt von der Gestellung vor dem Concil abhalten C. I. 1. p. 32. (a. 754/5). So L. Rip. 47, 2 contradicere jussionem, d. h. mit Gewalt das Eintreten des Ladenden in ein Haus verwehren; vgl. Du Cange II. p. 537 contradicere vinum: verhindern, daß Wein fortgebracht wird.

5) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 8 clamatores (Kläger) vel causidici (ebenso) qui nec juditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt.

6) Aber dies »postea« ist zweifelhaft.

7) Schutzbriefe, meint Brunner S. 56, das heißt für ein gefreites Gericht vor dem König. Waitz IV. S. 477 bezweifelt das, aber es giebt den besten Sinn.

8) Denn solche Briefe waren oft falsch oder erschlichen.

9) C. II. 1. p. 10 und sehr oft.

lichkeit genau kannte, so errichtete man auch »securitatis causa« wichtigere Rechtsgeschäfte gar gern vor dem König und dessen Pfalzgericht, wie man auch schon Jahrhunderte hindurch bestehende Rechte, von Königen verliehene oder andere, gern von späteren Herrschern bestätigen ließ, des Beweises, nicht der [— zweifellosen —] Gültigkeit des Rechtsbestandes willen, — eine Neigung, der wir einen gewaltigen Schatz von Urkunden verdanken.

So war denn die Thätigkeit des Königsgerichts in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine sehr erhebliche.

Gewisse Handlungen der freiwilligen Rechtspflege müssen vor dem König vorgenommen werden: so die Freilassung durch Schatzwurf[1]). Aber gar oft bestätigt der König Verleihungen früherer Könige[2]) oder auch den Güter-Tausch zwischen Kirchen[3]); Schenkungen seiner Gesippen, z. B. der Schwester[4]).

g) Außergerichtliche Thätigkeit des (Palatiums und) Königsgerichts.

Wie das altgermanische Ding und das merovingische März- und Mai-Feld nicht nur Gerichtsversammlung, auch mit andern Verrichtungen betraut gewesen war, so auch das karolingische Palatium und sein Gericht und zwar nicht blos dann, wann Königsgericht und Reichstag in Eins zusammenfielen.

In merovingischer Zeit mochte das Märzfeld — nach altgermanischer Weise zugleich Heer- und Gerichts-Versammlung — im Strafverfahren[5]), aber auch im bürgerlichen[6]) ein Urtheil finden und sofort vollstrecken: verschieden hievon ist die Findung des Urtheils durch das Hofgericht und darauf folgende Bestätigung durch das zufällig anwesende Volksheer[7]).

Wie die alte Volksversammlung diente jetzt auch die öffentliche Dinghegung des Herrschers nicht nur der Rechtspflege, auch Ver-

1) Brunner II. S. 139, Schatzwurf S. 3.

2) Bouquet V. p. 710 f.

3) C. I. 1. p. 724. a. 774. p. 745. a. 781. VI. p. 493. a. 816. p. 494. a. 816; kaiserliche Gepflogenheit sei das.

4) l. c. p. 761. a. 799.

5) Greg. Tur. V. 25. Urgesch. III. S. 200 f.

6) V. s. Salvii, Bouquet III. p. 647.

7) Annales R. Fr. a. 792. Scr. I. p. 35. Urtheil über den empörten Bastard Pippin und dessen Anhänger [a. 792] Urgesch. III. S. 1031.

waltungs- und Finanz-Sachen, allgemeine Landesangelegenheiten, Feindesnoth, Hungersnoth u. dergl. konnten dann vor ihn gebracht werden, wie denn ja auch der Reichstag (er heißt wie das Königsgericht generale placitum)[1]) und das Concil andrerseits Gerichtsversammlungen des Königsgerichts waren[2]).

Der Reichstag zu Aachen von a. 828[3]) verhandelt politische Fragen und entsetzt die schuldigen Feldherrn in der hispanischen Mark; zumal über Hochverrath und Amtsverbrechen richtet der Reichstag als Königsgericht[4]).

C. Gerichtszeit. Gerichtsort. Gerichtsfriede.

Nimmt man für die Merovingen die Kalenden als stehende Sitzungstage für das Königsgericht an[5]), — jetzt bestehen solche nicht: das Königsgericht tagt nach Bedürfniß und offenbar öfter als monatlich[6]). Ludwig und Lothar verheißen einen wöchentlichen Gerichtstag[7]). Aber das dreitägige Warten auf den Gegner, bevor ein Versäumnißurtheil erging, galt auch hier[8]). Später ward aber öfter als Einmal in der Woche Pfalzgericht gehalten: denn Einmal soll der Pfalzgraf selbst es halten[9]): der Friede, den er überall zu wahren hat[10]), ist der Pfalzfriede.

---

1) Form. imp. 46.

2) S. Waitz IV. S. 497; s. über die Reichstage als Gericht unten „Reichstag", über die Concilien „Fränkische Forschungen".

3) Annal. Einh.

4) Tassilo, der Bastard Pippin, König Bernhard, Judith, Ludwig selbst, die Karolinger und ihre Anhänger von a. 830—850. Urgesch. III. S. 1009, 1030 f.; oben VIII. 1. S. 71 f. Ueber das Zusammenfallen von Palastgericht, Reichstag und Concil s. unten „Concil" und „Reichstag".

5) VII. 3. S. 38 f.

6) Daß das formelhafte kalendas proximas der Form. Marc. I. 28. 29 jetzt I. 18 und Form. Senon. 18 in die mensis ille und super noctes tantas geändert wird (Brunner II. S. 135), beweist aber nicht, daß jene alte Bestimmung anders als formelhaft war.

7) C. II. 1. p. 3. a. 828. p. 16. a. 829. c. 15. Mit Unrecht fand Lehuérou S. 394 (ich entnehme dies Waitz IV. S. 490) darin Lothars „des Anmaßers" (?) Haschen nach Volksgunst: das Gleiche hatten schon von dem völlig rechtmäßigen Tassilo seine Bischöfe zu Aschhaim verlangt. S. Baiern. Ludwig dingte sogar drei Tage nach v. Hlud. c. 19.

8) Richtig Waitz S. 491.

9) C. II. 2. p. 359. a. 877. 10) l. c.

Bei dem Königsgericht sollen die Beklagten, dürfen die Kläger so lang an dessen Stätte weilen, als der König weilt[1]. Auch das Königsgericht hält die gesetzliche Frist von 40 Nächten (noctes legitimas) ein[2]. Der Ort des Gerichts wechselte: es tagte da, wo sich der König — in Frieden oder Krieg — auf Reisen oder im Feldzug — befand[3].

Wer im Palaste Streitende nicht beschwichtet oder wenigstens feststellt, hat den von den Streitenden angerichteten Schaden mit zu tragen[4]. Ebenso hat, wer Fremde in den Palast bringt oder aufnimmt, den von diesen im Palast angerichteten Schaden zu ersetzen, falls er sie nicht zu stellen vermag[5]. Der Pfalzgraf verweist die clamatores aus dem Palast, sobald ihre indiculi erledigt sind[6]. Wie der Graf in seinem Grafending weist der Pfalzgraf im Pfalzgericht den aus dem Ding, der den Kläger am Rechtsuchen hindert, bei Ungehorsam unter Königsbann und Verbürgung (wadium) gegenüber dem Kläger[7].

D. **Verfahren.**

Selbstverständlich konnte das Verfahren vor dem Königsgericht in den so verschiedenen Arten seiner Thätigkeit[8] nicht das gleiche, mußte vielfach verschieden sein. Zieht der König den Proceß schon im ersten Rechtsgang von dem ordentlichen Gericht hinweg an sein Hofgericht im Wege des bedingten Mandatprocesses, so ertheilt er dem Kläger oder sonstigen Beschwerdeführer ein commonitorium (indiculus commonitorius), d. h. einen Auftrag an den Beklagten, jenen klaglos zu stellen oder am bestimmten Tag sich vor dem Königsgericht zu verantworten.

Dieses bedingte oder wahlweise (alternative) Auftragsverfahren vor dem Königsgericht hat größte Aehnlichkeit mit dem[9] ostgotischen[10];

---

1) C. II. 2. p. 328. a. 864.

2) Es tagt am 20. October Bouquet V. p. 703. a. 759.

3) Beispiele Urgesch. III. S. 965 f.; oft in Sachsen.

4) Auch die Buße für den Bruch des Palastfriedens? C. I. 2. (a. 814?) p. 298. c. 4.

5) l. c. c. 5. Genaueres s. unten „Palatium".

6) C. I. 2. p. 298. a. 814. [al. a. 829]. Vgl. I. 1. c. 1. p. 153. a. 810.

7) C. I. 2. p. 296. c. a. 820.

8) Oben S. 34 f.

9) Könige III, S. 93 nachgewiesenen.

10) Cassiodor. Variar. IV. 39. 40. 44: entweder restituere, d. h. den Kläger

es hat daher gewiß mit diesem gemeinsame Wurzel in dem römischen Verfahren des V. und VI. Jahrhunderts.

Oder auch der König befiehlt dem ordentlichen Richter, den Beklagten zu distringere [1]), d. h. ihn zum Rechtsgehorsam in Befriedigung des Klägers anzuhalten oder, falls er das nicht vermöge, jenen vor das Hofgericht zu stellen. Auch wer vor dem ordentlichen Richter sein Recht nicht finden kann, wendet sich an den König, der dann den Beklagten (wegen Vorenthaltung von Land, Knechten, aber auch Straßenraub [rauba] und Blutvergießen) auffordert, jenen klaglos oder sich selbst oder den von ihm zu Vertretenden vor das Königsgericht zu stellen [2]).

Das Verfahren bei der Klage war seltener mündlich als schriftlich [3]). Daher werden Formeln für den Fall verfaßt, daß dem Kläger, den König zu sprechen, nicht gelingt [4]). Die Ladung geschah schriftlich oder durch den zuständigen Grafen (auch wohl missus) mündlich, aber stets unter Königsbann: die Folgen des Ungehorsams traten wie auch sonst erst nach dreimaliger fruchtloser Ladung ein [5]).

Auf solche Fälle der Entscheidung durch den Herrscher (auf Antrag und Vortrag des Pfalzgrafen) geht die Erzählung Einhards [6]), Karl habe auf jenes Andringen auch wohl beim Ankleiden die Parteien angehört und die Entscheidung sofort getroffen, als ob er auf dem Richterstuhl säße: — ein Verfahren, das trotz der Anwesenheit des Oberrichters und der mit zugelaßnen Freunde des Kaisers doch mit dem Grundsatz des Genossengerichts nicht recht vereinbar scheint [7]).

---

klaglos stellen oder einen bevollmächtigten und unterrichteten Vertreter (personam instructam) an den Königshof (ad comitatum, s. Könige III. S. 93 f.) schicken oder auch (IV. 40) vor dem ordentlichen Richter sich verantworten.

1) VII. 3. S. 38; daher indiculus pro ... distringendum.

2) Ueber solche Mandate und Ladungen, indicula regalia, Brunner, Schwurgerichte S. 76 (commonitoria) und Mark. Form. I. 26. S. 79; ein Bischof wird als Beklagter vor den König geladen, falls er den Kläger nicht befriedigen will; einen dem Bischof Untergebnen (Abt, Geistlichen, homo) muß er unter Bürgschaftszwang vor den König stellen C. c. 27; ähnlich an einen Grafen wegen seines ungehorsamen pagensis 28, an einen weglagernden Räuber 29.

3) acceptum brevem Trad. Frising. 103; viele Klagen brieflich aus den Provinzen in den Urkunden.

4) Form. Bitur. N. 14.

5) Ein lehrreiches Beispiel bei Waitz IV. S. 484; s. daselbst über die viermalige Ladung in dem Cap. ad legem Rip. addend. c. 6.

6) Vita Car. c. 24.

7) Die ganz freie — und bei Mißbrauch gefährliche! — Entscheidung des Pfalzgrafen über das dem König Vorzulegende und das von jenem allein zu Ent-

Allein so wenig wie unter den Merovingen ward unter Karl oder Ludwig I. das Gerichts-Urtheil „in Kabinetsjustiz" vom König allein gefällt: die angeblichen Fälle erklären sich, wie gesagt, als Entscheidungen der Könige im Verwaltungswege kraft der Amtshoheit oder als Verzichte auf Rechte des Fiscus oder — meist — als Ausübung des Begnadigungsrechts.

Wird also manchmal nur der König als der die Strafe Aussprechende genannt, so ist das oft abgekürzter Ausdruck, zuweilen aber hat, wie es scheint, allerdings der Herrscher, das Genossengericht ausschließend, einen Richter- oder Macht-Spruch allein gethan [1]). Meist aber heißt es in solchen Fällen, er wird verurtheilt „durch das Urtheil der Franken" oder „des Adels, der Großen der Franken" [2]).

Der Pfalzgraf leitet in Vertretung des Königs das Pfalzgericht, früher in dem ihm beliebigen, später in den ihm verbliebenen Sachen allein, das Urtheil wird von Beisitzern gefunden [3]). Dabei kann er sich selbst wieder einen Vertreter bestellen [4]). Der Vertreter führt den Sigelring des abwesenden Königs wie sonst der Pfalzgraf [5]).

Karl II. bestellt vor seiner Romfahrt zwei Stellvertreter seines seines Pfalzgrafen, dem er das Sigel beläßt, aus dessen nächsten Bei-

scheidende ward später (a. 811—813) dahin eingeschränkt, daß jener nur noch die Sachen der Armen und minder Mächtigen, Karl aber die der Mächtigen erledigen solle. C. de just. fac. l. 1. a. 811—813. c. 2. p. 176 potentiores causas statt potentiorum steht auch noch bei Boretius; die Abgränzung von potentiores und minus potentes verblieb aber auch hienach dem Pfalzgrafen.

1) Waitz IV. S. 497 führt den Fall Sturms an, v. St. Sturmi c. 16; aber in einem andern von a. 786 (Annal. Nazar.) liegt wenigstens Geständniß vor: das unterscheidet doch den Fall von merovingischem Verfahren z. B. Urgesch. III. S. 410, 509; anders Waitz a. a. O.; über die spätere Zeit unter Arnulf Waitz IV, S. 498, auch hier wird wohl die Mitwirkung des Gerichts oft stillschweigend vorausgesetzt.

2) Vgl. außer den Beispielen bei Waitz a. 788, 792, 818, 830 Urgesch. III. S. 1008 [Tassilo].

3) Waitz IV. S. 488: neunzehn optimates und noch weitere fideles. Viele Beläge aus Capitularien, Formeln, Urkunden (daß die früheste von a. 880, ist wohl Zufall) bei Waitz IV. S. 487. Merkel 50 aut ante regem aut ante comitem palatii.

4) Waitz IV. S. 488 coram comite .. qui causas palatinas in vice Fulconis audiebat vel discernebat; jener comes ist kein c. palatii.

5) l. c. notitiam ex hoc facto manibus supradictorum optimatum robaratam anuloque regio sigillatam accepit; über den merovingischen Sigelbewahrer VII. 3. S. 489.

geordneten[1]). Leitet der König das Hofgericht selbst, so zeichnet der Pfalzgraf meist als der letzte der namentlich genannten Beisitzer[2]) und durchaus nicht mehr hat er wie früher[3]) das Urtheil vor den Andern auszusprechen[4]), wohl aber hat er, so scheint es, die Vollstreckung und die Hauspolizei im Palast, sofern er erledigte Parteien ausweist[5]). Die feierliche Dinghaltung Karls in Person ist frühe von Geschichte und Sage[6]) verherrlicht worden, auf rother Erde hat man bis in dies Jahrhundert hinein die Anknüpfung an sein Richten festgehalten und zwar volksthümlich, während sein Name in das baierische Haberfeldtreiben spät und künstlich eingefügt ist[7]).

Der König läßt durch Befragung[8]) das Urtheil von den Beisitzern, die er oder ein Graf darum ersucht hat, finden und spricht das gefundene (zustimmend) aus: dies ist das dem Genossengericht Entsprechende: oder auch er findet es mit ihnen[9]) oder bestätigt das von ihnen gefundene[10]), was monarchische Abweichung von dem altgermanischen Recht ist. Die Urtheilfinder richten vor Allem nach kanonischem Recht (lex divina auctoritatis sanctorum patrum et canonum), dann erst nach der lex mundana und zwar bald nach römischem[11]), bald nach germanischem Recht.

Tritt der König selbst als Zeuge für eine Partei[12]) auf, kann er den Vorsitz behalten: tritt er als Partei auf, behält er ihn Anfangs auch über das Gesammtgericht, nicht aber später, wann er vor drei vom Pabst zu Richtern bestimmten Bischöfen sein Recht vertritt.

---

1) Scariti C. Caris. a. 877. II. 2. c. 17. p. 359; s. VIII. 3. S. 275.

2) Waitz IV. S. 488; s. dort viele Beläge aus Bouquet.

3) VII. 2. S. 227. 3. S. 38. VIII. 3. S. 128.

4) Richtig gegen Franklin, de justitiariis curiae p. 3, Waitz a. a. O. Auch das recognoscere VII. 3. a. a. O. hat er nicht mehr: Waitz nennt nur einen notarius, der in Vertretung eines c. p. recognoscirt.

5) S. unten „Palast".

6) Th. Dahn, Karl und seine Paladine, S. 184.

7) F. Dahn, Bavaria I. S. 420.

8) S. das schöne Beispiel aus Gesta Aldrici bei Waitz IV. S. 495.

9) Una cum proceribus vel fidelibus nostris visi fuimus judicasse Pippin. p. 697; weitere Beläge bei Waitz IV. S. 495.

10) Beläge bei Waitz IV. S. 495. Trad. Frising. 702 quod et rex ita definivit esse.

11) So l. c.

12) So Pippin für St. Denis im Streit um die Marktzölle Bouquet V. p. 703. a. 759. Urgesch. III. S. 918.

Später handeln wieder ein Stellvertreter und zwei advocati für die Parteien unter dem Vorsitz des Königs: an der Urtheilfindung nimmt er aber hier nicht Theil[1]. Die Urtheilvollstreckung geschieht stets auf Befehl des Königs: das ist Eine der Wirkungen des königlichen Gerichtsbanns[2]. Das Königsgericht (der Reichstag) richtet aber auch über die ärgsten geschlechtlichen Gräuel[3].

Auch für die Gestellung vor dem König werden durch den missus Bürgen genommen[4], die auch hier wichtigste Bedeutung haben. Wer vor das Königsgericht zu stellen ist, kann Sicherheit leisten durch Grundstücke, Unfreie oder andere Fahrhabe, die er in seiner Grafschaft besitzt und durch deren Frohnung er zum Gerichtsgehorsam gezwungen werden (distringi) kann: andernfalls wird der (unter custodia) vor den König gebracht[5].

Dies ist das gewöhnliche Mittel, den Verbrecher, z. B. bei infidelitas, vor den König zu schaffen: Nöthigung durch Frohnung des Vermögens unter Bürgenzwang[6]. Um sich dieser Frohnung zu entziehen, vergaben die infideles in Scheingeschäften an (ihre) Frauen oder Mütter: dann konnten sie auch nicht (richtig) vor den Grafen geladen und von diesem gepfändet werden: solche Vergabungen sind nichtig, gelten als nicht geschehen. Erst wenn auch die Frohnung nicht die Rückkehr zur Treue und zum Gerichtsgehorsam erzwingt, wird das Frohngut dem Fiscus endgültig einverleibt[7]. Ebenso sollen commendationes an Kirchen zu solchen Zwecken rückgängig gemacht werden, der Bischof soll sie in Gegenwart der missi dem arglistigen Commendator zurückstellen. Bezahlung auch des verwirkten Königsbannes (wie Erscheinen vor dem Pfalzgericht) ist zu verbürgen[8]. Das Königsgericht erkennt, der verurtheilte Beklagte hat dem Kläger die Herausgabe der eingeklagten Sachen durch Pfand und fides facta zu geloben[9].

---

1) S. die klare Darlegung des verwickelten Verfahrens bei Waitz IV. S. 496. Karl II. gegen den Bischof von Le Mans um die Abtei St. Carilef Martene I. p. 169.

2) Bouquet V. p. 697 propterea jubemus und so oft.

3) Sodomie: Annal. Bert. a. 846 junior cum equa coiens .. judicio Francorum vivus incendio crematur, wo Feuertod verhängt wird.

4) C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 4. S. oben S. 52.

5) C. II. 2. p. 320. a. 864.

6) C. II. 2. p. 330. a. 865.

7) alodes in nostrum dominicatum recipiantur mit genauer descriptio l. c.

8) C. II. 1. p. 12. a. 829 rewadiare.

9) Form. imp. 46.

Bei einer Anklage wegen Hehlung eines flüchtigen Knechts mit seiner „Rauba" erkennt das Königsgericht[1]) nu dem testimoniare des Pfalzgrafen auf Eid mit sechs Eidhelfern in der capella der Pfalz, d. h. vor dem cucullus Sanct Martins zu schwören, wo diese Pfalz-Eide regelmäßig geschworen wurden[2]). Eide, die für den Palast angesetzt, müssen dort, dürfen nirgend sonst geschworen werden: widerstrebende Eidhelfer werden unter königlichem Sigel und Brief zwangsweise dorthin verschafft[3]).

Auch Versäumnißurtheile erläßt das Pfalzgericht[4]). Der Kläger hat den Gerichtstag gehörig (legebus, sic) gewahrt (custodevit, sic), der Gegner den (durch festuca adhramirten) Eid nicht geschworen, ebenso nicht seine Schwörer, kein Zeuge hat echte Noth als Grund gemeldet. Der König und die Urtheiler finden, daß er in Allem erlegen (jactivus) sei: der Gegner wird für immer in den Besitz der Streitsachen eingewiesen, Beiden Schweigen auferlegt[5]). Der König (und seine proceres, also das Pfalzgericht) weist einen Grafen in einem Versäumnißurtheil an, gegenüber dem säumigen Gauangehörigen (pagensis vester) und dessen Gestellungs-Bürgen jene compositio und satisfactio zwangsweise durchzuführen[6]).

Lehrreich über das Ungehorsamsverfahren vor dem Königsgericht ist ein Urtheil Karls von a. 812[7]). Der Germane Salach stellt fest, der Germane Fingulf hatte sich verbürgt, in der gesetzlichen Frist von 42 Nächten sich vor dem Königsgericht zu stellen, Fingulf ist ausgeblieben, hat auch nicht einen Vertreter gesandt noch eine sunnis [gesetzlich anerkannte Verhinderung] geltend gemacht, Salach hat ihn die gesetzliche Frist von 3 Tagen ausgewartet, dann „ihm die Sonne gesetzt", nun ergeht die Verurtheilung zur völligen Befriedigung des Klägers.

Immer häufiger werden die nach Art und Maß willkürlich vom König (und dem Palatium) bestimmten Strafen[8]). Nach dem judi-

1) post se fugitivos pedes recipere una cum rauba sua in solidos tantos vel post se retinere indebite Form. Mark. I. 38.

2) D. 49. 78.

3) C. I. 1. p. 149.

4) Form. Tur. addit. 6 »judicium evindicatum«.

5) Form. Tur. addit. 6; über die Zusammenschweißung der Formel aus Markulfischen Zeumer p. 161.

6) quicquid lex loci vestri de tale causa edocet Form. Tur. 33 judicium evindicatum; Wegelagerung, Körperverletzung und Raub.

7) Bouquet V. p. 776.

8) S. unten „Strafrecht".

cium fidelium nostrorum d. h. des Hofgerichts wird des vor den König gestellten Räubers Bestrafung bemessen. Der Ungehorsame wird excommunicirt und in Uebereinstimmung von König und fideles als Feind Gottes und der Kirche und Verwüster des Reiches verfolgt, bis er aus dem Reiche getilgt ist. Zumal auch Räubereien von Reisenden verübt werden unbestimmter, durch den König oder seine fideles näher zu bestimmender harmiscara[1]) vorbehalten[2]). Der König kann aber auch durch einen missus de palatio eine Erbtheilung entscheiden[3]) oder die Auseinandersetzung von Miteigenthümern (consortes).

3. Karls Erleichterungen.[4])

A. Allgemeines.

a) Der Zweck.

Abstellung des Unrechts, gerechte Rechtspflege ist, wie von jeher, wichtigste Aufgabe des Herrschers im Innern: »ad justitias faciendas« sendet er seine missi aus, hält er selbst das Pfalzgericht, bestellt er die Richter[5]). Daher hielt Karl für seine heilige Königspflicht, auch auf diesem Gebiet die vorgefundenen argen Uebelstände durch tief greifende[6]) Besserungen abzustellen.

Um dem bösen, willkürlich oft wiederholten[7]) Mißbrauch zu steuern, den die Grafen wie mit dem Heerbann so mit dem Gerichtsbann trieben[8]), die kleinen Freien wirthschaftlich zu verderben, wenn sie nicht ihr Allod dem Grafen aufließen, um es als Zinsgut, mit Zins und Frohn beschwert, zurück zu empfangen oder gleich gar sich als

---

1) C. II. 2. p. 274. a. 853.

2) l. c. p. 287. a. 857.

3) Form. Mark. I. 20.

4) Ueber Karls Aenderungen Eichhorn § 75, Brunner II. S. 220. Auf diesem Gebiet hat den Ausführungen Sohms S. 374, 419, 453 die unterscheidungslose Verwerthung karolingischer Quellen für die merovingische Zeit (und umgekehrt) am Meisten geschadet, weil hier Karls Neuerungen so zahlreich und tief eingreifend sind.

5) A. R. Fr. a. 814. Thegan. c. 13. Chron. Moissiac. a. 815. C. a. 823—825. p. 304.

6) VIII. 3. S. 224.

7) Der Antheil an den Wetten (Brunner II. S. 221) kam dabei wohl weniger in Betracht: den bezog der Graf ja auch bei den ungebotnen Dingen.

8) D. G. Ib. S. 658. Urgesch. IV. S. 41.

Unfreie in Eigenthum des Grafen zu begeben, — nahm Karl tiefgreifende Veränderungen in dem vorgefundenen (VII. 3) Gerichtswesen vor.

Die fraglichen Capitularien[1]) sind uns nicht erhalten[2]), wir können nur aus den Zuständen von a. 800—814 darauf zurückschließen. Der gesunde Grundgedanke war, daß die mittleren und kleinen Freien höchstens zwei oder dreimal im Jahr das (ungebotne) Grafending (placitum majus, generale, legitimum) zu suchen hatten, während für die vom Grafen gebotnen (abgesehen von den Parteien) nur die größten Grundeigner der Grafschaft als Urtheilfinder dingpflichtig sind.

Der Beweggrund — Schutz der Armen gegen die Unterdrückung durch die von dem Grafen gehäuften Dinge — wird oft und klar ausgesprochen[3]). Zu diesem Streben, die kleinen und mittleren Freien gegenüber den schon allzumächtigen Großen zu heben, gehört es offenbar auch, — was noch nicht beachtet ist —, daß Karl Beneficien (zuweilen) lieber kleinen Leuten giebt als Grafen oder Bischöfen, „dadurch gewinne ich mir einen ebenso guten oder bessern, treueren Vassallen"[4]).

Als Hauptzweck wird die Verseltenung der Gerichtstage, die Erleichterung der Dinglast ausdrücklich wiederholt genannt[5]). Daher werden die Kleinfreien von der Dingpflicht als Urtheiler[6]) gerade diesen gegenüber ganz befreit, gegenüber den Grafen nur zu dreimaligem

1) (a. 770—780?), ein Anfang schon a. 769. C. I. 1. p. 46.

2) So mit Recht Brunner II. S. 231 gegen Schröder S. 166, der in C. I. 1. p. 214. (a. 803) ein Stück jenes Gesetzes findet; vgl. aber Brunner, Mittheil. d. Instit. für österreich. Geschichtsforsch. VIII. S. 179.

3) C. I. 1. p. 214 ut centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes: sed cum illos super quos clamant injuste patientes et cum majoribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant: ut hi pauperes qui nullam causam ibidem non habeant non cogantur in placitum venire nisi bis aut ter in anno. Auch Ludwig wiederholt das C. p. 217. c. 30.

4) Läßt ihn der Mönch von St. Gallen I. 30 sagen.

5) C. Worm. I. 2. a. 829. c. 5 vicarii et centenarii, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et exinde populum nimis affligunt. Conv. Ticin. l. c. a. 855. c. 14 ministros comitum propter frequentia placita populum nimis affligere.

6) Nur als Kläger oder Beklagte oder Zeugen haben sie zu erscheinen C. a. 803. c. 20 nisi qui causam sum quaerere aut si alter ei quaerere debet. C. a. 819. c. 14 aut ad testimonium perhibendum. Sehr unrichtig meint Hermann S. 184 an die Verrichtung als Urtheiler sei dabei nicht gedacht: als was sonst konnten die Freien geladen werden, wenn nicht als Parteien oder Zeugen?

Erscheinen verpflichtet. Uebrigens wird die Erhaltung der Kleinfreien ausgesprochenermaßen auch angestrebt behufs Erhaltung des »regium obsequium«, d. h. der Leistungsfähigkeit für den königlichen Dienst[1]).

b) Die Grundzüge[2]) der Neuerungen.

Bei Karls Gerichts-, Heeres- und andern Neu-Besserungen macht oft Schwierigkeiten, daß Capitularien, Urkunden, Geschichtsquellen andern Capitularien u. s. w. widersprechen: das erklärt sich zum Theil daraus, daß die Gesetzgebung vielfach und rasch schwankte[3]), ohne daß wir immer das jüngere und das ältere Capitular zu unterscheiden vermögen, zum Theil aber — was den Widerspruch der Urkunden und Geschichtsquellen gegen die Capitularien anlangt — daraus, daß jene Vorschriften trotz aller Bemühungen Karls und seiner Königsboten keineswegs überall im Reiche durchgeführt wurden[4]), worüber er ja oft bitter klagt.

Schon a. 769—70 verlangt Karl nur das zweimalige Erscheinen vor Gericht — dem ungebotnen —: im Anfang des Sommers und im Herbst, außerdem nur im Nothfall (d. h. als Kläger oder Beklagter) oder auf Ladung durch den König[5]).

Es ist allerdings zweifelhaft, wiefern das Capitular von c. a. 770 nur Herkömmliches einschärft in der Beschränkung des Dingbesuchs auf Ein Winter- und Ein Sommer-Ding: jedesfalles wird damals noch das Recht der Grafen, zum gebotnen Ding zu bannen, nicht berührt[6]). Ein späteres Capitular[7]) unbestimmbaren Jahres beschränkt

---

1) C. I. 1. p. 125.

2) Genaueres über die Gerichts- und die Rüge-Schöffen s. unten und VIII. 3. S. 172.

3) S. unten c.

4) S. unten e.

5) C. I. 1. p. 46. Die Neuerungen Karls sind enthalten in einem C. von a. 769 (770?). c. 12. C. missor. l. c. a. 803 (aber hier wohl nur aus älterer Zeit wiederholt [s. Boretius-Krause]) c. 4. C. (a. 802?). c. 14. C. a. 803. c. 20. C. Theod. a. 805. c. 16. C. Aquisgr. a. 809. c. 5. p. 148; ebenso Ludwig C. I. 2. a. 819. c. 14 tua generalia placita. Kurz und klar wird der wesentliche Inhalt der Erleichterungen Karls wiederholt C. I. 2. p. 290. a. 819: nur drei generalia placita, zu den andern — auch zu denen des Centenars — kann nur gebannt werden aut qui litigat aut judicat aut testificatur: vgl. jedoch die C. I. 1. von a. 803. a. 805. a. 809.

6) Cap. I. 1. c. 12. p. 46.

7) Cap. Francica c. 4. C. I. 1. p. 214.

die placita generalia auf zwei oder drei im Jahre[1]) und läßt die gebotnen Dinge von den Centenaren mit den von diesen bestimmten majores natu (Vermöglicheren) abhalten. Dies Capitular hat die Schöffen-Einrichtung nicht geschaffen, aber den Uebergang dazu gebildet: das Schöffen-Gesetz selbst (770—780?) ist verloren[2]).

Die den Kleinfreien so abgenommene allzuschwere Last der Dingpflicht ward den Grundeignern auferlegt, welche sie zu tragen vermochten: ganz ähnlich wie in der Ermäßigung der Wehrpflicht. Nur[3]) aus den mittleren und größeren Grundeignern wurden durch die missi — wohl auf Vorschlag des Volkes — und die Grafen[4]) die meliores (was meist auf besseren Vermögensstand geht) gewählt, die fortab allein auch bei den gebotnen Dingen zu erscheinen und unter dem Namen „Schöffen" das Urtheil zu finden haben.

Uebrigens hat auch hier wie oft — so bei den Sendboten — Karl nicht ein durchaus Neues erfunden, vielmehr nur landschaftlich[5]) vereinzelt bereits Vorgefundenes verallgemeinert und zu seinem großen „socialpolitischen" Zweck: d. h. Erhaltung des Mittelstandes, einheitlich ausgestaltet.

Karl hat nämlich wahrscheinlich einen bei den Uferfranken bereits altüblichen Namen für so ständige[6]) Rachinburgen auf seine nun umgestalteten Urtheiler übertragen; und bestanden solche schon, so lag die Neuerung nur in der Ausdehnung auf andere Landschaften, zunächst salfränkische[7]) und in der Befreiung der Aermeren, der Beschränkung dieser Verpflichtung auf gewählte Reichere: sie ersetzen die alten Rachinburgen, die nun auch dem Namen nach verschwinden: nachdem eine Zeit lang Rachinburgen und Schöffen neben einander und für einander gebraucht worden[8]).

Pippin setzt noch a. 754 Rachinburgen als die Urtheiler im

---

1) Brunner, Mittheil. d. Instituts f. österr. G.-F. VIII. S. 180, hat zuerst darauf hingewiesen.

2) Vgl. jedoch C. I. 1. von a. 803, a. 805, a. 809.

3) Nicht bloß regelmäßig, wie Brunner II. S. 229.

4) S. aber unten S. 72.

5) So wohl bei den Salfranken, Brunner a. a. O.

6) So Brunner II. S. 223.

7) Der Name begegnet zuerst zwischen a. 770 und a. 775 in salischen Formeln, a. 780—785 in Urkunden. S. die Beläge bei Brunner II. S. 223.

8) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 392, 494.

Grafending voraus[1]). Ob die Aenderung durch Reichsgesetz geschah[2]) oder gesetzliche Aenderung der Stammesgesetze oder durch bloße vom König an die Beamten kraft seiner Amtshoheit erlaßne Verordnung, nur dreimal die allgemeine Dingpflicht in Anspruch zu nehmen, ist bestritten. Das Erste ist wohl ausgeschlossen: denn die Maßregel ward keineswegs im ganzen Reiche durchgeführt[3]), das Letzte wird damit vertheidigt[4]), daß der sächsische Gograf, der „Volksbeamte", nicht von dem Gebot getroffen ward. Dazu kommt: das Verbot an die Beamten, die kleinen Freien nicht mehr zu den gebotenen Dingen zu bannen, mochte genügen, da diesen ja keineswegs das Recht, hier zu erscheinen, entzogen, nur eine wohlthätige Befreiung gewährt ward.

Anfangs (a. 769) scheint die Auswahl der größeren Grundeigner oder „Bessergebornen" (meliores, majores natu) den Grafen überlassen gewesen zu sein, naheliegende Gefahren nöthigten aber später dazu, diese stets dingpflichtigen Großgrundeigner durch Wahl des Volkes und Bestätigung durch den König oder dessen missus bezeichnen zu lassen: sie heißen nun Schöffen und sind nichts anderes als „ständige Rachinburgen"[5]). Diese drei später echte (d. h. vom Recht vorgeschriebne) Dinge genannten hießen damals generalia placita[6]), communia[7]), publica[8]), concilia[9]), conventus publicus, mallus publicus, auch die Gerichtsstätte mallus legitimus[10]). Die zwei oder drei großen placita waren wohl alle echte Dinge[11]).

---

1) C. I. 1. p. 32.

2) Capit. in Legem Sal. Rip. mittenda.

3) S. unten.

4) Von Brunner II. S. 222.

5) So vortrefflich Brunner II. S. 221; über die Wortbedeutung s. D. G. Ia. S. 201, Urgesch. IV. S. 41. Sie heißen auch noch manchmal Rachinburgen und umgekehrt werden die Rachinburgen — z. B. des Pfalzgerichts — auch Schöffen genannt; s. Waitz IV. S. 395 f. Einmal heißen sie auch missi: nicht sind das hier Königsboten, Waitz III. S. 402; andere lateinische Namen bei Brunner II. S. 224.

6) Cap. I. 2. a. 819. c. 14.

7) C. Sax. I. 1. a. 797. c. 8.

8) Trad. Sangall. 297.

9) Ebenda.

10) Damals nur zweimal, s. Waitz IV. S. 370; mit Unrecht trennt Sohm S. 360 pl. generale und pl. legitimum und hält Hermann S. 157 das »placitum« für das Afterding.

11) Allerdings bestritten, s. Brunner II. S. 222; daß jedoch schon vor Karl allgemeine Grafschaftsdinge, Gaudinge vorkamen, ist (abgesehen von den Baiern,

Bestritten ist, ob diese tria generalia placita überall Gau- oder ob sie auch Hundertschafts-Versammlungen waren. Da keineswegs überall Hundertschaften bestanden, sind vielfach Gau-Dinge anzunehmen[1]): Wo aber — wie bei Franken zwischen Rhein und Loire — Hundertschaften bestanden, werden auch die großen Echtdinge an deren mallus gehalten worden sein. Die Beläge für Grafschaftsdinge bei Franken (anders in Baiern) gehören freilich erst dem IX. Jahrhundert an, d. h. der Zeit nach Karls Gesetzgebung.

Die Verbote, die Dinge willkürlich zu mehren, gelten den Vicarien und Centenaren, aber besonders auch den Grafen[2]). Nur mißbräuchlich, in allzuweitem Sinne, heißen die Schöffen auch judices[3]). Denn der „Richter" hat wie zur Zeit der merovingischen Rachinburgen in dem Schöffending nur den Bann, nicht den Tuom[4]): er fragt die Schöffen um ihr Urtheil, das sie bei Strafe finden müssen, — sie können nicht wie mittelalterliche Schöffen erklären, „der Rechte nit weise zu sein" —, auch ein durch Urtheilschelte (Eid, Kampf, Gottesurtheil) aufgedecktes Falschurtheil wird gestraft mit derselben Wette wie die Urtheilsweigerung, mit 15 solidi, d. h. dem Grafenbann[5]): der Richter hat dann nur

---

s. diese) nicht anzunehmen, anders Brunner a. a. O.; seine Beläge sind aber erst von a. 857 und a. 864. Vgl. C. I. 1. p. 116. (a. 803). p. 148/150. (a. 809); auch p. 207 ist wohl nach 800 anzusetzen; schwerlich doch ward die Einrichtung früher in Italien als im Frankenreich getroffen: auch ist Pippins Capitular ähnlichen Inhalts nach 800 entstanden I. 1. p. 210.

1) Zu dem Ergebniß, daß der Graf neben den drei echten Dingen im Jahr acht Dinge hielt, gelange auch ich wie Sohm S. 432, aber nicht, weil jede Grafschaft drei Hundertschaften hatte — manche hatte gar keine, manche mehr als drei —, sondern wegen Karls Vorschrift C. de just. fac. c. 8. I. 1. p. 177; gewiß bestand doch kein Bedürfniß, in jeder Hundertschaft (von 500 Köpfen) dreimal im Jahr neben Vicar und Centenar den Grafen schwere Fälle richten zu lassen, zumal der Graf die Sachen an einen andern mallus für leichte Fälle verweisen konnte. Mit Unrecht beschränkt Sohm S. 411 den Ausdruck mallus publicus auf das Grafending: s. den *vigarius* in mallo publico cum scabinis Form. Bign. 7. Andrerseits sind allgemeine Grafschaftsversammlungen nicht als Regel anzunehmen (Sohm will auch die Ausnahmen künstlich hinweg deuten): eine solche Ausnahme zeigt C. Carisiac. II. 2. v. a. 857. p. 285.

2) C. Ludwigs I. 2. p. 270. c. 3. a. 816 comites non semper pauperes per placita opprimere debent.

3) S. unten „Schöffen", „Namen".

4) Was nicht blos fränkisch, sondern zwar nicht gemeingermanisch, aber doch auch bei andern Stämmen die Regel ist. D. G. I a. S. 201.

5) Brunner II. S. 259.

zu dem gefundnen Urtheil (judicium) das Rechtsgebot (die jussio)[1] zu erlassen, das er aber rechtswidrigem Urtheil bei Strafe versagen muß[2].

In den gebotnen Dingen fanden die Schöffen nun allein das Urtheil, da die Kleinfreien nicht mehr erschienen: in den großen Echtedingen ward ihre Urtheilfindung durch den Vollbort des Umstands bekräftigt (meist stillschweigend) oder ausdrücklich verworfen, auf erhobne Urtheilschelte oder auch ohne solche. Zu den kleinen Dingen sind also nicht mehr alle Freien dingpflichtig[3], nur die Schöffen, die Grafen und (nach Einer Handschrift) deren Vassen, die ja völlig wie Beamte verwendet werden[4]. Beamte aber (rei publicae ministri) und Kronvassallen haben zu allen von den Bischöfen, missi oder Grafen anberaumten Versammlungen zu erscheinen[5].

Die königliche denuntiatio, die neben der echten Noth (si necessitas fuerit) allein die Gesammtheit zu andern[6]) als den zwei oder drei großen Dingen rufen kann, ist nicht nur die Berufung zum Reichstage noch muß sie vom König unmittelbar an die Einzelnen ergehen. Der Zweck der Versammlung ist gleichgiltig[7]. Im Grundsatz wird die alte Dingpflicht aufrecht erhalten, aber auf ein par Dinge im Jahr beschränkt und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, nur der Armen willen[8]: als Beklagter muß sich freilich jeder auch außer

---

1) Brunner II. S. 225; s. die Stellen S. 226.

2) Vgl. Sohm S. 501, Brunner II. S. 225, die den vice-comes in der entscheidenden Stelle Miracula St. Benedicti von Adrevald von Fleury Scr. XV. 1. p. 490 mit Recht gegen Schröder Z.² II. S. 44 als den Richter, nicht als Urtheiler auffassen.

3) C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 5.

4) S. VIII. 2. S. 194 f.

5) C. II. 2. p. 286. a. 857; sie gelten vor Allem dem Unwesen der Räuber. Vgl. l. c. p. 294. a. 857.

6) Anders Sohm S. 398.

7) Anders Sohm S. 387.

8) propter pauperes C. I. 1. p. 214. c. 4; pauperiores pro hoc condemnati non fiant C. Langob. l. c. p. 207. c. 12. Sehr mit Unrecht behaupten Thudichum S. 100, Hermann, Schöffengericht S. 188 f., das sei keine Neuerung Karls, sondern altfränkisches, ja altgermanisches (!) Recht. Sohm S. 389 schätzt die merovingischen Dinge auf acht bis neun, s. oben S. 63, Anm. 1: aber das wirkliche (oder angebliche) Bedürfniß entschied. Arnold II. S. 214 meint, Karl wollte dadurch freiere Verfügung für den Heerbann gewinnen: allein der Heerbann ging unbedingt der Dingpflicht vor.

jenen echten Dingen stellen[1]), aber nicht als Urtheilfinder bei jeder Strafklage. In dem Gericht des Grafen — neben diesem — ist der Vicarius anwesend und thätig, indem er den Urtheilsbefehl des Grafen ausführt, z. B. den verkauften Unfreien seinem Herrn übergiebt[2]). Der Richter muß nach dem Uferfrankenrecht[3]) in dem Ding einen amtlich bestellten Schreiber neben sich haben. Dies drang dann in das fränkische Recht überhaupt ein[4]): er ist zuständig für alle Dingstätten seines Grafen, er soll, wohl meist ein Geistlicher, den Gauleuten bekannt und genehm sein[5]). Karl ließ sie, offenbar um sie von ihrem Grafen unabhängig und zu dessen Ueberwachung geeignet zu machen, fortab von den Königsboten ernennen[6]), denen sie jede Ungebühr des Grafen anzeigen sollten, und gebot auch Bischöfen und Aebten, einen solchen notarius, cancellarius, amanuensis zu halten[7]). Der Notarius nimmt ein Protokoll über alles Verhandelte auf. Dies diente damals noch vor Allem zur Ueberwachung der Grafen durch die Königsboten, denen diese Urkunden aus dem Grafschaftsarchiv vorgelegt werden mußten: Beweisurkunden für die Parteien in Abschriften aus dem Gesammtprotokoll, z. B. für Auflassungen, Verbürgungen u. s. w. wurden damals wohl noch nicht regelmäßig[8]) verlangt wegen der Gerichtskundigkeit der Vorgänge in dem Ding. Doch fehlt es nicht an Beispielen, zumal bei den nur von den Schöffen besuchten placita minora.

c) Abgränzung der Fälle und hienach der Zuständigkeit.

Die Abgränzung der casus (causae) majores (graviores) und minores (leviores) und hienach auch die der Zuständigkeit des Grafen und des Vicars und Centenars hat vielfach geschwankt[9]).

Als die schwereren Fälle werden — nicht immer gleich[10]) —

---

1) nisi .. aliquis aliquem accuset C. I. 1. a. 802(?). c. 14. p. 210.

2) Form. Senon. rec. 6 per manu vicarii *per jussionem* inlustri viro .. comite et per juditium .. recipit (servum).

3) L. Rib. 59. 88.

4) Breßlau, Forschungen S. 49 f.

5) Ansigis. III. 93.

6) C. I. 1. p. 115. (a. 803).

7) C. Theod. l. c. p. 121. (a. 805); über dessen Vertretung Breßlau S. 55.

8) Ueber die römischen Urkunden f. VIII. 3. S. 112 und unten „Privatrecht".

9) S. oben S. 60.

10) S. die abweichenden Stellen bei Waitz IV. S. 379 f.

bezeichnet: criminalis actio im Unterschied von leviores causae[1]), Freiheit, d. h. Klagen, die einen Freien als Knecht in Anspruch nehmen oder die Herausgabe von Grundeigen oder Unfreien verlangen[2]). Die criminales actiones werden dann später so aufgezählt: Tödtung, Menschenraub, Brandstiftung, Landverwüstung (depraedatio), Gliederverstümmelung, Diebstahl (aber doch nicht jeder!), Raub, gewaltsame Besitznahme von Land[3]).

Der Gründe, aus denen Karl die Scheidung der schwereren Fälle für den Grafen und der leichteren für Vicar und Centenar vornahm[4]), gab es mehrere. Einmal Entlastung des Grafen, der durch die fast nie unterbrochenen Kriege und durch die neuen Friedensaufgaben der karolingischen Gesetzgebung mehr als früher vom Gerichthalten abgezogen war[5]). Dann aber auch, weil man schwerere Fälle dem immer noch halb gemeindamtlichen Centenar entziehen wollte. (Auch der Vicar galt doch nur als Ersatz-Graf.)

Irrig sieht man[6]) darin die Entrückung der schwereren Fälle in die Banngewalt. Anderwärts werden dem Hundertschafts- (und Vicar-) Gericht entzogen Todesstrafe, Absprechung der Freiheit, Herausgabe von Unfreien und von res, d. h. offenbar Grundeigen[7]). Im Jahre 810 werden Klagen um Freiheit, Grundeigen und Unfreie abermals den vicarii und Centenaren entzogen und dem missus oder Grafen zugewiesen[8]).

Ludwig zählt zu den schwereren Fällen Tödtung, Menschen(?)-Raub, Brandstiftung, Plünderung (depraedatio), Gliederabtrennung (nochmal), Räubereien (latrocinia), Diebstahl und Wegahme fremder Sachen (Liegenschaften?)[9]), also weiteste Ausdehnung auch auf jeden

---

1) quae facile possunt dijudicari C. Lang. I. 1. c. 14. p. 210; sehr unbestimmt Todesstrafe C. l. c. de just. fac. c. 4. p. 176.

2) l. c. nullus in vicariorum judicio . . in servitio hominem conquirat.

3) Const. pro Hispanis I. 2. c. 2. p. 262.

4) Sohm S. 421 findet darin nur Bestätigung älterer Vorschriften, vermag aber keine solche nachzuweisen.

5) So Waitz IV. S. 378.

6) Stobbe, G.-V. S. 84; richtig Stobbe S. 421, der jedoch meint, nur das echte Ding sei fortab verlangt worden, gleichviel, ob unter Graf oder Vicar: die Quellen schließen aber diesen und den Centenar aus.

7) C. I. 1. p. 176.

8) C. I. 1. p. 153, 154.

9) Const. pro Hispanis I. 2. c. 2.

Diebstahl (?), wonach für die causae minores wenig übrig bliebe[1]). Zählt dann Karl II. nur Tödtung, (Menschen-) Raub und Brandstiftung als dem Grafen vorbehalten auf, so fragt sich freilich, ob er nur diese für casus majores erklären wollte[2]).

d) Ungleiche Verbreitung über das Reich.

Auf Italien werden diese Erleichterungen übertragen zwischen a. 781 und a. 810: die Freien sollen nicht zu den placita gebannt werden, falls sie nicht Richter, Schöffen oder Beklagte sind: die ausbleibenden pauperiores sollen nicht gestraft werden[3]). Auch bei den Spaniern in Aquitanien werden causae majores (Tödtung, Menschen-Raub, Brand, Plünderung [depraedatio], Gliederverstümmelung, Raub, Diebstahl [schwerer], Einfall in fremden Besitz [invasio]) vor das Grafending verwiesen. Die leichteren (minores) werden „wie bisher" nach ihrer Rechtssitte untereinander (inter se mutuo [sic]) entschieden, d. h. doch wohl durch ihre eignen, dem fränkischen Grafen untergeordneten Behörden[4]).

Daß aber auch die Schöffeneinrichtung nicht einmal im ganzen Frankenreich durchgeführt ward, geschweige in ganz Europa, „wie das fränkische Recht überhaupt"[5]), ward bereits anderwärts (s. VII. 3. S. 20) dargewiesen: bei den Friesen drang es gar nicht ein, bei den Sachsen nur in die Gerichte der fränkischen Grafen, nicht der sächsischen Gogreven, bei Alamannen und Baiern nur in die der fränkischen Sendboten: die langobardischen scabini, anfangs Richter, werden erst c. a. 840 Urtheiler und auch bei den Romanen Südfrankreichs, wo lange Zeit nach römischer Weise nur ein Einzelrichter, etwa unter Befragung von geistlichen oder weltlichen Berathern, geurtheilt hatte, erst nach längerer Zeit[6]).

---

1) Stobbe, de lege Rom. Utin. p. 49 über causa criminalis und causa major: leichte Körperverletzung war causa levis.

2) Bouquet VIII. p. 464. Werden die Spanier nur in leichteren Fällen unter einander (more suo sicut hactenus fecisse noscuntur inter se mutuo definire C. I. 2. p. 262. a. 815) nach ihrem Recht gerichtet, dagegen in schwereren vor dem Grafen nach fränkischem? Schwerlich. Und Viele von ihnen lebten nach römischem Recht.

3) C. I. 1. p. 207; vgl. p. 210; wiederholt hier eingeschärft a. 824. I. 2. p. 320.

4) C. I. 2. p. 262.

5) Dies gegen Sohm.

6) Vgl. W. Sickel, Mittheil a. a. O., Entstehung des Schöffengerichts, Z.[2] f. R.-G. VI. S. 31. Brunner a. a. O.

e) Mangelhafte Durchführung.

Und auch da, wo diese Erleichterungen formell eingeführt waren, wurden sie nicht allgemein, nicht dauernd durchgeführt: die Grafen ließen sich auch in den ihnen vorbehaltnen Fällen vertreten, die gesammte Gerichtsbarkeit wird dem Vicar überwiesen[1]. Ludwig muß noch a. 816 die Unterdrückung der Armen, d. h. Kleingrundbesitzer durch die Grafen gerade mittelst der placita verbieten[2] und im Jahre 829 bedrücken vicarii und Centenare das Volk durch allzuhäufige Dingansage[3]. Noch a. 898 muß (in Italien) verboten werden die arimanni öfter, als nach dem Gesetz[4] statthaft, zum Ding zu bannen[5].

B. Insbesondere die Schöffen.

a) Die Gerichtsschöffen.

1. Die Namen[6].

Die scabini sind germanisch die schephenen[7]: boni homines heißen, wie früher die Rachinburgen (s. VII. 3. S. 24), später die

---

1) Form. Sal. Merkel 51 in nostro comitatu .. pleniter .. justitias, quae ante te veniant .. sic inquiras et facias quasi ego ipse. Das heißt nicht: so unparteiisch, wie ich (Sohm S. 411), sondern mit der gleichen Zuständigkeit; war das dann doch ein Grafengericht? Es sollte wohl dafür gelten.

2) C. I. 2. p. 270. a. 816.

3) C. II. 1. p. 19. a. 829.

4) C. II. 1. p. 19. a. 829.

5) C. I. 1. p. 110. a. 808.

6) Ueber die Schöffen Eichhorn § 165. Von romanischer Schöffenverfassung, Schäffner I. S. 92—108, kann man nicht wohl sprechen. Brunner, die Herkunft der Schöffen.

7) I. 2. p. 437. Ueber diesen Namen J. Grimm, R.-A. S. 767. 775. Schade, Forschungen S. 248. Kluge S. 304. v. Amira, R. S. 187; eher als auf die Grundbedeutung skapjan, schaffen, möchte ich an das verwandte (Weigand II. S. 628, 631) schöpfen, haurire, denken: die das Urtheil aus der Tiefe der Volksüberzeugung und der eigenen Brust Schöpfenden, so Schiller, Tell II. 2

„ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit“:

auch J. Grimm S. 776: „Zusammenhang mit schöpfen, haurire, will ich nicht verreden, da letzteres aus scaphan, creare, abgeleitet ist, ja Diutisk. I. S. 506[b] findet sich scuafun wazar“; lateinisch heißen sie auditores, judices und gekünstelt legum latores (!), doctores (!) legis; so ein Urtheiler aus regio Vastinensis in Adrevaldus, mirac. St. Benedicti p. 490. Lateinische Namen der Schöffen s. Waitz IV. S. 391; wenig zutreffend auch magistri, treffend judices, auditores

Schöffen, aber auch die andern Freien des Umstands[1]), beides oft schwer zu unterscheiden[2]). Boni homines[3]) sind auch bonae fidei homines[4]). Boni homines sind Urkundszeugen[5]), wie Beisitzer im Grafengericht[6]). Boni homines vermitteln nach einem Todtschlag den Ausgleich[7]).

Wie früher hinter den Rachinburgen standen auch jetzt hinter den urtheilfindenden Schöffen die zufällig oder (bei den echten Dingen) nothwendig anwesenden andern Freien: sie heißen wie früher auditores („Umstand")[8]): ihr Schweigen galt als Billigung des von den Schöffen vorgesprochnen Urtheils: denn sie hatten das Recht des Einspruchs[9]). Während meist Graf und Schöffen sitzen[10]), steht daneben der „Umstand"[11]): es gebricht aber auch nicht an Fällen, in denen auch die

---

(im Süden), juridici, causidici, seltsam nobiles juris (neben comites) ebenda. Judices neben scabini sind wohl die Grafen und andern Beamten; boni homines nicht nur im Süden, wie Waitz, auch anderwärts: Sanct Emeramn. 9. p. 465 cum rachinburgis vel reliquis quam plures bonis hominibus; vgl. Form. Merkel 18. 27; nicht Titel, Prädicat ist industriae personae l. c., viri magnifici Form. Lindenbr. 19. S. unten „Schranken", „Weltabel" und VIII. 2. S. 61.

1) Deloche p. 55 ante bonos viros *quam plurimos*: das sind unmöglich Schöffen.

2) Mabillon, Annal. II. p. 710 probi homines judicantes ante .. comitem; ist vel (judices *vel* plures boni homines Baluze II. p. 1394) et oder id est?

3) I. 1. p. 113, 152, 180, 215.

4) I. 1. p. 16.

5) Form. Tur. 11. Boni homines = wackere Leute Cart. Sen. 6. Dagegen die gleichen als Ding- und Urkunds-Zeugen 7; das können auch Rachinburgen, später Schöffen sein, Form. Sen. rec. 5 in mallo publico ante .. comite vel ante quam pluris personis qui ibidem aderant ad universorum causas audiendum vel recta judicia . . . terminandum.

6) Cart. Sen. 10.

7) Form. Extrav. I. 8. 9 sind es die nobiles viri, Verlobungszeugen (in einer wirklichen Urkunde, nicht Formel?), ebenso 11, = den amici 10, = proquinqui 12.

8) Tiraboschi, Nonantula p. 40 nos comes una cum (scabinis) et auditores . . . judicavimus.

9) Ueber die auditores comitis in dessen Gericht Form. Andec. 12. Waitz II. S. 484.

10) Viele Beläge bei J. Grimm, R.-A. S. 763, 808 auch für diese Zeit, dann Waitz IV. S. 406, comitem et scabinos residentes in mallo .. publico cum resedisset vigarius cum ipsis scabinos qui in .. mallum resedebant ad causas audiendas.

11) videntibus illis sedentibus et stantibus l. c.

Nicht-Schöffen neben den Schöffen sitzen[1]). Die Beisitzer[2]) unterschreiben die notitia über das gefundene Urtheil: sie sind offenbar oft unter den boni viri (III. 3. S. 113) gemeint.

Nicht Adel, nur Gerichtsbeisitzer — oft nicht zu scheiden, ob noch Rachinburgen oder schon Schöffen — und dann Gerichtszeugen sind die häufig neben Bischof und Graf bei freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit als mitwirkend und mitunterschreibend erwähnten viri magnifici und venerabiles[3]). Denn später verliert nobilitas (ohne generis) die Bedeutung ererbten Vorzugs[4]): gleichbedeutend praesulis et nobilis persona[5]). Auch die homines magnifici (neben venerabiles, d. h. Geistlichen) sind nur Gerichtszeugen[6]), Gerichtsbeisitzer, Urtheilfinder[7]).

Die minus potentes, die sich den täglichen Weingenuß während einer befohlenen Enthaltung für einen Denar erkaufen dürfen, sind eben die Aermeren[8]): die ditiores et potentiores (d. h. die ditiores sind eben die potentiores), müssen hiefür 1 solidus zahlen[9]).

Da zum Gericht die Gauleute und — als Zeugen — die Nachbarn herangezogen werden[10]), auch der Genossengerichtsgrundsatz nach Kräften durchgeführt wird, begegnen in gleichem Sinne die Ausdrücke vicini, vicinantes, convicini, pagenses oft als Urtheiler: nach Einführung der Schöffen manchmal Schöffen, meist aber, so bei den

---

1) Baluze II. p. 1394 cumque ibi *residerent* .. judices vel plures bonis hominibus. Marca p. 763 judices qui jussi sunt judicare vel ceterorum hominum qui cum ipsis in ipso placito residebant.

2) ipsos personas qui in ipso mallo resedebant Form. Bign. 7. So deutlich l. c. 8 apud ipso garafione vel apud ipsos bonos hominibus qui in ipsum mallum resedebant.

3) Form. Andecav. 32. Wie bene ingenui parentes und in gleichem Sinn, nicht „edel", steht bene nobiles parentes Form. Cod. Laud. 14.

4) So oft Coll. Flav. 117 seq. (aber 177[h] noch nobilissimi *generis*). S. oben VIII. 2. S. 61.

5) Coll. Flav. 43. Gehäuft dominus procerque inluster obtimas ille *regali gratia sublimatus* Coll. Flav. 117; letzteres auch 117[c]. und nobilitas vestra. S. VIII. 2. S. 61.

6) Form. Andec. 10[a], ebendas. ingenui 10[b].

7) l. c. 28. Auch die wiederholt in der baierischen (salzburgischen) Formel Zeumer II. 533 F. extrav. I. 1 genannten nobiles viri sind wohl nur ehrbare, freie Grundeigner (Klosterbeschenker).

8) Coll. St. Dion. 25.

9) Alſo 1 : 40, VII. 3. S. 131.

10) Oben S. VIII. 2. S. 61 f.

Sachsen, sind es die Urtheil findenden Freien. Sie erhalten pro districtione d. h. für die Anhaltung zum Rechtsgehorsam 12 solidi[1]). Wie pares, conpares steht auch consimiles[2]).

2. Einführung der Einrichtung.

Die Zeit der Ersetzung der Rachinburgen[3]) durch die Schöffen ist schwer festzustellen: die Veränderung vollzog sich sehr allmälig[4]). Wo die Schöffen eingeführt wurden, was keineswegs überall geschah[5]), traten sie an Stelle der Rachinburgen: aber diese bestanden vielfach fort und außerdem übertrug man auch oft (noch im XI. Jahrhundert) deren altgewohnten Namen auf die neuen Urtheilfinder[6]); vor Karl[7]) sind nur alte Rachinburgen gemeint, auch wo umherstehende und sitzende getrennt werden[8]). Auch nebeneinander kommen sie seltsamermaßen vor[9]).

1) So richtig gegen Unger, öffentl. R., v. Richthofen, LL. V. p. 88.

2) C. I. 1. p. 5. Pares sind auch Mit-Geistliche, vielleicht Mit-Aebte, Coll. St. Dion. 18.

3) VII. 3. S. 24.

4) S. die Rachinburgen noch Form. Sen. rec. 1 (aber deren Alter? Zeumer S. 184. Brunner I. S. 407). Form. Andecav. 50a (Anfang des VII. Jahrhunderts) nennt Graf und Rachinburgen: in jenen Gegenden offenbar noch bis c. a. 800.

5) Oben S. 67.

6) So ist wohl der Streit zwischen Sohm S. 392, der letzteres allgemein annimmt, und Waitz IV. S. 392, der ersteres übersieht, zu entscheiden.

7) Z. B. Pippin C. I. 1. c. 7. p. 32.

8) Form. Sen. 6; freilich saßen auch die Schöffen wie früher die Rachinburgen.

9) Cartulaire de St. Victor I. p. 43. a. 780, also gleich nach Einführung der Schöffen: una cum rationesburgiis (sic) dominicis .. scabinas lites (l. litis), scabinus ipsius civitatis aut bonis hominibus, qui cum ipsis ibidem aderant: der Umstand: Ficker III. S. 210 hält, scheint es, alle drei für dasselbe: anders Waitz a. a. O. Ueber Einführung der Schöffen Waitz IV. S. 390, ebenda über deren Verhältniß zu den Rachinburgen, gegen die haltlosen Ausführungen von Hermann, S. 164, die auf den ganz zweifellos falschen Urkunden von a. 724 und a. 745 ruhen, S. 389; wenn zuerst in Italien a. 774 (? so Ficker, Forsch. III. S. 207), doch jedesfalles germanisch: nicht sächsischen und nicht langobardischen, sondern doch wohl fränkischen Ursprungs: in Frankreich zuerst a. 780 v. Sav. I. S. 240; loci servator (= praepositus loci) ist keinesfalls Uebersetzung von scavinus: in welchem Verhältniß beide Begriffe stehen, bleibt unklar; über das Sprachliche s. oben S. 68 (nicht von scamnum, Schemel, nicht hebräisch [!!], nicht σκέπη, Schutz, nicht von schauen [!], sondern von schöpfen [Weigand S. 628, Schade

Die Einführung geschah in dem ersten Jahrzehnt Karls, vermuthlich in dem uns verlornen Capitular, das auch die drei echten Dinge einführte[1]). In fast gleichzeitigen Formeln stehen bald noch Rachinburgen, bald schon Schöffen[2]). Rachinburgen erscheinen noch unter Karl und zwar in den Sendbotengerichten, also nach deren Einführung, thätig[3]), und die Bezeichnungen in den Formeln der Zeit — in mallo publico[4]) — passen auf beide.

3. Bestellung. Entsetzung.

Die wichtigsten Gerichtsrechte: Schöffenschaft, Zeugschaft, stehen nur freien Grundeignern zu: auch jetzt wie früher[5]) und später[6]). Daher behält man sich bei Veräußerungen das erforderliche Mindestmaß von Grundeigen vor, Handgimali. Sie werden (vielleicht) vom Grafen und Volk vorgeschlagen (?)[7]), nach einer späteren Vorschrift von den missi ernannt[8]), jedesfalls von diesen verzeichnet und dem König angezeigt. Für Betheiligung des Volkes spricht aber doch, daß

S. 779], was auf schaffen [J. Grimm, R.-A. S. 775] zurückgeht; übrigens skapjan auch verordnen, s. Kluge S. 304): ein Urtheil schöpfen aus der Rechtsüberzeugung, s. Dahn, Urgesch. I.² S. 96, 97 allen Germanen nahe liegend.

1) So Sohm S. 390, dem auch Waitz a. a. O. beipflichtet; Fickers (III. S. 210) Annahme, Karl habe lediglich die vereinzelt in Italien (und auch in Gallien, sogar mit diesem Namen) bereits vorgefundnen Schöffen allgemein eingeführt, wird, abgesehen von Andrem, schon dadurch widerlegt, daß der Name erst unter Karl auftaucht.

2) Form. Bign. 7. Rachinburgen neben Graf und Bischof noch Form. Sen. rec. 6, welche „theils dabei sitzen, theils dabei stehen".

3) Form. Sen. rec. 4 (über die Zeit Brunner I. S. 407), schwerlich steht hier rachinburgi für scabini, ebenso 6.

4) ante . . comite . . vel ante pluris personis qui ibidem aderant ad universorum causas audiendum vel recta judicia . . terminandum l. c.

5) VII. 3. S. 24.

6) Homeyer, Heimath S. 46.

7) C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 11 cum comite et populo, allerdings nur in Einer Handschrift, und da die vorher genannten Richter, Vögte, praepositi schwerlich doch vom Volk gewählt werden (neben den Centenaren; nach C. I. 1. a. 803 werden die Vögte und Notare ebenfalls von den missi ernannt), bleibt es zweifelig: vielleicht haben Volk und Graf ein Vorschlags-, die Sendboten das Ernennungs-Recht; vielleicht auch hat die Gesetzgebung (wie oft unter Karl, oben S. 65) geschwankt.

8) C. I. 1. a. 803. c. 3. Die Erwählung der Schöffen (wie der Vögte und Notarii) durch die missi kann nur die Leitung der Wahl und Zustimmung durch den missus bedeuten. C. I. 1. p. 115.

bei Ersetzung schlechter durch gute Schöffen die Königsboten an die Zustimmung des ganzen Volkes gebunden werden[1]). Ihre Stellung heißt Amt, ministerium, wie der Grafen[2]). Daher werden sie vereidigt (wie die Rügeschöffen, die jurati), nicht wissentlich ungerecht zu urtheilen[3]).

Der Schöffe wird auf Lebenszeit für seine Verrichtung[4]) gewählt. Er verwirkt das Amt durch Ehrlosigkeit oder infidelitas und verliert es mit dem erforderlichen Mindestmaß von Grundeigen. So ist wenigstens zu vermuthen, entsprechend den übrigen Gerichtsrechten der Zeugen, Eidhelfer. Er wird wegen Verletzung der Amtspflicht von dem König oder missus entsetzt[5]). Da es ein[6]) Ehrenamt ist, können es an der Ehre Geminderte, z. B. von der Todesstrafe Begnadigte[7]), nicht bekleiden, so wenig wie Unfreie.

Aber Freiheit genügte nicht[8]), vielmehr ward nur, wer ein Mindestmaß von Land eignete, mit der Schöffenpflicht belastet: das war ja der von Karl hier — wie bei Erleichterung der Wehrpflicht — angestrebte Zweck[9]).

4. Verrichtungen.

Die Hauptaufgabe der Schöffen, für die sie, zur Entlastung der Kleinfreien, eingeführt worden sind, ist das Finden des Urtheils im Streitverfahren, die Anwendung des geltenden Rechts auf den ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fall[10]). Da die Schöffen als lebenslängliche Beamte gelten, heißen sie auch in anderweitigen Verrichtungen,

---

1) C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 2 missi nostri ubicumque malos scabinos inveniant, ejiciant et *totius populi consensu* in locum eorum bonos eligant.

2) l. c. I. 1. a. 809 ad sua ministeria exercenda.

3) C. I. 1. p. 116. a. 803. C. Worm. I. 2. a. 829. c. 2.

4) ministerium Cap. Aquisgr. I. 1. v. 809. c. 11. l. c. p. 149.

5) C. I. 1. p. 116. a. 803.

6) Unbesoldetes: doch finden sich Spuren von Schöffengebühren C. I. 1. p. 145, oben S. 71, unten S. 77.

7) C. Aquisgr. a. 809. c. 1. C. I. 1. p. 148.

8) Wie Sohm S. 376.

9) Richtig Bethmann-Hollweg S. 25.

10) Waitz IV. S. 400: scabini, qui causam judicaverunt, juditium scabinorum adquiescere vel blasfemare, a scabineis sententiam accipere: meist judicare.

z. B. als Zeugen, Schöffen[1]). Sie sollen die von ihnen gefundnen Urtheile, die aufgezeichnet werden, unterschreiben[2]).

Die Schöffen sind Gauschöffen[3]), nicht Hundertschafts-Schöffen, nicht dem Centenar ihrer Hundertschaft, dem Grafen ihrer Grafschaft sind sie zugetheilt, sie stehen in engster Beziehung zu „ihrem" Grafen: sie heißen „dessen" Schöffen[4]). An jedem mallus innerhalb des Gaues, nicht nur an dem ihrer Hundertschaft, haben sie auf des Grafen Bann zu dingen[5]). Schon wegen der geringen Zahl der großen und mittleren Grundeigner mußte jeder Schöffe in jedem Gericht der Grafschaft dingpflichtig sein: mehr als zwölf Schöffen zählte die Grafschaft wohl selten[6]), je sieben Schöffen besetzen oft die Dingbank[7]). Die geringe Zahl der Schöffen erhellt daraus, daß der Fall angenommen wird, die ganze Grafschaft enthält nicht zwölf[8]). Die scabini civitatis stehen nicht entgegen: denn eine Stadt umschloß mehr als Eine Hundertschaft: — so wurden übrigens die Städte gar nicht gegliedert: — und der Gau, die Grafschaft, hieß eben nach der Stadt wie der Graf[9]).

---

1) Wie Waitz IV. S. 394 hervorhebt, der auch Geistliche als Schöffen (in Italien) anführt, clericus et scavinus.

2) Ludwig II. a. 856. Const. c. 5 quod judicaverint confirmare sua subscriptione non dissimulent.

3) scabini pagenses, Mittelrh. Urk.-B. I. 110. Die Form. Lindenbr. 19 verlangt nur Zugehörigkeit zum Gau, scabinis pagensis scilicet loci illius.

4) C. I. 1. p. 185 non sint comites nostri tardi causas nostras ad judicandum nec *eorum* scabini.

5) Das hat Bethmann-Hollweg S. 24, dann nach ihm Waitz IV. S. 395 bewiesen gegen Sohm S. 283; Beweis: die Stellen oben Anmerkung 3 und 4 und bei Pérard p. 34. 35, bei Waitz, Ragut 105, wo der Graf oder seine missi Eine Sache an den verschiednen Dingstätten — selbstverständlich vor den Schöffen der ersten Dingstätte — verhandeln. Sohm muß zugeben, daß es im ganzen Gau manchmal nicht zwölf Schöffen gab: also nach seiner Annahme von drei Hundertschaften in jeder nur vier. In einem Fall urtheilen neun Schöffen an drei Malli über dieselbe Sache, darunter sieben dreimal, desgleichen Sohm selbst S. 449. Auch im Felde, fern von daheim, hat der Graf mit seinen Schöffen zu dingen.

6) Wie Brunner II. S. 224 aus einem Cap. Ludwig I. I. 2. p. 295 triftig folgert.

7) Cap. miss. l. c. a. 803. c. 20. I. 1. 116.

8) C. I. 2. p. 295. c. a. 820, sieben C. I. 1. p. 116.

9) comis cum suos judices = scabinis Taurinenses Narbonenses; ich entnehme dies Waitz a. a. O. und S. 398, der nur S. 396 irrig annimmt, die Schöffen müßten den Grafen auch in kriegerischen Geschäften, z. B. bei Bewachung

Strenge Gleichförmigkeit hierin war schon wegen des verschiednen Umfangs der Gaue, der verschiednen Zahl der Malstätten in dem Gau und der verfügbaren Großgrundeigner nicht durchführbar: offenbar wegen der Verschiedenheit der Grundbesitzverhältnisse in den einzelnen Landschaften ward auch nicht, wie bei der Regelung der persönlichen Wehrpflicht [1], ein einheitliches Mindestmaß von Grundeigen für die Schöffenpflicht aufgestellt.

Uebrigens haben die Schöffen auch unter den Vicarien und Centenaren des Grafen zu dingen [2]. Sie zuerst sprechen das Urtheil im Ding aus [3]. Wenn man [4] hiefür besonders gewählte Schöffen annahm [5], verwechselte man Gerichts- und Rüge-Schöffen. Bei feierlichen Versammlungen, die der König beruft, urtheilen nicht nur 44 Schöffen, auch 3 Bischöfe, 11 Grafen, der Pfalzgraf und andre fideles [6]. Da das Schöffending an Stelle des alten allgemeinen Freien-Dings getreten, ist, abgesehen von den dem Echteding des Grafen vorbehaltnen Sachen, die Zuständigkeit die alte: zumal Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Auflassung [7], Schenkung, (Verlöbniß?, Schwertleite?) [8]. Reichs- oder Stammes-Gesetze, die das Stammesrecht ändern, werden vor Allem in ihrer Gegenwart verkündet, die ja das neue Recht anzuwenden haben, und sofern die Zustimmung des Volkes erforderlich, wird zumal die der Schöffen eingeholt [9]. Mit ihrer richterlichen verschmilzt zuweilen — schwer scheidbar! — ihre Verrichtung als Urkundspersonen und Zeugen: so wird vor ihnen allein — ohne den Grafen, also in Vorbereitung des Grafendings — geschworen in perpetuam rei memoriam. Augenschein und Bekundung unvordenklicher Zeit oder doch alten Herkom-

---

der Seeküste, begleiten: aber C. I. 2. a. 821. c. 5 sagt nur, wenn die Schöffen bei solcher Bewachung den Grafen begleiten, — sie sind ja wehrpflichtig! — soll auch Ding gehalten werden trotz jenes Waffendienstes: nicht als Schöffen begleiten sie ihn.

1) VIII. 3. S. 224 f.

2) Beläge gegen Gemeiner S. 222 bei Waitz IV. S. 397.

3) Sohm S. 380.

4) Eichhorn § 164.

5) Aber die missi, vor denen sie urtheilen, bei Pérard p. 150, sind nicht Königsboten, sondern missi eines Bischofs, vielleicht also in einem Immunitäts-, vielleicht aber auch in einem Beneficial-Gericht.

6) Mittelrh. Urk.-B. I. 27.

7) Cap. I. 1. Leg. Rib. add. a. 803. c. 9 (traditio) coram comite et scabinis.

8) D. Gesch. I. a. S. 203, 207, 253.

9) VIII. 3. S. 17.

mens wird von ihnen vorgenommen: sie heißen — und sind — dann testes[1]).

Nachdem die Einrichtung einmal eingewurzelt war — eben da, wo sie es war —, wurde den Schöffen außer ihrer eigentlichen Aufgabe, der Urtheilschöpfung, nach gar vielen Richtungen die Mitwirkung zur Feststellung[2]) und Verwirklichung des Rechts in Unterstützung der Beamten aufgetragen. Jedoch scheint es eine abkürzende, nicht ganz genaue Ausdrucksweise, wenn häufig den Schöffen, die auf den Tuom[3]) beschränkt sind, Verrichtungen zugeschrieben werden, die dem Bann des Grafen (oder missus oder sonstigen Dingleiters) zustehen. Schon das Recht der Frage (interrogare), das sie so häufig üben[4]), stand ihnen doch nur zu mit Richters Urlaub, der freilich formlos, auch wohl stillschweigend gegeben werden mochte. Vollends aber wenn die Schöffen (judices) neben dem missus (missi et judices) gebieten (ordinare), daß ein Bürge gestellt, eine Urkunde verlesen, ein Geständniß beurkundet werde[5]), so ist das doch nur so zu verstehen, daß die Schöffen hierauf erkennen (Tuom) und nun der Richter (Vorsitzende, hier der missus) dementsprechend gebeut (Bann).

Streng richtig ist dann ausgedrückt, daß nach durchgeführtem Beweisverfahren (durch Geständniß) die Schöffen allein das Urtheil suchen[6]), kaum ungenau ist es, wenn dann doch wieder auch der missus als das Gesetz erforschend und das Urtheil aussprechend bezeichnet wird[7]): da der Richter (hier der missus) für richtige Urtheilung verantwortlich ist[8]). Das gefundene Urtheil sollte aufgezeichnet werden

1) S. S. 75, Anmerk. 6. Karl, Mittelrhein. Urk.-B. I. 27 detulerunt nobis testes vel (= et?) scabini . . qui per sacramento hoc adfirmaverunt, ut vidissent et certissime cognovissent.

2) Mittelrhein. Urk.-B. I. 27.

3) D. Gesch. I. a. S. 201. I. b. S. 236.

4) Vaissette I. p. 113.

5) l. c.

6) In der Lex Visigotorum VI.² S. 225.

7) l. c. *missus et* judices cum vidissemus . . decrevimus judicium per Gotorum legem.

8) C. I. 1. p. 144. c. 4. Die Quellen nennen oft den Beamten als Richter, während er doch das Genossengericht nur leitet: so deutlich C. I. 1. p. 172, wo es zuerst heißt: ante comite judicati, dann aber scabini . . dijudicaverunt. So Form. Senon. rec. 4. p. 213 judicatus est a comite vel scabinis; nos comes, vassi, judices crevimus judicio, per voluntatem judicis et arbitrium judicum, ordinaverunt comites vel . . judices; nur die Schöffen aber, nicht die Vorsitzenden, unterschreiben.

in einer notitia. Die Gebühr dafür (immer 1 solidus?) ward unter Graf, Cancellar und Schöffen getheilt[1]). Da aber die Schöffen doch gewiß selten schreiben konnten (abgesehen vom Namen oder Handzeichen)[2]), so haben nicht sie diese Urkunden „ausgefertigt", sondern der cancellarius[3]).

In gemischten Fällen und in manchen Landschaften konnte es schwierig sein, dem Grundsatz des Genossengerichts und des persönlichen Rechtes gemäß, stets die erforderlichen Urtheiler zu finden: so heißt es einmal, daß sehr viele »legum magistri« (selbstverständlich des römischen Rechts) und judices (Schöffen als Zeugen, Rechtsweiser) aufgestellt wurden — als Anwälte —: aber auch die salischen Gerichts-Schöffen konnten Verhältnisse der unter römischem Recht stehenden Kirchen[4]) nicht gehörig entscheiden: die Königsboten verschoben daher einmal das Urtheil auf ein Gericht zu Orléans (wo des römischen Rechts Kundige also nicht fehlten). Hier kamen für beide Parteien magistri, legum doctores (römische) und Schöffen (judices) zusammen und stritten lang und hartnäckig[5]).

Hat der Graf zwei Gaue, haben sie ihm doch nicht aus ihrem Gau in seinen andern zu folgen, ausgenommen bei dem Küstenschutz[6]) und (vielleicht) wenn nur in diesem der Königsbote eine Versammlung abhält: diese soll der Graf mit zwölf Schöffen besuchen, wenn deren so viele sind[7]): es genügen gewöhnlich drei oder vier[8]). Allerdings heißt es hier „von seinen ersten Schöffen", eine sonst nicht begegnende Unterscheidung: daher ist gewiß nicht[9]) an eine feste Einrichtung wie die der späteren Schöffenmeister zu denken: auch wohl nicht[10]) an die zu frühest Ernannten, wohl an die durch Grundeigen und Ehrung

1) C. missor. l. c. c. 2. p. 145.

2) Waitz IV. S. 400.

3) C. Olonn. I. 2. c. 12. p. 319. Ganz irrig daher Laferrière III. p. 425, die Schöffen hätten das ganze Urtheil selbst schreiben müssen: per scriptum judicare heißt C. a. 802. I. 1. c. 26 secundum scriptam legem, non secundum arbitrium suum.

4) VII. 3. S. 12.

5) Adrevaldus, miracula St. Benedicti Bouquet VI. p. 313.

6) VIII. 3. S. 263.

7) C. de justit. fac. c. 2 si tanti fuerint. I. 2. p. 295. c. a. 820.

8) S. oben S. 74. C. missor. a. 826. I. 2. p. 310 habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum nec non et de primis scabinis suis tres aut quatuor.

9) Mit Sohm S. 453.

10) Mit Waitz IV. S. 396.

Bedeutendsten. Der Graf kann das Schöffending an jedem Ort seines Amtsbezirks halten, z. B. wenn er gleichzeitig die Küstenwacht in diesem hält, aber nur mit seinen Schöffen[1]).

Weil die Zahl der großen Grundeigner in den einzelnen Gauen verschieden war, war auch die Zahl der Schöffen verschieden, konnte auch in demselben Gau steigen oder fallen: zwölf scheint schon eine hohe Zahl und durchaus nicht wurden damals wie später[2]) immer zwölf im Ding verlangt[3]). Einmal werden, wie früher oft bei Rachinburgen[4]), sieben für alle placita verlangt[5]): allein diese obzwar in Urkunden häufige Zahl wird oft auch nicht erreicht[6]). Man[7]) vermuthet wohl mit Recht, daß dann andere zufällig anwesende Freie, auch Bischöfe, Grafen[8]), die fehlenden ersetzten: aber gebannt durften solche zur Urtheilfindung nicht werden. Begegnen einmal 44 Schöffen in einer vom König berufnen großen Versammlung, so sind sie aus dem ganzen Moselherzogthum mit seinen zahlreichen Gauen[9]) entboten.

Der Graf und seine Vertreter sollen das von ihnen anzuwendende[10]) Recht genau kennen, auf daß Niemand unter ihrem Vorsitz (ante eos) ungerecht, mit Aenderung des Rechts gerichtet werden könne[11]). Was der Graf zu thun hat, finden die Schöffen ein nach seiner Meinung unrichtiges Urtheil, wird — hier — nicht gesagt: nach andern Stellen hat er — vermuthlich — die Entscheidung dem König zu überweisen. Aber es wird doch vor den Grafen (ante eos), nicht von ihnen das Urtheil gefunden. Wiederholt werden die Schöffen — judices — er-

---

1) Beides erhellt aus C. a. 821. I. 2. c. 5. VIII. 3. S. 85.

2) J. Grimm, R.-A. S. 777.

3) Weißenburger Urk. S. 185. Selbst Waitz, der I. S. 498 die Bedeutung der Zwölfzahl im Gerichtswesen gar hoch anschlägt, nimmt sie hier, IV. S. 396, nicht an.

4) S. VII. 3. S. 34.

5) C. a. 803. I. 1. c. 20.

6) Beläge bei Sohm S. 450.

7) Unger a. a. O., Hegel II. S. 38, Waitz IV. S. 397.

8) Mittelrh. Urk.-B. I. 27.

9) Mittelrh. Urk.-B. I. 27.

10) Nicht gerade ihr persönliches Recht; s. oben S. 14.

11) C. I. 1. p. 144. a. 801—806 [814?]. c. 4 comites vel vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste quis neminem . . judicare possit vel ipsam legem mutare.

mahnt, nicht nach ihrer Gutbefindung, sondern nach der lex scripta Urtheil zu finden[1]).

In vielen Landschaften, zumal rechts vom Rhein, ward aber das Schöffenthum nicht (dauernd) eingeführt[2]), sondern das Urtheil nach wie vor von der Gesammtheit der erschienenen Freien gefunden: es giebt — links gar oft wie rechts vom Rhein — keinen Umstand: — die andern Freien sitzen auch: — oder wo er begegnet, stimmt er mit den sitzenden Schöffen[3]). Und gar oft werden auch jetzt noch nicht Schöffen, sondern populus, frequentia populi, pagenses, boni homines, probi homines, vicinantes, vicini, convicini als das Urtheil findend genannt[4]). Allerdings sind darunter wohl sehr oft Schöffen gemeint, wie denn boni homines[5]) wenigstens häufig Rachinburgen, auch Schöffen bezeichnet. Aber es stehen auch neben Schöffen solche Andere, bald als nur anwesend, bald als ebenfalls Urtheil findend[6]). Männer aus dem Umstand — nicht nur Schöffen — unterzeichnen häufig als Zeugen des vor dem Gericht und ihnen Verhandelten[7]).

Daher werden sogar vor den Schöffen angesehene Männer des Umstands, Vassen, Kirchenbeamte (vicedomini), dann erst andere Gemeinfreie als neben den Schöffen, d. h. nach ihnen, ihrem Urtheil beipflichtend genannt[8]). Oft aber werden die Schöffen nicht besonders von den andern Freien unterschieden: daß jedoch auch, wo Schöffen eingeführt waren, — was freilich nicht überall der Fall[9]) —, nicht die Schöffen, andere Freie allein das Urtheil fanden, ist nicht[10]) anzunehmen.

---

1) C. I. 1. a. 802. c. 2b judices secundum scriptam legem judicent, non secundum arbitrium suum.

2) Gegen die allgemeine Durchführung der Einrichtung, wie sie Waitz IV. S. 404 und Sohm, fränkisches Recht a. a. O. behaupten, S. 67, 68..

3) S. die Beläge für Baiern, Alamannien, aber auch für manche Theile Galliens, die Waitz a. a. O. selbst anführt.

4) Beläge bei Waitz IV. S. 405.

5) S. oben S. 68. VII. 3. S. 24.

6) Trad. Fris. 487 dijudicaverunt populi et scabini constituti.

7) Zahlreiche Beläge in allen Urkunden-Sammlungen.

8) Marca, p. 780 vassi, vicedomini vel judices (Schöffen) hanc causam pariter exquisivimus . . . invenimus rei veritatem . . dicrevimus judicium et ordinavimus; l. c. p. 783 comites, judices (Schöffen, sieben Namen) vel caeterorum hominum qui cum ipsis residebant. Ich entnehme beide Stellen Waitz IV. S. 406; über den baierischen judex s. Baiern.

9) So ist wohl der Zweifel bei Waitz IV. S. 407 zu lösen.

10) Mit v. Maurer S. 67 (in den drei echten Dingen), v. Sav. I. S. 251.

Außer den (sieben) Schöffen haben nur Kläger und Beklagter beim gebotnen Ding zu erscheinen[1], sonst sind außer den Schöffen nur die Vassallen der Grafen für alle Dinge (des Grafen, nicht des Centenars) dingpflichtig[2]. Vermuthlich mußten jetzt auch die Freien der Immunitäten als Schöffen jedesfalles das echte Ding suchen[3].

Einstimmigkeit der Urtheiler ward jetzt so wenig wie früher bei den Rachinburgen noch sonst (damals) bei germanischer Urtheilsfindung verlangt: daß sie zuweilen[4] ausdrücklich erwähnt wird, beweist gerade, daß sie nicht selbstverständlich war.

Zuweilen sind Urtheile der Schöffen später durch Gesetz einem Volksrecht eingefügt worden: so a. 819 (oder 820?) Urtheile von salischen Schöffen (oder andern salischen Rechtskundigen) zur Ergänzung oder Entscheidung bestrittner Stellen der Lex Salica: in Abwesenheit des Kaisers gefällt, werden sie im folgenden Jahre auf seinen Befehl[5] der Lex eingefügt[6].

„Querulanten", die das Schöffenurtheil weder annehmen noch schelten (blasfemare), sollen „nach alter Gewohnheit" in Haft gehalten werden, bis sie Eins von beiden thun. Rufen sie, auch schriftlich, das Palatium an, sollen sie doch nicht in den Kerker geworfen, sondern sammt ihrem Schreiben in Haft in das Palatium gesendet werden zu gehöriger Untersuchung[7]. Wer gegen »causa judicata« nochmal klagt, büßt 15 sol. oder erhält — was ziemlich seltsam anmuthet! — von den Schöffen des Vorgerichts — also angesehnen Grundeignern!

---

1) C. I. 1. p. 116.

2) C. Aquisgr. l. c. a. 809. c. 5; diese sind aber durchaus nicht die Centenare des Grafen, wie Sohm S. 248 f.! So weit war die Feudalisirung der Aemter noch lange nicht vorgeschritten.

3) So ist wohl zwischen Sohm bei Wetzell, C.-Proc. S. 362, und Waitz IV. S. 452 zu entscheiden.

4) Drei Fälle bei Waitz IV. S. 401.

5) Und Beschluß des Reichs- oder eines salischen Stammes-Tages? Oder fand man dessen Vertretung (gewissermaßen) durch die salischen Schöffen genügend? (*omnes* judicaverunt).

6) C. I. 2. p. 292; es handelt sich um Gerichtsfristen L. Sal. 1, Verfehlung an fremden Unfreien 11 und 14, Ehefrauen 14, Vergehen von Jugendlichen 26, Begebung in Knechtschaft, Tödtung von Freien durch Unfreie 37, Heirath einer Wittwe 46, Landraub 47, Affatomie 48, Freibriefe, Zeugenbeweis nach älteren Capitularien I. 1. p. 114. 2. p. 283.

7) C. II. 1. p. 61.

— wohl bei Zahlungsunfähigkeit — 15 Geißelhiebe: sie gelten als in ihrer Ehre gekränkt[1]).

b) Die Rügeschöffen.

Außer diesen Gerichtsschöffen führte Karl die Einrichtung von Rügeschöffen ein, die zwar auch der Rechtspflege, aber keineswegs ihr allein, vielmehr der allgemeinen Landesverwaltung diente, wie die missi[2]). Die früheste Spur solcher „Rügegerichte" liegt in einem langobardischen Capitular von a. 782—786[3]). Hienach sollen die Richter jeder in seinem Amtsgebiet eidwürdige, d. h. an die göttliche Bestrafung des Meineids glaubende Männer[4]), darauf vereiden, Tödtung, Diebstahl (und Raub, furta), Ehebruch und verbotene Vereine ihm anzuzeigen. Allgemein hat dann Ludwig[5]) in jeder Grafschaft die Besseren und Glaubwürdigeren von den missi wählen und, falls sie noch nicht den Treueeid geschworen, vereidigen lassen, den Richtern beizustehen in Untersuchung und Aufdeckung der Wahrheit, für Rechtspflege auch der Grafen[6]), welche ganz allgemeine Fassung die Beschränkung auf den vorher behandelten Einzelfall (Rechte des Fiscus und der Kirchen) ohne Zweifel[7]) ausschließt. Dagegen auf Einzelfälle beschränkt sich Karls Vorschrift zum Schutz der Kronwälder[8]): hier werden nicht Einzelne besonders vereidet: jeder, der

1) C. a. 803. legg. addend. c. 9. p. 114. In dem Fall bei Tiraboschi, Nonantula II. p. 43 steht freilich ictus dare *fecimus*.

2) VIII. 3. S. 159 f. In der bestrittnen Annahme von Rügegerichten ist nicht so weit zu gehen, wie Dove, Z. f. d. R. XIX. S. 347, Z. f. K.-R. IV. S. 36, aber weiter als Waitz IV. S. 430, der mit Unrecht „Rügegerichte" bestreitet: freilich müssen diese nicht von den Dingen der missi, der Grafen und den Visitationen der Bischöfe räumlich und zeitlich — nur dem Verfahren nach — getrennt gedacht werden; vgl. Biener S. 132; dagegen und ähnlich wie Waitz Unger S. 402, Bethmann-Hollweg S. 98; unzugänglich blieb mir das Protocoll in Besly, Roys de Guyenne S. 23; über die (angebliche) Einführung der Vehme in Sachsen Waitz III. S. 161, Meinders, de judiciis centenariis.

3) I. 1. c. 8. p. 192.

4) ad Dei judicia homines credentes; s. Bausteine II. S. 41, 46, 47 und D. G. I a. S. 241, 247.

5) C. I. 2. a. 828. 829. c. 3.

6) Wie schon früher in Istrien a. 804, Carli, Antichità Italiche IV. p. 5.

7) So, freilich zweifelnd, auch Waitz IV. S. 440.

8) C. I. 2. p. 335. a. 802. c. 39.

den Unterthaneneid geschworen, ist zur Anzeige verpflichtet: ebenso werden später alle Unterthanen verpflichtet, Räuber anzuzeigen: doch werden sie, „wie zur Zeit der Ahnen", besonders durch die missi hierauf vereidigt, obzwar wie a. 802 auch die allgemeine Unterthanen- und Christen-Pflicht dabei angerufen wird: der Erlaß[1]) steht zwischen denen von a. 802 und a. 828/829 in der Mitte. Vorher[2]) waren in Italien die Grafen ermächtigt worden, jeden, ohne Unterschied von Stamm oder Stand, zu vereidigen, ihm zur Nachforschung nach Räubern behilflich zu sein.

Ist auch das Capitular, das die Bischöfe auffordert, bei ihren Visitationsreisen[3]) Blutschande, Verwandtenmord, Irrglaube und andre Gott feindliche Dinge, die Christen nach den heiligen Schriften meiden sollen, zu verfolgen, erst aus der letzten Zeit Karls[4]), so hat doch gewiß das kirchliche Vorbild schon viel früher den Gedanken der Rügeschöffen in ihm angeregt. Hatte doch schon Pippin den Bischof, unterstützt vom Grafen, wenigstens zur Verfolgung des Heidenthums in seinem Sprengel aufgeboten[5]). Später[6]) werden ganz allgemein Graf und Schuldheisch angewiesen, dem Bischof auf seinen Rundreisen (cercata) zu helfen zur vollen Ausführung seiner Amtspflichten gemäß der kanonischen Satzung. Wenn nun auch der Bischof neben den Kirchenstrafen keine weltlichen zu verhängen hat, so bringt er doch die entdeckten Thaten zur Anzeige und jene weltlichen Beamten erheben die Anklage. Davon sind die eigentlichen Sendgerichte zu unterscheiden.

Die missi sollen in jeder Grafschaft die Besseren und Wahrhaftigeren auswählen und, falls sie den Treueeid noch nicht geleistet, vereidigen, darauf über die Amtsführung der rectores und ministri befragen und, falls sie anders als wahr sprechen, als treubrüchig behandeln[7]). Verschieden von den Aussagen der Rügeschöffen ist das

1) C. Silvan. a. 864. II. 2. c. 4.

2) C. Ticin. l. c. a. 850. c. 3.

3) cercata facere, C. Mant. (a. 781). I. 1. c. 6, Du Cange II. p. 269, p. 335.

4) C. a. 813. l. c. c. 1.

5) C. a. 755. l. c. c. 6.

6) C. Mant. (a. 781?) l. c. c. 6.

7) C. II. 1. p. 8. a. 829; nicht zu verwechseln mit den Inquisitionszeugen l. c. p. 10, Brunner, Inquis. S. 406, zu denen freilich ebenso die meliores und veraciores in der Grafschaft gekoren werden sollen; zweifelig, ob p. 15. l. c. nur

außerordentliche Verfahren gegen Räuber und deren Hehler, wonach alle Nachbarn ohne Unterschied eidlich verbunden werden, dem comes bei seiner inquisitio Auskunft zu geben[1]).

Die Rügeschöffen können zugleich Gerichtsschöffen sein, müssen es aber nicht sein und sind es häufig nicht[2]): ihre Last war seltner und leichter, daher konnte man auch kleinere Grundeigner heranziehen (— freilich nicht ganz Vermögenslose wegen der Ersatzpflicht —): bei ihnen kam es wie bei den bischöflichen Visitationen zumal auf Glaubwürdigkeit, Kirchlichkeit an. Erhebt sich gegen die Rügeschöffen, aber auch andere von den missi oder andern Beauftragten Befragte, der Verdacht des Falscheides, soll Kampf oder Kreuzurtheil entscheiden und der erliegende Geistliche den doppelten Königsbann, der Laie sein Wergeld bezahlen[3]).

4. Das Verfahren, zumal das bürgerliche, nach den Capitularien.

a) Die Ladung. Grundzüge des Verfahrens.

Die Klage heißt clamor[4]), sein Recht verfolgen causas prosequi, mallare, directum (droit) facere et ab aliis veritatem (d. h. jus) recipere[5]). An Stelle der früher üblichen Ladung durch den Kläger (mannire) tritt jetzt regelmäßig die Ladung durch den Beamten mit Strafandrohung (bannire)[6]). Doch ward der Unterschied im Ausdruck nicht streng eingehalten, mannire auch für die amtliche

---

an (Rüge-?)Schöffen (so wohl richtig Brunner, Inquisition S. 363) oder auch an Inquisitionszeugen zu denken. Vgl. Waitz III. S. 468. IV. S. 398.

1) C. II. 1. p. 8, 87. a. 850. I. 1. p. 192. a. 782—786. p. 208. a. 800—810. II. 1. p. 108. a. 891 (Wido). Dove, Z. f. K.-R. IV. S. 37. Brunner, Z. f. R.-G. S. 317.

2) Diese drei Dinge wurden oft nicht beachtet: daher Walter § 102 sie in den primi scabini C. missor. a. 826. p. 310 fand, s. aber oben S. 77; wechselnd Dove, Z. f. d. R. XIX, anders Z. f. Kirchen-R. IV; Brunner, Zeugenbeweis S. 22, Bethmann-Hollweg S. 98 kennen nur Eine Art von Schöffen; anders Waitz IV. S. 399.

3) C. I. 2. p. 208 (für Italien).

4) clamor venit ad eum C. I. 1. p. 172.

5) Form. Mark. I. 21, justitiam reddere 23.

6) Ueber mannire und bannire C. I. 2. p. 268. 283. a. 818/19; vgl. L. Sal. 1. Rib. 32. Die Ladung heißt admonitio, contestatio prima, secunda C. II. 1. p. 132. 133.

Ladung gebraucht, auch wurden wohl beide Ausdrücke gehäuft[1]). Nur bei den wichtigsten bürgerlichen Streitsachen — um Freiheit und Grundeigen — hat sich das alte Verfahren (und Wort) erhalten[2]). Die Ladung mußte geschehen im Haus des Beklagten: daher die Hauslosen behaupteten, nicht rechtsverbindlich geladen werden zu können[3]).

Der Kläger (prosecutor) hat die gehörige Ladung (mannitio legitima) zu beweisen (quod Lex Salica habet fuisse »completum«) und zwar durch sechs Schwörer, drei seines Standes und drei electi alii[4]). Wird der zweiten bannitio nicht gefolgt, wird das Vermögen gebannt (gefrohnt), d. h. mit Beschlag belegt und dadurch der Gehorsam erzwungen[5]), nach Uferfrankenrecht erst bei der vierten Ladung; die Fristen waren nach dem Stand des Beklagten verschieden: vierzehn Nächte, aber auch nach der Schwere des Falls: minor causa .. sieben Nächte[6]). Außerdem hat der auf die Bannitio hin Ausbleibende dem Grafen eine Wette, den Grafenbann von 4 solidi[7]), zu zahlen[8]), ein Friedensgeld, das nun selbstverständlich nicht mehr wie die frühere Ungehorsamsbuße der Kläger erhalten konnte[9]).

Die Ladung geschieht zumal bei Statusprocessen, wozu auch die

---

1) Beläge bei Waitz IV. S. 384; das Gleiche gilt vom Heerbann.

2) C. p. 270. I. 2. c. 4 de mannire .. nisi de ingenuitate aut de hereditati non sit opus observandum. (Danach scheint es gestattet auch in andern Fällen.) De ceteris viro inquestionibus per districtionem comitis ad mallum veniant. Vgl. C. leg. add. a. 818/19. I. 2. c. 12.

3) Edict. Pist. II. 2. a. 864. c. 6.

4) Child. et Chloth. pact. c. 5.

5) C. I. 2. a. 818/19 rebus ejus in bannum missis venire et justitiam facere (hier Recht geben, nicht, wie vom Richter, Recht durchführen) compellatur.

6) L. Cham. 43. 44.

7) Nicht immer und überall, 15 sol. in Sachsen C. de part. Sax. I. 1. c. 31.

8) L. Cham. 40 siquis comes ad placitum suum hominem (d. h. pagensem, nicht vassallum) bannit et ibi non venerit, *in fredo* sol. 4 componat.

9) Waitz IV. S. 386 glaubt Hinkmar II. p. 224, die Umwandlung in bannitio sei ebendeßhalb von den Beamten „zur Unterdrückung der Armen", d. h. zur eignen Bereicherung ersonnen worden (excogitaverunt quidam). Allein das, so ganz gegen all' sein eifrigstes Trachten gerichtet, würde Karl doch durchschaut und verhindert haben: es erklärt sich völlig aus seinem Eifer, das Erscheinen der Geladenen zu sichern; richtig ist nur, daß die Grafen fortfuhren, auch Nicht-Betheiligte zu den gebotnen Dingen zu bannen, was sie früher allerdings durften. So richtig Sohm S. 370, anders Waitz a. a. O.

über Grundeigen, hereditas = Allod zählen[1]), durch mannitio „nach Vorschrift des Gesetzes"[2]): in andern Fällen wird das Vermögen des nach der zweiten Ladung des Grafen noch Ungehorsamen gebannt und so das Erscheinen erzwungen[3]). Jener Grafenbann (von 4 sol.) ist scharf zu scheiden von dem Königsbann, der in Ausübung der Gerichtsbarkeit wie des Heerbanns 60 sol. beträgt: der König konnte auch missi und Grafen ermächtigen, mit diesem Königsbann zu laden oder Andres zu befehlen, wie er den gewöhnlichen Grafenbann von 4 auf 15 sol. erhöhen mag[4]): ob man jenes „Richten unter Königsbann" nennen will[5]), ist ein Wortstreit: aber diese Verleihung des hohen (Königs-)bannes ist nicht nur[6]) (wie immer) ein (selbstverständliches) Richten vermöge anvertrauter, sondern mit gesteigerter Gewalt.

Regelmäßig ist im bürgerlichen Verfahren zuständig das Gericht des Heimatorts, wo gewöhnlich das Erbgut[7]) liegt: nur hier (in patria) hat der im Freiheits- oder Grundeigen-Streit Beklagte den Unschuldseid zu leisten[8]), dahin darf ihm der Kläger folgen, den Eid entgegen zu nehmen. In andern Streitfällen muß der Beklagte auch in einer fremden Provinz (patria), wo er sich wegen eines Beneficiums oder aus andrem Anlaß aufzuhalten pflegt, sich auf die Klage dortselbst einlassen und mit Zeugen oder Eidhelfern, wie er sie dort zu finden vermag, vertheidigen.

Der Streit um die Freiheit und der um Grundeigen werden auch sonst vielfach gleich behandelt: beide werden geführt de statu[9]), denn Verlust des Grundeigens verschlechterte ebenfalls die ganze Rechtsstellung des Freien z. B. vor Gericht.

Das regelmäßige Mittel, den Beklagten zu zwingen, vor Gericht, auch etwa vor dem Königsgericht[10]) zu erscheinen und hier bestimmte

1) VIII. 2. S. 29.

2) D. h. Lex. Sal. 1. L. Rib. 32.

3) C. I. 2. p. 268. a. 816; ebenso p. 270.

4) VIII. 3. S. 89.

5) Dagegen Waitz IV. S. 387.

6) Wie er und Eichhorn § 164 sagen.

7) Allod, hereditas quem ei pater suus moriens dereliquit C. I. 2. p. 268. a. 816; oben S. 84 Anm. 10.

8) in legitimo sacramenti loco, unter vorgängiger satisfactio für Graf, Richter und Gegner.

9) l. c. c. 4: de statu suo id est de libertate *vel* hereditate (= Allod).

10) C. missor. a. 792 vel 786. I. 1. c. 4. C. a. 803. l. c. c. 4. C. Aquisgr. a. 810. l. c. c. 12. I. 2. a. 829. c. 4. 7. 9. C. II. 2. p. 272. a. 853.

Handlungen, z. B. Eidesleistung, vorzunehmen, ist der Zwang, Bürgen[1]) zu stellen: dies ist das gewöhnliche Ladungsverfahren. Statt der Bürgenstellung für Erscheinen vor Gericht genügt auch Verpfändung von Grundeigen, wie es scheint, auch von Unfreien: der Graf nimmt solchen Pfandschlag vor, dadurch erzwingt er (distringit) das Erscheinen; bei Ausbleiben geht das Pfand (später: s. S. 87) in das Eigenthum des Fiscus über[2]): auffällt, daß der Beklagte die Pfändung von beneficia (vel per peculiare, was wohl dasselbe) verbieten kann, wahrscheinlich wegen des Rechts des Eigenthümers[3]). Der wegen Diebstahls Angeklagte „adhramirt" [4]) sich durch Pfand oder bei Vermögenslosigkeit durch Bürgen, sich vor dem Grafengericht zu stellen, wo er sich bei erstmaliger Anklage durch Eid reinigt, bei wiederholter durch zwei oder drei durch gerichtlichen Kampf mit einem der Ankläger[5]).

Wer keine Bürgen stellen kann, wo sie das Gesetz verlangt, erleidet Beschlagnahme seines Vermögens; dringt er in sein Haus, zahlt er zehn solidi oder ein Rind. Versäumt der Bürge den Zahltag, haftet er als Selbstschuldner, erhält aber vom Hauptschuldner doppelten Ersatz[6]). Wird daher die Gerichtsgewalt der Statsbeamten ausgeschlossen, so wird ihnen vor Allem untersagt, Bürgen oder Pfänder zu nehmen oder sonst Zwangsgewalt (districtio, distringere) zu üben[7]). Auch für Schulden, verfallne Strafgelder, Bannugelder an den Fiscus werden Bürgen gestellt[8]). Aber auch durch Pfändung kann die Sicherung erfolgen[9]). Auch ein König verspricht in der Noth Bürgen für sein Worthalten[10])! Andrerseits wird einer Königin

---

1) fidejussor, german. burigeo C. I. 2. p. 380.

2) So ist wohl C. Vermer. I. 2. a. 853. c. 2 zu erklären comes illos distringat aut cum alode aut per quodcumque potest; nach Hinkmar, opp. II. p. 543 genügten auch Unfreie.

3) l. c.; es ist das bannum rewadiare l. c. p. 610. C. I. 1. p. 116. Erlaß steht dem Gläubiger frei. Zwischen wadiare und rewadiare C. I. 2. p. 448 besteht kein Unterschied.

4) Ueber das adhramire von Eiden, fidem facere, die Buße des jectivus (neufranz. jétif), d. h. Gerichtsungehorsamen s. C. I. 1. p. 70.

5) C. I. 2. p. 284. a. 818/19.

6) C. I. 1. p. 70.

7) Wilmans, Kaiser-Urk. I. p. 114.

8) C. missor. a. 818/19 debitum quod ad opus nostrum (s. Fiscus) rewadiatum fuerit.

9) Daher C. missor. I. 1. a. 803. c. 13. C. II. 2. p. 319. a. 864.

10) C. II. 2. p. 282. a. 856.

Bürgschaft geleistet. Aehnlich wie bei Gaileswintha's[1]) und bei Desiderata's[2]) Hochzeit verbürgen sich bei Theutberga's Wiedervermählung mit Lothar II. a. 865 sechs Grafen und sechs milites, daß Lothar sie als echte Ehefrau halten werde[3]). Sicherheit für (vierfachen) Ersatz der Verfahrenskosten wird durch öffentliche Urkunde geleistet[4]).

Die Eigenart des Gerichtsverfahrens, das Häuser, Grundbesitz, andres Vermögen voraussetzte, — nur im eignen Hause ward der Freie richtig geladen[5]), durch Bannung seines Vermögens ward sein Gehorsam, sein Erscheinen vor Gericht oder König erzwungen[6]), — machten sich die ohnehin Verzweifelnden zu Nutze, die durch die Normannen Alles verloren hatten: sie verübten Verbrechen „gleichsam erlaubtermaßen" (»quasi licenter«), da sie — ohne Häuser — nicht mehr geladen werden konnten, weil bannitio und mannitio und Frohnung ihnen gegenüber nicht mehr möglich. Gegen diese Schliche wird verfügt, der Graf soll sie bannen und manniren an jenem Ort, wo sie ehedem ihr Haus gehabt, darauf müssen die „Franken" — d. h. die freien Einwohner — schwören, daß er richtig gebannt oder mannirt sei und darauf hin soll sein Vermögen nach dem Urtheil der Schöffen oder nöthigenfalls — denn er hatte ja keines mehr! — er selbst gebannt werden (forbannitus) wegen Dingungehorsam[7]).

Die Bannung des Vermögens entzog nicht sofort das Eigenthum, sollte nur durch Vorenthaltung von Besitz und Nutzung zum Gerichtsgehorsam zwingen (ad justitiam facere venire): erst nach Jahr und Tag verfällt das gebannte Gut dem Fiscus, nach Bezahlung der compositio oder andern Schuld an den Kläger aus der Fahrhabe, nöthigenfalls auch den Liegenschaften des Vermögens: erst das Verbleibende verfällt dem Fiscus; hat der Schuldige mit seinen Miterben (z. B. Brüdern) die (z. B. väterliche) Erbschaft noch nicht getheilt,

1) Urgesch. III. S. 132.
2) Urgesch. III. S. 959.
3) C. II. 2. p. 468.
4) Form. Tur. 29.
5) J. Grimm, R.-A. S. 843. Lex Sal. I. 3.
6) Oben S. 85, 86. Brunner I. S. 380.
7) II. 2. p. 314. a. 864; wiederholt wird die Weisung an den Grafen der Heimath, den Grafen des Zufluchtorts um Frohnung des dorthin verbrachten Vermögens anzugehn, den Ungehorsamen so zur Heimkehr und zum Dinggehorsam zu zwingen; ebenso wird das Zusammenwirken aller Grafen eingeschärft, in deren Grafschaften solche Umherschweifende (leves homines) verweilen oder Verbrechen begehen, behufs Bestrafung.

nimmt der Graf, alle Erben zusammenrufend, die gesetzgemäße Erbtheilung vor und befriedigt den Gläubiger, nach ihm den Fiscus aus dem dem Schuldner gebührenden Erbtheil[1]).

Verbrecher veräußern ihr Allod, um nicht im Ding zu Schadenersatz und Buße herangezogen werden zu können: solches Allod soll der Graf frohnen (mit Bann in Beschlag nehmen), bis der Besitzer den Veräußerer vor Gericht stellt[2]).

Sicheres Geleit geloben Lothar, Ludwig und Karl Pippin von Aquitanien für eine Zusammenkunft[3]). Freies Geleit, eidlich und durch Bürgen gesichert, verspricht ein schwacher König seinen bereits abgefallnen Vassallen, falls sie sich zu einem Versuch der Verständigung in sein Palatium begeben wollen[4]).

Was die Grundzüge des Verfahrens vor Gericht anlangt (in bürgerlichen und in Strafsachen), so hat sich hierin selbstverständlich viel mehr Merovingisches, viel mehr Gemein- und Alt-Germanisches erhalten als in der durch neue Gestaltungen des Aemterwesens und der Zuständigkeit vielfach veränderten Gerichtsverfassung. Es ist daher auf früher nicht erörterte, noch fort bestehende ältere Einrichtungen zurück zu blicken.

Besonders genau ist das gerichtliche Verfahren in der Lex Salica geregelt. Allein es geht doch viel zu weit, dieselbe einfach[5]) eine Gerichtsordnung zu nennen.

Bevor das Endurtheil ergeht, können den Parteien gleichlautende, daher pariclae notitiae, Vorbescheide zugestellt werden[6]). Der Richter

---

1) C. I. 2. p. 269. a. 816.

2) C. II. 1. p. 78. (a. 841—850?) im Anschluß an ein Cap. Lothars von a. 825. I. 2. p. 330. c. 5. 11.

3) C. II. 1. p. 70. a. 847 cum tali securitate a nobis accepta eum venire mandamus, ut sanus venire et sanus stare et sanus reverti, quantum illum Deus salvare voluerit, possit; ebenso den Unterthanen ihrer verschiednen Theilreiche ad illum placitum cum pace unusquisque veniat c. 1; vgl. p. 87. a. 850. I. 1. p. 198. a. 787.

4) C. II. 2. p. 282. a. 856.

5) Mit Sohm a. a. O. (ihm folgt Waitz S. 98); fährt Sohm fort „und sie bestimmt sowohl die Bußen, auf welche zu klagen und zu erkennen ist, wie das gerichtliche Verfahren zu reguliren", so muß man doch erwidern, daß die Feststellung von Bußen nicht eine „Gerichtsordnung", sondern ein Strafrecht ist. Und der Titel 69 ist ein Erbrecht, ohne eine Spur von „Gerichtsordnung" oder Bußen oder Verfahren.

6) Form. Mark. I. 38. Sohm I. S. 526.

hat die Schöffen, so auch schon früher die Rachinburgen, um das Urtheil zu fragen. Sie dürfen sich bei Buße nicht weigern, eins zu finden, damals bestand noch kein Zug an einen Oberhof. Auch falls sie ein falsches Urtheil gefunden haben, was nach erhobner Urtheilschelte durch gerichtlichen Kampf bewiesen werden kann, haben sie Buße zu zahlen[1]. Haben die Urtheiler das Urtheil gefunden, so prüft der Richter dasselbe: billigt er es, muß er es durch Rechtsgebot (jussio) verwirklichen, d. h. die gesetzliche Folgerung aussprechen, andernfalls muß er bei Buße das Rechtsgebot verweigern und ein andres Urtheil herbeiführen.

„Deßhalb sollen Grafen und Vicare das Recht kennen", eifert Karl[2], „auf daß in ihrem Beisein (d. h. als Richter, vor ihnen, ante eos) niemand ein ungerechtes Urtheil finden könne gegen irgend wen (injuste judicare neminem) oder das Recht verunechten (legem mutare)". Genauer Sprachgebrauch unterscheidet scharf das judicare der Schöffen und früheren Urtheilfinder (Rachinburgen) von dem Rechtsgebot (jussio, praecipere) des Richters, ungenauere Redeweise braucht judicare auch vom Richter[3]. Vermuthlich nicht ohne Einfluß der römischen Klagenverjährung — dafür spricht die wiederholte Aufstellung 30jähriger Frist[4]) — geschah es, daß Ansprüche nach Ablauf gewisser Fristen nicht mehr sollen verfolgt werden können: doch wird dabei meist ein Herrschaftsantritt früherer Herrscher (Pippins, Tassilo's, Liutperga's)[5]) als Fristbeginn aufgestellt. Auch soll der Herrscher selbst dadurch nicht beschränkt sein[6]).

b) Gerichtszwang. Districtio.

Der statliche Zwang, den Gerichts- und andere Behörden, zuletzt der König, üben, die Unterthanen der Gerichts- und andern Gewalt des States zu beugen, heißt districtio, distringere[7]). Der comes

1) Beläge bei J. Grimm, R.-A. Brunner II. S. 358.

2) Cap. v. a. 801—814. I. 1. c. 4. p. 144.

3) S. die Stellen bei Brunner II. S. 226.

4) Cc. Rhem. a. 813. c. 43. Mansi XIV. p. 82; ein Hauptgrund war Verhütung leichtsinniger Meineide.

5) S. die Beläge bei Waitz IV. S. 431.

6) Non moveantur (causae) vel salvae usque ad interrogationem nostram reserventur C. de just. fac. I. 1. a. 812. c. 1.

7) distringere, german. bethingan C. I. 2. p. 381; distringatur, vverthe bethungen l. c.

aut judiciaria (alia) potestas hat das jus distringendi[1]). Im Wege der districtio verhängt der Herrscher Gefängniß oder Aus- und Ein-Bannung[2]). Flüchtige Verbrecher zwingt der Graf zur Rückkehr durch Bannung ihres Allods[3]).

Seltner steht constringere und mehr von rechtswidriger Gewalt[4]). Das distringere geschieht vor Allem durch Vermögensstrafen: Leute, die gar nichts haben, kann man nicht constringere[5]). Aus distringere, districtio in diesem Sinne ward dann gebildet districtus, d. h. jus distringendi[6]), daraus ist — aber erst spät: c. a. 890 — districtus im räumlichen Sinne: „Gerichtsgebiet" erwachsen[7]).

c) Gerichtszeit. Fristen.

Placitum ist Gerichtsverhandlung, Tagfahrt: z. B. echte Noth (sunnis) hat das »placitum« nicht zu Stande kommen lassen[8]) (detricatur [sic]), dann wird die nächste Tagfahrt auf 20 Nächte anberaumt[9]). Uebrigens sind die Gerichtsfristen sehr verschieden. Die alten Gerichtsfristen der Lex Salica[10]) werden neu geregelt[11]). Die vierzigtägige(?)[12])

1) Form. imper. 43.

2) C. Aquisgr. a. 801—813. I. 1. c. 12. p. 171.

3) C. II. 1. p. 75. a. 853. Waitz IV. S. 516. Brunner, Z. f. R.-G. XXIV. German. Abtheil. S. 84. Ueber durch Bann und Buße nicht zu Bessernde II. 2. p. 278. a. 854.

4) Hinkm. opp. I. p. 691 (ne) feminam Francam . . sicut ancillam constringat.

5) C. Lang. I. 1. p. 218 qui sine proprietatibus in regno nostro degentes., non habentes res aut substantiam quibus constringi possint, ideo malitias exercere non cessant.

6) Z. B. Bouquet VI. p. 663 telonea vel districta; s. mehrere Beläge bei Du Cange III. p. 147.

7) Du Cange III. p. 147; ob schon Karl II. [Bouquet VIII. p. 670 (habeat villa) ipsum districtum sub . . potestate, wie bisher die Krone, worauf positive Immunität verliehen wird] dies räumlich versteht, ist zweifelig.

8) Child. et Chloth. pact. c. 5. In Italien heißt der anberaumte Dingtag constitutum, C. I. 1. p. 193 positum est constitutum die XV post sanctum pascha.

9) Child. et Chloth. pact. c. 5. L. Sal. 40, 3.

10) Emend. 1.

11) C. I. 2. p. 292. a. 819/20 de mannire: zuerst 40 Nächte, nöthigenfalls bis zum nächsten Echteding des Grafen, nochmal 7 Nächte ꝛc.

12) F. Andec. 50 a, aber das »quatrum« ist verderbt.

Gerichtsfrist zu Angers setzt den Gerichtstag auf den ersten eines Monats (März) fest. Die regelmäßige für Eidleistung beträgt noch immer 40 Nächte[1]): sie werden als tempus continuum ratione initii oder als tempus utile ratione initii von der Rückkehr des Herrschers (nach Italien) an gerechnet[2]).

Binnen vierzig Nächten muß erfolgen die Reinigung einer Bauerschaft vom Verdacht der Tödtung[3]), sieben Nächte bleibt die unbekannte Leiche öffentlich ausgesetzt[4]). Die gesetzliche Gerichtsfrist, auch für das Königsgericht — bei Anberaumung weiterer Verhandlung — beträgt aber oft auch 7 Nächte[5]). Auch in dem Privileg für Comaclo wird noch das Gericht auf 21, 14, 7 Nächte anberaumt[6]). Ferner begegnen Fristen von 15 oder 20 Tagen (je nachdem in Einer oder in zwei Grafschaften die Sache spielt), dann das placitum des Grafen[7]).

Die alte dreitägige Dauer des Dings bestand fort[8]). Es genügt, wenn Eide oder Zahlungen vor Sonnenuntergang am Dingtag geleistet werden[9]). Sachen der miseri[10]), d. h. der Wittwen, Mündel und anderen Armen, sind vor denen der potentiores zu erledigen, die „Armen Christi" werden dabei oft vernachlässigt[11]). Sachen der Wittwen, Waisen, Mündel und („anderer") Armen sollen im ersten Gerichtstag vor Mittag verhandelt werden[12]), erst nach Mittag die des Königs, der Kirchen und der Mächtigen, „weil die Armen sich nicht (am Gerichtsort) halten können, bis sie zu ihrem Recht gelangen, weßhalb sie solch Geschrei an unsre Ohren gelangen lassen"[13]).

Ein bestimmter Wochentag als Gerichtstag läßt sich nicht für das

---

1) C. II. 2. p. 324. a. 864. D. K. Pertz N. 60.

2) C. I. 1. p. 199.

3) Lex Sal. l. c.

4) I. 1. Cap. ad L. Sal. c. 9. p. 91: in bargo, Ast, Baumstumpf, s. Du Cange II. p. 578.

5) Bouquet V. p. 703, 704: decimo .. — quarto kalendis Novembris.

6) Murat. Ant. II. 23.

7) C. II. 1. p. 89. a. 855.

8) Beläge bei Sohm S. 365, der auch das dreitägige Warten nach der Auflassung hieraus erklärt; vgl. J. Grimm, R.-A. S. 815 f.

9) C. I. 2. p. 331. a. 825.

10) pauperini, german. unvermagon I. 1. p. 224.

11) C. II. 1. p. 85. a. 850.

12) C. I. 1. p. 63. 2. p. 281. 333.

13) C. I. 2. p. 332; ebendort werden die Querulanten bedroht; s. S. 80.

ganze Reich nachweisen. Daß in den Formeln häufig[1]) der erste des Monats als Tag des Königsgerichts bezeichnet wird, kann nicht Viel beweisen. Placita sind an Sonn- und Fest-Tagen nur bei Kriegs- oder anderer großer Noth verstattet, Kirchenbesuch ist geboten[2]). Feiertage sollten auch sein die drei Tage vor Christi Himmelfahrt, die triduanae laetaniae, seit der Zeit Chlodovechs[3]): Sanct Mamertus hatte sie eingeführt, seine Stadt Vienne von Erdbeben und reißenden Thieren zu befreien.

Karl wiederholt des Vaters Vorschrift ausführlicher: er verbietet den Männern auch Gras schneiden, zäunen, roden, Bäumefällen, in Steinbrüchen, in Gärten arbeiten, bauen, Dinge abhalten und jagen, den Weibern weben, nähen, sticken[4]), Wolle zupfen, Flachs brechen, öffentlich waschen, Schafe scheeren: Fuhrwerk ist nur verstattet für das Heer und Lebensmittel: Bestattung[5]) soll nur an Werktagen, Verhaftung darf auch an Sonntagen stattfinden[6]). Die einzuhaltenden Feiertage werden von weltlichen und geistlichen Quellen — ziemlich ungleich — aufgezählt, sie sind viel zahlreicher als die heutigen: die Gedächtnißtage u. s. w. der Ortsheiligen sind aber nur von den Nachbarn und die Tage von St. Remedius, Maurinus und Martinus nicht nothwendig zu feiern. Am Sonnabend dagegen soll gearbeitet werden, um den Schein des Judaismus zu vermeiden[7]).

Die Gerichtszeit war wohl in vielen Landschaften durch alte Gewohnheit — auch im Zusammenhang mit heidnischen Festen — hergebracht[8]). Allein das wurde doch gar oft nun — absichtlich und nicht absichtlich — geändert durch kirchliche Verbote[9]): gerade an den christ-

---

1) Form. Mark. I. 26—29.

2) C. I. 1. p. 69.

3) Cc. Aurel. I. a. 511. c. 27. Legg. Conc. I. p. 8 ab opere servili omnes vacare.

4) acupictile opus Du Cange I. p. 66.

5) C. I. 1. p. 61. a. 397; was heißt capillare vestitos? Du Cange schweigt.

6) C. I. 2. p. 376. a. 826.

7) C. I. 1. p. 179. c. 19. 2. p. 363. a. 807—823. Cc. Mogunt. a. 813. c. 36. Mansi XIV. p. 73.

8) Beläge bei J. Grimm, R.-A. S. 824. Nicht überzeugend die Ausführungen Sohms S. 360.

9) Verbot, an Sonn- und Feier-Tagen zu dingen C. II. 2. p. 266, 269; ferner werden die früheren Verbote, kurz vor, während und kurz nach der vierzigtägigen Fastenzeit, außer behufs Sühne- und Vergleichs-Versuchen, zu dingen, wiederholt. C. II. 2. p. 420. a. 845. p. 269. a. 853. p. 233. a. 895; deßgleichen die Gebote

lichen Feiertagen, die mit den heidnischen zusammenfallen: Ostern, Sommersonnenwende, Weihnachten, Fastenzeit (Februar), durfte nun nicht gedingt werden[1]), ebensowenig am Sonntag[2]). Jetzt[3]) scheint der Montag und der Donnerstag ein beliebter Gerichtstag geworden zu sein, wenigstens zu Ende des IX. Jahrhunderts[4]). Um Zusammentreffen der Dinge benachbarter Grafen[5]) oder auch der vom Bischof und der vom Grafen auf denselben Tag anberaumten Versammlungen zu vermeiden, werden besondere Bestimmungen getroffen[6]); die bischöfliche Berufung auf einer Untersuchungsreise geht der gräflichen unbedingt vor, andernfalls entscheidet die frühere Berufung[7]).

Für das Königsgericht konnten bestimmte Monate oder Tage schon wegen des häufigen Zusammentreffens mit dem Reichstag nicht eingehalten werden. Zur Verhütung des Zusammentreffens von Gerichtstagen der benachbarten Grafen (conlimitanei et vicini comites) wird verboten, daß sie an Einem Tage dingen, zumal 8 Tage nach Ostern, was der Anfang des Gerichtsjahrs gewesen zu sein scheint[8]): sie sollen sich durch missi hierüber verständigen. Zumal im Reiche Karls II. scheinen Montag und Donnerstag die regelmäßigen Dingtage gewesen zu sein und zwar der Montag 8 Tage nach Ostern der erste nach den Gerichtsferien: hält ein Nachbargraf an einem Montag Gericht, soll der andre seines am Donnerstag oder am

über Fasten und rogationes. Gerichtszeit: die comites seu judices sollen placitum nicht halten post quartam feriam in capite jejunii C. II. 2. p. 395. a. 845. Gerichtsferien verlangen die Bischöfe von König und Graf für die quarta feria, die Fastenanfang heißt, C. II. 2. p. 420. a. 845/46 (weder mallum noch placitum). Ebenso für die acht Tage der Osterwoche: feriati ab opere audientiali ac sacramentis. An Sonntagen, Festtagen der Heiligen, während der Fastenzeit darf kein Graf oder andrer Richter dingen C. II. 2. p. 232; auch darf er keinen Büßenden während der Bußzeit laden! Also vielleicht Jahre lang.

1) S. die Cc. bei Waitz IV. S. 373 und C. Suess. a. 853. c. 9.

2) Waitz a. a. O. Auch Marktverbot für Sonntag C. exc. c. 15. I. 1. p. 174.

3) Ueber das Frühere VII. 3. S. 48.

4) Edict. Pist. a. 864. c. 32.

5) Ed. l. c.

6) S. Waitz IV. S. 372, der nur übersah, daß der neunte Tag nach Ostern der Anfang des Gerichtsjahres war, daher: qui uno anno primus tenuerit mallum (sc. post octavos paschae) sequenti anno consentiat alteri primum tenere.

7) So Cc. von Tribur von a. 895 bei Waitz a. a. O.

8) Einverstanden nach gütiger brieflicher Mittheilung Franz Rühl (in Königsberg), der Verfasser der „Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit", 1897.

folgenden Montag halten[1]). Damit es keinen verdrießt, seinen Tag verschieben zu müssen, soll in Einem Jahr der eine, im nächsten der andre Nachbargraf jenen ersten Montag nach Ostern in Anspruch nehmen dürfen; ist an jenem Montag ein gerichtlicher Eid zu leisten, soll der verhinderte Graf einen missus als seinen Vertreter schicken, dem Eid beizuwohnen, damit nicht die Partei als ungehorsam und sachfällig[2]) erscheine. Jeder Graf soll sein Gericht so halten, daß seine barigildi und Vögte, die (auch) in andern Grafschaften gerichtliche Geschäfte (rationes) haben, sein Gericht suchen können[3]).

Das Kirchenjahr beginnt mit dem März, der September ist sein VII. Monat[4]).

---

1) C. II. 2. p. 269. a. 853. p. 324. a. 864.

2) jectivus von jactio J. Grimm, R.-A. S. 847.

3) l. c.

4) C. I. 1. p. 226. Cc. Resp. a. 799. l. c. c. 4. Aus zwei Quellenstellen ergiebt sich, daß das erste Ding jedes Jahres in der Woche nach Ostern gehalten wurde. Diese meine Feststellung einer bisher unbekannten Zeitrechnung wird völlig gebilligt von Franz Rühl, er schreibt: „Aus dem Capitulare von Pitre a. 864. c. 32 scheint mir, wie Du annimmst, mit Sicherheit hervorzugehen, daß eins von den drei großen Dingen immer in der Woche nach der Osterwoche abgehalten wurde, während es dem Grafen frei stand, den Wochentag beliebig zu bestimmen. Er soll sich deßwegen mit den benachbarten Grafen verständigen. Da nun während der Fasten und der Osterwoche überhaupt kein Gericht abgehalten werden durfte, so spielte diese Zeit dieselbe Rolle, wie heute die großen Gerichtsferien. Es ist also nur natürlich, daß man im gemeinen Leben anfing, das Geschäftsjahr von Ostern ab zu rechnen. Nimmt man die Feierlichkeiten bei der Weihung der Osterkerze mit ihren Jahrescharakterismen hinzu, so erscheint es nicht wunderbar, daß sich allmälig in Frankreich Ostern als officieller Anfang des Jahres festsetzte. Das ist sogar schon vor a. 864 geschehen. Das älteste bekannte Beispiel ist eine Urkunde von St. Bertin bei Guérard, Cartulaire de St. Bertin p. 162, datirt VI Kl. Aprilis anno incarn. dominice DCCCLVI et bissextili, Ind. V, sabbato ante medium Quadragesimae, anno XVII regnante Karolo cum fratre Hludovico ac nepote Hlothario. Die Jahrescharakterismen stimmen nur, wenn man das Jahr 857 nach unserer Aera setzt und den Jahresanfang zu Ostern (nicht etwa am 25. März) eintreten läßt. Cf. Giry, Manuel de diplomatique p. 113. Demnach hast Du natürlich Recht und die Stelle liefert ein sehr hübsches Material für die Entstehung des Osteranfangs. Festhalten muß man nur daran, daß so geregelte Jahresanfänge und Jahrestheilungen, wie heute, bei der Masse des Volks von damals nicht vorauszusetzen sind, da insbesondere der Begriff der Aera bei Weitem nicht so landläufig war, wie jetzt, und die große Mehrzahl des Volks sich insbesondere über die Nummer des laufenden Jahres ganz unklar gewesen sein wird." Ferner: „Karl hat Schwierigkeiten angetroffen hinsichtlich der Zählung der Tage, da der Germane sich an die römische Zählweise nicht gewöhnen

d) Gerichtsort[1]).

Mallus, mallum ist die Gerichtsstätte, aber auch die Abhaltung des Gerichts selbst = placitum[2]). Auf dem mallus, d. h. an der Dingstätte, konnten auch andere Rechtshandlungen als Urtheile verrichtet, z. B. zu Paris unter Anwesenheit nicht nur der Schöffen, auch mehrerer Bischöfe, Aebte, Grafen — also nicht in gewöhnlicher Gerichts-, sondern größerer Versammlung — neue Capitularien verkündet, gebilligt und von den Anwesenden unterzeichnet werden[3]).

Das Gericht war von Schranken, caulae, umhegt: daher mitti ad caulas, vor Gericht gestellt werden[4]).

Das Tagen unter freiem Himmel an uralter Opferstätte hat in Deutschland und der Schweiz bis ins vorige Jahrhundert fortgedauert[5]): aber gerade der Zusammenhang mit der heidnischen Vorzeit, dann die vorgeschrittne Gesittung, auch wohl Verweichlichung durch das Leben in römischen Städten, veranlaßten Karl und seine Nachfolger, überdachte Räume herrichten zu lassen gegen winterliche und sommerliche Beschwerden[6]). An den herkömmlichen Dingstätten (malli) sollen

kann. Von Weihnachten bis Lichtmeß sind in der That, wenn man den 25. December und den 2. Februar mitzählt, 40 Tage, aber blos 39 Nächte, oder, wenn der Mann die Gewohnheit hatte, nach Nächten zu rechnen und die Nacht vom 25. auf den 26. Dec. zum Ausgangspunkt nahm und nach germanischer Weise diesen Ausgangspunkt nicht mitrechnete, blos 38. Der König verordnet daher, um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, daß die fraglichen 40 Nächte germanisch gerechnet und = 42 Tagen nach römischer Rechnung gesetzt werden sollen. Wenn Jemand verpflichtet ist, 40 Nächte nach Montag dem 9. Januar einen Eid zu leisten, oder Montag der 9. Januar der Termin ist, von dem ab 40 Nächte berechnet werden, so soll er den Eid am Montag den 20. Februar leisten, resp. die Leistung soll am 20. Februar fällig sein. Es soll also der Tag, an dem die Verpflichtung erfüllt werden muß, immer auf denselben Wochentag fallen, von dem an der Termin läuft."

1) Ueber den Gerichtsort J. Grimm, R.-A. S. 693; mallus Sohm S. 70, 273; über die Gerichts-Versammlung S. 278 f.; über den Gerichtsstand S. 300 f.; über die Dingpflicht S. 350; ungebotenes und gebotenes Ding S. 367.

2) C. II. 2. p. 354. a. 864.

3) C. I. 1. p. 112.

4) Urk. Pippins a. 755. Bouquet V. p. 702.

5) J. Grimm, R.-A. a. a. O.

6) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 377; hält Ludwig in Freiheitstreiten am alten mallus fest, ist der Grund, daß hier Falscheide am Wenigsten gewagt werden konnten.

Dächer hergestellt werden, auf daß man im Winter wie im Sommer dort tagen (placitos observare) könne[1]).

Wollte man nicht mehr unter freiem Himmel tagen, so boten sich, abgesehen von den doch nicht zahlreichen palatia, als die weitesten Räume die der Basiliken dar, die ja in römischer Zeit solchen Zwecken gedient hatten. Doch die häufige Störung, ja Entweihung durch weltliche Händel führte zu oft wiederholten Verboten[2]). Die Begründung deckt freilich den Widerspruch des Asylrechts mit allem Strafrecht des States auf: „weil es Frevel ist, an der Stätte Verbrecher zu bestrafen, wo sie aus Ehrfurcht vor Gott Erbarmen erlangen"[3]). Wiederholt werden die Beamten angewiesen, an den herkömmlichen oder an neugewählten Dingstätten bedachte Räume, Häuser herzustellen. Immer wieder ergeht das Verbot zu dingen (malla vel placita) in den Ausgängen oder Vorhallen (atria) der Kirchen (d. h. Basiliken) sowie in den Häusern der Geistlichen: der Graf soll einen angemeßnen Ort aufsuchen und dort eine statio (ad mallum tenendum) einrichten[4]). Aber unerachtet wiederholter Verbote werden immer noch Basiliken als Gerichtsstätten verwendet, wegen der erforderlichen Schwurheiligen[5]). Denn nahe der Gerichtsstätte mußte die Kirche liegen, auf deren Altar die Eide geschworen wurden[6]).

Oft wird so die Dingstätte auf das Herkommen zurückgeführt[7]). Jedoch kleinere Dinge[8]) konnte der Graf abhalten, wo (innerhalb der Grafschaft) es ihm beliebte, auf seinem Boden (infra suam potestatem),

---

1) C. I. 1. p. 149.

2) S. Waitz IV. S. 378; eher wurden noch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in atrio) geduldet, Trad. Sangall. N. 195. 205—206. Verbot auch für die Nebengebäude und Priesterhäuser C. Suess. a. 853. II. 2. p. 269. c. 7.

3) l. c.

4) C. II. 1. p. 46. a. 829. 2. p. 269. a. 853; frühere Gebote hatten also nicht überall geholfen.

5) Form. Andec. 10. 12. 13. 14 und oft; weitere Verbote I. 1. p. 174. 196. a. 813 (für Italien) auch nicht in deren Vorhallen.

6) Form. Sen. rec. 2 in illo castro in basilica, ubi reliqua sacramenta percurrunt. 3 in illa capella quae est in curte fisci ubi reliqua sacramenta soluta sunt.

7) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 13 in locis ubi mallos publicos (im Freien) habere solent. C. leg. add. c. 14. l. c. p. 284 ubi antiquitus consuetudo fecit [l. fuit] de libertate juramenta adrhamire ibi mallum habeatur.

8) Offenbar nur gebotene: so gewiß richtig Stobbe, Z. f. d. R. XV. S. 85.

oder wo er es ermöglichen (impetrare) mag, aber nicht außerhalb einer Grafschaft[1]).

Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit wird hier geübt: in publico placito, vor dem Richter, Grafen, dem Bischof, tüchtigen Zeugen sollen Landkäufe geschlossen werden, unter Rechnungstellung[2]). Aber Eide sind stets auf dem mallus der Heimath zu leisten. Nur ausnahmsweise darf Graf Hruotmund[3]) im Palast den Unschuldseid schwören, weil er wegen Königsdienstes den Gerichtstag in seinem Heimathgau (intra patriam) nicht wahrnehmen konnte[4]).

Auch Kronvassen müssen vor den ordentlichen Gerichten (als Beklagte wie Kläger) erscheinen: hält sie dauernder Dienst im Palast oder in Markenbewachung oder Beneficium oder Allod in entlegnen Gegenden ab, so wird der König nach Bericht der missi oder Grafen dafür sorgen, daß sie sich vor „ihren", d. h. den zuständigen Gerichten stellen[5]). Die Gerichtsöffentlichkeit umfaßt Urkundszeugen und die Menge des Volks[6]).

Die alten malli[7]) blieben offenbar meist erhalten. Das schließt nicht aus, daß einzelne Dingstätten berühmter, gefeierter, gesuchter waren als andre — aus Erinnerung an die alte Opferstätte und Volksversammlungen früherer Zeit. Ebenso konnten auch besondere Gründe der Neuzeit — so Colonisation in den Marken — einzelnen Orten besondere Bedeutung beilegen[8]). Daß daher der Graf des Gaues an verschiednen Orten Ding hält, ist wie früher vorausgesetzt. Auf-

---

1) C. Caris. II. 2. a. 873. c. 12 potestas ist nicht ministerium, so daß der folgende Satz ihn auch die Grafschaft überschreiten ließe.

2) cum rationibus C. I. 1. a. 813. p. 174. c. 22.

3) Einh. Annal. a. 823.

4) C. I. 2. p. 314. a. 826.

5) C. I. 2. p. 301. a. 821.

6) multitudo populi Form. extrav. I. 25. 26. Die Formel für das vom Grafen (in Gegenwart oft des Bischofs) mit den Schöffen, Rachinburgen, anderen boni homines abgehaltne Gericht lautet: in mallo publico ante . . comite et ante apostolico viro . . vel presente quam plures viris venerabilibus racunburgis, qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta judicia . . terminandum resedebant vel adstabant, quorum nomina subter tenentur adnixa Form. Senon. rec. 6 und oft; auch der vicarius ist zugegen und führt den Urtheilsbefehl des Grafen aus l. c.

7) J. Grimm, R.-A. a. a. O.; oben VII. 3. S. 62.

8) So die von Waitz IV. S. 375 angeführten drei Dingstätten in der Ostmark.

fallend aber erscheint, daß jetzt wiederholt derselbe Graf dieselbe Sache in zwei verschiednen Orten verhandelt, ja drei verschiedne missi des Grafen dieselbe Sache an drei verschiednen Orten verhandeln: daher wird besonders festgestellt, daß die zweite Verhandlung an dem Orte der ersten gehalten werden soll. Dann mußten doch die Schöffen des ersten Ortes auch an dem zweiten und dritten erscheinen[1]): sie waren also dem Grafen dingpflichtig an jeder Dingstätte im Gau und die sonst so streng eingehaltne Zuständigkeit des Hantgemals ist beseitigt: vielleicht sind in diesen seltnen Ausnahmefällen besondere Bedürfnisse, z. B. Augenschein, zu vermuthen.

Die Abweichung von dem zuständigen Gericht mußte doch in manchen Fällen, wo die Volkskundigkeit Recht und Wahrheit schützte, recht bedenklich sein: deßhalb läßt Ludwig die Eide in den Freiheitsprocessen nur an dem alten hiefür herkömmlichen mallus schwören, wo die Verhältnisse der Einzelnen am Bekanntesten, Falscheide am Gefährlichsten waren[2]).

Viel umstritten sind die Fragen, ob es damals in den Grafschaften ein Grafending für alle Hundertschaften der Grafschaft und zwar an einem bestimmten Ort gegeben habe[3]) und wie sich dies zu den drei echten Dingen verhalten habe. Es sind aber diese Fragen streng zu scheiden[4]). Fest steht, daß nirgend in den Quellen jener Zeit ein allgemeines Grafschaftsding bezeugt ist: vielmehr gab es nur Dinge an den alten Gerichtsstätten der Hundertschaften (oder anderen Gaugliederungen)[5]).

Das Bedürfniß nach Zusammenfassung aller Gauleute für gewisse

---

1) S. die Beläge aus Pérard bei Waitz IV. S. 374.

2) C. leg. add. c. 14. I. 2. p. 284.

3) Ueber den Ort, wo der Graf Gericht zu halten und Eide abzunehmen hat, s. C. I. 1. p. 173 (a. 813), p. 196 [a.?] mit Unterscheidung des mallus von placita minora, diese beliebig (aber nicht in Kirchen), jene am altherkömmlichen Ort, s. aber C. I. 1. Leg. Rib. add. a. 803. N. 41; der Graf hat ein Haus hiefür zu bauen C. I. 2. p. 284. a. 818/19.

4) Kein allgemeines Grafengericht Eichhorn § 75, Thudichum S. 82, ähnlich Sohm S. 275, ganz ihm beipflichtend Gerichtsbarkeit der Landesherrn, 3. Aufl. S. 342, Arnold II. 2. S. 188, Hermann S. 188; dafür v. Roth, Schletters Jahrb. III. 3. S. 239, Bethmann-Hollweg II. 7, Waitz IV. S. 374—376; s. „Fränkische Forschungen", genauere Begründung der Unterscheidungen oben im Text.

5) Die Vorschrift des Ed. Pist. II. 2. a. 864. c. 32 ordnet nicht, wie Waitz IV. S. 374 meint, vier Dinge für die Eine Woche nach Ostern an, sondern nur den gerichtlichen Jahresanfang mit Einem Ding.

Verkündungen ward dadurch befriedigt, daß jeder Freie bei jedem Ding des Gaues erscheinen durfte, daß auch Gerichts-Verhandlungen an andern Stätten andrer Hundertschaften fortgeführt werden konnten, wobei Schöffen und Parteien erscheinen mußten[1], und daß endlich die missi[2] und in Nothfällen (Aufgebot) die Grafen alle Gauleute zusammenrufen konnten. Die von mehreren Grafen gemeinsam gehaltnen Dinge verhandelten wohl Fälle, wo die Parteien mehreren Grafschaften angehörten oder wo Ein großer Gau mehrere Grafschaften enthielt[3].

Gar häufig hatten — schon wegen des Gerichts der belegenen Sache — die Dingpflichtigen die Gerichte von mehr als Einem Grafen, z. B. benachbarter Grafschaften zu suchen[4].

Ursprünglich hatte nur Ein Graf, eben der des Gaues, des comitatus, bei dem Grafengericht zu erscheinen. Werden später zwei und mehr[5] in einem placitum genannt, so ging dies offenbar[6] hervor aus den von den missi abgehaltnen placita, wo alle Grafen ihres stets mehrere Grafschaften umfassenden missaticum erscheinen mußten: letzteres ward nun eingeführt auch für die Monate, in denen der missus nicht erschien[7]. Ueber den Begriff eines erweiterten Grafengerichts geht es aber hinaus, erscheinen neben den mehreren Grafen auch Bischöfe und andre Vornehme: das nähert sich dann einem Provincial- oder Stammes-Landtag[8].

---

1) Dies gegen Waitz IV. S. 527, der meint, dann wäre die Erleichterung der Dingpflicht nicht erreicht worden.

2) Z. B. zur Aenderung des Stammesrechts. Ferner Trad. Fuld. 456 factus est publicus conventus . . comitis et totius comitatus sui; ich entnehme dies Waitz IV. S. 375. Das allgemeine Grafengericht für den Gau würde man am Ehesten in seiner civitas suchen, aber die Stelle bei Pérard p. 35 spricht geradezu dagegen.

3) VII. 1. S. 75.

4) C. II. 2. p. 324. a. 864 rationes habent in aliis comitatibus, wo das Zusammentreffen der Gerichtstage verhütet wird.

5) Bis fünf, Beläge bei Waitz IV. S. 411.

6) Dies fehlt bei Unger, Landstände I. S. 72, der die Thatsache zuerst hervorhob, Sohm S. 289 („Landtage") und Waitz a. a. O.

7) C. Aquisgr. I. 1. a. 812. c. 12; zumal behufs Verfolgung der Räuber, aber auch ad ceteras justitias faciendas.

8) Sohm a. a. O.

e) Gerichtsfriede.

Da der Volksfriede Königsfriede geworden [1]), ist die Verletzung des Dingfriedens nunmehr Verletzung des Königsfriedens: dies gilt vor Allem, aber keineswegs allein, von der Störung des Friedens im Königsgericht und des Friedens auf dem Wege zu dem und von dem Palatium. Aber auch schon die Betretung des Grafendings mit gescharter Menge oder mit Schilden wird bei Königsbann verboten [2]).

Wer dem das Königsgericht Suchenden den Weg verlegt, zahlt den Königsbann [3]). Wohl wegen leidiger Erfahrungen von Störung des Dingfriedens wird befohlen, daß Graf und Schöffen (judices) Gericht halten sollen, bevor sie gespeist und getrunken haben [4]). Diese bei Zeugniß und Schwur verlangte Nüchternheit ist nicht Unberauschtheit, sondern Ungespeistheit [5]). Der Beweggrund war freilich die Besorgniß vor der Trunksucht, die weit verbreitet war: die seniores werden vermahnt, den juniores gutes Beispiel zu geben [6]).

f) Stellvertretung.

Das Recht, sich vor Gericht vertreten zu lassen, war ein Ausnahmsrecht [7]), es mußte besonders verliehen werden: so ward es den Königsvassallen gewährt [8]), auch in der Eidesleistung und zwar die Vertretung durch ihre eignen Vassallen [9]). Doch darf ganz allgemein

---

1) VII. 3. S. 402—413.

2) C. I. 2. p. 318. a. 822/23 cum collecta vel scutis.

3) C. I. 1. p. 70.

4) Waitz IV. S. 420 meint, sie sollen nicht berauscht erscheinen! Aber obwohl selbstverständlich auch dies verboten wird C. I. 1. a. 803. c. 15, auch dem Zeugen, paßt doch der Ausdruck *honestum* nobis videtur, ut jejuni judices causas audiant C. a. 789. I. 1. c. 63 nicht wohl auf berauschte Richter. Vgl. die gleiche Vorschrift für die Eidesleistung I. 1. p. 58. c. 63. 64 honestum nobis videtur; das kann doch nicht blos den Rausch ausschließen sollen: Berauschte zu vereidigen war doch nicht besonders zu verbieten! Kein Berauschter soll vor Gericht auftreten oder zeugen C. I. 1. p. 116. II. 1. p. 60, auch der Graf nur nüchtern Ding halten.

5) C. I. 1. p. 148; dazu p. 150 de testibus ut in anterioribus capitulis continetur ut jejuni ad placitum veniant et postquam comederint nec testimonium dicere nec sacramentum jurare possent.

6) l. c. p. 153. 154.

7) So der Geistlichen, durch Bischof, Abt oder Vogt Form. Senon. rec. 1—3. Sohm S. 226.

8) C. I. 1. p. 210. (a. 801—810).

9) Pertz, Legg. I. p. 553. (a. 884).

das Ausbleiben vor Gericht durch einen Boten, Stellvertreter entschuldigt werden[1]). Häufig ist Stellvertretung bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor der curia[2]).

Ausnahme ist es (ursprünglich), wird gelegentlich den seniores die Vertretung ihrer Vassallen übertragen[3]): für Italien hat Lothar den den Kronvassallen commendirten — also (meist) königlichen Aftervassallen — das Vorrecht gewährt, daß sie zuerst bei ihrem senior, erst wenn dieser das Recht weigert, vor dem königlichen Richter verklagt werden sollen[4]).

Durchaus nicht gab es »advocati« im Sinne von allgemein zugelaßnen Rechtsvertretern vor Gericht[5]). Es war ja nur ausnahmsweise gewissen Bevorrechteten verstattet, sich vor Gericht vertreten zu lassen[6]): nothwendig juristischen Personen: dem Fiscus (auch dem König = Fiscus) und Kirchen; aus anderen Gründen Grafen, ihnen und Kronvassallen wohl wegen „Unabkömmlichkeit" [7]).

Es erscheint als Rechtsneuerung, wird a. 852 den Grafen allgemein verstattet, außerhalb ihrer Grafschaft beliebig Andre vor Gericht zu vertreten, aber wahrscheinlich ist dabei an Grafen, die zugleich Vögte sind, gedacht: innerhalb ihrer eignen Grafschaft sollen sie nicht

1) Form. Andec. 12 sqq. nec advenit nec misso in sua persona direxit, qui sonia (noncia)re debuissit. 13 nec ad placitum adfuit nec nulla persona ad specie sua direxit, qui ipso placito custodisset aut sonia nunciare debuisset.

2) Form. Bitur. 6. 7 (oboedire, d. h. dem Auftraggeber).

3) Form. Senon. 27. C. II. 2. a. 887. c. 3.

4) Conc. gener. a. 825. p. 321. Sohm bei Wetzell S. 361 versteht darunter alle freien Hintersassen und „grundherrliche" Gerichtsbarkeit: beides irrig; gegen die „grundherrliche" Gerichtsbarkeit jener Zeit s. unten „die Abhängigen vor Gericht".

5) Gegen diese Annahme Ludwigs von Maurer S. 73, der Andere folgten, s. Waitz IV. S. 408; auch die advocati in C. a. 803. I. 1. c. 3 sind Vögte, daher neben den Schöffen genannt.

6) S. unten S. 105 f.

7) C. a. 802. I. 1. c. 9 ut nemo in placito pro alio rationare usum habeat; das folgende marrire ist verderben, verwirren (Du Cange V. p. 287, neuenglisch to mar) sed unusquisque pro sua causa .. ratione reddat, nisi aliquis .. infirmius: pro quibus missi vel priores (s. VIII. 2. S. 61 f.), qui in .. placito sunt vel judex ... rationetur vel si necessitas sit, talis persona largitur .. .. qui omnibus provabilis sit qui in ipsa bene noverit causa. Ueber Vertretung der Frauen vor Gericht durch ihren Muntwalt s. D. G. I. a. S. 136: wer ist der furiskeozo einer Frau Trad. Sangall. 300, p. 277, 278? fehlt bei Graff. Schade S. 233 bringt nur das Zeitwort = verschieben.

als Vögte auftreten [1]). Die Formeln für die Stellvertretung auch vor Gericht [2]), ad mallandum vel prosequendum, lauten freilich ganz allgemein: aber keineswegs war solche Stellvertretung vor Gericht als Regel zugelassen.

Allgemeine Vertretungsvollmacht überall, in pago vor den Richtern und in palatio, wird nur nach römischem Recht ausgestellt [3]). Es sind daher die stark romanisirenden und romanisirten Formulae Andecavenses, die ganz allgemein Stellvertretung im Proceß, nicht nur durch Unfreie [4]), auch durch freie (bezahlte) Bevollmächtigte [5]) zulassen: auch des Mannes für die Ehefrau [6]). Die Vollmacht des Mandatars wird beschworen [7]).

g) Die Abhängigen vor Gericht [8]).

I. Die Unfreien.

Der Herr hat den beschuldigten Unfreien vor Gericht zu stellen: thut er dies nach gehörig nachgewiesener gesetzlicher mannitio nicht, muß er die von dem Unfreien verwirkte Buße zahlen und den Unfreien vertreten [9]). Herrn von Unfreien, die in gesammelter Schar Gewaltverbrechen verüben (Tödtung, Brand, Raub), büßen für die Nicht-Verhinderung ihrer Knechte mit dem Königsbann [10]), ebenso Herren, die Verschwörungen ihrer Unfreien [11]) nicht verhindern [12]). Die Aufforderung an den Herrn, den Unfreien vor den Richter zu stellen, geschieht vor Zeugen [13]).

---

1) Annal. Fuldens. a. 852 in alienis . . praefecturis vel quaesturis singuli praefecti vel quaestionarii; daß dies die Grafen sind, s. VIII. 3. S. 73 pro sua voluntate aliorum causis agendis haberent facultatem.

2) Form. Mark. II. 51.

3) Form. Tur. 45.

4) Wie 31 l. c.

5) Form. Andec. 48. 52. l. c.

6) Form. Tur. 20; diese scheint von der „Frauenbewegung" von 1898 noch nichts gewußt zu haben: dum me simplicitas dominatur, quod minime rebus (sic) vel causas meas valeo exercere, te in omnibus rebus . . meis instituo dominum procuratoremve et auctorem.

7) Form. Andec. 1 b (so gewiß richtig Zeumer l. c.).

8) VII. 1. S. 243. 3. S. 65.

9) L. Sal. 40. Child. et Chl. pact. c. 4.

10) C. I. 2. p. 300. a. 821.

11) l. c. 1. p. 134. a. 307.

12) l. c. 2. p. 301. a. 821.

13) Decr. Chl. c. 12.

Bei Ermordung eines Freien durch fremden Unfreien muß dessen Herr selbsiebent seine Unschuld beschwören und kann er das nicht, den Unfreien den Erben ausliefern, ebenso schwören, daß er nicht wisse, wo er sei, noch ihn beischaffen könne, und ihn den Erben abtreten zu beliebiger Rache, falls sie ihn finden[1]): dies gilt als die eine Hälfte der Buße, die andre zahlt der Herr, falls er sich nicht vor Gericht reinigt[2]).

Flüchtige Knechte[3]) müssen dem Herrn ausgeliefert werden: hiefür oder für die Ausweisung darf keine Belohnung (praemium)[4]) verlangt werden, vielmehr haftet der Hehler, falls sie entwischen[5]). Ein Wergeld (wirgildus) des Unfreien heißt nur mißbräuchlich so[6]) statt Werth-Geld. Die Lex Salica[7]) hatte noch zwischen gewöhnlichen und Kron- oder Kirchen-Knechten nicht unterschieden, z. B. bei Tödtung eines Freien: unter Ludwig beschließen die Schöffen, der Kaiser solle befragt werden, ob hienach zu unterscheiden sei[8]). Ueberhaupt werden aber jetzt im Strafrecht Kirchen- und Kron-Knechte vor andern Knechten bevorzugt[9]).

Den Kirchenknechten werden Knechte „unserer Grafen oder Vassallen" gleichgestellt, offenbar, weil es sich um Knechte auf Kronbeneficien der Grafen und Vassallen handelt, wie denn oft »servi beneficiorum« steht[10]). Jetzt werden die servi casati folgestreng als Zubehörden der Grundstücke, also selbst nach den Grundsätzen des

---

1) L. Sal. 35, 5. 40. 50. Pact. Child. et Chl. c. 5. 12. Ed. Chilp. c. 6. Decr. Chloth. c. 12.

2) L. Sal. emend. 37, 8, in Fortbildung merovingischen Rechts; aut si legem intellexerit poterit se obmalare ut leodem non solvat C. I. 2. p. 293. Ueber die Mordklage gegen fremde Unfreie Form. Tur. 29 nach L. R. Vis. C. Th. IX. 1. 8; s. aber Zeumer I. p. 130.

3) de forcapiis Du Cange III. p. 557. C. I. 1. p. 209. a. 801—810. c. 19. C. I. 2. p. 287. a. 818/19.

4) Vgl. Liutpr. 44.

5) C. I. 1. Nr. 80. c. 11.

6) C. I. 2. p. 281.

7) Emend. 37, 8.

8) C. I. 2. p. 292. a. 819/20.

9) S. „Strafrecht". Sie müssen bei erstmaliger Verschuldung gelöst, dürfen erst bei zweiter zur Bestrafung hingegeben werden C. I. 2. p. 281. a. 818/19; man wollte diese werthvollen Arbeitskräfte der Kirche und der Krone erhalten: die ihnen hier gleichgestellten servi beneficiarii sind Knechte auf Kron- oder Kirchen-Beneficien im Besitz von Beneficiaren.

10) C. I. 2. p. 285. a. 818/19.

Rechts der Liegenschaften, behandelt: so in der Form der Veräußerung, — sie müssen z. B. wie die Grundstücke in die Schenkungsurkunde eingetragen werden[1]): daher giebt es auch eine Vestitur an Knechten wie an Grundstücken[2]), — ebenso in der Zuständigkeit der Gerichte (nur des Grafen)[3]), in der Verfolgung des verlornen Besitzes des Eigenthümers — Klage wie um Grundstücke[4]), — im Erbgang[5]).

Zur Hebung der Knechte an die Seite der Freien trug wesentlich bei, daß sie wie diese beneficia erhielten und Vassallen wurden[6]).

II. Die homines.

1. Gerichtsbarkeit der seniores[7]).

Abgesehen von den Immunitäten und einigen ähnlichen Verhältnissen[8]) gab es Gerichtsbarkeit der Grundherrn über Freie nicht[9]). Denn ganz verschieden hievon ist die Vertretung freier Grundholden durch deren Grundherrn (patronus) vor Gericht, die auch spät[10]) und nicht allgemein zugelassen wird. Jene Gerichtsbarkeit ist erst in der Folge von der über Unfreie auf freie Hintersassen ausgedehnt worden[11]).

Der Schutzherr (Spanier) darf wohl von den auf sein Land Aufgenommenen servitium (Frohn und Zins) heischen, aber nicht selbst über sie (wenn Freie) richten, muß sie vielmehr vor den Grafen oder in leichteren Fällen vor die (spanischen) Unterbehörden stellen[12]).

---

1) Lex Romana Curiensis von c. a. 843. Brunner I. S. 363 mancipia qui (al. quia) immobilia sunt et gestis ligare debet.

2) S. Holder-Egger, Notizen von Sanct Epard, Neues Archiv VII. S. 636.

3) Capit. v. a. 810. c. 15. I. 1. p. 154. Cap. de justitiis faciendis v. a. 811—813. c. 4. I. 1. p. 176.

4) Form. Sal. Merkel 50 ed. Zeumer p. 252.

5) Lex Franc. Chamavor. 42 si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio, d. h. eben der Unfreien.

6) Waitz IV. S. 218.

7) Gerichtsbarkeit des Grundherrn über die Hintersassen Meitzen II. S. 285.

8) Förster, VIII. 3. S. 52, Spanier VIII. 2. S. 31. Vassallen VIII. 2. S. 176.

9) Anders Bethmann-Hollweg II. S. 40.

10) C. a. 855. C. Ticin. II. 2. 3.

11) Ueber ein Capitular Pippins für Italien C. Mant. c. 5. I. 1. p. 196 f. Langobarden: es ist zweifelig, ob der Bischof hier auch über freie libellarii (vgl. VII. 1. S. 225) Gerichtsbarkeit erhält, oder nur deren Vertretung durch seinen Vogt. Zweifelnd Waitz IV. S. 461. Bethmann-Hollweg hat früher Städteverf. S. 91 diese Ansicht vertreten, später Civ.-Proc. II. S. 42 jene für möglich erklärt.

12) C. I. 2. p. 262. a. 815.

Streitigkeiten unter freien Hintersassen können selbstverständlich durch Vertrag dem Schiedsspruch des Herrn unterbreitet werden, ausgenommen casus majores, die nun vor das echte Ding kommen müssen.

2. Stellung vor Gericht und Vertretung der homines durch die seniores.

Die Abhängigkeitsverhältnisse (VIII. 2. S. 87 f.) bringen es mit sich, daß nunmehr gar oft außer dem abhängigen Thäter auch der senior gestraft wird, der Verwarnung, Aufsicht, Strafe unterlassen hat, z. B. bei Verletzung der Manneszucht im Heer (im Inland), bei Vergehen wider fremde Gesandte[1]. Bischöfe und Grafen sind für Schädigungen durch ihre homines, z. B. auf Wiesen in geschloßner Zeit, verantwortlich: neben dem Schadenersatz trifft sie 40tägige Entziehung von Fleisch und Wein[2].

Klagen gegen homines von Kronschützlingen sollen (in Italien) vor den Richter erst nach erfolglosem Angehen ihrer seniores gebracht werden[3]. Zu unterscheiden von der Vertretung des Vassallen durch den senior vor Gericht ist dessen Verpflichtung, ihn vor das Gericht (des Königs) zu stellen: diese wird bei einzelnen Anklagen seit Mitte des IX. Jahrhunderts auferlegt[4]. Die seniores sind verantwortlich für Ungebühr ihrer homines, die sie nicht in Zucht halten, selbstverständlich erst recht für auf ihren eignen Befehl verübte[5].

Freie Grundholden auf fremder Scholle sollen nicht wider das Gesetz von den Statsbeamten vor Gericht geladen und bei Ausbleiben gepfändet, sondern von ihren Schutzherrn (patroni) vor Gericht gestellt werden: bei Meidung von Buße und Königsbann[6]. Gegen Ende des IX. Jahrhunderts[7] hat der senior seinen verbrecherischen (räuberischen) homo ganz allgemein vor den König zu stellen oder an seiner Statt zu büßen; der Flüchtige ist »forbannitus« und darf nur behufs Ergreifung aufgenommen werden. Auch der Bischof hat die Excom-

1) C. I. 2. p. 305. 306. c. a. 824.

2) C. II. 1. p. 97. (a. ?) sowohl zu Hause als auf dem Weg zum und vom Palast, hier 30 Tage.

3) C. I. 2. p. 321. a. 823.

4) C. II. 2. p. 72. a. 853. p. 107. a. 891.

5) C. II. 2. p. 274. a. 853.

6) C. II. 1. p. 91. a. 856.

7) a. 853. C. II. 2. p. 268. a. 884. p. 373.

munication des dreimal Ungehorsamen wie den Mitbischöfen[1]) so dessen senior mitzutheilen: man sieht, wie allbeherrschend nun das Verhältniß des Seniorats geworden ist[2]).

Im Krieg[3]) wie im Frieden[4]) haben die seniores ihre verbrecherischen Vassallen vor Gericht oder den König zu stellen wie Beamte ihre Unterbeamten. Sogar bei Hochverrath sind homines durch ihre seniores vor Gericht zu stellen[5]). Nur Verbrecher, die keine seniores haben, werden von den Statsbeamten unmittelbar ergriffen und vor den Herrscher gebracht[6]).

Der Vogt muß seine des Münzvergehens beschuldigten Vögtlinge frei schwören oder für sie Alle einmal den Königsbann zahlen, nicht für jeden: ist nur Einer schuldig, haben die sämmtlichen Vögtlinge zusammen diesen Bann Einmal zu entrichten[7]). Später (a. 861) werden die Vögte (der Immunitäten vor Allem) verantwortlich gemacht für Weigerung der Colonen und Unfreien, des Königs Münze zu nehmen: sie (die Vögte) zahlen dafür den Königsbann[8]).

Karl überträgt ausdrücklich den agentes der Bischofskirche zu Metz die Gerichtsbarkeit über alle homines dieser Immunität[9]).

---

1) Und dem Bischof des Schuldigen; falls der unter einem andern Bischof steht, in dem Sprengel des Excommunicanten keinerlei Grundbesitz hat und die Verbrechen umherschweifend begeht, auch in dem Sprengel des Bischofs des Excommunicirten; dieser soll nicht zürnen, wird so sein Sprengelkind von einem andern Bischof excommunicirt.

2) l. c. p. 373.

3) II. 1. p. 96. a. 865.

4) l. c. p. 80 seq.

5) C. II. 2. p. 345. a. 873.

6) C. II. p. 97. (a. ?).

7) C. II. 2. p. 302. a. 862.

8) C. II. 2. p. 302. a. 861.

9) Ueber die Einwirkung der Immunität auf die Zuständigkeit der Gerichte s. unten „Immunität"; mit Unrecht leitet man aus ihr das Inquisitionsrecht ab: treffend dagegen Th. v. Sickel V. S. 65; die Haupteinwirkungen waren einmal die Vertretung der Immunitätsleute vor dem Grafengericht durch den Immunitätsherrn, dann die Zuständigkeit der Immunitätsbeamten, die meist der Immunitätsherr, selten der König, ernannte. Die privata audientia (Bouquet V. p. 727. a. 775) ist die private Rechtsprechung der Immunitätsbeamten: sed in eorum privatas audientias (Gericht) agentes (kein introitus) ipsius ecclesiae unicuique de reputatis conditionibus directum facerent (faire droit) et ab aliis simulque reciperent veritatem.

h) Sondergerichte.

Unklar, — nicht nur uns! — gemischt der Sache nach sind Versammlungen von Grafen, Bischöfen, Aebten[1]), Geistlichen, Centenarien, Kronvassallen, andern Vornehmen, die oft erwähnt werden, als nicht nur Urtheile fällend, sondern die Wohlfahrt der ganzen Landschaft (provincia, aber nicht im strengen Sinne) berathend[2]). Scharf ist hievon zu unterscheiden[3]) ein Schiedsgericht, in das die Parteien selbstverständlich beliebige Personen wählen können. Dagegen nur zu richten, tritt eine erweiterte Gerichtsversammlung — weder „Landtag" noch Schiedsgericht — zusammen von Männern dreier Grafschaften[4]).

Auf den Krongütern hält in leichteren bürgerlichen und Straf-Fällen der Amtmann (judex) Gericht über die Gutsleute, auch über die hier wohnenden Freien der familia[5]). Beschwerden der Kronknechte gegen ihren Meister (magister) sollen an den Palast gelangen unter Begutachtung durch den Amtmann[6]).

Sondergerichtsbarkeit haben manche Oberbeamte über ihre freien Unterbeamte und die Unfreien ihres Dienstes. So die magistri forestariorum über die forestarii und ihre wie deren Unfreie[7]). Der König kann zur Entscheidung, z. B. eines Erbschaftsstreites, einen außerordentlichen missus als Richter entsenden[8]).

i) Befreiungen. Vorzugsrechte vor Gericht.

Der Wittwen, Unmündigen und Armen vor Gericht soll sich der Graf besonders annehmen, ihre Klagen vor allen verbescheiden[9]), falls

1) Aber keineswegs sind Gerichte von Geistlichen oder über Geistliche gemeint: über beide s. unten „Kirchenwesen".

2) „Landtage", sagt Sohm S. 289 mit Recht gegen Unger, Landstände I. S. 56. Baluze II. p. 1468 (cum) majores privilegio et proceres potestate de communi tractarentur utilitate ad justitiam totius provinciae.

3) Irrig Waitz IV. S. 412 über Trad. Fris. 121: im publicum placitum mag auch das heißen; das Gericht zu Tegernsee wird von den Parteien vereinbart.

4) Trad. Sangall. 680, wobei auffällt, daß Bischof Salomo zugleich Partei und Vorsitzender ist.

5) C. de vill. I. 1. c. 56.

6) So ist wohl C. de vill. c. 57 zu verstehen.

7) Form. imper. 43.

8) C. Aquisgr. [a. 801—813] c. 7. I. 1. p. 171.

9) S. oben S. 91.

sie keine Zeugen finden oder das Recht nicht kennen, ihnen helfen und einen Fürsprech bestellen, d. h. falls sie keinen Muntwalt haben [1]). Dieser Bevorzugung der Klagen der Armen u. s. w. vor Gericht widerstreitet freilich die gleiche der Königsschützlinge [2]). Diese sollen den privilegirtesten Stand bilden vor den übrigen Freien vor Gericht und überall, ihre Ansprüche vor Andern gehört und erfüllt werden [3]). Homines der Kronschützlinge sollen, während sie diesen d. h. der Krone dienen, nicht der Pfändung noch sonstigem Gerichtszwang unterliegen; auch sollen in Klagen gegen sie zuerst ihre seniores um Abhilfe angegangen, erst bei deren Weigerung sie selbst vor Gericht gezogen werden [4]).

Auch der homo Francus (oben VIII. 2. S. 40 f.) ist vor der debilior persona (ein lehrreicher Gegensatz) insofern bevorzugt, als diese wegen Diebstahls am Ort gehängt, der freie Franke (Francus homo) vor den König gestellt wird [5]).

Bei Aufnahme von Klöstern in den Königsschutz wird meist gefreites Gericht vor dem König — wenigstens in schwierigeren Fällen — gewährt [6]). Auch christliche Händler [7]) in Königsschutz erhalten für schwierige Fälle gefreites Gericht im Palast, aber vor dem für sie bestellten magister [8]). Manchfaltige Vorrechte im gerichtlichen Verfahren werden durch Statsverträge dem Dogen und den Bischöfen von Venetien gewährt [9]). Die Venetianer im ganzen Reich werden ausschließlich der Zuständigkeit des Dogen Johannes unterstellt und kein Schutzherr soll sie gegen ihn vertheidigen können [10]).

---

1) C. I. 2. p. 281 hominem dando qui rationem eorum teneat (ihre Sache führe) vel pro eis loquatur; vgl. C. I. 1. a. 783. p. 63. c. 17. l. c. a. 802. p. 91. c. 9. l. c. a. 801—810. p. 209. c. 4.

2) In Italien C. I. 2. p. 321. [a. 823?].

3) C. I. 1. p. 207. 210. Auch in Italien 2. p. 321. a. 823 [?].

4) C. I. 2. p. 321. a. 823 [?].

5) Freilich merovingisch. Decr. Childib. II. v. a. 596. c. 8. Die debilior persona ist also ein minderfreier Franke und (jeder?) Römer: das wollte der mißlungene Ausdruck doch wohl nicht sagen!

6) Bouquet V. p. 756. a. 796. Andere Beispiele s. unter Königsschutz. Kann man aber aus Gewährung dieses gefreiten Gerichtsstandes umgekehrt auch auf Gewährung des Schutzes schließen? Schwerlich! Vgl. Form. imp. 16.

7) Wie die Schutzjuden VIII. 1. S. 248.

8) Form. imp. 37.

9) C. II. 1. p. 135 f. a. 840—924.

10) C. II. 1. p. 142. a. 883. Andere weitgehende Vorrechte der Venetianer

k) Ungehorsamsverfahren[1].

Wer den auferlegten oder übernommenen (sacramentum legaliter acceptum) Gerichtseid versäumt oder auch nur wegen Abwesenheit des Grafen nicht an dem bestimmten Gerichtstag halten kann, gilt als »jectivus«[2], niedergelegt, sachfällig; die Frist des Skaftlegi und der kirchlichen Fasten, 40 Nächte wie die Frist des gerichtlichen Eides, gab Anlaß zu Streit: die Parteien warfen sich gegenseitig Eid-Versäumniß und daher Sachfälligkeit vor (se inter se jectiscunt). Der König entscheidet nun, daß der Eid am 42. Tag nach der Auflage (oder Uebernahme) zu leisten sei[3], wie ohnehin manchenorts schon jetzt gerechnet ward. Eidung während der Fasten wird mit dem Königsbann bedroht (ebenso andere Berechnung der Frist), sie ist am ersten Montag nach der Osteroctav zu leisten[4].

Ungehorsames Ausbleiben nach gesetzlichem mannire ohne Entschuldigung (sunnis) wird bei den ersten drei Ladungen mit je 15 sol. gebüßt: bei der vierten wird das Vermögen (auch Beneficium, Grundeigen) gebannt, bis der Säumige sich stellt und Recht giebt. Stellt er

und ihres Dogen Johannes s. C. II. 1. p. 129—143: s. unten „Vertretungshoheit". „Gewisse homines" sollen nur von Johannes und dessen Söhnen gerichtet werden, nicht von den Statsbeamten, also positive erbliche Immunität zu Gunsten von Laien; nur bei infidelitas soll dies Recht erlöschen. Ueber diese Gerichtsverhältnisse und die Gerichtshoheit des Kaisers im Kirchenstat s. „Fränkische Forschungen". Lothar läßt sich das Namensverzeichniß aller päbstlichen Beamten in Rom vorlegen und bescheidet sie vor sich, ihnen eine Vermahnung über ihre Amtsführung zu ertheilen C. I. 2. p. 324. a. 824.

1) Ueber das Ungehorsamsverfahren s. Cart. Senon. 10 »de jactivis«: vor dem Grafen und den Beisitzern [und späteren Urkundszeugen] im offnen Ding erscheint der Kläger und behauptet, den Beklagten „adrhamirt" (J. Grimm, R.-A. S. 123, 845, bei Merkel p. 7: an sich ziehen, vor Gericht bringen, binden [befestigen], Waitz, das alte Recht S. 158, 277 (Müllenhoff), Sohm, Proceß der L. Sal. S. 77 f.) zu haben. Kläger ist da und hält sein placitum, ein Beklagter kommt weder noch meldet ein Bote als Stellvertreter eine sonia an, er hat sein placitum nicht eingehalten. Ein lehrreiches Ungehorsamsverfahren D. Karl Pertz Nr. 60.

2) C. II. 2. p. 324. a. 867. Brunner II. S. 368 „vertragsbrüchig", weil die Eidesleistung zugesagt war, eigentlich aber „niedergelegt", „sachfällig" von roman. jactire, neufranz. jetil, J. Grimm, R.-A. S. 847 (die ältere Deutung geständig — von jehen — ist irrig); sachfällig erklären den Gegner: jectiscunt.

3) Die Kirche rechnete bei manchen Fristen nur nach Tagen, bei andern nach Tagen und Nächten, s. oben S. 94.

4) l. c.

sich nicht binnen eines Jahres, entscheidet der König über das gebannte Gut[1]). Aber auch er selbst heißt forbannitus.

Forbannire, z. B. einen Räuber, kann wie der ordentliche Richter auch der missus[2]). Der forbannitus, der in ein andres missaticum geflüchtet, soll dadurch zur Rückkehr an den Begehungsort der That gezwungen werden, daß der missus jenes zweiten missaticum sein etwa in diesem gelegenes Allod frohnt: flüchtet er in eine fremde villa, so soll verfahren werden nach Capitularien Karls und Ludwigs[3]).

Der vom Grafen Verfestete (Gebannte) bleibt im Banne, bis er sich jenem oder dem Kläger (qui clamorem ad eum habent) gestellt hat[4]). Die vom Gesetz anerkannte »legitima«, „echte" Entschuldigung (Noth, sunnis, sonia, die das Ausbleiben vor Gericht entschuldigt), wird in den Formeln nicht näher bezeichnet[5]). Es erfolgt nur feierlich Feststellung des Ausbleibens des Proceßgegners[6]).

Nachdem der Beklagte ein früher in derselben Sache gegenüber demselben Kläger ergangenes obsiegliches Urtheil vorgelegt hat, wird diesem ewiges Schweigen auferlegt[7]). Ebenso legt das Versäumniß-

1) C. I. 1. p. 118. a. 803; die Fristen sind 7, 14, 21, 42 Nächte.

2) C. II. 2. p. 273. a. 853; vgl. I. 1. p. 150. a. 809. Brunner II. S. 465.

3) Wahrscheinlich [so Krause l. c.] nach Ansigis. III. 26. p. 428, wo von der Flucht in eine Immunität die Rede ist: dafür spricht, daß ein advocatus vorausgesetzt wird.

4) C. I. 1. p. 172. Ueber Mezi-ban, Metebann, die Verfestung des Sachsenspiegels (Halb-Bann, Glosse bei Boretius), Speise-Verbot J. Grimm, R.-A. S. 735, s. C. I. 1. p. 150; der Graf soll dieses forbannire den Nachbargrafen anzeigen, vgl. l. c. p. 148.

5) Form. Andec. 12—16, über das Wort J. Grimm, R.-A. S. 847. Ungehorsamsverfahren C. II. 1. p. 89. a. 855 im Freiheitsproceß; als echte Noth gilt Königsdienst, aber auch andre unvermeidbare, Sohm S. 322, 327, 427.

6) Form. Andec. 53 de manum usque ad vesperum placitum suum legibus costodivit et solsadivit. Formeln (notitiae) für das solsatire F. Andec. 12—16; über das Sprachliche J. Grimm, R.-A. S. 817, bei Merkel, L. Sal. S. 7. Bald beträgt die Frist 1 Tag (12), bald 3 Tage (13, 14); solsatium heißt sowohl die Proceßhandlung als die darüber ausgestellte Urkunde, notitia. l. c.; ebenso heißt ingenuitas die Freiheit und der Freibrief Form. Andec. 20; ebenso agnatio die Urkunde über den Verzicht auf das Recht aus der „ärgeren Hand". Ausführlich über die Voraussetzungen eines Versäumnißurtheils F. Tur. 33 per triduum custodivit suum placitum et illo . . secundum legem objectivit (abjectivit? solsativit? beide fehlen bei Du Cange) vel solsativit qui nec sonia (= sunnis, Schade S. 894) nuntiavit nec placitum suum custodivit.

7) Form. Tur. 41: notitia de alode evindicato, vgl. Brunner, Schwurgerichte S. 64. Gerichtszeugniß (Gabe für Heffter) S. 146.

urtheil dem ausgebliebnen Kläger (im Proceß gegen einen als Knecht in Anspruch genommenen) ewiges Stillschweigen auf [1]. Ueber das Ungehorsamsverfahren vor dem Königsgericht ist lehrreich eine Formel Markulfs [2]: der Beklagte, der sein Erscheinen verbürgt hatte, bleibt aus, der Kläger — wegen Straßenraubs (rauba) und Blutvergießen (livorare) — wartet die drei gesetzlichen (ut lex habent) Tage ab (placitum suum custodit), stellt das Ausbleiben fest (objectire, solsatire), ohne Vorbringen echter Noth (sunia) durch den Beklagten, der Pfalzgraf leistet das testimoniare [3], nun ergeht das Urtheil des Pfalzgerichts und der Befehl des Königs an den zuständigen Richter, das Urtheil nach dem dortigen Recht (s. oben S. 85) zwangsweise zu vollstrecken [4].

Ueber die Auslieferung der Verbrecher, die in ein Krongut, eine kirchliche Immunität oder den Schutz eines Weltgroßen geflüchtet, unter steigender Strafe für die Weigerungen (15, 30 sol., dann endlich Ersatz alles angerichteten Schadens durch den Ungehorsamen), und gewaltsame Herausholung durch den Grafen unter Wegfall des Verbotes des introitus werden die alten Capitularien wiederholt. Daß der Flüchtling ohne Beihilfe des Grundherrn entkommen, muß dieser beschwören. Widerstand mit gewaffneter Schar gegen den Grafen wird mit 600 sol. gebüßt, wie sonst die Schädigung der Immunität durch rechtswidrig Eindringende [5].

Nach altem, anerkannten Sachsenrecht wird über den Ding-Ungehorsamen (jetzt, wenn er sich auch vor dem König nicht stellt) von den pagenses in einstimmigem Beschluß der Hof-Brand verhängt und ausgeführt, aber jetzt »pro districtione nostra«, d. h. zur Wahrung des königlichen Zwangsrechts [6].

---

1) C. II. 1. p. 89. a. 855.

2) Mark. Form. I. 37.

3) Brunner, Gerichtszeugniß S. 166—171, vgl. VIII. 3. S. 128. Ueber testimoniare in andrem Sinn: — Zeugen eidlich vernehmen — Form. B. Aug. 22. p. 357.

4) vobis distringentibus . . componere aut satisfacere non recuset.

5) C. II. 2. p. 317. a. 864.

6) C. I. 1. p. 72. a. 797.

1) Vollstreckung.

Der Graf vollstreckt kraft seines Gerichtsbannes das gefundene Urtheil selbst[1]) oder befiehlt die Vollstreckung seinem Vicar[2]). Nach altem salischem Recht ging die Vollstreckung zunächst nur in die Fahrhabe, die der Schuldner „ober oder (vergraben) unter der Erde" eignet: aber reicht diese nicht zur Tilgung der Schuld, so wird mittelbar wenigstens insofern auch das Grundeigen ergriffen, als der Schuldner mittelst Chrenekruda werfen das Eigenthum an seinem Haus abtreten muß an seine nächsten Gesippen von der Speer- und von der Spindel-Seite, die nun das noch Fehlende an der Schuld zu bezahlen haben[3]). Es ist dies zwar nur bei der Wergeldschuld gesagt, — wohl weil diese die höchste war, die vorkam —, galt aber ähnlich vermuthlich auch bei andern Schulden.

Das Hauptmittel, den Gerichtsungehorsam zu brechen, war später die Frohnung[4]). Sie ist nicht schon Einziehung, aber häufig deren Vorstufe[5]), d. h. die vorläufige Pfandnahme[6]) aller Güter oder einzelner, z. B. des Hauses[7]), eines Gerichtsungehorsamen oder der auferlegten Bürgenstellung Unfähigen[8]). Wird das Pfand nicht binnen Jahresfrist gelöst, geht es in das Eigenthum des Fiscus über[9]), nach einigen Stellen von selbst nach Ablauf „von Jahr und Tag"[10]), nach andern entscheidet dann der König[11]), nach wieder andern bedarf es erst noch

1) Form. Senon. 20; vgl. dazu Zeumer p. 194.

2) Form. Sen. rec. 1; über die Vollstreckung durch den alamannischen und baierischen Schuldheisch s. diese Stämme.

3) Lex. Sal. 58.

4) S. oben S. 87, L. ad Leg. Rib. add. a. 803. c. 6 und unten: „Strafen, Einziehung". Die Pfändung des Hauses heißt zumal in Langobardien wiffare C. I. 1. p. 197 super (contra) wiffam intrare praesumere.

5) Brunner a. a. O.

6) pignorare oder langobardisch wiffare, s. Langobarden.

7) Zwei Fälle bei Waitz IV. S. 517.

8) fidejussores C. I. 1. de part. Sax. c. 27.

9) L. Rib. add. a. 803. I. 1. c. 6 nach viermaliger Ladung: possessio ejus in bannum mittatur, donec veniat et .. justitiam faciat; aber erst durch Urtheil des mallus, Arnulf bei Schultes p. 334, Hinkmar II. p. 317; ich entnehme beide Stellen Waitz IV. S. 516. Aber ebenso wenig ist die Frohnung nur Veräußerungsverbot, wie Zöpfl, Ewa Chamav. S. 52.

10) Annum ac diem C. leg. addend. I. 2. a. 818/19. c. 11, hier zuerst diese Frist?

11) C. L. Rib. add. l. c. c. 6.

eines Urtheils der „Völker“ (populorum) im mallus[1]): unrichtig sieht Hinkmar[2]) schon in der vom König dem Grafen befohlenen Frohnung den Uebergang des Eigenthums.

Auch eidbrüchige infideles sollen durch Frohnung ihres Vermögens[3]) gezwungen werden, sich unter Bürgenzwang dem König zu stellen[4]). Das gebannte bewegliche und Grundeigen des Beklagten wird aber vom König dem berechtigten Kläger herausgegeben[5]). Das Mittel, den Gerichtsgehorsam durch Pfändung[6]) (constringere) zu erzwingen, versagte gegenüber mittellosen Verbrechern, die daher, den Grafen trotzend, unablässig das Recht brachen: ihre Herberger sollen sie vor Gericht stellen oder statt ihrer büßen und wetten[7]).

Schuldner verkürzen den Gläubiger auch wohl durch Veräußerung ihrer Fahrniß, auf daß dieser nicht pfänden kann: alsdann werden die Sachen vom Fiscus mit Beschlag belegt (infiscentur) bis zur gerichtlichen Entscheidung: wird diese durch Ungehorsam vereitelt, wird aus den Sachen zuerst der Gläubiger befriedigt, das Uebrige endgültig eingezogen, der (arglistige) Erwerber zahlt den Königsbann, kann er nicht seinen guten Glauben beeiden[8]). Ausgenommen von der gerichtlichen Pfändung sind gewisse unentbehrliche Sachen: so Rinder[9]). Nicht zu den Strafen, zu den Zahlungsformen zählt die Schuldknechtschaft des vermögenslosen Schuldners: er begiebt sich auf Zeit bis zur Abverdienung der Schuld durch Arbeit[10]) in die Gewalt des Gläubigers, auch etwa des Grafen (als Vertreters des Königs), ist die Schuld eine

---

1) Arnulf bei Schultes p. 334.

2) a. a. O. jussu regis per comitem in bannum, quod jus lingua latina proscriptio confiscandi vocatur; ist dieser forbannus gleich der vorübergehenden Eigenthumsentziehung C. missor. I. 1. a. 802. c. 32 folg.? Schwerlich!

3) proprietas, später ebenso Allod. Kronbeneficia waren dann ohnehin verwirkt, aber andere?

4) C. II. 2. p. 330. a. 865; Brunner a. a. O.

5) C. I. 2. p. 268. 283.

6) Ueber ein Pfändungsverfahren mittelst Sigelung C. II. 2. p. 330. a. 865.

7) C. I. 2. p. 218.

8) C. I. 2. p. 289. a. 818/19. p. 330. a. 825.

9) Nach Langobardenrecht, Rothari 250. 251, bestätigt C. I. 2. p. 320. a. 823 [?].

10) Wie hoch der Arbeitstag berechnet wurde, wissen wir nicht; die Abarbeitung wird übrigens gar nicht ausdrücklich erwähnt: es heißt nur usque dum bannum solvat, usque dum mulctam quam debuit persolvat. Ueber eine Art des Einreitens und der Straf-Einquartierung C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 21. I. 2. p. 284. a. 818/19, und zwar auf vom König zu bestimmende Zeit: quousque animo nostro satisfactum habeat.

Strafschuld[1]): eine Selbstverpfändung; dies ward bei Diebstahlsbußen ganz verboten von Karl[2]), in andern Fällen soll trotz der Ergebung in Knechtschaft die Freiheit nicht verloren gehen.

m) Inquisitionsverfahren.

Ueber das gefreite Inquisitionsverfahren in Bezug auf Krongüter (später auch in andern Fällen) kann hier in allem Wesentlichen verwiesen werden auf die bahnbrechende Untersuchung[3]) über diese Einrichtung. Eidliche Verfolgung verlornen Besitzes war hienach ein Vorrecht der Krongüter, Kronlehen und Kronklöster, z. B. Sanct Gallens[4]).

Ueber das Inquisitionsverfahren betreffend Güter (res) und Unfreie, die in Karls I., Ludwigs I. oder Karls II. vestitura waren oder auch in der der Kirchen, ordnet Karl II.[5]) an, daß die jetzigen Besitzer ihren Erwerbstitel nachweisen müssen, wobei diese sich oft auf Erbschaft berufen, weßhalb sie dann eine Urkunde (auctoritas) nicht vorweisen könnten[6]): frühere Capitularien[7]) haben geregelt, wie und bei welchen Erbschaften der Beweis der Familienerbfolge ohne Urkunde zu erbringen sei[8]).

Das Inquisitionsrecht[9]) soll den Grafen zumal auch zum Vortheil der Schutzjuden verliehen worden sein[10]): das galt sonst nur für Krongut, doch waren diese Juden oft Kronknechte. Das Volk klagt über Häufung solcher inquisitiones: Ludwig II. befiehlt, daß sie nur

---

1) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 520 und vgl. Könige VI.² S. 183. Westgot. Studien S. 63. C. Harist. I. 1. a. 779. c. 19 si non habet pretium, *in wadio* pro servo semet .. comiti donet, usque dum .. bannum solvat; ebenso in wadium .. pro mulcta.

2) C. Aquisgr. a. 801—813. c. 15. p. 172.

3) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 1865, jetzt Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. 1894. (IV. S. 88—248). Vgl. besonders C. I. 2. p. 282. a. 818/19. p. 317. a. 822/23. II. 1. p. 10. a. 829. p. 61. a. 832.

4) Wartmann II. p. 54. 183, wo aber auch das der Güter und Beneficien der Krone anerkannt ist.

5) C. II. 2. p. 345. a. 843.

6) Brunner a. a. O. S. 444.

7) C. II. 2. p. 90. a. 856.

8) l. c. p. 19. a. 829 (vgl. Bened. Levita IV. c. 119), dazu Nißl S. 182.

9) S. „Krongut".

10) Brunner a. a. O. S. 108.

in den von Karl und Ludwig I. bestimmten Fällen[1]) stattfinden sollen[2]). Das Inquisitionsverfahren wird zuweilen — wohl wegen Gefahr der Meineide — auf die Klagen des Fiscus beschränkt[3]).

Aber der Mißbrauch der Eide veranlaßt wiederholt, das Inquisitionsverfahren zu Gunsten fiscalischer Rechte durch die missi ohne Vereidigung anzuordnen, nach Aussage der wahrhaftigeren Gauleute, (veraciores pagenses)[4]). Zu Gunsten der Armen und Unmächtigen soll der Graf auch von Amtswegen untersuchen, wie im fiscalischen Inquisitionsverfahren[5]), aber ohne eidliche Vernehmungen[6]).

Begreiflichermaßen[7]) waren diese Kronzeugen denen verhaßt, die auf Grund ihrer Aussagen sachfällig wurden und das angemaßte Krongut herausgeben mußten: daher ergehen wiederholte Gebote zu ihrem Schutz (Königsbann, Vorführung vor den König) gegen Feindschaft, Schädigung, Tödtung[8]).

n) Gütliche Beilegung.

Eine Anklage wegen Hausbruches und Raubes wird durch Vermittlung von boni homines beigelegt: für Wiederaufnahme des Vorwurfs wird eine Buße gelobt[9]); der Name der bei solchem Anspruchverzicht errichteten Urkunde ist »securitas«[10]). Häufig wird nach Entführung und erzwungner Verheirathung der Entführten eine cessio

---

1) Brunner a. a. O. S. 445.

2) C. II. 1. p. 91. a. 856.

3) C. I. 2. p. 295. c. a. 820 ut pagenses per sacramenta aliorum hominum causas non inquirantur, nisi tantum dominicas. Vgl. Brunner a. a. O. S. 10 f.

4) C. I. 2. p. 300. a. 821; vgl. p. 289. a. 819. c. 1. 2.

5) S. Brunner a. a. O. S. 10.

6) C. I. 2. p. 295. c. a. 820 per veriores et meliores pagenses.

7) Unbegreiflichermaßen findet Waitz IV. S. 477 das auffallend!

8) Vgl. über die Stellen: C. missor. a. 802. c. 31. p. 101. c. 16. C. a. 803—813. p. 146. c. 8 oben S. 46 f.; ohne Zweifel sind Kronzeugen gemeint: qui justitiam domini imperatoris annuntiant, propter justitiam nostram annuntiantes occisi, rectum imperatoris dixerit, nicht Leute, die zum Pfalzgericht reisen, wie Waitz IV. S. 477.

9) F. Andecav. 39; ähnlich bei einer Anklage wegen Diebstahls l. c. 42, wegen Vorenthaltung von Sachen: daneben Wette an den Fiscus für Erneuung des Anspruchs 43; das 44 vorausgesetzte Vergehen wird doch durch de rapto (einer puella) deutlich bezeichnet; anders Zeumer l. c.

10) 39. 42. 43. l. c.

(Klagverzicht) ausgestellt unter Vermittlung von Bischöfen und boni homines, das verwirkte Leben des Räubers zu lösen[1]).

o) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]) konnten auch noch nach Karls Reformen in jedem Ding vorgenommen werden[3]). Freiwillige Gerichtsbarkeit hat daher wie der König selbst sein missus[4]). Vor dem Bischof und dem Grafen und den Rachinburgen werden Unfreie verkauft[5]).

Auch die hier oft genannten seniores sind lediglich angesehene, glaubhafte Urkundszeugen[6]). Schriftform für Kauf und andere formlose Verträge wird bei voller Kenntniß der Entbehrlichkeit der Schrift nur um der Beweissicherung willen gar oft gewählt[7]); für Abstreitung wird dem Käufer die römische poena dupli versprochen, ferner der Werth der Verbesserung der Kaufsache[8]), zuweilen durch eine »stipulatio subnexa«[9]). Auch in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kirchen[10]) durch die Vögte vertreten[11]).

Allgemein war zulässig Vertretung in freiwilliger Gerichtsbarkeit, schriftliche Vollmacht für Eintragung von Schenkungen in die Curialacten[12]). Seltsam mischt sich mit den römischen Formen der Gerichtsbarkeit, dem Urkundenwesen der »Curia«, altgermanisches Sinnbildwerk. So die Uebergabe eines Grundstücks durch Gras und Erde, das Ausscheiden des Veräußerers durch exfestucatio[13]).

---

1) F. Tur. 16.

2) S. VIII. 3. S. 112.

3) Stobbe, G.-V. S. 86.

4) Cart. Senon. 8.

5) Form. Sen. rec. 6. Ante bonis hominibus qui supter firmaverunt, Verkauf eines Unfreien Cart. Senon. 9.

6) Form. Andec. 32: es sind die bonae strenuae personae, vicini circa manentes, qui bene optime ex hoc comperti aderant, quid exinde cognoscibant veraciter enarrare (debentes).

7) Form. Mark. II. 19.

8) 19. 20. l. c.

9) l. c. 23.

10) S. „Kirchen, Gerichtswesen".

11) Trad. Sangall. 126. 128.

12) Form. Mark. II. 37, Bitur. 3, Tur. 23, Andecav. 1 (beschworene Vollmacht), Arvern. 2 procurator, prosecutor; procurare = vertreten l. c.

13) Cart. Sen. 7. 8. 34. Append. 5. J. Grimm, R.-A. S. 112. Brunner, Urk. I. S. 274.

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die Sponsio per solidum et denarium nach Salischem Recht, so Chlodovech mit Hrothehild [1]). In Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestätigt der König auf Bitten zahllose Vertrags- und andre Geschäfts-Urkunden: die Unsicherheit der Zeitläufte drängte dazu: daraus, daß er oft auch Verleihungen seiner Vorgänger bestätigt [2]), folgt aber durchaus nicht, daß deren Rechtshandlungen wie Regierungshandlungen die Nachfolger nicht verpflichteten [3]): so bestätigt Ludwig I. eine Schenkung von a. 667 [4]). Der König bestätigt aber auch gegenseitige Schenkungen unter (kinderlosen) Gatten [5]).

5. Strafverfahren.

a) Allgemeines. Untersuchungshaft. Folter.

Wie früher [6]) schreitet der Stat von Amtswegen ein wegen mancher Verbrechen, so zumal gegen Räuber [7]): Karl erläßt für seine Königsboten ein besonderes Capitular hierüber [8]). Unter Ludwig hatte dies Unwesen solchen Umfang erreicht, daß seine missi in manchen Gauen die Vassallen mehrer Grafschaften und Bischöfe dagegen aufbieten mußten [9]). Ferner sind die centenarii und andern Unterbeamten (juniores) des Grafen verpflichtet, alle Verbrechen behufs Bestrafung dem Grafen anzuzeigen. Außer Raub und Tödtung werden genannt Ehebruch, Zauberei, Sacrileg [10]).

Der Anklagegrundsatz ist also durchbrochen, wenn auch nicht aufgegeben: an erschöpfender gesetzlicher Aufzählung der Fälle amtlichen

---

1) Histor. Franc. epitom. c. 18. Form. Merkel 17. Lindenbr. 7. Bignon. 6. Sohm, Eheschließung S. 32. Schröder, Güterrecht I. S. 55.

2) Viele Beispiele Urgesch. III. S. 700 f.

3) Vgl. VIII. 3. S. 21.

4) Form. imp. 39.

5) Form. Mark. I. 12.

6) VII. 3. S. 55.

7) Auch wegen Tödtung C. I. 1. a. 789. c. 67.

8) C. I. 1. a. 804—813. p. 180 qualiter missi nostri de latronibus agere debent.

9) Vita Hlud. c. 53 inmanitatem praedonum et latronum quae inaudita emerserat.

10) maleficos (hier wohl nicht Giftmischer) atque incantatores vel auguratrios und alle sacrilegi, d. h. wohl Verletzer kirchlicher Gebote, nicht nur Kirchenschänder C. a. 802. c. 25; über Verfolgung der Zauberei s. unten „Kirchenwesen".

Einschreitens fehlt es: daher mochte — zumal unter dem Vorwande der infidelitas — arger Mißbrauch damit getrieben werden.

Zuständig ist der Richter (Graf) des Begehungsortes[1]: auch gegenüber Kronvassallen, doch dürfen diese (unter Verbürgung oder Eid verlässiger Männer) an den König reclamiren.

Lehrreich ist das offenbar uralte Reinigungsverfahren in dem Fall, daß ein Erschlagner zwischen zwei Dorf- oder Höfer-Marken gefunden wird[2]: der Richter (der Graf) soll an der Leiche ins Horn stoßen: erkennen die Hinzukommenden die Leiche, soll die Sache den Gesippen des Todten mitgetheilt werden: diese (muß man hinzudenken) können dann die Verfolgung aufnehmen[3]) oder ruhen lassen. Andernfalls errichten die Nachbarn, auf deren Mark oder Weg (exitus) die Leiche gefunden ward, ein fünf Fuß hohes Gerüst[4]: auf dies legen sie den Todten in Gegenwart des Richters, der nun den Bann (das Verbot) erläßt, die Leiche vor sieben Nächten zu begraben (damit inzwischen noch Andre sie erkennen mögen), und die vicinos vor das nächste mallum lädt. In diesem [nach 40 Nächten] haben sich die »meliores« mit je 65, die minoflidi mit je 15 Eidhelfern zu reinigen durch den Schwur, daß sie jenen weder getödtet noch von seinem Tödter Kenntniß haben, widrigenfalls sie dem Mordkläger die gesetzliche Buße schulden.

Angeber erhalten — zuweilen von dem Angezeigten! — eine Belohnung[5]) oder $^1/_4$ des eingezogenen Vermögens. Der ergriffne Dieb wird gefesselt (Untersuchungshaft), das Entspringen zu verhüten[6]).

In sehr vielen Fällen ist aber nicht zu unterscheiden, ob Untersuchungs- oder Straf-Gefangene gemeint sind[7]). Sicherung, Untersuchung und wohl auch Strafe bezweckt die Einsperrung in Block und

1) C. II. 2. p. 374.

2) Cap. I. ad L. Sal. ed. Behrend-Boretius c. 9. p. 91.

3) Ueber das vestigia adsignata *minare* s. Pact. Child. et Chloth. c. 16.

4) bargo: von berg oder von bara? Schade S. 40, 50.

5) C. a. 808. c. 5. C. Theod. c. 7. C. I. 1. p. 140.

6) Greg. Tur. gl. mart. I. 73 fur judici manifestatus nec mora adprehensus et in vincula compactus. Alkuin, epist. 184. p. 648 quos volebat in catenam misit.

7) So Ven. Fort. v. St. Rad. XI. 23—25 rei retrusi pro crimine succurri sibi clamant vociferantes de carcere . . a judice conpelluntur tacere qui tenentur in conpede; in der Nacht werden durch ein Wunder ihre Fesseln gelöst. Ein carcer Glaucini in Paris Gesta Dag. c. 12.

Kerker dessen, der Weib oder Habe des im Felde stehenden Wehrmanns verletzt hat, bis zu dessen Heimkehr [1]).

Vorläufige Festnahme erfolgt auch sonst in Ermangelung von Bürgen [2]), so gegen den Zehntschuldner, der in sein gebanntes (wiffata) Haus eingedrungen [3]). Die custodia ist oft auch Sicherungshaft bis zur Zahlung des Bannes [4]) oder einer andern Geldstrafe. Solche Schuldgefangne liegen in Kerker und Ketten: auf eines Heiligen Gebet und Gottes Geheiß aber zerspringen diese, die Befreiten flüchten in die Kirche. Der „böse" Graf will neue Ketten anlegen, die zerspringen wie Glas: nach diesem Wunder erwirkt ihnen, wie billig, Bischof Avitus von Clermont Befreiung [5]); daß die Befreiten unschuldig, wird gar nicht behauptet [6]).

Auch die Untersuchungsgefangnen, die an den König geschickt werden, sind gefesselt — auf der Reise — [7]). Beschuldigte, die keinen Bürgen finden, die sie vor Gericht zu führen haben, werden einstweilen von den ministri des Grafen verwahrt und dann vor Gericht gestellt [8]).

Wir erfahren gelegentlich, daß, ähnlich wie heute Haft zur Erzwingung einer Handlung im Streitverfahren — Offenbarungseid — statthaft ist, damals eine Partei in's Gefängniß gebracht ward, die ein Schöffenurtheil weder befolgte noch schalt und zwar bis sie das Eine oder Andre gethan. Bei Berufung an den König (auf Grund von Schutzbriefen) mußte sie aus dem Gefängniß (carcer) unter Bewachung (sub custodia) in den Palast gebracht werden, wo sie nun bis zur Entscheidung zu bleiben hatte [9]). Eine Art Haft — Beobachtung, Verwahrung (im Palast), Aufsicht — wird auch gedroht den der Zucht im Palast Ungehorsamen [10]).

Das Sperren in den Block (cippus) auf dem Markt zu Aachen

---

1) C. a. 805—808. I. 1. p. 141. c. 4.
2) C. I. 1. p. 67.
3) C. I. 1. p. 197 für Italien.
4) C. I. 2. p. 330. a. 825.
5) Greg. Tur. X. 6. Urgesch. III. S. 472.
6) S. unten „Kirche und Stat", „Theokratismus".
7) Greg. Tur. X. 5. Urgesch. III. S. 470.
8) C. II. 2. p. 344. a. 873.
9) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 8; s. oben S. 49, ebenso sub custodia servetur, wer sich dem Treueeid entzieht C. missor. a. 792 vel 786. l. c. c. 4. p. 67.
10) C. I. 2. p. 298. c. a. 814; anders Boretius.

scheint Untersuchungshaft (flüchtiger Verbrecher) und Ehrenstrafe[1]). Die Geißelung, zunächst Strafe, scheint auch, obzwar mißbräuchlich, als Folter zur Erzwingung von Geständnissen angewendet zu sein[2]). Folter und Geißelung zur Erzwingung von Geständnissen sind den germanischen Quellen der Zeit sonst fremd: nur die Lex Romana Rhaetica Curiensis[3]) droht sie dem Leugnenden: ungesetzlich wurden sie jetzt wie früher[4]) oft genug angewendet[5]).

b) Beweis[6]).

α) Eid. Eidhelfer.

Das regelmäßige Beweismittel ist der durch Eidhelfer[7]) verstärkte Unschuldseid[8]): Judith reinigt sich so von allen Anklagen[9]). Auf Unschuldseid mit Eidhelfern in der Basilika „nach soviel Nächten" wird ganz regelmäßig bei Leugnung des Beklagten erkannt[10]).

Wie beim Raub wird auch bei andern Verbrechen unterschieden der in handhafter That Ergriffene (inventus), der gut beleumundete

---

1) Vor gesprochnem Urtheil? C. I. 2. p. 298. a. 814. [al. a. 820].

2) So Alcuin, epist. 184. p. 648 quos volebat, flagellavit, quos volebat, in catenam misit, quos volebat, jurare fecit, neben lauter Untersuchungshandlungen.

3) IX. 1, 8 si . . judex illum qui accusatur in trebalio (trebalium fehlt bei Du Cange: s. aber trabale VIII. p. 139. 140) mittat, si ibidem . . crimen non fuerit confessus; vgl. Stobbe, L. Rom. Utin. p. 58 und Zeumer ad. h. l.

4) Urgesch. III. a. a. O.

5) Bouquet VI. p. 674. c. a. 825.

6) Ueber die Beweismittel Eichhorn § 77, Schröder S. 162. 348, Beweisverfahren. Ueber den Reinigungseid bei Ungerichtsklagen nach der Capitulariengesetzgebung s. (Richard) Löning, Reinigungseid. 1880. S. 125—128.

7) Conjuratores, geidon (ge-eidon) I. 1. p. 91 = ham-edi, ham-eidi, consacramentales, aidi, auch testes in sehr alter Verwechselung oder Ungenauigkeit. Form. Andec. 14 ist wohl mit Pertz (statt antestes) XII testes zu lesen. Auch homines sui, d. h. seine Beiständer (l. c. conjurare cum homines suis; ebenso 16 l. c.). Dextratus Form. Tur. 30 fehlt bei Du Cange III. p. 91, es ist = juratus in. 31.

8) D. G. I a. S. 239 f. Anderwärts, Bausteine II. S. 24 f. ist gezeigt worden, wie langsam erst die rein formalen Beweismittel des altgermanischen Verfahrens (Eid, Gottesurtheil, Kampf) durch die materiellen (Zeugen, Urkunden) ergänzt, später ersetzt worden sind.

9) secundum judicium Francorum Annal. Bert. a. 831.

10) Forttreiben, Verunglücken, Abziehen der Häute fremden Viehs (excoriare L. Sal. 38, 3. 65, 1) Form. Andec. 24. 30.

des Raubes Bezichtete (latro dictus, non comprehensus) und der übel Beleumundete[1]). (Gemeinfreiheit wird bei Allen vorausgesetzt.) Bezüglich der ersten Beiden bleibt es beim alten Recht: der Zweite muß vom Ankläger überführt werden. Der Dritte muß sich nach Wahl des Gerichts durch Eid oder Gottesurtheil (Kreuz, Kampf) reinigen. Der schwören Wollende muß, verlangt der Ankläger Kampf, die Hand vom Altar zurückziehen, bevor seine Eidhelfer schwören und zum Kampf (cum fustibus) schreiten; wird er besiegt, hat er die ganze Strafe, möglicherweise den Tod zu tragen, andernfalls findet das Gericht über den lügnerischen Ankläger beliebige Strafe[2]).

Im Unterschied von Zeugen genügt Freiheit, ist Grundeigen (Allod) nicht erforderlich[3]). Der Unschuldseid (idoneum sacramentum) ersetzt — so zu sagen — die dem Kläger angeblich geschuldete (gestohlene) Sache[4]): der Beklagte leistet statt der Sache den Eid[5]). Die Zahl der Eidhelfer des Beklagten schwankt nach verschiedenen Gesichtspuncten[6]). Meist sind es zwölf: Francus ist oft Freier, nicht gerade Franke[7]), aber Franke, wenn es[8]) heißt: »si Francus est«, nämlich der Hauptschwörer, soll er mit zwölf ähnlichen, similes (d. h. gleichen Standes) Franci schwören: Unfreie wurden zum Haupteid ohnehin nicht zugelassen, sondern statt dessen zum Gottesurtheil gezwungen.

Der der Tödtung Bezichtete schwört mit zwölf ihm gleichen (simmelus, sic) die That ab, worauf der Gegner für immer zu schweigen hat[9]).

---

1) famosus C. I. 1. p. 180, infamis vel clamodicus C. Caris. a. 873. II. 2. p. 343. c. 3.

2) l. c.

3) C. Wormat. I. 2. a. 829. c. 6 conjuratores . . aliorum liberorum hominum esse possunt (qui proprium non habent) quia liberi sunt.

4) Lex Sal. 2. 4. Form. Andec. 11; über das seltsame digere, diger, Mangel, d. habere, Verlust haben, daselbst s. Pardessus, Loi Salique p. 399.

5) Ebenso 15. l. c.

6) D. G. I. b. a. a. O. Früher regelmäßig sechs: Ed. Chilp. c. 16, zwölf beim Offenbarungseid, daß alle Fahrhabe dahin gegeben sei, das Wergeld zu zahlen Lex Sal. 58.

7) S. oben VIII. 2. S. 40—52. Ansigis. III. 23.

8) C. II. 2. p. 273. a. 853 im Gegensatz zum colonus und servus l. c. p. 302. a. 861.

9) F. Andec. 50 a. b. Schwurort: die ältere Kirche der Stadt (Angers). Zwölf wegen einer kleinen Schweineheerde C. I. 1. p. 117. Unschuldseid gegen

Freie — und zwar für einen Franken als Hauptschwörer zwölf Franken gleichen Standes (simeles, sic)[1] —, werden regelmäßig gefordert; so schwört der Franke mit zwölf gleichstehenden Franken die Hehlung ab[2]. Bei gerinfügigen Sachen (Graben ziehen in fremdem Boden, fossadare) genügen drei Nachbarn als Eidhelfer[3], oder als Zeugen[4]. Die Zahl der Eidhelfer steigt mit dem höheren Stand des Hauptschwörers[5] wie mit der Schwere der drohenden Strafe: so werden gegen die Beschuldigung der Entmannung zwölf verlangt[6], aber bei Civil-Klagen um Geldeswerth sollen nie mehr als zwölf schwören[7].

In dem Freiheitproceß schwört der Beklagte selbdreizehnt, dem Kläger seit 30 Jahren Knechtesdienst (servitium) nicht geleistet zu haben[8]. Bei Processen über Freiheit oder Colonat vor Allem, aber auch sonst haben die Gesippen noch Pflicht und Recht der Eidhilfe[9]; wie [fast] alle Pflichten und Rechte aus der früheren Zeit[10]. Für einen vermuthlich noch nicht schwurmündigen Sohn leistet den Unschuldseid der Vater[11]. Eine Frau begleitet vor Gericht ihr Bruder[12].

Einer als colona in Anspruch genommenen werden 12 und 14 Eidhelfer (Zeugen) von Vater- und Mutterseite abgeheischt und bei deren Vorverstorbensein 12 »bene Franci Salici« [13]. Aber auch der Kläger muß Eidhelfer stellen, z. B. 12 medios electos, falls er einen Freigebornen des Diebstahls (Raubes) zeiht; wird der Beschuldigte so überschworen, darf er sich loskaufen (vom Tode), gebricht ihm

---

Raubklage mit zwölf Eidhelfern C. II. 1. p. 86. a. 805. 2. p. 291. a. 857 (Bened. Levita I. 341).

1) C. II. 2. p. 273. a. 853.

2) C. I. 1. p. 156.

3) Form. Andec. 28.

4) l. c. 29 homines fidem habentes, vicini circa manentes qui de presente fuissent, ut vidissent, quando ipsa rauba (d. h. Fahrhabe) commandasset.

5) meliores 65, menoflidi 15 Cap. ad L. S. c. 9.

6) C. II. 1. p. 135.

7) l. c.

8) Form. Andec. 10 a. b. noticia sacramenti: servitium non rededi nec redebio . . sub ingenuetate nomen resedi.

9) Form. Sen. rec. 2. 5.

10) VIII. 2. S. 236.

11) Form. Andec. 11 a (wegen Viehdiebstahls).

12) l. c. 16.

13) Hier treten beide Bedeutungen bene Franci (d. h. ingenui) und „Franken" (Salici) scharf hervor. Form. Sen. rec. 5.

das Vermögen, wird er an drei Gerichtstagen seinen Gesippen zum Loskauf angeboten, und wenn nicht losgekauft, getödtet[1]).

Die Eide müssen von jedem Schwörer einzeln gesprochen werden[2]). Sie sind in den Kirchen[3]) oder auf heilige Ueberbleibsel zu schwören mit sechs erlesenen Eidhelfern, bei zwölf „so gut, wie er sie findet" [4]). Der marteriarus (martyrarius)[5]) hat die Reliquien in den Kirchen zu verwahren[6]).

Gewisse Personen haben das Vorrecht, sich beim Gerichtseid vertreten zu lassen: so Aebte und Mönche eines einzelnen Klosters[7]), weil es gegen das biblische Schwurverbot verstieß, das freilich auch für Laien galt! Aber der Eid war jenem Verfahren unentbehrlich: sie werden vertreten durch scariones, d. h. ostiarii, ministri, advocati[8]). So werden (in später Zeit) Kronvassallen vertreten durch ihre besten und glaubwürdigsten Vassallen[9]) [so sächsische Edelinge durch einen Liten][10]), was also eine Art Eidhelfer-Eid (aber nur Einer und ohne Hauptschwörer!) ist: denn sie sind nicht oder müssen nicht sein Thatzeugen[11]). Auch wer das Vorrecht haben soll, zu schwören, wird wohl gesetzlich bestimmt: so der Pfänder vor dem Gepfändeten[12]). Zur Verhütung allzu vieler Eide wird für den Werth von sechs mancusae[13]) nur ein, für zwölf werden zwei Eider und bis zu zwölf venetianischen Pfunden je für ein Pfund ein Eider, aber nie mehr als zwölf verlangt.

Der trotz aller Verchristenung von Stat und Leben immer

---

1) So in Uebereinstimmung mit Lex Sal. 58, 3 Child. et Chloth. pact. c. 2.

2) C. I. 2. p. 331. a. 825.

3) S. oben S. 121 Anmerk. 9.

4) C. I. 1. p. 118 zu L. Rib. 67. Die »capsae« für Reliquien waren verschlossen, clavis ist nicht Schlüssel, sondern Schloß Greg. Tur. gl. mart. I. 18.

5) F. Andec. 49. Du Cange s. h. v.

6) Eine Eidformel Form. Andec. 10 b: in basilica super altare sancti illius ... »per hanc loco sancto et divina omnia, quae hic aguntur (juro)«; 11 b: quae hic Deo plenius offeruntur.

7) Durch Privileg Ludwigs Muratori Scr. I. 2. p. 371, freilich sicut prisca fuit consuetudo.

8) S. Du Cange VII. 339.

9) C. Vernon. a. 884. c. 11.

10) L. Sax. 8.

11) Form. Andec. 11 a.

12) C. II. 1. p. 135. a. 840.

13) Du Cange V. p. 209.

häufiger wuchernde Meineid führte zu dem Bestreben Verständiger, den Unschulds- und Eidhelfer-Eid durch den Zeugeneid zu ersetzen, Zeugen vor ihrer Vereidung getrennt zu vernehmen, unglaubhafte zu keinem Eide zuzulassen[1]). Gegen den Mißbrauch der häufigen Eide eifern mit Recht die Concilien[2]). Die Häufigkeit der Eide führte zu widersprechenden Eiden, z. B. bei den von allen Großen und dem Volk beschworenen Erbtheilungen der Karolinger[3]).

Das altgermanische Beweissystem — Unschuldseid in erster Reihe — wird in Italien, wohl unter römischem Einfluß, erheblich geändert: der Ankläger im Strafverfahren soll den Beweis versuchen: mißlingt der, so wird bei Anklagen gegen homines der Kläger gehalten, Zeugen aus diesen zu benennen, die der Richter vereidigt und befragt (in manus comite dextrare jurare): leugnen sie, wird der Ankläger abgewiesen; wird das Verbrechen erwiesen, ist nach dem Stammesrecht Ersatz zu leisten[4]).

β) Zeugen[5]).

Alle Unterthanen sind zeugnißpflichtig gegenüber den vom Herrscher beauftragten Erkundern und Berichtern über Mißstände und Pflichtverletzungen von geistlichen und weltlichen Beamten[6]). Es erfolgt Zeugenzwang durch den Grafen, falls die nothwendigen Zeugen nicht anders zu beschaffen sind[7]). Als Zeugen werden nur die „Besten" in Gau oder Stadt zugelassen, gegen die der Gegner keinen Vorwurf (crimen) erheben kann[8]), getrennt sollen sie vernommen werden[9]). Bevor Zeugen (und Eidhelfer) vereidigt werden, soll ihre Glaubwürdigkeit auch durch Einzelvernehmung geprüft werden, in Gegenwart des An-

---

1) Agobard adv. leg. Gundob. c. 6. Brunner S. 24 f. C. a. 803. p. 114.

2) Rhispac. a. 799. c. 3 damnata juramenta, c. 16 nefarium juramenti usum nach Cc. Chalced. c. 18.

3) C. II. 1. p. 54.

4) C. I. 1. p. 193, diese Cap. ähneln in ihrer dialogischen Fassung bereits stark den späteren langobardischen Formeln.

5) Taugliche Zeugen, testes idoneos, nennt man auf fränkisch: urkundun retliche C. I. 2. p. 380; vgl. VIII. 2. S. 67 (idonei).

6) C. I. 2. p. 305. a. 823—825.

7) C. I. 2. p. 317. a. 822/23; auch dies wird inquisicio genannt p. 318. Vgl. Brunner, Inquisition und oben S. 114.

8) C. I. 1. p. 114.

9) C. I. 1. p. 210.

geklagten. Die Gründe der Ablehnung müssen bewiesen, die Zeugen dem Gau entnommen werden, wird die Sache nicht außerhalb der Grafschaft verhandelt[1]).

Der Grundsatz des Genossenrechts erheischte, daß nur Zeugen des gleichen Stammes, dieser Grundsatz und Anderes (Personal-Kenntniß, auch gesicherte Haftung), daß nur Gaugenossen zeugnißfähig waren. Die Zeugen müssen daher in allen Fällen (nur besonders in Freiheits- und Grundeigen-Streiten) der fraglichen Grafschaft (bei zwei Grafschaften wohl der des Beklagten) angehören[2]).

An der Ehre Geminderte, z. B. von der Todesstrafe Begnadigte, verlieren die Zeugniß-Fähigkeit[3]). Freie, die ohne Grundeigen auf Kronland sitzen, sollen nicht als Zeugen, wohl aber als Eidhelfer (von Freien) angenommen werden: haben sie, auf Kronland wohnend, daneben Grundeigen, sind sie auch zeugnißfähig; der Grund ist, daß sie für falsches Zeugniß Schadensersatz sollen leisten können[4]). Nach Langobardenrecht — in Italien spielten Geld und andre Fahrhabe eine wichtigere Rolle als nördlich der Alpen — wird nur Vermögen in Fahrhabe im Betrag von 150 sol. verlangt[5]).

Am Deutlichsten spricht den Grund der Zeugnißunfähigkeit von Armen in wichtigsten Fällen (Freiheit, Erbschaft [von Grundeigen], Grundeigen, Unfreie, Töbtung, Brand) aus ein Gesetz Lothars von a. 825: „die nichts besitzen, wovon sie, falschen Zeugnisses überführt, die volle gesetzliche (Ersatz-)Buße leisten können“[6]).

Wie bei Unschulds- und Eidhelfer-Eid war bei den Zeugen der Meineid häufig[7]): die Bestimmungen zur Verhütung sind zum Theil sehr klar: (eines crimen Beschuldigte dürfen gegen den Beschuldiger nicht vernommen werden)[8]), in anderen zweifelhaft: doch wird man[9]) annehmen müssen, daß nur an Inquisitions- (und, fügen wir bei:

1) C. I. 1. p. 124.

2) l. c. quia non est credibile ut de statu hominis vel de possessione ejus per alios melius cognosci rei veritas possit quam per illos qui vicini sunt.

3) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 1.

4) C. II. 1. p. 19. a. 829: freilich konnten sie auch als Eidhelfer durch Falscheid schaden; vgl. C. Olonn. a. 825. C. I. 2. p. 330. c. 7.

5) l. c. s. Langobarden.

6) C. I. 2. p. 330. c. 7.

7) de falsis testibus compescendis C. I. 2. p. 285. 290. a. 818/19.

8) C. leg. addend. I. 1. a. 803.

9) Mit Brunner S. 26 f. 68. Bethmann-Hollweg S. 143.

Rüge-)verfahren zu denken ist, wird dem Sendboten oder Grafen so oft eingeschärft, die Zeugen nur aus den Glaubhaftesten „zu wählen": das könnte für ein gewöhnliches Verfahren nur das Selbstverständliche bedeuten, daß Unglaubhafte (vorgeschlagne) Zeugen zurückzuweisen sind: es handelt sich aber dabei um Aussagen nicht über Thatsachen eines Einzelfalles [1]). Der Streit ist wohl [2]) dahin zu schlichten, daß der Richter (abgesehen vom Inquisitions- und Rüge-Verfahren) ein Zeugenernennungsrecht nur für Vorfragen hatte, z. B. die Glaubwürdigkeit vorgeschlagner Zeugen oder über Volkskundigkeit, unvordenkliche Zeit und ähnliches: aber unmöglich doch [3]) konnte er Zeugen „wählen", die von den im Beweis entscheidenden Thatsachen nichts wußten, nur um ihrer Glaubhaftigkeit willen [4]).

Der Streit über die nur vereinzelte [5]) oder allgemeine Geltung jenes Grundsatzes, ist dahin zu entscheiden, daß er ursprünglich gemeingermanisch war — wie der Gedanke des Genossengerichts: — erhalten hat er sich bei Stämmen, die nicht gewandert, nicht von andern Germanen oder Römern durchsetzt sind, bei andern mußte er durchbrochen werden. Daher findet er sich noch ganz spät bei Sachsen, wo freilich fast ähnlich wie bei Streit zwischen Christen und Juden Parteilichkeit hier der Franken und Römer zu besorgen stand [6]). Begreiflich ist hienach, daß auch in dem Recht der Mainwenden die Regel festgehalten ward; nur für Meineid und andre Verbrechen werden Ausnahmen aufgestellt [7]). Werden bei Auflassungen Gau- oder

---

1) Anders Waitz IV. S. 423, aber die Stellen daselbst: testes *quaerendi* et eligendi *in pago* passen nicht wie andere von bestochenen oder schlecht beleumundeten auf vorgeschlagene Parteizeugen, die freilich Rogge S. 241 mit Unrecht ganz bestritt.

2) Mit Brunner S. 26, 68.

3) Dies gegen Waitz a. a. O.

4) Folgerichtig entscheiden die Schöffen über die Zeugnißfähigkeit der Vorgeschlagenen. Urkunde bei Waitz IV. S. 424 judicaverunt scavini, quod digni erant supradicti viri ad testificandum et ad jurandum.

5) So Bethmann-Hollweg S. 140, zweifelnd Waitz IV. S. 425.

6) Hrabanus Maurus, gest. a. 856. Mabillon, Annales II. p. 732 dicunt (Saxones) quod super Saxonem nullus de Francorum aut Romanorum aut ex alia qualibet gente, licet inter suos nobiles natu atque honestus conversatione habeatur, nisi Saxo, testis esse possit; hoc enim ajunt legem gentis suae pati non posse, ut alterius gentis homo in testimonium citetur *ad infringendam legem libertatis suae*; die letzten Worte bekunden den Beweggrund des zähen Festhaltens am alten Grundsatz.

7) S. die Stelle bei Waitz IV. S. 425.

doch Stammes-Genossen als Zeugen bevorzugt, so sind die Gründe wohl neben der Kenntniß der lex (qui eadem lege vivant qua ipse vivit) die Kenntniß der Grundeigenverhältnisse, deren Aenderung nun ebenfalls bekannt werden soll[1]).

Beim Zeugenbeweis soll, falls gleich Glaubhafte einander widersprechen, Kampf (mit Schild und Kolbe [fustis]) zweier Gekorener ent-entscheiden. Der unterliegende campio (so heißen später die Lohnkämpfer) verliert die Hand, weil er den Eid vor dem Kampf falsch geschworen, seine Mitzeugen, die diesen Eid nicht geschworen, kaufen die Hand los: in kirchlichen Streitigkeiten, ebenso in weltlichen bei Kampfunfähigen tritt an Stelle des Kampfes das Kreuzurtheil[2]).

Widersprechende Zeugen werden (später) befragt, ob sie für ihre Aussage zu kämpfen wagen. Bejahen beide Reihen, werden sie vereidigt und dann zum Kampfe zugelassen: weigert eine Reihe den Kampf, wird das Zeugniß der Andern angenommen[3]).

γ) Urkunden.

Ueber den Urkundenbeweis kann nur im Rahmen der Darstellung des römischen und des germanischen Urkundenwesens gehandelt werden[4]).

δ) Verfahren auf übeln Leumund.

Die wegen Diebstahls[5]), Raubes, Anfalls (assaltura), infidelitas übel Beleumundeten (infames vel clamodici)[6]) sind, wenn nicht auf handhafter That (cum furto) ergriffen, falls ihnen das Leben geschenkt ist, zu behandeln nach Ansig. III. 47. IV. 24. 27[7]).

---

1) C. leg. add. a. 818/19. I. 2. c. 6.

2) [Dahn, Bausteine II. S. 41, 50], das bald darauf (a. 819) von Ludwig verboten ward: dies C. fällt auf 1. IX. a. 816. C. I. 2. p. 267.

3) C. II. 1. p. 62. a. 832. Ueber das Verfahren bei Widerspruch von Zeugen C. I. 2. p. 282. a. 818/19 nach p. 268. 279. Vgl. L. Burgund. 14: gerichtlicher Kampf bei rein weltlichen und gemischten Parteien, bei rein geistlichen (zwischen zwei Bischöfen z. B.) Verhandlung der beiden Vögte vor dem Grafen.

4) S. das grundbauende Werk von Brunner, unten „Privatrecht" und „Fränkische Forschungen".

5) testeia, tesceia, texaca malberg. Glosse C. II. 2. p. 274. a. 853. p. 343. a. 873. J. Grimm, Gesch. d. d. Spr. I.^{3} S. 386.

6) Du Cange II. p. 350.

7) Ueber revincere, überführen, revicti, Du Cange VII. 176, er bringt nur diese Stelle: dazu kommen C. II. 2. p. 319. a. 864 und vielleicht I. 2. p. 333, wo aber re victi gelesen wird.

ε) Gottesurtheil.

Ueber Wesen und Geschichte der germanischen Gottesurtheile, zumal auch im Frankenreich, ward anderwärts[1]) eingehend gehandelt. Dort ward auch gezeigt, daß solchen, die nicht schwören und nicht kämpfen durften, das Ordal als letztes durch die Götter zu gewährendes Rettungsmittel vergönnt ward; auch der Eid war ja ein Gottesgericht — eine bedingte Selbstverwünschung: den Meineidigen sollten die Götter durch ein Wunder strafen —, beim Gottesurtheil sollen sie den Unschuldigen durch ein Wunder — retten. Auch hat das Gericht zuweilen die Wahl zwischen Eid oder Gottesurtheil (Kampf?)[2]).

Unter Umständen darf auch der Kläger die Eide ablehnen und Kampf oder Kreuzurtheil fordern[3]). Der Eid (der Rügeschöffen) heißt nicht selbst judicium Dei, Gottesgericht[4]), sondern nur gläubige Christen, die an die „Gerichte Gottes", d. h. göttliche Bestrafung des Meineids[5]) glauben (s. oben S. 81), sollen zu diesem Eide gelassen werden. Nicht schwören und nicht kämpfen kann der Unfreie[6]): wo daher[7]) der Freie zwölf Eidhelfer stellt, muß der Unfreie über zwölf glühende Pflugscharen schreiten oder die Kesselprobe bestehen (in Behauptung von Nothwehr) und wird bei Erliegen hingerichtet: besteht er, muß ihn der Herr der durch Blutvergießen entweihten Kirche übergeben oder durch dessen Werthgeld lösen[8]).

Das Los ist das gewöhnliche Vertheidigungsmittel des beschuldigten und leugnenden Unfreien[9]): — er hat also immer schon die Hälfte der Wahrscheinlichkeit seiner Verurtheilung gegen sich. So

---

1) Bausteine II. S. 1—75.

2) C. I. 1. p. 180.

3) C. I. 1. p. 117.

4) Pippin C. Langob. a. 782—786. l. c. c. 8.

5) Von Sendgerichten, Unger S. 404, ist keine Rede. Nicht von Gottesurtheil ist judicium Dei zu verstehen C. II. 2. p. 264. a. 853, und die purgatio daselbst ist die purgatio canonica Dahn, Bausteine II. S. 4. Hildenbrand, Purgatio canonica et vulgaris, 1841. S. 16. Bausteine II. S. 21 viele Beläge von judicia Dei nicht als Gottesurtheile im wahren Sinne.

6) Bausteine II. Fehdegang, S. 119.

7) Bei Leugnung der Priestertödtung C. II. 1. p. 182. a. 847. Bausteine II. S. 48. J. Grimm, R.-A. S. 914.

8) C. I. 2. p. 281. a. 818/19.

9) Childib. et Chloth. pact. c. 5. 6, ebenso 8 der Lete; das Erliegen heißt si mala sorte priserit c. 5. 6. 8.

greift es Platz, wird ein Unfreier des Diebstahls bezichtet und ergiebt sich ein Zweifel (d. h. wohl schon, wenn er leugnet?)[1]). Uebelbeleumundete[2]) fiscalini oder coloni, die auf ein Krongut oder eine geistliche Immunität geflüchtet und vor das Gericht des Grafen ausgeliefert sind, müssen, obwohl von keinem Ankläger überführt, sich von dem übeln Leumund (infamia sua) durch Gottesurtheil (welches?) reinigen[3]). Durch Gottesurtheil (welches?) reinigt man sich auch von der Anklage des Hochverraths[4]).

War der Beschuldigte durch Zeugen überführt, konnte er durch Gottesurtheil des glühenden Eisens das Zeugniß widerlegen[5]). Durch die Feuerprobe (neun glühende Pflugscharen) reinigt sich, wer des Gesippenmordes beschuldigt ist, um sich der Verknechtung zu entziehen[6]). Auch wer die erforderliche Zahl von Eidhelfern nicht findet, muß zum Gottesurtheil greifen. Da ein Bischof nicht genug Eidhelfer[7]) findet, geht einer seiner homines für ihn hinaus zum Kreuzurtheil: daneben beschwört jener allein — auch ohne Ueberbleibsel heranzuziehen — seine Unschuld und gilt nun als gereinigt[8]).

Für Theotberga bestand ein Vicarius die Kesselprobe[9]). Später sollen für flebiliores testes oder durch Alter auch an der Kreuzprobe Verhinderte Söhne, Gesippen, andre Vertreter diese bestehen[10]). Auch bei der Anklage wegen Zaubers wird allgemein (nicht nur niederen Ständen) das Gottesurtheil[11]) auferlegt in Ermangelung von Reinigungszeugen[12]).

Kampf oder Kreuzurtheil entscheidet über die Falscheidsanklage bei Aussagen gegenüber Königsboten und andern Beamten[13]). Bei Be-

---

1) Child. et Chloth. pact. c. 5. Ueber den Kesselfang (ad aeneum provocari) auch Freigeborner Child. et Chloth. pact. c. 4. Bausteine II. S. 35.

2) infames (blasphemi), clamosi, s. Du Cange II. p. 350 clamodici.

3) C. II. 2. p. 344. a. 873.

4) Graf Theodold, Bouquet V. p. 758. a. 796.

5) Wenigstens nach dem Recht der Mainwenden, Z. f. d. R. XIX. p. 384.

6) C. I. 1. p. 113. 2. p. 448.

7) Nicht einmal drei oder seinen Erzbischof!

8) C. a. 794. I. 1. p. 76. c. 9.

9) Hinkmar, de divortio I. p. 568.

10) l. c. p. 269, auch a. 816.

11) Des Kesselfangs? S. Bausteine, S. 60: Eidhilfsprivilegium der Antrustionen.

12) C. II. 2. p. 345. a. 873.

13) C. I. 1. p. 208 (für Italien).

hauptung (der Frau) des Unvermögens des Ehemannes als Nichtigkeitsgrund der Ehe entscheidet das Kreuzurtheil (der ausgestreckten Arme)[1]). Dies entscheidet auch über Meineid in geringeren Fällen[2]). Das Kreuzurtheil, nie Kampfurtheil, soll auch Gränzstreitigkeiten unter den Theilreichen entscheiden[3]): es war häufig bei Karl (statt Eidhelfereid oder Kampf)[4]): denn es[5]) mußte dem theokratischen Karl ganz besonders zusagen: er befiehlt, „daß Alle daran glauben ohne jeden Zweifel"[6]): der Befehl läßt vermuthen, daß Zweifel doch nicht fehlten[7]) und ein so angesehner Bischof wie Agobard von Lyon verwarf freimüthig jenen Glauben[8]). Ihren heidnischen Ursprung verhüllten Karl ja die kirchlichen Einkleidungen[9]): er suchte den gerichtlichen Kampf, der ursprünglich nichts weniger als Gottesurtheil war[10]), durch solche zu ersetzen.

Ludwig, der die Kreuzprobe noch a. 816 angeordnet hatte[11]), verbot sie a. 818/819 für immer aus Ehrfurcht vor dem Kreuze[12]). Unter Karl a. 775[13]) hatte Abt Fulrad von St. Denis gegen Bischof Herchenrad von Paris einen Rechtsstreit durch diese Probe gewonnen und zwar in capella nostra[14]). Etwas später verbot Ludwig auch die kalte Wasserprobe, vermuthlich[15]) wegen der Aehnlichkeit mit der Taufe[16]).

---

1) C. I. 1. p. 41. (a. 758—768?). p. 230. c. 46. Bausteine II. S. 41.

2) C. I. 1. p. 49. a. 779.

3) In Ermangelung von Zeugen-Beweis C. I. 1. p. 129. c. 14. a. 806. Karl zog es später sichtlich andern Ordalien vor.

4) C. I. 1. p. 117. a. 803. 5) Bausteine II. S. 1 f.

6) C. I. 1. p. 150. Aquisgr. a. 809. c. 20 ut omnes juditium Dei credant absque dubitatione.

7) Das verkennt Waitz IV. S. 429.

8) S. Ebert II. S. 213. W. Sickel, allgem. d. Biographie I. S. 140. Contra judicium Dei c. 1. 5. 6.

9) Die zahlreichen Exorcismen und andern Formeln bei den Gottesurtheilen Zeumer II. p. 598—723.

10) S. Dahn a. a. O., dann Fehdegang und Rechtsgang ebenda S. 76 f. und besonders D. G. I a. (1883) S. 245. Andere gleichzeitige Fälle der Kreuzprobe unter Pippin neben Kampf bei Meineid Dahn, Bausteine II. S. 42 f.

11) Bausteine a. a. O.

12) C. I. 2. p. 279. 283. a. 818/19. Christi ne qua Christi passione glorificata est (sc. crux) cujuslibet temeritate contemtui habeatur.

13) Böhmer-Mühlbacher N. 187.

14) C. Francof. a. 794. I. 1. c. 9.

15) So Wilda, Ordalien, s. Bausteine II. S. 44.

16) Ueber die Kaltwasserprobe C. II. 1. p. 7. 15. a. 829; vgl. Waitz IV.² S. 428. Bausteine II. S. 48.

Bekanntlich blieben sie aber gleichwohl in Gebrauch. Im Jahre 876 [1]) wird Gott über einen Rechtsanspruch befragt durch je zehn Kessel-, Kaltwasser- und Glüheisen-Gottesurtheile [2]).

Wer das Gottesurtheil im bürgerlichen Verfahren nicht besteht, gilt als überführt und hat den ganzen eingeklagten Betrag zu leisten [3]): im Strafverfahren beweist das Erliegen die Schuld des Angeklagten und es erfolgt Verurtheilung zu der gesetzlichen Strafe.

ζ) Gerichtlicher Kampf.

Wesen und Entwickelung des gerichtlichen Kampfes wurden anderwärts ausführlich dargewiesen. Eine kurze Erinnerung [4]) muß hier genügen. Der gerichtliche Kampf war ursprünglich ein Stück in den Rechtsgang eingeschobnen, auf zwei oder wenige Kämpfer beschränkten Fehdegangs. Auch wenn der Rechtsgang gewählt war, was anfangs von Zustimmung beider Parteien abhing, konnten sich doch Fälle ergeben, in denen das Beweismittel des Rechtsganges, der Eid, versagte. Denn selbstverständlich ließ man den Beklagten nur schwören über Dinge, die er selbst gethan oder unterlassen oder sonst am Besten wissen mußte: über Anderes, z. B. ob das Kind eines Dritten ehelich oder im Ehebruch gezeugt sei, ob die Gränze vor Alters so oder anders lief, konnte niemand schwören. Man hätte also aus dem Rechtsgang in den Fehdegang zurückfallen müssen: das aber wollte man vermeiden und so ließ man nur jene nicht durch Eid zu lösende Frage durch ein Stücklein Fehde zwischen den Parteien, auch etwa Zeugen, Eidhelfern, widersprechenden Urtheilfindern und Urtheilscheltern entscheiden, um nach der Entscheidung den Rechtsgang wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen: daraus haben sich dann später die übrigen Anwendungen des Kampfes entwickelt.

Der gerichtliche Kampf, ursprünglich also kein Gottesurtheil [5]), hat wie die Gottesurtheile in karolingischer Zeit manche Weiterbildung erfahren.

---

1) Annal. Bert.

2) Ueber das Abendmahl als Gottesurtheil Bausteine II. S. 41. 47 (Lothar II. a. 869); über die Bekämpfung (Agobard) und Vertheidigung (Hinkmar I. p. 603) der Gottesurtheile Bausteine a. a. O.

3) Child. et Chloth. pact. c. 4.

4) Rechtsgang und Fehdegang der Germanen, Bausteine II. S. 122 f.

5) Bausteine a. a. O. Einwig, Einzelkampf II. 1. p. 191, d. h. je zwischen Einem Par, aber es konnten mehrere Pare nebeneinander kämpfen.

Gewiß, seit er überhaupt — in Beschränkung der Fehde — aufgekommen war[1], ur- und gemein-germanisch, war er ohne Zweifel auch altfränkisch[2]: das Schweigen der Lex Salica, die doch keineswegs alles Salische Recht enthielt, schließt ihn nicht aus[3]. Noch mehr als die Gottesurtheile, wird er jetzt von Geistlichen angefochten[4], mit ebenso geringem Erfolg. Die Parteien kämpften selbst: zumal der Angeschuldigte durfte sich von schweren Anklagen, besonders des Hochverraths, und Beweisen, durch das Kampferbieten lösen, weil jetzt — aber durchaus nicht ursprünglich! — der Kampf als Gottesurtheil galt[5]. Aber auch bei widersprechenden Zeugenaussagen kämpft Ein Zeuge der einen Behauptung gegen Einen der andern in Person[6].

Der Kläger darf (unter Umständen) Eidhelfer abweisen und Kampf verlangen[7]. Leugnet der angebliche Veräußerer (der tertius

---

1) S. die Literatur oben unter Gottesurtheil, Bausteine II.

2) Das bezeugt — zum Ueberfluß — Ermold. Nigell. dreimal ausdrücklich III. v. 543. Graf Bera von Barcellona war unter Ludwig des Hochverraths geziehn (nicht von einem „Bruder": entweder ist mit Pertz statt frater zu lesen »forte« oder unter frater ein „Genoß", „Ebenbürtiger" zu verstehen); in der Ausgabe von Dümmler, P. Lat. II. p. 256 wird (von P. = Pertz) vermuthet, ein Bruder (? Genosse) des Angeklagten beschuldigt den Ankläger (dafür spricht das *certet uterque*), darauf heißt es:

> Mos erat antiquus Francorum semper et instat
> Dumque manebit, erit gentis honorque decus
> Ut quicumque fidem regi servare perennem
> Abnegat, etc. . . .
> Tum si frater(?) adest qui se super haec (hunc?) quoque dicat,
> Tunc dicet et bello certet uterque fero
> Regibus et Francis coram cunctoque senatu.

v. 569 nochmal: Judicioque dato Francorum ex more vetusto, v. 581 Francorum jussa. Arma parant trepidique in arma currunt. Da beide Goten, kämpfen sie nach gotischer Sitte zu Roß, aber der Kampf selbst wird als Frankenrecht bezeugt. V. Hlud. c. 33 secundum legem propriam, — utpote quia uterque *Gotus* erat — *equestri* praelio congressus est. Vgl. Einh. a. 820. Besiegt bekennt er sich schuldig, wird zum Tode verurtheilt, aber zur Einbannung in Rouen begnadigt.

3) So mit Recht Wilda, Ordalien S. 479.

4) Agobard, adversus legem Gundobadam c. 7. c. 10; auch das Cc. von Valencienne a. 855. c. 12. Mansi XV. p. 9.

5) S. die Fälle des Markgrafen Bernhard VIII. 1. S. 72, 74. vita Hlud. c. 46. Thegan. c. 38.

6) C. a. 818/819. I. 2. c. 10.

7) C. I. 1. p. 117. a. 803.

auctor) die Veräußerung, entscheidet Kampf- oder Kreuz-Urtheil. Behauptet der (erste) Beklagte, die eingeklagte (intertiata) Sache sei ihm gestohlen, muß er das beschwören[1]). Kampf entscheidet auch in erster Reihe bei Vorwurf des Falscheides von zum Tode Verurtheilten und Begnadigten[2]).

Weil die Kirche nicht nach germanischem Recht lebt, wird der gerichtliche Kampf der Zeugen in einer Streitsache zwischen den Kirchen von St. Fleury und von St. Denis abgelehnt: deßhalb wird auch die Entscheidung, die nicht nach Salischem Recht geschehen darf, dem Gericht von Orléans übertragen[3]): — der vicecomes dort ist nach seinem Namen Genesius Römer.

In andern Fällen stellen die Parteien Lohnkämpfer, die im Mittelalter ehrlos waren: sie fechten mit Keule (fustis) und Schild[4]). Ein Gebot (Pippins von Italien?), daß, wo Verdacht des zu schwörenden Eides als Falscheides vorliegt, statt des Eides Kampf entscheiden soll[5]), ist von zweifelhafter Echtheit.

6. Das Strafrecht.

A. Die Verbrechen[6]).

a) Raub. Diebstahl.

Den Sitten entsprechend ist der „ehrliche" Raub viel häufiger als der „unehrliche", der Diebstahl: noch spät im Mittelalter ward der Räuber des Schwerts, der Dieb nur des Galgens gewürdigt, doch mag an vielen Stellen rapina auch furtum, texaka umfassen[7]).

---

1) C. I. 1. p. 118, so ist wohl das rem intertiatam recipere, renuere zu verstehen.

2) C. I. 1. p. 148. a. 809.

3) Adrevaldus, mirac. St. Benedicti M. G. h. Scr. XV. p. 490.

4) Vorschrift Ludwigs C. I. 2. p. 269. a. 818/19. p. 285. a. 825; andre Waffen bei Anklage wegen infidelitas l. c. p. 331. C. a. 816. I. 1. c. 1. a. 818/19. c. 10. Gegen Gaillard III. p. 133, Karl erst habe das eingeführt, den Zweikampf unblutiger zu machen, mit Recht Waitz IV. S. 429 (aber nicht nur campiones, auch jene Zeugen a. 818/19 kämpfen so); in welchem Sinne der campio *nobilis* bei Waitz a. a. O. zu verstehen, bleibt unklar.

5) C. I. 1. p. 217. (Zeit unbestimmbar.)

6) Vor Allem das bahnbrechende Werk Wildas, das Strafrecht der Germanen. — Eichhorn § 206 f., Brunner II. S. 536, v. Amira² S. 141.

7) Rauba bedeutet aber auch den Gegenstand des Raubes, also Fahrhabe, Geräth jeder Art, zumal Kleider (daher romanisch roba, robe), Schutzwaffen, die

Vom Diebstahl (abstrahere) unterscheidet sich der Raub durch die Gewalt (exfortiare)[1]. Der Raub war das häufigste, durch unaufhörlich von a. 750—900 wiederholte Gesetze[2]) und Maßregeln nicht auszurottende Verbrechen. Begünstigung, Hehlung, Beihülfe, auch bloßes Verschweigen gegenüber den missi wird an allen Freien, zumal den Centenaren — sie werden auf die Anzeige vereidigt — schwer geahndet.

Der Raub hatte so gewaltigen Umfang angenommen, daß Karl zur Unterdrückung seine missi besonders unterwies und Ludwig die Vassallen vieler Grafen und Bischöfe dagegen aufbot.

Die Unsicherheit der Straßen war groß; „in den tiefen Einöden Italiens" fällt der Wandrer unter Räuber[3]). Die Bandenbildung behufs Begehung von Verbrechen — zumal von Raub — wird besonders geahndet: Beamte, dessen schuldig, sollen nach der Bestrafung noch vor den König gestellt werden behufs weiteren Einschreitens[4]). Raub oder Diebstahl mit Hausfriedensbruch wird mit dreifacher Buße nach dem Recht des Verletzten und mit dem Königsbann bedroht, an Unfreien mit Geißelung und compositio[5]).

Zumal auch auf der Reise zum placitum ward in villae und

---

man dem erlegten Feind abnahm, spolia, vestis bellica: dies die Grundbedeutung J. Grimm, R.-A. S. 635, auch wenn nicht Gegenstand des Raubes, etwa der Leihe. So Form. Andec. 29, Du Cange V. p. 601; daher gleichbedeutend daselbst »servicium«, d. h. (Tafel-)Geräth, neufranz. »service«: so treffend Zeumer l. c. Ueber tala = Raub L. Sal. II. 5, Rib. 64, Form. Andec. 33, Diez, Rom. Wörterb. II b. p. 490. Ueber taxaca, taxata für Diebstahl und Diebsache, Deube Form. Andec. 15, J. Grimm bei Merkel L. Sal. (Malberg. Glosse), Diez, W.-B. tasca. Räuberischer Anfall ist adsalitura, fränkisch scach, tesceia, scachator aut latro. Schade II.² p. 773. Osenbrüggen, Z. f. d. R. XVII. S. 472. Brunner II. S. 649. Tesceia = texaka J. Grimm, Gesch. d. d. Spr. I.³ S. 386, vgl. Walter § 151. C. II. 2. p. 274. a. 853. p. 344.

1) C. Aquit. I. 1. a. 768. c. 7; schwerlich auch Erpressung, oft aber ist latro auch fur Decr. Child. c. 13. Child. et. Chloth. pact. c. 2. 3.

2) Strafen gegen Räuber von a. 779. C. I. 1. p. 49. I. 2. p. 285, 290. a. 818/19 de latronibus coërcendis vel puniendis bis (in Italien) a. 850. II. 1. p. 86. Gewerbsmäßige Hehler und Begünstiger daselbst, ihre Strafe I. 1. p. 156. a. 803—813. Gegen die Räuber hat Karl nochmal zwischen a. 804 und 813 ein besonderes Capitular erlassen C. I. 1. p. 180.

3) Greg. Tur. gl. mart. I. 18.

4) C. II. 1. p. 16. a. 829. Collectae = heriszuph C. Silvan. a. 853. II. 2. p. 271. c. 3; vgl. Wilda S. 623.

5) C. I. 1. p. 160. a. 810/11 (?)

Städten geraubt: man soll den Bedarf nach altem Herkommen (antiqua consuetudo) zu angemeßnem Preise kaufen[1], nicht die Häuser an der Straße ausrauben.

Ja, kam es doch vor, daß — hiebei und sonst — die Grafen in ihrer eignen Grafschaft sebst raubten!

Solche oder solche, die Räuber dem König nicht anzeigen, werden mit schweren Strafen von Karl I. bis auf Karl II. und dessen Nachfolger bedroht[2]. Der Graf soll Räuber »forbannire«[3], in Meziban legen[4]. Dies ist nicht halber (medio-)Bann (mezzo-banno), wie eine Glosse, sondern Untersagung der Speisung[5]. Der Graf hat den von ihm verhängten Bann seinen Nachbargrafen anzuzeigen[6]. Sie sollen[7] von jedem ergriffen und gefangen gehalten werden, bis zu ihrer Aburtheilung, doch soll auch gegen sie rechtmäßiges Verfahren eingehalten werden[8].

Vor Allem sollen die Gutsleute der Krongüter nicht Raub und andre Verbrechen verüben, die Amtmänner sollen auch verhindern, daß sich jene müßig auf den Märkten umhertreiben[9].

Der Aufforderung zur Verfolgung von Räubern, auch durch das Gerüfte (sonus), muß jedermann gehorchen[10]. Der Räuber darf nicht nur in Nothwehr, auch in Verfolgung straflos getödtet werden[11].

Wegen Nichtleistung dieses Beistands werden homines des Königs durch die missi unter Bürgenzwang vor den König gestellt, homines Anderer durch ihre seniores — es ist lehrreich, daß damals (a. 853) vorausgesetzt wird, jeder Freie ist Vassall des Königs oder eines andern Seniors[12].

Bei Hehlung wird (früher) genau unterschieden, ob die Diebe in einem verschließbaren (domus ubi clavis est) oder unverschließbaren

1) C. II. 1. p. 105. a. 889. 891.

2) C. I. 1. p. 70. a. 775—790. II. 2. p. 287. a. 857. Brunner II. S. 78.

3) C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 4.

4) a. 809. l. c. C. missor. c. 11.

5) J. Grimm, R.-A. S. 735.

6) C. I. 1. p. 148. a. 809.

7) S. „Friedlosigkeit".

8) Vgl. die Stellen bei Waitz IV. S. 519.

9) C. de vill. I. 1. c. 53, 54, 56.

10) J. Grimm, R.-A. S. 876. Ueber die Straffolgen des Ungehorsams C. II. 2. p. 272. a. 853. p. 107. a. 891. Brunner II. S. 227.

11) S. die Beläge aus dem Ende des IX. Jahrhunderts bei Waitz IV. S. 511.

12) C. II. 2. p. 272.

Hause gefunden wird: nur im ersten Fall wird der Hauseigner mit dem Tode bedroht[1]), d. h. mit der Buße des eignen Wergeldes als Loskaufsumme.

Bei der Haussuchung nach gehehlter Deube müssen von beiden Parteien drei Gekorene beigezogen werden, conludium auszuschließen, z. B. heimliches Einschleppen der angeblichen Deube durch den Sucher[2]). Wer Räuber sieben Nächte birgt, wird bannbußepflichtig, der Graf verliert sein Amt[3]).

Wie Raub wird auch das widerrechtliche Festhalten von fremden Unfreien geahndet, wenn es (früher) 40 Tage erreicht[4]). Aufnahme und Bergung wird mit 15 sol., an Unfreien mit 120 Streichen gebüßt[5]). Der Schützer des Räubers wird wie der Räuber bestraft, auch falls dieser sein Vater, Bruder, Gesippe[6]). Gegen die Räuber richtet sich die ganz aus Bibel- und andern geistlichen Stellen zusammengesetzte admonitio an die Bischöfe[7]), sowie weltliche Gesetze[8]). Mit den Normannen um die Wette rauben auch die zur Beschirmung von Kirche und Stat Berufenen: die Strafdrohungen der Vorgänger werden wiederholt, neue hinzugefügt[9]). Noch a. 864 haben die missi besonders mit Unterdrückung des Raubwesens zu schaffen[10]), a. 863 müssen die italischen obtimates vermahnt werden, ihre Leute (suos) vom Raub abzuhalten: der senior soll seinen homo dafür strafen, verläßt ihn der deßhalb, darf ihn kein Andrer aufnehmen; er soll, wenn unverbesserlich, aus dem Reich verwiesen werden[11]).

Ganz zu Ende des Jahrhunderts werden die alten Drohungen gegen die Räuber wiederholt[12]). Allein die Besorgniß vor Verschwörungen ist so stark — nicht ohne Grund! —, daß den verzweifelnden

---

1) Decr. Chloth. c. 10.

2) Decr. Chloth. c. 10. Losurtheil bei Verdacht der Hehlerei in verschließbarem Hause Decr. Chloth. c. 11.

3) Honorem, s. VIII. 3. S. 32. C. I. 1. p. 70.

4) Child. et Chloth. pact. c. 7.

5) C. I. 1. p. 148.

6) C. I. 1. p. 156.

7) Wahrscheinlich von Hinkmar, s. Krause, Neues Archiv XVIII. 1893.

8) C. II. 2. p. 287. a. 857, die »collectio de raptoribus« p. 285.

9) l. c. p. 290.

10) C. Silvan. c. 4.

11) C. II. 1. p. 92. 93. a. 865.

12) C. II. 2. p. 371. a. 884; bitter klagt über dies Unwesen Karlmann l. c.

Unterthanen in den villae (villani) doch verboten wird, sich zur Abwehr in einen Verband (collecta), „was man gelda (Gilde) nennt", zu sammeln[1]).

b) **Körperverletzung**[2]).

Verwundung[3]) eines Geistlichen in der Kirche, mit oder ohne Blutvergießen, wird gebüßt mit dem Königsbann und der dreifachen compositio nach dem Grade des Verletzten, zwei Drittel an ihn, eines an die Kirche; bei Zahlungsunfähigkeit erfolgt Verknechtung an die Kirche bis zur Abarbeitung der Schuld[4]). Entmannung, in Italien und Venetien alt eingewurzelt[5]), wird mit Talion oder Loskauf um das Wergeld bestraft. Völlige Verstümmelung an den Geschlechtstheilen, völlige Beraubung der Augen, Hände, Füße, Zunge wird mit dem ganzen, theilweise mit dem halben Wergeld des Thäters gebüßt[6]).

c) **Geschlechtsverbrechen**[7]).

Die altgermanischen Straffälle wurden durch die Kirche außerordentlich ergänzt: so der Begriff der Blutschande durch die Neuerung der „geistlichen" Verwandtschaft durch Taufe und Trauung[8]). Blutschande wird zunächst vom Bischof gestraft, aber bei Rückfall mit Einziehung des Allods[9]).

Ueber höchst verwickelte Fälle von mehrfacher Ehe stellen Stat und Kirche genaue Bestimmungen auf[10]). Ueber widerspänstige Ehe-

---

1) l. c. p. 375. a. 888.

2) S. die zahlreichen Bußen in den beiden fränkischen Volksrechten: sie sind in späteren Capitularien vielfach geändert, oft erhöht.

3) Ueber capulatura, Wunde, Schwertwunde, s. die verschiednen Ableitungen bei Du Cange II. p. 150.

4) C. II. 1. p. 60. I. 2. p. 281. I. 1. p. 212. 2. p. 361, s. „Kirche, Vorrechte der Geistlichen".

5) C. II. 1. p. 135 secundum solitam consuetudinem.

6) C. I. 1. p. 205 (für Italien).

7) Hieher sind auch die zu geschlechtlichen Zwecken unternommenen Entführungen von Nonnen und andern Weibern zu stellen. Vgl. C. II. 2. p. 394. a. 845; andere Geschlechtsverbrechen p. 413—415.

8) C. I. 1. p. 31. a. 754/55.

9) C. I. 1. p. 48. 97. a. 779.

10) C. I. 1. p. 38. a. 757.

verbrecher wird vom Grafen Fesselung und Haft bis zur Stellung vor den König verhängt[1]).

Nach Langobardenrecht[2]) werden die auf der That ergriffnen Ehebrecher (d. h. immer nur die Ehefrau mit dem Buhlen) dem Ehemann zu beliebiger Strafe verknechtet: kauft sie ein Dritter los und beläßt sie in ihrem verbrecherischen Verhältniß, sollen sie dem Fiscus anheimfallen[3]). Der Entführer und Vergewaltiger fremder (nicht einwilligender) Braut[4]) wird wie der einer Ehefrau wegen adulterium gestraft: der Bräutigam kann, muß aber nicht die Geraubte heirathen[5]), kann auch eine Andre heirathen, deßgleichen die Entführte jeden Andern, nur nicht den Entführer; hatte sie eingewilligt, wird sie von dem Entführer getrennt, der Bräutigam kann beliebig heirathen[6]).

Der Räuber fremder Braut hat dem Vater oder anderen Muntwalt (defensor) die Geraubte und alle mitgeraubten Sachen zurückzugeben[7]), aber beruhigt sich der Vater hiebei, erhebt doch der Graf das Friedensgeld für jede Sache[8]): dem Bräutigam ist ebenfalls die lex zu entrichten nebst dem Königsbann und (vel oder?) der Graf stellt den Räuber vor den König behufs Einbannung auf beliebige Zeit: die Ehe zwischen Räuber und Geraubter ist ausgeschlossen. Raub straft daneben die Kirche (auch die Gehülfen und die sie trauenden Priester)[9]).

Nach römischem Recht[10]) trifft aber beide der Tod, folgt das Mädchen dem Entführer freiwillig; durch Vermittelung von boni homines und Verbürgung für die Loskaufsumme[11]) kann dies abge-

---

1) C. II. 1. p. 19. a. 829.

2) Rothari 212.

3) C. I. 2. p. 317. a. 822/23, der Loskäufer verliert den gezahlten Preis p. 318.

4) Wie häufig der Frauenraub in Italien um Mitte des IX. Jahrhunderts war, zeigt C. II. 1. p. 90. a. 856. Aber schon unter Childibert II. waren in Gallien Sondergesetze dawider ergangen Decr. Childib. c. 4 (raptor).

5) C. I. 2. p. 315. (a. 814—840?) quia vim passa potius quam violata videtur. Der Bräutigam muß aber später die geraubte Braut annehmen, auch wenn sie vergewaltigt worden C. II. 2. p. 285. a. 844.

6) Vgl. l. c. p. 279. c. 24.

7) cum sua lege C. I. 2. p. 278. 282. a. 818/19.

8) L. Angl. et Werinor. 46.

9) C. I. 2. p. 278. a. 818/19, dabei wird auch die Entführte bei Einwilligung gestraft.

10) L. Rom. Vis. Cod. Th. IX. 19. 1. 2 Interpr.

11) Form. Tur. 32 »notitia«; infra quinquennium.

wendet werden. Der Entführer einer Ehefrau hat sie mit 200 sol. Buße dem Gatten zurückzugeben[1]).

Die Schuldigen flohen mit den entführten Mädchen, zumal Nonnen, oder Ehefrauen oder blutschänderischen Verwandten in andere Theilreiche: auch in diese hinein sollen sie durch Bischof, missus, Graf verfolgt werden[2]).

Das weltliche Recht räumt dem Ehemann, auch abgesehen vom Ergreifen in handhafter That, das Recht ein, die Ehebrecherin zu tödten: nur abmahnend und Zuflucht gewährend tritt dem die Kirche entgegen[3]): der Bischof darf die zu ihm Geflüchtete nicht dem Mann zur Tödtung ausliefern, soll sie anderwärts unterbringen; findet sie hier der Mann, mag er nach weltlichem Recht mit ihr verfahren wie er will[4]): nur gemahnt wird er, auf die Tödtung zu verzichten. Hier wird der christliche Grundsatz von der gleichen Treuepflicht der Männer wie der Frauen scharf ausgesprochen[5]).

d) Tödtung.

Ueber das Wergeld als Buße ist anderwärts ausführlich gehandelt[6]).

Bei der Strafklage (inscriptio) wegen Mordes hat (nach römischem Recht) der Ankläger sich schriftlich der dem Beschuldigten drohenden Strafe für den Fall des Mißlingens des Beweises zu unterwerfen, ähnlich ist bei der Anklage gegen fremde Unfreie Tod oder Vermögenseinziehung schriftlich zu übernehmen[7]).

Bezeichnend heißt das Wergeld zahlen „den Mord zahlen" (leude vel homicidium transsolvere). Nach der Entrichtung vor Gericht stellen die Gesippen dem Todtschläger eine dem späteren Urfehdebrief ähnliche gerichtliche Urkunde (securitas) aus, in der sie auf alle noch-

---

1) L. Sal. emend. 14. 2. C. I. 2. p. 292. a. 819/20.

2) C. II. 1. p. 72 seq. a. 850—854.

3) C. II. 2. p. 239. a. 895 si maritus capitali sententia illam delere machinaverit.

4) Wilda S. 822, Brunner II. S. 662.

5) nam quidquid contra fidem catholicam mulieribus non licet, nec viris licet, l. c.

6) D. G. I a. S. 229. Homicidium ist jede Tödtung, nicht nur Mord, wie Eichhorn § 206, vgl. Wilda S. 563.

7) Form. Tur. 29 nach L. R. Vis. C. Theod. IX. 1. 8 Interpr.

malige Klage (remallatio) verzichten bei Meidung der Zurückzahlung des Wergelds und weiterer Buße an jenen und den Fiscus[1]).

Tödtung wird aber später außer mit dem Wergeld mit Einbannung auf eine vom Herrscher zu bestimmende Zeit bedroht[2]). Statt in Geld kann das Wergeld in Fahrhabe entrichtet werden gemäß der gesetzlichen Schätzung[3]), ausgenommen Jagdhabicht und Langschwert (spatha), weil diese oft meineidlich zu hoch geschätzt werden[4]). Bei der Tödtung wird unterschieden[5]) simplicitas von temeritas und praesumtio: in jenem Fall genügen zur Vertheidigung drei Zeugen oder zwölf Eidhelfer[6]).

Auf Gesippenmord steht der Tod: die Vertheidigung gegen diese Anklage ist erschwert[7]). Bei Ermordung von Verwandten aus Habgier, um sie zu beerben, soll deren Erbschaft auf die andern unschuldigen Verwandten, die des Mörders aber an den Fiscus fallen[8]).

Wegen der argen Verwilderung der Zeit — ganz zu Ende des IX. Jahrhunderts — (pro moderni temporis qualitate) mildert das Concil von Tribur die Strenge des Concils von Ancyra gegen die Tödtung: dies hatte lebenslängliche Excommunication gedroht: nun wird nur 7jährige Buße mit stets abnehmender Strenge auferlegt:

---

1) Form. Bign. 8, hier steht »pontificium« statt »potestas«. Leodem cum (sicut?) lex erat desolvere debet Cart. Senon. 11, J. Grimm, R.-A. S. 652, Waitz II.[2] S. 273, Form. Sal. Bignon. 8. 9.

2) Aber nicht mit Einziehung C. I. 2. p. 282. a. 818/19, dagegen Einziehung Form. imper. 49; vgl. Liutpr. c. 20.

3) L. Rib. 36, 11.

4) C. l. c.

5) Im Langobardenrecht Ed. Liutpr. 20, Legg. IV. p. 117, Anschütz, Lombardacommentare I. 9. S. 26, Glossa ad Lib. Pap. Hloth. 92.

6) Vgl. C. II. 1. p. 91. a. 856. p. 96. a. 866 indiscrete et praesumtiose: hier Todesstrafe. Form. Andec. 12 behandelt Mord durch Zauber, maleficium, wohl nicht Gift.

7) Feuerprobe C. I. 2. p. 447: die Verknechtung der Nachkommen hiebei setzt aber voraus, daß ihr Vater als unfrei erwiesen ward.

8) C. II. 1. p. 18. a. 829; seltsam, daß lediglich die poenitentia durch den Bischof, nicht die weltliche Strafe erwähnt wird. Schwer verständlich ist der Beweggrund des Gesippenmordes C. I. 1. p. 165 ut per illos non fiant conquisiti (ermittelt und ausgeliefert zu einer Strafe oder als Unfreie?) sunt et alii, qui de ipsa genealogia non debent esse inclinati, attamen fiunt propter illam occasionem inclinati: auch solche, die nicht bedroht gewesen wären von den Gesippen (dies nur wähnten), sind nun um dieses Mordes willen bedroht und bestraft worden?

im ersten Jahr 40 Tage Fasten bei Wasser, Brod und Salz, Verbot linnenen Gewandes, der Waffen, der Schuhe, des Fahrens, Reitens, des Geschlechtsgenusses, des Fleisches, des Weines, Methes, Bieres, des Verkehrs mit andern Christen, nach jenen 40 Tagen gelinderes Fasten, Loskauf durch Almosen vom Fasten an einzelnen Tagen, im zweiten und dritten Jahr häufigerer Loskauf, gelinderes Fasten im vierten bis siebenten Jahr [1]).

e) Betrug. Falsches Zeugniß. Meineid.

Lehrreich ist die Abstufung bei Maß- und Gewichts-Betrug: 1) der Freie reinigt sich durch Eid — der Colone oder Unfreie durch Gottesurtheil (welches?), 2) jener verliert das mit solchem Betrug Erworbene an den Fiscus und zahlt den Königsbann; diese werden unter gleichem Verlust nackt mit Ruthen geschlagen: alle aber trifft daneben Kirchenbuße [2]). Wer zum falschen Zeugniß angestiftet hat, ist unter Bürgenzwang vor das Pfalzgericht zu stellen [3]). Urkundenfälschung bedroht wie Falschzeugniß Verlust oder Loskauf der Hand [4]).

Der Meineid, bei der Häufigkeit der gerichtlichen (Unschulds-, Eidhelfer-, Zeugen-)Eide und der politischen [5]) unleidlich gefährlich, ward durch die schärfsten Strafen ein Jahrhundert hindurch erfolglos bekämpft [6]). Auf Meineid [7]) steht Verlust der Schwurhand ohne Loskaufsrecht; den Streit darüber entscheidet das Kreuzurtheil: siegt der Schwörer, muß er sein Wergeld zahlen: dies gilt aber nicht für schwerere Fälle, z. B. über Freiheit: hier bleibt das ältere Recht in Geltung [8]).

Der Meineidige darf weder in eigner noch in fremder Sache irgend einen Schwur leisten [9]). Priester (und Bischöfe) werden von dem Voreid (praejuramentum) [10]) der Laien befreit unter Befragung

---

1) C. II. 2. p. 245 f. a. 895.

2) C. II. 2. p. 318. a. 864; gegen Wucher s. C. II. 1. p. 728. a. 829.

3) C. II. 1. p. 15. a. 829.

4) C. I. 1. p. 143.

5) S. VIII. 1. S. 75 f.

6) C. Haristal. a. 779. I. 1. c. 10. C. a. 808. c. 4. C. I. 2. p. 448 [Karl]. Gegen Häufung, Widerspruch, daher Falschheit der Schwüre C. II. 2. p. 392. 407. a. 845.

7) jurare, german. svaran II. 1. p. 172.

8) C. I. 1. p. 49. a. 779. C. I. 1. a. 808. c. 4.

9) C. I. 1. p. 58. a. 789.

10) Brunner II. S. 344.

„bei den heiligen Weihen"[1]). Daß die kirchliche Buße alle weltlichen Strafwirkungen des Meineids aufheben soll, ist doch schwerlich[2]) zu folgern.

Lebte jemand des Wahnes, ziemlich gleichgültig für die Sündhaftigkeit des Meineids sei der Ort, wo man ihn schwöre, so wurde der — wenigstens was die Gefährlichkeit dieser Sünde anlangt, — scharf widerlegt: wer zu Tours in der Kirche Sanct Martins und Johannes des Täufers[3]) einen Meineid schwur, der stürzte halb todt zusammen oder starb binnen Jahresfrist: „denn hier zeigte sich den Meineidigen die göttliche Rache"[4]). Ebenso giebt es gewisse Heilige, die schärfer als Andere den bei ihren Kirchen geschwornen Meineid rächen.

f) Münzverbrechen[5]).

Der Falschmünzer verliert die Hand, der freie Gehilfe (qui hoc consensit) zahlt den Königsbann, der Unfreie erhält 60 Streiche[6]). Neben der eigentlichen Münzfälschung, die (an Unfreien) mit Geißelung und (wohl auch nur an Unfreien?) mit Brandmarkung im Gesicht[7]), an Allen mit Verlust der Hand[8]), am freien Gehilfen mit dem Königsbann, am unfreien mit 60 Hieben geahndet wird, und neben der Münzverweigerung steht die Anmaßung des Münzrechts ohne Verleihung desselben[9]).

g) Widerstand gegen die Statsgewalt. Andrerseits Privilegienbruch.

Widerstand des Immunitätsherrn mit gewaffneter Schar gegen berechtigtes Eindringen des Grafen wird mit 600 sol. bestraft, ebenso wie das widerrechtliche Eindringen in die Immunität und deren Schädigung[10]).

---

1) C. II. 2. p. 224. a. 895. p. 407. a. 845.

2) Aus C. I. 1. p. 219 (für Italien).

3) S. darüber Longnon p. 252.

4) Greg. Tur. gl. mart. I. 19. H. Fr. VIII. 40. Urgesch. III. S. 393. Ueber divinum judicium, hier nicht = Gottesurtheil, s. Bausteine II. S. 21.

5) Ueber Münzverbrechen (C. I. 1. a. 819) s. Genaueres unten „Finanz", „Münzwesen".

6) C. I. 2. p. 285. 299, de moneta c. 5. a. 818/19.

7) C. de moneta c. 5 scribatur ei in facie »falsator monetae«, über corium in dorso vgl. Du Cange II. p. 566.

8) Cap. legg. addendum Ludwigs, anno? c. 19. I. 2. p. 285.

9) Edict. Pist. a. 864. II. 2. c. 17.

10) C. II. 2. p. 317. a. 864.

b) Hochverrath[1]).

Der Hochverräther, infidelis, wird auch mit dem römischen reus majestatis bezeichnet[2]): so ist der der herisliz Schuldige reus majestatis[3]) und bedroht mit der Todesstrafe. Hochverräther trifft, wenn nicht der Tod, neben Einziehung des Vermögens Einbannung: bei Begnadigung erhalten sie auch von dieser wohl Befreiung[4]). Begnadigung ist es wohl auch, wird Pippin von Aquitanien wegen Hochverraths als Mönch in ein Kloster gesteckt, zwei Geistliche, die ihm zur Flucht verhelfen wollen, ebenfalls[5]). Hochverräther (infideles) dürfen bei schwerer Strafe nicht verborgen oder unterhalten werden[6]).

Während sonst der gerichtliche Kampf seit Ludwig mit ziemlich ungefährlichen Waffen ausgefochten wird, gilt Ausnahme bei dieser Anklage[7]).

Besonders gefürchtet waren von den Herrschern heimliche — meist feierlich beschworene, daher conjuratio — Vereine, die zwar nicht immer Hochverrath bezweckten, aber doch zuweilen und sehr oft Ungehorsam gegen Stats- und Kirchen-Gesetze. Es galt zumal für gefährlich, daß sich solche infideles untereinander verpflichteten, sich dem König nicht zu entdecken oder zu verrathen noch das Geplante aufzugeben[8]): das sind jene so oft verbotenen conjurationes[9]).

Wiederholt wird verboten, Banden, trustes, Zusammenrottungen zu bilden[10]).

---

1) Ueber den Begriff der infidelitas VII. 3. S. 392.

2) Vita Hlud. c. 45.

3) C. I. 1. p. 166. 205.

4) libertas, nicht Aufhebung von Verknechtung, diese war nicht verhängt, nur exilium, Form. imp. 8.

5) C. II. 2. p. 255. a. 853.

6) C. II. 1. p. 103. a. 876.

7) C. I. 2. p. 331. a. 825.

8) C. II. 2. p. 320. a. 865 neque (ad) illa quae adimplere volunt, dimittat.

9) Ueber conjuratio I. 1. p. 64. 77. II. 1. p. 177.

10) Du Cange VIII. p. 200. C. I. 1. p. 66. a. 789. II. 2. p. 292. a. 857; collectae, quas lingua Theudisca (al. theotisca) heriszuph appellat C. II. 2. p. 272. a. 853. Brunner II. S. 651. Verschwörungen von Unfreien, wie sie (C. I. 1. p. 124? anno?) in Flandern, Menpiscus (? Menapier?) und andern Küstenstrichen vorgekommen waren, werden an den Herrn mit dem Königsbann gebüßt C. I. 2. p. 301. a. 821.

Die Arten der »conspirationes« werden unterschieden: ist durch sie Schade gestiftet, trifft die Thäter Tod, die Gehilfen haben sich untereinander zu geißeln und die Nasen abzuschneiden(!): geschah kein Schade, ebenfalls zu geißeln und zu verscheeren; geschah die Verbindung durch Handreichung (per dextras, Eid?), haben Freie mit Eidhelfern böse Absicht abzuschwören, andernfalls ihr Wergeld zu bezahlen. Unfreie werden gegeißelt[1]).

Auch für Langobardien wird in Wiederholung langobardischer Gesetze[2]) beschworne oder sonst (feierlich) versprochne Vereinung (adunatio) verboten: die Anstifter werden nach Corsica eingebannt, die Andern zahlen den Königsbann oder erhalten bei Unvermögen 60 Streiche[3]). Nicht zu verwechseln mit diesen verbotenen (consortia) sind die (begünstigten) consortia, die Bischöfe und Aebte schließen: Seelmessen-Verbrüderungen, nach denen die Ueberlebenden für den verstorbenen Genossen eine Anzahl von Messen und Psalter-Gesängen zu halten haben[4]).

B. Die Strafen.

a) Prügelstrafe.

Die schon[5]) erörterte, an sich nicht unbillige Unterscheidung, daß der Unfreie, der kein Vermögen haben **kann**, da mit Prügelstrafe büßt, wo der Freie eine Vermögensstrafe leidet, findet sich selbstverständlich auch im Frankenreich.

Aber es begegnen auch neben einander Geißelung des Unfreien **und** Vermögensbuße des Herrn[6]). Die Veranschlagung der Strafe = solidi in Streichen wechselt: einmal 1 Streich (camactus, italien. germato) = 1 sol.[7]).

Auch der Königsbann von 60 sol. wird bei Zahlungsunfähigen in 60 Geißelhiebe umgewandelt[8]). Die zu geißelnden Knechte sollen

---

1) C. I. 1. p. 51. 124. 2. p. 318. II. 1. p. 61.

2) Ratchis 6. Rothari 19. 249. 280. Liutpr. 35.

3) C. I. 2. p. 318. a. 822/23.

4) C. I. 1. p. 78. 221. a. 760—762; 30 Messen die Bischöfe und Aebte, deren Priester 100 Messen, deren Mönche 100 Psalmen.

5) Könige VI.[2] S. 198. Westgot. Studien S. 186.

6) Child. et Chloth. pact. c. 5.

7) C. I. 1. p. 190. (für Italien) a. 790[?].

8) C. II. 1. p. 63. a. 832.

die 60 Hiebe nicht mit einem dicken Knüttel, sondern nur mit Ruthen (aber nackt!) geschlagen erhalten, auf daß Uebermaß der Strafe nicht sie dauernd schädige: die Bischöfe haben durch ihre ministri oder Geistlichen in den Städten, Dörfern und villae hiefür Sorge zu tragen[1]). Geißelstrafe für Unfreie bei Sonntagsschändung beträgt 100 Streiche[2]).

Verschärft wird die Strafe durch gegenseitige Vollstreckung unter Mitschuldigen[3]) oder durch schimpfliche Oeffentlichkeit: so werden Unfreie auf dem Marktplatz zu Aachen öffentlich gegeißelt[4]). Geißelung trifft (mit Strafhaft) auch den ecclesiasticus minor[5]). Den verhaßten Räubern (Colonen oder Unfreien) werden neben dreifacher compositio 60 derbe Hiebe gedroht[6]).

Die Geißelung, früher nur Unfreien oder Freigelaßnen zugedacht[7]), wird aber später auch über Freigeborne und Vornehme[8]) verhängt: so über den Bastard Pippin selbst[9]) und seine Mitschuldigen[10]). Andere wurden damals gehängt oder enthauptet; auch Todtschläger[11]). Karl läßt die Glieder beschworner Vereine sich gegenseitig geißeln, sofern nicht noch schärfer strafen. [S. unten Nasenabschneiden[12]).]

Dann droht Geißelung wegen grundloser Urtheilschelte[13]) oder unbefugter Anrufung des Königsgerichts durch geringere Leute[14]); höchst auffallend ist, daß in jenem Fall die Schöffen, deren Urtheil zu Unrecht gescholten wird, selbst die 15 Streiche verabreichen (S. oben

---

1) C. II. 2. p. 316. a. 864. Der gewöhnliche Ausdruck ist corium in dorso ferire, corio nudo vapulare I. 2. p. 299. II. 2. p. 318.

2) Child. reg. praec. p. 2. 3. Geißelhiebe für Unfreie: 100 Child. I. praec. p. 2. 3 (Sacrileg), 300 Child. et Cloth. pact. c. 6 (für Diebstahl unter 1 tremisse!).

3) C. Theod. a. 805. I. 1. c. 10.

4) C. I. 2. p. 298. a. 814 [al. 820].

5) C. Pipp. c. 3. I. 1. p. 31.

6) ictus bene pressos C. II. 2. p. 373. a. 884.

7) So noch Pippin C. a. 754/55. I. 1. p. 31. c. 1. 2.

8) Wenn auch nicht so häufig wie bei den Westgoten, Westgotische Studien a. a. O.

9) Mon. Sang. II. 12.

10) Annal. Mosell. a. 791, mit Exil.

11) Einh. epist. 44.

12) C. Theod. I. 1. a. 805. c. 10.

13) C. legg. add. a. 803. c. 9. I. 1. p. 114, durch 15 sol. abzulösen. S. den Fall bei Waitz III. S. 514, der mit Recht Lehuérou's S. 392 Beschränkung auf Leten [und andre Einfälle] abweist.

14) Pippin C. l. c.

S. 80: oder die 15 sol. einziehen?). Römischen[1] Ursprungs ist die Geißelung in den Kapiteln des Remedius[2]) und in der Lex Romana Rhaetica Curiensis[3]).

b) Gefängnißstrafe[4]).

In vielen Fällen lassen die Quellen nicht erkennen[5]), ob es sich bei den captivi, rei in carcere um Untersuchungs- oder[6]) um Straf- oder um Schuld-Haft handelt. Einbannung in ein Kloster[7]) ist meist Strafhaft; custodia bedeutet beides, auch bewaffnete Begleitung zum König, von Kerker unterschieden[8]). Oft ist carcer eine Art vorläufige Schuldhaft bei Vermögenslosen bis zur Zahlung von Geldstrafen[9]) oder Haft zur Verhütung gefürchteten Friedbruchs: zumal gegen Räuber wird die Haft bis zu ihrer Aburtheilung verfügt[10]). Auch Ungehorsame, denen schwere Strafe droht, und die nicht durch Vermögen oder Bürgen Sicherheit für Stellung gewähren können, werden verhaftet[11]).

Vornehme sollten nur auf Befehl des Königs eingesperrt werden: aber der König verfügte das häufig nicht als Strafe, sondern aus statlichen Gründen, aus Argwohn gegen geplante Unruhen[12]); es sind gerade die homines boni generis, die in der Grafschaft ungerecht, rechtswidrig handeln: sie sollen vor den König gebracht und von diesem eingesperrt (carcerari) oder exilirt werden bis zu ihrer Besse-

---

1) Nicht gerade „provinciell", Waitz IV. S. 514.

2) c. 3. 4. 7. 8.

3) Hier häufig.

4) W. Sickel, Beiträge S. 52.

5) Oben S. 117.

6) Wie es z. B. Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII. 87—90 scheint.

7) S. unten „Einbannung".

8) C. II. 1. p. 61 in *custodia* recludantur . . ad palatium cum *custodia* remittantur, *nec tamen in carcere* ponantur, vgl. I. 1. p. 123. a. 805; anderwärts ist aber custodia jede Art von Einsperrung: custodia carceris C. I. 1. p. 142, in pulsatorio I. 1. p. 34. Du Cange VI. p. 566, Stoß-, Tret-Mühle, Tuch-Walkerei, also Arbeitshaus.

9) Pippin. C. l. c.

10) C. Aquisgr. I. 1. a. 810. c. 11.

11) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 519, zumal C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1. 4.

12) C. Aquisgr. I. 1. a. 811. c. 12.

rung [1]. Vorläufige Festnahme bis zur Stellung vor den König wird verordnet auch gegen gesetzverletzende Juden [2]).

Gefängniß begegnet am Häufigsten als Schuldgefangenschaft, wenn Wetten, Bann- und Friedens-Gelder nicht bezahlt werden [3]). Zumal auch Steuerschuldner liegen in Kerkern und in Fesseln [4]). Neben der häufigen Untersuchungshaft wird doch auch Strafhaft [5]) zur Strafe für Räuber auf unbestimmte Zeit in bastonico [6]) verhängt. Entsprungne Mönche werden bis zur Besserung in ergastula gesteckt [7]). Gefängniß trifft auch Zauberer bis zur Besserung. Die weltlichen Beamten dürfen die vom Archipresbyter hiezu Verurtheilten nicht frei lassen [8]).

Auch zum Schutze des Verbrechers, z. B. des Gesippenmörders gegen die Rache der Sippe, findet vorläufige Festnahme statt bis zur Entscheidung des Herrschers [9]). Zu all diesen Zwecken bedurfte man des Gefängnisses so häufig, daß jeder Graf in seiner Grafschaft wenigstens Eines haben soll [10]). Eine Art Verbindung von Freiheit- und Ehren-Strafe war das Sperren in den Block (cippus) auf offner Straße, so scheint es [11]). Aehnlich der Freiheitentziehung erscheint die Fleisch- und Wein-Entziehung als weltliche Strafe für weltliche Vergehen [12]).

---

1) Vornehme in Kerker und Ketten auch in merovingischer Zeit Greg. Tur. VII. 32. IX. 13. Urgesch. III. S. 327, 417.

2) C. I. 1. p. 258 (spät).

3) Greg. Tur. V. 8. X. 6. Urgesch. III. S. 176, 472. Mir. St. Mart. II. 42. Nr. 26. Venant. Fort. v. St. Albini c. 16. v. St. Germani XXXI. c. 85—90. und gar oft auch sonst in den Heiligenleben, z. B. Jonas v. St. Columb. c. 34.

4) Greg. Tur. X. 6. Urgesch. III. S. 472.

5) carcer mit Geißelung. Pipp. Cap. I. 1. p. 31. c. 3. C. I. 1. a. 801—813. c. 12 districtio carcerandi l. c. C. Theod. a. 805. l. c. c. 8 in carcere ponantur, verschieden von custodia. Strafhaft, nicht Untersuchungshaft wird zweifellos erwähnt Cap. I. 1. p. 171 districtio carcerandi, exiliandi usque ad emendationem.

6) Bened. Levita II. 383. C. II. 2. p. 291. a. 857. Du Cange I. p. 600. Vgl. franz. bâton, baston, deutsch Einsperren in den Stock, arctissima custodia.

7) C. II. 2. p. 384. a. 849.

8) C. I. 1. p. 228.

9) C. I. 1. p. 98, zu andern Zwecken p. 97, 98.

10) C. Aquisgr. a. 810. l. c. c. 11 (carcerem). Einen Galgen jeder Richter (Vicar?) und Centenar C. I. 1. p. 171.

11) C. I. 2. (a. 814?). p. 298.

12) C. II. 1. p. 97. (a. ?).

c) Ein- und Aus-Bannung [1]).

Exilium ist nicht Landesverweisung: diese erwies sich als ein zweischneidiges Mittel: die Verbannten planten in dem nächsten — meist feindlichen — Theilreich oder außerhalb des Frankenreichs Rache und gewaffnete Wiederkehr mit feindlichen Heeren [2]): sie wurden daher nun im Theilreiche selbst irgendwo [3]), meist in einem Kloster — aber nicht gerade immer als Mönche — eingebannt; Gefängnißstrafe im Kloster ist selten (anders bei Schuldhaft): das Kloster selbst war eine Art ehrenvolles und weites Gefängniß [4]). Das exilium, d. h. die Einbannung, geschieht sehr oft in Klöster [5]), so vom König auch zur Durchführung kirchlicher Strafen (Excommunication) verhängt [6]). Einbannung und Klosterhaft werden allerdings unterschieden, weil mit dieser auch Verscheerung zum Mönch verbunden werden konnte (Desiderius, Tassilo), aber nicht mußte (Ludwig). Oft wird der des Todes Schuldige vom Herrscher zur Vermönchung begnadigt oder auf dessen Wunsch vom Gericht gleich zu dieser gelinderen Strafe verurtheilt [7]); mit der Verklosterung selbstverständlich verbunden war (aber nicht umgekehrt mit der Einbannung in ein Kloster) die Vermönchung, Scheerung zum Mönch (detondi). Bei der Verklosterung Childerich III. und seines Sohnes wagte man von Schuld und Strafe nicht zu sprechen [8]).

Nur selten wird der Ort der Einbannung, Verweisung, exilium, im Gesetz angegeben [9]): vielmehr bestimmt ihn der König beliebig [10]), der wie früher [11]) allein diese Strafe verhängen kann [12]), abgesehen von kirchlicher Einsperrung.

---

1) Könige VI.² S. 155 (Westgot. Studien S. 193). VII. 3. S. 384.

2) Vgl. Könige VI.² a. a. O.

3) Oft in entlegnen Reichstheilen: so auf Corsica C. Olonn. I. 2. a. 823. c. 4. Exilium eines Bischofs, nur aus seiner Stadt, gewiß nicht aus dem Theilreich Greg. Tur. V. 26. Urgesch. III. S. 202.

4) Greg. Tur. VII. 32. IX. 13. Urgesch. III. S. 329, 417. S. oben S. 146.

5) C. I. 2. p. 376. a. 826 ostensio criminis.

6) C. Vern. I. 1. a. 755. c. 9.

7) Tassilo, der Bastard Pippin, die Verschwörer von a. 818. Einh. Annal. Urgesch. III. S. 1009, 1031. VIII. 1. S. 66.

8) Urgesch. III. a. a. O. D. G. I. b. S. 333. Dahn, Tassilo [am Schluß].

9) Für Langobardien Corsica C. I. 2. p. 318. a. 822/23.

10) C. Sax. a. 797. I. 1. c. 10.

11) VII. 3. S. 38 f.

12) Z. B. C. I. 1. Aquisgr. a. 801—813. c. 12.

Selten wird Ausweisung aus dem ganzen Reich gedroht[1]), auch den Juden nur aus Italien[2]): bei Ergreifung nach dem 1. October werden sie mit all ihrer Habe vor den Herrscher gestellt behufs (willkürlicher) Entscheidung. An Stelle der verschwundenen oder, wo sie vorkommt, stark abgeschwächten Friedlosigkeit[3]), tritt nun häufig die Verbannung in dem angegebnen Sinne[4]), die ganz regelmäßig mit Gütereinziehung[5]) verbunden ist[6]); oft wird dem König die Wahl anheimgestellt zwischen Todes- und Verbannungs-Strafe.

Das exilium tritt häufig auch an Stelle der römischen Todesstrafe in Fällen, in welchen im Uebrigen die römische Strafzutheilung einfach herübergenommen wird, z. B. für Verwandtenmord: ob hierin Einfluß der altgermanischen Friedlosigkeit[7]) oder Milderung durch die Kirche zu erkennen ist, steht dahin: jenes ist zwar nicht beweisbar, aber ansprechende Vermuthung[8]).

Wo das Exil die Hinrichtung ersetzt, wird der Exilirte zuweilen[9]) als todt angesehen[10]). Exil begegnet als Strafe in erster Reihe (nach Geißelung)[11]) bei gelinderen Fällen von Hochverrath[12]). Zu unterscheiden von dieser Aus- und Ein-Bannung zur Strafe ist die Verpflanzung von Sachsen und Langobarden aus ihrer Heimath in ferne

---

1) So a. 855 den Juden VII. 2. S. 249, in einem besonderen Fall Andern C. II. 1. p. 93. a. 865.

2) C. II. 1. p. 97. (a. ?).

3) S. unten.

4) L. Rib. 69, 2.

5) S. diese unten.

6) Schon merovingisch: Greg. Tur. IV. 13. 23. V. 1. 5. 14. Urgesch. III. S. 110, 123, 165, 174, 179.

7) So Wilda S. 521. v. Sybel S. 421. Waitz IIb. S. 292.

8) Aber nicht Childib. II. decr., wie Waitz IIb. S. 292: hier wird Tod und Wette an den Fiscus verbunden, im Uebrigen das Recht der Erben gewahrt.

9) Nicht immer, wie Waitz IV. S. 514.

10) S. das Sachsencapitular I. 1. p. 197. c. 10; aber nicht wie Waitz auch bei dem Bastard Pippin Annal. Lauresh. a. 792: er wird nur vermöncht: ebenso Tassilo a. 788. Annal. R. Fr. Urgesch. III. S. 1109.

11) Annal. Mosell. a. 791.

12) Annal. Einh. a. 818 prout quisque vel nocentior vel innocentior apparebat, vel exilio deportari vel detondi vel detrudi et in monasteriis conservari; hier wird Exil, Vermönchung und Klosterhaft unterschieden, letztere selbstverständlich verbunden; detrudi ist = exiliari.

Landschaften lediglich aus statlichen, aus Sicherungsgründen: Verbrechen — Empörung — werden dabei keineswegs immer behauptet[1]).

Seltsam ist die Einbannung eines bei dem Zug zum Schutz Benevents von a. 865 zu Hause gebliebenen Bischofs in der Mark auf so lang, bis sie wieder einmal ein (fränkisch-langobardisch) Heer durchzieht[2]) oder er stirbt.

d) Vermögensstrafen.

α) Privatbußen. Vertragsstrafen.

Privatbußen werden für Anfechtung der verschiedensten Rechtsgeschäfte, auch Verzichte, Freilassungen[3]), einseitig auferlegt[4]), von Privaten ganz ebenso wie von Beamten, z. B. vom domesticus einer villa[5]). Der Fiscus soll den Anfechter einer Schenkung zur Zahlung einer vom Schenker auferlegten Buße an die beschenkte Kirche zwingen[6]). Diese einseitig aufgelegten sind in den Formeln und Urkunden ebenso häufig wie die vertragsmäßig übernommenen. Bei Tauschverträgen soll der Anfechter das Erhaltene verwirken und das Gegebene nicht zurückerhalten: daneben stehen Geldbußen an Fiscus und Vertragspartei[7]).

Oft wird auch bei Tödtung nicht das gesetzliche Wergeld, sondern eine vertragene Buße gezahlt[8]). Vertragsstrafen werden auch für Bruch völkerrechtlicher Verträge vereinbart[9]).

---

1) Urgesch. III. S. 975—1107. Annal. Alam. a. 787 von den Langobarden, Annal. Guelferb. Annal. Nazar. nobilissimos fraudulentissimos exiliavit in Franciam; über die Sachsen s. diese und Waitz III. S. 152. D. G. I. b. S. 306—311. Auch hier wie bei der strafweisen Einbannung bestimmt der Herrscher den Ort C. Sax. I. 1. a. 797. c. 10, auch bei Geiseln. Divisio a. 806. I. 1. c. 13.

2) C. II. 1. p. 96. a. 866.

3) Form. Mark. II. 29—34.

4) Vgl. VII. 1. S. 262.

5) Form. Mark. II. 52.

6) Auch an den beschenkten Gatten Form. Mark. II. 6, cogente fisco l. c. II. 52.

7) Form. Mark. II. 24.

8) Form. Tur. 38 (solidos tantos,) sicut mihi bene conplacuit; darüber wird eine securitas unter Strafdrohung (Buße an den Tödter und an den Fiscus) für Anfechtung ausgestellt.

9) C. II. 1. p. 131. a. 840.

β) Königsbann. Friedensgeld. Buße. Wergeld.

Vermögensstrafen sind die Banngelder, Friedensgelder[1]), Wetten an den König (und zu $^1/_3$ an den Grafen oder missus u. s. w.)[2]), auch neben andern Strafen oder statt anderer: z. B. Beamte oder Beneficienträger verlieren Amt oder Beneficium, wer solche nicht hat, zahlt den Bann[3]). Die Grundsätze der merovingischen Zeit gelten im Wesentlichen fort[4]). Der Königsbann heißt jetzt der fränkische Bann, »bannus francilis«[5]). Manchmal wird er zwischen dem Fiscus und dem Angeber getheilt[6]).

Auch beim Eintreiben des Königsbannes wird nach Frankenrecht[7]) zuerst Bürgschaft verlangt für Zahlung am nächsten Placitum: in Ermangelung von Bürgen erfolgt Schuld-(Sicherungs-)Haft bis zur Stellung von Bürgen oder Zahlung[8]). Bei den für den Fiscus wegen Vermögensstrafen gepfändeten Vermögen[9]) wird (später, a. 819) unterschieden zwischen unwissentlicher und wissentlicher Missethat: bei jener soll das Strafgeld nur mit Schonung, bei dieser ganz eingefordert werden.

Zu Ende des IX. Jahrhunderts und später bedeutet bannus, meist neben regimen (Verwaltung, Polizei)[10]) und thelonei gestellt, vor Allem den Gerichtsbann: so in den Immunitäts-Urkunden[11]); das Inquisitionsrecht[12]) ist nicht Wirkung, nur zuweilen Anhängsel der

---

1) Wie früher VII. 3. S. 129, Köstlin, Z. f. d. R. XIII. S. 425. Auch neben dem Banngeld C. missor. I. 1. a. 810. c. 4. Andre Fälle bei Waitz IV. S. 522; daselbst auch das friesische zum Theil dem König zufallende Wergeld; s. Friesen und v. Richthofen, Legg. III. p. 661 (nach Wilda S. 103 Ersatz der Todesstrafe[?], schwerlich!).

2) S. unter „Finanzen, Einnahmen".

3) C. Harist. I. 1. a. 779. c. 9; zahlreiche Fälle, „Finanzhoheit, Zoll-, Münz-, Forst-Vergehen".

4) VII. S. 3. 414, wo bereits vielfach in die karolingische Zeit vorgegriffen werden mußte.

5) C. II. 2. p. 302.

6) C. I. 1. p. 32. a. 754/55.

7) L. Rib. a. 803. G. I. 1. p. 117. c. 3.

8) C. I. 2. p. 330. a. 825.

9) C. I. 2. p. 290. a. 819 de debito quod ad opus nostrum fuerit rewadiatum.

10) So Urk. Ludwigs des Kindes, Mon. Boica XXXI. 1. p. 172.

11) l. c.

12) Vgl. Brunner S. 414.

positiven Immunität[1]). Scharf wird geschieden zwischen der freda an den judex (Friedensgeld, Wette) und der compositio (Buße) an den Geschädigten oder dessen Erben (Wergeld)[2]).

In merovingischer Zeit war es verboten, sich mit dem Verbrecher außergerichtlich zu vertragen durch Annahme der Buße: gewiß wirkte hiebei vermöge der stark vermögensrechtlichen Würdigung der Gerichtsbarkeit die fiscalische Rücksicht auf das hiedurch der Krone entgehende Friedensgeld sehr stark: allein sie reicht doch kaum aus, zu erklären, daß der außergerichtlich sich Vertragende selbst der Strafe wegen Diebstahls oder Raubes verfallen soll[3])! Offenbar sollte der Uebelthäter festgestellt werden, was wegen der Ausschließung Bescholtener vom Unschulds- und Eidhelfer-Eid erwünscht sein mußte.

Fredum und faida hat zu zahlen (gemäß seinem status) der Herr, der einem Unfreien zur Flucht verhilft, den vor den Richter zu stellen er aufgefordert war[4]): aber es ist zweifelig, wie lang dies befolgt ward. Oft erscheint die Zahlung des eigenen Wergelds[5]) des Schuldigen[6]), z. B. des falschen Anklägers, als eine Art Loskauf seines Lebens oder etwa der Hand[7]). Zuweilen ist das Wergeld eines Bedrohten (z. B. mit Verknechtung) zu entrichten[8]).

---

1) So richtig Th. v. Sickel V. S. 64.

2) L. Rib. 89.

3) Childib. et Chloth. pact. c. 3 si quis furtum suum invenerit et occulte sine judice compositionem acceperit, latroni similis est. Chloth. decr. c. 12 si quis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit utraque latronis culpam subjaceat. Childib. decr. c. 5 verbietet ebenso Abfindung mit dem Todtschläger eines Gesippen.

4) Decr. Chl. c. 12.

5) D. G. I. a. S. 229 und über Wergeld-Forderung und -Schuld, Erb- und Mag-Sühne s. auch Brunner I. S. 218.

6) Das heißt dann *suam* legem componere (vom Wergeld eines advocatus Francus) C. II. 2. p. 302. a. 862. Nicht nur bei Tödtung, wie Martene I. p. 136, hier ist es das Wergeld (liudes) des Erschlagenen. Die lex sua, die ein Schuldiger zu zahlen hat, ist aber nicht nothwendig sein Wergeld, kann auch die für dies Vergehen besonders angedrohte Strafe sein. So sechs solidi in dem Fall von C. II. 1. p. 13. 17. a. 829.

7) C. I. 1. p. 49. a. 779.

8) C. I. 1. p. 114, $^2/_3$ dem Bedrohten, $^1/_3$ dem König. Ein hübsches Beispiel von der Loskaufung eines wegen Diebstahls zum Galgen verurtheilten Diebes um 30 sol. als vassus ad ministerium (Schänke) in Greg. Tur. virt. St. Juliani c. 16. I. p. 571. Sanct Julian — im Himmel — kannte offenbar die Lex Salica nicht.

Ein merkwürdig Königsgerichtsurtheil (aus Italien) ist uns erhalten: jemand hat einen Unfreien angestiftet, seine beiden Herrn, einen neun- und einen elf-jährigen Knaben, zu ermorden und den Mörder nach der That in eine Grube geworfen und getödtet: seltsamerweise wird der dreifache Mörder nicht zum Tode verurtheilt, nur zur Zahlung des dreifachen Wergeldes für den neun-, des doppelten für den elf-jährigen Knaben, der dreifachen Mordbuße für den Unfreien und des Königsbannes für jeden der drei Morde[1]).

γ) Andere Vermögensstrafen.

Neben dem Banngeld stehen — ziemlich willkürlich — verhängte andere Vermögensstrafen[2]), auch in der Gestalt gesteigerter[3]) Grafen- und Königs-Banne. Wer den ihm zur Hinrichtung übergebnen Räuber am Leben läßt, zahlt die Hälfte des von jenem Verwirkten[4]). Seltsam ist, daß das leichtere Vergehen dessen, der einen Räuber ergriffen hat und laufen läßt, mit dessen ganzer compositio bedroht wird. Von der gelinderen Friedlosigkeit (Verbot der Hausung und Nahrung) kann man sich oft durch Zahlung einer Königsbrüche, z. B. des Königsbannes von 60 solidi, loskaufen[5]): das ist aber kaum als Begnadigung zu fassen, da es auf Gesetz beruht.

Für Verletzung der Immunität droht eine Buße von 400 sol. an das Kloster, eine Wette von 200 an den Fiscus[6]). Ständisch abgestuft werden die Geldstrafen in 60, 30, 15 sol. für Heidenthum, verbotne Ehen, verzögerte Taufe[7]). Seit a. 740 tritt als neue Vermögens- (und Ehren-)Strafe häufig auf die Entziehung von honor, d. h. Beneficium, Vassallität, Amt: das Wort kann alle drei bedeuten[8]). Zur

---

1) C. I. 1. p. 257.

2) Schon merovingisch Greg. Tur. V. 26. Urgesch. III. S. 202 f. 5 sol. für Saumsal in der Spurfolge Pact. Child. et Chloth. c. 17.

3) Doch stets innerhalb des gesetzlichen Rahmens. S. gegen Sohm VII. 3. S. 416; oft werden die acht Banne Karls wiederholt. C. I. 1. p. 224. L. Bajuv. IV. 23, 24 (herireita et heimzuht).

4) C. I. 1. p. 205 (für Italien).

5) Cap. I. 1. a 754/5. p. 31.

6) Bouquet V. p. 743. a. 779; ebenso p. 748. a. 782. p. 764. (a. 800?). S. unten „Immunität".

7) C. I. 1. p. 69 nobilis, ingenuus litus, oder 120, 60, 30.

8) Z. B. C. I. 2. p. 306. c. 18 qui honores nostros habent .. nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius habeat: das ist wohl Königsbeneficium und

Strafe für Nachlässigkeit im Schutze der Gränze wird Markgraf Balderich von Friaul a. 828 entsetzt [1]).

δ) Vermögenseinziehung.

Wie schon in merovingischer Zeit [2]) ist Einziehung die Begleitstrafe nicht nur der Todesstrafe [3]) (auch der in Exil gemilderten), auch des Exils als Strafe in erster Reihe [4]): aber auch neben Exil: schon wer dreimal nicht zehntet, erleidet beides [5]). Abgesehen von Hochverrath [6]) werden auch Blutschande [7]), Aelternmord und bei den Sachsen Grafentödtung so gebüßt [8]).

Ueberraschend ist daher, daß plötzlich — zwischen a. 805 und 813 — zu Gunsten des Seniors oder der Erben darauf verzichtet wird [9]).

Reichsamt; kurz vorher inhonoratio regis et regni = Schande: oft ist schwer erkennbar, was gemeint ist: honor, Amt, geistliches oder weltliches C. I. 2. p. 291. a. 819; dagegen Beneficium, Vassallität und Amt l. c. p. 303—306; honores nicht Amt, sondern beneficia Annal. Bertin. a. 869. p. 96 honores, quanta mansa quis haberet; honor weder Beneficium noch Amt, sondern „Ehrung" C. II. 2. p. 884 der Kronvassallen (durch Vertretung bei der Eidung). VIII. 3. S. 32.

1) Einh. Annal. a. 828.

2) Viele Beispiele Urgesch. III. S. 154, 276 und oft.

3) Ueber die Einziehung als Begleitstrafe der Todesstrafe s. diese; zumal wegen Hochverraths; über Aufhebung und Beschränkung der Einziehung s. Begnadigung; solche Ausnahmen müssen besonders gewährt werden C. I. 2. p. 281. a. 818/19.

4) C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 1 de . . causis pro quibus judicatus fuit ad mortem, nullam potest facere repetitionem, quia omnes res suas secundum judicium Francorum in publico fuerunt vocatae.

5) C. [a. ?] I. 1. p. 186. c. 4; seltene Ausnahmen bei Waitz IV. S. 516, der mit Recht gegen Wilda S. 320 die Verbindung allgemein, nicht nur bei Saliern, annimmt.

6) Infidelitas verwirkt das Vermögen, nur aus Gnade mag es — bei mildernden Umständen — belassen werden C. I. 2. p. 296. a. 820—823. Die Einziehung findet statt, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und umfaßt jede Art von Vermögen, wenn sie nicht etwa auf Beneficien beschränkt wird. Auch bei Begnadigung zu Klosterhaft bleibt die Einziehung aufrecht. Vgl. VI.² S. 154 f. VII. 3. S. 392.

7) Aber einmal als widerrechtlich durch einen Königsboten aufgehoben Form. Aug. 22.

8) S. drei Stellen bei Waitz IV. S. 516.

9) C. I. 1. p. 181 quia nobis dignum non videtur, quod, postquam morti tradetur, ut dominus ejus aut infantis aut propinquis heredibus suis perdunt rebus, quia nihil amplius ultra se ipsum perdere debet: — eine spät erwachende Logik!

Der Graf soll verhüten, daß bei Einziehungen das Recht des Fiscus, aber auch das andrer irgendwie an dem verfallnen Vermögen Berechtigter verkürzt werde[1]). Häufig wird sie nur vorläufig — als Frohnung, Bannung, Pfändung — verhängt, bis zur Entscheidung des Herrschers[2]); diese Beschlagnahme, zumal des Hauses, das der Gebannte (bei schwerer Strafe) nicht betreten darf, soll den Gerichtsgehorsam erzwingen und sich erst bei dauerndem Ungehorsam zur Einziehung[3]) steigern. Theilweise Einziehung (von Schiff und Ware) trifft zollfrevelnde Kaufleute[4]). Auch ein andermal meint »omnis« substantia doch nur die gesammten mitgeführten Sachen: so die Waffen, die gesetzwidrig über die Gränze verkauft werden sollen[5]).

e) Verknechtung.

Verknechtung begegnet wie bei den Westgoten[6]) als Strafe für manche Verbrechen, aber auch als Folge der Verheirathung mit fremden Unfreien[7]) und nicht als Strafe in erster Reihe, sondern behufs Zahlung einer Straf-Schuld durch Körperverletzung an Geistlichen in der Kirche[8]), leider ohne Angabe der Arbeitwerthung für einen Tag.

f) Ehrenstrafen.

Die römische infamia kam als Strafe nicht vor: Benedict Levita[9]) bedroht zwar damit den Kirchenberauber, aber in dem Capitular ist aus dem »infamia denotanda« ein sinnloses »firmiter denotanda« geworden[10]). Die Amtsentsetzung als Strafe für Schwäche oder bösen Willen wird allgemein angedroht[11]), sie wirkt als Ehren- und als

---

1) C. I. 1. a. 816. c. 15. a. 819. c. 11.

2) C. I. 1. p. 97. 98.

3) recipi in nostrum dominicatum mit genauer descriptio C. II. 2. p. 330. a. 865.

4) Legg. III. p. 480. c. 3.

5) C. Theod. I. 1. c. a. 805. c. 7: si inventi fuerint portantes, .. omnis substantia auferatur ab eis.

6) S. westgot. Studien S. 199.

7) S. unten „Privatrecht".

8) C. II. 1. p. 60 usque dum totum debitum persolvat.

9) C. II. 2. p. 844.

10) C. II. 2. p. 291. a. 857.

11) Allerdings in einem Einzelfall. C. I. 2. p. 306. c. a. 824 si ipse aut non voluit aut suae neglegentiae causa non potuit, nos talem invenire volumus, qui hoc quod jubemus servare velit et possit.

Vermögens-Strafe[1]). Räuber, Entführer, Blutschänder sollen in ihren Wohnstätten und honores[2]) nicht verbleiben[3]).

Das Scheeren des Hauptes wird verhängt nicht nur bei Verknechtung[4]) von Freien — das war wohl der Ursprung —, auch bei Unfreien als (entehrende) Begleitstrafe öffentlicher Geißelung des Nackten[5]), schwerlich auch behufs Kenntlichmachung (wie bei der Brandmarkung?): dann müßte sie von Zeit zu Zeit wiederholt worden sein, was nirgend gesagt ist. An die auch schmerzhafte westgotische decalvatio[6]) ist im Frankenreich nicht zu denken. Verschärft wird auch diese Strafe durch gegenseitige Vollstreckung unter Mitschuldigen[7]).

Neu taucht die Ehrenstrafe des schimpflichen Tragens auf[8]): der Hehler von Verbrechern im Palast zu Aachen muß den Verhehlten auf seinem Nacken zuerst um den Palast, dann in den Block (cippus) tragen, in den der gesperrt wird. Deßgleichen sollen die Hehler von Dirnen diese auf den Markt tragen, wo sie gegeißelt werden, widrigenfalls auch den Hehlern solches droht[9]): der Schuldige hat die Wahl zwischen dieser Strafe und Geißelung.

g) Friedlosigkeit. Acht.

Die alte Friedlosigkeit[10]) erscheint jetzt als Bannung der Person des Gerichts-Ungehorsamen oder Verbrechers: wie stark sie — jetzt — wirkte, ist zweifelig[11]): niemand darf ihn, zumal den gebannten Räuber, hausen und hofen[12]). Der Graf, der diesen »metibann«[13]) verhängt, soll ihn den Nachbargrafen mittheilen[14]); der Ungehorsame

---

1) VIII. 3. S. 32—34. Oben S. 154.

2) Beneficien oder Aemtern oder beides?

3) C. II. 1. p. 103. 107. a. 876. 891.

4) Aber nicht immer ist es Ausdruck der Verknechtung: so nicht II. 1. p. 61. c. 6.

5) C. I. 2. p. 196. a. 865. p. 284. a. 818/19 servus vapulet et caput ejus tondeatur. II. 1. p. 61. c. 8. a. 832.

6) Westg. Stud. S. 191.

7) C. Theod. I. 1. a. 805. I. 1. c. 10.

8) So weit ich sehe, der früheste Fall: J. Grimm, R.-A. S. 717.

9) C. I. 2. a. 814. (al. a. 820). p. 298.

10) D. G. I a. S. 229. v. Amira[2] S. 180.

11) Waitz IV. S. 518 nimmt an, sein Gut sei „natürlich“ „mit verfallen“: also stets dem Fiscus zu eigen geworden? Das ist aber nirgend gesagt.

12) Bei Geldstrafe von 15 sol. C. Aquisgr. I. 1. a. 809.

13) J. Grimm, R.-A. S. 735.

14) C. missor. Aquisgr. I. 1. p. 150. a. 809. c. 11.

kann sich durch Stellung aus dem Banne[1]) ziehen; der König hat den früher ihm allein zustehenden Bann den Grafen übertragen[2]).

Die uralt germanische und so auch sächsische[3]) Strafe des Niederbrennens des Hauses des Gerichtsungehorsamen, der sich (jetzt) auch vor dem König nicht stellt, ist im Sachsenrecht beibehalten, aber nur auf einstimmigen Beschluß der Gaugenossen[4]) zu verhängen.

h) Verstümmelungsstrafen. Brandmarkung.

Handabhauen bedroht jede Art von Meineid, Eidbruch, Falschzeugniß, Münzfälschung[5]), Verletzung einzelner hoher Königsbanne (neben Zahlung des Banngeldes)[6]), Tödtung[7]), Waffenzücken in der Kirche in Gegenwart des Bischofs[8]).

Wer nach beschwornem Frieden den Gegner tödtet, verliert — neben Zahlung von Wergeld und Königsbann —: die Schwurhand; die wegen falschen Zeugen- (Eidhelfer-)Eides verwirkte Schwurhand kann losgekauft werden[9]). Die Brandmarkung — auch behufs Kenntlichmachung wie Abschreckung — trifft den Münzfrevler im Gesicht. Der echte vollwichtige Denar, dessen Annahme (im Rückfall) verweigert war, wird dem Verbrecher glühend auf die Stirne gedrückt[10]).

Blendung wird verhängt als Milderung der Todesstrafe. So bei den Verschwörern von a. 786[11]) und Bernhard von Italien a. 818[12]), aber auch als Strafe in erster Reihe bei Raub[13]), Betrug eines Wechslers[14]). Blendung Eines Auges wird gedroht für den ersten,

---

1) Wie später aus der Verfestung. Sachsenspiegel Landrechts; s. die Stellen bei Homeyer I. S. 491.

2) So Sohm S. 162. L. Rib. 87.

3) J. Grimm, R.-A. S. 729.

4) Secundum eorum Ewa C. Sax. c. 8. v. Richthofen zur L. Sax. p. 306.

5) C. II. 2. p. 373. a. 884. S. „Münzregal".

6) C. I. 1. [a. 810/11?] p. 160. c. 6. Loskauf wird hier bald verboten C. Harist. I. 1. a. 779. c. 10, bald — später — erlaubt C. Theod. I. 1. a. 805. c. 11.

7) S. diese oben S. 139 f.

8) C. Remed. c. 3.

9) C. I. 1. p. 123. 124.

10) C. II. 2. p. 302 (der Beamte soll) denario calefacto in fronte salvis venis taliter coquere (vgl. C. I. 2. p. 299. a. 820, Brunner II. S. 589) ut ipse homo non pereat et videntibus signum castigationis ostendat.

11) Urgesch. III. S. 999.

12) S. VIII. 1. S. 66.

13) C. Harist. I. 1. a. 779. c. 23.

14) trapaceta, s. Du Cange VIII. p. 158, kennt nur diese Stelle, von trapeza, Wechslertisch. Transl. St. Alexandri c. 9.

Nasenabschneiden für den zweiten, Tod für den dritten Raub[1]). Besonders scheußlich ist das von Karl[2]) zuerst angeordnete gegenseitige Nasenabschneiden von Genossen einer beschwornen Verbindung zu verbotnen Zwecken: keineswegs nur zu Hochverrath, wahrscheinlich besonders auch zu geheimer und streng geheim zu haltender[3]) Pflege heidnischer Gebräuche.

In das Lob der Milde der karolingischen Gesetzgebung[4]) und Strafrechtspflege[5]) kann man hienach und nach manchen andern Bestimmungen und Thaten wahrlich nicht einstimmen. Und wie wenig das Christenthum hier gemildert hat, erhellt daraus, daß gerade die scheußlichsten Strafen von einem Bischofsrecht verhängt werden: in der Satzung, die zwar nicht von Remedius von Cur herrührt, aber unter stärkstem Einfluß von Geistlichen aufgezeichnet ist, droht dem Zauberer und Sacrilegus zugleich zuerst Scalpirung, dann Verpichung des scalpirten Kopfes, dann Herumführung auf einem Esel durch die Dörfer: der Meineidige wird gegeißelt, scalpirt unter steter Prügelung[6]), bei Rückfall nach Geißelung mit glühendem Eisen auf der Stirn gebrandmarkt[7]). Auch Folter, metalla, opus publicum haben sich in der Lex Romana Rhaetica Curiensis aus dem Römischen erhalten.

i) Todesstrafe.

Schon in merovingischer Zeit steht auf Raub (latrocinium) der Tod[8]). Todesstrafe, falls die Loskaufssumme (das eigne Wergeld des Thäters) nicht entrichtet wird (de vita conponat), traf damals wie den auf handhafter That ergriffnen Dieb, so den Hehler in verschließbarem Haus[9]).

Todesstrafe bedrohte auch die judices für Verletzung einer König-

---

1) C. Harist. C. I. 1. a. 779. c. 23.

2) C. I. 1. Th. cod. a. 805. c. 10. Später von Ludwig wiederholt II. 1. p. 61, 65. a. 832.

3) Oben S. 143.

4) Bei Waitz IV. S. 512.

5) Waitz selbst führt für Eine That (Aufruhr) Blendung und Abhacken der Hände und Füße an. Annal. Fuld. a. 866.

6) decalvatus, hierüber s. Westgot. Studien S. 199.

7) c. 2.

8) Childib. et Chloth. reg. Pactus p. 4.

9) Decr. Chloth. c. 10. Greg. Tur. gl. mart. I. 73.

lichen Verordnung[1]) wie den bestechlichen Richter[2]), bedroht später Gesippenmord[3]) sowie Tödtung in der Kirche[4]).

Der Tod steht auf jeder infidelitas, wenigstens in Sachsen[5]), dahin zählt auch Herisliz[6]), Verkauf von Waffen ins feindliche Ausland[7]) oder an die Normannen[8]), dann auf Raub im zweiten Rückfall[9]), schwerer Tödtung, Einbruch in einer Kirche[10]). Todesstrafe trifft in spät karolingischer Zeit adulterium (wohl Nothzucht und Frauenraub), Brandstiftung, Kirchenraub während der Fasten und im Heereszug[11]) und (indiscreta et praesumtiosa) schwere Tödtung. Auf Sodomie steht Feuertod[12]).

Die häufigste Art der Todesstrafe war in altgermanischer Zeit das Hängen gewesen[13]): dabei scheint es geblieben zu sein[14]). Die auch in leichteren Fällen und nicht nur in Sachsen häufige Todes-

---

1) Pact. Child. et Chloth. c. 18.

2) L. R. 88 (90), oder Zahlung seines eignen Wergeldes.

3) C. I. 1. p. 113 unter besonderen Umständen.

4) C. leg. add. I. 2. a. 818/19. c. 1; vgl. v. Richthofen, zur Lex Sax. S. 234, gegen seine frühere Zeitbestimmung Lex. Sax. 21. Auf jeder: C. a. 779. I. 1. c. 8, so schon früher decretio Childiberti a. 596. c. 15.

5) Nach der mit Blut geschriebnen C. de part. Sax. I. 1. p. 68. a. 775—790; dort auch die zahlreichen Fälle der Todesstrafe wegen Heidenthums, Raubes der Tochter des Seniors, Tödtung des Seniors oder von dessen Gattin.

6) S. VIII. 3. S. 249 f. C. I. 1. p. 166. Bonon. a. 811. c. 4.

7) S. „Zölle".

8) C. Pist. a. 864. II. 2. c. 25.

9) C. Harist. a. 779. I. 1. c. 23.

10) ? C. I. 1. a. 779. c. 10.

11) C. II. 1. p. 96. a. 865.

12) Annal. Bertin. a. 846. p. 342: nicht alttestamentlich, sondern altgermanisch: s. die merkwürdige Uebereinstimmung der Rechte J. Grimm, R.-A. S. 699.

13) So für Raub Decr. Child. c. 4.

14) Greg. Tur. de gloria martyrum I. 73, daher „Galgenrecht und Grafenbann" (stips et comitatus) Du Cange VII. p. 600, doch setzt Venant. Fort. v. St. Radig. X. 22 Hinrichtung mit dem Schwert voraus. C. II. 1. p. 182. a. 847 de his qui suspenduntur in patibulis; die Leichen dürfen an die Kirchen gebracht, Gaben für Seelmessen für sie angenommen werden. Waitz IV. S. 516 hält den Schwerttod für ein Vorrecht der Angesehenen: aber er führt selbst den Galgen des Remistan, Urgeschichte III. S. 943, an, und die 4500 Sachsen an der Aller, — doch nicht lauter Angesehene — werden enthauptet, die Empörer von a. 792 theils gehenkt, theils enthauptet Urgesch. III. S. 1031; Aufhängen sonder Urtheil wird den Erben oder dem vom Galgen lebend Gelösten mit dem eignen Wergeld bezahlt C. a. 808. I. 1. c. 2.

strafe macht das Strafrecht gar blutig. So für jedes Vergehen unter Begründung eines beschwornen Vereins[1]).

Wiederholt werden bedroht Beamte, die zum Tode Verurtheilte entrinnen lassen; aber auch gegen zu eilfertiges Hängen muß geschützt werden: stirbt der unschuldig Gehängte, zahlt der Beamte den Gesippen das Wergeld, bleibt er am Leben, zahlt der Beamte das ihm und die sonst bei Todesstrafe eintretende Vermögenseinziehung fällt weg (wohl in beiden Fällen); ist der Getödtete ein Unfreier, zahlt der Beamte dem Herrn den Werth (das „Wergeld" heißt es ungenau), bleibt er leben, an den Gehängten, der fortab frei ist — zum Schaden des Herrn[2])!

Regelmäßige Begleitstrafe der Todesstrafe ist Vermögenseinziehung[3]): soll diese zu Gunsten der Erben ganz oder theilweise (z. B. für das Allod im Gegensatz zu Kronbeneficien) erlassen werden, bedarf es ausdrücklicher Begnadigung.

Züge der Grausamkeit fehlen also diesem Strafrecht nicht, gerade aus Gründen der Frömmigkeit, nicht nur aus statlichen: so bedroht Todesstrafe jeden Fastenbruch und Unterlassung der Taufe binnen Jahresfrist[4]).

k) Strafhäufung. Willkürliche Strafe.

Sehr oft wird Häufung weltlicher Strafen[5]) gedroht: Absetzung des Beamten (ministerium amittat) und zwei Geldstrafen: Friedensgeld und Lex sua[6]). Friedlosigkeit, Einbannung und Vermögens-

1) C. Theod. C. I. 1. a. 805. c. 10.

2) C. I. 1. p. 139. a. 808.

3) Die „Franken" haben (d. h. der Reichstag hat) bei Verhängung der Todesstrafe zugleich omnes res suas in publicum vocavere C. Aquisgr. a. 809. I. 1. c. 1. p. 148.

4) S. Sachsen. Unbegreiflich ist, wie Hälschner, Geschichte des preußischen Strafrechts S. 30, gegenüber den zahllosen Fällen unter Karl und Ludwig, dem fabulirenden Mönch von Sanct Gallen II. 11 folgend, die Vollstreckung von Todesurtheilen (fast) völlig leugnen kann. „Grafen und Vicare sollen Galgen haben!" — schwerlich doch zur Zierde der Grafschaft! C. Aquisgr. a. 801—813. c. 11. p. 171. Lebenlassen des zum Tode verurtheilten Räubers wird an den Beamten schwer gestraft.

5) Abgesehen von dem so häufigen Zusammentreffen einer geistlichen mit der weltlichen Strafe: so werden Geistliche für Annahme verbotner Geschenke durch Concil und Kaiser gestraft C. I. 2. p. 277. a. 818/19 und öfters.

6) C. II. 1. p. 17. a. 829.

einziehung werden schon in Merovingenzeit oft zusammen verhängt[1]) oder auch Todesstrafe und Einziehung[2]).

Auch wahlweise werden zwei Strafarten neben einander gestellt: Verlust der honores oder Strafeinquartirung[3]). Nicht selten ist dem Gericht beliebige Strafe anheimgestellt[4]). Oft hat der Herrscher die Wahl zwischen zwei Strafarten, z. B. Einziehung oder Einbannung, verschieden von Begnadigung[5]).

Willkürliche Strafabmessung durch den König ist häufig bei Einbannung (exilium) auf Zeit[6]). Hier ist er wenigstens an die gesetzlich bestimmte Strafart gebunden. Aber in sehr vielen Fällen wird der Verbrecher ganz allgemein der Strafwillkür des Herrschers überwiesen: unbestimmte Strafen werden angedroht[7]), der Herrscher wird sie feststellen.

Auch Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen werden — wegen Ungehorsams gegen Kirchen- und kaiserliche Ordnungen — zu „angemeßner", d. h. willkürlicher Strafe in das Palatium gesandt[8]). Hiebei ist manchmal, — aber nicht immer[9]) — an Urtheilfindung durch das Königsgericht (palatium in diesem Sinne) gedacht. Ebenso wird im Palast festgestellt die Strafe für Nichtbefolgung königlicher Schreiben[10]). Aber oft wird ganz unbestimmt mit dem Zorn des Herrschers gedroht[11]), willkürliche Bestrafung dem König vorbehalten[12]). Willkür ist es auch, darf der Herrscher die Dauer der Strafeinquartirung bestimmen oder gleich gar die angemeßne Strafart wählen. In letzteren Fällen wird der Verbrecher (meist) in das palatium gebracht und hier vom Herrscher

1) Pertz, D. Nr. 8 (angeblich von Chilperich I.).

2) Oben S. 154.

3) C. I. 2. p. 284. a. 818/19, wer wählt? Graf oder König?

4) C. I. 1. p. 180 gegen den falschen Ankläger bei Raub.

5) C. Olonn. a. 825. I. 2. c. 1.

6) C. I. 2. p. 282. (a. 818/19).

7) Form. imper. 55.

8) C. I. 2. p. 342. a. 816/17 quatenus a nobis juxta quantitatem culpae digne corrigatur.

9) Zweifelig, ob II. 1. p. 12. a. 829.

10) C. II. 1. p. 61. a. 832. Unbestimmte Strafe (digna ultio) nach dem Urtheil unserer fideles, d. h. des Pfalzgerichts C. II. 2. p. 287. a. 857, ebenso p. 291: Einsperrung auf unbestimmte Zeit (gegen Räuber) in bastonico aus Bened. Levita I. 341. II. 383.

11) C. II. 2. p. 256. a. 844 motus nostros . . sentiet.

12) C. II. 2. p. 272. a. 853.

entschieden[1]). Willkürlich soll auch der Herrscher die Strafe der Juden bestimmen, die noch nach dem 1. October (eines ungewissen Jahres) sich im italischen Reiche betreten lassen[2]).

Nicht eine bestimmte Strafart, — Strafe als Demüthigung, Peinigung überhaupt ist die harmiscara, die das Gesetz oder der König als alleinige oder als Nebenstrafe androht[3]). Aus einigen Stellen erhellt allerdings, daß der Herrscher sich bei Gestaltung dieser „Pein" gewissermaßen freie Hand vorbehält[4]): allein in andern Stellen ist dies durchaus nicht der Fall[5]): einmal ist nur die gesetzlich bestimmte Strafe des schimpflichen Satteltragens gemeint[6]).

---

1) C. I. 2. p. 284. a. 818/19 quousque animo nostro satisfactum habeat; dann juxta voluntatem nostram congruam stulticiae suae castigationem accipiat.

2) VIII. 2. S. 249.

3) Ueber das Wort J. Grimm, R.-A. S. 681 (fehlt bei Schade, s. dagegen Lexer S. 92: schmerzliche und beschimpfende Dienstleistung, Strafe, Plage: eigentlich das „zugetheilte [skarjan] Leid [Harm]"); zahlreiche Stellen bei Waitz IV. S. 523; festzuhalten ist sprachlich und rechtlich an Grimms Erklärung: „man darf sich unter h. keine bestimmte Strafe denken, es kann von jeder gelten, obgleich es einzelne Urkunden vorzüglich auf die Geißelung und das Hund- oder Sattel-Tragen beziehen" (vgl. Grammatik II. S. 460). Entweder den Bann zahlen oder eine andere harmiscara erleiden C. Worm. a. 829. II. 1. c. 1: *nostram* harmiscaram durissimam sustineat, ebend. C. miss. Suess. c. 9. a. 853.

4) dignam harmiscarum, h. secundum modum culpae, et ut nobis placuerit ad meam mercedem venire et sustinere qualem illi commendarem h. II. 1. 12. p. 829 ad palatium nostrum venire jubeantur et tunc nos decernamus, ut aut . . bannum persolvant aut aliam harmiscaram sustineant.

5) C. Confl. a. 860. c. 4 secundum *leges* mundanas . . in compositione *et in harmskara*.

6) Const. de exerc. Benev. c. 10 cum armiscara id est sella ad suum dorsum, ebenso in andern Fällen bei Grimm S. 681, der zeigt, daß auch, abgesehen von Strafe, jede Plage so heißen mag; mit Unrecht also findet Waitz darin gegen Grimm nicht ein allgemeines Wort für Strafe, sondern „eine besondere, arbiträre", die regelmäßig der König verhängt: das kann, muß aber nicht sein: Grimm führt ein harmschar-Gericht zu Köln, ohne jeden Zusammenhang mit dem König, an. Vgl. C. I. 2. p. 305. a. 823—825. II. 1. p. 96. a. 865. II. 2. p. 299. a. 860 (in compositione et in harmiscara). p. 319. a. 864. c. 21 (aber auch c. 23?) per nostram harmiscaram ita castigentur, ne ulterius tali conludio eos delectet opprimere pauperes. p. 335. a. 869. p. 358. a. 877: nostram harmiscaram secundum modum culpae et *ut nobis placuerit* sustineat.

C. Allgemeines.

a) Straferschwerungsgründe.

Selbstverständlich wird die Verletzung erhöhten Friedens[1]) schwerer gestraft als die des allgemeinen, gewöhnlichen Friedensschutzes durch den König. Mit Unrecht bezweifelt man[2]) den Fortbestand des merovingischen[3]) Heerfriedens, wird doch jetzt[4]) sogar Weib, Haus und Habe des Wehrmannes erhöht geschützt: wer sie verletzt, wird in Block und Kerker gefangen behalten bis zu jenes Heimkehr, und Erhebung der „Fehde" während des Aufgebots wird mit dem Tode bedroht.

Da der Unfreie kein Vermögen hat, muß er, wo der Freie mit einer Geldstrafe abkommt, „mit dem Rücken büßen, zahlen"[5]). Dabei wird Ein Schlag gleich Einem solidus gerechnet[6]). So ist also Unfreiheit nicht in strengem Sinne Straferschwerungsgrund[7]). Aber doch zuweilen, wo es sich nicht um Geißelung, um schärfere Strafe handelt: wo der Freie im Heerbann wegen Raubes den Königsbann zahlt, trifft den Unfreien Todesstrafe[8]).

Auch Colonen werden strenger als Vollfreie bestraft für Bergung von Räubern[9]), Münzverbrechen[10]), Führung unechten Maßes[11]). Bei Waldbrand treffen Vermögensstrafen den Zahlungsfähigen, Geißelung trifft auch den zahlungsunfähigen Freien, Geißelung und Verscheerung den Unfreien, falls sein Herr ihn nicht löst oder den Unschuldseid für ihn schwört, den der Freie selbst leistet[12]). Umgekehrt werden Beamte

---

1) D. G. I a. S. 350 f.

2) Waitz IV. S. 552, der ihn dann doch in der Einschärfung der Mannszucht anerkennt.

3) VII. 2. S. 257.

4) C. a. 805—8. p. 141. c. 4. Const. de exped. Beneventana a. 866. c. 7. Capit. II. 1. p. 96. Fagidis (d. h. faidosis, vgl. Ed. Rothari c. 17. 18) quicumque eundo et redeundo commotionem fecerit, vitae incurrat periculum, vgl. Brunner I. S. 157.

5) Unzählig male, z. B. I. 2. p. 281, 285. a. 818/19. II. 1. p. 61. a. 832. c. 6. c. 8; Geißelung verschärft: nackt am Pfahl (nudus ad palum vapulet) und Scheerung des Hauptes (bei Unfreien) c. 9.

6) C. I. 2 (Ital.). p. 335. [a. ?]. Oben S. 144.

7) Westgot. Studien S. 62, 186.

8) C. II. 2. p. 290. a. 857 aus Bened. Levita I. p. 341.

9) C. II. 1. p. 272.

10) l. c. p. 317.

11) l. c. p. 318.

12) C. Ital. I. 2. p. 335. (a. ?).

(dignitate praeditae liberae personae) der Menge (multitudo) von Unfreien und Freien scharf entgegengestellt und bei Verbrechen besonders (streng) behandelt [1]).

Ein Jude wird für Mischung von Gold und Silber wie der Freie mit dem Königsbann und außerdem mit Einziehung der Mischung gestraft [2]). Selbstverständlich wird die Diebesstrafe auch nach dem Betrag der Deube bemessen [3]), steigt also mit deren Werth.

Rückfall ist oft sehr starker Strafschärfungsgrund: so bei Blutschande [4]), zumal aber bei Raub [5]): er erhöht die Strafe bei Münzverbrechen von gelinder Geißelung bis zur Brandmarkung [6]).

Nacht-Verbrechen, begangen „in blinder Nacht" [7]), werden (zuweilen) schärfer bestraft. Willkürliche nicht im Recht vorgesehene Strafschärfungen verordnen die (merovingischen) Könige im Zorn: so wenn ein Bischof in Verbannung geschickt wird auf einem mit Dornen gefüllten Wagen [8]).

b) Strafmilderungsgründe.

Jugend bis zum zwölften Jahre befreit von Entrichtung des fredus. Doch hat der Knabe sie cum sua lege zu büßen, er wird von dem Geschädigten nach dessen Recht mannirt und von dem Grafen vor das Grafending geführt; eine Civil-(Erbrechts-)Klage kann erst nach dem zwölften Jahre gegen ihn erhoben werden [9]). Gelinderte Prügelstrafe wird an Frauen, Alten, Schwachen mit kleineren Ruthen (minutis virgis) vollstreckt [10]). Der geistliche Stand gewährt so starke Strafmilderung, daß, wo der Laie das Leben, der Geistliche nur den gradus verliert [11])! Ueber die Wirkung kirchlicher Zuflucht auf die Strafherabsetzung siehe „Kirchenwesen".

---

1) C. II. 1. p. 16. a. 829.

2) C. II. 2. p. 320. a. 864; aber vielleicht ist die Einziehung auch beim Freien stillschweigend vorausgesetzt. Feuertod für den Juden droht C. I. 1. p. 259 oder Ertränken oder den Sack der Vatermörder; s. aber über das Machwerk VIII. 2. S. 250.

3) Schon merovingisch. Child. et Chloth. pact. c. 6.

4) C. I. 1. p. 48. a. 779. 5) l. c. p. 51.

6) C. II. 2. p. 302.

7) per cecata nocte Form. Andec. 32.

8) Greg. Tur. IV. 26. Urgesch. III. S. 130.

9) L. Sal. emend. 36, 1. 2. C. I. 2. p. 293. a. 819/20.

10) C. II. 2. p. 302. a. 861.

11) C. II. 2. p. 318. a. 864.

c) Nothwehr.

Vielfach merkwürdig sind die Bestimmungen über die Berufung auf Nothwehr bei der Anklage wegen Tödtung[1]). Der Richter erscheint mit boni homines[2]) an dem Fundort der Leiche und fragt nach dem Grund der Tödtung. Dort Wohnende, die zu Anfang des Streites zugegen oder auf das Gerüfte[3]) herbeigelaufen waren, bezeugen: „damals sei ein Mann friedlich (sollemniter) dort gewandelt, der später Getödtete habe den angesprungen, ihm nachgestellt, seinen Besitz entreißen wollen, sei über ihn mit gezücktem Schwerte hergefallen, woher sich livores, capulaturae und colapti zeigen“. Der Angeklagte erfaßt die Rechte oder die Waffe des Richters, wie es Sitte, und schwört selb dreizehnt[4]), erst nach jenem Anfall und nachdem er diese gegenwärtigen »livores« empfangen, habe er ihn geschlagen (placare, l. plagare), wovon der todt liege: „in seinem, d. h. von ihm angefangnen Streit, in seinem Raufangriff[5]) und durch seine Schuld ist er getödtet worden“[6]).

Darüber erhält der Beschuldigte eine vorläufige notitia (»ad instar relationis«), später wird ihm an jenem Ort geurtheilt, daß er nach 40 Nächten mit 36 Eidhelfern in einer Kirche[7]) dies zu beschwören habe: nach diesem Schwur kann er nicht mehr wegen dieses Todes in Anspruch genommen werden[8]).

Einmal wird der Satz angewendet: universitas delinquere non potest: d. h. der Geistliche, der im Namen seiner Kirche eine invasio begangen, büßt mit seinem privaten, nicht mit der Kirche Vermögen[9]).

---

1) Siegel, Gerichtsverfahren S. 79, Sohm, Proceß S. 134, Form. Tur. 30, L. R. Vis. C. Th. IX. 11, 2 Interpr.

2) Könige VIII. 2. S. 66.

3) F. T. l. c. ad ipsos huccos, vgl. außer Diez, W.-B. II c. »hucher«, das englische »hue and cry«.

4) dextratus vel conjuratus Siegel, S. 230.

5) movita, movere Diez II c. »meute«.

6) Vgl. C. Senon. 17, Du Cange III. p. 546: der bei rechtswidrigem Angriff in Nothwehr Erschlagene liegt ferrobatutus, forbatutus.

7) Vor homines visores et cognitores Pardessus, Loi salique p. 270.

8) l. c. de ipsa morte quietus valeat residere; mors animae ipsius (des Getödteten) ne requiratur. In Erfüllung des in Form. 30 auferlegten Nothwehr-Eides wird dieser geschworen gemäß dem Breve in 31.

9) C. I. 2. p. 375. a. 826 [in Italien].

Digitized by Google

d) Mitschuldige.

Zuweilen wird die Strafbarkeit auch der Mitthäter, Mitwisser und Mitschuldigen ausdrücklich ausgesprochen. So bei Zauberern und Hexen[1]), auch wird wohl der Rädelsführer, Anstifter schärfer gestraft, denn die Verführten[2]). Die Anstifter eines Mordes werden hingerichtet, die »consentientes« nur aus- und eingebannt[3]). Rädelsführer werden mit dem Tode, Gehülfen mit Nasenabschneiden und Geißelung bestraft[4]), oder jene mit Einbannung, diese mit Banngeld[5]).

Hausen und Hofen von Verbrechern ist bei Königsbann verboten[6]). Einmal wird in Italien alles Volk vom Richter vereidigt, Tödtung, Diebstahl (Raub), Ehebruch, verbotne Ehen nicht zu verbergen (sondern zur Anzeige zu bringen?)[7]). Scharf und wiederholt wird verboten collecta, trustis, gewaffnete Zusammenrottung zu rechtswidrigen Zwecken[8]). Auch contubernium ist zusammengerottete Schar[9]): Angriff und Todtschlag, so verübt, wird aber auch nur mit dem Wergeld (leudis) gebüßt[10]).

D. Begnadigung.

a) Allgemeines. Merovingische Begnadigung.

Da der Friede Königsfriede geworden, hat der König ein unbeschränktes Begnadigungsrecht, das er den Römern gegenüber vom Imperator überkommen hat: aber auch schwebende Untersuchungen kann er — wie dieser — niederschlagen.

Neben der völligen steht die theilweise Begnadigung: einem Bischof, der wegen Anmaßung der Würde entsetzt und zu lebenslänglicher Einbannung in einem selbstgewählten Kloster verurtheilt ist, wird durch

---

1) C. II. 2. p. 345. a. 873.

2) C. I. 2. p. 318. a. 822/23 qui prius consilium incoaverit, bei eidlichen Verbänden.

3) Karl, v. St. Remigii Acta S. Oct. I. p. 158.

4) C. I. 1. Theod. a. 805. c. 10.

5) C. Olonn. I. 2. a. 823. c. 4.

6) L. R. 87. Gegen die Hehlung flüchtiger Verbrecher im Palast C. I. 2. p. 298. a. 814 [al. 820].

7) C. I. 1. p. 192. a. 782—786.

8) C. I. 1. p. 51. a. 779. p. 160. a. 810/811. II. 1. p. 16. a. 829.

9) Lex Sal. 14, 16 § 1.

10) Form. Bign. 8.

besondere Gnadenhandlung des Königs sein Vermögen belassen[1]), das sonst regelmäßig bei Todesstrafe und bei Einbannung eingezogen ward[2]). Theilweise Begnadigung liegt auch vor, wenn der König, der die Friedlosigkeit ganz erlassen kann, einzelne Wirkungen derselben ausschließt[3]). Die Begnadigung zum Tode durch das Schwert Verurtheilter erwirkt dann bei dem König wohl die Königin durch Fürsprache von domestici und proceres[4]).

Der König kann das Begnadigungsrecht ausdrücklich auf seine Beamten — ordentliche und außerordentliche — übertragen: ja, es scheint stillschweigend ein für allemal mit gewissen Aemtern als solchen verliehen. Allein es ist gar nicht mehr als Ausübung des königlichen Begnadigungsrechts durch die Beamten, sondern rechtlich nur als Mißbrauch der Amtsgewalt zu fassen, wenn Beamte auf eigne Faust Straf- oder Untersuchungs-Gefangne auf Mahnung eines todten oder lebenden Heiligen einfach frei lassen, lediglich „weil Barmherzigkeit Gott wohlgefällig“[5]). Die Heiligen treiben so gewerbsmäßig die Befreiung von Gefangenen durch zudringliche Fürbitte, andernfalls durch Wunder-Verübung, daß jedem Beamten bange werden durfte, tauchte ein Heiliger z. B. zum Frühstück auf[6]). Diese beängstigend betriebene Freibittung hätte den Heiligen doch schon deßhalb ein wenig bedenklich erscheinen sollen, weil auf Freilassung gefangner Verbrecher durch den Richter für diesen Todesstrafe stand[7]).

Auch darin liegt ein starkes Recht des Königs, daß er von Anfang an zwischen härterer und milderer Strafe wählen oder die Strafe willkürlich feststellen[8]) darf, eine Art Begnadigung, auf die das Gesetz selbst hinweist[9]).

---

1) Dipl. Nr. 48. Theuderich III. p. 677.

2) S. oben S. 154.

3) Brunner II. S. 43 erklärt das aus dem nunmehrigen Königsfrieden; es ist richtig, aber doch eben Ausfluß des allgemeinen Begnadigungsrechts.

4) Ven. Fort. v. St. Rad. X. 22.

5) Ven. Fort. v. St. Rad. XXVIII. 87—90.

6) St. Germani vita, Venant. Fortun. XXX. c. 85—90.

7) Decr. Child. c. 7.

8) S. oben S. 160 f.

9) Das ist — zum Theil — der wahre Kern der „Billigkeitsjustiz“ im Königsgericht, s. oben VII. 3. S. 34 und VIII. 4. S. 36.

b) Karolingische. Einzelfälle.

Der Herrscher kann von den Verurtheilungen aller Gerichte, auch des Reichstags, begnadigen[1]. Alkuin, der auch die Grausamkeiten gegen die Sachsen mißbilligte[2], rieth Karl, dieses von Gott ihm zum Heil des Reiches verliehene Recht häufig anzuwenden[3]. Zum Tode verurtheilte Hochverräther werden oft zu Klosterhaft und Vermögenseinziehung (diese ward vielmehr nur aus dem Todesurtheil, das sie stets begleitete, beibehalten) oder zur Einbannung begnadigt[4]: oder auch das Gericht selbst ersetzte auf Wunsch des Königs die gefällte Todesstrafe durch eine solche, [so bei Tassilo (a. 788), bei dem Bastard Pippin[5] (a. 792), während dessen Mitschuldige (zum Theil) hingerichtet wurden], neben Begnadigung durch den Kaiser (auf Fürbitte des Pabstes, a. 800)[6]. Auffallend ist, daß die Begnadigung nach Sachsenrecht zum Tode verurtheilter und zu Karl geflüchteter Sachsen zur Aus- und Ein-Bannung an die Zustimmung der Sachsen — offenbar eben der Franken freundlichen — (auf einem Stammestag) gebunden wird[7].

Die Begnadigung bei Amtsentsetzung, Freiheits- oder Vermögens-Strafen erfolgt gleich oder nach einiger Verbüßung: zumal eingezognes Vermögen wird später häufig zurückgegeben[8]. Erläßt der Herrscher Bann, Friedensgeld, Wette, darf der Beamte auch nicht den ihm hievon gebührenden Theil eintreiben[9].

Zwischen Begnadigung und Bewilligung mildernder Umstände bei der Strafausmessung hält es die Mitte, gebietet Ludwig bei unwissentlicher Verfehlung die verwirkten Strafgelder nicht ganz, sondern je

---

1) S. oben S. 39.

2) Urgesch. III. S. 1055.

3) Epist. 76.

4) Aus Barcellona nach Rouen Annal. Einh. a. 820.

5) Urgesch. III. S. 1031.

6) Urgesch. III. S. 1072. Bernhard a. 818 s. VIII. 1. S. 66.

7) C. Saxon. a. 797. I. 1. c. 10. Andere Auslegung (Zustimmung der Gesippen eines Erschlagenen) ist ausgeschlossen: malefactor ist nicht nur Todtschläger, vgl. v. Richthofen, Legg. V. p. 92. Karl kann ihn aber auch zur Hinrichtung ausliefern, s. „Sachsen".

8) S. „Sachsen", Annal. Lauresh. a. 786; dann C. Francof. I. 1. c. 9. a. 794; weitere Beläge Waitz IV. S. 501, der mit Recht den Fall der nachträglichen Reinigung eines Verurtheilten, Urk. Karls Bouquet V. p. 758, ausscheidet.

9) C. missor. I. 1. a. 802. c. 29.

nach dem Vermögen[1]) gemindert, nur bei Arglist streng einzutreiben[2]). Eine Art Begnadigung, richtiger Schulderlaß, ist es auch, behält sich der König vor, zunächst für ihn zu pfändende Sachen dem Schuldner zurückzustellen[3]).

Auch Amnestie für ganze Gruppen von Verbrechen, z. B. Hochverrath, Bannbruch, und ganze Reihen von Vermögensstrafen ohne Beschränkung auf Einen Fall wird gewährt. So verzichtet Lothar mit rückwirkender Kraft auf die Verknechtung von Unfreien und einer von ihnen geheiratheten Frau für den Fiscus zu Gunsten des Herrn des Unfreien[4]). Dagegen ist es nicht mehr Erlaß oder Begnadigung, sondern im altgermanischen Recht ganz unmögliche Niederschlagung des Verfahrens, verzichtet Lothar nicht auf ein eigenes Recht, sondern erläßt er Fiscalinen die Zahlung des Wergeldes für einen erschlagenen Geistlichen an dessen Gesippen[5]).

Unklar bleibt eine Art seltsamer Begnadigung (bei Tödtung), die den Grafen zuzustehen scheint: wenigstens wird vorausgesetzt, daß sie statt der strengen Criminalstrafen Karls die Lösung durch Wergeldzahlung nach altem Recht bewilligen können[6]); verschieden hievon ist die Bestechung des Vicarius, der den vor dem Grafen zum Tode verurtheilten Räuber entkommen läßt: dann trifft auch ihn die Todesstrafe[7]); begnadigen kann hienach den von den Schöffen Verurtheilten auch der Graf nicht, wenigstens nicht den Räuber[8]).

Die von der Todesstrafe Begnadigten gerathen aber doch in eine geminderte Rechtsstellung: wie sie in Ermangelung ausdrücklicher Zuerkennung ihr Vermögen durch Einziehung verlieren[9]), büßen sie die

---

1) Oft erläßt der König Aermeren einen Theil der verwirkten Banngelder C. II. 2. p. 319. a. 864; aber auch Reicheren bei mildernden Umständen Ansig. IV. c. 56.

2) C. missor. a. 819. I. 1. c. 15 qui ignoranter peccavit . . qui mala voluntate peccavit.

3) C. missor. I. 1. a. 803. c. 13; der gleiche Erlaß wird andern Gläubigern anheim gestellt.

4) Lothar. Conc. p. 320, vgl. C. Caris. II. 2. a. 856.

5) Martene I. p. 136; ich entnehme dies Waitz IV. S. 503.

6) S. die Stellen bei Waitz IV. S. 503.

7) C. Aquisgr. a. 801—813. c. 13. I. 1. p. 171.

8) Ebenso C. Langob. a. 801. l. c. c. 4. So Waitz IV. S. 504, vgl. C. I. 1. p. 172. a. 801—813. Nicht alle Verbrecher, meint Sohm S. 167: s. aber Epist. Einh. 43, 44; entgegengesetzt Eichhorn § 206; aber die damalige Gesetzgebung verfolgte zumal die Räuber.

9) Oben S. 154.

Gerichtsrechte ein (Schöffenfähigkeit, Zeugenfähigkeit, Unschuldseid [statt dessen stets Gottesurtheil], wohl auch Eidhelfereid). Doch bleibt ihnen das Klagerecht im Strafverfahren und die Fähigkeit, neues Vermögen zu erwerben[1]).

Und nicht hieher gehört es[2]), sondern nachträgliche Gesetzesmilderung ist es, wird in Sachsen das fürchterliche Strafrecht Karls später dadurch gemildert, daß Selbstanzeige noch unentdeckter Verbrechen und Buße bei dem Geistlichen die verwirkte Todesstrafe in gelindere verwandelt[3]).

Ausführlich regelt Karl die Verhältnisse zum Tode Verurtheilter und Begnadigter, die nun gegen Andre gerichtlich vorgehen wollen. Ausgegangen wird dabei von der Einziehung alles Vermögens, das sie im Augenblick der Verurtheilung besaßen, als Begleitstrafe (vorausgesetzt, daß nicht auch sie erlassen wird): Rechte aus jener Zeit können sie also nicht mehr einklagen. Ueber neu Erworbenes können sie klagen und sich vertheidigen, aber weder Zeuge noch Schöffe werden, und wird ihr Eid als Falscheid gescholten, müssen sie ihn durch Kampf aufrecht halten[4]). Da aber so Verurtheilte auch nach der Begnadigung in gewissem Sinn als bürgerlich todt galten[5]), machten sie sich das zu Nutz und weigerten sich, Recht zu geben, da sie todt seien: dann wird aber die Hinrichtung vollstreckt(!). Vergehen wider sie nach der Begnadigung unterliegen der gewöhnlichen Bestrafung[6]).

Auch erkaufte Begnadigung begegnet: Wulfoald giebt »pro vita sua« — er hatte an der Marsoupe eine Burg erbaut, Empörer darin zu bergen, und war durch den Spruch der Franken ad caulas[7]) verurtheilt — diese Burg dem König, der sie St. Denis schenkt[8]). Das

1) In Sachsen C. Sax. a. 797. l. c. c. 10. C. Aquisgr. a. 809. l. c. c. 1. 2.

2) Wie Waitz IV. S. 504 meint.

3) C. de part. Sax. a. 775—790. I. 1. c. 14, s. „Sachsen". Ueber Begnadigung nach Sachsenrecht zum Tode Verurtheilter durch den König zur Ausbannung aus Sachsen und Einbannung (etwa in einer Mark) und jener Art von bürgerlichem Tod in Sachsen s. C. I. 1. p. 72. a. 797.

4) Verschärft ist dies später, l. c. p. 151. a. 809; er darf gar nicht mehr schwören; muß sofort zum Gottesurtheil schreiten.

5) Vgl. Cap. de part. Sax. l. c.

6) C. I. 1. p. 148. a. 809.

7) Prügelstrafe? Du Cange II. p. 239.

8) Auf Fürbitte Fulrads und der Mönche von St. Denis. Bouquet V. p. 702. a. 755.

ist freilich unlogisch: denn bei der Hinrichtung wäre ja ohnehin alles Gut eingezogen worden, es ist eben Güte.

Eine Art Begnadigung einerseits, Verjährung andrerseits wird einmal angeordnet bezüglich der Vermögenseinziehung wegen Blutschande, d. h. Heirath in verbotnen Verwandtschaftsgraden, worüber die Gesetzgebung wiederholt geschwankt hat: a. 821 wird bestimmt, nach fünf Jahren (nach dem Reichstag von Compiegne von a. 816)[1]) wird Rückgabe ausgeschlossen, auch wenn seither das Gesetz gemildert worden ist, jetzt Einziehung nicht mehr stattfände im gegebnen Fall[2]).

Begnadigung liegt vor, beläßt Ludwig jenen Empörern gegen König Pippin ihr Vermögen, die sich ergeben haben (während ihre Mitschuldigen den Widerstand noch fortsetzten), wenn auch ihr Castell mit Sturm genommen werden mußte: nur die sollen es verwirken, die widerstanden, so lange sie konnten, und wider ihren Willen (d. h. als Gefangne, nicht vermöge Ergebung) in Pippins Gewalt geriethen: ohne Zweifel lag auch bei jenen vollendete infidelitas vor[3]).

Begnadigung Abgefallner gewähren jetzt seit a. 830 die Theilkönige gar oft in ihren Versöhnungsverträgen auf Verlangen dessen, zu dem sie abgefallen waren[4]), auf erneutes Treugelöbniß (cognitamentum) für die Zukunft hin: auch ihre eingezognen Allodien und Beneficien [ausgenommen zuweilen die Kronbeneficien, die sie von dem Verzeihenden selbst erhalten haben[5])] erhalten sie zurück[6]).

Solche Begnadigung von Hochverräthern, d. h. von einem Bruder zum andern Uebergetretenen, z. B. von Karl II. zu Ludwig a. 860[7]), wird bei Versöhnungsverträgen der Theilkönige jetzt ganz regelmäßig dem andern König bindend versprochen, auch Rückgabe von Allod und Spendung von »honores«[8]). Die Beneficien, die von Ludwig I. herrühren, sollen die Begnadigten von a. 860 auch zurück erhalten,

---

1) C. I. 2. p. 268. a. 816.

2) l. c. p. 301. a. 821.

3) C. I. 2. p. 296. a. 820—823; es ist wohl an die Aufstände in den letzten Jahren Pippins in Aquitanien und Burgund zu denken. Urgesch. III. S. 947, 957.

4) C. II. 2. p. 299. a. 860 propter Deum et propter fratris sui deprecationem.

5) Aber nicht ausgenommen Kronbeneficien vom Vater des Begnadigers l. c.

6) l. c. und oft.

7) C. II. 1. p. 158 qui contra me »misfecerunt« (sic). a. 860. 2. p. 299. a. 860.

8) C. II. 2. p. 156. a. 860; vgl. Brunner, Z. f. R.-G.² XXXI. Germ. Abth. S. 83.

bezüglich der von ihm selbst verliehenen behält sich Karl II. spätere Entscheidung vor[1]).

In dieser Zeit der Schwäche der Krone wird schwankenden oder schon abgefallnen Vassallen und andern Großen zunächst noch eine Kron-Vermahnung (admonitio) ertheilt oder Verzeihung (perdonatio) für den Fall der Besserung versprochen, sonst würden sie vor ein Gericht ihrer Standesgenossen (pares) gestellt und von diesem gerichtet werden; stellen sie sich aber nicht, sollen sie von allen fideles aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen und von ihnen wie vom König aus dem Reiche vertrieben werden[2]); auch sonst verlangt der König von seinen fideles, daß sie einen Friedebrecher aus ihrer Gemeinschaft stoßen[3]): diese Gemeinschaft der pares tritt immer bedeutungsvoller hervor — dicht neben dem König, der, zumal in den Hauswirren, überall auf Rath und Hilfe seiner fideles angewiesen erscheint. So wird der Verbrecher jetzt nicht blos vom König, von der Gesammtheit der fideles des Reiches verfolgt und ausgestoßen[4]).

Weitestgehende Straflosigkeit, („Amnestie" misericordia) wird von Karl II. a. 856 zugesagt allen seinen Unterthanen, vorab Vassallen, die, eingestandenermaßen zum Theil aus Schuld, „wegen Ungerechtigkeit des Königs"[5]) [sagt dieser selbst!] aus seinem Dienst (Vassallität) getreten (und in den eines seiner feindlichen Brüder)[6]): Begnadigung wird auch für alle mit Karlmann gegen Karl II. Empörten gewährt. Die Beschlagnahme ihrer Allode scheint nur Sicherungsmittel, nicht endgültige Einziehung[7]).

Frist zur thätigen Reue wird Uebelthätern von Juni bis 1. October a. 862 vorgestreckt: nach deren Ablauf droht zwangsweise Stellung vor den König (oder Fronung alles ihres Vermögens im Reiche) behufs weltlicher Bestrafung und Excommunication[8]).

1) l. c. p. 158; über gerechte und ungerechte Eigenthumsentziehung hiebei p. 170. a. 878.

2) C. II. 2. p. 281. a. 854 Karl II.

3) l. c. p. 285.

4) l. c. p. 287.

5) Aus Noth, necessitate, vgl. Lupi, Ferrariensis epist. 21. 25. 32; der Abgefallene soll nicht fürchten, der König werde ihn nicht wieder zu Gnaden aufnehmen, consilium acaptare Du Cange I. p. 39, s. Brunner II. S. 274. Cartae Senon. 18. CLI. Diez, W.-B. accattare.

6) C. II. 2. p. 280—285.

7) C. II. 2. p. 344. a. 873.

8) C. II. 2. p. 307. (a. 862), wiederholt die C. von a. 857. 860.

Der verwirkte Bann für Münzablehnung war vom König für drei Jahre erlassen[1]), nun aber wird er eingeheischt oder Sicherheit (rewadiare) dafür verlangt[2]). Daß Karl nie dahin gebracht werden konnte, ein Todesurtheil auszusprechen, ist eine seltsame Behauptung des Mönches von Sanct Gallen[3]), über welche die an der Aller (a. 783) geschlachteten 4500 Sachsen sich sehr gewundert haben mögen, als sie das — in der Hölle — lasen. Westfalens Erde ist heute noch roth.

E. Zweck der Strafe.

Der karolingischen Strafrechtsgesetzgebung liegt eine einheitliche Strafrechtstheorie nicht zu Grunde[4]). Vielmehr spiegeln sich in den vielen Aeußerungen über Zweck oder Grund der Strafe wechselnd die verschiednen Bestandtheile der damaligen Bildungswelt: vom altgermanischen Rechtszweck: Schutz des Friedens[5]) ist häufig wohl auch die Rede, freilich mehr unter dem Gesichtspunkt der Sicherung. Die Kirchenstrafen und unter kirchlichem Einfluß auch die weltlichen zuweilen bezwecken die Besserung: aber nur sehr nebensächlich — hinter dem Zweck der Unschädlichmachung und Sicherung —, wird so bei statlicher Einsperrung der Besserungszweck angedeutet[6]) — zumal im Zusammenhang mit den poenae medicinales der Kirche: — darin aber tritt das Theokratische ganz mächtig hervor: der Kaiser als Vertreter Gottes hat die von Gott verbotne Sünde als solche zu strafen, die eben deßhalb auch Verbrechen ist; Verbrechen, die zugleich Sünde, sind doppelt strafbar.

---

1) perdonare, Edict. Charis. a. 861. C. II. 2. p. 302.

2) l. c. p. 319. a. 864.

3) II. 11. p. 754.

4) So schon Wilda S. 426, Waitz IV. S. 525, der mit Recht andrerseits Eichhorns (§ 206) Beschränkung der Criminalsachen auf Todtschlag, Raub und Brand bestreitet.

5) Conc. Ticin. a. 850. c. 4: es wird gestraft, das Reich von Verbrechern gereinigt, auf daß, wer im Vertrauen auf uns hieher kommt, um zu beten (Pilger) oder Handel zu treiben, sicher sei; c. 2 die Leute sollen unter unsrer Herrschaft mit Sicherheit und Frieden leben, auf daß die Ordnung des States, gemäß gerechter Regierung versorgt, sicher und ruhig bleibe; der gemeine Friede des Volkes (communis pax populi) soll gegen Störung durch Räuber und Diebe geschützt werden. C. Aquisgr. a. 825. I. 2. c. 8.

6) C. Aquisgr. I. 1. p. 171. a. 801—813. c. 12 destrictio carcerandi vel exiliandi usque ad emendationem eorum; die Besserungszwecke der geistlichen Strafen werden nöthigenfalls durch den weltlichen Arm durchgeführt.

Endlich aber ist in dem im Zusammenhang hiemit auftretenden Rachegedanken nicht etwa die germanische Fehderache[1]) zu suchen: es ist der rachsüchtige[2]) Gott Zebaoth des alten Testaments, der Moses die Talion gelehrt hat und die Sünde der Väter an den Enkeln des vierten Grades straft. In diesem Geiste rufen die Bischöfe dem Herrscher zu: „trage das Schwert Gottes zur Rache an den Sündern!“[3]).

Aber auch als Zwecke der Kirchenstrafe (Geißelung) werden neben einander genannt Besserung des Sünders, Rettung seiner Seele[4]), jedoch ganz ebenso Abschreckung der Andern (propter metum aliorum). Und wenn schon die Kirche die Strafen verhängt, z. B. Prügel, „zum Zweck der Abschreckung Andrer“[5]), so wird dies in höchst zahlreichen Fällen als alleiniger Zweck der weltlichen Strafe ausgesprochen. Drohend wird die Bestrafung „Frikko's“ wegen (Blutschande und?) Entweihung einer Nonne in Erinnerung gebracht[6]). Auch Abschreckung — Warnung — des Verbrechers selbst vor Rückfall wird als Strafzweck bezeichnet[7]).

1) Mit Wilda S. 494.

2) Auch Karls Gott hasset, wird erzürnt C. missor. a. 802. I. 1. c. 32 Deus odivit (so ist mit Waitz zu lesen), C. Silvac. a. 853. c. 12. l. c. II. 2. p. 253. 425 offendi solet. Vgl. l. c. p. 425. a. 856.

3) Petitio episcop. a. 829. c. 9; andere Stellen mit vindicta (et judicium), vindicare bei Waitz IV. S. 525.

4) C. II. 2. p. 269. a. 853.

5) Regula St. Bened. 68 peccantes . . coram omnibus arguantur, ut caeteri metum habeant.

6) C. I. 1. p. 97. l. c. p. 95. a. 802 talem ultionem facimus, ut nullus . . qui hoc audierit nullatenus tale quid perpetiare amplius praesumserit. C. I. 1. p. 147. a. 802—813 talem disciplinam percipiat . . ut ceteri metum habeant amplius. C. I. 1. p. 152. a. 809 fiat correptus, ita ut alii in die dominica opus servili agere non audeant. C. miss. a. 802. l. c. c. 33 ut caeteri metum habeant (ebenso Conv. Silvac. a. 853. c. 7) talia perpetrandi propter terrorem multorum. Pet. episc. a. 829. c. 9. terror (regis) in quantum possibile est, esse debet. Der Abschreckungszweck (neben dem der Besserung) entsprach ganz der Kirchenlehre: Sanct Augustin fordert die statliche Bestrafung (publice puniatur) des Irrgläubigen, „auf daß entweder er selbst gebessert oder Andre durch sein Beispiel abgeschreckt werden“ s. unten „Theokratismus“. Form. imp. 29 poena . . timorem incutiat. C. I. 2. p. 306. c. a. 824 dignam correctionem accipiat, ut ceteris neglegentibus exemplum terroris praebeat. C. II. 2. p. 302. a. 861. l. c. p. 317. a. 864 ne ullus alius unquam falsitatem . . consentire aut defendere audeat, ebenso zweimal c. 21. l. c. p. 319.

7) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 ut ita castigatus caveat ne saepius iterando etc. C. II. 2. p. 273. a. 853 ut ceteri metum habeant, auch Anderer und des Bestraften: p. 274 ut nec ipsum nec alium hoc agere delectet.

7. Zum Privatrecht der Capitularien.

A. Personenrecht.

a) Freie Abhängige. Freigelaßne.

Hier ist nur Einiges über die Wirkungen der Standesunterschiede nachzutragen [S. VIII. 2. S. 87, 204, 207, oben S. 102—106].

Die Freilassung gilt als Gott wohlgefälliges Werk im Sinne der späteren „Seelgeräthe": sie geschieht wie Schenkungen an die Heiligen zum Heile der Seele[1]. Den in der Kirche nach Constantins Constitution zum römischen Bürger Freigelaßnen[2] wird auch das Recht, Testamente zu errichten und aus solchen zu erben, feierlich verbrieft[3]. Das Wergeld für den so (in ecclesia juxta altare) wie für den per cartam ingenuitatis Freigelaßnen, der sich Andrer patrocinium oder defensio nicht gesucht, und für den denarialis[4] wird mit 40 sol.[5] an den König entrichtet.

Diese Freilassung in römischer (genauer kirchlicher) Form macht zum civis Romanus auch die nun noch erzeugten Kinder: jedes obsequium der Freigelaßnen wird ihm erlassen[6], er kann sich beliebig patrocinium und defensio wählen[7]. [Beschränkter wirkt eine andere Freilassung: der Knecht wird dabei dem Heiligen tradirt, dessen Kirche, d. h. deren rector, die mundeburdis über den Freigelaßnen erhält, der jährlich am Tage des Heiligen zwei Denare zum Heil der Seele des Freilassers zu entrichten hat[8]; ein anderer hat jährlich zu Weihnachten oder (vel, und?) Ostern der Kirche[9] Wachs im Werth einer

1) F. Tur. 12 premium .. apud Dominum (retribuitur) ..; pro remedio animae F. Bitur. 8. 9.

2) Viele Beispiele in den Formeln, vgl. VIII. 2. S. 207.

3) Form. Bitur. 9.

4) C. I. 1. p. 158. a. 801—813.

5) S. VII. 1. S. 250, 257. VIII. 2. a. a. O.

6) Wie das römische obsequium und die libertinitas wird auch das barbarische letimonium, in andern Fällen durch besondre Zusicherung, erlassen: Form. Bitur. 9. Cart. Senon. 6; ein libellus perfectae et absolutae ingenuitatis I. 2. p. 356. a. 819.

7) F. Tur. 12.

8) Form. Extrav. I. 19.

9) Sanct Peters zu Köln, die seine mundeburdis erhält l. c. 20; hier wird dem Anfechter der Zorn Sanct Peters gedroht, dessen Beleuchtung (lucerna) er verlöschen machen will.

Tremisse zu entrichten. Ein andermal wird dem Freigelaßnen auch ein Zins an das Kloster (Sanct Maximins zu Trier) am Tage des Heiligen auferlegt, aber freie Wahl des Schutzherrn verstattet[1]. Oder Freiheit tritt erst ein bei dem Tode des Freilassers, dann aber unter Belassung des peculium, Beseitigung des obsequium gegenüber den Erben des Freilassers, jedoch mit obsequium gegenüber der Schutzkirche[2]. Zuweilen wird der Freigelaßne dem Schutz eines Heiligen (nicht der Kirche desselben?) befohlen[3], aber von jedem obsequium befreit. Die für Anfechtung eines Freibriefs in diesem angedrohten Bußen werden vom Gesetz als einklagbar anerkannt[4].

Eine den Freigelaßnen, auch wohl den Colonen in manchen Stücken[5] ähnliche Stellung nehmen ein Freie, die sich unter Wahrung der Freiheit in die Schutzgewalt eines andern Privaten[6] commendiren: so commendirt sich ein Freier in die mundeburdis eines Andern, „da, wie Allen bekannt, ich durchaus nicht habe, wovon ich mich nähren oder kleiden könnte; entsprechend meinem Dienst und Verdienen für dich übernimmst du, in Beidem für mich zu sorgen, während ich auf Lebenszeit, in freiem Stande verbleibend (ingenuili ordine), dir Dienst und Gehorsam schulde und, so lang ich lebe, deine Gewalt und Mundeburdis nicht verlassen darf“; es ist noch günstig, daß für Verletzung dieser Vereinbarung beide eine Vertragsstrafe übernehmen[7].

1) Form. extrav. I. 26.

2) Form. Andec. 23.

3) Form. Andec. 20. Weitere Freilassungsformeln Form. Bitur. 8. 9: »ingenuus«, Belassung des peculium, Verstattung, aber nicht Nöthigung, den Schutz der freilassenden Kirche zu wählen: »non ad servitio adfligendo, sed ad defendendam«; jeder zehnte Unfreie wird freigelassen, omnes servientes ecclesiae nostrae decimare. Fehlt in dieser Bedeutung bei Du Cange III. p. 126; vgl. Form. Arvern. 3, Cart. Sen. Appendix 3. Berufung auf die lex Constantini F. Bit. 9. Selten neben mancipia und accolae besonders libertini: so (nebst ministeriales) Form. Tur. addit. 2. p. 160.

4) C. I. 1. p. 215. [Karl? Jahr unbestimmbar.] Freilassung durch Schatzwurf früher auch durch den Herrn, später nur durch den König Form. imper. I und die Literatur dortselbst, bei Zeumer und Brunner, Schatzwurf.

5) Die Colonen dürfen ihre Hufe nicht veräußern I. 1. p. 115. a. 803, nicht in fremde Besitzungen übersiedeln p. 143. a. 803—813.

6) Königsschützlinge erfreuen sich mancher Vorzugsrechte s. VII. 3. S. 409 und unten „Königsschutz“.

7) Gegenüber dem Vertagsgenossen, pari suo; daher die Urkunde in zwei Exemplaren ausgefertigt wird Form. Tur. 43.

In Schutzgewalt —, nicht in Eigenthum — eines Heiligen oder auch eines weltlichen Großen konnte man sich begeben mit oder ohne den bisherigen Grundbesitz: so schenkt Teodfrid einen »servus« mit seiner Hufe an Sanct Gall zu eigen, und sich selbst übergiebt er ebenfalls dem Kloster zu lebenslänglichem Dienst (servitium), gleichwohl ist hier schwerlich Selbstverknechtung des Herrn gemeint[1]). Eine Frau commendirt sich und ihr Vermögen in die Mundeburdis des Königs[2]).

b) Unfreie.

Auf Gleichheit des Standes[3]) wird jetzt in den verschiedensten Beziehungen schweres Gewicht gelegt: so vor Gericht für Eidhelfer, Zeugen, Schöffen[4]); oft freilich bezeichnet pares nur Lebens-, nicht Standes-Genossen, Mitbewohner, Mit-Vassen, Mit-Kronbeneficiare.

Sehr scharf wird die Kluft zwischen Freien (auch Freigelaßnen) und Unfreien ausgesprochen in dem Brief Ludwigs an Hetti von Trier (a. 819) bei dem Verbot, Unfreie in den geistlichen Stand aufzunehmen, mit Berufung auf das Verbot des alten Testaments, Krüppel u. s. w. zu Leviten zu bestellen[5]). Bei Unfreien wird hervorgehoben nacione gentilis, im Unterschied von römischer Abstammung[6]).

1) Trad. Sangall. 43; wenn dagegen Waitz S. 249 auch die Trad. Frising. 42 nicht von Verknechtung verstehen will, so steht doch wohl der Ausdruck corpus entgegen: non tantum opes, sed etiam proprium *corpus* hujus ecclesiae *servituti subjugavi*; richtig nimmt Waitz an, daß solche Verträge schon vor diesen Fällen aus dem VIII. Jahrhundert vorkamen: s. z. B. Könige VI.² S. 187.

2) Form. imp. 48.

3) Wie pares steht compares, z. B. servi C. I. 1. p. 40. a. 758—768; vgl. p. 172. a. 801—813.

4) Oben S. 62.

5) C. I. 2. p. 355 turpes et sordidae personae — immundi — sordes .. viles et servili condicioni obnoxiae personae; vilis persona = Unfreier C. I. 2. p. 276. a. 818/19. Dagegen nobilis ist jetzt oft blos thatsächlicher Vorzug, ohne Beziehung auf Erblichkeit Form. extravag. II. 23 omni nobilitate pollenti antistiti: ebenso II. 1. (Formula, s. „Urkundenwesen") nobiles (nicht adelige) et fideles laici.

6) In den stark romanisirenden F. Andec. 51; die römischen Ausdrücke werden nicht mehr mit strenger begrifflicher Scheidung gebraucht: z. B. wird liberti und libertini nicht unterschieden; auch verna, vernaculus nicht streng angewendet Form. Bign. 5. Imper. 33. Cod. Laud. 14; proprius servus C. I. 2. p. 281 ist eine Verstärkung von servus. Ein vernaculus, Kirchenknecht, wird vom Abt

Immer noch wie früher[1]) war thatsächlich, aber auch rechtlich[2]) die Lage der Unfreien und Halbfreien sehr stark beeinflußt von Bildung, Stand, Vermögen des Herrn, daher colonus aut servus cujuslibet potestatis, d. h. jedes Herrn: Fiscus, Kirche, Private[3]).

Bei Begebung in Knechtschaft[4]) bleiben frühere Vergabungen an Kirchen oder Andre aufrecht und die vorher gebornen Kinder frei[5]), später nur dann, wenn seine Gattin [mit diesen] nicht bei dem Knecht bleiben will[6]). Der Selbstverkauf aus Noth in Knechtschaft muß zugelassen werden, obwohl den Käufern mit Bibelsprüchen ins Gewissen geredet. Es handelt sich um Franken, — denn die Lex Salica wird angerufen —: doch wird (hinter den Capitularien) ein Gesetz Valentinian III., wonach der Käufer gezwungen wird, den Gekauften für einen etwas höheren Preis (6 : 5, 12 : 10) wieder frei zu geben, nun als Reichsgesetz erlassen und auch auf die Franken angewendet[7]).

Nach Gregor dem Großen sollten Freie, von Heiden gefangen und von Christen losgekauft, sich durch Bezahlung dieses Kaufpreises auch von ihren Loskäufern loskaufen können, die Kirche als Loskäuferin soll die Losgekauften unentgeltlich als Freie entlassen[8]). Meist dauert die Schuldknechtschaft lebenslänglich. Andremale wird aber der zahlungsunfähige Verbrecher nur bis zur Zahlung in Knechtschaft gegeben[9]).

Die Gesetzgebung über die Folgen der Ehen von freien Frauen mit Unfreien hat vielfach geschwankt: in Italien verzichtet der Fiscus

---

freigelassen zum civis Romanus und zum »*ingenuus*« (!) in Gegenwart von (hohen) Geistlichen und edeln Laien Form. Cod. Laud. 14, Nachbildung von Form. imper. 33, s. Zeumer l. c.

1) Und anderwärts VI.² S. 203. VII. 1. S. 281.

2) S. VIII. 2 „Kron- und Kirchen-Knechte", S. 228—235.

3) C. II. 2. p. 302. a. 862.

4) Z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit in Schuldknechtschaft C. I. 2. p. 317. a. 822/23.

5) L. Sal. emend. 27, 3. C. I. 2. p. 292. a. 819/20.

6) C. II. 1. p. 63. a. 832.

7) C. II. 2. p. 326. a. 866. Novella Valent. III. ed. Haenel. L. Rom. Visig. XI. Interpret. p. 292.

8) Lex Rom. Visig. l. c.

9) C. I. 2. p. 281. a. 818/19, freilich wieder ohne Erwähnung der Abarbeitung, usque dum totum debitum persolvat, und ohne Schätzung eines Arbeitstages in Geld. Auch Form. Andec. 18 ergiebt sich ein Geld (als Wohlthat, Beneficium,) Empfänger urkundlich (cautione) in Knechtschaft auf Zeit (inter annis tantus); ohne Zeitbeschränkung („wegen Noth der Zeiten, Mißwachs und Mangel") 19 l. c.

auf das ihm nach Langobardenrecht[1]) zustehende Recht, daß solche Frauen und deren Kinder ihm verfallen[2]).

Der oder die Freie, die (wissentlich) eine oder einen fremden Unfreien heirathen, werden dessen oder deren Herren verknechtet: der freie Gatte verwirkt an diesen auch sein bereits erworbenes Erbvermögen: das noch nicht erworbene muß er seinen Miterben überlassen[3]). Unfrei werden die Kinder einer Freien, die wissentlich einen Knecht heirathet, und sie selbst[4]).

Heirathen Unfreie verschiedner Herren ohne deren Verstattung, vergleichen sich wohl diese dahin, daß der Herr des Knechts $^2/_3$ der zu erwartenden Kinder und der Errungenschaft, der der Magd $^1/_3$ erhalten soll[5]). Ein Ehepar, dessen Knecht eine Freie geheirathet, verzichtet auf Verknechtung der Frau und der etwaigen Kinder, sowie auf ein Drittel der Errungenschaft; die Frau darf sich aber, muß sie ihre Freiheit aufgeben, nur dem Ehepar zu eigen geben[6]). Bei Ehen mit Unfreien folgt das Kind der Mutter[7]). Doch ist dies ein Ausnahmsfall: vor den Normannen Geflüchtete verbinden sich in der Fremde mit Unfreien, solche Verbindungen sind ungültig und werden getrennt: der Herr der Magd soll sie mit einem seiner Unfreien verheirathen[8]).

Auf das Recht aus der ärgeren Hand verzichtet der Herr aber oft unter Belassung des peculium, Erlassung jeder Abhängigkeit, litimonium, patronatus, obsequium, Verstattung freier Wahl eines Schirmherrn, defensio vel mundeburdis einer Kirche oder guter Männer[9]). Die Theilung der Kinder von Colonen verschiedner Herren geschieht je nach der Geburt vor 20 oder vor 30 Jahren des Besitzstandes[10]).

---

1) Liutpr. 24; nach Einem unbesprochnen, d. h. vom Herrn versäumten Jahr nach der Eheschließung.

2) C. I. 2. p. 320. [a. 823?]. II. 1. p. 62. c. 13 a. 832 aliq. codd., anders nach c. 14, falls ihre Gesippen sie binnen Jahresfrist nicht aus der Verbindung lösen; widerspruchvoll bald Recht des Fiscus, bald des Herrn des Unfreien, vgl. c. 15.

3) L. Sal. emend. 14, 11. C. I. 2. p. 292. a. 819/20.

4) C. I. 2. p. 317, 318. a. 822/23.

5) F. Andec. 45.

6) l. c. 59 man soll bei Geldbuße die Frau nicht »conmodolare«, fehlt bei Du Cange: (»incommodare« ?).

7) Walter II.[2] S. 31.

8) C. II. 2. p. 324. a. 864.

9) Cart. Sen. 6.

10) C. II. 1. p. 26. a. 828—840.

Vielfach eigenartig sind die Vorschriften über den Freiheitsproceß. Kann der bisherige Unfreie den Aussteller des Freibriefes nicht stellen, darf der bisherige Herr die Urkunde als falsch bezeichnen, falsare [1]. Ein zu Unrecht verkaufter oder freigelaßner fremder Unfreier wird dem Herrn zurückgeliefert, nicht durch einen Gleichwerthigen ersetzt [2]. Ein Freier, von Einem Erben als Nachlaßknecht in Anspruch genommen und obsiegend, darf nicht mehr von den andern Erben in Anspruch genommen werden [3].

Der Beklagte sucht auch wohl den Kläger unschädlich zu machen, indem er ihn oder dessen Zeugen als seine Knechte in Anspruch nimmt [4]. Dieser arglistige Kunstgriff begegnet auch so, daß der Kläger oder dessen Zeugen als Knechte Dritter bezeichnet werden: dann erfolgt Verbürgung, den angeblichen Herrn in angemeßner Frist zu stellen, andernfalls Beschwörung guten Glaubens, sonst Königsbann [ebenso der angebliche Herr, der sein Eigenthum nicht beweisen kann] und Rechtgewährung an den Kläger. Aehnlich in einem Ungehorsamsverfahren [5].

Merkwürdig wird bei einem Freiheitsproceß angenommen, der Beklagte könne einen nächsten Gesippen (Aeltern, Oheim) tödten, weil er fürchtet, durch dessen Zeugniß als Knecht erwiesen zu werden [6]. Unfreie werden öffentlich verkauft [7], der verkaufte Unfreie wird hiebei

---

1) C. I. 1. p. 114. a. 803. 2. p. 293. a. 819/20.

2) So in Entscheidung bestrittner Auslegung von Lex Sal. emend. 11, 8. C. I. 2. p. 292. a. 819/20.

3) C. II. 1. p. 11. a. 829 [?].

4) C. II. 1. p. 88. a. 855.

5) c. 2. 3. l. c. p. 89 in zwei placita binnen 15 oder 20 Tagen (je nachdem in Einer Grafschaft oder in zweien) und dem placitum des Grafen als drittem; Sohm I. S. 427.

6) C. I. 2. p. 417 (Karl [anno? Ansigisus.]), so ist das per quem zu deuten: per cujus testimonium. Ein Freier wird als Knecht in Anspruch genommen: wenn der Kläger ad convincendum illum procinctum habuerit, soll der Beklagte sich acht gesetzliche Mitschwörer stellen ex ea parte unde pulsatur sive illa paterna sive materna sit et quatuor aliunde non minus legitimos; quodsi procinctus defuerit, adsumat undecumque 12 liberos homines et jurando ingenuitatem suam defendat. C. I. 2. p. 315. (a. 814—840?), vgl. Form. Sen. rec. c. 2. 5. „Procinctus ist der Inbegriff der Eidhelfer, mit denen der Kläger einen verstärkten Voreid schwört." So gewiß richtig Brunner II. S. 381, Du Cange V. p. 463.

7) in mercado .. non fraudo, sed in publico Cart. Sen. 9, in mallo publico.

gefragt, ob er die Verkaufsurkunde anerkenne[1]. Geistliche (Bischof, Archidiakon) oder doch der vicedominus sollen bei Verkäufen von Unfreien Zeugen sein, Gewaltthat gegen Freie zu verhüten[2].

Für Italien wird (nach a. 832?) die Ersitzung der Freiheit in 30 Jahren[3]) aufgehoben, freie Geburt oder Beweis der Freilassung verlangt[4]). Ebenso ersitzen Aldionen nicht die Voll-Freiheit, war ihr Vater oder ihre Mutter aldio[5]). Auch bei zugelaufenen Unfreien soll die vestitura, d. h. Besitzanerkennung (zu Gunsten eines Kronguts) durch Karl dem Eigenthum des Herrn nicht im Wege stehn[6]).

Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich auch für die actores der Kronvillen, falls diese nicht ein Recht des Fiscus beweisen können[7]). Die Unfreien sind zum Betrieb der Landwirthschaft so unentbehrlich, daß es eine kleine villa sein muß, in der sich nur zwei Unfreie (germanischen Namens) befinden[8]).

B. Sachenrecht.

a) Grundeigen. Grundbesitzverhältnisse.

α) Allgemeines. Die Namen.

Die Provincia[9]) gliedert sich in marchae[10]), die aber auch mit pagus gleichbedeutend stehn. Doch auch das Land einer ganzen Völkerschaft mag Mark heißen: z. B. Hassorum[11]). Zuweilen ist die Marca

---

1) F. Sen. rec. 6. Schon merovingisch heißt die nothwendige Abtretung eines Unfreien dulgere = indulgere = cedere Ed. Chilp. c. 6; vgl. unten „Vertretungshoheit, Geiseln".

2) C. I. 1. a. 779. c. 19. p. 59.

3) Nach Grimoald c. 2.

4) C. Hlothar. a. 832. C. I. 2. p. 335.

5) C. II. 1. p. 62. a. 832 (für Italien), vgl. Brunner I. S. 268.

6) C. I. 2. p. 288. a. 818/19; anders bei erworbnem Land l. c. p. 285.

7) C. I. 2. p. 288. a. 818/19.

8) Bouquet VI. p. 462. a. 814.

9) VIII. 2. S. 10; z. B. Aquitania, Septimania, Hispania C. I. 2. p. 261. a. 815, gleichbedeutend steht patria. C. I. 2. p. 268. a. 816 (aliena) patria: denn es handelt sich nur um verschiedne Landschaften des Frankenreichs; ebenso I. 2. p. 276. a. 818/19.

10) VIII. 2. S. 12 f.

11) Wenck, hessische Landesgeschichte II. S. 15. Nicht: „an der Gränze des Hessenlandes", so richtig Waitz S. 397 gegen Thudichum, Gau- und Markenverfassung S. 4 f.

die Dorfmark, auch wohl die Hundertschaft[1]) mit ihrem territorium. Der pagus[2]) hat wenigstens Eine Stadt[3]), den Sitz des Grafen[4]). In dem »territorium« der »urbs Turonica« liegt der »vicus« Alangaviensis[5]). Angeführt werden als Theile des Gaues außer den civitates: castra, vici, villae[6]) und, weil es sich um pilgernde Mönche handelt, monasteria[7]).

Die Grafschaft gliedert sich oft, nicht immer[8]) in centenae: für jede centena der Grafschaft sind gesondert Schwurlisten anzufertigen[9]). Der pagus (z. B. Scarponensis, Charpaigne) hat viele (elf) namentlich benannte Gliederungen, die fines heißen: mit villae, mansi, casae[10]), casulae u. s. w.[11]); in dem pagus Uceticus liegt

---

1) In pago Alsacense ex marca fisco nostro Quingirheim Bouquet V. p. 725. a. 774; p. 726: Rivadmarca, per loca, marcas et confinia; marca aforis (sic) ist das Flachland um Paris Bouquet VI. p. 730. a. 775. Traditiones Fuldenses N. 100. p. 49 in pago Grabfeldonomarcu = N. 225 in Grabfeldonomarcu.

2) Die Gaugenossen, pagenses, oben VIII. 2. S. 16, heißen fränkisch gelandun.

3) civitas, gleichbedeutend manchmal burgus F. Tur. 42.

4) VIII. 3. S. 80.

5) Gr. Tur. gl. mart. I. 15. h. Fr. X. 31 (»Langeais«).

6) Eine villa des Königs, einer Kirche, eines Privaten ist häufig Beurkundungsort, wenn auch nicht dauernder Wohnort der Vertragenden; s. dagegen die Lage eines einzelnen Grundstücks F. Andec. 40—50; Genaueres über villa s. unten „Krongüter". Uebrigens heißen locella auch kleinere Ortschaften Bouquet V. p. 745. a. 781. Locus = curtis l. c.; locus = villa p. 746. a. 781; loca majora et minora p. 747. a. 782; curtis = villa Bouquet V. p. 178; villa cum villulis p. 765 (vor a. 800). Castellum und locus nebeneinander meinen eine ummauerte Burg und darunter einen offnen Flecken Bouquet V. p. 702. a. 755 und oft. Aehnlich wie locus, locellus stehen campus, campellus; geschätzt nach dem Ertrag in Schäffeln: campellus ferens modios tantos Form. Andec. 21; weiter unten = campus.

7) Coll. St. Dionys. 21.

8) VII. 1. S. 86 f.

9) C. I. 2. p. 377. [anno?].

10) Capsa de casa Du Cange II. 1. p. 144. Was ist caput mansi? p. 153. Form. Andec. 35. Zeumer meint wohl mit Recht verschrieben für cartola de casa wie Nr. 34. Casata = casa I. 1. 28. p. 52; casatus homo 1. 1. p. 137; c. servus I. 1. p. 129, dagegen non c. mancipium ebenda; casatus vassallus I, 1. p. 167; casticia II. 1. p. 269. 2. p. 437; casula I. 1. p. 26. II. 3. p. 504; casa statt causa ist zu lesen bei Zeumer I. p. 328 (indominicata); casula Bouquet V. p. 725. a. 774, ähnlich vile tugurium p. 759. a. 797, dagegen casa ist oft die Bischofskirche, das Kloster p. 732. a. 775, Sanct Denis p. 733.

11) Bouquet VI. p. 477. a. 815 in pago illo in fine illa. Coll. Form. Flav. 43.

neben einem castrum eine cellula, kleines Kloster[1]). Neben den Hundertschaften erscheinen landschaftlich die conditae[2]).

Die „Weiler"[3]) in Ostfrankreich und im Elsaß heißen oft nach dem Namen ihrer Eigenthümer oder des Anlegers des ältesten Hofes: Fulrad von St. Denis hat im Elsaß-Gau einen Fulradsweiler innerhalb des Gebietes eines Audold-Weiler: hier baut er eine cella[4]). Tief im Süden, im Gau von Narbonne, finden sich neben villae und loca auch villari wie im Nordosten Galliens[5]). Andere Gliederungen des Landes bringen die großen und kleinen Kirchen mit ihren Gütern[6]).

Das Höfe tragende Land heißt curtifer (curtifera)[7]). Der Vater schenkt dem Sohn einen mansus[8]), darauf zu wohnen, mit den darauf stehenden Häusern, Ackerland und mehreren Unfreien. Das gewöhnliche Landmaß ist der aripennis[9]), dessen Umfang sehr verschieden angegeben wird[10]). Ein anderes ist das Tagewerk, jornalis: 100 jornales werden geschenkt, eine carrada[11]) Heu und drei mancipia als Zubehörden[12]). Ein anderes (altrömisches?) Landmaß sind dextri, d. h. abzumessende Schritte[13]). Bonnarium, bunnarium[14]) ist ein unbestimmbares[15]) Landmaß, Ackerland, das von fest bestimmten

1) l. c. p. 478.

2) VIII. 2. S. 24 und in der Touraine wiederholt Form. Tur. 1. b. 4. 6. 7. 37. Addit. 23. p. 159. 160. Coll. Flav. 3. F. Andec. 28.

3) Ueber die Ortsnamen mit vilari Schiber, die Ortsnamen des Metzer Landes, Jahrb. d. Gesellsch. für lothr. Alterthumskunde IX.

4) Bouquet V. p. 725. a. 774.

5) Bouquet VI. p. 472.

6) S. die Aufzählung der zahlreichen zum Bisthum Langres gehörigen cellulae, abbatiolae, abbatiae, Kirchen und Klöster Bouquet VI. p. 461. a. 814. Ueber die Interpolation der Urkunde Böhmer-Mühlbacher Nr. 520.

7) Form. Sal. Lindenbr. 4. 5, fehlt bei Du Cange II.

8) S. oben masus (l. mansus) ad commanendum cum casticia superposita, terra arabilis, mancipia Form. Bign. 10. Mansellus von mansus Form. Andecav. 37. Form. Marc. II. 36 = locellus.

9) Form. Tur. 8 und oft.

10) Du Cange I. p. 350 $1/2$ Joch = actus major = 210 Fuß nach jeder Richtung = 12, ein andermal aber = 120 Fuß oder 240 in der Länge, 220 in der Breite oder 120 zu 170: oft = $1/2$ Joch = centuria.

11) Ueber carrada als Ackermaß Meitzen I. S. 108.

12) Form. imp. 44.

13) Cart. Senon. 5. Du Cange III. p. 91. Guérard, Irminon II. p. 451.

14) Bouquet V. p. 759.

15) Du Cange I. p. 700.

Gränzen umhegt ist[1]). Links vom Rhein rechnet man nach[2] leugae[3]).

Bei Grundstücken werden häufig erwähnt die lateratio, conlateratio, d. h. zugehörige Gränzstücke[4]); die genauere Bezeichnung der Lage geschieht nach pagi, vicariae, villae[5]. Zu einem mansus gehören wie laterationes und termini[6]) andere Zubehörden an körperlichen Sachen, Grundstücken[7], Unfreien, Thieren und an Rechten[8]), die alle in den Formeln und Urkunden möglichst erschöpfend aufgezählt werden[9]).

Terminus ist mehrdeutig: in derselben Urkunde heißt es zuerst einfach Gränze, tautologisch neben finis[10]): dann aber ist terminus das geschloßne Besitzthum im Unterschied von draußen liegenden Zubehörden, Vorwerken. Aehnliches bedeutet offenbar cinctus, terraturia vel cinctus der Klostermönche, auch hier wird infra aut adforis neben einander gestellt[11]). Auch die villae und aprisiones der Spanier haben ihre »terminos« (Marken) und Zubehörden, Vorwerke[12]).

---

1) Form. Sal. Bign. 4 (Zeumer), imper. 36, Guérard, Irminon l. c.
2) keltischen: Urgesch. III. S. 7. 3) Form. imp. 39. a. 814.
4) Form. imp. 3 mansos cum terminis et laterationibus; cum junctis (unmittelbar anstoßenden) et adjacentiis (nah angränzenden) [nicht *ob*jecenciis] Form. Andec. 37, auch die Gewässer.
5) Form. imp. 3. 6) Bouquet VI. p. 494. a. 816.
7) In Gallien selten neben vineae als Ländereien auch oliveta. Im Gau Baison Bouquet VI. p. 586.
8) In Italien steht neben terrae und vineae häufig oliveta etc., zuweilen auch massae Bouquet V. p. 724. a. 774, daher massarii p. 725.
9) Oft formelhaft cum communiis (Allmände?), perviis et mancipiis Form. Sal. Lindenbr. 4. Zubehör = peculium bedeutet auch praesidium Du Cange VI. p. 271, = appendiciis Bouquet V. p. 765, vor a. 800 und oft. Pervia (Form. Extrav. I. 11) ebenda sind Wegerechte, Durchgangsrechte Du Cange VI. p. 290; cum curte vel omni circumcincto suo .. campo ferente modius tantus .. de uno latere silva illius etc. F. Andec. 54; andere vollständige Aufzählungen der unbeweglichen und beweglichen Zubehörden (auch aeramentum, Du Cange I. p. 118) häufig in den Formeln (z. B. von Tours) und Urkunden: Form. Tur. 21 cum omni supraposito suisque adjecentiis.
10) Bouquet V. p. 724. a. 774 cum omnibus finibus et ejus terminis, dann aber tam infra ipso termino quam et aforis pertinentia.
11) l. c. p. 732. a. 775 zu terminus, marca: aforis bedeutet ein andermal das Land außerhalb Paris l. c. p. 730. a. 775; ganz ähnlich p. 778. a. 793 infra suos (einer Kronvilla) terminos sive in aliis locis.
12) C. II. 2. p. 260 a. 844 aprisionibus vel villis cum propriis terminis propriisque earum finibus et adjacentiis.

Die Gränzen der villae sind durch in Steine gehauene Kreuze und durch Wasserläufe bezeichnet[1]). Die Zubehörden jeder Art waren für den Wirthschaftsbetrieb höchst wichtig, ja, oft unentbehrlich: daher werden sie in den Urkunden mit peinlichster Genauigkeit, mit Wiederholungen desselben Begriffs in wechselnden Ausdrücken aufgezählt[2]).

Besonders werden hervorgehoben die Wasserrechte, an Wasserläufen und Brunnen[3]).

Allod ist noch immer vor Allem ererbtes Land, im Gegensatz zu Errungenem[4]): daher Vatergut[5]). Allerdings bezeichnet Allod nun-

---

1) Bouquet VI. p. 454. a. 807.

2) Eine sehr vollständige Aufzählung der Zubehörden in Pippins Urkunde von a. 752. p. 697 villas.. cum omni integritate et cum omnibus adjacentiis suis vel appendiciis totum et ad integrum, rem inexquisitam .. id est una cum terris, domibus superpositis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, vinctis vel subvinctis, farinariis, gregibus cum pastoribus utriusque generis et sexus. Aehnlich p. 701. a. 754 .. universum meritum (Fruchtertrag), vgl. unten „Krongüter", das Capitulare de villis und das Verzeichniß von Kloster Staffelsee. Sehr erschöpfende Aufzählung der Zubehörden auch Form. Mark. II. 4 cum omni merito et termine (sic) suo, cum adjacentiis, adjunctis, appendiciis. Vgl. Form. Sal. Merkel 1, Lindenbr. 1; über die unter den zugehörigen Rechten aufgezählten exitus et regressus z. B. Form. Flav. 8, s. Schröder, Z. f. R.-G.² IV. S. 94; villam cum omni integritate et soliditate ad integrum Form. Mark. Karol. 23, mit unpassender Rubrica, s. v. Rockinger, Quellen VII. Nr. 46. Ueber ad integrum vgl. quidquid ei injuste abstulistis, .. secundum legem de omnibus *ad integrum* revestire faciatis Form. Mark. Karol. 18; totum et ad integrum vel inexquisitum Bouquet VI. p. 462. a. 814.

3) Wadri-scampi, zuweilen verschrieben wadi-scampi: so Form. Extrav. I. 11 cum perviis et wadiscampis, s. aber Form. Lindenbr. 1. 2 (al. codd. de puteis vel fontibus, der germanische Ausdruck wurde von den Lateinschreibern übersetzt), 5 wadriscampis al. codd. aquarum ausibus [l. haustibus oder cursibus?]. Form. Sal. Merkel 3. Du Cange VIII. p. 410. Richtig Zeumer I. p. 267 gegen Zöpfl, Alterth. II. S. 360.

4) Der Begriff der Errungenschaft (conquestus C. I. 2. p. 268. a. 816. II. 1. p. 158. a. 860) wird in mannichfaltigen Rechtsverhältnissen angewendet: z. B. bei der Ehe von Unfreien verschiedener Herrn F. Andec. 45, bei gegenseitigen Erbeinsetzungen l. c. 41 de qualibet contractum (d. h. acquisitum) im Gegensatz zu Erbgut, alotum parentum; vgl. 59 peculiare, quod stante conjugio laborare potuerit, ebenso F. Tur. 14 tam de alode quam .. de conparato seu de qualibet adtracto; die conlaboratio eines Klosters Annal. Bertin. a. 866.

5) Form. Tur. 4 ex alode parentum noch wie a. 514, Form. Andec. 1, Sal. Lindenbr. 2; F. Sal. Bign. 4 ex alode und de comparato vel de qualibet attracto; ex aloto parentum (in pago illo) F. Andec. 41, oft im Gegensatz

mehr auch häufig das Volleigen im Unterschied von Beneficium[1]): Vatererbe war ja Volleigen, Beneficium umgekehrt nicht „Vatergut", auch wenn es der Vater schon besessen, sondern Gut des Verleihers, so daß also thatsächlich Allod und Volleigen oft zusammenfielen.

Hereditas — wie im Mittelalter „das Erbe" — ist das Grundeigen: den Gegensatz bildet facultas = Fahrhabe, deutlich im Unterschied von casa[2]). An werthvoller Fahrhabe (neben Liegenschaften und häufig zugehörigen Herden, so auch die Mutterschweine mit Frischlingen, sodes) werden aufgezählt[3]) bei Bestellung einer dos: ein Armband (bracile), Tuniken, Bettdecken, lectarium[4]), Ohrringe, Ringe, Rosse (caballus) und Frauenwagen[5]). Besonders angeführt werden Ringe und Armbänder von bestimmtem Werth, sowie Gewande und unverarbeitetes Tuch (drapus)[6]).

Unfreie gelten als höchst wichtige Vermögensstücke[7]), aber häufig als Zubehörden von Grundstücken, als unbewegliche Sachen wie — unter gleicher Voraussetzung — auch Herden[8]).

β) Erwerb und Veräußerung von Grundeigen.

Außer durch Erbgang und Auflassung[9]) wird Eigenthum an Grundstücken erworben — scheinbar — durch Bemächtigung herrenlosen Landes (sowie durch offne, von der Gemeinde stillschweigend verstattete Rodung von Allmänndewald). Ueber die eigenmächtige, später vom Herrscher genehmigte Bemächtigung herrenlosen Landes durch aus-

---

zu der Errungenschaft: aliunde contractum, comparatum alode meo sagt der Großvater von seinem künftigen Nachlaß für die Enkel F. Tur. 22: auch hier ist daher allod Erbgut, nicht Eigenthum im Gegensatz zu beneficium. Aber auch C. II. 1. p. 158 de conquestu alodes habere. Allod ist daher die legitima hereditas Form. extrav. I. 21, dazu tritt dann de qualibet adtracti mihi legibus obvenit l. c. 22; alodum de Sociaco, Sougi bei Orléans Form. Extrav. I. 9, in villa Noviont 10. l. c. (getheilt mit den Brüdern, offenbar als Miterben).

1) VIII. 2. S. 29.

2) L. Sal. 58.

3) Form. Andec. 54.

4) Waitz, d. alte Recht S. 147.

5) sabuta, Du Cange VII. p. 249.

6) F. Andec. 54. Aeramentum in solidis F. Tur. 17. Du Cange I. p. 118.

7) C. I. 2. p. 300. a. 821.

8) mancipia utriusque sexus ibidem pertinentes Form. Extrav. I. 12.

9) S. unten.

gewanderte Spanier in Aquitanien[1]) ist lehrreich die Urkunde Ludwigs von a. 815[2]). Der fidelis Johannes, ein Freier offenbar, der sie vorgenommen, wohl einer der eingewanderten Spanier, begiebt sich zum Kaiser, commendirt sich ihm und bittet, ihm die aprisio, die er gemacht und Karl und Ludwig gewährt hatten, mit allem Land, was er seither in aprisio genommen oder später selbst oder durch seine Söhne oder seine homines in aprisio nehme, zu verleihen[3]). Und er zeigte Karls Befehls-Urkunde (auctoritas) vor. „Wir aber ließen ihm eine andere, bessere ausstellen." Es werden ihm nun im Gau von Narbonne mehrere villare (Weiler), loca und villae, geschenkt (donitum), die er mit seinen homines in Besitz oder aprisio genommen, für ihn und seine Nachkommen. Dabei ist also der Grund des Eigenthumserwerbs nicht Bemächtigung (aprisio, d. h. wohl Umhegung, Bifang), sondern Königsschenkung (donitum) des herrenlos gewesnen, also königlich gewordnen Landes. Jene homines sitzen theils auf der aprisio des Johannes und der Söhne, theils auf eigner Scholle.

Allein ziemlich unklar wird dann doch wieder Bemächtigung (auch mit Heranziehung der Klagenverjährung!) als Erwerbsgrund angesehen. Die angesiedelten Spanier haben „mit Verstattung des Königs" wüst liegend Land, verlassenes, herrenloses Land, also Kronland gewordenes in Besitz genommen[4]) und haben es bebaut und 30 Jahre besessen[5]), davon soll kein Zins erhoben, darin kein Besitz gestört werden[6]), sie dürfen Ankömmlinge hier ansiedeln, mit Frohn belasten und vor die (spanischen Unter-)Gerichte stellen. Daß von einem solchen Herangezogenen (adtractus) und (ähnlich einem After-Beneficiar) Angesiedelten bebaute Land geht durch dessen Entfernung dem Eigenthümer nicht verloren[7]). Ludwig erwartet noch weitere solche Flüchtlinge als Ansiedler.

---

1) aprisio, proprisio. VIII. 2. S. 31. C. I. 1. p. 169. a. 812. 2. p. 262. a. 815. II. 1. p. 259, 260. a. 844.

2) Bouquet VI. p. 472.

3) aprisionem fecerat aut deinceps occupare aut prendere potebat.

4) sibi ad laboricandum propriserant.

5) laboricatas terras habuerunt .. quod per triginta annos abuerint per aprisionem (bifang).

6) C. I. 1. p. 169. a. 812.

7) Vgl. C. I. 2. p. 262. a. 815 in partem quam ille (Hispanus) ad habitandum *sibi occupaverat* .. in portione sua, quam adprisionem vocant. Ueber die res proprisae — auch in andrem Sinne — vgl. L. Rib. 75: sie sollen vor den missi, comites, judices endgültig verbeschieden werden: fortab soll niemand

Leider unterscheiden die Quellen nicht immer scharf genug den Erwerb des Eigenthums durch Auflassung (traditio)[1]) und den Erwerb des Besitzes (vestitura)[2]). Vorher geht die Auflassung vor Gericht durch Handlungen, die aus Germanischem und Römischem zusammengesetzt sind: es wird die Absicht ausgesprochen, Eigenthum zu übertragen (zuweilen folgt die Annahmeerklärung) auf Grund von Schenkung, Tausch, Kauf — und damit verbinden sich sinnbildliche Uebergaben: darüber wird eine Urkunde aufgenommen und übergeben, was meist, aber nicht immer Wesensform für den Eigenthumsübergang ist.

Die Verbindung von traditio und Urkundung wird aus der Lex Romana (Visigotorum) herüber genommen[3]). Die Sinnbilder bei Uebereignung von Grundstücken sind römische, kirchliche und germanische[4]). Auch durch Hingabe eines Gewandes, pilus, pellum[5]), wird Entäußerung ausgedrückt.

---

mehr fremde Sachen proprendere (pfänden?), sondern den Richter anrufen C. I. 1. p. 159. [a. 810?].

1) Die trierische Uebersetzung des Cap. Ludwigs a. 818/19. I. 2. p. 380, 381 giebt dare mit gévene, tradere mit sellan, legitimam traditionem facere mit vuizetta thia sala cegedune; fidejussores vestiturae mit burigun theru geveri; qui traditionem accipit mit ther thia sala infahit; vestituram faciat mit geveri gedue; repetitio mit irvangida; fidejussionem faciat ejusdem vestiturae mit burigun gedue theruselueru geveri; traditionem immutare mit thia sala cebikerine.

2) J. Grimm, R.-A. 555, Brunner II. S. 273, unten S. 189, Dahn, Grundriß S. 74.

3) Cod. Th. III. S. 2 Interpr. Form. Tur. Appendix 3.

4) Ueber die Uebergabe von Häusern durch die Thüre s. Cart. Senon. 34. Form. Tur. Appendix 3. Lindenbrog 155. J. Grimm, R.-A. S. 174: per ostium (hostium), haspam, Thürhaspe, cardinem, anaticla Cart. Sen. 5. 8, von ἀνατολαί, Thürangel, s. Du Cange I. p. 240; durch Gras und Erde l. c. Cart. Senon. Traditio per terram et per herbam seu per hostium . . per hostium et axatoria seu terram vel herbam Form. extrav. I. 23 und Pithoeus daselbst; hostium = ostium die Thüre der Kirche, axatorium deren Angeln Du Cange I. p. 501. Nicht zu verwechseln also mit dem pellum (pelus) in Anm. 5 ist durpillus, vestibulum, limen: ein Schenker übergiebt nach Ausstellung der Urkunde das Grundstück per portas et ostiam: tradidit et vestivit per durpilum (Du Cange III. p. 219) et festucam sibi foras exitum, alienum vel spoliatum in omnibus esse dixit et omnia wirpivit J. Grimm, R.-A. S. 122.

5) S. die Stellen bei Du Cange VI. p. 325. Guerpire, verpire = walpire, aufgeben, v werfen Du Cange VII. p. 401. Die von J. Grimm, R.-A.

Die Uebergabe der Rasenscholle des Landes, der Rebe von den Weinbergen, des Zweiges von dem Wald ist echt germanisch[1]).

Veräußerungen des Grundeigens an Kirchen oder andere werden genau geregelt mit Unterscheidung, ob der Veräußerer sich zur Zeit in der Grafschaft der belegenen Sache oder anderwärts, z. B. auf dem Feldzug, im Palast befindet. Zeugen und Bürgen sichern die traditio und vestitura: die Erben des Veräußerers, auch falls er sich mit seinen Miterben noch nicht auseinandergesetzt hatte, haben kein Anfechtungsrecht[2]). Bei der traditio von Land[3]) wird oft ein Theil vorbehalten.

Auf die Uebereignung folgt die Einweisung in den Besitz[4]) durch den Herrscher (oder den Richter) und deren urkundliche Bekräftigung (confirmatio)[5]). Die carta traditionis enthält auch den Vorbehalt eines nicht mit veräußerten Theiles[6]). Besitz-Anerkennungen oder Einweisungen (vestiturae) König Pippins sollen nicht mehr angefochten werden können[7]), also wie Verjährung wirken.

Dagegen sagt Ludwig von der vestitura seines Vaters, wo immer sie behauptet wird, soll sie „vorerst" (prius), d. h. bevor ihr Rechtswirkung zuerkannt wird, genau untersucht werden: nur wenn sie sich als gerecht und dem Recht entsprechend erweist, soll sie »vestitura« genannt werden, andernfalls soll sie vestitura nicht einmal heißen: also die Thatsache der Besitzeinweisung, auch der königlichen, allein soll kein Recht schaffen oder zerstören. Hatte aber Karl selbst den rechtmäßigen Besitz und kann diese Rechtmäßigkeit durch gute, glaubhafte Zeugen erwiesen werden[8]), so sollen keineswegs andere hiegegen auftreten können: nur sollen die Beamten die Glaubhaftigkeit jener Kron-

---

zahlreich angeführte Form: non privatim, sed palam, non occulte, sed publice etc. begegnet auch schon in stark römischen Formeln Form. Tur. Additam. 1.

1) J. Grimm, R.-A. S. 110 f.

2) C. I. 2. p. 282. a. 818. C. 1. a. 803. c. 6. p. 113.

3) So an Königin Hildegard C. I. 2. p. 450 nach a. 816.

4) Oben S. 188, Anmerk. 1. geweri C. I. 2. p. 380.

5) C. I. 2. p. 314. a. 826. p. 450. nach a. 816 de rebus quas marchio *tradidit* filio Bosoni . . *vestituram* accipiant et insuper *confirmationem*: es ist wohl dieser Boso, für den Ludwig und Lothar am 10. Juli 826 zu Ingelheim „die confirmationis auctoritas" ausstellen, Böhmer-Mühlbacher N. 805.

6) l. c. c. 8.

7) So Karl: C. I. 2. p. 448. (wann?) wenigstens nicht durch Zeugenbeweis.

8) S. „Inquisitionsverfahren", oben S. 114.

zeugen feststellen[1]). Eine Anwendung des Grundsatzes, daß eine Besitzeinweisung (vestitura) Karls nicht das bessere Recht eines Klägers ausschließen soll, macht Ludwig im Jahre 826: die Klage des Bischofs Gehrfrid (von Münster a. 809—839) gegen Graf Lintrig wegen einer Hufe soll nach Untersuchung bessern Rechts des Klägers durch die missi trotz jener vestitura durchdringen[2]). Eine jüngere Besitzeinweisung auch durch einen König (Karl II.) kann also das ältere Recht nicht brechen[3]).

Früh erloschen — oder ausgelöscht! — ist um seines heidnischen Schmackes willen das „merovingische Chrenecruda werfen": hiedurch verzichtete der Eigner in feierlicher sinnbildlicher Handlung auf sein Grundeigen und übertrug es mit der Verpflichtung, die Wergeldschuld zu zahlen, auf die Gesippen von der Speer- und der Spindel-Seite[4]).

γ) Der Streit um Grundeigen[5]).

Dem Beklagten, der Ererbung und 30jährigen Besitz nach der Lex Romana Visigotorum[6]) behauptet, wird ein Eid mit bestimmter Zahl von Mitschwörern an bestimmtem Tag und Ort auferlegt: es ergeht ein durch die Eidesleistung bedingtes Endurtheil[7]). Für die Vertretung des Rechtes des Erwerbers durch den Veräußerer gegen Abstreitung (evictio) besteht ein technischer Ausdruck: »auctoricium«[8]). Dem Urtheil, das die Abstreitung (evictio) abwehrt, auf Grund des Zeugnisses des Verkäufers, wird die Verfügungsclausel angehängt[9]).

---

1) C. I. 2. p. 296. c. a. 820—823.

2) C. I. 2. p. 314. a. 826.

3) C. I. 2. p. 449. [anno? Ansigis. appendix].

4) Sprachliches: an J. Grimms Erklärung (Rechtsalterthümer S. 111, Deutsche Mythologie S. 608) = „reines Kraut" ist festzuhalten trotz Müllenhoffs (S. 281 bei Waitz) Bedenken; abzuweisen auch hier Leos (I. S. 109 f.) Erklärungen aus dem Keltischen.

5) Ueber das Verfahren, zumal den Beweis s. Loudon, die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung, ed. Pappenheim. 1886. S. 105 f.

6) C. Theod. IV. 12. 1.

7) Form. Tur. 39. 40: vestiti inde fuimus.

8) Richtig gegen Du Cange s. h. v. Zeumer F. Andec. 47, vgl. 53, der mit der vindicatio Belangte muß seinen Gewährsmann stellen oder den Kläger »revestire« 47.

9) Form. Mark. II. Suppl. 2.

Gegen Ende des Jahrhunderts wird besonders oft perdonare gebraucht im Sinne von versprechen, Gewähr leisten, zusichern: so Rechtsschutz, königliche Hilfe, Gewähr der erworbenen Rechte[1]). Um die Rechtsverfolgung des Eigenthümers[2]) zu erschweren, erfand man allerlei Ränke: man verkaufte die ihm entzogne Sache und der Käufer überwies sie seinem unmündigen Kinde, das ja in besonderm Schutz des Rechtes stand[3]).

Wer trügerisch sein Grundeigen zweimal an Verschiedene verkauft und aufläßt (tradit), zahlt den Königsbann oder wird bei Unvermögen gegeißelt; der unschuldige erste Käufer verschweigt sich, wenn in der Heimath, binnen eines Jahres, so daß die zweite Veräußerung gilt[4]).

Neuanziehende besetzen fremde Güter und berufen sich dann nach längerer Zeit — nach Jahren — auf ihren Besitz und auf Verjährung[5]): sie sollen aber herausgeben und dann als Kläger auftreten.

b) Rechte an fremden Grundstücken.

Die Praestaria, jetzt = precaria, wird formelhaft auf Lebenszeit, 5, 10, 15 Jahre verliehen[6]). Der Verzicht auf die fünfjährige Erneuerung der Precarie wird regelmäßig ausgesprochen[7]), andernfalls muß die Erneuerung bei Meidung des Erlöschens rechtzeitig erfolgen[8]). Bei der Precarie findet sich zuweilen ausdrücklicher Verzicht auf die Verfügungsclausel (negative Verfügungsclausel), — überflüssigerweise: nur der rechtmäßige, ordentliche Gebrauch der Precarie wird ausbedungen[9]).

Verbesserungen (cum rem emeliorata) und Bauten (supraposita) fallen bei dem Tod des Besitzers dem Verleiher, d. h. meist der Kirche

1) Z. B. II. 2. p. 435. a. 858.

2) Repetitio, germanisch irvangida C. I. 2. p. 380. a. 818/19, oben S. 188.

3) Hiegegen eifert C. II. 1. p. 19. a. 821; der Vater wird statt des Kindes in Anspruch genommen, nach dessen Tod der Altersmuntwalt.

4) C. I. 2. p. 331. a. 825.

5) L. Sal. emend. 47, 4. C. I. 2. p. 293. a. 819/20 »migrandi gratia«.

6) Addit. Coll. Flav. 4.

7) Form. Tur. 7, Addit. Coll. Flav. 3. 4, Merkel 5. 6. 7 und oft; auffallend steht hier usufructuario jure *conservare* von der Precarie, germanisch geleistjan C. II. 1. p. 172. a. 842.

8) S. die Formeln unten S. 192, Anm. 9. VII. 1. S. 124. VIII. 2. S. 147.

9) Form. Coll. Flav. Additam. 34.

zu. Häufig ist bei der Precarie ein Tausch: so giebt ein Precarist seinerseits dem Kloster Sanct Maximins zu Trier Grundstücke: doch sollen nach seinem Tod sein Weib und Kind die Güter erben, bei deren Vorversterben sein erster, bei dessen Vorversterben sein zweiter Bruder, erst nach dem Tod von diesen Vieren soll das Kloster Besitz und Fruchtgenuß erhalten[1]. Häufig ist jetzt Geldzins bei precaria und commendatitiis[2].

Wenn beneficium, usufructuandum und precaria gehäuft werden, liegt der Form nach eine precaria, dem wirthschaftlichen Inhalt nach ein Nutzungsrecht, nur dem Beweggrund (per beneficium) nach eine „Wohlthat", nicht ein wahres beneficium vor[3]. Manchfaltig sind die Ausdrücke für das Siedeln auf fremder Scholle: casa mea in ratione illuus [sic][4] ist wohl „in Rechnung", d. h. in Verwaltung unter Rechenschaftspflicht[5]; die Formen, in denen der Eigenthümer bei Hingabe des Landes zu Bewohnung und Fruchtgenuß „mittelbarer Besitzer"[6] war, sind sehr zahlreich. Der um des Colonats willen zu entrichtende Zins heißt (wie das ganze Verhältniß) colonitium[7].

Regelmäßig entrichtet der Empfänger einen Natural- oder Geldzins: für Versäumniß soll oft nicht Abmeierung drohen, nur Buße entrichtet und dafür fides (Sicherheit) geleistet werden[8]: daneben wird aber beredet ein Veräußerungsverbot[9].

---

1) Form. extrav. 25: Anfang des X. Jahrhunderts unter Herzog Gislibert, vgl. 26. Beyer, mittelrheinisches Urkundenbuch I. p. 229.

2) Form. Merkel 5. 6.

3) Form. Merkel 5; ebenso in einer commendatitia 6, auf Lebenszeit ad usufructuare vel ad excolendum bei beneficia oblata 7, und oft Coll. Flav. addit. 4.

4) Form. Tur. 42; über matriarum daselbst, d. h. materiarum, materia s. Zeumer p. 158, wie cimber, zimbar, Zimmer, nicht Holz, sondern Holz-Gebäude bedeutend.

5) Dagegen F. 41 cum aliquo ante judicem in rationes esse heißt vor dem Richter mit jemand in Rechtsstreit stehen, ebenso 38.

6) Bürgerliches Gesetzbuch § 868 f.

7) Form. Sen. rec. 5, vgl. colonicae = locella Form. Coll. Flav. 43.

8) Merkel Form. 5; auch ganz Arme können durch Bürgen rewadiare, s. oben S. 112. Form. Bignon. 7, Merkel 7.

9) Bloßer Nießbrauch auf vier Augen, Heimfall von Rechtswegen (ohne Gerichtshandlung) — darauf wird sehr oft schwerstes Gewicht gelegt! — bei dem Tod des zuletzt versterbenden Gatten, Form. Sal. Lindenbr. 4. Ueber stipulatione adnexa s. Prolog. Form. Marc. I. 30. II. 23.

Zinsland (terra censalis) ward häufig auf zwei oder drei Leiber, d. h. auch auf den Sohn und Enkel verliehen: andernfalls geht es bei dem Tod des Empfängers an den Verleiher zurück: doch soll die Krone oder die Kirche einem bedürftigen Erben das Land gegen den bisherigen Zins belassen oder ein Stück davon zu beneficium geben[1].

Ein Kopfzinsiger heißt nach dem von ihm zu entrichtenden Kopfzins (capitaticum, verderbt in cavitaticum) cavaticarius oder gar cavalis; er gehört zu einem bestimmten Hof (de curte illa) des Klosters; der Stand ist erblich[2]; der Pflichtige kann Colone, kann auch unfrei sein.

Für die ihm usufructuario jure beneficiata terra des Klosters verpfändet der Empfänger sein Allod und seine Errungenschaft: beide Arten von Besitz darf er nicht veräußern; nach seinem Tod fallen Besitz und Fruchtgenuß beider an das Kloster von Rechts wegen, ohne Tradition oder Richterspruch; er zahlt jährlich am Tage des Klosterheiligen einen Geldzins, soll aber bei Verzug seine Rechte an dem Lande nicht verwirken, nur Sicherheit leisten[3].

Sehr häufig sind die Doppelgeschäfte, in denen z. B. ein Kleingütler sein Allod einer Kirche aufläßt, um es (mit Zins und Frohn beschwert) als precarium, beneficium[4] oder in anderer Form zu Nießbrauch zurückzuerhalten.

Statt dieses eigentlichen beneficium oblatum kommt auch vor unbedingter Verkauf des Grundstücks an das Kloster, erst später, auf Wunsch, Rücküberlassung (relaxare) zu lebenslänglichem Nießbrauch, wobei die Ausdrücke gehäuft werden: per nostrum »beneficium« (d. h. hier nur „Wohlthat") ad excolendum vel usufructuandum . . . ad usitaliter tenere et usufructuare; das Kloster stellt ihm darüber eine commendatitia aus, während er in einer precaria dem Kloster einen Jahreszins von 1 Pfund Wachs verspricht[5].

Allein dies gar so häufig angeführte: »sed postea vestra fuit petitio«[6], scheint oft eine bloße verschleiernde (aber warum?) Redewendung für die von Anbeginn beredete Rückverleihung zu sein. Viel-

---

1) C. I. 2. p. 287. a. 818/19.

2) Form. Bign. 7. Du Cange II. p. 234. Waitz, Forsch. I. S. 540.

3) Form. Tur. add. 3.

4) oblatum.

5) Form. Sal. Merkel 8.

6) Z. B. auch Form. Sal. Lindenbr., Form. Merkel 7, Addit. Coll. Flav. 3 und oft.

leicht war ursprünglich die Rückverleihung zu lebenslänglichem Nießbrauch oft erst später erbeten worden.

Aber — umgekehrt — kommt auch vor, daß der Rückempfänger eines verkauften Gutes (zu lebenslänglichem Nießbrauch) ein zweites dem Käufer verpfändet, um auch an diesem lebenslänglichen Nießbrauch zu erhalten, unter Verzicht auf Veräußerung beider Güter und mit Rückfall des Nießbrauchs an den Andern von Rechts wegen[1]) bei dem Tode des Nießbrauchers. Ausnahme ist es, wird bei beneficia oblata von dem nur lebenslänglichen Beneficiar auf die Veräußerung verzichtet[2]).

Beneficia sind jetzt so häufig, daß ganz regelmäßig beneficium bei den besser stehenden Unterthanen vorausgesetzt und dem Allod bei der Würdigung ausreichenden Unterhalts gleichgestellt wird[3]). So wird auch vom Gesetz Zinsgut dem Allod gleich belastet, jenem Mißbrauch der beneficia oblata zur Pflichtverweigerung zu wehren[4]), der darin bestand, daß der bisherige Grundeigner die strengere Ding- und Wehr-Pflicht ablehnte, da er ja nicht mehr Eigenthümer, nur Beneficiar seines früheren Grundbesitzes sei.

Häufig hat man beneficia in einer andern als der Heimathprovinz[5]), wobei die Zuständigkeit der Gerichte geregelt werden muß. Beneficia und Vassallität sind jetzt so häufig verbunden, daß vorausgesetzt wird, daß ein Kronvassall, »dominicus gisindius«[6]), beneficium habe[7]). So regelmäßig geben Klöster ihre Güter, auch Kirchen, zu Beneficium und Precarie, daß Karl es bei einer frommen Stiftung besonders verbieten muß[8]). Auch die römische und langobardisch-italienische colonia partiaria wird im Frankenreich angewendet[9]).

Wie das Eigenthum, werden auch die dinglichen Rechte an fremden

1) Form. Tur. 6 absque ullius expectata traditione vel judicum consignatione.

2) Form. Tur. 6. Add. Coll. Flav. 3; bei einer gewöhnlichen Prästarie ist es Regel l. c. 4.

3) C. I. 2. p. 287. a. 818/19.

4) C. I. 2. p. 332. (a. 825) „Besitz ersetzt hierin das Eigenthum“ sagt das Gesetz.

5) aliena patria, C. I. 2. p. 268. a. 816.

6) Brunner, Z. f. R.-G.² XXII, germ. Abth. S. 217.

7) C. II. 1. p. 94. a. 865.

8) Bouquet V. p. 749. a. 783.

9) Form. Andec. 30 »parciaricia« Du Cange V. p. 94, ein solcher Vertrag, »convenencia«, über Rebgärten.

Sachen, Nutzungs- (Weide-, Holzungs-) Rechte der Einwohner geschützt „gemäß der alten Gewohnheit“ [1]). Durch Gewohnheitsrecht und solches bestätigende Verträge kann auch Ausländern, Nachbarn, Holzungs- und Schneide-Recht im Inland eingeräumt werden: so den Venetianern von Caorle und Grado in Friaul, den Unterthanen Lothars im Gebiete von civitas nova (Eraclea) Weiderechte zwischen Piave und Monticano [2]), den Venetianern von Equilo [3]) [mit Verbot der Schifffahrt, andern Venetianern aber mit deren Verstattung] nach Herkommen und für 30 Jahre „Capulationsrechte“. Weide-, Holzungs- und Wasser-Rechte der Grundbesitzer werden durch Gewohnheitsrecht begründet, auch für bloße Grundholden des States, nicht Eigenthümer [4]).

Eine häufige und häufig angemaßte Dienstbarkeit war die Roßweide (caballi pastus) auf fremden Federn [5]).

C. Forderungsrecht.

a) Einzelne Rechtsgeschäfte.

Auch durch Unfreie oder Colonen kann der Herr kaufen. Ein Colone kauft einen Unfreien für seinen Herrn, dies gilt als ausreichende Vertretung des Herrn [6]). Eine Proceßvollmacht [7]), »mandatum«, zur Vertretung in allen Sachen wird nach römischer Weise [8]) vor der curia publica ertheilt. Der Bevollmächtigte erhält auch wohl ein Darlehen, beneficium, von vertragsmäßigen Unzen Silbers; einmal ist der Bevollmächtigte ein Knecht des Vollmachtgebers. Die Vollmacht gilt für die Vertretung im Palatium wie im (Heimath-) pagus und in jeder andern Landschaft [9]). Ein Scheinkauf begegnet häufig; so

---

1) C. II. 2. p. 260. a. 844: secundum antiquam consuetudinem: objectives Gewohnheitsrecht hat hier subjective Befugnisse begründet.

2) C. II. 1. p. 134, 135. a. 840. Kohlschütter S. 23.

3) Equilio, Jesole, heute Cavazucherina.

4) Wenigstens zweifelhaft C. II. 2. p. 260. a. 844.

5) C. II. 2. p. 331. a. 865.

6) Form. Senon. rec. 6; gegen Labands (krit. Vierteljahresschr. XV. S. 384) Annahme einer Scheinvindication mit Recht Brunner, Gerichtszeugniß, Festgaben für Heffter, S. 158; über colonitium l. c. 6.

7) (res) meas prosequere et admallare et adcausare F. Andec. 48.

8) Anders oben S. 100.

9) paedera = patria 51; ähnlich für palatium, pagus und andere angemeßne Orte ubi locus congruus fuerit 52; über die Geltung wie in den gesta eingetragen, tamquam gestibus oblecatus, Brunner, Urkunde I. S. 144; eine ganz allgemeine Vertretungsvollmacht der Ehefrau für den Mann F. Tur. 20.

bei der Freilassung[1]): allein das Verlöbniß darf man nicht hieher stellen[2]), es ist (bei der rechten Ehe) ein wirklicher Kauf, jedoch nicht des Weibes, sondern ein Kauf — ursprünglich Eintauschung — der Muntschaft über das Weib[3]). Zuweilen hat aber das Geleistete die Bedeutung einer arrha[4]).

Neben solchen gesetzlichen Scheinkäufen stehen behufs Umgehung der Gesetze veranstaltete. Scheinverkäufe von Grundeigen behufs Umgehung der Wehr- und Ding-Pflicht werden in Italien seit Karls Erleichterungen[5]) so häufig, daß man den öffentlichen Schreibern verbieten wollte, solche Urkunden für arimanni überhaupt auszustellen: dies wird als zu weitgehend beseitigt: aber Scheinverkäufe — die Verkäufer setzten sich wieder (supersedere, resedere) auf die verkauften Güter als Nießbraucher, Pächter — sollen nicht befreien[6]). Auch Scheinverkäufe behufs Umgehung der Strafproceß-Gesetze sind nichtig[7]).

Das Darlehen (mutuum) heißt oft beneficium, d. h. Wohlthat[8]): ein solches Darlehen — »beneficium« — wird auf eine Anzahl von Jahren gegeben: dafür wird Land (locellus) des Schuldners dem Gläubiger verpfändet (obpignoratus) unter Einräumung des Fruchtgenusses. Nach Ablauf der Vertragsjahre erfolgt Heimzahlung des Darlehens und Rückgabe des Pfandes (nebst der Schuldurkunde, cautio), dessen Früchte also die fehlende Verzinsung ersetzen[9]).

Ein Darlehensschuldner bekennt, eine Anzahl Silberuncien ad praestitum beneficium erhalten zu haben, und verspricht, sie zu den Kalenden bestimmten Monats zurück zu zahlen, bei Saumsal das

---

1) Vergleiche Brunner, der Schatzwurf.
2) Wie Waitz S. 98.
3) D. G. I a. S. 255.
4) S. unten „Familienrecht".
5) S. VIII. 3. S. 224; 4. S. 58.
6) C. II. 1. p. 110. a. 898.
7) C. II. 2. p. 330. a. 865.
8) Form. Tur. 13. 44. Andec. 38.
9) Form. Tur. 13; dazu Brunner, Z. f. H.-R. XXII. S. 66, ebenso Form. Tur. Appendix 2: hier wird der Fruchtgenuß auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Form. Andec. 22 (zweimal), ebenso Addit. Coll. Flav. 34, für ein Darlehen (= beneficium) wird bis zur Heimzahlung ein Weinberg verpfändet mit dem Recht auf die Lese der Zwischenjahre: ut interim res vestras micum abuero, illa blada (neufranz. blé, Du Cange I. p. 672, nur ausnahmsweise von Wein), quem ibidem Deos dederit, in tua revocis potestatem; bei Rückzahlung des Darlehens Rückgabe der »caucio«.

Doppelte dem Gläubiger oder wem dieser den Schuldschein zum Eintreiben gegeben: wir sehen also hier Schuldverschreibungen auf den Inhaber zuerst für einen Proceßbevollmächtigten (procurator in rem alienam oder suam) ausgestellt[1].

Für ein Gelddarlehen verpfändet der Schuldner medietatem status sui, d. h. seine halbe Freiheit der Art, daß er in jeder Woche eine Anzahl von Tagen jede auferlegte Arbeit verrichtet: nach Ablauf verabredeter Jahre soll Rückgabe des Darlehens (und der Schuldurkunde) erfolgen, widrigenfalls — so wie bei Nichtleistung der Arbeit — zwiefache Rückgabe des Empfangenen stattfinden soll, an den Gläubiger oder jeden, dem dieser die Urkunde behufs Eintreibung gegeben[2].

Zinswucherer sollen dem Schuldner den ganzen oder den Erben den halben Zins herausgeben oder diesen zu Almosen verwenden bei Meidung der Excommunication und bei Geistlichen der Amtsentsetzung[3].

Ein Auftrag (mandatum) geht dahin, anderwärts in einer Stadt eine Schenkung des Auftragenden vorzunehmen und mit der curia publica und dem defensor in die gesta municipalia eintragen zu lassen[4]. Bei der Schenkung von Todeswegen wird der richtige römische Ausdruck[5] ganz regelmäßig dahin verkehrt, daß es heißt: „ich will lieber, daß du es habest als ich, lieber, daß du, als daß meine Erben es haben“[6]; diese Worte werden dann mißverständlich auf andere Rechtsgeschäfte, z. B. eine allgemeine Vollmacht[7], übertragen.

Ein Ehepar scheint es zu sein, das gemeinschaftlich seinem nutridus[8] einen locellus schenkt[9].

---

1) F. Andec. 60.

2) F. Andec. 38 vobis aut cui cautionem istas (sic) dederis ad exagenda; also wie F. Andec. 60; Brunner, die fränkisch-romanische Urkunde als Werthpapier (als Inhaberpapier) S. 544.

3) C. II. 1. p. 122. a. 850.

4) Form. Tur. addit. 4.

5) Dig. 39. 6, 1 se vult magis habere quam eum cui donat magisque eum cui donat quam heredem suum in den damaligen Quellen (L. Rom. Visig. Interpr. Pauli Sent. II. 24, 6).

6) te malo habere quam me, te quam heredes meos, vgl. Form. Andec. 41, 46.

7) F. Tur. 20.

8) nutritus, familiaris Du Cange V. p. 526.

9) F. Andec. 56.

b) Urkundenwesen. Formeln.

α) Allgemeines. Die Namen. Arten. Zwecke[1].

Reicher als diesseit der Alpen war das Urkundenwesen und die Errichtung durch gewählte cancellarii ausgebildet — großentheils eben erhalten — in Italien[2]. Aber die Bedeutung der Urkunden- (und Zeugen-)Form war früh und eifrig aus dem Römischen[3] erkannt und herübergenommen worden: daher all dies Wesen, der Grundlage nach römisch, auch bei Weiterbildung durch die Germanen starke römische Nachwirkungen und Beimischungen zeigt. Gar oft stecken aber auch umgekehrt in römischen Ausdrücken germanische Begriffe: so ist die dos meist[4] nicht die römische, sondern das germanische Witthum oder die Mitgift[5] oder der Muntschatz.

Innige Mischung von Römischem und Germanischem durchdringt wie die Urkunden so die Formeln: nach Vorschrift der (römischen!) legum latores (d. h. der Kaiser) erfolgt eine Uebergabe per cartolam traditionis sive per fistucam atque per andelangum[6].

Hoch wußte man zumal den Werth der Beweis sichernden Schriftform zu schätzen: „durch den Sündenfall verloren wir stark das Gedächtniß, erbarmungsvoll verlieh uns Gott zur Abhilfe die Schreibkunst, treulose Anfechtung von Rechten zu widerlegen“[7]. Daher werden unter den Zubehörden von verschenkten Gütern auch gar oft die Beweis-Urkunden genannt[8] neben den ministeria ecclesiae, d. h. Kirchengeräth[9]. Wer jedoch nicht rechtmäßigen Besitz (investitura) eines Grundstückes

---

1) Brunner, das Gerichtszeugniß und die fränkische Königsurkunde. 1873; die fränkisch-romanische Urkunde als Werthpapier. 1877; zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. 1880; Breßlau S. 476.

2) Vgl. die lehrreichen Bestimmungen C. I. 2. p. 319. a. 822/23. Mittheilung der Urkunde (z. B. Testamente im Hause des Testators errichtet) gleich nach der Errichtung an die Behörden, auch an das Volk behufs Feststellung der Echtheit.

3) Form. Sal. Lindenbr. 6, aus den »legum latores«.

4) Z. B. Form. Andec. 34.

5) Ueber das seltsame Neben- und Durch-Einander von Römischem, Germanischem und, füge ich bei, Kirchlichem im Recht, zumal auch in den Formeln, s. auch Brunner I. S. 404.

6) Form. Sal. Lindenbr. 1. 2. 6. Ueber andalunga Schabe S. 370, s. aber J. Grimm, R.-A. S. 128 cum manu et festuca; über festuca ebenda S. 129.

7) Form. extrav. I. 24.

8) Coll. Flav. 43.

9) l. c. 8. 43.

hat, kann selbstverständlich durch eine Urkunde einem Andern kein Recht daran übertragen: bestreitet ein Dritter dies Recht, muß der Urkunder erst diesem gegenüber sein Eigenthum beweisen (vindicare): erst dann gilt seine Urkunde. Auf invasio vorher steht Königsbann[1]).

Die begriffliche Unterscheidung der Namen der verschiedenen Arten der Urkunden wird keineswegs immer streng eingehalten: ja, manche dieser Namen sind an sich unbestimmten Inhalts. Brevis, brevia dienen besonders (auch) Vermögensverzeichnissen[2]). Auch die cartulae des Königs, der Bischöfe[3]) sind sehr unbestimmten Sinnes.

Die concultatoria (epistola), durch welche der Herr des Unfreien, der eine Freie gegen Willen ihrer Aeltern geheirathet, aber diese nachträglich versöhnt hat, darauf verzichtet, (die Frau und) die Kinder aus dieser Verbindung als Unfreie in Anspruch zu nehmen, wird gewiß richtig[4]) aus concultare, neufranzösisch coucher, schlafen, d. h. beischlafen, erklärt[5]). Gar nicht Urkunden ihrem Gesammtinhalt nach, nur nebenbei „Ausweise" sind die »Formatae«, Empfehlungsbriefe reisender Priester[6]), „nach der Regel des Atticus", d. h. Briefe mit Verwendung der griechischen Buchstaben als mystischer[7]) Zahlzeichen, eine Art geistlicher Geheimschrift: der Empfänger sollte hienach Betrug und Fälschung entdecken können[8]). Nach Rom

---

1) C. II. 1. p. 108. a. 891.

2) Annal. Bertin. a. 869. p. 96. Ueber breves z. B. Form. Bignon. 5, notitia (ad judicium Form. Andec. 10 b. c.) de mancipia, d. h. Urtheilsurkunde betreffs einer vindicirten Unfreien Bign. 7, notitia de terra evindicata Form. Sen. 7, dagegen judicium de evindicato colono 4. Carta Form. Sal. Merkel 30, dagegen notitiae 28, 29, 32, libellum (dotis) Sal. Lindenbr. 7, Brunner, Urk. I. 1880, R.-G. I. S. 393 und die Literatur daselbst. S. VII. 1. p. IX seq. die Literatur unter v. Sickel, Mühlbacher, Stumpf, Ficker, Zeumer und Breßlau.

3) Z. B. Agobards von Lyon von a. 833. C. II. 1. p. 55; über Carta Brunner a. a. O. Ueber commendatitia und precaria Form. Sal. Merkel 8, oben VII. 1. S. 216.

4) Von Rozière und Zeumer zu F. Sal. Bign. 11.

5) Nach Form. Sal. Merkel 31 ut secura esset una cum ipso *levet atque conculcet*.

6) Form. ed. Zeumer II. p. 530.

7) Form. extrav. II. 11—28.

8) Das Concil von Nicäa von a. 318 hatte diese Schriftweise geordnet l. c. 1. 19. Nur durch solche Formata soll der Gemeinde die Consecration des von ihr gewählten Bischofs mitgetheilt werden, Irrthum und Betrug auszuschließen l. c. 9.

wallfahrtenden Mönchen giebt der Abt solche Empfehlungsschreiben mit für alle civitates, castra, vici, villae, monasteria[1]). Die Bitte, Schriftstücke — zumal solche Geheimbriefe — sofort nach Lesung zu zerstören, kam auch damals vor[2]).

Auch indiculus wird in verschiedenem Sinne gebraucht: er ist oft Beweisurkunde[3]). Konnte bei Rückzahlung des Darlehens der — verlorene — Schuldschein nicht zurückgegeben werden, ward eine epistola evacuatoria ausgestellt, welche die Tilgung der Schuld beurkundete und den Schuldschein, sollte er wieder auftauchen, für kraftlos erklärte[4]). Eine securitas de homicidio wird ausgestellt nach Bezahlung einer Abfindungs-Summe für Tödtung eines Gesippen[5]). Securitas heißt aber auch die urkundliche Erklärung, keinerlei Anspruch gegen jemand zu haben und ihn nicht belangen zu wollen[6]): so heißt auch der Verzicht auf Verfolgung wegen Ueberfalls und Schlägen auf der Straße[7]), ebenso die Precarie-Urkunde, die das Eigenthum des Verleihers und den Rückfall bei dem Tode des Empfängers anerkennt[8]). Nach Rückgabe aufbewahrter Kostbarkeiten erhält der Verwahrer auch eine securitas, d. h. Quittung[9]). Den von den boni viri als Zeugen unterschriebnen Urkunden wird eine »stipulatio« angehängt[10]). Testamentum ist keineswegs nur letztwillige Erbeseinsetzung: jede Urkunde: daher z. B. per hoc dotis testamentum[11]). Irrig hat man gar oft „Testamente" angenommen, wo

1) Coll. St. Dion. 21. Ebenso Theodulf von Orléans, so gewiß richtig Zeumer l. c. 22 an Pippin von Italien; s. unten „Fremdenpolizei".

2) Coll. St. Dion. 18.

3) duae feminae . . indiculos attulerunt: utrum ecclesiasticae an fiscales? C. I. 2. p. 450 nach a. 816; vgl. indiculum Cart. Sen. 5. Ueber indicularius = libri indiculorum, epistolarum richtig Zeumer indic. Thiathildis abbatissae von Remiremont a. 830—840. II. p. 525 gegen von Wyß, Alamannische Formeln und Briefe S. 55.

4) Form. Tur. 13. 44; vgl. Brunner, Z. f. H.-R. XXII. S. 81; ductus daselbst = tutus (et securus).

5) Form. Tur. 38.

6) Form. Andec. 5.

7) 6.

8) 7. l. c.

9) Form. Bitur. 4.

10) S. unten. Form. Tur. append. 2 und oft: stipulatione subnixa. Unerklärt sprachlich bleibt tanodo, tandono dos und Dotal-Urkunde Mark. II. 15. 16. Bignon. 6. Waitz, Forsch. I. S. 538; [fehlt bei Du Cange wie bei Schade].

11) Form. Extrav. I. 11 und folgende.

Urkunden über eine Schenkung unter Lebenden vorliegen[1]). Testamente (eigentliche) werden in die gesta municipalia eingetragen[2]), ebenso Vollmachten, »Mandata«[3]), nicht aber alle großen Schenkungen[4]): doch auch solche und andere Urkunden werden von boni homines als Zeugen unterschrieben[5]).

Eine auctoritas regia ist eine königliche Urkunde[6]). Zum Urkundenwesen gehören auch die »descriptiones« (nebst praecepta), die von den Bischöfen und missi über zweifelhafte Tausch- und Schenkungs-Verträge zu errichten und dem König (wie die von Schenkungen an Kirchen) einzusenden sind, wie über althergebrachte (antiquitus) Zinse und Frohnden[7]).

Zuweilen werden mehrere Ausdrücke zur Bezeichnung des beurkundeten Rechtsgeschäfts in den Formeln zur Wahl gestellt[8]). Wir sahen in anderem Zusammenhang[9]), daß man damals in übermäßiger Vorsicht die Verfügungsclausel, d. h. die ausdrückliche Einräumung des Veräußerungsrechts auch Urkunden über Geschäfte einfügte, aus denen jenes Recht sich als ein selbstverständliches ergab: so auch bei der Erbeseinsetzung[10]), überhaupt ganz regelmäßig[11]): — überflüssigerweise — bei Krongutschenkungen[12]) wie bei Dos-Bestellung[13]), ja

---

1) So Baluze, Coll. Flav. Additament. 1—4, dagegen Zeumer l. c.; es heißt ja: *ad die presente* dono, trado, cedo, ligo atque transfundo .. presente epistola donatione.

2) F. Andec. 41.

3) 48. Allgemeine Vollmacht eingetragen F. Tur. 20, nach Unterschrift von boni homines. Andere Arten von Urkunden sind spondia = sponsalitia = dotalia? Incoleationibus = concultatoriae; judicibus daselbst verschrieben für judiciis oder indiciis? Form. Arvern. 1, dazu Zeumer l. c. und besonders Z. f. R.-G.² I. S. 93. Contestatiuncula seu plancturia, d. h. Feststellungs- und (Verlust-) Beklagungsurkunde.

4) 46.

5) 47. l. c.

6) C. II. 2. p. 331. a. 865 auctoritatem regiam ostendere .., deferre ad regis praesentiam.

7) C. II. 2. p. 330, 331. a. 865.

8) So F. Tur. 16 per hanc epistolam conposcionalem (l. compositionalem) *aut si convenit* cessionem.

9) Oben VIII. 2. S. 130.

10) F. Andec. 41.

11) So in den Formeln von Angers.

12) S. VII. 1. S. 228. VIII. 2. S. 130.

13) Form. Extravag. I. 9—13.

bei allen Rechtsgeschäften, die Eigenthum und also auch ohnehin das Veräußerungsrecht übertragen: Schenkung[1]), Witthum[2]), Tausch, Kauf, Abtretung[3]). Dagen nicht bei bloßer Precarie[4]), hier wird sie ausgeschlossen. Wenn Land infra terminum eines Heiligen veräußert wird, erhält die Verfügungsclausel den Zusatz: salvo jure ipsius Sancti: das ist das Schutzrecht und die sonstige Ueberordnung der Kirche, nicht das Eigenthum, denn dies soll von dem Verkäufer auf den Käufer übergehen[5]).

Die Schriftform wird, auch wo sie nicht, — wie man recht wohl zu wissen erklärt[6]) — Wesensform, zur Sicherung des Beweises bei den verschiedensten Rechtsgeschäften gewählt, z. B. bei Schenkungen auf den Todesfall unter Gatten gegenüber Anfechtungen durch Erben den Beweis zu sichern[7]), ebenso die Eintragung in die Curialacta[8]). Auch über Tausch von Grundstücken mit allen Zubehörden[9]) werden Urkunden errichtet[10]).

β) Die Formeln und die Formen.

Formeln und Urkunden stehen in zwiefachem Verhältniß: die Formeln sind für die Abfassung von Urkunden bestimmt, aber sehr oft aus wirklichen Urkunden gestaltet mit Weglassung der Personen- und Orts-Namen[11]).

Das Alterthümelnde dieser Formeln erhellt daraus, daß Markulf

---

1) Form. Andec. 37.

2) Form. Andec. 34. 46, Tur. 21 und oft.

3) l. c. 35.

4) Form. Tur. 7.

5) Arg. juris mei Form. Tur. 8.

6) Cartae Senon. 2; über das hier und 34. 43. 48 neben dem Gelde genannte amactem im Kaufpreis Zeumer l. c. Neues Archiv VI. S. 72 mit Recht gegen ältere Deutungen; er meint maceare, prägen (?); [fehlt bei Du Cange].

7) F. Tur. 17.

8) 20. l. c.

9) Darunter neben den mancipia auch libertini F. Tur. 26, ebenso 27.

10) F. Marc. II. 23. Formeln für Tauschbestätigung Zeumer I. p. 328 (Lothar I.) Form. imper. 54, über Liegenschaften oder Unfreie Form. imp. 3, für Bischöfe, Aebte, Grafen.

11) So liegt die Klosterstiftung des Abtes Widerad von a. 719 (Pardessus II. N. 587) der Formel Coll. Flav. 8. 43 zu Grunde. So die Coll. St. Dionys. 9 der von Bischof Ibbo von Tours a. 720 dem Sanct Martinskloster ertheilten. So Form. Cod. Laudun. 11—17.

c. a. 680 fast wörtlich die Formeln von Angers[1]) ausschreibt, die noch einen magister militum — selbst alterthümelnd! — nennen[2]), auch die Namen der handelnden Beamten sind (fast) alle noch die gleichen[3]). Aus altrömischen Formeln werden zahlreiche Ausdrücke beibehalten[4]).

Die Formelschreiber lieben es zuweilen, mit ihrer Rechts-Kenntniß zu prunken: „obwohl wir wissen, daß zum Kauf Schriftform nicht erforderlich", „obwohl Strafdrohungen nicht wesentlich" und Aehnliches. Auch wohl, daß Ungewöhnliches in Formeln angewendet werde, z. B. eine Vertragsstrafe bei einer cessio, d. h. Schenkung unter Lebenden, wird besonders hervorgehoben[5]). Allein im Inhalt[6]) verunglückte, in groben Rechtsverstößen die Rechtsgeschäfte verwechselnde Formeln sind nicht gerade selten.

Zuweilen vermischt wohl das ungeschickte Urkunden-Abschreiben verschiedne Geschäfte, z. B. Kauf und Schenkung[7]) in Einer Urkunde. So verwechselt eine Formel[8]) den Selbstverkauf mit dem Verkauf eines vernacula; ungeschickt wird auch bei Schenkungen unter Lebenden die römische Formel (für Schenkungen auf den Todesfall) — verändert — gebraucht[9]).

Urkunden ohne Angabe des Monats und Tages sollen ungültig sein[10]). Notare, die fremde Urkunden verlieren, haften auf Schadens-

1) Z. B. l. a. 514.

2) Vgl. v. Sav. I. S. 319, dagegen Zeumer l. c., Th. v. Sickel, Urkundenlehre S. 47.

3) Aehnlich Form. Arvern. 1. (a. 532).

4) So »vindicta liberare«, »portas apertas« F. Arv. 3, Cart. Sen. append. 3. Vgl. über Formeln bei Cession F. Tur. 4 und Schenkungen auf den Todesfall Zeumer zu Form. Andec. 41; wie verhält sich F. Tur. 4 zu Justinians Instit. II. 7, 2?, s. Zeumer.

5) Form. Tur. Addit. 1.

6) Abgesehen ganz von der barbarischen Sprache, z. B. pontificium oft für potestas Form. Merkel 5.

7) Form. Sal. Merkel 4.

8) Form. Andec. 9. Ueber verunglückte Formeln Rozière II. p. 558, Form. Andec. 12, Zeumer I. p. 9, zuerst Ein Kläger, dann mehrere, ebenso umgekehrt beim Beklagten.

9) ecclesiam plus habere volo quam me vel *ceteris* (!) heredibus meis Form. Tur. Addit. 1, oben S. 197.

10) C. Ital. I. 2. p. 335. (a. ?); vgl. Cod. Theodos. 1. I. 1.

Ersatz oder müssen den Nicht-Empfang beschwören[1]). Gerechnet wird zugleich nach Monatstagen und Kalenden[2]).

Ueber den Aufbewahrungsort der Gesetzes-Urtexte und der Königsurkunden ist bei dem Palatium zu handeln[3]). Das Sigel gilt als Beglaubigungsmittel[4]).

γ) Anfechtungsbußen. Strafen.

Die für Anfechtung eines Freibriefs in diesem (von einem Privaten) angedrohte mulcta wird vom Gesetz als einklagbar anerkannt[5]), das ist das Wesentliche: doch kennen wir keinen Fall der Einklagung. Die Anfechtungsstrafen schwanken nach dem Werth des Gegenstands von mehr als 1000 bis auf 15[6]) solidi. Sehr häufig wird für Anfechtung die poena dupli einseitig angedroht, wie sie im römischen Recht vertragsmäßig übernommen wird[7]).

Häufig heißt es in den Anfechtungsverboten, die Dritten sollen sich der Anfechtung so sicher enthalten, als sie ihre eigenen Verfügungen unangefochten wünschen[8]). Anfechtung eines Tausches wird mit Verlust des durch Tausch Erworbenen bedroht[9]). Auffällt, daß ein privater Laie die Anfechtung seiner Urkunde mit Excommunication bedrohen kann: sie trat doch nur ein, wenn sie die Kirche verhängte[10]):

---

1) l. c. 336.

2) Coll. St. Dion. 24: die 19 mensis presentis que eveniet 13 kal. Jul. S. Rühl, S. 72, 74.

3) Ueber die in der Curia errichteten s. oben VIII. 3. S. 111 f. Nicht Archiv, Aufbewahrungsort für andre Fahrhabe ist recisturium Form. Bitur. 4 (fehlt bei Du Cange), von cista oder von receptorium? S. Zeumer.

4) Ut certius credatis, de anulo nostro subter sigillari jussimus. Guidbertus diaconus ad vicem Ercambaldi recognovit a. 812. C. I. 1. p. 169. Man sigelte aber nicht nur Urkunden, auch Sach-Sendungen Ven. Fort. v. St. Rad. VI. 16. 17 sigilatum in lenteo cilicium ... sigillatum remittebat, und ebenso gepfändete Sachen, s. oben S. 112 f.

5) C. I. 1. p. 215. [anno?]

6) Form. Tur. 8.

7) Form. Andec. 45, Sal. Lindenbr. 5, Merkel 10.

8) Form. Sal. Bign. 11 und oft.

9) Form. Andec. 8. Bekräftigungsformeln für Rechtsgeschäfte, Jahrb. d. gem. R. III. S. 197 f. Geldbußen für Anfechtung von Rechtsgeschäften (Testament, Schenkung, Vergleich, Freilassung) zur Hälfte an den Angegriffnen, zur Hälfte an den Fiscus zu entrichten, F. Andec. 41—46 und oft.

10) Form. Andec. 23. Der Fluch des Ischariot soll dem Anfechter von Christus erlassen werden können, aber nur »*mea* voluntate!«

doch muß ein frommer Zweck vorhanden sein, soll Excommunication oder ewige Verdammniß gedroht werden[1]. Die Anfechtung wird zugleich bedroht durch 1) Excommunication, 2) jüngstes Gericht, 3) Gold- und Silber-Buße[2]. Wegen Errichtung von Urkunden über verbotne Geschäfte wird ein tabellio mit Exil bedroht[3].

δ) Ersatz beschädigter, zerstörter, verlorener Urkunden.

Stiftungs-Urkunden werden von den Mönchen so oft (in Italien) den Grafen auf ihren verschiednen placita vorgelegt, daß sie arg verderbt und daher erneuert werden[4]. Nach Verlust einer (Verkaufs-) Urkunde wird eine neue manus[5]) ausgestellt und die ältere für kraftlos erklärt[6].

Durch Nachtraub und Nachtbrand hat ein Ehepar all seine »strumenta«, Urkunden, verloren: über Kauf, Heirathgut, compositionalis (d. h. Beilegung einer Klage wegen Entführung und Heirath ohne Zustimmung der Aeltern)[7], Schenkung[8], Verträge (pacta, nochmal!), Tausch, Vereinbarung (Vergleich)[9], Sicherheiten, Quittungen, judicii[10], Urkunden jeder Art (notitias). Es ruft nun die Beamten, Nachbarn, die ganze Gemeinde (parocia, hier natürlich „Pfarrei", nicht Bisthum) zusammen: die finden die Eingänge und Thüren erbrochen und zerstört: das bezeugen diese boni homines, auf daß dies der Stadt(-Behörde, Curie) von Angers bewiesen werde. Unrichtig wird diese Urkunde als appennis bezeichnet[11].

---

1) Form. Andec. 49. 58 und oft, Tur. 12.

2) Form. Sal. Lind. 1. 2. In den Formeln wird oft das Dreifache des Werthes, Kaufpreises als Buße angedroht Cart. Sen. 2 und oft. Andec. 4 dupli tantum et aliud tantum.

3) Byzantinisch: zweifelhaft, ob im Frankenreich trotz der Veröffentlichung C. I. 2. p. 311 [anno 826?] durchgeführt.

4) Bouquet V. p. 770. c. a. 805.

5) firmata (d. h. carta manu firmata). Brunner, Urkunde I. S. 221.

6) Form. Andec. 17. 18. 31—33, Marc. II. 35 und oft: vacuaturia, evacuatoria (sc. epistola).

7) Vgl. Form. Sal. Merkel. 31.

8) contullicionis, Du Cange II. p. 542.

9) convenentia l. c. p. 544.

10) = judicia, Du Cange IV. p. 444.

11) Richtig Zeumer zu Form. Andec. 31; 32 nennt noch vendicio, cautio, cessio, judicius et noticias wie 31.

Vielmehr heißt appenis, „Aushang", erst eine zweite Urkunde, die auf Grund und unter Vorlegung der ersten vor (Bischof, Graf und) städtischen Behörden (curia) so wie glaubhaften Gerichtszeugen (seniores) dem Verlierer der Urkunden und andrer geraubter Sachen in Einem Exemplar ausgestellt wird, während ein zweites öffentlich in der Stadt ausgehängt wird, wonach der Besitzstand, wie er vor dem Verlust war, anerkannt wird [1]). Die Verbrecher sind Räuber, Aufständische, Brandstifter [2]).

Behufs Erlangung des appennis muß der Beraubte gleich am frühen Morgen nach der Nacht des Ueberfalls den Richter und die Nachbarn [3]) zusammenrufen, daß sie in Augenschein nehmen die zerbrochnen Zäune, zerschlagnen Thüren, durchbrochnen Wände, das Ganze verbrannt, Fahrhabe und Urkunden geraubt und zerstört; über diesen Befund wird eine vom Richter und den Nachbarn unterzeichnete Urkunde errichtet, auf Grund deren dann in der »civitas« die appennis verlangt und gewährt wird [4]).

Appennis wird auf consuetudo hujus loci vel etiam legis terrenae justitia zurückgeführt [5]). Vorausgesetzt werden Brand durch Krieger, Räuber, Verfaulen der aus Furcht vergrabnen Urkunden, dann Mitwirkung von curia, defensor, reliqui cives, Aushängung in foro publico vel civitate [6]). Sind die Beweisurkunden, z. B. im Krieg, verbrannt, stellt auch wohl der König eine Ersatzurkunde aus, die den von boni homines bezeugten Besitzstand als zu Recht bestehend anerkennt [7]), auch hier unter Mitwirkung der curia und des defensor auf offnem Markt der Stadt [8]).

---

1) l. c. 32.

2) Ueber appennis, devolgare, alligare, gesta Zeumer l. c.; ähnlich 33.

3) Bei Erneuung verbrannter Urkunden beruft sich ein Kloster auf das Zeugniß der Gauleute Form. Mark. Karol. 22 quod ita se hac de causa veritas haberetur.

4) Form. Andecav. 33.

5) F. Tur. 28.

6) 28. (Kriegszug des Grafen Amanug von Poitiers gegen Tours a. 763, s. Zeumer I. p. 130 und die Quellen und die Literatur daselbst) Turonus civitatem .. hostiliter venit et multa mala ibidem perpetravit; ein Beispiel aus Langres, wo die Saracenen die Immunitäts- und andern Urkunden verbrannt hatten, unter Ludwig a. 814 Bouquet VI. p. 461.

7) Form. Marc. I. 33, Tur. 27, Neues Archiv VI. S. 61, Zeumer I. p. 130. Bouquet VI. p. 46. a. 814.

8) l. c. 28, Zeumer p. 128. 131, Neues Archiv a. a. O., Zeitschr. f. R.-G.² I. Germ. Abtheil. p. 102.

Alle verbrannten Beweismittel einer Kirche soll eine einzige Königsurkunde in allen Streitsachen ersetzen, die zugleich Immunität verleiht oder bestätigt[1]).

e) Urkundenproceß[2]).

Widersprechen sich Urkunden, entscheidet das Kreuzurtheil. So in dem Streit zwischen Bischof Herchenrad von Paris und Fulrad von St. Denis, die Ein Kloster von zwei verschiednen Schenkern erhalten hatten: nach einer Messe in der Capelle zu Düren in Gegenwart des Königs und seiner Großen[3]).

Wird eine Urkunde als falsch bezeichnet, sollen der Notar und die Zeugen ihre Echtheit vertreten (durch Eid und Kampf), lebt nur der Notar noch, schwören neben ihm zwölf Eidhelfer[4]).

Genauer noch und abweichend[5]) ordnet den Urkundenproceß Wido[6]). Der Notar muß mit Eidhelfern und Zeugen die Urkunde vertreten: aber auch der Vorzeiger (ostensor) sie mit zwölf Eidhelfern als echt und wahr beschwören, der Anfechter (interpellator) seinen guten Glauben: der unterliegende Notar verliert die (rechte) Hand, der Vorzeiger die streitige Sache[7]) und zahlt sein Wergeld. Ist der Notar todt oder unauffindbar, soll der Vorzeiger zwei andere von jenem Notar geschriebne Urkunden behufs Schriftvergleichung vorlegen und dann die Echtheit der Dritten mit den Zeugen und elf Eidhelfern (duodecim ist falsch), darunter sechs Gesippen und fünf andern Glaubhaften (und Zahlungsfähigen, idonei), beschwören.

1) Bouquet VI. p. 489. a. 816. Ueber »relati«, d. h. Schutzurkunde gegen Rechtsnachtheile wegen verbrannter Beweisurkunden, besonders über publicis auribus intuendum Zeumer, Z. f. R.-G.[2] I. S. 103, Du Cange VII. p. 106. S. auch Du Cange »apennis«, I. p. 309.

2) Brunner a. a. O.

3) Je ein Vertreter: der des Bischofs erweist sich trepidus et convictus Bouquet V. p. 735. a. 775.

4) C. II. 1. p. 91. a. 856. p. 108. a. 891. c. 6.

5) Von C. II. 1. p. 91. a. 856.

6) l. c. p. 108. a. 891.

7) Rerum amissio meint hier schwerlich Gesammteinziehung, sonst würde das Wergeld nicht daneben erhoben.

D. Familienrecht.

Beibehalten ist aus dem römischen[1]) Recht das Verfahren bei dem Finden und der Aufnahme (collectio) neugeborner Kinder[2]). Drei Tage forschen die Finder ohne Erfolg nach den Aeltern, taufen es, und „verkaufen" es einem Pfleger behufs Aufbringung in dessen Eigenthum als mancipium „gemäß dem Gesetz" [3]) für einen Triens [4]) oder für ein par solidi; meldet sich später der Vater oder der Herr des Kindes (also dann eines unfreien Vaters), kann er das Kind zurückkaufen oder einen gleichwerthigen Unfreien stellen.

Die römische Adoptio — volle Gleichstellung mit ehelichen Kindern — wird beurkundet und in die Curialacta eingetragen[5]). Haben — nach römischem Recht — die Aeltern eines Unmündigen diesem nicht durch Testament einen tutor bestellt, wird von dem Grafen unter Zuziehung der Vornehmen der Stadt (Tours) dessen Vatersbruder zum tutor bestellt; an Stelle des nach römischem Recht öffentlich zu errichtenden Vermögensverzeichnisses werden unter fränkischer Herrschaft solche Urkunden des Grafen, die das Vermögensverzeichniß vorschreiben, errichtet[6]). Nach germanischem Recht ist Altersmuntwalt des verwaisten Unmündigen der nächste Gesippe[7]).

Bei einer Verlobung nach römischem Recht[8]) schenkt der Bräutigam zum Hochzeitstage Liegenschaften mit beweglicher Zubehör zu lebenslänglichem Nießbrauch[9]). Nach römischem Recht[10]) wird Schriftform

---

1) Ueber das Germanische vgl. J. Grimm, R.-A. S. 450 f.

2) »Sanguinolenti« durch matricularii, s. „Armenpflege" und „Kirche", nach Form. Andecav. 49, Tur. 11 (hiezu Bignon.) ohne Namen, qui adhuc vocabulum non habetur, von Todesgefahr bedroht.

3) d. h. nach L. Rom. Visig. C. Theodos. V. 8. 1 Interpretatio.

4) Hier also nach Gewohnheitsrecht (sicut aput nos consuetudo est) ein Scheinkauf; außer der üblichen Verpflegung cum nostro pasto F. Andec. 49.

5) Form. Tur. 23. L. R. Vis. C. Theod. V. 1, 2 Interpr. Urkunden über adfiliaciones, d. h. Annahmen an Kindesstatt Form. Tur. add. 7, so Zeumer p. 162.

6) So Zeumer zu F. Tur. 24.

7) propinquus: germanisch gelegen C. I. 2. p. 380. [anno?] II. 1. p. 19. a. 829 legitimus ejus propinquus, qui juste ejus tutor ac defensor esse videtur.

8) F. Andec. 40 secundum lege Romana sponsata.

9) Unter poena dupli für Anfechtende.

10) L. Rom. Vis. C. Th. III. 5. 2 Interpr. F. Tur. 14 lex et consuetudo exposcit, »libellus dotis«.

für Versprechen einer dos verlangt: diese soll nach dem Tode der Frau auf die zu erwartenden Kinder vererben; die Uebergabe erfolgt an dem oder vor dem Hochzeitstag[1]). Die Väter verheirathen (in Italien) ihre unreifen Knaben mit reifen Mädchen, nehmen diese in das Haus und verführen sie: fortab sollen nur reife Söhne verheirathet werden[2]).

Die kirchlichen Eheverbote wegen Verwandtschaft reichen bis in's fünfte Glied[3]), doch sollen die Gatten im vierten Glied nicht getrennt werden, nur büßen; Unkenntniß soll nicht ohne Weiteres geglaubt, sondern durch Gottesurtheil (welches?) bewiesen werden, eine Straffolge ist Ehe-Unfähigkeit[4]). Zwei Frauen oder Frau und Buhlweib[5]) neben einander zu haben, wird von der Kirche verboten, ebenso unter Verlassung der Frau (außer Ehebruchs) eine andere zu heirathen, deßgleichen die Ehe wegen Klostergelübdes ohne Zustimmung des andern Gatten und ohne Vorwissen des Bischofs zu lösen[6]).

Im Widerspruch mit der Kirche wird aber anfangs das Recht der freien Scheidung durch libellum repudii aus dem Römischen beibehalten[7]). Kräftig ist der Ausdruck einer Ehefrau bei Beantragung der Scheidung in einer Formel von Angers: „An meinen nicht süßesten,

---

1) l. c. 15; über osculum interveniens s. Du Cange VI. p. 72 seq.; osculum heißt auch die Dos-Urkunde selbst Form. Extravag. I. 15. L. Rom. Visig. III. 5, 5.

2) Wie schon Edict. Liutpr. 129. Legg. IV. p. 161. C. II. 1. p. 122. a. 850.

3) Ausgeschlossen ist auch die Ehe mit Base, Nichte, Stiefmutter, Schwägerin Cc. Roman. a. 826. C. I. 2. c. 36—38.

4) Pippins Decrete im Cc. Compend. und Vermer. C. I. 1. p. 37—41. a. 758—768. 2. p. 365, 376, 377. a. 826.

5) Deren Kind ist barchardus, banchardus, Bankert C. I. 2. p. 400, Diez, W.-B. I. S. 45.

6) Cc. Roman. a. 826. C. I. 2. c. 36—38.

7) F. Tur. 19 »certis rebus et probatis causis inter maritum et uxorem repudiandi locus patet« wird wörtlich aus L. R. Vis. C. Theod. III. 16, 1. Interpr. Epist. Suppl. Latin. 215 (freilich mißverständlich) angeführt; dann: dum inter illo . . . et conjuge sua . . non caritas secundum Deum sed discordia regnat et illorum nulla est voluntas pariter conversandi, placuit utrisque voluntatibus, ut se a consortio conjugali separare deberent, quod et fecerunt; folgt wechselseitige Einräumung beliebiger Handlungsweise — also auch Wiederverheirathung — unter Geldbuße für Anfechtung dieser Urkunde; vgl. F. Marc. II. 30.

sondern bittersten und unausstehlichsten Ehemann[1]): da bekanntermaßen durch Wirkung des Teufels und Verhinderung (des Glückes?) durch Gott wir nicht zusammen sein können, haben wir vor guten Männern vereinbart, uns gegenseitig frei zu geben. Was wir auch gethan." Und so soll sowohl der Mann jede beliebige Frau, als die Frau jeden beliebigen Mann heirathen können, unter Androhung von Bußen für Anfechtung. Die Kirche konnte solchen Vertrag unmöglich anerkennen.

Für Römer gilt nach römischem Recht Gütertrennung. Der römische Gedanke, daß der Gatte nur als besonders Beauftragter für die Frau handeln kann, wird streng festgehalten[2]). Wiederholt überträgt ihm daher die Frau die Verwaltung ihres gesammten Vermögens in allen pagi, civitates und vici vor allen Grafen, Palästen und missi discurrentes und allen officiales[3]). Nach germanischem Recht gilt Güterverbindung[4]): zusammen handeln können Gatten nach beiden Rechten selbstverständlich: Ehefrauen können (mit ihren Männern) verkaufen, schenken, vertauschen, auch ihre Unfreien (familiam) freilassen[5]), wie (nach beiden Rechten) gemeinsam ein Kloster gründen und beschenken[6]).

Die Wittwen von Beneficiaren sollen auch von der Errungenschaft[7]) ein Drittel erhalten, anderweitiger Erwerb, auch von Schenkungen, wird zwischen ihnen und den Erben getheilt[8]). Bei Verheirathung mit einer Wittwe wird in Aufhebung der Lex Salica[9]) die Zustimmung ihrer Gesippen gefordert[10]). Wittwen dürfen erst am

1) F. Andec. 54. 57 non dulcissimo, sed amarissimo et exsufflantissimo jocali (jugali) meo. (Du Cange III. p. 377 exsufflare, ausspucken, d. h. verwünschen: bei der Taufe spucken die Pathen dreimal aus, dem Teufel abzusagen.)

2) In den Form. Tur. Appendix 4 quicumque uxoris suae negotium fuerit prosecutus, quamvis maritus sit, nihil aliud agat nisi quod illa ei agendi per mandatum commiserat.

3) Form. Tur. Append. 4 dum me simplicitas dominat, dum minime rebus vel causas meas valeo exercere, s. oben S. 102.

4) Dahn, Grundriß S. 187, Rechtsbuch S. 212.

5) C. II. 1. p. 109. a. 891.

6) Form. Andec. 46, Pippin und Plektrud, Urgesch. III. S. 751. (a. 714), Karl und Hildigard, s. unten: „Königin".

7) Vgl. im Allgemeinen L. Rib. 37, 2.

8) C. I. 2. p. 301. a. 821.

9) Emend. 46, 1.

10) C. I. 2. p. 293. a. 819/20.

31. Tage nach der Verwittwung heirathen [1]). Auf die vielfach schwankende Ehegesetzgebung von Kirche und Stat kann hier nicht näher eingegangen werden [2]).

E. Erbrecht.

Alles germanische Erbrecht ist auf den Todesfall angewendetes Familienrecht: es giebt keine letztwillige Verfügung [3]). Es begreift sich aber, daß das Beispiel der Römer verlockend wirken mußte, zumal die Bande der Sippe vielfach gelockert, die Verpflichtungen der Gesippen erleichtert und gemindert waren: so wird denn allmälig auch von den Germanen im Reich letztwillige Verfügung geübt, obzwar mit mancher Beschränkung und vor Allem als „Seelgeräthe" [4]). Da innerhalb der gleichen Parentel der nähere Grad den ferneren ausschloß, konnte nach germanischem Recht das römische (sogenannte) Repräsentationsrecht nicht stattfinden: so können die Söhne einer vorverstorbnen Tochter gegenüber ihren Oheimen bei Beerbung des Großvaters nicht etwa [5]) den Theil beanspruchen, den ihre Mutter geerbt hätte, falls sie ihren Vater überlebt haben würde.

Allein in Italien wird auch für Nicht-Römer dies „Repräsentationsrecht" insofern eingeführt, als Kinder vorverstorbner Kinder mit ihren Oheimen und Tanten zusammen ihre Großmutter beerben sollen, wenigstens in dem Vermögen, das sie von dem Großvater (nur) zu Nießbrauch erhalten hatte [6]). Nach Lex Sal. [7]), bestätigt

---

1) C. I. 2. p. 278, 281. a. 818/19.

2) S. „Fränkische Forschungen".

3) Die Worte des Tacitus, Germ. c. 20 heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum könnte man als Wahrspruch über jede Darstellung germanischen Erbrechts schreiben. Dahn, Deutsches Rechtsbuch S. 240, Grundriß S. 274.

4) Grundriß S. 304, Rechtsbuch S. 24, 109, 178, 254.

5) Form. Tur. 22. L. Rom. Vis. Cod. Theod. V. 1, 4.

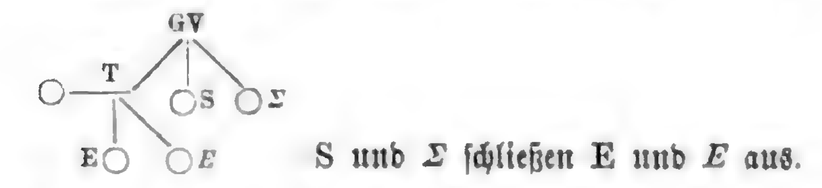

S und Σ schließen E und *E* aus.

6) C. II. 1. p. 109. a. 891.

7) 59, 1.

von Chilperich I.[1]), erben das Land zunächst die Söhne: Töchter und Schwestern waren bis Chilperich von den Nachbarn ausgeschlossen. Chilperich aber beruft fortab die Genannten — in der angegebnen Reihenfolge — vor den Nachbarn.

Gegen dies alte salische Recht[2]), das die Töchter durch die Söhne vom Erbe der Liegenschaften ausschließt, wird die Tochter durch eine letztwillige Verfügung, »epistola«, des Vaters zu gleichem Recht mit den Söhnen zur Erbschaft berufen[3]). Bei unbeerbter Ehe sollen[4]) der überlebende Gatte einerseits und die Erben des Verstorbenen andrerseits je die Hälfte der »dos« erhalten[5]).

Ein gegenseitiges Testament (kinderloser) Gatten hieß jus liberorum[6]); drei Viertel des Nachlasses soll der überlebende Gatte erhalten, ein Viertel die Verwandten des Verstorbnen unter Androhung von 5 Pfund Gold, 10 Pfund Silber Buße, an den Gatten und den Fiscus zu zahlen, und mit Eintragung in die acta municipalia[7]). Mit Unrecht findet man in dem germanischen Recht die erste Spur des gemeinschaftlichen Testaments in einer Formel Markulfs[8]): sie findet sich schon in einer Formel von Angers[9]) und von Tours[10]).

1) I. Ed. c. 3.

2) L. Sal. 59, 5. Waitz I.³ S. 64.

3) Form. Sal. Merkel 23 „vermöge der alle Kinder gleichmäßig umschließenden väterlichen Liebe".

4) Nach Ed. Chilp. c. 5.

5) Vergl. Cap. ad leg. Sal. add. I. 7. Ed. Chilp. c. 5.

6) F. Andec. 41, ebenso F. Visig. 24 nach Nov. Valent. III. 4. L. Rom. Vis. Interpretatio (hiezu Hartmann, zur Lehre von den Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten. 1860. S. 107). Cod. Theod. VIII. 17, 2. 3. Isidor sagt in seinen Origines V. 24 jus liberorum est conjugum sine liberis invicem pro loco pignorum (d. h. eben liberorum) alterna conscriptio.

7) Eine gemeinschaftliche Schenkung von Gatten unter Lebenden an ein gemeinschaftlich errichtetes Kloster l. c. 46; gegenseitige Einsetzung von Gatten vorbehaltlich des Folgerechts etwaiger Kinder 54. l. c.

8) Vgl. Hartmann, zur Lehre von den Erbverträgen und den gemeinschaftlichen Testamenten 1860. S. 107 f.

9) 41 »jus liberorum« bei unbeerbter Ehe, s. oben Anmerk. 5; vgl. ebenso F. Visig. 24. Nov. Valent. III. 4. Lex R. Visig. Interpretatio. Cod. Theod. VIII. 17. 2, 3. Ulpiani fragm. 16, 1.

10) F. Tur. 17, aber nicht als testamentum simultaneum: has donationes . . *duas* epistolas, es sind in Wahrheit zwei Schenkungen auf den Todesfall.

Eine Erbtheilung[1]) — auch von Grundstücken und Zubehör[2]) — wird ebenfalls durch Uebernahme von Geldbußen gegen Anfechtung gesichert.

V. Verwaltungshoheit. Verwaltung. Wirthschafts- und Lebens-Zustände.

1. Allgemeines.[3])

Die höhere Stufe der Statsauffassung und Statsgestaltung mit Erweiterung der Zwecke und der Macht- wie Bildungs-Mittel in der arnulfingischen Zeit, zumal unter und durch Karl, findet besonders deutlichen Ausdruck in der ungleich reicheren, vielseitigeren Thätigkeit der Verwaltung auf den verschiedensten Gebieten, welche die merovingische Zeit weit und glänzend überholt.

Allzugering doch schlägt man[4]) den Umfang der merovingischen und karolingischen Verwaltung an und denkt dabei fast nur an die Finanzverwaltung: was man für langobardischen Einfluß erachtet, ist meist auch bei den Langobarden römisch und auch bei den Franken schon vor a. 774 bestehend gewesen: Entlehnung aus dem Langobardischen durch Karl ist nicht nachzuweisen[5]). So ist palatium im Sinne von respublica = fiscus = pars regis durchaus nicht aus Italien entlehnt[6]): das Capitular von Diedenhofen von a. 805[7]) ist echt fränkisch und aus dem Ausdruck palatium bei dem Judenschutz[8]) italienischen Ursprung dieses Schutzes überhaupt zu folgern, widerstreitet altmerovingischer Ueberkommenschaft[9]).

---

1) Germanisch sundrunga, C. I. 2. p. 381; hereditas ist eruetha, erve, heres ganervo l. c., fränkisch: geanervun C. I. 2. p. 380; divisas res habere: thane sachen gesunduruthne hauoda; defunctus: geendido.

2) F. Andec. 55 cum circumcincto . . quantumcunque ad ipsa casa aspicere videtur.

3) Contzen, neue Studien über Cultur, Volkswirthschaft und Politik im Mittelalter. I. 1872. — Verwaltung, Mühlbacher, K. S. 271—275. — Schröder[3] S. 122; W. Sickel, Beiträge S. 72 f.

4) Waitz IV. S. 3.

5) Anders Waitz a. a. O. S. 5.

6) Wie Waitz a. a. O. S. 7; vgl. dagegen die Stellen schon VII. 3. S. 80.

7) I. 1. p. 123. a. 805. c. 7.

8) Form. imp. V. 30. 31.

9) Beweis VII. 1. S. 306. Urgesch. III. S. 147, 253. Greg. Tur. IV. 42. VI. 17.

Allerdings ist — gerade unter Karl, aber auch unter Ludwig — vielfach spürbar eine Vielregiererei und Bevormundung, die zwar nicht so weit geht wie bei den Westgoten[1]), aber hier wie dort auf die Durchdringung des Statlichen mit dem Kirchlichen zurückzuführen ist.

Karl war freilich auch wohl in kleinen Dingen höchst streng: »rigidissimus«[2]): sogar die Länge ihrer Mäntel soll er seinen Franken vorgeschrieben haben[3]).

Die allgemeine Wohlfahrt der Reichsangehörigen soll nach jeder Richtung geschützt und gefördert werden: danach trachten die zahlreichen Gesetze, Verordnungen, Ueberwachungs- und Ausführungs-Maßregeln im Gebiet des kirchlichen, religiösen, sittlichen Lebens. Dahin zielt auch die Pflege der Bildung, der Wissenschaft und Kunst[4]), die weit überwiegend, ob auch nicht ganz ausschließlich, christlichen Zwecken dient. Aber auch der Rettung, dem Schutz, der Hebung der Volkswirthschaft, zumal der Mittleren und Kleinen, wird eifrige Fürsorge zugewendet. Hieher zählen und hierauf zielen die Erleichterungen der Ding- und der Wehr-Pflicht[5]): auch sonst soll verhütet werden, vom Recht so scharfen Gebrauch zu machen, daß Geringere dadurch völlig verarmen[6]).

Gerecht und weise führt dabei Karl einen, so weit ich sehe, noch nicht beachteten Gedanken in verschiedenen Anwendungen durch: um die Belastung der Gesammtheit, zumal eben der wirthschaftlich Schwächeren, nicht zu steigern, vielmehr zu erleichtern, wendet er verfallene Wetten nicht dem Fiscus allein zu, theilweise den Unterthanen, die durch jene Pflichtverletzung geschädigt sind: so bei der Saumsal in Abwehr der Normannen[7]); oder er legt die Verpflegung der Heerbanner nicht dem ganzen Gau, nur den Heerbannsäumigen auf[8]). Auch die Sorge für den Fiscus entspringt nicht der Selbstsucht des Herrschers allein: denn das Vermögen des States, freilich von dem

1) VI.[2] S. 276.

2) Mon. Sangall. I. 34.

3) L. c. Allein das ist bei dem ohnehin zum Sagenhaften stark neigenden Mönch ein Mißverständniß von Preis-Feststellungen. S. unten S. 248 f.

4) S. unten S. 254 f.

5) S. beide VIII. 3. S. 223. VIII. 4. S. 60 f.

6) S. VIII. 3. S. 223 und oben S. 81. C. I. 2. p. 287. a. 818/19 ne ex toto dispoliatus in aegestatem incidat.

7) C. missor. I. 1. a. 802. c. 136. p. 100.

8) C. I. 1. de exerc. promov. a. 808. c. 7. p. 138.

des Kaisers oder Königs untrennbar, wird in umfassendster Weise für die Kirche, für die Armenpflege, für die Wohlfahrtpflege überhaupt verwendet: deßhalb — nicht nur aus Habgier — ist Karl unermüdlich bemüht, das Krongut vor Schädigung und Verkürzung zu wahren. So alt wie die Beneficien ist auch das Bestreben ihrer Besitzer, sie in Allod umzuwandeln oder doch ihr Allod auf Kosten der Beneficien zu bereichern: Karl weist immer wieder seine Königsboten an, dem unter Mitwirkung der ständigen Ortsbeamten zu steuern[1]).

Diese Statszwecke zu erreichen wird nun auch der Statszwang nicht minder häufig und nachdrucksvoll denn zum Schutze des Rechts angewendet: das zunächst vom Gerichtszwang gebrauchte »distringere, districtio, districtus« (s. oben S. 89) umfaßt daher auch den Polizeizwang: erst ganz spät begegnet für Polizeigewalt regimen[2]).

So gehen Strafrechtspflege, Strafpolizei und Sicherheitspolizei unscheidbar ineinander über: Wetten, Banne, Strafgelder sind für Verletzung der Pflichten auf diesen verschiedenen Gebieten gleichmäßig zu zahlen.

Wir sahen, daß die Gerichts-Beamten auch mit der Verwaltung betraut sind: (auch Finanzbeamte haben manche derartige Verrichtungen:) zumal aber gilt das von dem wichtigsten, dem regelmäßigen Werkzeug des States: dem Grafen[3]). Für seine Zuständigkeit in allen Verwaltungssachen spricht die Vermuthung: er hat auf diesen Gebieten wie in der Strafrechtspflege den Ungehorsam der Unbotmäßigen zu brechen, deren Namen zu verzeichnen und dem missus vorzulegen oder dem Kaiser einzusenden[4]).

Die von jeher — altgermanisch und gemeingermanisch — geltende Verpflichtung, den Verbrecher zu verfolgen und den verfolgenden Verletzten oder dem Gemeinde- oder Königs-Beamten Hilfe zu leisten, wird jetzt als aus dem Unterthanen-Eid folgende Treuepflicht bezeichnet[5]).

Nicht blos Strafzwecken, der allgemeinen polizeilich gedachten

---

1) C. I. 1. a. 807 [?]. c. 4. p. 136 und oft; VII. 2. S. 145 und unten: „Krongüter".

2) Ludwig das Kind: Monum. Boica. XXXI. 1. p. 172 curtim cum regimine et banno.

3) VIII. 3. S. 82 f.

4) C. I. 1. p. 184. a. 801—813.

5) Conventus Silvacensis c. 4. C. I. 1. p. 272. a. 853, aber auch schon viel früher.

Ueberwachung aller Zustände, der kirchlichen, religiösen (gegenüber dem Heidenthum), der sittlichen Verfehlungen (Geschlechtsvergehen), der Amtsausübung und Amtsvergehen, wie der gemeinen Verbrechen sollte dienen die von Karl eingeführte Einrichtung der Rügeschöffen[1]).

Ludwig wiederholt vielfach diese Anordnungen Karls: die Rügeschöffen werden in den Grafschaften gewählt: „die Besseren und Wahrhaftigeren" sollen es sein: sie werden vereidigt, auch außer dem allgemeinen Unterthaneneid[2]). So säuberte Ludwig gleich bei seinem Regierungsantritt in Ausübung der Sittenpolizei schroff den Palast zu Aachen, in dem in geschlechtlichen Dingen zuletzt arge Uebelstände eingerissen waren[3]). Zur allgemeinen Sittenpolizei gehört auch das Verbot des Trinkzwangs[4]).

Damit berührt sich die Bekämpfung des Heidenthums: bei den (verbotnen) Opferschmäusen wurden Trinkgelage gehalten, wobei auch nach altgermanischer Sitte allerlei Gelübde (auf den Bragibecher bei den Nordgermanen) geleistet wurden: in den Concilienschlüssen, die das verbieten, wird auch gegen Trunkenheit geeifert[5]).

2. Die einzelnen Verwaltungs-Zwecke und -Gebiete.

a) Sicherheitspolizei.

Hieher gehören die zahlreichen Erlasse gegen allerlei Verbrecher, zumal Räuber[6]), die zuvorkommen, verhüten oder verfolgen, ergreifen, zur Bestrafung bringen wollen.

Zwischen Strafrechtspflege und Sicherheitspolizei steht es in Mitte[7]), wenn der König aus dem Gau vor ihn gebrachte Vornehme (bono generis homines), die dort Unrecht thun, ausbannen oder einsperren kann „bis zu ihrer Besserung"[8]).

Mit der Bekämpfung von Blutrache, Fehdegang, Gewaltthat jeder Art zum Vortheil der Sicherheit hängt es zusammen, wenn das uralte

---

1) VIII. 3. S. 172. 4. S. 81.

2) C. II. 1. de missis instruendis a. 829. c. 3. p. 8, wiederholt c. a. 853. c. 4; oben S. 215 Anm. 5: wonach Waitz III. S. 303 zu berichtigen.

3) Vita Hlud. c. 21. 23.

4) C. I. 1. p. 116. a. 803.

5) S. unten „Kirchenwesen".

6) Oben S. 134.

7) S. oben S. 146.

8) C. I. 1. p. 171. a. 801—813.

Waffenrecht der Freien[1]) scharf eingeschränkt wird: die eigentlichen Volkswaffen, Speer und Schild (auch Brünne), dürfen im Frieden nicht mehr getragen, zumal in das Ding nicht mehr mitgebracht werden, auch nicht eine (anders) gewaffnete Schar[2]); der Dingfriede war wohl oft gebrochen worden. Ungezählte Fälle zeigen, wie wenig das Verbot beachtet wurde, das bei den Zuständen unter Karls Nachfolgern, aber auch unter Karl, z. B. bei Reisen, gar nicht befolgt werden konnte.

Gegen Hochverrath und gewaffnete Erhebung [aber auch gegen andere dem Stat gefährliche, oder doch vom Stat nicht mehr geduldete Strebungen] richten sich die Verbote von Vereinen[3]), zumal wenn sich deren Glieder untereinander eidlich verbinden. Unerlaubte Vereine sollen die Rügeschöffen — wie Tödtung und Raub — dem Richter anzeigen[4]). Vielleicht hat das byzantinische Verbot aller nicht ausdrücklich verstatteten Verbände eingewirkt: jedesfalles liegt hier eine sehr starke Verletzung uralter germanischer Rechte und Lebenssitten der freien Genossenschaftung für alle erlaubten Zwecke und ohne Zweifel war das Mißtrauen der absolutistisch gefärbten Einherrschaft die Triebfeder[5]); allerdings vor Allem in Bekämpfung des Heidenthums[6]): einmal trugen die Eide an sich wohl heidnische Spuren, dann bezweckten die Geheimbünde oft die Pflege heidnischer Gebräuche und endlich verpflichteten die Schwüre wohl dazu, die Genossen nicht nur nicht zu verrathen, auch das von Priestern oder Königsboten verlangte Zeugniß zu verweigern[7]).

---

1) Sogar ein Concil (Mogunt. a. 813. c. 17, Mansi XIV. p. 70) muß seinen Laiengliedern das Waffenrecht zuerkennen: quia antiquus usus est et ad nos usque pervenit.

2) C. I. 1. a. 803—813. p. 156. c. 1 nullus ad mallum arma, id est scutum et lanceam portet. C. Theod. I. 1. a. 805. p. 123. c. 5 de armis infra patria non portandis id est scutis et lanceis et loricis. Dazu die schöne Ausführung von Planck, Münchener Sitz.-Ber. 1884. S. 137; vgl. auch VIII. 3. S. 278 und unten „Absolutismus". Const. Olonn. a. 822/23. I. 2. p. 318. c. 5 ut cum collecta (sc. manu) vel scutis in placito comitis nullus presumat venire (für Italien). „Degen" waren verstattet, meint Waitz IV. S. 388: aber karolingische „Degen" gab es nicht: er meint wohl Kurzschwerte.

3) Oben S. 143 und S. 158.

4) C. Pipp. Lang. a. 782—786. I. 1. p. 192. c. 8.

5) S. unten „Gesammtcharakter", „Absolutismus".

6) Anders Hartwig, Forsch. I. S. 137. — Vgl. Wilda, Gildewesen S. 146 f. Hegel, Städte und Gilden germanischer Völker. 1890.

7) S. „Kirche, Heidenthum" und oben S. 143, 158.

Aber auch ohne byzantinisches Vorbild und ohne jene Heidenbekämpfung wandte der Argwohn Karls sich gegen die Verbände der Selbsthülfe: hatte doch sein Stat jetzt jene Zwecke zu den seinen gemacht, die früher durch solche Genossenschaften waren verfolgt worden: und auch zu erlaubten Zwecken[1]) ward die Verbindung mißtrauisch verboten, da sie sich gelegentlich wohl auch gegen die gewaltig erstarkte und recht vielregiererisch in alle Verhältnisse greifende Statsgewalt richten mochte.

Verstattet sind nur — unbeschworene — Vereine zur gegenseitigen Unterstützung bei Feuerschaden oder Schiffbruch[2]). Die Vereine heißen conjuratio, convenientia, confraternia, adunatio, zumal aber gildae, gildoniae, collecti, von der collecta, Zahlung (gelten = zahlen), die von den Gliedern erhoben ward[3]). Gerade diese Sammlung von rechtsschuldigen Beiträgen ist echt altheidnisch: Zwangsbeiträge zu Opfer- z. B. Oster-Festen[4]). Die Priester und die Diener (ministri) des Grafen sollen den villanis[5]) verbieten, solche collectas wegen Raubschaden zu machen[6]). Das gleiche — eidlich verbundene Glieder — meint conspiratio[7]).

Die rachsüchtige Grausamkeit in der Strafandrohung verräth die stärksten Leidenschaften Karls, den Heidenhaß und das Verlangen unbeschränkter Herrschgewalt: dreifach sollen die Schwörer gestraft werden: zuerst: geschieht um des Bundes willen ein Verbrechen, werden die Thäter getödtet, die Gehülfen müssen sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden: — eine boshafte Verhöhnung der Bundestreue. Ist kein Verbrechen begangen, müssen sie sich doch ebenso gegenseitig

---

1) Wie Entschädigung bei Raub, s. unten Anm. 3.

2) C. Haristal. I. 1. a. 779. p. 51. c. 16: alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragiis, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare praesumat; »elemosinis« macht die Rechtseigenart dieser Verbände (convenientiae, confratriae Du Cange II. p. 502, 544) zweifelig.

3) C. II. 2. Verner. a. 884. p. 375. c. 14 ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant contra illos qui aliquid rapuerint: also eine Versicherung gegen Schaden durch Raub: die merovingische Gesammtbürgschaft und Spurfolge (VII. 1. S. 88) war längst erloschen.

4) VII. 3. S. 160.

5) Bauern, nicht villici VIII. 3. S. 151, Du Cange VIII. p. 331.

6) C. l. c. Hinkm., op. I. p. 715 de collectis quas gildonias vel confratrias vulgo vocant. C. Worm. I. 2. a. 829. p. 16. c. 10.

7) Theod. a. 805. I. 1. c. 10. p. 125, nicht Verschwörungen, aber auch nicht Eidhilfe!

geißeln und die Hare abschneiden (behufs Verknechtung?). Ward statt des Eides nur der Handschlag gegeben, müssen Freie mit Eidhelfern schwören, nichts Böses bezweckt zu haben, andernfalls zahlen sie ihre Wergeld, Unfreie werden gegeißelt [1]). Später wird dem Rädelsführer Einbannung durch den Grafen (nach Corsica) gedroht, den Andern das Banngeld [2]). Für Zusammenhang der Gilden mit heidnischen Gebräuchen spricht auch [3]) das Verbot, Eide (wohl ursprünglich Gelübde) zu leisten am Sanct Stephans Tag, der [4]) dem Julfest entspricht, bei dem die Heiden Gelübde darzubringen pflegten [5]). Daß bei der Gelegenheit auch Eide bei dem Herrscher und seinen Söhnen geschworen und (aus andern Gründen) ebenfalls verboten wurden, steht nicht im Wege [6]). Auch das spricht für Bekämpfung des Heidenthums hiebei, daß außer den Unterbeamten des Grafen die Priester das Verbot durchführen sollen [7]), was bei rein weltlichen Zwecken nicht geschieht. Freilich werden auch Geistlichen gegenüber die Verbote eidlicher und anderer Verbindung gegen ihre Obern aus dem Concil von Chalkedon [8]) wiederholt.

Ganz andre Zwecke verfolgte die Bekämpfung von Vereinen, die sich unter Unfreien und andern Abhängigen behufs Besserung ihrer Lage gegen ihre Herren richten [9]), wie z. B. der Stellingabund in Sachsen [10]). Und unter das allgemeine Verbot von gewaffneter Selbst-

---

1) l. c., s. oben S. 143, 158; v. Inama-Sternegg S. 264 denkt dabei an den allerdings auch verbotnen Eid für andere als König und Senior: aber der Zusammenhang schließt das hier aus.

2) C. Olonn. a. 823. I. 2. p. 316. c. 4; hier wird neben dem Eid jede andre obligatio verboten.

3) Zweifelnd Waitz IV. S. 436.

4) Wie Boretius-Krause C. I. 1. a. 789. c. 26. p. 64 treffend bemerkt.

5) J. Grimm, D. Mythol. I. S. 53; oben S. 216.

6) C. I. 1. p. 64. a. 803. c. 22; s. die Ansichten über die Gründe des Verbots der Eidgilden bei Wilda S. 37, Walter § 142, Luden IV. S. 534. Sicherung der Freiheit der Einzelnen (! ähnlich Muratori, Antiq. VI. p. 452), Schutz gegen erzwungene Beiträge (dies allerdings, aber zur Bekämpfung der Opfergaben des Heidenthums), dies (anders Hartwig S. 177) und politische Gründe — Niederhaltung der Verbindungen gegen die oder auch nur neben der Statsgewalt, so auch Hartwig S. 161 — waren die Hauptgründe; unzugänglich blieb mir Fortuyn, de gildarum historia; romanhaft Thierry, récits I. p. 273.

7) C. Verner. II. 2. a. 888. p. 375. c. 14.

8) Letzteres erhellt aus Boretius-Krause p. 56. p. 74. a. 789. a. 794.

9) C. Theod. C. I. 2. a. 821. p. 301. c. 7, s. oben.

10) VIII. 1. S. 93 und VII. 3. S. 214.

UNI

hülfe und Fehde fällt die Untersagung, eine trustis um sich zu scharen: nicht Gefolgschaft[1]), die es schon lange nicht mehr gab, sondern bewaffnete Schar[2]), ebensoviel collecta, hier gewiß nicht[3]) pecunia[4]), sondern trustis, mit der man Hausbruch, Tödtung, Raub, zumal Straßenraub begeht, was dann auch »herizuph« heißen mag[5]).

Die Ausrottung der Wölfe wird den Rentmeistern je für ihr Amtsgebiet auferlegt[6]). Außerdem soll jeder Vicarius in seinem Gebiet zwei Wolfsjäger (luparios) halten, die von der Heer- und Ding-Pflicht entbunden sind, ausgenommen, wenn sie selbst verklagt werden[7]).

b) Gesundheitspolizei.

Scharfe Vorbeugung wird getroffen gegen Verbreitung des Aussatzes: diese Kranken müssen sich von Andern fern halten[8]). Ein Capitular für Italien befiehlt die jährliche Reinigung der Plätze und Cloaken durch die städtischen Beamten[9]).

Die Bestattung in Kirchen[10]) wird verboten, nur ausnahmsweise vermöge bischöflicher Verstattung zugelassen für die Leichen von Stiftern oder Wohlthätern der Kirche, auch von hervorragend Frommen sowie der Glieder des Herrscherhauses. Diese Ausnahmen zeigen, daß nicht Entweihung des Gotteshauses darin erblickt wurde: also mag immerhin auch die Sorge für Gesundheitspflege den Grund des Verbotes gebildet haben. Die Sorge für die Blinden[11]) bezweckt weniger Heilung als Almosen[12]).

---

1) Wie Waitz, Vassall. S. 52, berichtigt IV. S. 436.

2) Vgl. VII. 1. S. 86. C. I. 1. a. 779. c. 14. 15.

3) Wie oben S. 218.

4) Zweifelnd Waitz a. a. O.

5) harizhut C. I. 1. p. 224 [summula de bannis, anno?]. II. p. 309. a. 862 fehlt bei Grimm, R.-A. und Gramm. IV. S. 459, auch bei Schade S. 391. Graff V. S. 641 läßt es ungedeutet. Offenbar = harizuht, Zusammenziehung einer Schar, so auch Brunner II. S. 651 f.; schlagend Capit. missor. Silvan. a. 853. II. p. 272. c. 3 de collectis, quas Theudisca lingua heriszupf appellat . . et qui incendia et voluntaria homicidia et adsalituras in domos vocant; es ist nicht das sonst Heimsuchung, Herireita ꝛc. genannte Verbrechen, aber etwa dessen Vorbereitung.

6) C. de villis I. 1. c. 69. p. 89. a. 812.

7) C. Aquisgran. I. 1. a. 801—813. p. 171. c. 8.

8) C. I. 1. p. 64. c. 29. 36. a. 789.

9) C. I. 1. p. 216 [für Italien, anno?].

10) C. II. 2. p. 394, 415. a. 845. (Cc. Meld.).

11) C. I. 1. p. 228. a. 799—800.

12) S. unten S. 222.

c) Armenpflege.

Die Armenpflege, Jahrhunderte hindurch der Kirche fast ausschließlich überlassen[1]), wird jetzt vom Stat nicht nur in kirchlichen Anstalten überwacht, auch selbst übernommen. Ausnahmsweise einmal wohlthätig wirkte die theokratische Auffassung von den Aufgaben des States darin, daß die Beschirmung der Armen wie andrer Schutzbedürftiger (Wittwen und Waisen) als eine Hauptverpflichtung des Herrschers angesehen wurde[2]).

Karl versuchte eine Art Unterstützungswohnsitz oder Heimath zu schaffen für Bettler, „die bis dahin die Lande durchstreunt hatten“[3]), indem jeder Unterthan (fidelis, meist ist wohl an Vassallen gedacht) „seinen Armen“ (suum pauperem) aus seinem Beneficium oder eignem Vermögen[4]) unterhalten und nicht anderswohin wandern lassen soll: finden sich solche, die nicht arbeiten, sollen sie von niemand etwas erhalten. In Hungerjahren wie a. 805 und a. 809 wird dies für die »sui« oder die »indigentes« besonders eingeschärft[5]) und zwar für Freie wie Unfreie. Letzterer Unterhalt hatte schon das römische Recht den Herrn auferlegt. Karl wiederholt es für die Unfreien der Kronvassallen[6]). Aber er verpflichtete nicht nur die Herrn der Abhängigen, er führte ganz allgemein eine Armensteuer ein, die er vor Allem den geistlichen und weltlichen Großen auferlegte[7]).

In der Hungersnoth von a. 779/80 [?] soll jeder Bischof, Abt und jede Aebtissin, die das leisten können, ein Pfund Silber Almosen spenden, die mittleren ein halbes, die geringeren (d. h. doch Bischöfe und Aebte, nicht alle Unterthanen) 5 solidi; ferner haben sie bis zur Aerndte je vier [oder, die nicht soviel leisten können, drei, zwei, einen] arme Hungernde (pauperes famelicos) zu ernähren, die „stärkeren“

1) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 1868. Mühlbacher, K. S. 284. Schutz der Armen, Wittwen und Waisen C. I. 2. p. 281. 289. a. 818/19 und oft.

2) S. unten „Theokratismus“ am Schluß des Bandes VIII.

3) C. Nium. I. 1. a. 805. c. 6. p. 132 mendici qui per patrias discurrunt.

4) ? de propria familia, sonst annona, s. Anm. 5.

5) C. Theod. I. 1. a. 805. C. p. 141. c. 1. 4. Aquisgr. a. 809. p. 151. c. 24 de annona, d. h. Aerndte, die sui familiares et ad se pertinentes Exc. c. 11. p. 174.

6) C. Francof. a. 794. c. 4. C. I. 1. p. 74.

7) S. das Lob dieser gesellschaftlichen und statlichen Einrichtungen bei v. Inama-Sternegg I. S. 392.

(d. h. reicheren) Grafen ebensoviel Silber zu zahlen, die mittleren $^1/_2$ Pfund, Kronvassallen von 200 casatae[1]) $^1/_2$ Pfund, von 100 casatae 5 sol., von 50 oder 30 casatae eine Unze unter gleicher Verpflegungspflicht[2]); die gleichzeitig verordneten zweitägigen Fasten können reichere Grafen mit drei, mittlere mit $1^1/_2$ Unzen, kleine mit 1 sol. ablösen, aber die Hungernden haben sie wie jene Geistlichen zu verpflegen[3]). An dem Hofe zu Aachen fanden sich Bettler (mendici) und Arme (pauperes), auch Krüppel u. s. w., in solcher Menge ein, daß für sie besondere Bettelvögte (magistri) bestellt wurden, die zumal Verstellung aufdecken sollten[4]).

Wie für die Krüppel wird für die Blinden Sorge getragen[5]). Arme, die auf Plätzen und Scheidewegen umherliegen, sollen in die Kirchen gebracht werden[6]). Weniger der Verkehrspolizei, richtiger dem Armenschutz dienen auch die einmal aus Anlaß einer Hungersnoth a. 776 oder a. 781 für Italien getroffnen Maßregeln: so Anfechtung von Güterverkauf aus Noth[7]).

Auch in der freilich oft daneben greifenden Verhütung von Wucher äußert sich die Armenpflege[8]), besser in dem billigeren Verkauf (unter dem gesetzlichen Preise) des Getreides von den Krongütern[9]). Selbstverständlich wird die ja durch die Canones den Kirchen vorgeschriebne[10]) Armenpflege nicht durch die statliche ersetzt, vielmehr als von dieser zu leisten vorausgesetzt und eingeschärft[11]): allein eben diese Einschärfung enthält die Verwerthung auch kirchlicher Mittel für jenen Zweck durch den Stat.

---

1) Du Cange II. p. 201 Wohnräume, VIII. 2. S. 101, 214.

2) C. I. 1. p. 52. anno?

3) C. I. 1. p. 52; ohne königliche Genehmigung ist diese Verpflichtung von Laien nicht denkbar.

4) C. de disc. pal. c. 7. C. I. 2. p. 298. (a. 814?). c. 7 Ut super mendicos et pauperes magistri constituantur qui de eis magnam curam et providentiam habeant, ut ... simulatores inter eos celare non possint; [das Wort neben simulatores ist unleserlich: impos...tores?].

5) C. I. 1. p. 228. a. 799/800.

6) Et illorum confessiones donent C. I. 1. p. 64. a. 789: heißt das, sie müssen beichten? S. Du Cange II. s. h. v.

7) VIII. 3. S. 221. 4. S. 58f. C. I. 1. p. 187, 188. a. 776 oder 781 [für Italien].

8) S. unten „Handel“ und VIII. 2. S. 243f.

9) C. I. 1. Frankof. a. 794. p. 74. c. 4.

10) Unten „Kirchenvermögen“.

11) So den Bischöfen als wichtigste Pflicht Form. Mark. Supplem. 6.

Der Bischof soll die Spende an die Armen vor Zeugen vornehmen[1]). Da Almosenspenden als Gott gefällige Frömmigkeit galt, hat Karl gewiß nicht den Geistlichen verbieten wollen, vor den Kirchthüren Almosen zu spenden[2]). Außer der Verwendung eines Viertels[3]) der Kircheneinnahme für die Armen werden die einzelnen Geistlichen verpflichtet, wenigstens viermal im Jahr Almosen zu spenden: am Samstag vor Palmsonntag, vor Pfingsten, am dritten Sabbat des Septembers und am Samstag vor Weihnachten[4]).

Für arme Fremde — zumal, aber nicht nur, für fromme[5]) Pilger — bestanden — meist im Zusammenhang mit Klöstern[6]) und Kirchen — Fremdlingshäuser[7]). Diese xenodochia gehen meist auf Stiftungen in Testamenten zurück[8]): verkehrte, irrige Bestimmungen derselben sollen verbessert werden[9]). Die xenodochia als Eigenthum der Bischofskirchen [wie es die oratoria sind][10]) werden neben Klöstern und Taufkirchen zu Emphyteuse gegeben[11]), daneben stehen königliche[12]). Außer königlichen und kirchlichen gab es aber auch solche von Laien, Privaten[13]): wollen diese sie nicht mehr ordentlich in Stand halten, will sie der König regeln. Oft[14]) werden sie wie Klöster Laien

1) C. I. 1. p. 174. a. 813.

2) C. I. 1. p. 178. a. 810—813 [?] verbietet nur Laien, den Geistlichen hier Geschenke, munera injusta (C. I. 1. p. 178. c. 1. a. 810—813 [?] vgl. Cc. Mogunt. I. 1. a. 813. c. 30) = exenia abzufordern. So gewiß richtig Boretius-Krause l. c. gegen Hefele.

3) Oder Drittels, s. unten „Kirchenvermögen".

4) juxta vires suas C. I. 1. p. 226. (Cc. Rhisp. a. 799/800. c. 4.)

5) Ueber die Reisenden zu frommen und die zu weltlichen Zwecken s. unten „Fremdenpolizei".

6) Oft räumlich wie rechtlich: Kloster Murbach: vivarium peregrinorum Bouquet VI. p. 494. a. 816.

7) Xenodochia C. I. 1. p. 192. a. 782—786. p. 189. a. 780—790 [beide für Italien].

8) Xenodochia pauperum werden zusammen mit einem Kloster gestiftet Form. Mark. II. 1.

9) C. I. 2. p. 369. nach a. 821.

10) Für aller Weihung darf der Bischof nur das Kanonische oder Althergebrachte fordern C. I. 2. p. 332. a. 825 [? für Italien].

11) C. I. 2. p. 316. a. 822/23.

12) C. I. 1. c. a. 790. c. 6. p. 201 (Italien). Xenodochiis nobis pertinentibus .. ibi pauperes Domini reficiantur.

13) Arg. *quicumque* senadochia [sic] habent C. I. 1. p. 200. c. a. 790 (für Italien).

14) Du Cange VIII. p. 420.

zu Beneficium gegeben[1]), so königliche und gräfliche: sie müssen also neben Lasten auch Vortheile, Rechte gewährt haben [z. B. Vergütung für die Verwaltung durch Ueberlassung eines Theils der Einkünfte?]. Im Auftrag des States wie der Kirche überwacht der Bischof wie die Armenpflege überhaupt so zumal diese xenodochia[2]). Er hat für deren Leistungsfähigkeit zu sorgen[3]). Die xenodochia waren in Italien besonders häufig, aber oft in Verfall gerathen: es gab auch hier königliche und private: ihre Erhaltung und Wiederherstellung wird den Bischöfen, nöthigenfalls dem Palatium auferlegt; seit dem Tode Pippins [a. 810] war oft den Armen ihr Gebührendes vorenthalten worden. Private verwirken dann die Verfügung (potestatem) über die Stiftung, bis zur Neubeurkundung vor dem Herrscher durch Bischof und missus; die testamentarischen Stiftungsbestimmungen sollen „nach Möglichkeit und der Fruchtbarkeit des Jahres", d. h. nach dem Ertrag der Aerndte bei Bemessung der Verpflegung eingehalten werden[4]).

Eine Zusammenstellung des xenodochium (exenod.) mit andern verwandten Einrichtungen giebt eine römische (nur für die ditio Romana erlassene), aber wahrscheinlich[5]) im Frankenreich als Concilsschluß oder Gesetz (a. 826?) veröffentlichte[6]) Novelle Justinians[7]) mit beigefügten Worterklärungen (Julians): exenodochium, ptochotrophium (Bettler-, Armenpflege), nosochomium (Krankenpflege), orphanotrophium (Waisenhaus), gerantochomium (Greisenpflege), brephotrophium (Kinderpflege), Mönchs- und Nonnen-Klöster daneben: sie werden dem für Kirchen geltenden Veräußerungsverbot[8]) unterstellt.

Meist bedeuten xenodochia und hospitalia dasselbe[9]), aber zuweilen stehen neben den xenodochia die hospitales(ia) [pauperum], damals schon häufig als Hospize auf den Bergen[10]), auch sie sollen

1) Cap. Pipp. (v. Italien) I. 1. p. 201. c. a. 790. c. 6.

2) C. I. 2. p. 329. a. 825.

3) In Italien: panes et curae pertinentibus revertantur C. I. 2. p. 376. a. 826.

4) C. I. 2. p. 328. a. 825. c. 4; über das zweifelhafte c. 7 s. Boretius-Krause.

5) S. Boretius-Krause C. I. 2. p. 310. a. 826 [?].

6) Daher von Ansigis. II. 29. 30 aufgenommen.

7) In der Fassung bei Julian, epitome c. 32. 33.

8) S. „Kirchenvermögen".

9) C. II. 2. p. 434. a. 858: hospitalia id est xenodochia.

10) C. II. 1. p. 94. a. 865 hospitales pauperum tam in montanis quam et ubicumque.

vollständig hergestellt werden. Hervorgehoben werden häufig die hospitalia Scotorum[1]), sie waren zu Grunde gerichtet durch die Wirren von a. 828—845[2]), konnten weder mehr Bedürftige aufnehmen noch die hier Herangewachsnen ernähren, betteln mußten diese von Thür zu Thür. Aber auch Klöster als solche haben die Pflicht, bedürftige (fromme) Pilger aufzunehmen[3]).

d) Fremden- und Gränz-Polizei.

Eine wichtige Unterscheidung behandelte vielfach anders Pilger nach Rom und andern heiligen Stätten einerseits[4]) und Reisende zu weltlichen Zwecken andrerseits[5]). Neben den Beamten und den Pilgern sind die häufigsten Reisenden die Händler mit ihren Waren[6]).

Ein frommer Pilger (nach Rom) wird von einem Geistlichen (Bischof, Abt) empfohlen: dem Pabst, allen Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen, Herzogen, Patriciern, Grafen[7]). Geistliche dürfen ohne solche Empfehlungsbriefe ihres Bischofs oder Abtes, die zugleich den erforderlichen Urlaub ertheilen, überhaupt nicht reisen: keine Kirche, kein Kloster darf sie ohne solche, die oft in vereinbarter Geheimschrift[8]) geschrieben sind, aufnehmen[9]).

Manche Vergünstigungen sind allen Arten von Reisenden gewährt: die Gastfreundschaft[10]) ersetzt den Reisenden unsere Gasthöfe, wie in der Antike. Doch erbauten wohl Bischöfe und Aebte hospitia sowohl für Vornehme (nobiles) als für Arme[11]).

---

1) C. II. 2. p. 392. a. 845.

2) Greith, Geschichte der altirischen Kirche S. 155 f.

3) C. II. 2. p. 434. a. 858 susceptionem hospitum et pauperum nullo modo negligant.

4) S. VIII. 2. S. 240 f.

5) Ueber die Rechte der im königlichen Dienst Reisenden s. VIII. 3. S. 82 und „Finanzleistungen der Unterthanen".

6) S. unten „Handel", S. 232. Ueber Pilger und Kaufleute als Reisende Alk. epistol. 57, Form. imper. 37.

7) Form. Mark. II. 49.

8) Formatae, s. oben S. 199 und unten „Kirchenwesen", „Bischöfe".

9) C. I. 2. p. 447 [Karl] de peregrinis episcopis et clericis; de litteris peregrinorum et clericis sine litteris ambulantibus. [Anno? Ansigis.]

10) Mühlbacher K. S. 284.

11) Ad pauperes recipiendos. Gesta Aldrici Baluze III. p. 107. Bouquet VIII. p. 573.

Die Verpflichtung, den wegfährtigen Mann gastlich aufzunehmen, wird allmälig über besondere Reisende hinaus auf Alle ausgedehnt, nicht ohne wohlthätigen Einfluß christlicher Lehre[1]). Einerseits werden die zum Heer oder zum Palast Ziehenden verwarnt, anders als durch Kauf oder Bitte sich zu verschaffen, was sie brauchen[2]), oder die Pferde auf Wiese oder Kornfeld weiden zu lassen[3]), andrerseits wird zunächst diesen Reisenden das Recht auf Pferdefutter[4]) (Gras), Wasser und Holz sowie für den Winter auf Feuer, Dach und Fach gewährt. Anderwärts wird dies für jede Winter-Reise bestimmt und für alle Reisenden[5]).

Zumal Anfälle von Räuberbanden auf Reisende werden gefürchtet und bedroht[6]).

Nur Kriegern und Königsboten wird Gras (erba) auch in der geschloßnen Zeit (defensionis tempore) gewährt[7]).

Aber diesen Vorschriften zum Schutz der Reisenden stehen gegenüber die Maßregeln zu ihrer Ueberwachung: zwar die alten römischen[8]), zum Theil an den limes[9]) geknüpften Gränzschutz-Gebote sind schon in merovingischer Zeit undurchführbar geworden: aber die Merovingen haben andere, zum Theil sehr scharfe Einrichtungen für diese Zwecke getroffen[10]), zumal auch im Verhältniß der Theilreiche untereinander[11]), und neue andere Aufgaben hierin haben die Karolinger zumal ihren Markgrafen[12]) und Königsboten[13]) auferlegt.

---

1) C. I. 1. a. 802 (also nach a. 800). c. 27. p. 96 propter amorem Dei et propter salutem animae suae.

2) C. Pap. I. 1. a. 787. p. 198. c. 4 nec causam (Sache) nec laboratum suum (Aerndte) tollere [für Italien].]

3) C. I. 1. p. 144. c. 1. a. 801—814. [a. 801—806?].

4) Pippin, C. Aquit. C. I. 1. c. 6. p. 43. a. 768.

5) C. Pap. I. 1. a. 787. p. 198. c. 4 Ubicumque per regnum nostrum vadunt . . episcopis etc. . . vel reliquis hominibus; ebenso zunächst von Pilgern, dann von allen Reisenden, armen wie reichen C. Aquisgr. a. 802. I. 1. c. 27. p. 96. C. I. 1. p. 144. [Anm. 1]. C. II. 1. a. 865. c. 5 p. 93 fügt hinzu paleam und das Verbot, Reisenden theurer als den Nachbarn zu verkaufen.

6) C. I. 1. a. 779. p. 51. c. 17. S. oben S. 134 f.

7) C. I. 1. a. 779. p. 51. c. 17.

8) Sammer, die römische Gränzpolizei, ed. Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift V.

9) Urgeschichte II.[2] S. 437.

10) Greg. Tur. VI. 19. VIII. 30. IX. 1. 28. 32.

11) Urgesch. III. S. 76. Guntchramn gegen seine Brüder.

12) Oben VIII. 3. S. 91.

13) Oben VIII. 3. S. 151.

Vom Ausland kommende Pilger und andere Fremde sowie Flüchtlinge sollen zur Angabe von Namen und Heimath gezwungen, diese dem Herrscher mitgetheilt werden [1]). Aber die missi sollen auch solche »adventicii« in ihrem Sendgebiet für jeden Gau — auch ihrer seniores — aufzeichnen [behufs Mittheilung an Karl], die aus einem andern Gau oder einer andern Provinz [2]) des Frankenreiches [3]) stammen, sowie die Namen ihrer seniores.

In gefährdeten Gränzlandschaften wie Aquitanien oder Langobardien sollen die fugitivi und adventicii durch die missi vor das Königsgericht gestellt werden [4]). Es bedarf der besonderen Verstattung, daß solche advenae, die lang an dem neuen Ort verheirathet und ansässig sind, dort bleiben, bei Verschuldung dürfen sie ausgewiesen werden. Flüchtige Unfreie aber werden zurückgeschafft [5]), sie werden flüchtigen Räubern gleichgestellt: wer sie haust und hehlt, zahlt den Königsbann [6]): das soll auch von freien homines gelten, die ihrem senior entlaufen. Landstreicher [7]) und Gauner [8]) dürfen sich nicht (sine lege) umhertreiben und die Leute betrügen, auch nicht jene Nackten in Eisen-Ketten, die da sagen, sie treiben sich umher „mit einer auferlegten Buße. Besser scheint es, daß, die ein ungewöhnliches, todeswürdiges Verbrechen begangen haben, an Einem Ort verbleiben, mit Arbeit, Dienst und Buße gemäß kanonischer Auferlegung", zu der sie gezwungen werden sollen [9]).

1) C. I. 1. a. 803. c. 6. p. 157. a. 801—813.

2) patria: = provincia VIII. 2. S. 10 f.

3) C. I. 1. a. 806. c. 4; [??] das folgt doch aus der Voraussetzung von »pagus« und »senior«, die außerhalb des Reiches nicht vorkommen. Ansig. appendix. C. I. 2. p. 447 (Karl), daher p. 448 de fugitivis ac peregrinis ut distringantur (hier zur Rechenschaft ziehen, nicht strafen), ut scire possimus, qui sint aut unde venerunt.

4) l. c. c. 5.

5) C. Nium. I. 1. a. 806. p. 131. c. 5.

6) C. I. 1. a. 809. p. 150. c. 5. 6.

7) C. a. 789. c. 78 mangones, (s. noch mehr Stellen aus den Capitularien bei Du Cange V. p. 218. 599). c. 45. a. 802 [?].

8) cotiones C. I. 1. p. 60. a. 789. c. 79. 104 (= cociones = neufranz. coquins, s. Du Cange II. p. 384), zumal betrügerische Händler, s. unter cabalarii (non solum cabalarii, immo coisones) qui sine omni lege vagabundi vadunt per istam terram.

9) C. I. 1. p. 66. a. 789. 2. p. 447 mangones et cociones; [anno? Ansigis.].

Betrügerische Wallfahrer sind wohl die signati, die unter Lügen umherziehen[1]).

In Italien ward das langobardische Recht[2]) beibehalten, wonach der Fremde nur mit Sigel und Brief des Königs die Gränze überschreiten durfte[3]). Aber die Art von „Pässen“, die man unrichtig[4]) in mitgegebenen Urkunden erblickt, sind besondere Schutzverleihungen[5]). Die schlimmen Reisenden jedoch, die auf ihren Reisen rauben, sind meist nicht Reichsfremde, sondern Vassen, Beamte, Große, die gerade zu dem König reisen oder amtliche Dienstreisen machen. Jedoch auch an homines aus den andern Theilreichen wird dabei gedacht: jeder König verspricht, die von solchen im Nachbarreich des Bruders verübten Räubereien zu strafen[6]).

Der Schutz der zu frommen oder zu Handelszwecken nach Rom Reisenden, „die im Vertrauen auf uns (in fiducia nostra) in unser Reich kommen“, war[7]) unter Ludwig I. dringend nothwendig geworden[8]), er wird den Grafen und (in Italien) den Schuldheischen eingeschärft[9]).

Eine traurige Art von „Ankömmlingen“ (adventitii) sind die aus den von den Normannen verwüsteten Landen in andere Grafschaften Geflüchteten: die Grafen und missi haben für sie zu sorgen. Wir erfahren hiebei[10]), daß die schon von Karl[11]) erwähnten advenae ebenfalls vor den Normannen geflüchtet waren: für diese und die aus Ludwigs Zeit soll es bei dem damals Herkömmlichen verbleiben (secundum consuetudinem): die neuerlich Eingetroffnen sollen von

---

1) C. I. 2. p. 448. [anno? Ansigis.] de signatis qui mentiendo vadunt Du Cange VII. p. 480: mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnete Katechumenen, die wieder abspringen.

2) Ratchis, c. in brevi 1 nullus homo per marcas introire possit sine signo aut epistola regis.

3) C. I. 1. p. 201. c. 17. c. a. 790.

4) Waitz IV. S. 29, aber nicht nothwendig aus dem Langobardischen entlehnt.

5) S. VII. 2. S. 402. So Transl. St. Alex. c. 4 scriptum (regis) Pippin. Cap. c. 17. Anm. 3 sicut consuetudo fuit sigillum et epistola prendere; dagegen vias vel portus custodire l. c. ist die Ueberwachung der Fremden und die litterae C. leg. add. I. 2. a. 817. c. 16 sind nicht ein Schutzbrief, sondern eine tractoria, s. unten „Naturalleistungen“ und VII. 3. S. 148.

6) C. II. 2. p. 287. a. 857.

7) C. II. 1. p. 84/86. a. 850.

8) Vita Hlud. c. 53.

9) Wie früher l. c. I. 1. p. 193. a. 782—786.

10) C. II. 2. p. 323. a. 864.

11) Ansig. III. 18 und Appendix 2. p. 447.

den missi der Bischöfe und des Königs gegen Druck, zumal Steuer und Frohn, geschützt werden: was sie an Arbeitslohn oder sonst erworben haben, sollen sie frei verwenden: zumal in Weinbergen arbeiteten sie; Karl II. schreibt ihnen Fristen vor[1]), in denen sie in ihre verlaßne Heimath, zum Dienst ihres Seniors — ein solcher wird jetzt vorausgesetzt! — zurückzukehren und dort zu säen, die Satfrohn zu leisten (seminatio) haben: im Nothfall dürfen sie aber ihre Miethsarbeit fortsetzen und erst im Herbst zur Aerndtefrohn heimkehren. Ehen, von diesen Flüchtlingen in der Fremde geschlossen, sind ungültig und zu trennen, dabei werden Unfreie (aus dem Zufluchtsort) vorausgesetzt, wie aus dem Folgenden erhellt: diese soll ihr Herr vielmehr mit eignen Unfreien verheirathen, Kinder aus solchen Verbindungen folgen der Mutter, d. h. gehören deren Herrn[2]).

Ganz zu Ende der Karolingenzeit (a. 906) findet sich die Vorschrift, daß nur auf der gesetzlich bestimmten Straße (strata legitima), der gewöhnlichen[3]), die Salzkarren die Ems überschreiten[4]) dürfen: ganz ähnlich, wie weiland den Barbaren bestimmte Durchlässe bezeichnet waren, an denen allein sie den römischen limes überschreiten durften[5]).

e) Pflege der Urerzeugung, zumal der Landwirthschaft.

Immer noch — und noch drei Jahrhunderte nach Karl — ist Ackerbau und Naturalproduction überhaupt die Grundlage der Volkswirthschaft: Handel und Gewerk spielen dem gegenüber eine sehr untergeordnete Rolle[6]). Auch der mittlere und kleine Grundbesitz ist, zumal rechts vom Rhein, keineswegs so völlig von den kirchlichen und adeligen Großgütern aufgesogen worden, wie man[7]) wohl angenommen hat: schon die Häufigkeit der bona oblata, die nie Großgüter waren, fällt schwer in's Gewicht: an ihnen hatte der Großgrundherr nur das Eigenthum, der kleine Bauer den (meist erblichen) Besitz und Nießbrauch.

---

1) Die Fristen sind 1. September, 9. October, 11. November, 1. April, Mitte Mai.

2) l. c.

3) Ebenso das „gewöhnliche" Schiff, mit drei Mann, navis legitima.

4) C. II. 2. p. 251. a. 906.

5) Urgesch. II.² S. 437 f.

6) So gewiß richtig Nitzsch I. S. 216, Arnold II. 2. S. 67, Waitz IV. S. 359.

7) v. Inama-Sternegg I. S. 294, 393.

Unter den Gesichtspunct der Fürsorge für den Ackerbau fällt es doch auch neben dem des Christenschutzes, wenn Karl verlaßnes Ackerland den einwandernden Spaniern zur Bebauung überweist[1].

Die Neubesiedelung wüst gelegter[2] Ländereien wird begünstigt, allerdings vorzugsweise zum Schutz bedrohter Marken[3]: die Genehmigung durch König oder Graf scheint erst nachträglich erfolgt[4]. Neue Anzügler werden erwartet: Königsschutz, Wahrung der persönlichen Freiheit, weitgehende Zins- und Frohn-Befreiungen gewährt[5]. Die Gegenden der Ansiedlung erhellen aus den sieben Städten, in denen die Exemplare der königlichen Verordnung zu verwahren sind: Narbonne, Carcassonne, Roussillon (Roseiliona), Empurie (Ampurias), Barcelona, Gerunda, Biterris (Béziers)[6].

Es darf vielleicht gefolgert werden[7], daß die Vassen der Kirchen und Klöster mehr als die der Grafen zum Landbau verwendet werden: nur jene dürfen Vassen behufs der Aerndte dem Heerbann vorenthalten: freilich trieben jene auch umfassender Landwirthschaft als der Graf. Für die Wiesen gab es geschloßne Zeit (tempus defensionis), da niemand außer Krieger und Königsboten Pferdefutter schneiden durfte[8]. Auf umhegten Wiesen[9]) ist das Weiden verboten[10].

Eine wichtige Rolle spielte für die Volksernährung die Schweinezucht und Schweinemast[11].

---

1) C. I. 1. p. 169. a. 812 de eremo .. villas quas ibi laboraverunt .. erema loca sibi ad laboricandum propriserant per aprisionem = bivanc, bifang.

2) Z. B. zu Kriegszwecken, C. I. 2. p. 261. a. 815 conlaborare derutum novale II. 2. p. 221. a. 895.

3) l. c. (Hispani) qui in desertis atque in incultis locis .. consedentes aedificia fecerint et agros incoluerint.

4) S. VIII. 2. S. 3 und S. 145 l. c. p. 263 locum desertum quem ad habitandum *occupaverant* per praeceptum genitoris .. nostri .. sibi ac successoribus (also erbliches Beneficium) ad possidendum adepti sunt; den Nachzüglern scheint das Land gegeben (»*acceperunt*«), jedesfalles werden nur solche geschützt, die ein königliches praeceptum erhalten haben.

5) l. c. und p. 264. 6) l. c. p. 264.

7) Aus C. I. 2. p. 291. a. 819. c. 27.

8) C. I. 1. a. 779. c. 17.

9) prata defensoria = defensa; Du Cange III. p. 40 kennt nur die Bedeutung Befestigung, vgl. aber p. 38 (defensa).

10) C. II. 2. p. 292. a. 857.

11) Könige VI.[2] S. 280, Westgot. Studien S. 79, s. „Finanz, Einnahmen", C. de villis I. 1. c. 36. p. 86. a. 812.

Die zahlreichen Angaben über das Wirthschaftsleben in den Inventarien der Inselkirche im Staffelsee und von Weißenburg im Elsaß, sowie in dem formelhaft gehaltenen, aber nicht erfundenen des Fiscus Gennap bei Cleve (?) können hier nicht erschöpfend verwerthet werden: sehr oft stimmen sie mit dem Capitulare de villis in Form und Inhalt überein[1]. Nur einmal werden (vielleicht!) Hochöfen genannt[2].

f) Lohnarbeit Freier.

Nach freien Lohnarbeitern[3] war neben den Unfreien, Freigelaßnen, manchfaltigen Abhängigen auf fremder oder eigner Scholle die Nachfrage selten[4]. Doch wird schon a. 818/819 neben der Frohn von Unfreien oder Abhängigen auch die Arbeit Anderer gegen Geld gemiethet[5]. Die artifices in Worms unter Ludwig[6] sind vielleicht späte Einschiebsel[7].

Freie Lohnarbeiter (mercenarii) sind aber die vor den Einfällen der Normannen und Bretonen, auch vor dem Einfall Ludwigs II., des Sohnes Ludwigs des Deutschen, a. 854 in ein andres Theilreich Geflüchteten[8]: sie kamen als Bettler, sollen gegen die ihnen deßhalb drohende Verknechtung geschützt werden, wie gegen jede Bedrückung, z. B. auch Besteuerung durch die Beamten, bei Androhung des Königsbannes; sie sollen ihren Erwerb suchen und behalten, bis sie selbst zurückkehren oder ihre Seniores sie zurückholen[9].

---

1) C. I. 1. p. 250—256; über dies vgl. die ausgezeichneten Arbeiten von Gareis.

2) Pardessus II. p. 189 gafergarias hochofinnas; vgl. Alberdingk Thijm, der h. Willibrord S. 192.

3) Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1865.

4) v. Inama-Sternegg I. S. 236, 367 und spät a. 853. Conv. Silvac. II. 1. c. 9 nemo eos (mercenarios) inservire praesumat; die mercenarii hagastaldi Graff IV. p. 762 sind aber nicht Handwerker, sondern Taglöhner, Landarbeiter.

5) C. I. 2. p. 288. a. 818/19 argento .. operarios conducere.

6) Schannat p. 5 (Ludwig).

7) Vgl. Böhmer-Mühlbacher Nr. 842.

8) S. unten „Theilreiche".

9) C. II. 2. p. 273. a. 853. p. 274. a. 854. p. 323. a. 864.

g) Handelspolizei. Handelsverkehr.

α) Allgemeines[1].

Der Handel ward in der von den Römern und den Merovingen überkommenen Weise im Wesentlichen beibehalten: zahlreiche kleine Verbesserungen Karls konnten die Grundschäden des äußerst rohen Betriebes nicht heilen[2].

Der Mangel bestand nicht etwa darin, daß es den Kaufleuten an Wagemuth zu Reisen in ferne Lande gefehlt hätte: schon früher[3] fanden sich Syrer und Juden in vielen Städten Galliens, Nordafrikaner in Spanien[4] und Friesen und Sachsen in St. Denis[5]. Reisen nach Schweden, Jerusalem (freilich meist Pilger), Italien zumal waren nicht selten[6], aber der Betrieb dieses marchedare[7] war ungeschickt und schwerfällig[8].

Zu den früheren[9] wichtigen Handelsplätzen: Marseille, Bordeaux, aber auch Tours und zumal St. Denis[10] traten nun im Norden Mainz für Thüringen[11], Mastricht[12], Schleswig[13] und die Städte in der Oberpfalz[14]. In Aachen wohnten dauernd — neben den vorüber-

1) Zirngibl, Geschichte des bairischen Handels. 1817.
Scherer, Geschichte des Welthandels. I. 1852.
Falke, Geschichte des deutschen Handels. I. 1859.
Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. I. II. 1879; von Inama-Sternegg I. S. 427. — Ueber romanischen Einfluß auf Handel und Gewerk in Baiern Strakosch-Graßmann I. S. 390.

2) v. Inama-Sternegg I. S. 42 scheint die „zielbewußte Handelspolitik" Karls gewaltig zu überschätzen: ließ man doch die dem Handel so schädliche Zollwillkür (VII. 3. S. 119 f.) fortbestehen und nicht einmal ausschließend zum Vortheil des Fiscus.

3) VII. 3. S. 19 f., Urgesch. III. S. 325, 344, 507, 581; über die Juden im IX. Jahrh. VIII. 2. S. 240. 3. S. 287.

4) Bausteine II. S. 301 f.

5) Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 73. a. 753.

6) S. Beläge bei Waitz IV. S. 42.

7) Chron. Altin. Scr. XIV. p. 52.

8) S. die höchst einfache „Ortsspeculation" mittelst eines Eseleins unter den nächsten Städten V. St. Germani, Mabillon l. c. p. 100.

9) Bausteine a. a. O.

10) Vgl. Urgesch. III. S. 864.

11) V. Sturmi c. 7.

12) Trajectus, Euch. Transl. c. 81.

13) V. St. Anskarii c. 24.

14) S. unten S. 237 und „Zölle". Weitere Beläge Waitz IV. S. 44.

gehend Erscheinenden — jüdische und christliche Kaufleute in großer Zahl, so daß sie regelmäßig Markt (mercatus) hielten[1]) und unter einem magister standen[2]); von diesem Markt wurden Zölle erhoben[3]).

Der Handel[4]) lag jetzt großentheils in den Händen der Juden[5]), aber im Mittelmeer zeigten sich auf den Schiffen auch Nordafrikaner, auch Brittannier[6]), wohl verschieden von den Angelsachsen, für die sich König Offa verwendet[7]), und in Gallien auffallend häufig[8]) Friesen. Fremde Kaufleute wurden im Ganzen behandelt wie alle Fremden[9]), aber — gleich den Pilgern — doch mit mancherlei Bevorzugung. Karl sichert den Angelsächsischen seinen Schutz und Schirm für ihren Handel „nach der alten Gewohnheit“: gegen Bedrückung sollen sie ihn oder seine Richter anrufen (l. c. reclamare).

Aber auch Kaufleute italischer Städte[10]) erhielten allerlei Vergünstigungen: so wird mit denen von Comaclo, „den Nachbarn von Venedig“[11]), die Gerichtsbarkeit vereinbart und freier Handel im ganzen italischen Reich gewährt. Der Handel ward durch manchfaltige Zollbefreiungen begünstigt[12]).

Kaufleute werden von Botendienst (scara) befreit[13]). Wir er-

---

1) C. de disc. pal. c. 2. [a. 814?] I. 1. p. 298.

2) Wie die Hof-Bettler, s. Form. imper. 37 nach Zeumers Verbesserung des Textes.

3) Hinkm. II. p. 606.

4) Ueber den Handel der Syrer — vor den Juden — im Abendlande s. Scheffer-Boichhorst, zur Geschichte der Syrer im Abendlande. Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. VI. Juden werden jetzt als Kaufleute vorausgesetzt: »Judaei et ceteri mercatores« oft, vgl. C. II. 2. p. 252. a. 903—906. Cc. Meld. C. II. 2. a. 845. p. 394 de mercatoribus hujus regni — gleich nach de filiis Judaeorum. Sie sind so häufig Kaufleute, daß sie den „andern Kaufleuten“ an die Seite gestellt werden: sie zahlen $^1/_{10}$, christliche $^1/_{11}$. Wovon? Vom Erlös im Einzelfall? Die Juden heißen C. II. 2. p. 361. a. 877 cappi, eigentlich Verschnittene, hier nur Beschnittene, Du Cange II. p. 150 [capus].

5) Oben VIII. 2. S. 243. 3. S. 287.

6) Monach. Sangall. II. 14.

7) Jaffé VI. p. 287.

8) Wie schon früher Urgesch. III. S. 864, Mon. Sangall. I. 34, spätere Stellen Waitz IV. S. 44.

9) VIII. 2. S. 240. a. 840.

10) Muratori Antiq. II. p. 23.

11) C. II. 1. p. 130. S. unten „Vertretungshoheit“ und oben S. 108.

12) Z. B. Form. imper. 30. 37. S. unten „Finanz, Zölle“.

13) Form. imper. 37.

fahren gelegentlich, daß auch Frauen Handel trieben[1]). Die Händler (negotiatores) zogen viel im Land umher: daher werden sie gegenüber gestellt den dauernd in den Städten Wohnenden[2]).

β) Gränzverkehr. Ueberwachung. Erleichterungen.

Den Schutz der Marken gegen Auskundschaftung bezweckten die[3]) erörterten Beschränkungen fremder Händler im Nord- und Süd-Osten des Reiches; aber auch die einheimischen dürfen sich den Slaven- und Avaren-Gränzen nur bis auf gewisse — überwachte — Vesten nähern, um den Verkauf der Waffen und wohl auch Verrath oder unvorsichtige Mittheilungen zu verhüten[4]).

Die Handelsplätze, bis zu denen Slaven und Avaren vorgehen dürfen, sind, von Nord nach Süd, von der Elbmündung zu Donau und Enns (Anas) aufgezählt: Bardowiek, Schesel bei Celle, Magdeburg, Erfurt, Herlasstadt (besteht nicht mehr, lag bei Bamberg), Forchheim, Pfreimt, Regensburg, Lorch an der Enns[5]).

In Italien dürfen die Händler ihr Geschäft im Meere nur in den von Gesetz und „alter Gewohnheit" bestimmten Häfen betreiben, wegen der [nicht hiedurch zu umgehenden] Zollrechte des Kaisers, bei Nichtigkeit des Geschäfts, d. h. wohl Verwirkung von Ware oder Kaufpreis[6]).

Erleichtert wird der Gränzverkehr in der Ostmark zwischen Baiern und Slaven: nur wer dort Handel treiben, nicht wer zu eignem Bedarf erwerben will, ist zollpflichtig[7]). Während sonst Käufe (zumal von Werthsachen) zur Nacht verboten waren, wird für Lebensmittel

---

1) Quia et feminae barcaniare solent C. II. 2. p. 302. a. 862, Du Cange I. p. 574, Diez »bargagno«, vgl. neuenglisch bargain, neufranz. barguigner.

2) C. II. 2. p. 354. a. 877.

3) VIII. 2. S. 12. 3. S. 91 f.

4) Bei Strafe der Einziehung ihres Handelsgutes. So richtig Waitz IV. S. 51, s. unten „Finanzen".

5) C. I. 1. p. 123. a. 805.

6) C. I. 2. p. 319. a. 822/23 nisi ad portatura legitima, secundum more antiquo, propter justitiam domni imperatoris et nostram: da Lothar a. 822/23 längst auch Kaiser war wie Ludwig, ist bei nostra vielleicht nicht an ihn, sondern an die zollberechtigten Grafen zu denken, für die diese Memoria bestimmt ist; jedoch scheint das bedenklich und Lothar mag doch wohl den Vater als den »domnus imperator« im engern Sinne bezeichnen: siquis aliter fecerit omnem negotium suum perdat.

7) C. II. 2. p. 251. a. 906. S. unten „Finanz. Zölle".

und Pferdefutter der Reisenden eine Ausnahme zugelassen[1]). Neben den Reichsgesetzen regelten und begünstigten auch Verträge, z. B. mit den Dänen, sowie mit Venedig[2]), den freien Handelsverkehr der Kaufleute beider Reiche[3]).

γ) Beschränkungen.

In dem Bestreben, Uebervortheilung zu verhüten, ging die Ueberwachung des Handels weit, zum Theil auf römischen und byzantinischen Spuren: Geschäfte über bewegliche Werthsachen, Gold- und Silbergefäße, Unfreie, Edelsteine, Rosse, andre Thiere sollen, abgesehen von Pferdefutter und Nahrungsmitteln für Reisende, nur bei Tag öffentlich vor Zeugen geschlossen werden: bei Liegenschaften war ja ohnehin die Gerichtsform für die Auflassung vorgeschrieben[4]).

Die aus dem gleichen Streben entsprungenen, übrigens schon im römischen Reich versuchten und vom Stat festgestellten Höchstpreise für Lebensmittel und ähnliche Verbrauchswaren sind im Zusammenhang mit andern — privaten — Preisschätzungen zu erörtern[5]). Sogar mit den Röcken und Mänteln befaßt sich Karl[6]): der Höchstpreis wird bestimmt für ein besseres Doppelmäntelchen (sagellum) auf 20, für ein einfaches auf 10 sol., für einen bessern Marder- oder Otter-Pelz auf 30, Zobelpelz auf 10 sol. Ueberschreitung (auch durch den Käufer!) wird mit einem Bann von 40 sol. und mit 20 sol. Belohnung für den Angeber gebüßt. Den Friesen wird angeblich[7]) verwehrt, neumodische kurze Mäntel so theuer wie die alten langen zu kaufen, durch das Gebot, nur lange zu tragen. Auch bei König Offa beschwert sich Karl über ähnliche Uebervortheilung durch angelsächsische Händler[8]).

Im Zusammenhang mit der Auffassung vom anvertrauten Gut[9]) wird verboten, von Unbekannten irgend etwas, zumal Pferde oder

1) C. I. 1. [a.?] p. 142. c. 2.
2) C. II. 1. p. 131. a. 840.
3) Annal. Fuld. a. 873.
4) C. I. 1. p. 142. c. 2. [anno?].
5) S. unten S. 248 f.
6) C. I. 1. p. 139, 140. a. 808 de roccis et sagis.
7) Ein Mißverständniß obiger (Anm. 6) Stelle durch den Mönch von Sanct Gallen I. 34.
8) Jaffé VI. p. 288.
9) Dahn, Rechtsbuch S. 136, Grundriß S. 68.

andre Thiere, zu kaufen. Der Käufer soll wenigstens wissen, aus welchem Gau der Verkäufer ist oder wo er wohnt oder wer sein Senior[1]. Wohl schon römisch[2] ist das Verbot, Korn oder Wein vor der Aerndte[3] zu veräußern[4]: die Zeitspeculation auf zwei- und dreifachen Gewinn soll verhütet werden zu Gunsten der Kleingütler, deren Verarmung dadurch herbei geführt werde[5].

Käufe zwischen Mächtigen und Armen sollen an offnem Ding vor Zeugen geschlossen werden, Druck (vi tollere) und Arglist (malum ingenium) zu verhüten[6].

Aus christlichen Gründen ward das kanonische Zinsverbot damals auch von dem weltlichen Recht aufgenommen[7]. Ein allgemeines Zinsverbot ergeht a. 813[8]. Zinsnehmen wird mit dem Königsbann bedroht[9].

Wucher, usura, wird einmal so erklärt: „wo man mehr verlangt als man giebt": z. B. zwei Schäffel Getreide für Einen, mehr als 10 sol. für 10 sol.[10]; unmöglich ward das in solcher Ausdehnung auch Kaufleuten gegenüber durchgeführt.

Die Grafen sollen die Abhaltung von Märkten und Gerichtsversammlungen an Sonntagen verbieten[11], ausgenommen, wo sie althergebracht sind[12]. An Sonntagen darf nur für Reisende, zu deren Speisung, gearbeitet werden[13]. An Feiertagen soll ruhen: Feld-, Schmiede-, Zimmer-, Mägde- (gynaeceum), Maurer-, Tüncher-, Jagd-, Markt- und Gerichts- (audientale opus) Arbeit[14]. Die

---

1) C. I. 1. p. 157. c. 3. a. 803—813.

2) Anders Waitz IV. S. 48.

3) C. I. 1. p. 149. a. 809 tunc tantum quando fructus praesens est illos comparet.

4) C. Aquisgr. a. 809. c. 12. C. I. 1. p. 49.

5) l. c. c. 24 de debitis pauperum anterioribus, c. 12 de illis qui vinum et annonam vendunt antequam colligantur et per hanc occasionem pauperes efficiantur.

6) C. I. 2. p. 312. a. 826/827.

7) C. eccles. I. 1. a. 789. c. 39 bei Strafe der Bannbuße (C. 1. p. 219. [anno?] von Karl?) und gräflicher Ahndung. S. oben S. 197.

8) C. I. 1. p. 183 de usuris omnino non recipiendis a. 813 [?].

9) C. I. 1. p. 219 (für Italien) [anno?].

10) C. I. 1. p. 132. a. 806.

11) C. I. 1. p. 61. a. 789. p. 174. a. 813. 2. p. 304. c. a. 824.

12) l. c. I. 1. p. 149. a. 809.

13) C. I. 2. p. 376. a. 826.

14) C. II. 2. p. 420. a. 845/46.

Zahl der zu feiernden Festtage schwankt: außer St. Remigius und St. Martin werden anderwärts St. Andreas aufgezählt und der Tag aller Blutzeugen oder Bekenner, deren Leiber in der parochia (Bisthum, nicht Pfarrei) ruhen [1]).

δ) Ausfuhr und Ausfuhrverbote.

Gegenstand der Ausfuhr auf und längs der Donau war schon seit unvordenklichen Zeiten Salz auf Schiffen und Karren; die benachbarten Slaven führten Unfreie, Pferde, Rinder, die Russen und Böhmen das Wachs ihrer Urwälder ein [2]).

In Hungerjahren dürfen Lebensmittel nicht ins Ausland verkauft, müssen die Abhängigen von ihren Herren — zu billigen Preisen auch Andere — erhalten werden [3]). Schon das römische Recht [4]) hatte den Verkauf von Unfreien über die Reichsgränzen hinaus verboten. Nun trat die Sorge des States hinzu, christliche Unfreie gegen Abfall ins Heidenthum zu schützen. Wer Unfreie ins Ausland verkauft, zahlt für jeden Verkauften den Königsbann [5]).

Allein auch der Verkauf von heidnischen Unfreien über die Gränze hinaus an Heiden wird verboten [6]), bei Verkauf an Christen können jene Seelen gerettet und die Volkszahl der heidnischen Nachbarn soll nicht gemehrt werden [7]).

Aber es scheint, (christliche?) Unfreie dürfen auch an christliche Nachbarn (Angelsachsen, Byzantiner) nicht verkauft werden, und auch heidnische sollen dem Reich erhalten bleiben, um der Arbeitskräfte willen. Außer dem Bann ist, falls die Verkauften nicht zurückgeschafft werden können, das Wergeld des Verkäufers zu bezahlen [8]).

Das Verbot, Unfreie an fremde Völker oder über See zu verkaufen, wird besonders eingeschärft bei solchen, die sich aus Noth in

---

1) C. I. 2. p. 312. a. 826/27. Genaueres s. unten „Bischöfe", die dies je für ihren Sprengel zu ordnen haben.

2) C. II. 2. p. 251. a. 903—906. S. unten „Zölle".

3) C. I. 1. p. 123. a. 804.

4) Nov. Valentin. III. 11. ed. Hänel p. 292. Vgl. Brunner II. S. 478; vgl. auch L. Angl. et Werinor. c. 40.

5) C. Harist. a. 779. c. 19. I. 1. p. 51.

6) C. Mantuan. I. 1. c. 7. p. 190. a. 781 [?].

7) Cc. II. 2. p. 419. a. 845/46.

8) C. Mant. a. 781 [?]. I. 1. p. 190 mancipia christiana vel pagana. C. Haristal. I. 1. p. 51. a. 779. c. 19 foras marca nemo mancipium vendat.

Unfreiheit verkauft hatten: die Herren verkauften sie gern, um sich dem Loskauf (mit geringerem Zuschlag 6 : 5, 12 : 10) zu entziehen[1]). Baugae[2]) (Schutzringe, Armschienen?) und Brünnen sollen Kaufleuten gar nicht verkauft werden[3]).

Das Ausfuhrverbot wird einmal auch auf Zuchthengste (amissarius) ausgedehnt.

h) Marktpolizei. Marktwesen[4]).

Es ward anderwärts hervorgehoben, wie an Stelle der heidnischen Opferfeste[5]) nunmehr die „Messen"[6]), d. h. die feierlichen Hochmessen an den Tagen der Heiligen, wie zu frommen so zu Handelszwecken gar viele Kaufleute und Käufer oft weither zusammenführten: diese Messen[7]), Dulten[8]), Jahrmärkte, zuerst in der Umgebung von Kirchen und Klöstern entstanden, wurden in der Folge von wichtigster Bedeutung, sofern nur Städte[9]), nicht Dörfer, das „Marktrecht" erhielten und später nur zu diesen Zeiten Fremde in der Stadt unbeschränkt Handel treiben durften[10]).

Damals aber wie in merovingischer Zeit finden sich Märkte auch in den villae der Klöster, z. B. St. Denis[11]). Mercatus

1) C. II. 2. p. 327. a. 864.

2) Nicht nur Beinschienen, wie Waitz IV. S. 61; über Schildhändler im Heere C. Theod. I. 1. a. 805. p. 123. c. 7 f. VIII. 3.

3) C. I. 2. p. 448. [anno?] Ansigis. (Karl): doch wohl nur behufs Ausführung ins Ausland.

4) v. Amira² S. 75. — Schröder S. 188. — Rietschel a. a. O.

5) D. G. Ia. S. 205.

6) Daher so häufig in den Verleihungen Bouquet VIII. p. 647 per dies quatuor missa Sancti F.

7) Wie früher der Weg zum und vom Ding (so noch Cap. Pippin. Aquitan. a. 768. p. 43. c. 6) ist jetzt der zum und vom Palast besonders befriedet (auch im Langobardenrecht, s. diese) C. I. 1. a. 779. c. 17. p. 51. Pap. I. 1. a. 787. c. 4. p. 199.

8) Von got. dulþs, VI.² S. 39, nicht von lateinisch indultum.

9) civitates vel mercatus: hier wird Handel getrieben C. II. 2. p. 302. a. 861.

10) Dahn, handelsrechtliche Vorträge S. 5, 179.

11) Urk. Karls p. 730. Friesen und Sachsen besuchen im VII. und VIII. Jahrhundert den Markt von St. Denis, Bouquet V. p. 699. a. 753. Auch zu Worms werden friesische Marktgäste vorausgesetzt, Schannat p. 5. Sehr lehrreich über das Markt-, Marktgebühr-, Marktzoll- und Marktgerichts-Recht die Urkunde Pippins von a. 753 für St. Denis, Bouquet V. p. 699, Böhmer-Mühlbacher² Nr. 73, oben S. 232.

bezeichnet sowohl den Marktplatz [1]) als den Handelsverkehr und das Recht des Markthaltens [2]), das aber damals noch nicht [3]) vom König verliehen werden mußte [4]). Denn in der Folge unterscheidet Karl II. a) Märkte, die von alters her bestanden (quae in antiquis locis permanent), b) welche unter Karl, c) welche unter Ludwig, d) welche unter ihm selbst aufkamen und zwar (in allen Fällen oder doch unter Ludwig) 1) auf Grund königlicher Verleihung oder 2) ohne solche [5]): letztere werden keineswegs als nicht zu Recht bestehend angesehen: der König will aus den von den Grafen anzufertigenden Verzeichnissen ersehen, welche als nothwendig oder nützlich fortbestehen, welche überflüssigen verboten oder welche veränderten zurückverlegt werden sollen; nicht nur die per auctoritatem — auch Anderer als des Königs [6]) — begründeten, auch die altherkömmlichen sollen fortbestehen [7]).

Neue nicht auf Gewohnheitsrecht oder früherer Verstattung durch den König beruhende Märkte bedürfen der Erlaubniß des Königs [8]). Von wann ab der erhöhte Marktfriede vorkommt, ist zweifelhaft [9]). Marktzölle von den Waren und — nach römischer Ueberlieferung — Gebühren für Marktbuden [10]) durften nur während der Markttage erhoben werden: aus beiden Gründen mußte Anfang und Ende der Dult-Zeit [11]) zweifellos volkskundig festgestellt werden: daher später das Einläuten und Ausläuten [12]) der Messe. Die Gerichtsbarkeit in Marktsachen hat der ordentliche Richter, d. h. der Graf. Ob der judex fori [13]) ein Unterbeamter des Grafen oder dieser selbst ist, steht dahin.

---

1) C. I. 2. de disc. pal. c. 3. p. 298. [a. 814?].

2) Bouq. V. p. 750.

3) Wie l. c. allerdings geschieht.

4) So richtig Waitz IV. S. 52 gegen Ratgen S. 9.

5) Edict. Pist. a. 864. c. 20. p. 318, s. unten „Münzwesen".

6) cujus auctoritate mutata sunt? fragt er l. c.

7) Das sind die constituta mercata C. I. 2. a. 820. c. 1. p. 294.

8) Edict. Pist. l. c.

9) Vgl. R. Schröder über das Marktkreuz S. 110.

10) Codex Theodos. VII. 20, 2; dazu Gothofredus; ich entnehme dies Brunner a. a. O. Ueber den ebenfalls römischen siliquaticus Cassiodor IV. 19. Könige III. S. 140. Böhmer-Mühlbacher Nr. 393 (Privileg Karls für den Patriarchen Fortunatus von Aquileja und Istrien [a. 803]: Zollfreiheit für vier Schiffe).

11) Oben S. 238.

12) Dahn, Handelsrechtliche Vorträge S. 179.

13) Brunner II. S. 240.

Nicht nur große Kirchen, auch eine cellula mag einen immunen, zollfreien, vom König geschützten mercatus haben[1]. Nicht nur Wochenmärkte (forum hebdomadarium, fera septimanialis), auch[2]) Jahrmärkte (forum anniversarium, annuale) sind schon in merovingischer Zeit[3]), vielleicht schon in römischer, durch Gewohnheit entstanden: die Verleihung geschieht damals nur im Zusammenhang mit der Verleihung eines Zollrechts, einer Marktgebühr — dies ist redhibitio[4]), districtio oder districta[5]), Zoll ist telonea[6]) — oder einer Zollbefreiung[7]).

Daher finden sich, wie gezeigt, Märkte auch in villae[8]); einen Markt einrichten heißt forum construere, nicht eine Markthalle bauen[9]), von denen nichts verlautet. Oft verzichtet der König auf Marktzoll und Marktgebühr — solche Märkte im königlichen Recht heißen publici — zu Gunsten einer Kirche, eines Klosters oder ihrer Armen[10]). Der Wochenmarkt war Sonnabends[11]), Freitags, ausnahmsweise — nach altem Herkommen — Sonntags[12]).

Von jeher[13]) hatten die königlichen Münzer die Städte besonders zur Zeit der Märkte besucht und dort gemünzt, der alsdann gesteigerten Nachfrage zu genügen: nun ward das planmäßig in Zusammenhang gebracht: Ludwig verlegt nach Corvey eine ständige Münze[14]), „weil die Gegend einen Marktplatz brauchte." Unter Karl II. ward dieser Zusammenhang gesetzlich genauer geregelt[15]).

---

1) Urk. Ludwigs des D. Wirtemb. Urk.-B. I. p. 166.

2) Anders Waitz a. a. O.

3) Ueber Dagobert s. Tardif p. 77.

4) Anders Waitz a. a. O.

5) Bouquet VIII. p. 370. 526.

6) l. c. p. 663.

7) So richtig Waitz a. a. O.; daselbst Beispiele von Ludwig, Lothar, Pippin von Aquitanien. Karl erwähnt nur bei Verleihung eines Ortes, p. 750, daß auch ein Markt damit verbunden sei.

8) Bouquet VI. p. 663. c. a. 850.

9) Wie v. Inama-Sternegg I. S. 440.

10) luminaria, Bouquet VIII. p. 508, 647.

11) S. VIII. 2. S. 247.

12) C. Aquisgr. I. 1. a. 809. c. 8. p. 149; oben S. 236.

13) VII. 3. S. 135 f.

14) Wilmans, K.-Urk. I. p. 40. Ueber den in karolingischer Zeit noch engern Zusammenhang der Märkte mit den Zöllen s. diese unten.

15) S. unten „Münzwesen".

Ganz spät karolingische Markt-Ordnungen wie das Edictum Pistense[1]) oder gar das baierische Zollgesetz von c. a. 906[2]) sollte man aber nicht „mit rückwirkender Kraft" auf frühere Jahrhunderte anwenden! Diese bereits mittelalterlichen Markteinrichtungen haben a. 500—850 schwerlich bestanden: viel eher haben römische wie der Marktzoll von Nahrungsmitteln, das siliquaticum[3]), und die Standgelder für Buden, Verkaufsplätze, proponenda[4]), wenigstens in Italien fortgedauert.

Ein besonderer Marktrichter, verschieden von dem Grafen oder dessen Vertreter oder dem des Immunitätsherrn ist (damals) schwerlich anzunehmen[5]); auch einen besondern vom Dingfrieden verschiedenen Marktfrieden trägt man[6]) aus dem X. Jahrhundert (Heinrich I.!) ohne genügenden Anhalt schon in die fränkische Zeit hinauf. In Aachen werden wie christliche und jüdische Händler unterschieden auch solche, die auf dem Marktplatz, und solche, die anderwärts dort Handel treiben[7]).

Dieser öffentliche Markt zu Aachen ist auch der mercatus palatii nostri[8]), innerhalb dessen für einen solchen doch kein Raum war. Auf dem mercatus, Marktplatz, wird auch die freiwillige Gerichtsbarkeit gehandhabt[9]); hier werden ferner die öffentliche Geißelung und Ehren-Strafen vollzogen[10]).

Die Stätten der Märkte wechselten wohl nach Zeiten[11]). Schon Pippin übertrug den Bischöfen die Sorge für die in den Städten erforderlichen Märkte, wohl wegen der Getreidezufuhr und des Wuchers[12]). Stark besucht waren zumal die Märkte an See- und

1) C. II. 2. p. 249 f. a. 864.

2) Diese Normen galten nicht nachweislich vor a. 840, erst seit Ludwig.

3) Cassiodor. IV. 19. Könige III. S. 146.

4) Cod. Theodos. VII. 20. 2.

5) Anders Brunner II. S. 201, 240; den judex fori daselbst halte ich für den Grafen oder dessen Unterbeamten.

6) Schröder[3], R.-G. S. 110, die Rolande Deutschlands. 1890. Vgl. S. 10. v. Amira[2], Recht S. 108. Brunner II. S. 240, 585.

7) C. I. 2. p. 398. a. 814. (al. a. 820).

8) C. I. 1. c. 8. p. 139. a. 808.

9) So in der Stadt oder Burg (orbis, castrum) Clermont-Ferrand Form. Arvern. 1.

10) C. I. 2. de discipl. pal. a. 814. c. 3. p. 298, oben S. 145, 156.

11) So: „Mautern, oder wo sonst zu jener Zeit der Salzmarkt eingerichtet ist". C. II. 2. p. 251. a. 906.

12) C. Suess. I. 1. a. 744. c. 6. p. 29, s. unten „Bischöfe".

Strom-Häfen. Wichtige Häfen (und daher Zollstätten) waren Quentowic (Wickingham), Doorstede — deßhalb immer wieder von Wikingern geplündert [1]) — und Sluis [2]).

i) **Bau-, Straßen-, Brücken-Polizei** [3]).

Wie schon in römischer und merovingischer Zeit [4]) sind Straßen [5]), Brücken, Canäle u. s. w. zunächst von allen Angränzern (oder gewissen) herzustellen und zu erhalten durch Frohn und Naturalleistungen [6]).

Aenderungen der Heerstraßen, auch durch andere Leitung der Flüsse und Brückenschlag, geschehen nur nach Erlaubniß des Herrschers [7]). Die Sorge für Straßen und Cloaken in den italischen Städten ist wohl aus römischer Zeit beibehalten [8]). Für Erhaltung der Straßen und Brücken haben die missi zu sorgen [9]). Man legte solchen Werth auf Mehrung der Brücken, daß Private, die Brücken erbauten und zu erhalten sich verpflichteten, selbst Brückenzölle erheben durften, nicht blos in Immunitäten, andrerseits die Brückenarbeiter (und Brückenholzlieferer?) von dem Brückenzoll befreit wurden [10]). Aber dies muß auch solchen Erbauern besonders verliehen werden [11]).

Ueber Karls groß geplanten Canal, der durch Rhein und Donau

---

1) VIII. 1. S. 100 [Quentawich].

2) Form. imp. 37.

3) Gasner, zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. 1889.

4) VII. 3. S. 146 f.

5) Strata publica [Form. Sal. Merkel 3], regia = heristrassa. c. a. 820. c. 1 in silvis, in campis, in stratis. S. aber auch Bouquet VI. p. 516 (Ludwig) per viam regiam quam stratam vel calciatam (Du Cange II. p. 23, Chaussee) dicunt; strata C. Ital. Pippin. I. 1. c. 4. p. 192. a. 782—786.

6) S. diese unten, „Finanz“.

7) l. c. Die von Waitz angeführte Urkunde aus Flodoard halte ich für interpolirt.

8) C. I. 1. p. 216. c. 3. (anno?), s. Langobarden.

9) (In Italien.) C. II. 1. p. 65. a. 832 et ceteris excubiis publicis, eigentlich Wachtdienste, dann aber allgemein Leistungen für den Stat, vgl. unten „Finanz“, dann VIII. 3. S. 268; Waitz IV.² S. 36, 615.

10) C. I. 2. p. 294. c. a. 820.

11) Bouquet VIII. p. 538 abbas pontes fecerat in aquis, in quibus antea magna difficultas fuerat transeundi: er erbittet nun den theloneus = census = pontaticus vom König.

die Nordsee mit dem Schwarzen Meere verbinden sollte, ward anderwärts[1]) ausführlich gehandelt. Man streitet, ob die Anlage kriegerischen oder Handelszwecken gedient habe[2]); wohl beiden: aber zunächst kam Karl auf den Gedanken im Zusammenhang mit dem Avarenkrieg, in dem er sich wie auch sonst gern der Wasserwege bediente. Lang weilte er mit dem gesammten Hofe bei den Arbeiten[3]), die aber wegen Mangels an Sachkunde scheiterten. Karl erneute einen Leuchtthurm zur Verständigung der Seefahrer[4]). Deichbauten an der Loire werden von einem kaiserlichen (Ludwig) und einem königlichen (Pippin von Aquitanien a. 817—838) missus überwacht[5]).

Manchenorts waren nicht alle, nur gewisse Anwohner brückenbaupflichtig: das beruhte theils[6]) auf Gewohnheitsrecht[7]), theils wohl auf Vertrag, etwa bei Landleihe[8]), oder auf Auswahl nach Königsbefehl durch den missus mit dem Bischof und Grafen[9]). Aber die Pflichtigen, die zwölf Seinebrücken herzustellen haben, müssen sie da errichten, wo sie dermalen erforderlich, nicht gerade an den Orten, wo sie altherkömmlich sind[10]). Die aus römischer[11]) und mero-

---

1) Urgesch. III. S. 1003. — Vgl. Strakosch-Graßmann I. S. 413.

2) S. Urgesch. III. S. 1004 die verschiednen Ansichten, v. Falke, Gesch. d. Handels I. S. 40, v. Simson, Karl S. 55.

3) Waitz IV. S. 30, daselbst weitere Literatur.

4) Einh. Annal. a. 811, aber wo? Ueber Ludwigs Dammbauten an der Loire und Wasserleitungen s. Waitz IV. S. 30, Form. imper. N. 47. Deichzwang war schon altgermanisch VII. 3. S. 73.

5) C. I. 2. p. 301. a. 821.

6) Wie das Gegentheil Pipp. C. I. 1. Ital. c. 4, Anm. 2 oben.

7) Hieher C. Theod. I. 1. a. 821. c. 11. p. 301 hi pagenses qui eos facere debent, c. 12 qui eos facere *solebant*.

8) An diese wohl, nicht an Aemter (wie Waitz IV. S. 34) ist bei »honor« hier zu denken Conv. Attiniac. I. 2. a. 854. c. 4. p. 277 qui honores illos tenent de quibus ante pontes facti aut restaurati sunt; vgl. die Stelle aus Sanct Gallen bei Waitz a. a. O. mittamus unum hominem ad opus suum cum provenda (Verpflegung, Du Cange VI. p. 545), der soll dort bleiben, so lange die Arbeit erheischt; s. Alamannen.

9) C. I. 2. a. 818/819. c. 8. Auf Königsbefehl (genitore nostro jubente) ab eis qui (pontes) tunc fecerunt; binnen vorgesteckter Frist, bis zur Andreasmesse, Admon. c. 22. Conv. Attin. I. 2. a. 854. c. 4 secundum capitularia patris et avi.

10) l. c.

11) Das ist in Italien vor Allem die antiqua consuetudo Pipp. C. Ital. I. 1. c. 4, oben Anm. 2. Mantuan. l. c. c. 7. p. 197. [a. 787?]. Pap. a. 787. c. 9. p. 199 ubi antea semper fecerunt (fuerunt?); auch an der Seine: ubi

vingischer Zeit [1]) überkommenen besonderen Verpflichtungen zum Brückenbau werden zum Theil beibehalten, zum Theil verschärft. Im Hamaland waren Schleusen (sclusae) wohl noch wichtiger als Brücken: zu beider Bau mochte hier der Graf bei 4 sol. Wette (fredus) aufbieten [2]). Auch die Immunität soll regelmäßig vom Brückenbau nicht befreien [3]), auch nicht Geistliche: sogar der Bischof ist bei Saumsal durch den Grafen zu pfänden [4]). Herstellung und Ausbesserung vieler Brücken beruht auf Königsbann [5]) nach Bedürfniß [6]).

Geringere Anlagen und Bauten wurden auf Befehl des Kaisers von den Grafen durch deren Unterbeamte, größere und zumal Neubauten durch Belastung aller Reichen [7]) hergestellt [8]). Genannt werden Brücken, Schiffe, Fähren (trajecti) [9]) sowie die Reinigung, Beschüttung (stramentum), Ergänzung schmutziger Wege [10]).

Ueberbleibsel der römischen Reichsposteinrichtungen [11]) sind nicht einmal in merovingischer, geschweige zu karolingischer Zeit nachzuweisen [12]). Sonst könnte ein Mann wie Alkuin nicht klagen über den Mangel verlässiger Boten [13]). Solcher — häufig unfreier — Privat-

---

antiquitus fuerant (pontes) C. Theod. a. 821. c. 11. p. 301. Mon. patriae I. p. 51 für den Tessin.

1) VII. 3. S. 146 f. 2) L. Cham. 37. 39.

3) Pippin. C. l. c. Auch früher VII. 3. S. 555 f. Ausnahmen fast nur in späten Urkunden, s. Waitz IV. S. 35.

4) C. Mant. c. 7, oben S. 243, Anm. 11.

5) C. I. 2. miss. a. 819. c. 17. p. 290 pontes publici, qui per bannum fieri solebant. Diese auf Karls Befehl erbauten unterscheidet Ludwig von den qui antiquitus fuerunt C. l. c. c. 22. p. 306. a. 823—825 Admon.

6) l. c. diversarum necessitatum causa.

7) Bischöfe, Aebte, duces, Grafen Mon. Sangall. I. 30: diese zogen eben ihre Untergebnen, Grundholden u. s. w. heran. Einmal baut Karl II. allein de aerarii nostri scato, einmal mit Hinkmar zusammen eine Brücke. Waitz IV. S. 33.

8) So ward die Holzbrücke bei Mainz (deren Brand a. 813 als Unglücksvorzeichen galt, Einh. v. C. c. 17. Urgesch. III. S. 1168) „durch gemeinschaftliche Arbeit von ganz Europa" erbaut. Mon. San. I. 30. Der geplante Ersatz durch sine steinerne unterblieb nach Karls Tod.

9) Auch portoriae C. Pap. I. 1. a. 787. c. 9. p. 199.

10) Mon. Sangall. I. 30.

11) Wie bei Vandalen I. S. 197 und Ostgoten III. S. 165.

12) Wie Lehuérou S. 468 meint; vgl. Flegler, zur Geschichte der Posten S. 15. Heister, Z. f. westfäl. Gesch. XVII. S. 328 (dies letztere entnehme ich Waitz IV. S. 26). v. Inama-Sternegg I. S. 443.

13) Epist. N. 203. p. 695 inopia portitorum qui vix fideles inveniuntur . . longinquitas terrarum prohibet . . ad vos quemlibet nisi raro transire.

boten wird oft gedacht. Die equites und cursores pedites von a. 877[1]) sind gewöhnliche Boten.

k) Maße. Gewichte[2]).

Ueber Maß und Gewicht[3]) werden die früheren[4]) Vorschriften wiederholt, zumal die Einschärfungen, daß sie überall (in Städten wie in Klöstern)[5]) die gleichen sein sollen im ganzen Reich. Aber Karl hat schon als König[6]) eine neue Regelung des Scheffels (vielleicht auch anderer Maße) angeordnet, er gebietet, daß nur nach des Kaisers Befehl[7]) verkauft und gemessen werden soll. Diese Aenderung bestand darin, daß der neue Scheffel bedeutend größer war: zwei neue waren = drei alten[8]), vielleicht ist der neue vom Hof (curia) vorgeschriebne der modius »curialis« einer Sanct Galler Urkunde[9]). Daß Karl Maß und Gewicht vergrößerte und erschwerte, stimmt mit seiner das Silbergewicht vergrößernden Münzreform, ja wird schlagend dadurch bewiesen, daß seine uns erhaltenen Denare mehr wiegen als ihrem gesetzlichen Verhältniß (24 = 1 Pfund) entspricht: also war Karls Pfund schwerer geworden als das Pippins[10]).

---

1) C. II. 2. c. 25. p. 360. a. 877.

2) Meitzen II. S. 543—552—564. Römisches S. 559. Ueber das Münzwesen s. unten „Finanz".

3) Fossati, de ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus. Memorie della reale Accademia di Torino. Ser. II. Vol. 5. p. 101; dazu Soetbeer VI. S. 79.

4) VII. 3. S. 78, 135.

5) C. I. 1. a. 789. p. 60. c. 74.

6) C. Francof. I. 1. a. 794. c. 4. p. 74 modium publicum et noviter statutum. C. Nium. I. 1. c. 18. p. 132. a. 806 modium quod omnibus habere constitutum est; vielleicht gleichzeitig mit seiner Münzneuerung. l. c. c. 8. p. 150. a. 809 de monetis et mensuris modiorum et sistariorum.

7) C. missor. I. 1. c. 10. p. 146. a. 803—813, die von Waitz a. a. O. angeführte und nicht erklärte ama (Du Cange I. p. 211) vini quae dicitur Pippini ist „Ohm".

8) C. I. 1. p. 104. [a. 802?]. c. 44, denn hier handelt es sich doch wohl nicht um einen Erlaß? qui antea dedit tres modios, modo det duos. Sollte das einer langobardischen Aenderung unter Liutprand (30 : 45, also 2 : 3) entsprechen? Vgl. Waitz IV. S. 75 mit Böhmer-Mühlbacher N. 226.

9) Wie ich Soetbeer VI. S. 78 entnehme, mit dem ich gegen Guérard, Irminon p. 185 nicht eine abermalige Aenderung durch Ludwig annehme.

10) S. „Münzregal".

Wie einen größeren Scheffel hat Karl ein schwereres Pfund eingeführt[1]). Recht unwahrscheinlich ist doch die Vermuthung[2]), damals sei plötzlich ein altgermanisches Pfund (von dessen Existenz und Schwere wir aber gar nichts wissen!) an Stelle der bisher von den Franken gebrauchten römischen libra getreten. Vielmehr hat wohl die zwar erst späte, aber ganz allgemeine Ueberlieferung Grund, daß Karl wie den Scheffel so das Pfund umgestaltet hat[3]). Wie früher[4]) ward das Normal-Maß und -Gewicht im Palatium aufbewahrt[5]): genaue Nachbildungen wurden den Beamten in den Provinzen zur Anwendung zugesandt[6]). Aber Gleichmäßigkeit und Richtigkeit ward doch durchaus nicht erzielt[7]). Ein Zeitgenosse meint, die kaiserlichen Beamten führen große Maße und Gewichte beim Nehmen, leichte beim Geben[8])!

Die Reichnisse (conjectus) der Geistlichen an die Bischöfe (bei ihren Rundreisen) werden geregelt „nach dem landüblichen, gewohnheitsrechtlichen Maß"[9]): also bestanden auch hierin landschaftliche

---

1) Diese Fragen sind sehr bestritten: s. die Literatur bei Waitz IV. S. 76; ich rechne mit Soetbeer das Pfund zu 367 Gramm.

2) Die allerdings wie von Soetbeer I. S. 240. IV. S. 335 von Grote und Müller aufgestellt wird.

3) So auch Guérard, Irminon I. p. 127; dagegen weist Soetbeer mit allem Fug die angeblichen arabischen Einflüsse ab; die Urkunde bei Waitz IV. S. 76 ist freilich falsch und ebenso manches Gewicht und »pondus Caroli«; s. Cavedoni p. 265. S. aber dort die zahlreichen Beläge aus Gesetzen, Geschichtschreibern und Dichtern („Karls lot").

4) Vielleicht schon bei den Römern? Secundum antiquam consuetudinem Edict. Pist. a. 864. c. 20. p. 318 jedesfalles wohl seit Karl. Daß aber die bei Du Cange V. p. 189 angeführten Urkunden von Dagobert I. falsch sind, hat schon Waitz IV. S. 77 gezeigt.

5) Auch der Normalmodius für Wein wird im Palast verwahrt C. de vill. I. 1. c. 9. p. 84. a. 812 XII modios ad nostrum modium mittant. Ein andres Maß für Flüssigkeiten ist sicla, L. Alam. 221. Du Cange VII. p. 469.

6) l. c.

7) S. die häufigen Klagen z. B. de mensurarum inaequalitate et modiis injustis .. qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diversa ab omnibus poene habeantur.

8) Ich entnehme dies Waitz IV. S. 77.

9) C. II. 1. p. 83. a. 845—850. II. 2. p. 256. a. 844 cum mensura quae publica et probata ac generalis seu legitima per civitatem et pagum atque vicinitatem habetur.

Verschiedenheiten: so z. B. auch in der Ostmark[1]. Doch ist dies wohl nicht von verschiedenem „Maß (und Gewicht)", von (landesüblich) verschiedenem Umfang der Leistung zu verstehen.

Die auf den Krongütern verwendeten Maße und Gewichte werden auf ihre Uebereinstimmung mit den im Palatium verwahrten Mustern geprüft[2]. Wie Muster-Maße und -Gewichte werden auch Muster-Wagschalen in der camera des Palastes verwahrt und ihnen nachgebildete an die Grafen behufs der Wägung des Silbers beim Münzen versendet[3].

Auch mit der neuen forma institutionis für die Kanoniker werden aus dem Palatium den Erzbischöfen die richtigen Maße und Gewichte für Trank und Speise der Geistlichen und Nonnen geschickt[4]. Schon unter König Pippin soll der Bischof für richtig Maß und Gewicht in seinen Städten sorgen[5]. Später sollen dann die missi in den Städten (Italiens) die „alten Maße" (antiquam mensuram) feststellen und nur nach diesen kaufen und verkaufen lassen[6]. Die früheren Bestimmungen über rechtes Maß und Gewicht, modus sextarius, das Normalmaß im Palatium, dessen Nachbildungen nach altem Herkommen in die Provinzen zu versenden sind[7], werden von den späteren Karolingern wiederholt. Die Finanzbeamten dürfen die Leistungen nicht nach höheren Maßen einheischen. Andrerseits wird die Führung von falschem Maß und Gewicht durch Einziehung der so verkauften Ware, mit Geld- oder Ruthen-Strafe, geahndet. Dabei müssen aber die Beamten gleich wieder vermahnt werden, nicht unter bloßem Vorwand falschen Maßes den Leuten die Ware (für den Fiscus) weg-

---

1) C. II. 2. p. 250. a. 906.

2) Cap. de villis. I. 1. c. 9. p. 84. a. 812 Ut unusquisque judex (Rentmeister VIII. 3. S. 150 f.) in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum et situlas per sextario octo et corborum (Du Cange II. p. 560) eo tenore habeant sicut et in palatio habemus. Diese Uebereinstimmung wird dann festgestellt.

3) C. II. 2. p. 316. a. 864.

4) C. I. 2. p. 342. a. 816/17. Bezeichnend ist, daß man gerade diese Maß-Bestimmungen willkürlich geändert hatte.

5) C. I. 1. p. 30. a. 744.

6) C. II. 1. p. 63. a. 832. I. 1. p. 146. a. 803—813. p. 132. a. 806. Soetbeer, Forsch. VI. S. 80.

7) Ansig. III. 90.

zunehmen[1]). In den „Gebieten des römischen Rechts"[2]) werden diese Vergehen nach der Lex Romana gerichtet[3]).

Maße (in Baiern) sind auch der modius, der halbe modius = einem Scheffel[4]). Andere Maße, Namen und Bestimmungen gewähren Glossen zum capitulare de villis[5]); wieder andre Maße führen manche Formeln[6]).

Ueber die Ungleichheit von Münze, Maß und Gewicht klagen die Bischöfe[7]) noch unter Ludwig; sie verzweifeln an der Abhilfe wegen der starken Verschiedenheiten in den Landschaften: aber wenigstens soll man nicht zweierlei Maß in Einem Hause führen[8]).

1) Preisfeststellungen.

Nicht immer zu scheiden sind die vom Stat festgestellten Höchstpreise für Lebensmittel[9]) von andern — privaten — Preisschätzungen: beide sind lehrreich: bei den statlichen ist dabei von entscheidender Bedeutung der Zweck: der Schutz der Armen drückt die Preise, der Strafzweck erhöht sie. Man vergleiche die wegen der Hungersnoth

---

1) C. II. 2. p. 318. a. 864; auch dies ist ein Amtsvergehen, qui in ministerio tortum fecerit (neufranz. tort, Diez, W.-B. I »torto«.

2) Oben S. 25 f.

3) l. c. c. 20. p. 319. a. 864; es ist L. Rom. Visig. Cod. Theod. XI. 3, 8. XII. 6, 19. 7.

4) C. II. 2. p. 251. a. 906; ebenso modium bei den Alamannen L. Alam. 22, 1.

5) Vgl. C. II. 3. p. 537. a. 812: modius habet 44 libras, satum secundum dimidium modium, aliud 22 sestariorum, batus (Du Cange I. p. 600) 50 sestarios, amphora 3 modios, gomor (Du Cange IV. p. 861) 5, gomor major 15 modiorum, cadus greca amphora est, chorus 30 modiorum mensura, sextarius $2^1/_2$ libras, solidus sexta pars unciae, denarii 3, sextula 6 uncias, bis-sextula (duella) = scripilis (scrupulas) 8, stater medietas unciae, dragma (drachma) denarium significat; dazu die Erläuterungen daselbst aus Isidor. etymol. XVI. 26 §§ 10—19.

6) membro de casa F. Andec. 40, nach Du Cange V. p. 334 ein unbestimmbares Maß = perna VI. p. 188, nicht = parva; lecto vestito F. Andec. 40, 54 omnibus ornamentis instructo, so Du Cange V. p. 55, der nur diese Stelle anführt; sodis F. Andec. 40. Du Cange VII. p. 508 terra inculta; saiga ist Münze und Maß, pictura (l. pedatura) ein nach Füßen berechnetes Landmaß C. I. 1. p. 250—253. c. a. 810.

7) Maß und Gewicht werden wie in den Städten so in den Klöstern gebraucht: ihre Richtigkeit wird Kraft Bibelspruchs verlangt C. I. 1. p. 60. a. 789.

8) C. II. 1. p. 44. a. 829: ähnlich früher auf den Krongütern, s. oben S. 246, Anm. 8.

9) S. oben S. 235. Soetbeer, Forsch. z. d. Gesch. VI. S. 93.

von a. 806 offenbar nieder gehaltenen Preise[1]) mit der zur Strafe erhöhten Werthung einer kleinen Schweineherde von 6 Säuen und 1 Eber auf 600 (!) sol.[2]).

Wieder andern Zweck hat die amtliche (durch Königsboten) Feststellung des Geldwerthes bei Umwandlung von Naturalleistungen in Geld, z. B. eine Kuh wird hier zu 2 solidi veranschlagt. Früher sollte der Bischof in seinen Städten die Preise der Lebensmittel je nach dem Ausfall der Aerndte bestimmen[3]). Schon römisch[4]) ist die üble Weisheit jener Vorschrift von Höchstpreisen für Getreide und andre Lebensmittel durch den Herrscher[5]), im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Maße, Gewichte und Münzen[6]) und zwar gleich für gute und für Mißärndten. Daß Bischöfe und Grafen (im Westen) ihren Leuten das Gleiche unter Prügelstrafe aufzwangen, ward unter Ludwig vom Pariser Concil[7]) als höchst gottlos und ungerecht bezeichnet und das Verbot verlangt: daß die gleiche Vorschrift durch Reichsgesetz ebenso schädlich war, blieb unerkannt. Und zwar ward der Höchstpreis[8]) auf 4 und auf 6 Denare statt des Marktpreises von 12 und 20 Denaren für den Schäffel Getreide und (das Maß) Wein gestellt, also um $^2/_3$ zu niedrig[9]). Karl hatte für den Schäffel Waitzen 4 oder 6 Denare bestimmt: eine Art Almosen war es also, daß seine Krongüter nur 3 verlangen durften[10]). Mehr gerechtfertigt war das

1) C. I. 1. c. 18. p. 132. a. 806.

2) C. I. 1. c. 4. p. 117. a. 803; über sonist, sonest anderwärts L. Alam. 22, 1, Schade S. 843, dagegen 1 porcus = 1 tremisse.

3) C. I. 1. p. 30. a. 744 secundum abundantiam temporis.

4) S. Diokletians Edict.

5) Und das Concil: C. I. 1. Francof. a. 794. c. 4. p. 74, dies wegen der Sünde des Wuchers.

6) l. c. modium publicum et noviter statutum. C. missor. [a.?] c. 10 vendere vel mensurare .. sicut d. imperator mandatum habet. C. Nium. a. 806. I. 1. c. 18. p. 132.

7) Mansi XIV. p. 570. c. 52.

8) Zusammenstellung: 1 (gesetzlichen, neugeregelten) Scheffel Hafer zu 1, Gerste 2, Roggen 3, Waitzen (? frumentum) 4 Denare, 12 Waitzenbrode zu je 2 Pfund 1 Denar, ebenso 15 Roggenbrode, 20 Gersten-, 25 Hafer-Brode. Verkauft ein Krongut, soll es 2 Schäffel Hafer für 1 Denar, 1 Schäffel Gerste, 1 Schäffel Roggen für 2, 1 Schäffel Waitzen für 3 Denare, also viel billiger, hergeben. Auch Kronvassallen müssen, was ihnen über den eigenen Bedarf verbleibt, für ihre hungernden Unfreien zu diesen Preisen verkaufen C. Francof. I. 1. p. 74. c. 4. a. 794.

9) l. c. 10) l. c.

Verbot der Getreideausfuhr in dem Hungerjahr 805/806[1]). Auch bei den wichtigsten Kleidern beruhte wohl die Festsetzung eines Höchstpreises auf der gleichen Absicht: daß auch der Käufer, der mehr zahlt, bestraft wird[2]), steht dem kaum im Wege. Und zwar für einen besseren Doppelmantel 20, für einen einfachen 10 sol., für geringere weniger, für einen bessern Rock aus Marder- oder Otter-Pelz[3]) 30, für einen aus Zieselmausfell[4]) 10 sol. Andere Vermuthungen[5]) treffen nicht zu oder[6]) gründen auf halb sagenhafter Ueberlieferung[7]).

Die Lebensmittelpolizei bekämpft den Wucher, zumal bei der Hungersnoth von a. 806, nach genauen, freilich recht kindlichen Begriffsbestimmungen[8]). Damals wurden alle höheren Geistlichen, obtimates, Grafen, domestici und Kronbeneficiare beauftragt, ihre Abhängigen zu ernähren — vom beneficium oder von Allod —; verkauft darf nur werden zu folgenden Preisen: 1 Schäffel Hafer 2 Denare, Gerste zu 3, gesichteter[9]) [?] Spelt 3, Roggen 4, fertig gestelltes Korn (Waitzen?) zu 6.

Aber auch die Verkäufer von gebackenem Brod oder Fleisch nach Denaren[10]) oder Wein nach Sextarien werden überwacht und für Fälschung oder Untergewicht, Untermaß gestraft: die Bäcker haben aus dem Schäffel so viel Brode herzustellen — auch für andere — als die Beamten (des Bischofs, Abtes oder comes) in der Stadt nach dem richtigen Maß hingegebenen Mehles oder Getreides beziehen[11]). Die Vielregiererei und Bevormundung Karls[12]) auf diesem Gebiet ging

1) C. I. 1. Theod. a. 805/6. c. 4. p. 123.

2) 40 sol. Bann und 20 dem Angeber. C. I. 1. a. 808. c. 5. p. 140.

3) l. c. roccum martrinum et lutrinum meliorem, oben S. 235.

4) l. c. sismusinum, Du Cange VII. p. 497.

5) Gaillard III. p. 197: Luxusbekämpfung.

6) Waitz IV. S. 50.

7) Oben S. 235.

8) C. I. 1. a. 806. c. 17. p. 132 quicumque tempore messis vel .. vindemiae non necessitate sed propter cupiditatem comparat .. modium unum de duobus dinariis et servat usque dum iterum vendere possit contra dinarios quatuor vel six vel amplius, hoc turpe lucrum dicimus: si autem propter necessitatem comparat, ut sibi habeat et aliis tribuat (verschenkt), »negotium« dicimus.

9) Disparata, fehlt bei Du Cange; s. oben S. 221.

10) carnem per denaratas sc. partes Du Cange III. p. 58, neufranz. denré.

11) Das ist wohl der Sinn von c. 20. l. c.

12) Oben S. 214.

weit. Lehrreich sind die Preisfeststellungen wichtigster Lebensmittel für Sachsen[1]): ein einjähriges Rind im Herbst, wie es von der Weide in den Stall kommt, ebenso im Frühjahr, wann es aus dem Stall kommt, 1 sol., steigend mit dem Alter: bei Brukterern 40 Schäffel Hafer oder 20 Schäffel Roggen oder Gerste 1 sol., in dem minder fruchtbaren Nordsachsen 30 und 15; Honig im Bruktrerland $1^1/_2$ siglae[2]) 1 sol., im Nordland 2 siglae, also gab es hier im Waldland und auf der Heide mehr Honig. Verschieden vielfach sind die spätern gesetzlichen Werthanschläge mancher wirthschaftlicher Güter, z. B. ein Frischling = 6 Denare, ein Maß (modius) (= 2 Schäffel) Waitzen, ein Maß Gerste und ein Frischling zusammen zwei Solidi[3]). In einer privaten Schätzung wird das Malter Korn (de grano) a. 870 auf 2 Denare gewerthet[4]). Ein Mantel mit Capuze für einen Geistlichen[5]) kostet wenigstens 5 sol., vielleicht mehr[6]).

Einige halb private, halb öffentliche Schätzungen gewähren die Polyptycha[7]) bei den Leistungen der Zinspflichtigen: 2 Wagen oder 20 Rinder sind = 8 Pfund Silber, 1 Wagen oder 6 Rinder = 78 sol. (Silber), 4 Pfund Silber und 10 sol., 2 Rinder 10 sol., 1 Rind = 2 sol., 3 Wagen = 13 Rinder = 6 Pfund Silber. Man sieht, diese Schätzungen sind höchst ungleich (1 Wagen bald 4, bald 2 Pfund Silber), was sich nicht aus Preisschwankungen, sondern aus der verschiedenen Belastung der Güter, aus dem Zweck der Abgabe erklärt. Der Werth der gesammten Kriegsausrüstung des Reiters wird [ziemlich willkürlich] geschätzt[8]) auf 12—15 solidi (= 150 bis 188 Mark).

---

1) C. I. 1. c. 11. p. 72. a. 797.

2) sicla, Du Cange VII. p. 469.

3) C. II. 1. p. 256. a. 844. 20 (Silber)denare 1 Goldsolidus, also 1 Denar etwa 62 Pfennige, 6 = 3,72 Mark, 2 Sol. = 25 Mark (??).

4) Trad. Sangall. 562. II. p. 176.

5) cucullus, Du Cange II. p. 643.

6) Form. Cod. Laudun. 3. (c. a. 860).

7) So das Irmino's: I. 42. III. 62. IV. 35. V. 93. VI. 57. VII. 84. VIII. 42. XIV. 94. XV. 95.

8) Von Lezardière I. p. 112.

m) Bildungspflege.

Lorenz, de Carolo Magno literarum fautore. 1828. — Alkuins Leben. 1829. — Karls des Großen Privat- und Hof-Leben, Raumers histor. Taschenbuch. 1852.

Laforêt, dissertation sur Alcuin. 1851. — Bähr, de literarum studiis a Carolo M. revocatis ac schola palatina instaurata. 1855. — Ueber Erziehung und Unterricht der Prinzen im Mittelalter, Wiener Sitz.-Ber. 1858. XXVIII. 2. — Schmeidler, die Hofschule und die Akademie Karls des Großen. 1872. — Wattenbach I. S. 151. — Ebert II. S. 5.

Oebecke, de Caroli Magni academia. 1847. (Programm von Aachen.) — Coussemaker, histoire de l'harmonie (carmen Angilberti).

Phillips, Karl der Große im Kreise der Gelehrten; Almanach der kaiserl. Akad. d. Wissensch. zu Wien. 1856.

Ozanam, les écoles en Italie aux temps barbares, œuvres II.

Piper, Karls des Großen Kalendarium und die Ostertafeln. 1858.

Zeißberg, Alkuin und Arno, Z. f. österr. Gymnas. 1862.

Monnier, Alcuin et Charlemagne. 1863.

W. Scherer, über den Ursprung der deutschen Literatur. 1864 (dazu Literar. Centralblatt. 1864. Sp. 572).

Büdinger, von den Anfängen des Schulzwangs. 1865.

(Léon) Maitre, les écoles épiscopales. 1866.

Meyer von Knonau, über die Bedeutung Karls des Großen für die Entwickelung der Geschichtschreibung im IX. Jahrhundert. 1867. (Züricher Probevorlesung.)

Rhon, Karls Palast zu Aachen. Z. d. Aachener Gesch.-Vereins VIII.

Freundgen, Alkuins pädagogische Schriften. 1869.

Lindenschmitt, die Kunst zur Zeit der Merovinger. 1869.

Lecky, Sittengeschichte Europas von Augustus bis auf Karl den Großen. Deutsch durch Jalowicz. 1870.

(Hermann) Grimm, das Reiterstandbild des Theoderich zu Aachen und das Gedicht des Walahfrid Strabo darauf. 1859. (S. aber dagegen die vollständige Widerlegung bei Bock, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. L. 1871.)

(Wilhelm) Schmidt, das Reiterstandbild des ostgotischen Königs Theoderich in Ravenna und in Aachen, Jahns Jahrbücher für Kunstwissenschaft. 1873.

Lavisse, la foi et la morale des Francs, Revue des deux mondes. 1874.

Oelsner, Angilramn, Allgem. d. Biographie I. 1875. S. 460.

J. Schneider, die karolingische Basilika zu Steinbach. 1875.

Wattenbach, das Schriftwesen des Mittelalters. 2. Aufl. 1875. — Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I. 6. Aufl. 1893. S. 150—303.

Dümmler, Alkuin, Allgemeine deutsche Biographie I. 1875, dazu Berliner Sitz.-Ber. 1891. S. 495, Neues Archiv XVIII. 1893.

—, Gedichte aus dem Hofkreise Karls des Großen, Haupts Z. XII. S. 446; ebenda XVII (Petrus von Pisa, Angilbert, Andere). — Theodulf von Orléans, Neues Archiv VII. S. 400. Naso. XI. S. 75. — Die Hofschule unter Ludwig I. Histor. Z. XXXVII.

Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des Mittelalters. 1876.
Werner, Alkuin und sein Jahrhundert. 1876.
Waitz, erdichteter Brief Alkuins über die Herkunft der Beneventaner, Neues Archiv I. 1876.
J. Bass-Mullinger, the schools of Charles the Great and the restoration of education in the IX. century. 1877. — (Ueber das neueste Diplom Karls über die Schule zu Osnabrück. Revue historique X. p. 185.)
Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. 1879.
Ebert, die literarische Bewegung zur Zeit Karls des Großen. 1877, Deutsche Rundschau III. S. 398. — Kleine Beiträge zur Geschichte der karolingischen Literatur, Berichte der k. sächs. Gesellsch. d. W. 1878. — Hauptwerk: Geschichte der christlich-lateinischen Literatur, I bis auf Karl den Großen. 2. Aufl. 1889, II vom Zeitalter Karls des Großen bis zum Tode Karls des Kahlen. 1880. (Alkuin, Paulus Diakonus, die epische Dichtung, Eklogen, Theodulf, Ethelwulf, volksmäßige weltliche Dichtung, Einhard, Annalen, Heiligenleben, Smaragdus.)
Théry, l'école et l'académie palatines. 1878.
Liersch, die Gedichte Theodulfs. 1880.
(Th. v.) Sickel, über Alkuins Briefe, Histor. Z. XXXII. S. 355. — Alkuinstudien I., Wiener Sitz.-Ber. LXXIX. S. 400 f.
Manitius, Einhards Leben Karls, Neues Archiv IX. XII. XIII. — Derselbe: Theodulf von Orléans, Josephus und Andere, ebenda XI.
Brambach, die Musikliteratur des Mittelalters bis zur Blüthe der Reichenauer Sängerschule (a. 500—1050). 1883.
Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. 1885.
Aus'm Werth, die Reiterstatuette Karls des Großen aus dem Dome zu Metz. 1885.
Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl dem Großen bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts. 1886.
Bondurant, l'éducation Caroline. 1887.
Leitschuh, der Bilderkreis der karolingischen Malerei. 1889. — Geschichte der karolingischen Malerei. 1894.
Clement, die Portrait-Darstellungen Karls des Großen I. 1889. — Derselbe, merovingische und karolingische Plastik. 1892.
(Th.) Richter, Wizo und Bruun, zwei Gelehrte im Zeitalter Karls des Großen und die ihren gemeinsamen Namen Candidus tragenden Gedichte. 1890. (Programm von Leipzig.)
Wolfram, die Reiterstatuette Karls des Großen zu Metz. 1890.
Wichmann, der Baustil der alten Germanen, Z. f. bildende Kunst. N. F. I. 1890.
Gerbert, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur zur Zeit der karolingischen und der sächsischen Könige. 1890.
Löck, die Homiliensammlung des Paulus Diaconus als unmittelbare Vorlage des ottfriedischen Evangelienbuchs. 1890.
(Julius von) Schlosser, das Reiterstandbild Theoderichs zu Aachen, Wiener Sitz.-Ber. LXXIII. 1891.

Labanca, Karlomagno nell' arte cristiana. 1891.
Robert, das Grab Karls des Großen. Westdeutsche Zeitschrift IV.
Berndt, der Sarkophag Karls des Großen. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. III.
Manitius, Geschichte der christlich-lateinischen Poesie bis zur Mitte des VIII. Jahrhunderts. 1891.
Cuissard, Théodulf d'Orléans, Mémoires de la société archéologique de l'Orléanais. 1892. p. 1—350.
Denk, Geschichte des gallofränkischen Unterrichts- und Bildungs-Wesens von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen. 1892.
Dieкamp, Karls des Großen Culturverordnungen, Historisches Taschenbuch V. S. 260.
Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst. 1887.
Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. 1897. — Kalendarium Karls S. 133.
Tetzner, Geschichte der deutschen Bildung und Jugenderziehung bis zur Gründung von Statsschulen. 1897.
Ueber Unterricht Mühlbacher, K. S. 270. Vgl. Ausführliches in den „Langobardischen Studien" I (und II) und in den „Fränkischen Forschungen". Ueber die gelehrten Studien in Baiern Strakosch-Graßmann I. S. 431.

Die treuherzigen Worte Karls in seinem Brief über die Pflege der Wissenschaften sind so schön, daß man sie manchem Herrscher — und Unterrichtsminister! — unseres Jahrhunderts zur Beherzigung empfehlen möchte: „Wissen ist nicht sündhaft, sondern Forschen Gott gefällig" [1]).

Aber bei der Sorge für den Unterricht handelt es sich Karl freilich vor Allem um den in der Religion: so verordnet er schon a. 789: es sollen Leseschulen für Knaben (nicht für Mädchen) errichtet werden: die Psalmen, Notae (?), Gesänge, Kalender, Grammatik und „die katholischen Bücher" sollen in jedem Bisthum und Kloster nachgesehen und berichtigt, nicht von den Knaben beim Gebrauch verdorben, Abschriften nur von Erwachsenen besorgt werden [2]). Die Religion vor Allem will auch schützen das Gebot, nur die kanonischen Bücher und katholischen Abhandlungen und Sprüche heiliger Verfasser zu lesen, zu lehren, zu verwenden, dagegen nicht „Falschschriften (pseudographia) und zweifelhafte Erzählungen oder Glaubensfeindliches" und „jene ganz

1) C. I. 1. p. 78. a. 780—800. Sein Tadel der Vorfahren (majores) wegen Vernachlässigung der Bücherpflege gilt mehr noch den Merovingen als den Arnulfingen, wenigstens lobt er gerade Pippins Sorge für den Kirchengesang C. I. 1. c. 1. p. 80 und dieses Beispiel.

2) C. I. 1. c. 72. p. 60. a. 789.

schlechten Briefe, die im Vorjahr von Irrenden und Irreleitenden als vom Himmel gefallen"[1]) verbreitet wurden: all dergleichen soll verbrannt werden. Auch das Concil zu Rom von a. 826, das magistros und doctores in Italien zu bestellen befiehlt, wo sie fehlen[2]), thut dies, „weil hiebei am Meisten die göttlichen Gebote erklärt und dargezeigt werden".

Nochmehr tritt bei Ludwig der rein kirchliche Zweck der Sorge für Bildung — der Geistlichen eben nur — hervor[3]). Selbstverständlich ist von freier Forschung und Schriftauslegung keine Rede: nur nach den Canones, nicht nach eigener Ueberzeugung darf geurtheilt, die Auslegung nur „nach den Schriften der erprobten Vorgänger" gewagt werden: „auch die stillen Forscher, die in ihren Klöstern neue Begriffe aushecken und verbreiten wollen, sind auf das Schärffste als Anmaßer in Anklage zu stellen und zu unterdrücken"[4]). Wiederholt wird ein Mindestmaß von Wissen von den Geistlichen verlangt in weltlichen Erlassen wie in Concilienbeschlüssen, wonach dann Bischöfe und Aebte Privataufzeichnungen machen[5]). Hienach wird (außer dem bereits Genannten) verlangt Kenntniß des Athanasianum, des liber sacramentorum, exorcismus über Täuflinge und Besessene, der commendatio animae, der kirchlichen Zeit- zumal Oster-Rechnung, des liber comitis per circulum anni[6]), des liber pastoralis Gregors des Großen, des Pastoralbriefs des Pabstes Gelasius (a. 492—498), endlich der Kunst, Urkunden und Briefe zu schreiben[7]), ferner des Psalters[8]). Aber auch die Laien, schon Knaben, müssen das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß aufsagen können[9]). Das gleiche Mindest-

---

1) l. c. Also a. 788; das Gleiche hatte der Irrlehrer Adalbert a. 744 behauptet C. I. 1. p. 29. c. 2.

2) C. I. 2. c. 34. p. 376. a. 826 [Concil. Rom.] de scolis reparandis pro studio litterarum: qui studia litterarum liberaliumque artium dogmata .. doceant.

3) C. I. 2. c. 28. p. 279. a. 818/19 presbyteri missalem et lectionarium sive ceteros libellos sibi necessarios bene correctos habeant.

4) C. II. 2. c. 34. p. 406. a. 845/46 qui in suis monasteriis religiose residere debent et vocum novitates, ut innotescant, studio proferre satagunt, acerrime ut praesumtores arguantur et comprimantur.

5) Solche sind C. I. 1. p. 234, 235, 236, 238 [annis?].

6) Baluze, Cap. p. 1309.

7) C. I. 1. p. 235.

8) C. I. 1. p. 236.

9) l. c. p. 238.

maß fordert Karl und verbietet, solche, die das nicht können, als Taufpathen zuzulassen[1]. Bischof Ghairbald von Lüttich wälzt den Vorwurf (Karls) der Nachlässigkeit auf seine Pfarrgeistlichen. Ein Capitular zweifelhaften Ursprungs bedroht sogar Frauen und Männer, die Vaterunser und Glaubensbekenntniß nicht wissen, mit Geißelstrafe oder Fasten[2]. Nach Karls Vorgang fordern später auch die Bischöfe, daß wenigstens das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß von Allen lateinisch oder[3] „barbarisch" auswendig gelernt werde. Die Anforderungen an das Wissen der Geistlichen erstrecken sich nur auf Geistliches: auch die Zeitrechnung, der computus, dient kirchlichen Zwecken[4]; andrerseits dürfen nur die kanonisch gebilligten Schriften in den Kirchen gelesen werden. Ein (unbestimmbarer) Bischof wohl ist es, der, wie er in Ausführung eines weltlichen Capitulars[5]) Priester, Kanoniker und Aebte prüft, ob sie das Glaubensbekenntniß, das Vaterunser, die Canones, die Bußbücher, die Messe („nach römischer Ordnung"), die Predigten, den Gottesdienst („nach römischem Gebrauch") und den Kirchengesang und die Taufgebräuche sowie (die Mönche) die Regel Benedicts kennen, auch die Laien befragt, ob sie ihr Stammesrecht kennen (legem) und verstehen, — er war wohl missus —, auch den Schulzwang durchführt: „jeder schicke seinen Sohn zum Lernen und der bleibe da mit allem Fleiß, bis er gut unterrichtet ist"[6]. Die Nothwendigkeit, die Bildung in den Klöstern zu heben, lernte Karl aus den gut gemeinten, aber schlecht geschriebenen Klosterbriefen an den König: freilich sorgt er auch hier vor Allem um das richtige Verständniß der heiligen Schriften bei den Geistlichen, den milites ecclesiae[7]. Er ließ durch Paulus Diakonus eine Sammlung von Predigten in zwei Bänden für das ganze Jahr und für jeden Festtag

1) C. I. 1. p. 241. a. 801—811.

2) C. I. 1. p. 257. [anno?]. Boretius-Krause will es nicht Karl zur Last legen: senior in c. 2 weise auf spätere Zeit (??) und es stimme nicht zu Karls echten Geboten I. 1. p. 110. c. 14, 15. [a. 802?]: er führt aber selbst eine ähnliche Drohung vom Jahr 813 an Cc. Tur. c. 45.

3) So ist doch das tam latine quam barbarice zu verstehen: nicht jeder Alamanne (Heito war Bischof von Basel, a. 807—823) sollte das doch lateinisch hersagen! C. eccles. Heitonis C. I. 2. c. 2. p. 363. [anno?].

4) C. I. 1. p. 235. [anno?]. 2. p. 363—365: vorige Anmerk.

5) Von a. 803. I. 1. c. 2. p. 115.

6) C. I. 1. p. 235. Anm. 7 oben.

7) C. I. 1. p. 70. a. 780—800.

geordnet zusammenstellen und schickte und empfahl sie den Geistlichen mit einer epistola generalis[1]). Schon vorher hatte er durch Alkuin den Text der Bibel verbessern lassen[2]). In Klöstern soll — nach den theologischen Studien — auch Heilkunde gelehrt und betrieben werden[3]).

Unvergleichlich besseres Latein als in Gallien die weltlichen Kanzleien schreibt (unter Ludwig) die päbstliche[4]), und doch klagt Lothar (a. 825) über den völligen Verfall der Studien in ganz Italien[5]). Er hatte doch solche praepositi an bestimmten Orten bestellt, hier die scolasticos zu lehren: aufs Neue bezeichnet er nun die Orte, welche die Schüler aufzusuchen haben, so daß Entfernung oder Armuth nicht mehr entschuldigen können. Die Orte, je für die nächsten Städte und Gebiete, sind Pavia, wo der Schotte Dungal (früher a. 810 zu St. Denis) wirkte (mit elf zugetheilten Gebieten und Städten), Ivrea (dort lehrt der Bischof), Turin (mit vier), Cremona (mit vier), Florenz (für ganz Tuscien), Firmum (für Spoleto), Verona (für Mantua und Trient), Vicenza (für fünf), alle anderen sollen die scola zu Friaul besuchen. Die Sorge für die Wissenschaft konnte die arge Abgeschmacktheit in dem süßlichen Schwulst des Briefstils, die für schön galt[6]), nicht bessern. Die »scolae« stehen unter Aufsicht der Bischöfe[7]): diese gestehen einmal deren Vernachlässigung[8]). Die Sorge für diese Schulen, von den Bischöfen a. 822 zu Attigny versprochen[9]) und ihnen auferlegt, wird auch später eingeschärft: aber es handelt sich dabei vor Allem um kirchliche Schulung[10]). Die Bischöfe versprechen (a. 829),

1) a. 786—800; über diese Zeitbestimmung s. C. I. 1. p. 80, Dahn, langob. Stud. I. S. 54.

2) Jaffé VI. p. 529.

3) C. I. 1. c. 7. p. 121. a. 805.

4) Vgl. C. I. 2. p. 373 seq. Cc. von Rom a. 826.

5) C. I. 2. c. 6. p. 327. a. 825 doctrina . . ob nimiam incuriam atque ignaviam quorundam praepositorum cunctis in locis funditus est extincta.

6) Form. Mark. Karol. 1 seq. aetherea et in Christi sanguine rosiflua . . . salus etc., purpuream salutem servulus . . litterulae: indignissimum servulum vestrum.

7) a. 822. C. I. 2. c. 3. p. 357.

8) l. c.

9) l. c.

10) c. a. 824. l. c. c. 6. p. 304 ad filios vel ministros ecclesiae instruendos vel edocendos.

sich fortab ihrer scolae eifriger anzunehmen und daher auch ihre scolasticos zu den Concilien mitzubringen, auf daß sie auch den andern Kirchen bekannt werden [1]).

Neben den scolae, welche die Bischöfe in ihren Städten unterhalten [2]), stehen öffentliche (scolae publicae), statliche (ex vestra auctoritate), die wenigstens an drei geeigneten Orten im Reich gehalten werden sollen, wie die Bischöfe wünschen [3]), auf daß Karls und Ludwigs Bemühungen nicht vereitelt werden.

Von Karls „Akademie", d. h. dem Kreise von Gelehrten, die er aus Italien, England und aus seinem Reiche überall her an seinen Hof zog, ist anderwärts ausführlich gehandelt [4]). Aus jenen Kreisen zuerst ging der Gedanke der Annahme der Kaiserwürde hervor [5]). Manche dieser Männer griffen bedeutsam in das Leben von Kirche und Stat ein: so Paulinus, der **magister artis grammaticae**: er erhält bedeutende Landschenkungen in Italien [6]), er ist der spätere Patriarch von Aquileja, eine Hauptstütze der fränkischen Herrschaft in jenen Landen und neben seinem Freund Arn von Salzburg der Bekehrer der Avaren [7]). Ebenso unter Ludwig der Gote Theodulf von Orléans [8]).

Nicht ganz klar ist das Verhältniß dieser Akademie zu der gewöhnlichen Hofschule des Palastes, deren Lehrer, ebenfalls fast ausschließlich Geistliche, größtentheils, aber doch nicht immer, Beamte sind. Vielmehr ist wohl jene sogenannte „Akademie" Karls von der eigentlichen Schule für Knaben und jüngere Leute zu unterscheiden [9]): waren die

---

1) C. II. 1. c. 39. p. 40. a. 829.

2) l. c.

3) l. c. p. 37.

4) S. Langobardische Studien S. 31. Urgesch. III. S. 1074, 1173. D. G. I b. S. 383. „Fränkische Forschungen"; vgl. unten „Palatium" und VIII. 3. S. 127.

5) Urgesch. III. S. 1074. D. Gesch. I b. S. 357, unten „Kaiserthum".

6) Bouquet V. p. 737. a. 776.

7) Ebert II. S. 87.

8) Ueber Paulus Diakonus am Hofe Karls Langobardische Studien S. 31—52. Form. II. p. 522. Nr. 7 ist wohl (so Zeumer) Bruchstück eines von seinem Bruder Arichis an ihn gerichteten Briefes, minder eingenommen für den gleichnamigen Herzog als Paulus war, der „zu der Burg der Dichtkunst hinan steigt".

9) Soweit folge ich Schmeidler und Wattenbach, nehme auch wie diese als ständigen Sitz der Schule Aachen an; daß aber, wie diese meinen, stets die (ganze) Akademie den umherziehenden Hof begleitet habe, ist doch unwahrscheinlich; vgl. gegen jene Ebert und Dümmler a. a. O.

Lehrer an dieser Hofbeamte, schwerlich besoldet, aber doch zu Unterhalt und Wohnung berechtigt, so werden Alkuin, Paulus Diakonus, Petrus von Pisa als Glieder jener freien Akademie[1]), nicht als Beamte, gegolten haben, wohl aber, wenn sie zugleich in der Schule lehrten, wie z. B. Petrus Grammatik[2]); aber auch Alkuin selbst lehrte am Hof[3]). „Ein Lehrer unserer Kleinen" (magister parvulorum nostorum) wird von Ludwig als missus verwendet[4]), ein Diakon war in den palatinischen Unterweisungen (eruditionibus), in Theologie und weltliche Wissenschaften einigermaßen (aliquatenus) eingeweiht worden[5]): das geht nun auf die Schule, nicht auf die Akademie: dagegen der von Ludwig zum praeceptor palatinus bestellte Aldrich, der das Leben des kaiserlichen Hofes und die wichtigeren Geschäfte nach seinem Gutdünken leiten sollte[6]), ist gar kein Lehrer[7]), aber auch nicht Kanzler[8]), sondern eine Art Hofmeister, wie der frühere major domus, höchstwahrscheinlich Pfalzgraf, der wenigstens praeceptor palatii heißt[9]): denn praeceptor palatinus ist offenbar nur Umschreibung: nicht Titel; dabei kann er recht wohl[10]) unter Karl Notar gewesen sein[11]). Pippin hatte den „gallicanischen" Gesang durch den „römischen" Gesang ersetzt, „um der Uebereinstimmung mit dem apostolischen Stuhl und der friedlichen Eintracht der ganzen Kirche willen": wofür ihn Karl lobt[12]). Karl befiehlt, diesen vollständig zu lernen und ordnungsmäßig vorzutragen[13]). Der Kirchengesang soll nicht mehr so bäuerisch wie bisher gesungen werden: die Laien auch sollen die Litaneien und das Kyrie besser lernen[14]).

---

1) academici vestri, Alkuin. Ep. N. 241.

2) Alkuin. epist. 112 qui in palatio vestro grammaticam docens claruit.

3) Carm. 26; er sagt nach Beendung dieses Verhältnisses: saecularis nutritii occupatione liberatus: Epist. N. 175.

4) Waitz III. S. 529. 5) Annal. Bertin. a. 839.

6) V. Aldrici. Senon. Mabillon IV. 1. p. 545 cum praeceptorem palatinum instituit, ut vita imperialis aulae et majora negotia suae discretionis arbitrio definirentur.

7) Wie Waitz III. S. 529.

8) Wie Mabillon a. a. O., ähnlich Du Cange VI. p. 451.

9) Walahf. Strabo, de reb. eccles. c. 31.

10) Nach Th. v. Sickel, U. L. S. 84.

11) Ueber die Hofschule unter Ludwig von Simson II. S. 256.

12) C. I. 1. p. 80. a. 786—800. Codex Carol. epist. 41.

13) C. I. 1. p. 61. a. 789 per nocturnale vel gradale officium.

14) Bestimmt ein Concil a. 800. C. I. 1. c. 34. p. 229: nicht inlecebroso cantico et lusu saeculari.

Es fehlt nicht an stolzem Bewußtsein von der Höhe und dem Glanz der unter Karls Herrschaft erreichten Bildung: „wir dulden nicht, daß in unsern Tagen (nostris in diebus) bei Verlesung der heiligen Schriften mißlautende Sprachlaute stören." Daher ertheilt er Paulus Diakonus jenen Auftrag, eine Mustersammlung von Predigten herzustellen [1]).

1) C. I. 1. p. 81. (a. 786—800).

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Könige der Germanen. v.8:3-4

AUG 23 1934	Heller	SEP 28 1934
29 1936	RBR	MAY 14 1936

DD125
De
v.8:3-4
112084

Digitized by Google